

Geschichte

der

dem russischen Kaiserthum einverleibten

deutschen Ostseeprovinzen

bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit demselben

von

A. v. Richter,

Dr. phil., russ. kaisert. wickl. Staatsrath und mehrerer Orden Ritter.

Theil II.

Die Ostseelände als Provinzen fremder Reiche.

1562—1721.

„Denn darauf wird es in dem Wechsel der Zeiten immer ankommen, daß die einmal gewonnene Grundlage der Cultur unverletzt bleibe.“

Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation IV. S. 4.

II. Band.

Geschichte Liv- und Esthlands unter schwedischer Herrschaft.

1629—1721.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1858.

Verpflichtung

1858

dem russischen Kaiserlichen Hofverwalter

Bestellung

die zur Zeit ihrer Bereinigung mit

1858

Der Druck wird gestattet,

mit der Anweisung, nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an das Rigasche Censur-Comité einzuliefern. Riga, am 26. Mai 1858.

Staatsrath Dr. C. C. Napierokly,

Censur.

Teil II

Die Censur als Provinzial-Verwaltung

1858-1859

Ein Exemplar soll es in dem Verfall der Zeit
nicht aufbewahrt werden, das die einmal eingetragene
Zeit für seine Ausgabe bestimmt ist.
Wäre, sonstige Beschränkung im Falle
der Beschränkung 17. 2. 4.

Teil II

Die Censur als Provinzial-Verwaltung

1858-1859

1858

Inhaltsanzeige.

Zweiter Abschnitt.

Livland und Esthland während der schwedischen Beherrschungszeit. 1629—1721.

A. Bis zum Olivaer und Kardiser Frieden 1629—1661.

Kapitel I.	Seite
Rechtsquellen, Verfassung und Verwaltung der Provinzen und Entwicklung des Landrechts	1.
Kapitel II.	
Codification des Landrechts in Liv- und Esthland	44.
Kapitel III.	
Auswärtige Beziehungen bis zum Olivaer, Kopenhagener und Kardiser Frieden 1629—1661	63.

B. Geschichte Livlands unter Karl XI. und XII. von dem Olivaer und Kardiser bis zum Nystädter Frieden 1661—1721.

Kapitel IV.	Seite
Fortbildung des Landrechts durch die schwedische Gesetzgebung in Civil-, Po- lizei-, Verwaltungs- und Kirchensachen unter den Königen Karl XI. und XII.	81.
Kapitel V.	
Geschichte des Adels und der Bauerschaft. Güterreduction und Aufhebung der Verfassung der Ritterschaft. Johann Reinhold Patkul	132.

Kapitel VI.

Seite

Das Städterwesen während der schwedischen Beherrschungszeit 176.

Kapitel VII.

Ackerbau, Gewerbe und Handel 240.

Kapitel VIII.

Auswärtige Beziehungen; der nordische Krieg; Sturz der schwedischen Herrschaft über Liv- und Estland 268.

Tabelle der polnischen, dänischen, schwedischen Regenten und Oberbeamten Liv- und Estlands und der Insel Oesel 1562—1710.

Zweiter Theil

Livland und Estland während der schwedischen Beherrschungszeit
1629—1721

I. Die zum Livland und Estland gehörigen Provinzen 1629—1661

Kapitel I.
Geschichte der Provinzen und Entwicklung des Landes 1

Kapitel II.
Gliederung des Landes in Liv- und Estland 14

Kapitel III.
Wichtige Ereignisse des Liv- und Estland während der schwedischen Herrschaft 1629—1721 68

II. Geschichte Livlands unter Karl XI. und XII. von dem Tode des Königs Karl XII. bis zum russischen Frieden 1721—1721

Kapitel IV.
Verfassung des Landes und die schwedische Verwaltung in Liv- und Estland unter Karl XII. 81

Kapitel V.
Geschichte des Landes und der Bevölkerung unter russischer Herrschaft 1721—1721 132

Zweiter Abschnitt.

Livland und Esthland während der schwedischen Beherrschungszeit.

1629—1721.

A. Bis zum Olivaer und Kardiser Frieden 1629—1661.

Kapitel I.

Rechtsquellen, Verfassung und Verwaltung der Provinzen und Entwicklung des Landrechts.

Seitdem Liv- und Esthland unter dem kräftigen Scepter Schwedens vereinigt waren, genossen sie einer lange entbehrten Ruhe, die nur kurze Zeit durch Kriege mit Polen und Rußland unterbrochen wurde. Mit großem Eifer widmete sich die schwedische Regierung der Umgestaltung der Verwaltung und des Gerichtswesens. Man muß ihr den Ruhm lassen, daß sie dieselben, so wie sie zum Theil noch jetzt bestehen, wahrhaft geschaffen hat. Im Kirchen- wie im Civil- und Criminalrechte, im Gerichts-, Verwaltungs-, Polizei- und Finanzwesen entwickelte sie eine gleich große und bis ans Ende ihrer Beherrschungszeit fortschreitende gesetzgeberische Thätigkeit. Die Schilderung derselben macht den wichtigsten Theil der Liv- und esthländischen Geschichtschreibung in diesem Zeitraume aus. Indessen waren Tendenz und Character dieser Gesetzgebung nicht in allen Zweigen und zu allen Zeiten dieselben. Wie sehr Liv- und Esthland schon Provinzen geworden waren und ihre Geschicke von denen des großen Ganzen abhingen, mit dem sie vereinigt worden, erhellt schon daraus, daß die Veränderungen in dem Geiste der Gesetzgebung und Verwaltung durch den Thronwechsel in Schweden bedingt wurden. Die Regierungen der schwedischen Könige liefern daher natürliche Abschnitte für die Geschichte dieses Zeitraums. Auf die Gustav Adolpfs und Christinens, die hauptsächlich innern Reformen gewidmet waren, folgte vom Jahre 1654 bis 1660 die stürmische und kriegerische Regierung Karls X. und sodann

nach den Friedensschlüssen zu Oliva mit Polen und zu Karbis mit Rußland, die Regierung Karl XI. bis zum Jahre 1697, welche ihre Thätigkeit ebenfalls der Gesetzgebung und Verwaltung zuwandte, leider aber seit dem Jahre 1680, vielleicht durch jene Friedensschlüsse sicher gemacht, eine verderbliche Richtung einschlug, manche gute Einrichtung wieder aufhob und sich die Herzen der Unterthanen entfremdete. Darauf folgte unter Karls XII. Regierung der große nordische Krieg, nach welchem Schweden den Besitz der Ostseelände einem mächtigern Nachbarn abtreten mußte.

So wie Polen während seiner Glanzperiode, dem 17. Jahrhunderte, Livland besessen hatte und dessen Verlust ein Symptom des beginnenden Verfalls war, so beherrschte auch Schweden die deutschen und finnischen Ostseelände, als es sich zur Hauptmacht des Nordens emporschwang, und mit dem Verluste dieser Provinzen mußte es das Primat im Norden dem neuen Besitzer derselben abtreten. Die politische Wichtigkeit dieser Provinzen geht hieraus deutlich hervor. Im 17. Jahrhundert war Schweden durch seinen großen König Gustav Adolph zur Beherrscherin der Ostsee und zur Beschützerin des Protestantismus in ganz Europa, zu einer europäischen Großmacht geworden. Es drängte Polen in den Hintergrund, ließ Rußland aus demselben nicht hervortreten, machte sich in ganz Europa fürchtbar und erhielt sich ein Jahrhundert lang auf dieser künstlichen Höhe, aber nur durch erschöpfende Anstrengungen, die die Finanzen zerrütteten, die unselige Güterreduction hervorriefen, überall Unzufriedenheit erregten und so Peters des Großen Scharfblicke und staatsmännischem Genie die Mittel an die Hand gaben, Schweden zu stürzen und das von der Natur reicher begabte Rußland an dessen Stelle zu erheben.

An einheimischen Annalisten ist dieser Zeitraum außerordentlich arm, was sich wohl durch die Seltenheit der Kriege erklären läßt, denn für innere Entwicklungsgeschichte hatte man damals wenig Sinn. Der einzige ist Kellch bis zum Jahre 1706, dessen sechster oder letzter Theil, seit dem Jahre 1690, noch ungedruckt ist. Hiezu kommen nun noch die schwedischen Geschichtschreiber, vorzüglich Poccenius und Puffendorf, die Biographen Karls XII. und die russischen Geschichtsquellen, hauptsächlich für die Zeit des nordischen Kriegs. Für die innern Zustände vorzüglich wichtig sind die zahlreichen schwedischen Verordnungen, die Beschlüsse der Landtage, die sogenannten Constitutionen des livländischen Hofgerichts und des estländischen Oberlandgerichts, die Verordnungen der Stadtmagistrate, das estländische Ritter- und Landrecht vom Jahre 1650 und die rigaschen Statuten vom Jahre 1673. Der speciell für Esthland erlassenen königlichen Verordnungen sind viel weniger, als der

für Livland¹. Ueberhaupt fand die schwedische Regierung in Esthland ein geringeres Feld für ihre Thätigkeit, als in Livland. Unter dem Schutze der Privilegienbestätigungen, die seit der Besignahme Esthlands im Jahre 1561 bei jedem Thronwechsel wiederholt wurden, entwickelten sich Land- und Stadtrecht ungestört fort und das erstere gewann durch die Codification vom Jahre 1650 eine eben so feste Grundlage, als das letztere durch die Reception des lübischen Rechts vom Jahre 1586 erhalten hatte.

Wir schreiten zunächst zu einer Darstellung der Rechtsquellen während der schwedischen Beherrschungszeit. Die Ausdehnung allgemeiner Reichsverordnungen auf Liv- und Esthland, so wie die Promulgation derselben, fand meist gleichmäßig in beiden Provinzen statt, ohne die Verschiedenheit der bisherigen einheimischen Rechte zu berücksichtigen, welche durch diese Verordnungen zum Theil ergänzt, zum Theil aber auch bedeutend verändert wurden, letzteres namentlich in Bezug auf den Proceß, das Civil- und Criminalrecht. Das Gerichts- und Polizeiwesen und das Kirchenrecht, für welche es bisher nur sehr wenige und ungenügende einheimische Verordnungen gegeben hatte, wurden sogar ganz neu geschaffen.

Seit Gustav Adolph und nach seinem Vorbilde enthalten die Bestätigungen der Privilegien sowohl für Liv- als für Esthland weder die Aufzählung, noch irgend welche Modification derselben, sondern nur die allgemeine Zusicherung ihrer Erhaltung. Die esthländischen Landesprivilegien wurden von der Königin Christine am 7. Januar 1651 bestätigt, von der Königin Regentin Hedwig Eleonora am 22. November 1660 und von Karl XI. am 30. September 1675; die der Stadt Reval am 20. August 1646 und 17. März 1660, die der Stadt Wesenberg am 16. März 1635. Die Ergänzung und Fortbildung des privilegienmäßig bestehenden Rechts geschah in Esthland hauptsächlich durch ausdrückliche Ausdehnung schwedischer Gesetze (z. B. der Kirchenordnung vom 3. September 1686, doch mit Zugestehung einiger Modificationen), oder durch einfache Promulgation derselben in der Provinz, bisweilen nach Einholung der Bemerkungen des esthländischen Oberlandgerichts zu den Entwürfen derselben². Einzelne Verordnungen wurden auch von den General-Gouverneuren erlassen, wie z. B. im Jahre 1653 von Drenstierna eine Interimsordnung der Manngerichte und im Jahre 1664 von Bengt Horn eine Ergänzung derselben³. Die schwedischen Verordnungen fanden auf dem Lande viel mehr Anwendung, als in den Städten, wo das lübische Recht vorherrschte, ausgenommen in Narwa, dem schon Johann III. den Gebrauch des schwedischen Stadtrechts verliehen hatte.

Im Ganzen kann man wohl behaupten, daß die esthländischen Stände an der Gesetzgebung einen geringern Antheil nahmen, als zu herrmeisterlichen Zeiten, obgleich die Autonomie noch immer eine reiche Quelle der Fortbildung des Rechts blieb und in dieser Hinsicht zu den Landtags-schlüssen und den Verordnungen der Stadtmagistrate, namentlich des revalschen, zu den Concordaten der Gilden, den Zunft- und andern Schra-gen, noch die sogenannten Constitutionen des esthländischen Oberlandgerichts kamen. Letztere konnten sich natürlich nur auf den Proceßgang beziehen, wie z. B. die vom General-Gouverneuren de la Gardie im Namen und von wegen des Oberlandgerichts publicirten erneuerten Constitutionen vom 7. Juni 1691⁴.

Die livländischen Landesprivilegien waren, wie wir gesehen haben, von den polnischen Königen nicht ohne wichtige Vorbehalte bestätigt worden; vieles daran hatten die königlichen Constitutionen und Ordinationen geändert und auch der Stephaneische Privilegienkörper für Riga enthielt keinesweges blos altes Recht. Dennoch war das Stephaneische Privilegium zur Grundlage des Gustav Adolphschen für Riga genommen worden, wie man sich aus der Vergleichung beider überzeugen kann. Die Bestätigung der ritterschaftlichen Privilegien erfolgte bei der schnellen Abreise des Königs nur vorläufig und bis auf weitere Untersuchung am 18. Mai 1629⁵. Von gleicher Art war die auch nur generelle Privilegienbestätigung der Regentschaft, während der Unmündigkeit Christinens, Gustav Adolphs Tochter und Nachfolgerin⁶. Im J. 1634 hatte nämlich die livländische Ritterschaft nicht nur um Bestätigung ihrer Privilegien, sondern auch um Redigirung derselben mit den harrisch-wierischen zusammen in einem gemeinsamen Rechtskörper gebeten, was bis auf die Zeiten der Mündigkeit der Königin ausgesetzt und bis dahin nur der Gebrauch der Privilegien, so wie der Güterbesitz zugestanden wurde. Dasselbe geschah im J. 1643, wo die Regentschaft im Namen der Königin deren Geneigtheit erklärte, die Ritterschaft mit gewissen bestimmten Privilegien zu versehen, zu diesem Geschäfte aber dormalen keine Zeit zu haben behauptete. Erst am 17. August 1648 erfolgte die definitive Bestätigung seitens der Königin, jedoch mit der ausdrücklichen Klausel „unseres und des Reichs Hoheit und Recht in Allem vorbehalten und ohne Präjudiz oder Schaden“⁷, gleichwie auch im J. 1646 die Privilegien der öfelfchen Ritterschaft, nach dem vom dänischen Könige Friedrich II. gegebenem Beispiele bestätigt worden waren⁸. Die Privilegienbestätigungen seitens Karls X., vom 26. November 1658 und der vormundschaftlichen Regierung der Königin Hedwig Eleonore, vom 23. November 1660 waren wiederum nur provisorisch und die definitive Be-

stätigung Karls XI. vom 10. Mai 1678 enthielt, so wie die seiner Mutter, die obengenannte Clausel⁹. In den Privilegienbestätigungen der Städte, wie in den zum vorigen Zeitraume angeführten Karls IX. und Gustav Adolfs und in der für die Stadt Pernau vom 29. August 1649, kommt jener Vorbehalt nicht vor¹⁰. Dorpat erhielt einen ganz neuen Privilegienkörper am 20. August 1646¹¹.

Da die polnischen Einrichtungen in Livland verhaßt waren und die Ritterschaft schon im J. 1664 von Gustav Adolph das Versprechen der Aufhebung aller ihren Rechten widersprechenden Satzungen im künftigen Friedensschlusse selbst für den Fall erhalten hatte, daß Livland unter Polens Hoheit bleiben würde, so hatte die schwedische Regierung daselbst für ihre gesetzgeberische Thätigkeit noch ein viel ausgedehnteres Feld, als in Esthland, wo die frühern Zustände sich seit dessen Vereinigung mit Schweden wenig verändert hatten. Sie übte sie daher in Livland zwar in derselben Weise, wie in Esthland, aber in viel größerm Maße aus, theils durch Erlassung specieller, für Livland allein, oder für Liv- und Esthland bestimmter Verordnungen, theils durch ausdrückliche Einführung schwedischer Reichsgesetze oder durch einfache Promulgation derselben in der Provinz. Zu den ausdrücklich eingeführten Reichsgesetzen gehören z. B. die schwedische Kirchenordnung vom J. 1686 und die Vormünderordnung vom J. 1669, beide durch königliche Verordnung vom 20. December 1694 erst dann für unbedingt gültig erklärt, nachdem die Kirchenordnung dem Adel vorgelegt und von ihm auf dem Landtage vom J. 1690 bedingt angenommen worden war und die königliche Resolution vom 30. Juni 1691 einige Modificationen bewilligt hatte. In der Provinz einfach promulgirte Reichsverordnungen sind die schwedische Wechselordnung vom Jahre 1671, die Testamentsstadga vom J. 1686, die Zinsplacate von den Jahren 1666 und 1687, die Proceßstadga vom J. 1695 und andere proceßrechtliche Verordnungen, welche alle auf diese Weise in Livland Geltung erlangt zu haben scheinen. Alle diese Verordnungen sind aus der zweiten Hälfte der schwedischen Beherrschungszeit und nach dem Tode Karls X., wo Liv- und Esthland anfangen, mehr als bisher als rein schwedische Provinzen behandelt zu werden. Vor dieser Thatsache werden wir später zahlreiche Beweise finden; sie erklärt sich aus der durch den Divaer und Kardiser Frieden gesicherten Herrschaft Schwedens. Zu den königlichen Verordnungen kamen auch in Livland die der Generalgouverneure, zu denen sogar die Organisationsgesetze der Landgerichte und des Hofgerichts aus den Jahren 1630 und 1632 gehören, die vom livländischen General-Gouverneuren Johann Skytte, vermöge der ihm von Gustav Adolph ertheilten Vollmacht erlassen wurden. In Riga kamen von den

schwedischen Verordnungen nur einige wenige den Proceß betreffende zur Geltung und das in geringerem Maße, als in den übrigen livländischen Städten.

Obwohl nun auch in Livland die Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung geringer war als sonst, so spielte dennoch die Autonomie dieselbe Rolle, wie in Esthland und erging sich in Landtagschlüssen, hofgerichtlichen Constitutionen, Verordnungen der Stadtmagistrate, Concordeen der Gilden, Handwerker- und andern Schragen.

In beiden Provinzen wurde das Recht auch fortgebildet durch Präjudicate, indem die Gerichte ausdrücklich darauf angewiesen waren, in ihren Erkenntnissen „nicht zu variiren“, sondern sich dabei an Entscheidungen früherer ähnlicher Fälle zu halten¹². Bei der ausgedehnten Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt, eines Erzeugnisses der modernen Staatskunst, blieb der Gerichtsgebrauch noch die einzige Form, in der sich das sonst allmächtige Gewohnheitsrecht, die Quelle unserer provinciellen Rechtsbücher, äußern konnte. Seit dem Verschwinden der Urtheilsfinder, deren Sprüche sonst in viel freierer Weise das Recht fortbildeten, aus unsern Ostseeländern, so wie beinah aus ganz Europa wurde der Gerichtsgebrauch auch durch das Juristenrecht vielfach beschränkt. Indessen ist selbst die Reception vieler schwedischen Verordnungen und namentlich die einer Privatarbeit eines schwedischen Rechtsgelehrten aus den Jahren 1618—1653¹³, der Richterregeln, die schon früh in Schweden und später in Livland angewandt wurden, lediglich ein Werk der Praxis. Die Kraft des Gewohnheitsrechts, insofern es „ein löbliches“ war und dem Worte Gottes, den königlichen Hoheitsrechten und den Gesetzen nicht widersprach, wurde gesetzlich anerkannt¹⁴ und wenigstens im Anfange dieser Periode das provincielle Gewohnheitsrecht den schwedischen Rechten und Gesetzen vorgezogen¹⁵. Jene Kraft äußerte sich auch darin, daß manche Bestimmungen der einheimischen Rechtsbücher außer Gebrauch kamen und theils durch die neuern schwedischen Verordnungen, theils ganz einfach durch eine entgegenstehende Praxis beseitigt wurden, obwohl das harrisch-wierische Recht von Gustav Adolph und das gedruckte (mittlere) livländische Ritterrecht von der Königin Christine und zwar bis zur Zusammenstellung eines neuen livländischen Rechts- und Gesetzcoder (Corpus juris Livonicum) bestätigt wurde¹⁶.

Da Liv- und Esthland bis zum J. 1561 deutsche Territorien gewesen waren, so hatte das deutsche gemeine Recht, wie es damals in Reichsgesetzen, im römischen und kanonischen Rechte und im longobardischen Lehnrechte bestand¹⁷, bis dahin in den Provinzen rechtliche Geltung gehabt und war auch seitdem als angestammtes Recht betrachtet worden.

Außerdem war es für Livland durch das Privilegium Sigismund Augusts und für die Stadt Reval durch das Privilegium Johannis III. vom 11. Februar 1570 Art. 2 und die Urkunde Karls XI. vom 13. September 1675 ausdrücklich bestätigt worden. Es behielt also natürlich seine subsidiäre Geltung neben den Rechtsbüchern und den allmählig erscheinenden schwedischen Verordnungen, doch nur in der Weise, wie es bis zum J. 1561 bestanden hatte, denn die spätern Reichsgesetze wurden in Livland nicht mehr anerkannt. Wenn dagegen in neuerer Zeit behauptet worden ist¹⁸, das Privilegium Sigismunds habe durch die Worte *jura germanorum propria et consueta* nur das einheimische Ritterrecht bestätigt, so widerspricht dies nicht nur einer constanten Praxis und dem Umstande, daß dies Ritterrecht der polnischen Regierung ganz unbekannt war, sondern auch einer richtigen Anschauung von dem Verhältnisse des gemeinen deutschen Rechts zu den deutschen Particularrechten, also auch zu den livländischen Rechtsbüchern bis ins 18. Jahrh. Denn bis dahin waren gemeines und Particularrecht noch nicht scharf geschieden und sind also im Privilegium Sigismund Augusts zusammen unter der Benennung „eigen und hergebrachte deutsche Rechte“ zu verstehen. Weber konnten die livländischen Abgeordneten, die an der Abfassung des Privilegiums theilnahmen, unter diesem ausgedehnten Ausdrucke, mit ganz willkürlicher Beschränkung und zu ihrem eignen Nachtheil, ein nur usuell und nicht einmal ganz allgemein in der Provinz recipirtes Rechtsbuch verstehen, noch konnten es die polnischen Beamten, die es gar nicht kannten. Von den oben angeführten Quellen des gemeinen Rechts hatte nur das longobardische Lehnrecht kaum irgend welche Geltung gehabt, das kanonische war den protestantischen Bewohnern verhaßt und das eigentliche deutsche Recht, ein Product der spätern Doctrin, war damals kaum in seinen ersten Anfängen vorhanden. So blieb denn nur das römische Recht als Hülfrecht übrig und dies hat wohl auch einige ältere livländische Rechtsgelehrte zu der irrigen Ansicht verleitet, dasselbe für den in den Ostseeprovinzen einzigen gültigen Bestandtheil des deutschen gemeinen Rechts zu halten¹⁹. Das römische Recht verbreitete sich vorzüglich in den Städten, namentlich in Riga, dessen revidirtes Stadtrecht vom J. 1674 der Praxis nicht genügen konnte. Auch im estländischem Ritter- und Landrechte vom J. 1650 wird auf dasselbe als subsidiäre Entscheidungsnorm ausdrücklich verwiesen²⁰. Das Studium des römischen Rechts wurde vorzüglich durch die später anzuführende Stiftung einer Universität mit einer Juristenfacultät befördert.

Die gleichzeitige Anwendung einer Mehrheit von Rechtsquellen von sehr verschiedenem Charakter mußte, besonders bei der damals noch mangelhaften Rechtsbildung, in Esth- und Livland allmählig eine eben solche

Verwirrung erzeugen, wie im deutschen Reiche. Theils aus diesem, theils auch wohl aus andern Gründen, bemühte sich die schwedische Regierung schon frühzeitig und unausgesetzt um die Einführung des schwedischen Reichsrechts in den Ostseeprovinzen. Herzog Karl hatte gleich nach seiner Ernennung zum Reichsverweser der estländischen Ritterschaft Vorschläge in diesem Sinne gemacht. Da sie abgewiesen wurden, so verlangte er, daß das schwedische Recht wenigstens als Hülferecht in Esthland eingeführt werde²¹. Später machte er den Abgeordneten der livländischen Ritterschaft denselben Vorschlag und erhielt eine gleiche Antwort, so daß die Angelegenheit auf den beabsichtigten, indessen damals nicht zu Stande gekommenen Landtag verwiesen wurde²². Gustav Adolph schrieb nach Reorganisirung der livländischen Gerichtsverfassung den neu errichteten Behörden vor, schwedische Rechte, Gesetze und Gebräuche als Hülferecht neben den livländischen löblichen Gewohnheiten zu gebrauchen; sonst sollten keines fremden Volks Rechte angeführt werden²³. Hiedurch schienen das römische und das gemeine deutsche Recht ausgeschlossen, später wurde ihr Gebrauch in Liv- und Esthland ausdrücklich verboten²⁴. Hierbei blieb es aber nicht, sondern schon Gustav Adolph schrieb dem von ihm in Dorpat errichteten Hofgerichte (vom J. 1615) die Beobachtung der stockholmschen Gerichtsordnung vor, welche ohnehin die beinah wörtliche Quelle seiner livländischen Hofgerichtsordinanz vom J. 1630 war²⁵, und später wurde dieser Behörde und dem öfesschen Landgerichte geradezu die Beobachtung des schwedischen Gesetzbuchs vorgeschrieben²⁶. Auch findet sich in vielen speciell für Livland erlassenen Verordnungen eine Bezugnahme auf schwedisches Recht²⁷. Durch Resolution vom 31. August 1643, Pct. 8, befahl die Königin Christine dem Landgerichte, seine Unterlegungen an die Landesherren in schwedischer Sprache einzureichen, während der Adel im Gegentheil darum nachgesucht hatte, daß die königlichen Erlasse an dasselbe in deutscher Sprache abgefaßt würden. Obwohl nun das schwedische Recht zu Anfang des 17. Jahrh. codificirt worden war, was die Einführung desselben in den Ostseeprovinzen erleichtern mußte, so erlangte es dennoch während des ganzen 17. Jahrh. keine practische Gültigkeit. Im J. 1707 erklärte das livländische Hofgericht ausdrücklich, daß das schwedische Recht in Näherrechtsfällen keine Kraft habe²⁸.

Das Vorhergehende mag zur Uebersicht der Grundlagen des Rechtszustandes Liv- und Esthlands während der schwedischen Beherrschungzeit hinreichen. Das von mehreren schwedischen Verordnungen angezogene göttliche Recht²⁹, worunter wohl die Bibel zu verstehen, konnte natürlich selten zur Anwendung kommen. Wir gehen nun zur Darstellung des Inhalts der Gesetzgebung bis zum Ulivaer Frieden, unter den Regierungen

Gustav Adolfs bis zu seinem Tode in der Schlacht bei Lützen (16. November 1632), Christinens bis zu ihrer Abdankung (am 6. Juni 1654) und Karls X. bis zu seinem Tode (am 13. Februar 1660) über. Wir werden uns hiebei auf das für die Provinzen im Allgemeinen Gültige, so wie auf das Landrecht, beschränken. Die Entwicklungsgeschichte der Städte in der schwedischen Beherrschungszeit bildet eine ganz abgesonderte Sphäre, die mit der landrechtlichen nichts gemein hat und soll auch besonders vorgetragen werden (s. Kap. VI.).

Was zunächst das staatsrechtliche Verhältniß der Provinzen zum Reiche betrifft, so war dasselbe, wie aus dem Obigen schon hervorgeht, nicht klar festgestellt. Die Grenzen zwischen der Reichs- und der Provinzial-Gesetzgebung, zwischen der gesetzgebenden Gewalt des Königs und der Provinzialstände, waren es eben so wenig. Die mehreren Privilegienbestätigungen, namentlich für Livland, angehängte und oben angeführte Klausel war zu unbestimmt, um nicht zu mannigfachen Auslegungen Veranlassung zu geben. In Schweden selbst war die königliche Gewalt verfassungsmäßig beschränkt und der König gehalten, nach dem Rathe des Reichsraths zu regieren und die gesetzgebende Gewalt, so wie das Recht Steuern aufzulegen, Krieg zu erklären und Frieden und Bündnisse zu schließen, mit den Reichsständen zu theilen. Diese Grundsätze, welche schon Herzog Karl gegen König Sigismund offen ausgesprochen und kräftig behauptet hatte³⁰, waren auch durch den Königs Eid Gustav Adolfs³¹ bestätigt worden, Christine regierte auf dieselbe Weise, namentlich wurde das uralte Selbststeuerungsrecht der Nation von diesen Regenten mehr, als von ihren Vorgängern geachtet³². Die Reichsstandtschaft in Schweden genossen die liv- und estländischen Stände nicht. Als sie darum ansuchten, machte Karl Gustav ihnen zwar darauf Hoffnung, konnte aber ohne Zustimmung des schwedischen Adels nichts weiter in der Sache thun und veräumte so die Gelegenheit, die Provinzen durch das feste Band der Rechtsgleichheit ans Reich zu knüpfen. So hatten sie es nur mit dem Könige zu thun. Die Verbindung mit Schweden war also nur eine Personalunion und die Beschlüsse der schwedischen Reichsstände, die ohne Zuziehung der liv- und estländischen gefaßt wurden, hatten für die letztern keine verbindliche Kraft. Daß diese Anschauungsweise in den Provinzen auch wirklich vorherrschte, sieht man aus ihrer Geltendmachung durch die livländischen Deputirten in Stockholm im Jahre 1690, als die schwedische Regierung, auf Reichstagsbeschlüssen gestützt, drückende Maßregeln ergriffen hatte³³.

Die frühern Landtage, welche Versammlungen sämmtlicher Landesherren und Stände waren, hatten aufgehört. Die protestantische Geist-

lichkeit, mit deren Organisation die schwedische Regierung sich vielfach beschäftigte, bildete sich zwar allmählig zu einem besondern Stande, welcher, da er meist auf dem Lande lebte, mit Ausnahme der Stadtgeistlichen auch nach Landrecht beurtheilt wurde; er genoss aber keine politischen Rechte. Der Bauer war leibeigen und bildete also keinen eigentlichen Stand. Das Letztere gilt auch von denjenigen Landbewohnern, die persönlich frei und keine eigentliche Bauern waren. Der Adel, dessen Bestand und Güterbesitz in Livland höchst schwankend war, mußte natürlich suchen, sich eine feste Grundlage zu geben und die verlorne corporative Organisation in einer den Zeitverhältnissen angemessenen Form wiederzugewinnen. Die polnischen Edelleute und Gutsbesitzer waren beinahe alle in Folge des kurzen von Gustav Adolph zur Huldigung gestellten Termins verschwunden, an ihre Stelle aber schwedische Große getreten und zwar besaß nach einer Güterrevision vom Jahre 1641, deren Protocoll sich noch erhalten hat, die Familie Drenstierna (der Reichskanzler, der Reichsadmiral und ein paar andere): die Güter Allasch, Cremon, Aja, Kaster, Mekshof, Rodenpois, Rappin, Segewold (beinahe das ganze heutige Kirchspiel dieses Namens), Trifaten (das ganze heutige Kirchspiel, das früher zur Ausstattung des wendenschen Bischofs und seines Kapitels angewiesen war), Mojahn, Wohlfahrt, Wolmar und Wenden nebst der Oberhoheit über die beiden gleichnamigen Städte, im Ganzen 525 Haken.

Die Familie Banner: die Güter Abfel, Versohn (das ganze heutige Kirchspiel nebst Laudohn und Lubahn), Konneburg, Smilten und Serben	279	—
Graf Gustav Horn: die Güter Marienburg (das ganze heutige Kirchspiel nebst Laitzen und Lettin), Schwaneburg und Weinsel	150	—
Der Reichsadmiral Karl Karlson (Gyllenhielm): die Güter Pehalg und Schujen	82	—
Graf de la Gardie: die Güter Fellin, Tarwast und Helmet	116	—
Feldmarschall Wrangel: Oberpahlen (das ganze oberpahlenische Kirchspiel mit Ausnahme Rutigfers, das Klein Johannische und ein Theil des Pillistferschen)	111	—
Heinrich Graf von Thurn: die Grasschaft Pernau, von Gustav Adolph aus den Gütern Tackerort, Torgel, Audern und noch sechs andern zusammengesetzt . .	82	—
Lars Kruse: Rujen	50	—
Feldmarschall Löwenhaupt: Sagnis	47	—

Graf Brahe: Seswegen	52	Haken.
Generalcommissär Heinrich Kronstern im Kokenhusenschen	40	—
Gouverneur Andreas Erichson: Neuhausen	56	—
Generalmajor Wilhelm de la Barre	35	—
Heinrich Flemming: Lais	33	—
Der Gouverneur oder vielmehr Vicegouverneur Nils Manderskiöld	27	—
Alte Axelsson: Tschelfer	43	—

in Summe 1728 Haken

oder über ein Drittel der auf 4343 Haken berechneten bebauten Oberfläche des Landes, indem ein besetztes Gesinde, das wöchentlich zwei Arbeiter stellte, nach alter Art für einen Haken gerechnet wurde. Die oben genannten Güter waren meist schon von Gustav Adolph an seine Generale und Minister verschenkt worden, welschem Beispiele die vormundtschaftliche Regierung während Christinens Minderjährigkeit (bis zum 8. December 1644) in solchem Maaße folgte, daß alle Krondomainen in Privathände geriethen³⁴. Nach einer authentischen Nachricht hat die Königin Christine allein in Esth- und Livland 490,964 Thaler S. M. Landgüter veräußert³⁵. Es waren theils frühere Schloßgebiete und Krondomainen: wie z. B. Oberpahlen, Lais, Neuhausen, Ermes, Lemburg, Absel, Marienburg, Wenden, Ronneburg, Wolmar, Segewold, oder bischöfliche Güter wie Trikaton, oder Klostergüter wie die des ehemaligen Bisthums Reval, die Gustav Adolph zum Unterhalte des im Michaeliskloster gegründeten Gymnasiums bestimmte und die Königin Christine im Jahre 1651 dem Landrathsstuhl zur Unterhaltung der Gerichte verließ³⁶. Häufig waren es Privatgüter, deren Besitzer die Partei der Polen ergriffen (wie z. B. Tiefenhausen von Bersohn), und aus dieser oder aus andern Ursachen ihre Besitzungen verloren hatten. Gustav Adolph hatte nämlich befohlen, diejenigen Privatgüter, welche die Besitzer ganzer, in Bausch und Bogen an sie verschenkten Gebiete, an sich gezogen hätten, auszuscheiden, aber den Eigenthümern nur dann zurückzustellen, wenn dieselben der Krone Schweden treu gewesen wären, widrigenfalls zu confisciren. Diese Bestimmung sollte auch auf Pfandbesitzer angewandt werden. Verschreibungen aber, die zur Zeit der polnischen Oberherrschaft errichtet oder von den Feinden an sich gebracht worden, sollten nicht beachtet werden³⁷. Von manchen Gütern ist die Ursache des Uebergangs in den Besitz der schwedischen Regierung unbekannt, z. B. von Seswegen, das König Sigismund August am 17. Mai 1573 dem bekannten Freiherrn Johann Taube geschenkt hatte und das auf seinen Sohn überge-

gangen war, aber im Jahre 1625 von Gustav Adolph dem Grafen Nils Brahe verliehen wurde. Manche dieser Güter waren von ungeheurer Ausdehnung und umfaßten, wie oben von einigen gezeigt worden, ganze heutige Kirchspiele³⁸. Von den schwedischen in Livland besitzlichen Familien sind indessen nur wenige, als die Gyldehofss, Sarenschilbs, Stiernstrahls, Sternhielms, Pistohtfors, Igelströms, Kronmanns und Löwis, daselbst geblieben³⁹; von denen nur die Sternhielms, Pistohtfors, Igelströms und Löwis noch blühen. Die schwedischen adligen Gutsbesitzer genossen alle Rechte der einheimischen und wurden ebenfalls als Glieder der livländischen Ritterschaft angesehen. Nach der königlichen Resolution vom 4. Juli 1643 mußte sogar die Hälfte der Landräthe aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Zahl der ursprünglichen livländischen adligen Geschlechter, deren es bei Anfertigung der Matrikel vom Jahre 1747 noch 52 gab und die sich während der polnischen Herrschaft um 16 vermehrt hat, worunter die französische Familie de la Barre, die schwedische Boye, sonst aber lauter deutsche, in Livland eingeseßene oder aus Deutschland eingewanderte Familien, verstärkte sich während der schwedischen Beherrschungszeit noch um 45, von denen 32 noch blühen. Von diesen waren 26 gleichzeitig oder kurz zuvor in den Adelsstand erhoben worden; der livländische Adel verstärkte sich also zum größeren Theile aus dem Bürgerstande. Mit wenigen Ausnahmen trugen sie alle deutsche Namen, so daß der jezige livländische Adel beinahe ganz von deutscher Herkunft ist. Die erste durch die livländischen Landtagstheceffe beurkundete Aufnahme in die Corporation ist die der kurz vorher geadelten Familie Grünblad auf dem Landtage vom April 1650. Durch eine königliche Resolution vom 14. November desselben Jahrs ward die Errichtung einer livländischen Ritterbank oder Matrikel behufs Ausscheidung derjenigen, die sich den Adel annahen, angeordnet. Dasselbe geschah für Esthland durch die königl. Resolutionen vom 31. Aug. 1643, 17. Jan. 1651 und 16. Oct. 1675, ohne daß eine Matrikel zu Stande gekommen wäre, obwohl der Adel selbst die Sache angeregt hatte. Daß Indigenatsdiplome ertheilt wurden, sieht man aus der königl. Resolution vom 7. Juni 1690. Schwedische Edelleute, denen in Esthland eine Erbschaft zuviel, sollten mit den estländischen gleiche Erbrechte genießen⁴⁰. Von schwedischen adligen Familien sind wenige in die estländische Ritterschaft getreten⁴¹. Bei der Errichtung der Matrikel im Jahre 1743 fanden sich in derselben nur sieben schwedische Familien: Baggohufwud, Grotenhjelm, Kaulbars, Liliensfeld, Pistohtfors, Silberarm und Stenbock, drei und sechszig aus der Ordenszeit, obgleich es nicht von allen gewiß ist, drei russische aus dem 17. Jahrhunderte (Baranow, Belsky, Nasafin), wobei erwähnt wird, daß ihrer noch mehrere vorhan-

den, die sich nicht gemeldet hatten und endlich sechs und vierzig deutsche, meist seit schwedischer Zeit in Esthland angefessene Familien. Die Zahl der Schweden hatte übrigens nach dem Nystädter Frieden sehr abgenommen. Aus alten Güterrollen ist ersichtlich, daß schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts russische Geschlechter in Esthland Lehngüter besaßen (die Romanows, Butilows, u. s. w.)⁴². Aus den so eben erwähnten Nobilitirungen sieht man, daß der in Schweden von den Königen eingeführte Briefadel sich auch in die Ditscheeprovinzen verbreitete. Dasselbe geschah mit den von Erich XIV. zuerst verliehenen Freiherrn- oder Barontiteln. In Ceumern's Verzeichnisse für Livland vom Jahre 1690 kommen die Bellingshausens, Kronsterns, Fersens, Mengdens, Pahlens, Schoulgens (seit 1674), Tiesenhausens, Ungerns und Wrangels, als Barone vor, die Laubes aber nicht, vielleicht weil sie ihren Titel von den polnischen Königen hatten und derselbe also nicht anerkannt wurde.

Schon im J. 1634 wurde der livländischen Ritterschaft durch königliche Resolution vom 6. August gestattet, sich wieder einen Hauptmann oder Landmarschall und einen Secretär zu wählen⁴³. Auf dem Landtage zu Wenden vom Februar 1643 (dem ersten, dessen Recept vorhanden ist), wählte dazu jeder Kreis einen Candidaten, aus denen der Generalgouverneur einen zum Landmarschall erkor und außerdem vier Personen zum Ausschusse, „welche alle denen Sachen, so zu des Vaterlands Besten zu berathschlagen, persönlich beizuwohnen, und was zur künftigen Ablegation nöthig, richten und schließen sollten.“ Schon vom Landtage vom Januar 1646 an wurden die Landmarschälle abwechselnd aus den verschiedenen Kreisen gewählt. Auch in Esthland wurde der Ritterschaftshauptmann von einem Ritterschaftscomité unterstützt⁴⁴ und hatte ebenfalls die Ladengelder einzusammeln⁴⁵. Zur Bestreitung der hieraus erwachsenden Kanzlei- und sonstigen Ausgaben der Ritterschaft bewilligte der livländische Landtag vom J. 1637 die sog. Ladengelder zu $\frac{1}{2}$ Thaler schwedisch ($\frac{1}{4}$ Thaler Alberts) von jedem Haken der Privatgüter⁴⁶. Die meist abhanden gekommenen Privilegien und andern Urkunden der Ritterschaft, unter andern das Privilegium Sigismund Augusts, wurden zusammengesucht und aus ihnen ein Archiv gebildet⁴⁷. Der obige Landtagschluß vom J. 1637 wurde am 12. October 1642 von der Regentschaft bestätigt und zugleich dem Adel verhiessen, daß die Königin nach erreichter Volljährigkeit den Etat der Ritterschaft verbessern und vermehren werde. Dies geschah indessen schon etwas früher.

So wie in ältern Zeiten, so strebte die livländische Ritterschaft auch jetzt nach einer Organisation, die der des stammverwandten esthländischen Adels möglichst ähnlich wäre und zugleich sich den frühern Zuständen an-

schlöffe. Auf Ansuchen der Ritterschaftsdelegirten Otto von Mengden, Heinrich von Klebek, Kasper von Kosküll und Gotthard von Helmers (Helmersen), die zu diesem Zwecke nach Stockholm gegangen waren, wurde durch königliche Resolution vom 4. Juli 1643 „bis zu anderweitigen Verfassung“ ein Landesrath aus sechs besizlichen Edelleuten, je zwei und zwar einen Schweden und einen Livländer aus jedem Kreise, gestiftet, der vom Adel gewählt und vom Generalgouverneuren bestätigt werden sollte. Dies geschah zum ersten Male auf dem Landtage vom 25. October 1643, wo auch schon festgesetzt wurde, daß Amtleute und Arrendatoren nicht mit wählen und Vater und Sohn nicht zugleich stimmen dürften. Zu Landrätthen wurden aus den Schweden drei der höchsten schwedischen Staatsbeamten und zu Stellvertretern derselben drei Livländer gewählt und vom Generalgouverneuren bestätigt. Die Landräthe erhielten zwar keine gerichtliche Competenz, wie das Landrathscollodium in Esthland, weil Gustav Adolph schon dieselbe einem besondern Hofgerichte übertragen hatte, wohl aber einen indirecten Einfluß auf die Verwaltung, indem sie bei den im Lande vorkommenden Sachen dem Generalgouverneuren treulich an die Hand gehen und auf ihr Ausschreiben mit Zuziehung von Kronbeamten, der Rosdienst jährlich gemustert werden sollte. Ferner sollten die Landräthe und zwar jeder in seinem Kreise die Landesangelegenheiten und Beschwerden aufnehmen und dem Generalgouverneuren und dessen Beisizern (seit 1654 Assistenz- oder Regierungsräthe genannt) auf dem in Riga zu haltenden jährlichen Conventstage (Landtage) vortragen. Auf diesem Tage sollten überhaupt alle öffentlichen Angelegenheiten berathschlagt, allein Sachen von einiger Wichtigkeit der Königin unterlegt und Justizsachen an die Gerichte verwiesen werden. So wurde der Ritterschaft die Vertretung ihrer Rechte und Interessen bei der Verwaltung möglich, und auf dem Landtage vom Frühjahr 1645 erregte diese Bestallung der „Väter des Vaterlandes“, wie sie im Reccesse genannt werden, nicht wenig Freude.

Der Adel aber erhielt dadurch keinen unmittelbaren Antheil an der Verwaltung, sondern dieselbe blieb in den Händen des Generalgouverneurs, dem unter andern auch geistliche, Schul- und Justizangelegenheiten untergeben waren, denn obwohl er selbst keine Urtheile fällte, so hatte er doch darauf zu sehen, daß die Gerichte ihre Pflichten erfüllten. Er sollte sowohl die Hoheitsrechte des Königs, als die Privilegien der Stände wahren und in Zwistigkeiten zwischen Adel und Bürgerschaft nicht anders als vermittelnd einschreiten, im Uebrigen aber dieselben zur richterlichen Entscheidung bringen. Seine Berichte sollte er in schwedischer Sprache und zwar zum ersten September jedes Jahrs einen jährlichen Rechenschaftsbe-

richt einsenden. Zu seiner Unterstützung erhielt er zwei Secretäre, einen schwedischen und einen deutschen und einen Kämmerer oder Buchhalter zur Einsammlung der Kronseinkünfte und Bestreitung der Ausgaben⁴⁸. Mit so geringen Mitteln wurde damals verwaltet. Nach drei Jahren sollte der Generalgouverneur von seinem, wie es scheint wenig gesuchten Posten abgelöst werden können und in Stockholm von seiner Verwaltung Rechenschaft ablegen⁴⁹. Unter ihm standen die Gouverneure zu Riga und Reval, deren Competenz sich über ganz Liv- und Esthland erstreckte, indessen uns nicht genau bekannt ist, ihre Theilnahme an der Beförderung von Appellationsfachen an das Obergericht und an der Urtheilsvollstreckung abgerechnet⁵⁰. Ihre Beziehungen zum Generalgouverneuren scheinen nicht genau bestimmt gewesen zu sein. Das Ansehen des esthländischen Adels, den Gouverneuren immer aus den Landrätthen zu ernennen, wurde von der Königin Christine durch Resolution vom 17. Januar 1651 zurückgewiesen. Ferner kommen in mehreren für Livland erlassenen Verordnungen Kreisstatthalter vor, die vermuthlich die Befehle des Gouverneurs in den Kreisen zu erfüllen und auch die Urtheile der Gerichte zu vollziehen hatten⁵¹. Ihrer Instruction gemäß, sollten die Generalgouverneure regelmäßig in Riga residiren. Diese Stadt ist seitdem zum bleibenden Aufenthaltsorte der Generalgouverneure geworden, hat bald darauf die livländischen Landtage und später auch das Hofgericht in seinen Mauern gesehen und ist so zum Centralpunkte der Verwaltung Livlands und der Ostseeprovinzen überhaupt geworden. Hiedurch hat sich ihr Charakter wesentlich verändert. Vom Landtage vom Jahre 1646 wurde die Stadt auf ihren Wunsch wegen ihrer Landgüter zum Gliede desselben aufgenommen und ihren Deputirten der Sitz im wendischen Kreise angewiesen⁵². Von einer Theilnahme der übrigen Städte an den wiederaufgelebten und neugeordneten Adelsversammlungen ist keine Spur. Die Landtage waren aus einer Versammlung der sämtlichen livländischen Landesherren und Stände zu bloßen Adelsversammlungen herabgesunken.

Im folgenden Jahre, am 5. September 1647, wurde auch eine von der Ritterschaft entworfene und von der königlichen Regierung bestätigte Landtagsordnung erlassen. Nach derselben sollten Landtage oder Convente wenigstens einmal jährlich von dem Generalgouverneuren nach Verabredung des Termins mit den Landrätthen ausgeschrieben und von allen besizlichen Edelleuten, unter Androhung einer Geldstrafe im Unterlassungsfalle, besucht werden. Diese wichtige Aenderung (denn bisher waren die Landtage nur von Delegirten der verschiedenen Ritterschaften besucht worden) war dem Geiste der schwedischen Verfassung angemessen,

nach welcher und zwar nach der Ritterhausordnung⁵³ Gustav Adolphs vom 6. Juni 1626, alle volljährigen Edelleute auf dem Reichstage erscheinen mußten. Arrendatoren und Amtsleute hatten auf dem Landtage keine Stimme. Sofort nach geschehener Zusammenkunft sollte die Wahl des Landmarschalls stattfinden, wobei der Landtag sich nach Kreisen theilte und in jedem derselben zwei Candidaten wählte, unter welchen sechs der ganze Landtag wiederum zwei auswählte und dem Generalgouverneuren vorstellte, der einen von ihnen bestätigte⁵⁴. Hievon mag der noch jetzt bestehende Gebrauch herrühren, daß zum Landmarschallsamte sechs Candidaten und hernach aus ihnen zwei gewählt werden. Der Landmarschall hatte die anwesenden Edelleute zu den Sitzungen zusammenzurufen, ihnen die Proposition des Generalgouverneuren vorzutragen, die Stimmen zu zählen, die Beschlüsse durch den Ritterschaftssecretär abfassen und verlesen zu lassen, im Namen der Ritterschaft zu sprechen und die vom Generalgouverneuren bestätigten Landtagschlüsse mit Unterstützung der Behörden zur Ausführung bringen zu lassen. Auch diese Bestimmungen stimmen mit denen der oben angeführten schwedischen Ritterhausordnung überein; desgleichen auch das Stimmen, nicht nach Köpfen, sondern nach Kreisen, wie noch heut zu Tage in Esthland, denn in Schweden wurde nach Klassen gestimmt (nämlich 1) Grafen und Freiherrn; 2) diejenigen, deren Vorfahren im Reichsrathe gesessen und 3) die übrigen Edelleute). Außerdem ward den Landrätthen auch gestattet, zur Berathung von Landesangelegenheiten abgesondert zusammenzukommen und das Resultat ihrer Berathung zuerst der Ritterschaft und sodann dem Generalgouverneuren vorzutragen. Zu den Berathungsgegenständen gehörten auch Postulata oder Anliegen einzelner Kreise; dringende Beschwerden (Gravamina), die zwischen den Landtagen vorkamen, sollten sofort von den Betheiligten des betreffenden Kreises den Landrätthen mitgetheilt und von ihnen unter Zuziehung des Ritterschaftssecretärs dem Generalgouverneuren vorgetragen werden. Die Haken- oder Ladengelder von einem Gulden auf den Haken sollten zugleich mit der Station (den Naturallieferungen für die Krone) vom Kronspoviantmeister eingesammelt und dem Ritterschaftssecretären übergeben werden. Aus ihnen durfte nichts ohne die schriftliche Zustimmung der Landrätthe verausgabt werden und über ihre Verwendung war dem Landtage Rechenschaft abzulegen. Seit dem J. 1653 wurden die Landtage in Riga mit Trompeten- und Paukenschall ausgerufen⁵⁵. Aus den Landtagsrecessen (zuerst aus dem vom 7. März 1646) sieht man, daß auf den Landtagen, außer den Landrätthen, auch je zwei oder drei Deputirte der Kreise erschienen. Anfangs scheint dies Amt noch kein beständiges gewesen zu sein und es ist

möglich, daß diese Kreisdeputirten zuerst nur zu solchen Versammlungen erschienen, wo der ganze Adel sich nicht einfänden konnte und daß dies namentlich auf der Zusammenkunft vom März 1646 der Fall gewesen ist, da bloß Landräthe und Kreisdeputirte und nicht wie gewöhnlich „die sämtliche Ritter- und Landschaft“ als gegenwärtig genannt werden. Allein schon im Landtagsrecesse vom 27. Mai 1648 und später öfters werden die Kreisdeputirten erwähnt, obwohl der ganze Adel erschienen war ⁵⁶ und es fanden außer den Landtagen auch Convente, d. h. Versammlungen der Landräthe und Kreisdeputirten statt, z. B. am 30. August 1647, 14. August 1657 und später. Bei Gelegenheit der Bestätigung der Privilegien im J. 1648 erlangte die Ritterschaft, daß die Zahl der Landräthe verdoppelt wurde und daß einer aus jedem Kreise dem Hofgerichte als Assessor zugeordnet werde. Diese Landräthe sollten ihren Sitz gleich nach dem Präsidenten einnehmen und einer von ihnen zum Vicepräsidenten ernannt werden können. Das jährliche Amt des Ritterschafshauptmanns wurde in ein dreijähriges umgewandelt ⁵⁷. Die neuen Landräthe wurden nur aus den Einheimischen gewählt, so daß Schweden nur dem Namen nach unter ihnen saßen und zwar immer nur drei hohe Reichsbeamte ⁵⁸.

Als zur Krönung der Königin Christine im Jahre 1650 Abgeordnete aus allen Provinzen eingeladen wurden, erschienen aus Livland die Landräthe Otto von Mengden, Gotthard von Budberg und Ernst von Mengden, von denen der erste zugleich Obristlieutenant beim adligen Koszdienste und die zwei andern Landrichter waren, Gustav von Klot, Ritterschafshauptmann und Statthalter auf dem rigaschen Schlosse, und der Ritterschafsissecretair David von Wicken. Sie überbrachten zum Ehrengeschenke ein in Hamburg bestelltes prächtiges und stark vergoldetes Silberservis aus 34 Schüsseln und 48 Tellern bestehend, nebst Pokalen, Salzfassern u. s. w., welches am Krönungstage auf der königlichen Tafel prangte. Die Ritterschaft hatte dazu neun Gulden von jedem Haken bewilligt; es kostete also 37,800 Gulden ⁵⁹. Der damalige General-Gouverneur Magnus de la Gardie, Liebling der Königin und von ihr mit Gütern und andern Gnadenbezeugungen überhäuft ⁶⁰, ging ebenfalls zur Krönung nach Stockholm und nahm fünfzig Edelleute in seinem Gefolge mit ⁶¹. Die Livländer erhielten bei der Ceremonie den Platz über den Estländern und speisten sogar an der Generalitätstafel, obwohl die Königin den Estländern den von ihnen verlangten Vorrang im Princip zuerkannt hatte, weil ihr Vaterland früher mit Schweden vereinigt worden ⁶². Daher sie denn bei dem feierlichen Einzuge der Königin in die Hauptstadt die erste Stelle einnahmen, worauf die Livländer und die seit dem Jahre 1645

mit Schweden vereinigten Defeler und endlich die seit dem westphälischen Frieden zu diesem Reiche gehörigen Bremer, Pommern und Rügener folgten⁶³. Die Bitte des Adels um Abschaffung des den Wirkungskreis der Landräthe vermeintlich hemmenden Amtes der Assistenzräthe bei dem Generalgouverneuren, die sowohl in Liv- als Esthland bestanden, wurde abgeschlagen. So blieb denn also die Verwaltung in den Händen des Generalgouverneuren und seiner Räthe und um das jetzt zahlreicher gewordene Landrathscollegium nicht durch zu häufige und überflüssige Zusammenkünfte zu ermüden, ward von dem Landtage des Jahrs 1653 mit Genehmigung des Generalgouverneuren die noch jetzt bestehende abwechselnde Residirung der Landräthe in Riga angeordnet⁶⁴.

Die Verpflichtungen des Adels, der noch für ein Lehnadel galt, bestanden, wie früher, hauptsächlich im Kriegsdienste und in der Bekleidung von Aemtern, was auch in Schweden der Fall war⁶⁵. Das Recht des Adels auf Aemter ward durch die königlichen Resolutionen vom 6. August 1634 und namentlich vom 17. August 1648, P. 9., ausdrücklich anerkannt. Allein dem esthländischen Adel ward durch eine königliche Resolution vom 17. Januar 1651 das ausschließliche Recht auf die Besetzung von Landesämtern abgesprochen; vielmehr sollten auch Schweden und Finnen zu denselben zugelassen werden. Der Kriegsdienst wurde in Form des Rosßdienstes geleistet, nämlich einer Stellung bewaffneter Reiter je nach der Hafengröße der Güter. Im Jahre 1640 erließ der Generalgouverneur eine Rosßdienstordnung (vom 30. Juli), aus welcher man sieht, daß diese Reiter von den Gutsherren besoldet wurden und von ihnen ohne Zustimmung der Rittmeister nicht abgedankt werden durften. Aus einer andern gleichzeitigen Verordnung erhellt, daß von 15 Haken je ein Reiter geliefert wurde (wie früher) und daß von jedem Rosse jährlich 60 Reichsthaler zu zahlen waren. Lag ein Reiter zu Felde, so sollte er monatlich fünf Rthlr. dazu bekommen und der Rosßdienst wurde doppelt bezahlt, was aber außerhalb Landes nicht länger als drei Monate stattfinden sollte⁶⁶. Die Wahl und Präsentation der Offiziere und Corporale, nämlich ein Rittmeister, ein Lieutenant, ein Fähnrich und vier Corporale auf jeden Kreis⁶⁷, war dem Adel überlassen⁶⁸ und fand gewöhnlich auf dem Landtage statt⁶⁹. Ähnliche Einrichtungen bestanden auch in Schweden und die Leistung des Rosßdienstes, über deren Säumigkeit häufig geklagt wurde, ward als die Bedingung der Steuerfreiheit der adligen Güter angesehen⁷⁰. Auf eigne Kosten brauchte der livländische Rosßdienst nur innerhalb der Provinz und drei Monate lang zu dienen. Der Landtag vom März 1656, der dies hervorhob, versprach bei dem drohenden Einfalle der Russen von je 15 Haken zwei Fußknechte und

zwei Loth Korn, im folgenden Jahre aber wurden gegen die Russen noch größere Anstrengungen gemacht. Aehnliches geschah auch in Esthland, wo im Jahre 1656 die Ritterschaft außer dem Rosßdienste, noch ein besonderes Reiterregiment ausrüstete⁷¹. Auch in Desel wurde der Rosßdienst durch eine königliche Resolution vom 31. Juli 1646 auf einen Reiter von je 15 Haken (statt wie früher von je 12 Haken festgesetzt)⁷². Nach einer damaligen Musterrolle lieferte Desel 40 Reiter auf 596 $\frac{1}{2}$ Haken⁷³. Abgesehen hievon kämpfte auch ein livländisches, vermuthlich nur geworbenes, Regiment in den schwedischen Reihen und zeichnete sich namentlich im Jahre 1638 bei Wittstock aus⁷⁴. Zu weitem Leistungen außer dem Rosßdienste war der Adel nicht verpflichtet und überhaupt galt die Steuerfreiheit, sowohl in unsern Ostseeprovinzen, als in ganz Schweden, für ein Grundrecht dieses Standes⁷⁵. Brauchte also die Krone einmal Geld, so mußte es besonders bewilligt werden. So gab der Landtag vom October 1643 Geld und Artilleriepferde zur Befestigung des rigaschen Schlosses⁷⁶. Im Jahre 1645 schickte die Königin Christine nach erlangter Mündigkeit ihren Secretairen Silverskierna, um von der Ritterschaft und den Städten eine Kriegsteuer zu erhalten, und die Ritterschaft bewilligte in Betracht der Erschöpfung des königlichen Schatzes und ohne Präjudiz ihrer adligen Freiheit, von jedem Rosßdienste oder von 15 Haken 400 Gulden à 30 Groschen Subsidien, womit nur die Pastorate verschont blieben⁷⁷. Die Subsidie kam mühsam zusammen. Als daher im folgenden Jahre die Königin ihr Ansuchen brieflich wiederholte, um durch starke Rüstungen den Friedensunterhandlungen in Deutschland Nachdruck zu geben, bewilligte die Ritterschaft nach langen Debatten zuerst 3 $\frac{1}{2}$ Last Korn oder 224 Gulden, endlich aber 100 Rthl. oder 300 Groschen von jedem Rosßdienste⁷⁸. Der Landtag vom 27. Mai 1648 beschloß zu den drei abligen Reitercompagnien noch eine hinzuzufügen und zu deren Ausrüstung einen Thaler vom Haken zu bewilligen (nur 45 Gulden vom jedem Rosßdienste)⁷⁹. Im Jahre 1653 wurden zu Kriegsrüstungen statt einer in Schweden eingeführten Steuer, die die Regierung auf Livland ausdehnen wollte, 200 Thaler, in zwei Jahren zahlbar, von jedem Rosßdienste bewilligt, im folgenden Jahre zur Unterhaltung von 2000 nach Livland verlegten Soldaten, zuerst 30,000 Thaler, und da der Generalgouverneur Solches für ungenügend erachtete, ihre Geldlöhnung und eine Naturallieferung zu ihrem Unterhalte bis zum 1. Juni 1655, was auf 38,000 Rthlr. oder über 9 Rthlr. vom Haken berechnet wurde⁸⁰. Im Mai 1655 wurde auch noch ein halb Rthlr. vom Haken zur Anschaffung von Artilleriepferden und zum Unterhalt der Officiere bewilligt und im Jahre 1661 übernahm die Ritterschaft die Verpflegung

eines Reiterregiments von 714 Mann. Daß hiedurch, so wie durch den damaligen Krieg, die Mittel der Ritterschaft erschöpft wurden, sieht man daraus, daß sie im Jahre 1657 der Wittve des verstorbenen Ritterschaftssecretairen den rückständigen Gehalt ihres Gatten nicht auszahlen konnte und zur Reise des Landmarschalls Mengden nach Hofe nur 84 Thaler durch freiwillige Beiträge aufzubringen waren⁸¹.

Außer diesen außerordentlichen Bewilligungen bestanden aber doch Leistungen, die anfangs nur zeitweilig, endlich zu stehenden wurden. Eine solche war die sogenannte Station, eine von den Bauern zu leistende Lieferung an Korn und Heu, über welche sich die Ritterschaft, unter andern in den Jahren 1634 und 1643, beschwerte, indessen nur das Versprechen einer Regulirung derselben erhielt⁸². Diese Lieferung durfte auch in Gelde nach einer bestimmten Tare gezahlt werden⁸³, und die Regierung wollte sie um so weniger verringert wissen, als sie ihre einzige regelmäßige Einnahmequelle aus dem Lande war. Nur das gestattete sie, daß dieselbe von den auf Hofsländereien neu fundirten Pastoraten nicht entrichtet werde⁸⁴. Auf dem Landtage vom März 1646, so wie auch früher mehrmals, bewilligte die Ritterschaft Balkengelder zur Herstellung der Befestigungen im Lande⁸⁵. Im Jahre 1661 wurde mit Zustimmung der Ritterschaft der Gebrauch des Stempelpapiers zur Salarirung der Justizbehörden eingeführt⁸⁶.

Als Ersatz für die von der Ritterschaft geforderten Leistungen galt der steuerfreie Besitz ihrer Güter, welcher ihr auch durch die königlichen Resolutionen vom 18. Mai 1629 und 6. August 1634 vorläufig und am 17. August 1648 allendlich bestätigt wurde. Die auf den meisten Gütern noch befindlichen Schlösser oder Burgen verloren allmählig ihre Befestigungen oder verfielen auch ganz und es wurde schon im Jahre 1636 der Plan gemacht, die meisten derselben, so wie die Befestigungen der kleinen Städte zu schleifen und dagegen die Gränzorte, namentlich Riga, stark zu befestigen. Auf Ansuchen des Adels genehmigte indessen später die Regentenschaft, daß die Besitzer vorzüglich wichtiger Schlösser angehalten würden, sie ebenfalls in Vertheidigungsstand zu setzen⁸⁷. Im Jahre 1650 fanden sich in Livland nur 22 Schlösser, die einer Ausbesserung fähig waren⁸⁸, sieben Jahr später wurden nächst Riga und Pernau nur noch Marienburg, Wolmar, Wenden und Ronneburg für haltbar erklärt (Dorpat war damals in den Händen der Russen)⁸⁹. So wie der Adel sich im 17. Jahrhunderte in ganz Europa allmählig aus einer Körperschaft bewaffneter Lehnsleute in einen Stand mit bestimmten politischen und Jurisdictionenrechten verschener Gutsbesitzer verwandelte, so erhielten auch die alten Burgen und Ritterlehne allmählig die Natur unserer heutigen

Landgüter. Da sämtliche Leistungen der Güter nach ihrem Hakenwerthe berechnet wurden, so war die schwedische Regierung, der man überhaupt den Geist der Ordnung und einer sogar etwas peinlichen und von Härte nicht ganz freien Pünktlichkeit nicht absprechen darf, darauf bedacht, jenen Werth aufs genaueste festzustellen. Es wurde daher eine neue Hakenrevision beschlossen, die im Jahre 1638 anfang, und drei Jahre dauerte. Nach der vom Generalgouverneur von Drenstierna am 4. August genehmigten Instruction sollten die verschiedenen in Livland gebräuchlichen Haken alle nach alten deutschen Haken umgerechnet werden, so daß jedes Gefinde, das wöchentlich zwei Arbeiter stellte, für einen Haken gelten sollte. Die darnach ermittelte Hafenzahl der Provinz wurde auf 4343 Haken berechnet. Ferner sollten die Revisoren die Besitztitel untersuchen und Abschriften derselben in die Rechenkammer zu Dorpat einliefern, sich nach den in Schenkungsbriefen nicht ausdrücklich einbegriffenen Ländereien und Nutzungen genau erkundigen, die Krüge und Mühlen verzeichnen, die Gutsgränzen ermitteln, desgleichen auch die Leistungen an die Kirchen und das Patronatsrecht. Alle Bauern sollten auf ein gewisses Hafentheil gesetzt werden, um darnach Station und Roshdienst zu leisten⁹⁰. Am 19. September 1639 erfolgte eine königliche Resolution, nach welcher diejenigen Gutsbesitzer, welche den von der königlichen Regierung gesetzten Termin zur Geltendmachung ihrer Ansprüche versäumt hatten, oder denen ihre Güter durch die polnische Revisionscommission vom Jahre 1599 abgesprochen worden, ohne besondern königlichen Befehl nicht zu dem Besitze derselben zugelassen werden sollten. Diejenigen, welche um ihre Güter gekommen waren, weil sie auf schwedische Seite getreten waren, sollten darin restituirt werden, nicht aber diejenigen, welche zur polnischen Partei gehört hatten und durch den abgeschlossenen Stillstand oder auf andere Weise den Besitz verloren hatten, es sei denn, daß sie auf besondern Befehl Gustav Adolphs oder seiner Nachfolgerin restituirt worden⁹¹. Daß bei der Revision nicht immer gerecht und nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren wurde, sieht man aus der königlichen Resolution vom 4. Juli 1643, P. 7, in welcher die Regierung, Solches anerkennend, dem Adel gestattete, zur Verbesserung derselben die geeigneten Vorschläge zu machen. Auf dem Landtage vom Januar 1646 bat die Ritterschaft zur Vermeidung aller Parteilichkeit zur Revision auch schwedische Edelleute zuzuziehn⁹². Auch auf der Insel Desel wurde sofort nach Erwerbung derselben im Jahre 1645 eine Güterrevision angeordnet⁹³ und im Jahre 1649 beendet⁹⁴. Der Roshdienst ward durch königliche Resolution vom 31. Juli 1646 dem liv- und estländischen gleichgestellt, so daß statt 12 Haken nun 15 einen Reiter zu stellen hatten⁹⁵.

Sehr nachtheilig auf die Sicherheit des Güterbesitzes und die spätere so verderbliche Güterreduction vorbereitend, wirkte die Anwendung nur in und für Schweden erlassener älterer Reichsgesetze auf unsere Ostseeprovinzen. In jenem Reiche hatten nämlich ausgedehnte Güterverleihungen stattgefunden und eine große Anzahl steuerbarer Güter hatte durch Verschenkung an Edelleute Steuerfreiheit erlangt und die blos als Lehn besessenen waren durch unzeitige Anwartschaften veräußert worden. Hiedurch waren viele unmittelbare Unterthanen der Krone in mittelbare verwandelt worden. Die Krone, die Kirchen, Hospitäler und Schulen verloren einen Theil ihrer Einkünfte und man beschuldigte sogar den Adel als alleinigen Güterbesitzer, das Getraide in hohem Preise zu halten⁹⁶. Daher hatte der Reichstag zu Norköping schon am 16. Februar 1604 die Veräußerung aller geschenkten Lehngüter ohne vorheriges Anbieten derselben an die Krone verboten und zugleich die Töchter, so wie Ascendenten und Collateralen, von dem Erbrechte auf dieselben ausgeschlossen. Die Töchter sollten von der Obrigkeit ausgesteuert werden, und wenn sie eine dem Könige genehme Ehe eingingen, das Lehn auf ihre Männer und männlichen Erben übertragen. Ferner sollte bei jedem Thronwechsel um Bestätigung der Lehen nachgesucht werden⁹⁷. In Folge dessen wurde auch vom Reichstage im J. 1612 eine Reductionsordnung entworfen, und die nur auf beliebige Zeit verliehenen Kronüter sollten wieder eingezogen werden⁹⁸. Diese Wiederherstellung des alten strengen Lehnsrechts, die schon in Schweden viele Unzufriedenheit erregte, mußte in Livland noch mehr auffallen, wo schon seit einem Jahr. ein viel ausgedehnteres Erbrecht, das sog. Gnadenerbrecht, die Oberhand gewonnen hatte und durch das Privilegium Sigismund Augusts ausdrücklich bestätigt worden war. Indessen hatte die schwedische Regierung bei der Verleihung zahlreicher, aber zum Theil wüster Güter an schwedische Beamte, unter der Bedingung sie zu bebauen, dieselben als Mannlehen nach dem norköpingschen Beschlusse verliehen, wozu sie unstreitig befugt war. Durch Resolution vom 13. August 1631 hatte Gustav Adolph die (donirten) Güter für Mannlehngüter erklärt, deren Besitzer verpflichtet sein sollten, die ohne Mitgift verbliebenen Töchter auszusteuern, mit Ausnahme derjenigen, welche in Kurland oder Preußen Zuflucht gesucht und dem Befehle vom 16. November 1621 zuwider, sich nicht zur rechten Zeit gestellt hatten. Von zwei über dasselbe Gut ertheilten Schenkungsbriefen, sollte der ältere vorgezogen werden. Die königliche Resolution vom 6. August 1634, welche den Güterbesitz in Livland im Allgemeinen provisorisch bestätigte, wies daher die Besitzer der Mannlehn- und Lebtagsgüter an, von ihren Schenkungsbriefen vidimirte Abschriften an die könig-

liche Canzlei einzusenden, worauf sie ein Beszattestat, doch ohne Präjudiz der Rechte Dritter, erhalten sollten. Verschreibungen auf Lehngüter zur Sicherung der Mitgift oder des Eingebrauchten der Ehefrau wurden für ungültig erklärt, und nur im Fall die kinderlos verbliebene Wittwe arm war, dem Gerichte (wohl dem Hofgerichte) gestattet, sie bis zu einer etwanigen Wiederverheirathung im Besitze der Güter zu lassen, es sei denn, daß sie sich mit den neuen Donatarien abfände⁹⁹. Später wurde der Brautschatz der Töchter auf die dreijährigen Einkünfte des Mannlehns festgesetzt und zugleich befohlen, nur denjenigen Wittwen, deren in dem Lehnbriefe zugleich mit ihren Männern gedacht war, das Gut zur Leibzucht zu lassen¹⁰⁰. Der Generalgouverneur Drenstierna rief durch eine Verordnung vom 3. Mai 1641 die Bestimmungen dieses Reichstagschlusses den Besitzern der obenerwähnten Güter wieder ins Gedächtniß und befahl, alle demselben entgegenstehenden Veräußerungsverträge aufzuheben oder für dieselben nachträglich die königliche Genehmigung zu erwirken¹. Vergebens bat die Ritterschaft, die nach dem noröppingschen Beschlusse verlehnten Güter den unmündigen Töchtern der Besitzer so lange aufzubewahren, bis sie an wohl „meritirte“ Personen verheirathet würden². Vergebens suchte sie die Anwendung des strengen Mannlehnsrechts dadurch allmählig zu beschränken, daß sie für die Besitzer von Lehn- oder Pfandgütern um die Erlaubniß nachsuchte, sie „unter vollkommenes Erbrecht“ an sich zu kaufen. Dies sollte nur ausnahmsweise gestattet werden³.

Aus dem Obigen läßt sich nun die Natur der Landgüter während der schwedischen Beherrschungszeit erkennen. Diese Güter waren: 1) Allodialgüter, aber in geringer Anzahl, als mehrere von Gustav Adolph verkaufte und donirte, so wie einige mit Allodialrecht confirmirte Güter (z. B. im J. 1593 Fianden von Sigismund III.). Die Güter Helmet, Hummelschhof u. a., die Gustav Adolph im J. 1624 als Mannlehne verliehen hatte, wurden im J. 1665 auf Ansuchen des Grafen Magnus de la Gardie auf Allodialrecht gesetzt, weil er an ihrer Stelle einige gekaufte Allodialgüter mit Mannlehnsrecht belegen ließ⁴. 2) Erbgüter, d. h. in Esthland, die mit harrisch-wierischem Rechte begaben, in Livland die Gnaden- und Gesammtlandgüter, über welche den Eigenthümern nach dem Privilegium Sigismund Augusts Art. 7, ein unbegrenztes Verfügungsrecht zustand und die hiedurch wenigstens in Beziehung auf das Verfügungsrecht die Natur der Allodialgüter gewonnen hatten, ohne es doch eigentlich zu sein. Denn wenn auch das Privilegium Sigismund Augusts den Livländern im Art. 7 das volle Verfügungsrecht über ihre Güter ohne Ansuchen einer höhern Genehmigung zugesichert hatte, so

war dennoch die Erbfolge im Art. 10 durch die Hinweisung auf das harrisch-wierische und das Sylvestersche Gnadenrecht auf das 5. Verwandtschaftsmitglied beschränkt, obgleich man oft genug das Gegentheil behauptet hat⁵. Uebrigens wurden manche Güter von der polnischen Regierung mit der Bedingung verliehen, sie nicht ohne königliche Bestätigung zu verkaufen, z. B. Jenniküll, und der Verkauf mancher Güter wurde von ihr bestätigt, wie z. B. der von Immafer im J. 1598 und von Adamshof im J. 1616 durch Sigismund III.⁶ 3) Mannlehne, deren es noch neben den Erbgütern gab, wie z. B. das Gut Loper⁷ u. a., und zu denen die meisten von der Krone verlehnten Besitzungen gehörten, denn durch den norwöpingschen Reichstagschluß vom 22. März 1604, P. 14, war festgesetzt worden, „daß kein König oder Fürst anders Macht haben solle, als auf Güter Mannlehne zu doniren.“ Bei jeder Veränderung sollte der Lehnsman eine neue Bestätigung nachsuchen und ohne Mitwissen der Krone und Anbot an dieselbe das Lehngut weder verkaufen, noch verpfänden. Nach dem Tode aller männlichen Brusterben sollte das Gut der Krone wieder anheimfallen und nicht an die Seitenlinie kommen. Hieran hielten sich meistens auch Gustav Adolph und seine Nachfolger. Wie aus der von jenem am 19. August 1631 aus seinem Feldlager bei Werben erlassenen Resolution hervorgeht, wurden die Güter derjenigen, die auf polnischer Seite gewesen waren, also natürlich die der polnischen Gutsbesitzer, confiscirt. Diese Güter sind an schwedische Beamte verliehen worden. Hatten aber die Donatarien ganzer Gebiete Privatgüter an sich gezogen, deren Eigenthümer nichts gegen die Krone Schweden verbrochen hatten, oder war die Donation nicht der Billigkeit gemäß, so durften ihnen ihre Güter nach der oben erwähnten Resolution zwar nicht entzogen werden, allein es sollten nur diejenigen für rechtmäßige Eigenthümer anerkannt werden, welche dieselben in gerader männlicher Linie geerbt hatten (in descendente et ascendente linea masculini generis), sie seien denn vom Könige besonders begnadigt, so daß die Güter insgesamt für Mannlehne gelten sollten. Diese Bestimmung, insofern sie sich nicht bloß auf die von der Krone donirten Güter bezog, welche letztere freilich von den Königen unter beliebigen Bedingungen wieder verliehen werden konnten, war sehr ungerecht und beschränkte das Verfügungs- und das Erbrecht auf eine den Landesrechten widersprechende Weise. Zu den Lehngütern gehörten auch die auf Mann und Frau zugleich gegebenen, von denen die überlebende Frau einen lebenslänglichen Genuß und die Tochter die dreißährigen Einkünfte zum Brautschatz hatte⁸. 4) Lebtagsgüter, welche sowohl wie die Lehngüter nicht ohne Genehmigung der Krone veräußert werden durften, was aber doch bisweilen ge-

schehen zu sein scheint⁹. Die drei letzten Gattungen Güter führt auch Mengden in seinem Landrechtsentwurfe an. (Buch II. Tit. 4. § 1.) Die Königin Christine verwandelte manche Mannlehne in Erbgüter, wie z. B. das Mannlehn Branten im weißensteinschen Kreise für die Summe von 900 Thaler, ferner Acheraden, Lühde u. a. m.¹⁰, die der Reichstagschluß vom J. 1655 aber wieder für Lehngüter erklärte. Bisweilen wurde bei Nachsuchung einer Bestätigung ein Gut durch ein Canzleiversehen in eine schlechtere Classe, namentlich in die der norwöpingischen Beschußgüter gesetzt und dies Versehen nicht immer verbessert, obwohl es z. B. mit dem Gute Schusenpablen von Karl XI. durch Befehl vom 8. Januar 1686 geschehen ist^{11a}.

Die auf das Gerichtswesen bezüglichen polnischen Einrichtungen waren verhaßt und die schwedische Regierung hatte ihre Aufhebung schon im Jahre 1614 versprochen. Dennoch erforderten die häufig vorkommenden Eigenmächtigkeiten und Gewaltthätigkeiten, worüber z. B. auf dem Landtage vom Januar 1646 von Seiten des Generalgouverneuren geklagt wurde, Nachwehen der Kriegsunruhen und der Ungebundenheit der Ritterszeit, eine schnelle und kräftige Hülfe. Schon Gustav Adolph ermächtigte den ersten von ihm in Livland eingesetzten Generalgouverneuren, Johann Skytte, seinen ehemaligen Lehrer, durch Vollmacht vom 26. November und Instruction vom 10. December 1629, die Landesgerichte neu zu organisiren. So erschien im Jahre 1630 am 20. Mai die erste, doch nur provisorische Landgerichtsordnung und in demselben Jahre eine Instruction für die Schloßgerichte. Dieselben waren die ersten Gerichtsstellen in den Hauptschlössern zu Riga, Pernau, Dorpat, Wenden und Dünaburg gewesen — der letzte Ueberrest der Herrschaft der Ritterburgen über das Land. Skytte beschränkte ihre Competenz auf die Sicherheitspolizei und die Urtheilsvollstreckungen und ihre Zahl auf drei, zu Riga, Dorpat und Rokenhusen. Ihr Vorsitzer war der Schloß- oder Landeshauptmann. Mehr wissen wir von ihnen nicht, da die angeführte Instruction verloren gegangen ist^{11b}. Im Jahre 1639 hat die Ritterschaft um ihre Aufhebung; sie wurde abgeschlagen, weil die Regierung besorgte, daß die Vereinigung der richterlichen und der vollziehenden Gewalt in den Händen der Landgerichte Bervirrung erzeugen würde¹²; indessen scheinen sie kurz darauf doch abgeschafft worden zu sein¹³ und sich nur in Desel erhalten zu haben, wo sie noch später vorkommen¹⁴.

Am 26. August 1630 stiftete Gustav Adolph mitten im Geräusche der Waffen, vom Feldlager bei Alt Stettin aus, das Livländische Hofgericht, welches am 27. December desselben Jahres vom Generalgouverneuren seine Instruction erhielt. So hatte Livland das längst ersehnte

Obergericht erhalten, welches mit den Landgerichten als erster Instanz noch heut zu Tage thätig ist und nach den oben genannten Verordnungen verfährt¹⁶. Der Landgerichte waren vier, indem zu den frühern drei Kreisen Livlands auch noch der rigasche kam, und diese Kreise waren in Gebiete, wohl nicht mehr die frühern Schloßgebiete, sondern die heutigen Kirchspiele, getheilt, deren Verzeichniß, von Ceumern im J. 1690 angefertigt¹⁶, beinah ganz mit der jezigen Eintheilung übereinstimmt. Die Landrichter, über deren Wahl nichts vorkommt und die also wohl wie früher von den angeesehenen Adligen ihres Bezirks gewählt wurden und in Gegenwart des rigaschen Gouverneuren ihren Eid leisten sollten¹⁷, waren verpflichtet, außerordentliche Sitzungen in peinlichen und dergleichen Fällen ungerechnet, zwei mal jährlich am 1. Mai und am Tage nach Michaelis Gericht zu halten und zwar in den wichtigsten Schlössern¹⁸. Zu Beisitzern sollten sie vier oder fünf Personen adligen oder nichtadligen Standes, Hauptleute (allmählig zu bloßen Verwaltern der Kronüter umgewandelt) und Arrendatoren zuziehen und diese in Gegenwart des ganzen Umstandes und des Bevollmächtigten des Gouverneuren vereidigen¹⁹. Von ihrer Gerichtsbarkeit, der übrigens auch Geistliche in rein bürgerlichen Sachen unterworfen und hierin den Adligen gleich gestellt wurden, waren alle Sachen betreffend Landgüter, Testamente, Erbschaften, Vermögensstreitigkeiten unter Adligen, schwere Injurien und Gerechtfame des Staats oder des Fiscus ausgenommen, welche in erster Instanz vor dem Hofgerichte zu verhandeln waren. Bei Begehung eines Verbrechens ergriffene Adlige sollten beim Landgerichte verhört und nebst dem Protocolle an den rigaschen Gouverneuren gesandt werden²⁰. Vom Landgerichte dem Unterthan eines Edelmanns aufgelegte Geldbußen sollten dem Erbherrn, dem Ankläger und dem Gerichte zu gleichen Theilen zufallen²¹. Ein Contumacialurtheil sollte nur nach dreimaliger Citation gefällt und Appellation nur in Sachen über 50 Rthlr. schwedisch und binnen acht Tagen nach erfolgtem Urtheil gestattet werden²². Die Appellation war unter Beilegung von Aposteln (Zeugnissen des Untergerichts) bei dem rigaschen Gouverneuren einzuführen und zu rechtfertigen²³, welcher die Sache sodann an's Hofgericht brachte. Civilurtheile, gegen die nicht appellirt wurde, sollte der Hauptmann, unter welchem der Verurtheilte gefesselt, in Vollzug bringen. In Criminal- und anderen das Leben und die Ehre betreffenden Sachen aber durfte das Landgericht sein Urtheil nicht von sich aus vollstrecken lassen, sondern mußte es an den Gouverneuren zur Beförderung an das Hofgericht einsenden und den Befehl zur Vollziehung abwarten²⁴. Durch diese Verordnung wurde der Bestand der frühern Landgerichte wenig verändert, nur die sonst so bedeutenden Ur-

theilsmänner sind verschwunden. Ueber das Proceßverfahren kommt in der Verordnung sehr wenig vor, indessen läßt sich daraus noch nicht schließen, daß es seit dem 16. Jahrh. und namentlich der Zeit, wo Faber schrieb, keine Veränderungen erlitten haben sollte, sondern die Unzulänglichkeit der Verordnung ist vielmehr der Kürze und dem provisorischen Charakter derselben zuzuschreiben. Eben so wenig folgt aus dem Anführen des Umstandes bei einer einzelnen Gelegenheit, daß das Verfahren ein öffentliches geblieben sei; vielmehr ist von einer Oeffentlichkeit in keiner andern Verordnung aus der 2. Hälfte des 16. oder dem 17. Jahrh. irgendwo die Rede. Zugleich zeigt sich eine große Aehnlichkeit mit der Organisation der schwedischen Laggerichte. Der Lagmann wählte sich ebenfalls seine Beisitzer²⁵ und das Verfahren war überwiegend accusatorisch²⁶. Die Competenz des Landgerichts ist beinahe ganz nach Gustav Adolphs Gerichtsordnung vom J. 1614 normirt; auch Juridiken und Appellations-Apostel kommen in derselben vor²⁷. Dennoch darf man nicht behaupten, daß durch die Landgerichtsordinanz fremdartige schwedische Einrichtungen eingeführt worden seien, denn die Organisation der Lagmannsgerichte war von der der livländischen Landgerichte kaum verschieden, beide beruhten ursprünglich auf altgermanischen Grundlagen. Das häufige Eingreifen der Verwaltungsbehörden scheint durch die Polen eingeführt worden zu sein. Hatte doch Sigismund III. im J. 1600 die Criminalsachen ganz den Wosjewoden übertragen²⁸.

Dagegen stimmt die Hofgerichtsordinanz in der Titelfolge ganz und im Inhalte beinahe völlig mit der schwedischen Hofgerichtsordnung vom 23. Juni 1615 überein. Das neue livländische Hofgericht sollte zu Dorpat residiren, zu welchem Behufe später das dortige Rathhaus der Bürgerschaft abgekauft wurde²⁹. Nach der Eroberung Dorpats durch die Russen im J. 1657 ward es anfangs provisorisch nach Narwa und zuletzt nach Riga verlegt. Wie das schwedische Hofgericht, so sollte das livländische aus 14 rechtsersfahrenen Personen, schwedischer, deutscher oder livländischer Herkunft bestehen, nämlich einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, sechs adligen und sechs unadligen Assessoren. Der Präsident sollte immer vom Könige ernannt werden, übrigens die Glieder die vacanten Stellen nach eigner Wahl besetzen³⁰, jedoch die erwählten jedesmal noch zur landesherrlichen Bestätigung vorstellen³¹. Nach der Stiftung des Landrathscollegiums wurden auch drei Landräthe zu Assessoren des Hofgerichts verordnet, die zwischen dem Präsidenten und Vicepräsidenten sitzen sollten, von denen aber auch einer das Amt des Vicepräsidenten versehen konnte³². Der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts wurden Land und Städte in Livland, Ingermannland und Karelien, mit Aus-

nahme der Stadt Riga unterworfen, welche wie Reval dem königlichen Hofgerichte zu Stockholm untergeben ward³³. Zwei mal im Jahr, vom 1. März bis zum letzten April und vom 1. September bis zum letzten October sollte das Hofgericht seine Juridik halten, dazwischen aber der Präsident selbst dritter zu Dorpat residiren³⁴. Im Februar mußten die Urtheilsbücher der Untergerichte und Stadtmagistrate vom Gouverneuren beim Hofgerichte eingeliefert und daselbst durchgesehen, auch die nöthigen Citationen erlassen werden³⁵. Später wurde der in der Zwischenzeit residirende Präsident oder Vicepräsident ermächtigt, mit einigen Assessoren auch über Criminalsachen zu verabschieden, doch mit Ausnahme verwickelter Fälle³⁶. Die Competenz des Hofgerichts wurde nach den oben angeführten Bestimmungen der Landgerichtsordinanz normirt und demselben außerdem noch die Untersuchung und Aburtheilung von Amtsvergehen aufgetragen. Geldbußen sollten zur Hälfte dem Fiscus und zur Hälfte den Hofgerichtsgliedern zufallen, die sie zu gleichen Theilen unter sich vertheilen sollten³⁷. In Bezug auf die Proceßform war dem Hofgerichte zur Pflicht gemacht, zuerst einen Versuch zu machen, die Parteien unter sich zu vergleichen³⁸. Sowohl Kläger als Beklagte sollten unter Androhung des Verlusts ihrer Sache, den Eid wegen Gefährde leisten, dergleichen auch schwören, die Sache bis zu Ende durchzuführen³⁹. Die Parteien oder ihre Bevollmächtigten (in welcher Eigenschaft künftig auch Advocaten zugelassen werden sollten) waren verpflichtet, das Fundament ihrer Klage oder Antwort mündlich oder schriftlich mit deutlichen Worten vorzutragen. Von schriftlichen Klagen sollte dem Beklagten eine Abschrift mitgetheilt werden⁴⁰. In Appellationsfachen sollte die Beobachtung der Appellationsformalien nachgewiesen werden; bei der Darstellung der Sache war man aber an die frühern Verhandlungen nicht gebunden (nova waren also erlaubt)⁴¹. Einfache Angelegenheiten sollten nach dem Abtreten der Parteien sofort entschieden und das Urtheil schriftlich verfaßt und den Parteien verlesen werden; für die wichtigen, namentlich für Appellationsfachen waren zwei Referenten aus den Assessoren zu ernennen, deren Relation, so wie auch die Acte selbst, wenn es nöthig war, verlesen wurde⁴². Gestimmt wurde, von dem jüngsten Gliede anfangend, und bei Stimmgleichheit entschied die des Präsidenten⁴³, wurden aber sich widersprechende königliche Briefe, Befehle oder Schenkungsurkunden vorgelegt, so mußte die Sache nebst einem Gutachten dem Könige unterlegt werden⁴⁴. Um die Thätigkeit des Hofgerichts überwachen zu können, hatte der König, oder in dessen Abwesenheit der Generalgouverneur beim Anfange jeder Juridik ein Register der Personen zu erhalten, die Vorladungen ausgebracht hatten⁴⁵, die einzige Bestimmung, die sich in der schwedischen Dr-

binanz nicht vorfindet. Daß die Generalgouverneure die Amtsführung des Hofgerichts wirklich überwachten, geht aus den häufigen Beschwerden des börrpischen Rathes über dieselbe und den von den Generalgouverneuren dem Hofgerichte ertheilten Zurechtweisungen hervor⁴⁶. Von den Urtheilen des Hofgerichts fand keine Appellation, sondern nur Revision durch den König statt, wobei der um dieselbe Nachsuchende dem Hofgerichte 200 Thaler zu erlegen hatte, auch wenn er später obsiegte⁴⁷. Zum Behufe der Revision, für welche eine Frist von Jahr und Tag festgesetzt wurde, waren nicht nur die Acten, sondern auch eine Relation über dieselben nach Stockholm zu senden⁴⁸. Zur Erfüllung der Urtheile wurde den Parteien eine Frist gesetzt und nach Verstreichung derselben dem Gouverneuren oder der sonstigen Ortsbehörde vom Hofgerichte die Urtheilsvollziehung committirt. Diese Requisition war bei Strafe der Absetzung und einer vom Hofgerichte noch außerdem aufzulegenden Geldstrafe zu erfüllen⁴⁹. Schwere Verbrecher, sogar Todtschläger, sollten ein sicheres Geleit zu und vom Gerichte genießen⁵⁰, übrigens Missethäter von den Edelleuten auf ihren Gütern verhaftet und daselbst bewacht oder ins nächste Schloß eingeliefert werden, auch denselben die Hausdisciplin wie von Altersher zustehen⁵¹.

Zwei Jahr nach der provisorischen Landgerichtsordinanz erschien (am 1. Februar) die definitive. Durch dieselbe wurden die Landgerichte noch um eines (in Kokenhusen) vermehrt, die Zahl der Assessoren auf zwei, die der Juridiken ebenfalls auf zwei jährlich festgesetzt, die Competenz auf Personen jeglichen Standes und auf alle Civil-, Criminal- und Polizeisachen, mit Ausnahme der nach schwedischen Rechten unmittelbar vor's Hofgericht gehörenden, ausgedehnt⁵². Zu den letztern sollten auch Klagen der Bauern wider ihre Herrschaften wegen Bedrückung oder Härte gerechnet werden⁵³. In Betreff der Proceßform ward vorgeschrieben, nur mündlich und summarisch zu verhandeln, die Eide für Gefährde nicht zu fordern, Unbesizgliche zur eidlichen Bürgschaft zuzulassen, Besizgliche damit aber zu verschonen, Fristen nicht ohne dringende Noth zu verlängern, die Zeugen schleunigst und nöthigenfalls an ihrem Wohnorte, aber immer einzeln zu verhören, in Grenz-, Hölzungs- und dergleichen Sachen nicht ohne Localinspection, ausgenommen auf ganz klare Urkunden, zu entscheiden, eidlich auch über Ausantwortung von Bauern zu erkennen⁵⁴. Was Criminalsachen anbetriefft, so sollten nur hochpeinliche Laster und Verbrechen, als Blutschande, Sodomie, Nothzucht, Kindermord, vorsäglicher Todtschlag bei Ergreifung auf frischer That, ohne weitere Anfrage beim Hofgerichte, von dem königlichen Gouverneuren oder dem Landrichter bestraft werden, wie in Schweden, in allen übrigen Criminalsachen sollte das Landgericht seine Acten mit einem Gutachten dem Hofgerichte zur Bestätigung ein-

senden und bis dahin die Beschuldigten auf des Anklägers oder ihres Erbherrn Unkosten auf einem Schlosse oder Hofe in Haft behalten, oder im Falle geringfügiger Vergehen, gegen Bürgschaft entlassen werden⁵⁵. Auch die Tortur durfte das Landgericht nicht ohne Anfrage beim Hofgerichte zuerkennen⁵⁶. Das vom Hofgerichte revidirte Urtheil sollte dem Gouverneuren oder Kreisstatthalter zugesandt und auf dessen Befehl am Orte, wo die Sache verhandelt worden, erequirt werden⁵⁷. Von einem Anklageverfahren ist hiebei nicht mehr die Rede, vielmehr wird dasselbe ausdrücklich, desgleichen auch das sichere Geleit, auf Criminalsachen Abliger, mit Ausnahme der angeführten hochpeinlichen Laster, beschränkt. Das Landgericht sollte, den Privilegien des schwedischen Adels gemäß, solche Sachen zwar verhandeln, allein zur Urtheilsfällung ans Hofgericht schicken⁵⁸. Indessen war das accusatorische Verfahren aus den Landgerichten nicht ganz verbannt, sondern fand in Polizeisachen und bei Klagen der Abligen gegen ihre Hausleute statt⁵⁹. Im erstern Falle, desgleichen auch bei Verbrechen der Abligen, war es nicht immer ein Privatklageverfahren, sondern es trat auch, vermuthlich in Ermangelung einer Privatanklage, der Landfiscal beim Landgerichte⁶⁰ als öffentlicher Ankläger auf, beim Hofgerichte wohl der in der Hofgerichtsordinanz angeführte und mit der Einforderung der Urtheilsbücher der Untergerichte betraute Fiscal-Advocat⁶¹. Wenn in diesen so wie in manchen andern der so eben angeführten Bestimmungen, zwischen den beiden Landgerichtsordinanzen ein bedeutender Unterschied sich zeigt, so kann dies natürlich nicht von einem in der kurzen Frist von zwei Jahren veränderten Rechtszustande herrühren. Die in der zweiten Ordinanzen vorkommenden Zusatzbestimmungen sind eben so wenig für Neuerungen zu halten, sondern der Unterschied kommt nur von ihrer größern Ausführlichkeit her und diese wiederum ist eine Folge ihres definitiven Characters. Das bestimmtere Auftreten des Untersuchungs- und des Staatsanklageverfahrens neben den von nun an allmählig verschwindenden Privatanklageprocessen, deutet auf die in unsern Ostseeprovinzen, wie damals beinahe in ganz Europa, sich vorbereitende völlige Umwandlung des Proceßverfahrens. Sie kam theils aus Schweden, wo eine vom Betheiligten aufgegebenene Klage von des Königs Vogte aufgenommen werden mußte⁶² und der König berechtigt war, in allen Sachen die Wahrheit zu erforschen⁶³, theils war das Untersuchungsverfahren schon früher in den katholischen geistlichen Gerichten, vom Deutschorden bei den Visitationen seiner Häuser und auch wohl von den polnischen Commissionen angewandt worden und also in Livland nicht unbekannt⁶⁴. Worin übrigens die weitern Verpflichtungen der Fiscale bestanden, wissen wir nicht, da

die Instruction vom 23. August 1630 verloren gegangen und die noch vorhandene vermuthlich viel spätern Ursprungs ist ⁶⁵. Der Oberfiscal (hier zuerst unter diesem Namen erwähnt) hatte alljährlich im Februar die Acten der Landgerichte zu erhalten, vermuthlich um sie dem Hofgerichte mitzutheilen und darauf Anträge zu begründen ⁶⁶. Im Appellationsverfahren ward nichts geändert. Daß in Bauersachen zu Anfang dieses Zeitraums noch die alte Methode des Rechtsprechens durch Urtheilsfinder bäuerlichen Standes beobachtet wurde, sieht man aus einigen Protocollen des rigaschen und des dörrpschen Landgerichts aus den Jahren 1630, 1633 und 1636 ⁶⁷.

In Esthland verwalteten Landgerichte und Manngerichte die Justiz über Adel und Bauern in althergebrachter Weise. Indessen wurden durch königliche Resolution vom 17. Januar 1651 die Urtheile des Landgerichts in Sachen 1000 Rthlr. werth, unter Erlegung eines Revisionschillings von 200 Thalern, einer Berufung an den König und das stockholmsche Hofgericht unterworfen ⁶⁸. Der Landgerichte gab es drei, in Harrien, der Wief und in Wirland nebst Zerwen. Die Glieder derselben wurden vom Landgerichte aus den esthländischen Edelleuten ernannt, zuerst auf ein und dann seit dem J. 1630 auf drei Jahre ⁶⁹. Die Manngerichte erhielten am 22. März 1648 und am 9. Mai 1653 vom Gouverneuren Erich Arelson Drenstierna provisorische Instructionen ⁷⁰, nach welchen sie in Civil- wie in Criminalsachen nur in Folge eines vom Kläger zu erwirkenden Auftrags des Gouverneuren verfahren und im Falle widerstreitender Zeugenaussagen die Sache sofort an denselben und an das Oberlandgericht bringen sollten ⁷¹, also viel gebundener waren, als die livländischen Landgerichte. Advocaten sollten zwar zugelassen, aber zur möglichsten Kürze angehalten und namentlich in Gränzstreitigkeiten höchst summarisch, nach geschehener Localinspection und Anfertigung einer Karte durch die beim Gerichte angestellten Landmesser, ohne weitere Deduction und Satzschriften verfahren und den Parten blos eine schriftliche Angabe ihrer Beweise erlaubt werden ⁷². Criminalsachen, in denen der Angeschuldigte zur Bürgschaft zugelassen werden konnte, sollten nach Eingang des Auftrags des Gouverneurs „vom Mannrichter schleunigst untersucht“, verprotocollirt und abgeurtheilt und das Erkenntniß sodann dem Oberlandgerichte zur Revision eingesandt werden ⁷³. So hatte sich also das Untersuchungsverfahren auch in Esthland eingebürgert. Indessen scheinen solche Criminalsachen immer auf Privatklage verhandelt worden zu sein, denn die für Vergehen aufgelegten Geldbußen sollten zwischen dem Richter, der Kirche des Orts, wo das Vergehen begangen worden, und dem Kläger zu gleichen Theilen getheilt werden ⁷⁴. Gewaltsachen, in denen

also wohl keine Bürgschaft zulässig war, waren in derselben Weise zu verhandeln und das manngerichtliche Urtheil vom Gouverneuren mit Zuziehung einiger Landräthe sofort zu leuteriren und nur in besonders wichtigen Fällen oder wenn Leben und Ehre eines Adligen auf dem Spiele stand, bis auf einen allgemeinen Gerichtstag aufzuschieben ⁷⁵. In Besitzstreitigkeiten sollte fünfjähriger ruhiger Besitz zwar keine Verjährung der Klage bewirken, wohl aber dem Besizer den Vortheil zuwenden, nur als Beklagter aufzutreten, so daß sein Gegner den Beweis eines bessern Rechts zu führen hatte ⁷⁶. Die zum vorhergehenden Zeitraume erwähnte Bekreuzigung ward aufgehoben ⁷⁷.

In Bezug auf das Strafrecht ist nur eine Strafordnung der Königin Christine vom 18. Mai 1653 zu bemerken, welche auf Ansuchen des stockholmer Hofgerichts, auch in Liv- und Esthland practische Geltung erlangte. Dieselbe betrifft Ehebruch, Blutschande, Diebstahl und gerichtliche Eidesleistungen. Der einfache Ehebruch (nämlich wo ein Theil verheirathet, der andere unverheirathet ist) sollte mit Geldstrafe und im Falle der Mittellosigkeit mit Arbeits- oder Leibesstrafe und zwar der Verheirathete strenger als der Unverheirathete gestraft werden. Beim Rückfalle wurde die Strafe verdoppelt, das dritte Mal verdreifacht und das vierte Mal bis zur Lebensstrafe gesteigert, worauf aber die Untergerichte nicht mehr selbständig erkennen, sondern ihre Urtheile dem Hofgerichte zur Läuterung unterlegen sollten. Eine gleiche Strafe stand auf Blutschande. Wer etwas unter sechzig Thaler an Werth stahl, sollte vierfachen Ersatz leisten, oder die Strafe abarbeiten oder mit Ruthen gezüchtigt werden. Auf höhern, so wie auch auf dreimaligen und auf Kirchendiebstahl stand Lebensstrafe. Eideshelfer, die übrigens in anderen Verordnungen nicht mehr vorkommen und aus Liv- und Esthland zu verschwinden anfangen, sollten nur den Eid über ihre Ueberzeugung von der Rechtschaffenheit des Hauptbetheiligten leisten.

Aus den obenangezogenen, Bauersachen betreffenden Bestimmungen der zweiten Landgerichtsordinanz und anderer Verordnungen geht hervor, daß dem Erbherrn keineswegs mehr die volle Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, sondern nur das mit „christlicher Bescheidenheit“ „zu gebrauchende Hausrecht“ über seine Bauern zugestanden wurde. Jedwede Klage des Bauern wider seines Gleichen sollte vor dem Landgerichte verhandelt werden ⁷⁸. Auch wider seinen Herrn durfte er klagen und zwar unmittelbar beim Hofgerichte ⁷⁹. In Esthland kommt sogar eine durch Urtheil des Nieder- und des Oberlandgerichts vom 19. und 31. März 1641 anerkannte Erwerbung von zwei Hufen Landes durch einen, wie es scheint, leibeigenen Bauern vor ⁸⁰. Der livländische Edelmann durfte

seine Unterthanen und Hausgenossen für Untreue und andere Vergehen verhaften, mußte sie aber sofort dem Landgerichte vorstellen und daselbst verklagen⁸¹. Auch über Ausantwortung zurückgeforderter Bauern entschied das Landgericht und das Hofgericht erhielt die Weisung, in dergleichen Sachen sich nach dem landüblichen Gebrauche zu richten, übrigens zur Vermeidung weiltäufiger Prozesse, die vor der Eroberung Livlands entlaufenen und nun zurückgekehrten Bauern an ihrem Aufenthaltsorte zu belassen⁸². Seit dem J. 1653 kamen diese Angelegenheiten abermals in die Hände der auf dem Landtage dieses Jahrs zum ersten mal wiederum erwählten Hakenrichter, denen je zwei Abjuncten zur Seite standen und die Aufsicht über die Landpolizei, namentlich über den Weg- und Brückenbau aufgetragen war⁸³. Vorher war zum letztern Zwecke ein königlicher Generalbrückenmeister ernannt gewesen und vom Generalgouverneuren am 15. Mai 1640 eine Wege- und Brückenordnung publicirt worden⁸⁴. Vorzüglich sollten die drei aus Riga nach Dorpat, Pernau und Rokenhusen führenden Straßen in Stand gesetzt werden⁸⁵. Dennoch wurde auf den livländischen Landtagen vom J. 1660 sehr über den Verfall der Straßen geklagt, desgleichen in der Landesordnung des estländischen Gouverneurs Drensterna. Ueberhaupt scheint die Landpolizei bis dahin von den Landgerichten geübt worden zu sein, obgleich sie eigentlich nicht in ihrer Competenz lag. So ließ z. B. am 27. November 1647 der rigasche Landrichter Heinrich Patkul ein Patent über Polizeisachen ergehen und zu Riga an die Johannisikirche anschlagen⁸⁶. Am 18. März 1639 erging auch eine Generalgouvernementliche Post- und Schießordnung⁸⁷. Von jedem Haken sollte zur Unterhaltung von Stadollen (Stationen) ein Thaler R.-M. Schießgeld erhoben werden. Der Gutsbesitzer, in dessen Gränzen sich eine solche befand, hatte daselbst zwei Pferde zu unterhalten und bekam dafür von der Krone 120 Thaler R.-M. Von Riga bis Dorpat gab es eilf Stationen; in Dorpat ward ein Generalpostmeister zur Beförderung der zwei mal wöchentlich nach Schweden gehenden Post angestellt⁸⁸. Die Postpferde sollten von dem Adel an den Hauptstraßen gehalten und so wie Bauernschüsse, nie ohne Zahlung verabsolgt werden⁸⁹. In Esthland bestanden die Hakenrichter wie früher fort und waren ebenfalls mit der Ausantwortung der Läuflinge beauftragt. Mettenbergs Verordnung über diesen Gegenstand wurde auf Beschluß der Ritterschaft erneuert und verbessert und hierüber vom estländischen Gouverneuren Scheding am 18. März 1632 ein Mandat erlassen. In demselben wurde unter andern befohlen, den Bauern kein Gewehr in die Hände zu geben, mit Ausnahme von zwei oder drei Schützen auf jedem Gute. Dasselbe wurde in der Generalgouvernementlichen Jagd-

ordnung vom 26. September 1639 für beide Provinzen vorgeschrieben⁹⁰. Das Bierbrauen, der Brannweinbrand und das Halten von Mühlen ward als gutherrliche Gerechtfame den Bauern verboten⁹¹. Auch das Halten von Kostreibern auf Tagelohn wurde in Liv- und Esthland auf Ansuchen des Adels⁹² verboten, sie sollten jährlich engagirt, oder mit Land versehen werden⁹³. Auf diese Weise suchte man dem überhandnehmenden Verlassen der Gesinde zu steuern. Dem bei stärkerer Bevölkerung so gefährlichen, indessen damals noch unerkannten Uebel des Tagelöhnerthums auf dem Lande mochte hiedurch ebenfalls vorgebeugt werden. Gegen die den Städten so wie den Bauern durch unmäßiges Creditgeben nachtheilige Vorkäuferei sprach sich der Adel sehr bestimmt aus, weigerte sich aber, der Benutzung der unzüftigen Handwerker auf dem Lande zu entsagen, denn die zünftigen in den Städten seien zu weit entfernt und arbeiten langsam und oft sehr schlecht⁹⁴. Dem Landtage vom Mai 1648 übergab David von Rosenfeld einen Entwurf zur Schiffbarmachung der Aa, eines der Hauptströme Livlands.

In Bezug auf das Civilrecht sind, abgesehen von dem oben über das Güterrecht beigebrachten, nur die Bemühungen des Generalgouverneuren Gabriel Drensterna um das Vormundschaftswesen zu erwähnen. Auf seinen Antrag, wegen Regulirung desselben, schlug ihm der livländische Landtag vom Januar 1646 vor, den Landrichtern je zwei Beisitzer zuzuordnen, welche die Inventarien bei Sterbefällen aufnehmen, den Unmündigen aus ihren Blutsfreunden Vormünder bestellen und die Verwaltung derselben überwachen sollten⁹⁵. Aus einer von ihm im J. 1646 ertheilten Resolution ersieht man, daß diese Vorschläge zum Theil ausgeführt und in jedem Kreise Waisenherrn mit je einem Notaren zur Beihülfe angeordnet wurden. Der Edelmann ward erst nach zurückgelegtem 20. Jahre mündig und konnte bis dahin unter Vormundschaft seiner Mutter stehn, welche aber verpflichtet war, sich nach dem Rathe der nächsten Freunde (d. h. Blutsverwandten) ihres verstorbenen Mannes zu richten. Für diese Einrichtungen erhielt der Generalgouverneur den Dank des Landes⁹⁶. Am 5. September 1647 erließ derselbe eine vorläufige Instruction⁹⁷ für die Waisenherrn und Vormünder, die er dem damals versammelten Adelsconvente mittheilte⁹⁸ und die mehrere eigentliche Bestimmungen enthält. War die Mutter Vormünderin, so erhielt sie einen Mitvormund⁹⁹. Verträge zwischen dem Vormund und dem Mündel bedurften einer obrigkeitlichen Bestätigung¹⁰⁰; zur Inventur sind alle Vormünder, auch Vater und Mutter, verpflichtet; vorläufig ist der Nachlaß wenigstens zu verschließen und zu versiegeln¹. Hat der Vormund keine Gelegenheit, das Geld des Mündels unterzubringen, so hat er Solches

der obervormundschaftlichen Behörde zu unterlegen und darf es selbst nur gegen gleich hohe Zinsen und gleiche Sicherheit, als von andern erzielt werden kann und nur unter gerichtlicher Bestätigung benutzen². Von seinen eignen Sachen darf der Vormund dem Mündel nichts verkaufen³, Veräußert der Vormund ein Immobile des Pupillen ohne gerichtliche Genehmigung, so darf solches vom Mündel binnen Jahr und Tag nach erreichter Volljährigkeit widerrufen werden; auch darf der Vormund von des Pupillen Sachen nichts für sich erstehen und dessen Güter nicht in Pacht nehmen und sie eben so wenig ohne obrigkeitliche Genehmigung an Dritte verpachten⁴. Alljährlich muß er Rechenschaft ablegen und jeden durch sein Versehen entstandenen Schaden ersetzen und zwar haften mehrere Vormünder solidarisch, es sei denn der Schuldige von seinem Mitvormunde als verdächtig angezeigt worden⁵. Zur Sicherheit des Mündels ist demselben das gesammte Vermögen des Vormund stillschweigend verpfändet⁶. Die in Geschäften des Mündels verwendeten Kosten, so wie den bei der Führung derselben erlittenen Schaden, erhält der Vormund aus dem Vermögen des Mündels ersetzt⁷. Der pflichtvergessene Vormund ist auf Anzeige eines Mitvormunds oder eines Dritten, namentlich der Verwandten des Pupillen, sofort zu removiren⁸. Nach beendigter Vormundschaft ist eine Generalrechenschaft abzulegen, worauf der Vormund quittirt wird⁹. Die Vormünder sollten ohne der Waisenherrn Erlaubniß weder liegende Gründe ihrer Mündel, noch ihnen selbst etwas verkaufen, noch deren Vermögen auf irgend eine Weise benutzen. Vaarés Geld sollten sie auf Renten legen und den Waisenherrn jährlich Rechenschaft abstaten. Das Inventar war vom Waisennotären in zweier oder dreier unparteiischer Zeugen Gegenwart anzufertigen. Wittwen, die zur zweiten Ehe schritten, mußten vor der Hochzeit mit ihren Kindern theilen. Verschwendern und Wahnsinnigen sollten die Waisenherrn Curatoren setzen. Von ihren Verfügungen konnte ans Hofgericht appellirt werden. Aus den landgerichtlichen Strafgeldern erhielt der Waisennotar 50 Rthlr. jährlich, ein Beweis, daß dieselben schon damals bedeutend waren. Der oben erwähnte königliche Brückenmeister sollte ebenfalls seinen Unterhalt aus Strafgeldern ziehen. Auch diese scheinen reichlich eingeflossen zu sein, wenigstens wurde über die häufigen Executionen zur Verreibung derselben geklagt¹⁰.

Nicht weniger als um die Gerichtspflege war der gottesfürchtige Gustav Adolph auch um die Organisation des durch den polnischen Protestantismus gefährdeten Kirchen- und Schulwesens besorgt. Viele Kirchen waren durch die langwierigen Kriege zerstört worden; es mangelte sehr an Predigern, und die man hatte, waren meist ununterrichtet, roh und von

schlechter Führung. Hier und da hatte man zwar aus Deutschland vertriebene Prediger oder Schweden eingesetzt, die aber die Sprachen der Eingebornen nicht kannten und ihrem heidnischen Aberglauben und ihrer grenzenlosen Unwissenheit nicht abhelfen konnten¹¹. Schon im Jahre 1622 hatte Gustav Adolph den Oberpastor der Stadt Riga Hermann Samson¹² mit der Beaufsichtigung aller Kirchen im Lande beauftragt. An diesem durch Verfolgung geprüften Manne fand er ein tüchtiges Rüstzeug zur Ausführung seiner edeln Absichten. Auch Christine erkannte dessen Verdienste an, schenkte ihm im Jahre 1633 das Gut Festen und erhob ihn im Jahre 1640 in den Adelstand mit dem Zunamen von Himmelstjern. Er starb am 16. December 1643 und ist der Stammvater eines noch blühenden Geschlechts. Die Prediger zu Dorpat, welche Stadt damals noch den Polen gehörte, glaubten Samson nicht zu gehorchen zu brauchen, und spiegelten, auch nach der Eroberung der Stadt durch die Schweden, dem Rathe vor, sein Patronat siehe in Gefahr. Der Generalouverneur, Graf Jakob de la Gardie, widerlegte Solches in einem an den Rath gerichteten Schreiben vom 15. August 1628 und erklärte, Samson sei nur mit der Bewahrung der Reinheit der Lehre und mit der Ausrottung des päpstlichen Sauerteigs in Dorpat beauftragt¹³. Für Esthland ernannte der König zum Superintendenten den Nicolaus Gaja und ordnete ein Consistorium an, welches aber mit der Stadt Reval nichts zu thun hatte, wo ein eigener Superintendent und ein eignes Consistorium vorhanden waren¹⁴. Die Kirchen wurden nun mit evangelischen Predigern versorgt und diejenigen, die verfallen waren, unter Androhung der Execution gegen säumige Gutsbesitzer, größtentheils wieder aufgerichtet¹⁵. Doch ging es mit dem Kirchenbau ziemlich langsam. Noch auf dem Landtage vom Januar 1646 klagte der Generalgouverneur darüber und es wurden Executionsmaßregeln gegen die Säumigen beschlossen. Mehr zu thun, hatte den großen König der Tod verhindert. Im Jahre 1633 ließ der Generalgouverneur Skytte eine provisorische Consistorialordnung verfassen, auf deren Grundlage die Regentschaft am 13. August des folgenden Jahrs eine Consistorialordnung erließ, die ein halbes Jahrhundert lang in Kraft blieb. Durch dieselbe ward für Livland, hier schon Provinz genannt, ein Oberconsistorium, bestehend aus einem Präsidenten, dem Superintendenten, drei geistlichen und drei weltlichen Gliedern angeordnet, von denen die beiden erstern von der Staatsregierung oder dem Generalgouverneuren ernannt, zu den übrigen Vacanzen aber je zwei Candidaten vom Consistorium dem Generalgouverneuren vorgestellt werden sollten. Alle Glieder sollten aus den livländischen Kronseinkünften besoldet werden¹⁶. Als der Superintendent spä-

ter die weltlichen Glieder von der Theilnahme an den Visitationen auszuschließen versuchte, protestirte die Ritterschaft ¹⁷. Dies Oberconsistorium sollte, wie das Hofgericht, in Dorpat seinen Sitz haben, sich daselbst alljährlich vom 16. Juni bis 18. Juli versammeln und täglich zwei mal Sitzung halten um über alle Arten Kirchen-, Schul- und Hospital- und Ehefachen, so wie auch über gewisse Verbrechen zu entscheiden, unter andern auch über den damals noch im Schwange gewesenen heidnischen Weiberraub ¹⁸. Advocaten, schriftliche Verhandlungen, Beschwerden über Zwischenbescheide, Eide für Gefährde oder weilkünftige Fristen sollten nicht zugelassen werden ¹⁹. Der Superintendent wurde insbesondere mit der Prüfung und Ordination der Prediger beauftragt, auch sollte er die Pröpste zu fleißigen Visitationen und jährlichen Synoden anhalten und solche selbst jedes Jahr bald in dem einen, bald in dem andern Kreise veranstalten. Zur Richtschnur sollten ihm hiebei die in Deutschland im Jahre 1625 von den Protestanten verfaßten Synodalartikel und die magdeburgsche Kirchenordnung dienen ²⁰. Die Verhandlungen waren geheim und durften nicht bekannt gemacht werden ²¹. Das Verfahren in Appellationsfachen sollte dem für das Hofgericht angeordneten gleich sein ²². In wichtigen Fällen sollte eine Revision der Acten gegen Niederlegung von 200 Thalern schwedisch (100 Rthlr.) nachgegeben werden ²³. Die Erfüllung der Consistorialurtheile war den Schloßgerichten in Riga und Dorpat auferlegt ²⁴. Zugleich war der Gebrauch der von Gustav Adolph im Jahre 1633 nach dem Muster der magdeburgischen und halberstädtischen publicirten Agende für Livland vorgeschrieben ²⁵. Auch zwei Unterconsistorien wurden errichtet, die auf den Schlössern zu Riga und zu Dorpat ihren Sitz haben und aus dem Statthalter, dem Propste, einem andern Geistlichen und einem Weltlichen bestehen und alle Consistorialfachen auf Klage der Parten, Antrag der Fiscale oder Anbringen der Pastore gütlich vergleichen oder gerichtlich verabscheiden, in wichtigen Fällen aber mit ihren Protocollen und den Zeugenaussagen dem Oberconsistorium unterlegen sollten ²⁶. Zwei mal jährlich hatten sie Sitzungen zu halten und zum ersten Februar ihre Protocolle durch Vermittlung des Statthalters an das Oberconsistorium einzusenden, gerade so wie die Landgerichte ans Hofgericht. Von den Unterconsistorien gingen die Appellationen an das Oberconsistorium und mußten daselbst in der nächstfolgenden Juridik bei Verlust derselben ausgeführt werden, doch immer nur in Sachen 50 Thaler schwedisch werth ²⁷. Die von den Pröpsten, ihren Beisitzern und den Predigern vorzunehmenden Visitationen sollten sich auf den Unterricht in der Religion, den sittlichen Wandel und den Zustand der Kirchen und Hospitäler beziehen ²⁸.

Im Jahre 1636 erhielt die Provinz außer den oben genannten Unterconsistorien noch vier, zu Pernau, Wenden, Kokenhusen und Narwa. Am 22. Juni wurden sie vom Generalgouverneuren mit einer Instruction versehen, welche von den oben angeführten Bestimmungen der Oberconsistorialordnung insofern abweicht, daß das Unterconsistorium unter der Direction des Landrichters stehen und außer dem Propste aus dessen geistlichen Beisitzern und den beiden Landgerichtsassessoren bestehen sollte. In derselben ward auch angeordnet, daß zu jeder Kirche 60 Haken gelegt werden und das daran Fehlende von andern Kirchen genommen werden sollte²⁹. Obwohl diese Bestimmung wohl nicht zur Ausführung gekommen ist, so zeugt sie doch von einer eifrigen Fürsorge für die Kirchengüter, aus denen die spätern Pastorate entstanden sind. Stadtconsistorien gab es außerdem in Riga, Dorpat, Pernau, Reval und Narwa. Das in Desel unter dänischer Herrschaft errichtete Consistorium bestand auch unter der schwedischen fort. Durch Verordnung vom 15. Februar 1640 setzte der Generalgouverneur Bengtson Drenstierna die Lieferungen der Bauern an ihre Prediger auf je drei Rülmet Roggen und eben so viel Gerste und Hafer vom Haken fest, doch sollte der Vierelhäcker noch ein Rülmet Gerste oder Hafer dazu geben (100 berliner Scheffel = 79 rigasche Vof = 474 Rülmet)³⁰. Hierüber beschwerten sich einige Edelleute. Der neue Generalgouverneur Gabriel Bengtson Drenstierna hielt aber den Beschluß seines Vorgängers aufrecht und überließ es jedem Prediger, den für die Würde des geistlichen Standes gewiß vortheilhaften Vorschlag der Ritterschaft, die Bauerkülmete einfordern und an die Geistlichen einliefern zu lassen, anzunehmen oder nicht³¹. Im Jahre 1644 wurden Fast-, Buß- und Betttage eingeführt³². Man bemühte sich auch um die religiöse Bildung des früher so sehr vernachlässigten Landvolks und die Kirchenlieder und andere in lettischer Sprache verfasste geistlichen Schriften des kurländischen Hofpredigers Georg Manzel mögen auch den livländischen Letten zu gut gekommen sein³³. So wenig wurden die Kirchen von Bauern besucht, daß der Superintendent Stalen den Generalgouverneuren in einer Eingabe vom 30. April 1650 bat, dieselben „weil sie gleich Eseln getrieben sein wollten“, von ihren Herrschaften „durch die gewöhnliche livländische Hauszucht“ zum Kirchenbesuch zwingen zu lassen. Zugleich ersuchte er den Generalgouverneuren, dahin Maßregeln zu treffen, daß die den Kirchen entriessenen Ländereien durch die FISCale zurückgefordert, verfallene Kirchen wieder aufgebaut, die Pastorate mit der Bauernsprache kundigen Küstern versehen und den Predigern von den Gutsherren Gehalte ausgesetzt würden. De la Gardie begnügte sich damit, die möglichste Abhülfe der angezeigten Mißbräuche zu versprechen.

Der religiöse Eifer jener Zeit war indessen nicht frei von Ueberspannung. Im Jahre 1641 erschien in Dorpat ein religiöser Schwärmer Matthei, um vermeintliche Weissagungen und Offenbarungen eines gewissen George Reichard, eines Küsters zu Rosa, drei Meilen von Leipzig, als Geheimnisse Gottes bekannt zu machen. Dieselben bezogen sich größtentheils auf politische Verhältnisse und sind durch den Erfolg meist widerlegt worden. In Kurland widerlegte sich ihm der Superintendent Paul Einhorn, in Reval der Rector Peter Viden; in Dorpat erhielt er die Erlaubniß seine Waare abzusetzen³⁴.

In Esthland stand die Kirche seit dem Tode des Superintendenten Gaja unter Bischöfen, die von der Krone ernannt wurden (im Jahre 1639 Magister Ihering aus Südermannland, 1658 Andreas Birgin, seit 1651 Generalsuperintendent in Riga). Ihering entwarf eine Interimskirchenordonanz und im Jahre 1644 Synodalgeseze; er hielt öftere Kirchenvisitationen und Synoden, stiftete den Predigerwitwen-Fiscus aus Beiträgen der Krone, des Adels und der Geistlichkeit³⁵ und traf Verfügungen in Betreff der Kirchendisziplin und des Jugendunterrichts³⁶. Im Jahre 1645 wandte er sich an die Ritterschaft wegen verschiedener kirchenpolizeilicher Anordnungen, betreffend die Amtsführung der Kirchenvorsteher, die Kirchendisziplin und die Predigergebühren. Es fanden auch deshalb Conferenzen mit den Landrätthen statt, jedoch ohne Erfolg³⁷. Etwa um das Jahr 1651 publicirte aber der Gouverneur Erich Drenstierna eine Instruction für die Kirchenvorsteher und am 2. Juli 1655 der Generalgouverneur Bengt Horn eine Verordnung über die Priestergebühren, welche beide bis in die neuere Zeit beobachtet worden sind. Auf den Religionsunterricht und die sittliche Hebung des früher so sehr verzehrlosten Bauerstandes war Ihering eifrig bedacht und wurde hiebei durch die Bemühungen anderer Geistlichen thätig unterstützt.

So schrieb Propst Stahl verschiedene geistliche Bücher in esthnischer Sprache und übersezte in dieselbe den lutherischen Katechismus und eine Anzahl Kirchenlieder, jedoch noch in Prosa, bis daß der Prediger Georg Salomon aus Pommern und Reiner Brockmann, ein Mecklenburger und Professor der griechischen Sprache zu Reval, metrische Uebersetzungen lieferten, an deren Möglichkeit man früher gezweifelt hatte³⁸. — Stahl schrieb auch im Jahre 1637 die erste esthnische Grammatik und half so einem dringendem Bedürfnisse ab, denn die Erlernung und Cultur der Sprache der Eingebornen war eine notwendige Vorbedingung zur weitem Bildung des Bauerstandes. Gegen die Mitte des Jahrhunderts übersezte der Pastor Christoph Blum das neue Testament in's Esthnische.

In Betreff der damaligen Sitten ist die estländische Landesordnung des Gouverneuren Drensterna vom 18. März 1643 zu erwähnen, in der der übertriebene Luxus auf Hochzeiten, Kindtaufen und Beerdigungen verboten und auf Antrag der Ritterschaft auf den Gastmählern nur ein Gang Speisen erlaubt wurde, ohne Marzipan und candisirten Zucker. Von des Bräutigams Seite sollte nur die Brautmutter, eine Brautschwester und zwei Brautjungfern beschenkt werden. Gold- und Silbertuch, Atlas mit goldenen oder silbernen Blumen, Gold- oder Silberspitzen, Schnüre und Gallons, gestickte Perlenarbeit, seidene und gezwirnte Knüppelspitzen wurden verboten, dagegen goldne und silberne Knöpfe und Hüsbänder, gestickte Handschuhe und Gehänge und seidene Gallons erlaubt. Den unadligen Frauen wurde die adlige Tracht verboten, auch sollten sie den adligen Frauen überall den Vortritt lassen. Das Ziehen des Gewehrs in Gegenwart von Damen ward bei 40 Thaler Strafe verboten. Der Bauer sollte auf seiner Hochzeit nicht mehr als vier Faß Bier verschenken und zwar seiner Braut, nicht aber ihren Verwandten Geschenke machen. Deutsches Pferdegeschirr, Stiefeln mit Absätzen, Marder- und Fuchsmützen, so wie Branntweinskessel wurden den Bauern verboten. Auf die Kleiderordnung wurde in Reval so streng gehalten, daß im Jahre 1636 ein Professor des Gymnasiums durch Verhängung von Strafe gezwungen wurde, seine Frau, eine geborne Dorpatenserin, am Tragen ihrer heimatlichen Tracht zu verhindern³⁹.

Mit gleichem Eifer wie für das Kirchenwesen, sorgte Gustav Adolph mitten unter dem Geräusche der Waffen für die noch ganz vernachlässigte wissenschaftliche Bildung seiner an vielen Orten „noch zum abgöttischen abergläubigen Wesen gewandten“ Ostseeprovinzen⁴⁰. Am 18. August 1630 stiftete er in Dorpat eine königliche Trivialschule mit drei Lehrern und ein Gymnasium mit acht Professoren, beinahe auf dem Fuße einer Universität nebst einem Convict für fünfzig Personen, von dem auch Bauerkinder nicht ausgeschlossen waren⁴¹. Durch Vermittlung des Generalgouverneuren Skytte und des Gouverneuren Scheding wurden die langwierigen Streitigkeiten zwischen der estländischen Ritterschaft und der Stadt Reval über das Michaelis-Kloster dahin beigelegt, daß aus diesem Kloster ein Gymnasium gemacht und dasselbe einem Curatorium aus zwei Landrätthen, zwei andern Edelleuten und vier revalschen Rathsgliedern und Bürgern untergeben wurde. Die Professoren, deren vier waren, sollten von diesem Collegium gewählt und vom Könige bestätigt werden⁴², das Patronat der Michaeliskirche aber dem Rathe verbleiben. Das Gymnasium bezog anfangs die Einkünfte der ehemaligen Klostergüter, später (17. Januar 1651) wurden sie trotz der Klagen der Stadt, der Ritter-

schaft zugesprochen und dem Gymnasium dafür jährlich 1200 Thaler schwedisch aus den Vicentgeldern bewilligt, worauf denn auch die Ritterschaft die Anstalt der Krone übergab (28. October 1651 und 6. Mai 1653) und an ihrer Verwaltung keinen weitem Antheil nahm. Das fortan vom Generalgouverneuren und dem Rathe ernannte Collegium der Gymnasialrathen nahm manche zweckmäßige Maßregeln, wurde aber durch die Nichtzahlung der versprochenen 1200 Thaler häufig in seiner Wirksamkeit gehemmt ⁴³.

Am 18. April 1631 ward das rigasche Gymnasium gestiftet, der Superintendent Hermann Samson war einer der ersten Professoren desselben. Im folgenden Jahre verwandelte der König auf Skyttes Vorschlag das dörpfsche Gymnasium in eine Universität (Academia Gustaviana), die von ihm mit ansehnlichen Privilegien, u. a. dem Rechte der Selbstwahl der Professoren und der Strafgerichtsbarkeit, versehen und der Upsalaschen gleich gestellt wurde. Den Fundationsbrief unterschrieb er am 30. Juni 1632 im Lager bei Nürnberg. Erster Kanzler derselben war der Generalgouverneur Skytte, der sie am 15. October mit einer lateinischen Rede feierlich eröffnete und den Zutritt zu derselben allen Ständen, auch den Bauern, offen erklärte ⁴⁴. Zum Rector ward sein Sohn und zum Prorector der Dr. Virgin erwählt und der erstere bei dieser Gelegenheit mit einem samntenen, mit goldenen Knöpfen und Borden besetzten Mantel bekleidet. Er erhielt auch einen Scepter als Abzeichen seiner Würde. Prokanzler ward der livländische Superintendent Stahl. Der erste Student der jungen Hochschule war nach der Matrikel ein Schwede, Baazius aus Jonköping, nach Kellch ebenfalls ein Schwede, Turdinus, aus der nordbohnischen Stadt Uma, der später in Esthland mehreren Schul- und Kirchenämtern mit Ehren vorstand ⁴⁵. Der Professoren sollte es neunzehn geben ⁴⁶. Die theol. Facultät bestand aus vier Professoren für das alte und neue Testament, die kleinen Propheten, die Dogmatik und Polemik. Metaphysische und scholastische Disputationen, aus welchen vor Zeiten päpstliche Finsternisse und Gräuel entstanden wären, sollten vermieden werden. In der juristischen Facultät sollte ein Professor das schwedische bürgerliche Recht vortragen und hiebei aus dem römischen und kanonischen Rechte das Wichtigste ausheben; ein anderer sollte die Institutionen in Verbindung mit einer aus der heil. Schrift und aus natürlichen Grundsätzen geschöpften, philosophischen und politischen Moral erklären und der dritte, später hinzugekommene, practische Ausarbeitungen machen lassen und Disputationen halten. Die medicinische Facultät zählte nur zwei Professoren, von denen einer Medicin und der andere Physik, Botanik und Anatomie vortragen sollte. Außerdem hatten

sie wechselsweise den Hippocrates und Galenus zu erklären. Jährlich sollte die Facultät wenigstens einen Cadaver zur Section vom Statthalter erhalten. Die philosophische Facultät sollte ursprünglich aus elf Professoren bestehen, hatte aber nur acht, wovon drei für die Mathematik. Der mathematische Cursus nämlich zerfiel in drei Stufen, die euklidische für reine Mathematik und Geometrie, die archimedische für Musik, Optik und Mechanik (nach dem Aristoteles) und die ptolomäische für Astronomie, Geographie und Architectur (nach Vitruv). Der Professor der orientalischen und griechischen Sprache hatte griechische Dichter und den Gregor von Nazianz nach sokratischer Methode zu erklären; der der Geschichte, Philipps Chronik oder Sleibans vier Monarchien. Die von diesen Schriftstellern angeführten Duellen sollten im Original mitgelesen und auf die schwedische und gothische Geschichte besondere Aufmerksamkeit verwandt werden. Der Professor der Beredsamkeit sollte Redeübungen nach Ramus halten, die Reden des Cicero erklären und im Brief- und Epigrammenstyl Unterricht geben. Der Professor der Dichtkunst sollte die Aesthetik nach Aristoteles, Skaliger oder Pontanus vortragen und mit Beispielen aus griechischen und römischen Dichtern belegen. Der Professor der Logik endlich hatte seine Wissenschaft nach des Ramus Logik vorzutragen. Man sieht hieraus, wie mangelhaft und beschränkt der Unterricht sein mußte. Jeder Cursus dauerte ein Jahr; um aber die Studirenden zu größerem Fleiße anzuspornen, wurden sie monatlich und halbjährlich examinirt. Im J. 1641 erhielt die Akademie von der Königin Christine ein eignes Universitätsgebäude und den Anfang einer Bibliothek. Zum Unterhalte der Stiftung waren 5333 $\frac{1}{4}$ Thaler auf einige ingermanländische Kronigüter angewiesen worden⁴⁷, welche aber die Königin Christine verpfändete, mit dem Versprechen, obige Summe aus Kronsmitteln der Akademie auszahlen zu lassen. Die livländische Ritterschaft beschwerte sich darüber, erlangte aber nichts weiter als ein Versprechen des Generalgouverneuren (am 9. Februar 1653), daß die Güter sobald als möglich wieder eingelöst werden sollten. Im J. 1654 betrug der Ausgabenetat 8700 Rthlr., wovon 2800 für 80 königliche Stipendiaten; der Professor hatte von 300—500 Rthlr. Gehalt⁴⁸. Die Professoren suchten ihre kargliche Gage, die nicht einmal immer richtig gezahlt wurde, durch Verwaltung von Nebenämtern zu vermehren. Durch die russische Eroberung Dorpats im J. 1656 wurde die Thätigkeit der Akademie auf viele Jahre unterbrochen, die Professoren flohen meist nach Reval und Narwa. In Reval wurden mehrere Jahre lang Vorlesungen gehalten und Immatriculationen vorgenommen. Bis zum 15. Juli 1656 waren 1011 Studenten immatriculirt worden; die durchschnittliche Frequenz betrug also,

wenn man einen dreijährigen Cursus als den gewöhnlichen annimmt und das Jahr 1656, wo wegen des Kriegs nur zwanzig Immatriculationen stattfanden, wegläßt, 124 Studierende, meist Schweden und Finnländer, die auf Anstellungen in den Dsiseeprovinzen hofften (nämlich 595 bis zum Jahre 1650), dann Bewohner unserer Dsiseeprovinzen (310) und Norddeutsche. Von den Inländern waren 91 Revaler, 60 liv- und esth-ländische Ablige, 25 Rigenser und 15 Kurländer. Bis zum J. 1665 fristete die Universität noch ein Scheinleben in Reval, wo noch 34 Schweden und 15 Revaler immatriculirt wurden. Die Professoren waren meist Deutsche, die mit ihren schwedischen Collegen häufige Streitigkeiten hatten. Bedeutende Namen finden sich unter ihnen nicht, etwa mit Ausnahme des Historikers Menius und des spätern Bischofs Birgin⁴⁹.

Allerdings thaten Aufklärung und Milde rung der Sitten dem Lande Noth. Von der Rohheit der Sitten zeugt u. a. ein um die Mitte des 17. Jahrh. stattgehabter Vorfall, wo mehrere Bewaffnete in ein Haus drangen, dort Gewalt übten und die herbeigerufene Wache angriffen, auch noch auf der Straße mit ihr kämpften, bis ein Schuß einen der Gewaltthäter zu Boden streckte⁵⁰.

Von den innern Zuständen Desels in diesem Zeitraume während der sechszehn Jahre der dänischen Verwaltung bis 1645 wissen wir sehr wenig. Im damaligen Landgerichte präsidirte der Statthalter selbst als Landrichter mit vier Beisitzern. Außerdem gab es noch ein Schloßgericht, bestehend aus dem Statthalter, dem Schloßvogte, zwei Bürgermeistern, zwei Rathsherrn und einem Protocollisten. Die Vollziehung der Urtheile lag dem Manngerichte ob; dieses hatte auch Zeugen abzu hören, Gränzen zu berichtigen, Güter einzuweisen u. s. w., durfte aber weder Klagen noch Antworten annehmen. Klagen der Bauerschaften untersuchte das Wackengericht, bestehend aus dem Statthalter, einem Bürgermeister und dem Landschreiber, jedoch nur auf den königlichen Aemtern drei bis vier mal jährlich. Anfangs zogen die Statthalter mit vielem Gefolge hin, was den Bauerschaften große Kosten verursachte, später wurde solches abgeschafft und daraus eine bestimmte Abgabe gemacht. Die Zahlungen und Naturalienlieferungen der Bauern waren sehr bedeutend. Die livländischen Rechtsquellen waren auch in Desel maßgebend; in Criminalsachen verfuhr man nach Karl V. peinlicher Halsgerichtsordnung und gestattete keine Appellation, wohl aber in Civilsachen und zwar an den König. Ein besonderes Consistorium gab es nicht. Das Schloßgericht urtheilte auch in geistlichen Sachen und zog nur in sehr verwickelten Fällen die Geistlichkeit zu Rathe, oder das dänische Consistorium. Das Militair bestand aus 600 Mann Kronsbauer-Soldaten und 440 geworbenen deutschen Soldaten zu

Fuß und aus zwei Bauercompagnien Dragoner und drei Compagnien geworbener deutscher Reiter. Der Gehalt der Officiere war so gering, daß er durch Verleihung von Gütern ergänzt werden mußte, was namentlich unter dem letzten Statthalter Ebbe Uhlfeldt sehr reichlich geschah. Bei einer zu Ende des Jahrs 1645 von den Schweden veranstalteten Revision fanden sich 620 Privathaken (nach einer vielleicht ältern Angabe 868 Privat-, 129 Krons- und 48 Pastorathaken)⁵¹.

Kapitel III.

Codification des Landrechts in Liv- und Esthland.

Die Ungewißheit und Verschiedenartigkeit der in Esth- und Livland geltenden Rechtsquellen, die nur usuelle Autorität der meisten einheimischen Rechtsbücher, die zum Theil auch schon veraltet und von der Praxis beseitigt waren, das Hereinspielen älterer und jüngerer deutscher Rechtsquellen z. B. des Sachsenspiegels, der Carolina, deutscher Reichsgesetze und des kanonischen Rechts, so wie auch der schwedischen Gesetzgebung, endlich die große Veränderung, die um diese Zeit der Proceß durch das allmälige Eindringen des schriftlichen und des Untersuchungsverfahrens erlitt, hatten eine bedeutende Rechtsverwirrung und Rechtsunsicherheit hervorgebracht. Der gelehrte Menius, damals Professor der dörptschen Universität, sagt: die einheimischen Rechtsquellen seien trotz ihrer Vollständigkeit wenig bekannt gewesen, so daß der eine District die Rechte des andern nicht gekannt habe, man habe das (römische) Civilrecht und das Verhältniß desselben, des lübischen, sächsischen, polnischen und schwedischen Rechts zu dem einheimischen nicht verstanden und eben so wenig das livländische Gewohnheitsrecht gekannt, sondern bald das eine, bald das andere der oben angeführten ausländischen Rechte in den Urtheilsprüchen angewandt. Er dringt daher auf die Codification der einheimischen Rechtsquellen⁵². Dahin ging auch das Streben der Ritterschaften beider Provinzen. Während der Regierung der Königin Christine beauftragte die livländische Ritterschaft den frühern Landnotair und nachmaligen Vicepräsidenten des Hofgerichts Engelbrecht von Mengden auf Altenwoga mit der Abfassung eines neuen Landrechts, das derselbe auch aus den Ritterrechten, Privilegien, löblichen Gewohnheiten, schwedischen Gesetzen und dem gemeinen deutschen Rechte zusammentrug. Er benutzte dazu bedeutend den Hilchenschen Entwurf, dem sein Landrecht im Umfang sehr überlegen ist. Es ist in fünf Bücher getheilt: das erste „von derer Personen Hoheit und Rechten“ in sieben Kapiteln, nämlich vom Könige, von kirchlichen und geistlichen Standespersonen, vom Adel und

dessen Privilegien, den Städten, den Erbbauern und ihrer Ausantwortung, dem Gesinde des Adels und den Landstreichern (Wettlern, Zigeunern und Juden). Hieraus sieht man deutlich die Bestandtheile der damaligen Bevölkerung. Das zweite Buch behandelt das Polizei- und Privatrecht in dreißig Kapiteln und zwar in den neun ersten die ländliche Polizei (Landstraßen, Flüsse, Häfen, Strandgüter, Münze, ablige Landgüter und deren Freiheiten, Jagd, Bienenstöcke, Hölzungsrecht, Weiden und gesunde Sachen). Das Privatrecht handelt von der väterlichen Gewalt, den Rechten zwischen Mann und Weib, Testamenten und Pflichttheil, Erbschaftstheilung und Enterbung, Vormundschaften, Verlobungen und Hochzeiten, Schenkungen, Verjährung, Verdingung, Kauf, Eviction, Miethen, Darlehn, Leihen (commodatum), Classification der Gläubiger, Bürgschaften, Pfand, Conditionen, Depositen, Gesellschaftscontracten, Vollmachten und Ehepacten. Der große Einfluß des römischen Rechts ist schon in dieser Nomenclatur zu erkennen. Das dritte Buch behandelt in neunzehn Kapiteln die Gerichtsordnung und den Proceß, das vierte in fünf und zwanzig Kapiteln das Criminalrecht und das fünfte in nur drei Kapiteln die militärische Organisation des Landes, namentlich den Roshdienst. Die im Jahre 1643 nach Stockholm gesandte Deputation der Ritterschaft bat um Bestätigung dieses Entwurfs. Die Regierung versprach, denselben prüfen zu lassen⁵³, und trug Solches dem Präsidenten Plater auf, mit dem Befehle, ihn dem schwedischen Rechte möglichst anzupassen⁵⁴, von dem er bedeutend abwich. Damit konnte die Ritterschaft unmöglich zufrieden sein; übrigens mußte auch an dem Entwurfe selbst, bei näherer Bekannntschaft mit demselben, Manches mißfallen, z. B. die Nichterwähnung des Privilegiums Sigismund Augustis, das Verbot Lehngüter jeder Art ohne Zustimmung des Oberherrn zu veräußern (B. 1. Kap. 4.) u. s. w. Die Sache scheint also ins Stocken gerathen zu sein und fünf Jahre später erhielt die Ritterschaft die förmliche Bestätigung des „gedruckten und bis dahin in Gebrauch gewesenen Land- und Ritterrechts“ bis zur Zusammentragung und Veröffentlichung eines neuen Corpus juris Livonici⁵⁵. Das Landrecht hatte also wenigstens von nun an eine bestimmte und völlig legalisirte, obwohl schon damals ungenügende Grundlage. Im Jahre 1652 ersuchte der Präsident des livländischen Hofgerichts, Karl Mörner, die Königin um Abfassung des versprochenen Rechtskörpers. Sie aber forderte hierüber noch ein Gutachten vom Hofgerichte und als dieses beistimmte, noch ein zweites, „welchergestalt, aus welchen Stücken und von wem es zu entwerfen wäre“, also mit völliger Ignorirung des schon vorgestellten Entwurfs⁵⁶. Hiebei blieb es.

Glücklicher war man in Esthland. Während der Regierung der

Königin Christine übertrugen die Landräthe dem königlichen Assistenzrath und erstem Assessor des revalschen Burggerichts, Philipp Kruse aus Eisleben, später (1649) unter dem Namen Krusenstierna geadelt, die Anfertigung eines Landrechtsentwurfs, der im Jahre 1650 beendet wurde. Nachdem derselbe von einigen Landräthen und Ritterschaftsdeputirten durchgesehen und genehmigt worden⁵⁷, wurde er am 11. November 1650 der Königin unterlegt. Christine erklärte zuvörderst, dasselbe revidiren und mit den Quellen vergleichen lassen zu wollen⁵⁸, führte Solches aber eben so wenig als vierzig Jahre später Karl XI. aus, der auf Anregung der Ritterschaft eine Revision des Entwurfs durch einige Landräthe vorschrieb⁵⁹. War doch die schwedische Regierung aller Codification des Provinzialrechts entgegen, weil sie dasselbe durch das schwedische Reichsrecht zu verdrängen hoffte. Dennoch hatte der Entwurf, gerade da er nur aus den schon geltenden Quellen geschöpft war, practische Gültigkeit erlangt, so daß Karl XII. seinem Verbote eines weitem Gebrauchs desselben die Bedingung hinzufügen mußte: in soweit er mit den Privilegien und Lehnrechten nicht übereinstimme⁶⁰. Dieses Verbot hatte indessen gar keine Wirkung und der Entwurf, in welchem übrigens die königliche Genehmigung schon zum voraus eingeschaltet worden war⁶¹, wurde durch die Praxis zur Grundlage des noch jetzt bestehenden Landrechts.

Die Quellen des neuen Coder lassen sich nach ihren Citaten genau nachweisen und Stellen, wo die letztern fehlen, scheinen aus dem gemeinen deutschen Rechte und aus der Praxis geschöpft zu sein. Sie sind folgende: 1) einheimische Rechtsquellen: a) das Woldemar-Erichsche Lehnrecht zu einem Drittel desselben und zwar die processualischen Bestimmungen und die über Vormundschaften zum größten Theil und außerdem nur einige wenige aus dem Erbrechte und Obligationenrechte, welche man also, als schon damals größtentheils durch die Praxis antiquirt, ansehen muß; b) das systematische oder umgearbeitete livländische Ritterrecht blos bei der Processlehre unter dem Namen livländisches Landrecht; c) das wief-öselche Lehnrecht (nur 5 mal); d) Fabers Formular, unter dem Namen livländisches Ritterrecht, bei der Lehre von Citationen, vom Grenzproceß und von der Verjährung; e) das Hilchensche Landrecht (nur 6 mal) unter dem Namen *jus Livonicum scriptum*; f) mehrere Privilegien, Landtagsschlüsse und Adelsverwilligungen aus der dänischen, Drensdens- und schwedischen Zeit, unter andern auch das Sylvestersche Gnadenrecht sehr häufig in der Lehre von der Intestaterbfolge, obwohl es nur für das rigasche Erzstift erlassen war; g) Präjudicate nach den verschiedenen Protokollbüchern des Oberlandgerichts und Brandis Collectaneen oder Ritterrechte für alle Lehren, doch meist in Verbindung mit an-

dern einheimischen Quellen; 2) fremde recipirte Rechtsquellen: a) das römisch-justinianeische Recht in allen seinen Theilen als Hauptquelle des Privatrechts und namentlich des Obligationen- und des Sachenrechts, so wie der processualischen Beweislehre, jedoch mit Ausnahme der Intestaterbfolge; b) das canonische Recht, nur bei der Processlehre und bisweilen auch beim Obligationenrechte, am häufigsten die Decretalen; c) deutsche Reichsgesetze, hauptsächlich Karls V. Halsgerichtsordnung, als Hauptquelle des Criminalrechts; d) der Sachsenspiegel und die Glosse desselben unter dem Namen sächsisches Landrecht; e) das sächsische oder magdeburgische Weichbild, nur an einigen Stellen des Privat- und Polizeirechts; f) das neue und das alte Testament und aus letzterm hauptsächlich die Bücher Moses, vorzüglich für das peinliche Recht; g) die Schriften von vierzig deutschen Praktikern, besonders für das Privat- und Criminalrecht, am wenigsten für das Ehe- und Polizeirecht⁶². Aus dieser kurzen Uebersicht der Quellen des neuen Rechtsbuchs, bei deren Auswahl die Redactoren sich vermuthlich nach der herrschenden Praxis gerichtet haben, geht hervor, wie unvollständig und zum Theil schon antiquirt die einheimischen Rechtsquellen waren. Für das öffentliche und Polizeirecht (das 6. Buch des Codex, das nur wenige Seiten einnimmt), die Gerichts- und Prozeßordnung und das Erbrecht, waren sie zwar noch die Hauptquellen, allein für das ganze übrige Privatrecht, namentlich das Obligationenrecht, die Lehre von Vormundschaften und Testamenten und die processualische Beweislehre, galt beinah ausschließlich das römische Recht, welches auch auf die Intestaterbfolge einen bedeutenden Einfluß ausgeübt hat, und im Criminalrechte die peinliche Gerichtsordnung Karls V. Durch den neuen Codex sollte übrigens der Gebrauch der frühern Rechtsquellen nicht ausgeschlossen werden, denn die Gerichte werden in demselben ausdrücklich angewiesen, Streitsachen „zuförderst nach den wohlhergebrachten Landesprivilegien, uralten Verträgen, Beliebungen, Recessen, erweislichen löblichen Gewohnheiten, Sitten, Gebräuchen und diesen beschriebenen Ritterrechten“ zu entscheiden⁶³. An andern Stellen werden auch die gemeinen beschriebenen Rechte, oder Kaiserrechte, d. h. das deutsche gemeine Recht, so wie wohlgebrachte, vernünftige, rätliche, von Jedermann dafür gehaltene und durch öftern Gerichtsgebrauch bekräftigte Gewohnheiten, als Hülfsvrecht angeführt und der neue Codex als primäres Recht⁶⁴, was er auch blieb. Es läßt sich wohl annehmen, daß er das zur Zeit seiner Abfassung in der Praxis geltende Recht ziemlich erschöpfend darstellt und das meiste aus den ältern Rechtsquellen nicht Aufgenommene schon damals antiquirt war, mit Ausnahme jedoch der polizeirechtlichen Bestimmungen, welche sehr dürftig sind. Wir lassen daher hier eine kurze

Uebersicht seines Inhalts, als den damaligen Rechtszustand bezeichnend, folgen.

Das ganze Werk ist in sechs Bücher getheilt, wovon das erste auf 78 Seiten (der Ewerschen Ausgabe) die Gerichtsordnung und den Proceß, das zweite auf vierzig Seiten das Familienrecht (das eheliche Verhältniß und die Vormundschaften), das dritte ebenfalls auf vierzig Seiten das Erbrecht, das vierte auf sechs und siebenzig Seiten das übrige Privatrecht, also Obligationen- und Sachenrecht, das fünfte auf acht und sechszig Seiten das Criminalrecht und das sechste auf nur funfzehn Seiten das öffentliche und Polizeirecht darstellt. Wir fangen mit dem letztern, als dem für die allgemeine Landesgeschichte wichtigsten an.

Da, so heißt es im Gesetzbuche, nebst dem zeitlichen Frieden das höchste Fundament einer christlichen Polizei in der reinen Lehre des göttlichen Wortes besteht, so soll künftig und zu immerwährenden Tagen im Fürstenthume Esthland keine andere Lehre getrieben, noch gelitten werden als allein das öffentliche Exercitium der christlichen reinen evangelischen Religion, nach dem alten und neuen Testamente, der augsburgischen Confession, dem lutherischen Katechismus und der Concordienformel, hingegen alle Secten und Irrthümer abgewehret, und wer denselben ergeben, aus dem Lande entfernt werden⁶⁵. Die Landleute sollen daher an Sonn-, Fest- und Bettagen zur Kirche und nicht zur Arbeit angehalten und Pastoren, die in Lehre und Leben ein Aergerniß geben, nach Untersuchung der Sache durch den Gouverneuren, den Bischof und die Landrätthe abgesetzt, oder wenigstens, wenn sie auch unschuldig sind, und mit den adligen Eingefessenen dennoch keine Einigung zu erzielen ist, verfest werden⁶⁶. Den Kirchenvorstehern liegt es ob, die Kirchen in baulichem Stande zu erhalten und ihr Vermögen zu verwalten, wovon sie ihren Nachfolgern mit Zuziehung einiger adligen Kirchspiels-Eingefessenen Rechenschaft abzulegen haben⁶⁷. Während der Predigt darf kein Bier und Branntwein verschenkt werden und soll solches auf Pastoratn überhaupt nicht geduldet werden, sondern ein Vorrecht des Grundherrn verbleiben⁶⁸. Die Landesprivilegien werden bestätigt, wogegen die Ritter- und Landschaft sich zur Erfüllung jeder Untertanenpflicht und namentlich zur Leistung des Rosendiensts auf der frühern Grundlage anheischig macht, nämlich von je 15 bis 16 Gesinden ein Pferd zu stellen und für ein solches Gesinde jedes zu achten, das mit ein paar Arbeitern und Pferden oder Ochsen die Woche hindurch den Dienst leistet, womit aber Unmündige und Wittwen während des Trauerjahrs verschont sein sollen. Jedem Adligen und Landsassen wird das Recht vindicirt, nur bei seiner ordentlichen Obrigkeit verklagt und in den Städten nicht arretirt werden zu dürfen. Wer sich

adliger Geburt rühmt, soll es mit vier Ahnen oder sonst, wie es sich zu Rechte gebührt, beweisen. Esthland besaß damals nämlich noch keine Adelsmatrikel⁶⁹. Der Adel ist berechtigt, sein eigen erbautes Korn an Fremde in die Schiffe zu verkaufen und sich mit allerlei Hauses- und Hofesnothdurft in den Städten und aus dem Hasen zu versorgen. Die Vorkäuferei auf dem Lande soll abgeschafft und kein anderes Maß, als revalsche Löse und Rülmete gebraucht werden⁷⁰; für Reparatur der Straßen sollen die Hafenrichter sorgen⁷¹. Auf offenen und gemeinen Strömen und Bächen soll Niemand zu eines Andern Erbmühlen Schaden oder zu Behinderung des ordentlichen Laufs und Gebrauchs des Stroms einen Mühlendamm schlagen. Vier Wochen vor und vier Wochen nach Johannis sollen die Mühlenschleusen zur Trockenlegung der angränzenden Heuschläge offen gehalten werden; Fischwehren sind nicht über den ganzen Strom zu schlagen⁷², sondern der Ausgang offen zu lassen.

Die Gerichtsordnung beschäftigt sich zuvörderst mit der Organisation und der Competenz des Landgerichts (nach wie vor, unter dem Vorsitz des königlichen Gouverneuren), der Manngerichte und der Hafenrichter. Vater und Sohn, so wie auch zwei Brüder durften nicht zugleich im Landgerichte sitzen und die Wahl zum Landrathe sollte bei schwerer Geldstrafe nicht ausgeschlagen werden⁷³. Das Landgericht verhandelte in erster Instanz Criminal-, Erbschafts-, Concurs- und überhaupt Processsachen von Edelleuten oder adliger Güter, in zweiter Instanz sowohl Criminal- als Civilsachen, die in den Manngerichten entschieden waren⁷⁴. Das Landgericht sollte alljährlich gehalten werden⁷⁵ und demselben auch Geistliche, ausgenommen in rein kirchlichen Sachen, unterworfen sein; in Ehesachen sollte das Landgericht ein Gutachten vom Consistorium einholen⁷⁶. Adlige und Landsassen übten die altübliche Gerichtsbarkeit in ihren Gränzen, ausgenommen in Sachen, die Leib und Leben angingen und in denen das Manngericht zu erkennen und das Urtheil dem Gouverneuren zu übersenden hatte, welcher es mit Zuziehung einiger Landräthe revidirte und darauf vollziehen ließ⁷⁷. Der Adel genoss also in Esthland größere Rechte als damals in Livland. Die Mannrichter sollten alle drei Jahr von dem Landgerichte gewählt werden und durften sich der Wahl bei einer schweren Geldstrafe nicht entziehen. Jedem Mannrichter wurden zwei Beisitzer aus der Ritterschaft zugeordnet. Citationen mußten den alten Rechten gemäß drei mal vierzehn Tage vor dem angeraumten Termin ergehen⁷⁸. Von Urtheilsmännern und einer Dessenlichkeit des Verfahrens ist keine Spur. In Ermangelung von Urkunden, Gränzzeichen und Zeugen, sollte nach livländischem Ritterrechte sechs und dreißigjähriger Besitz gelten⁷⁹. Schuldforderungsachen, die 200 Thaler nicht über-

stiegen, gehörten vor ein besonderes Niederlandgericht, bestehend aus den Gliedern der Manngerichte und den Hafenrichtern unter Vorsitz des Ritterschaftshauptmanns. Die Berufung von demselben ging an das Landgericht, mit dem es auch zu gleicher Zeit Sitzung hielt⁸⁰. Von der Wahl der Hafenrichter gilt das so eben von den Mannrichtern Gesagte. Ihrer waren vier, einer in jedem Kreise. Sie hatten, wie früher, mit der Ausantwortung entlaufener Bauern und der Herstellung der Wege und Brücken zu thun und waren berechtigt, sich, wann sie wohin entboten wurden, je zwei Beisitzer zu wählen⁸¹.

Citiren sollten die Partien einander selbst, nach altem Gebrauche; die Ladung sollte wie früher den Klagegegenstand enthalten und was in ihr nicht angeführt worden, darauf war man nicht verpflichtet zu antworten, desgleichen auf keine Citation, die nicht wenigstens 14 Tage zuvor behandelt worden⁸². Nur in ganz klaren Schuldforderungssachen durfte der Gläubiger beim Gouverneuren oder beim Landgerichte um Execution anhalten, ohne den Schuldner zuvor zu citiren. Kinder sollten ihre Eltern in anrühigen und deren Personen betreffenden Sachen nicht vor Gericht laden⁸³. Wer sich nicht finden läßt, desgleichen Vaganten, ausgetretene und entwichene Uebelthäter werden edictaliter citirt⁸⁴. Der nichterscheinende Citant verfällt in Geldstrafe und wird mit keiner fernern Vorladung gehört; der ungehorsame Citant zahlt dieselbe Geldbuße, wird aber, nur wenn er auf die zweite Vorladung nicht erscheint, für sachfällig erklärt, er beweise denn ächte Noth⁸⁵. Wittwen dürfen während des Trauerjahrs nicht vorgeladen werden⁸⁶. Advocaten werden zugelassen und es wird den Armen sogar ein Anwalt von Amtswegen zugeordnet (nach der Kammergerichtsordnung von 1555); sie sollen sich aber weitläufiger mündlicher Reccess und Vorträge enthalten. Verwandte dürfen ohne Vollmacht als kriegerische Vormünder für ihre Verwandten handeln unter Sicherheitsleistung für die Genehmigung von seiten Letzterer (nach römischem Rechte)⁸⁷. Zu einer solchen Stellvertretung sind auch Mütter und Großmütter berechtigt. Minderjährige Wittwen und Jungfrauen dürfen vor Gericht nur Eide leisten, und müssen sich im Uebrigen durch Vormünder vertreten lassen. Rechtlose Leute und Geächtete können weder selbst, noch durch Bevollmächtigte klagen, müssen aber auf eine wider sie gerichtete Klage antworten⁸⁸. Das Proceßverfahren ist durchaus schriftlich und jedem Partien sind zwei Sagschriften erlaubt. Zur Abkürzung des Verfahrens werden Klage und Antwort in doppelten Exemplaren eingereicht, wovon das eine sogleich dem Gegentheile zugestellt wird und in Replik und Duplik darf nichts Neues vorkommen, mit Ausnahme dem Kläger früher unbekannt gewesener Thatumstände, was er mit seinem

Eide zu erhärten hat⁸⁹. Auf eine Widerklage, d. h. eine aus der ursprünglichen Klage entspringende Gegenklage, braucht man nicht vor Urtheilung der ersten Klage zu antworten⁹⁰. Eine Frist wegen Unvermögens eine Klage zu beantworten, soll nur einmal und bis zum nächsten Gerichtstage ertheilt werden⁹¹. Caution für Schäden und Kosten und für Fortführung der Sache müssen nur Fremde und nicht Eingeseffene leisten; die juratorische Caution ist aber hinreichend. Was über die Gefährde-Eide vorkommt, stimmt wörtlich mit der Hofgerichtsordinanz überein, obwohl dieselbe nicht angeführt wird⁹². In der Beweislehre folgt das Landrecht dem römischen Rechte; auch die Lehre vom halben Beweise durch einen unbescholtenen Zeugen kommt vor und Urkunden sollen, gleichfalls nach römischem Rechte, den Zeugen vorgezogen werden. Gegen Originalschuldbriefe soll keine Einrede gelten, es sei denn die der Verzögerung von 50—60 Jahren, der Zahlung, der Gegenforderung, eines Urtheils oder eines Vergleichs⁹³. Der Augenschein soll durch zwei Landräthe, in wichtigen Fällen aber durch das ganze Landgericht eingenommen werden⁹⁴. Von den Urtheilen des Landgerichts gilt privilegienmäßig keine Appellation; man darf aber an demselben Gerichtstage um die Vorlegung neu aufgefundenener Beweise zum nächsten Gerichtstage bitten⁹⁵. Nach Eröffnung des Urtheils steht den Partien noch frei, sich binnen drei mal vierzehn Tagen mit einander zu vergleichen. Geschieht es nicht, so ergeht auf Anregung des obsiegenden Theils und Befehl des Gouverneuren durch den Mannrichter die Execution⁹⁶. Adlige Eingeseffene sind privilegienmäßig von Arrest frei, desgleichen wer einen Bürgen stellen oder genugsame Pfänder hinterlegen kann⁹⁷. Der Besitzer darf in seinem Besitze nicht gestört werden, es sei denn, daß derselbe streitig sei und der Besitzer das streitige Gut ruinire, wo das Gut zu sequestriren ist⁹⁸. Wer Arrest oder Sequestration erhalten hat, muß dieselben binnen Jahresfrist justificiren, widrigenfalls sie von selbst aufhören⁹⁹. Die Proceßkosten werden nur dann compensirt, wenn der verlierende Theil genugsame Ursachen zum Proceß gehabt hat. Muthwillige Kläger unterliegen einer Strafe, desgleichen wer eine fremde Sache an sich kauft, oder die seinige einem Mächtigen überträgt (nach römischem Rechte)¹⁰⁰.

Wir gehen nun zum Familienrechte, und namentlich zunächst zum Eherechte über. Kinder dürfen sich ohne Zustimmung ihrer Eltern nicht verehelichen, namentlich nicht Jungfrauen ohne Zustimmung ihrer Vormünder und Blutsfreunde, bei Strafe der Ungültigkeit der Verlobung der Jungfrau (das letztere nach dem Hilschen Landrechte)¹⁰¹. Widersetzen sich Verwandte und Vormünder einer standesmäßigen und überhaupt genügenden Verehelichung einer Jungfrau, so ist sie berechtigt, aus ihren Verwandten

einen Vormund zu wählen und eine etwa ihr zukommende Erbschaft zu fordern¹ (nach deutschen Practikern). Eben so wenig dürfen Eltern oder Verwandte ihre Kinder oder Pflögkinder zur Ehe zwingen². Von zwei Verlöbnißnissen geht das öffentliche dem heimlichen und das ältere dem jüngern vor³. Tritt der Bräutigam zurück, so erhält die Braut aus seinem Vermögen das Aequivalent ihres Brautschazes, gleichsam als Morgengabe, tritt aber die Braut zurück, so ist „ihre erbliche Anwartsung oder Antheil an den Bräutigam verfallen“, d. h. nach den allegirten Protocolen, sie hat ihren Brautschaz dem Bräutigam auszuführen⁴. Ueber Ehehindernisse finden sich sehr ausführliche Vorschriften, die mit keinen Citaten belegt sind. Verboten sind Ehen mit Onkeln und Tanten, Nichten und Neffen, oder noch höher auf- oder abwärts; desgleichen unter Bruder- und Schwesterkindern, und unter Blutsfreunden im dritten Grade ungleicher Linie (z. B. mit des Großvaters Brudertochter), nach römischer Computation der 5. Grad⁵. Hierbei wird die halbe Geburt der ganzen und die Schwägerchaft der Blutsfreundschaft gleichgerechnet⁶; doch erstreckt sich die letztere nur auf die Eheleute selbst, nicht aber auf ihre Blutsfreunde, so daß zwei Brüder wohl zwei Schwestern und Vater und Sohn Mutter und Tochter heirathen dürfen (nach Carpzow)⁷. Eine standesmäßige Aussteuer ist der Vater der Tochter und der Bruder der Schwester nach seinem Vermögen zu geben schuldig; besitzt er keine Güter, so hat er der Schwester aus dem Verkaufspreise derselben so viel zu geben, als er selbst erhalten hat⁸. Die der Wittve aus des Mannes Gütern gebührende Morgengabe soll das Doppelte ihrer Mitgift betragen, wobei die zurückzugebende Mitgift nach dem ältern Rechte wohl mit eingeschlossen ist; die geschiedene Frau erhielt bloß ihre Mitgift zurück. Wohlgewonnenes Gut darf der Ehemann seiner Frau ohne der nächsten Erben Zustimmung schenken, desgleichen auch die Frau dem Manne⁹. Entlaufene Bauerweiber sollten ihren Männern wieder ausgeliefert werden, anderseits auch der Bauer, der seine Frau verführt, genöthigt werden, sie wieder zurückzunehmen¹⁰. Ehescheidung findet nach dem Evangelium Matthäi 5, 32; 19, 9, im Falle des Ehebruchs, nach 1. Korinther 7, 15 für böslische Verlassung statt; der verlassene Theil verliert alle Erbansprüche auf des andern Ehegatten Vermögen.

Die Lehre der Vormundschaft ist meist aus dem römischen Rechte geschöpft, doch unter Beibehaltung einiger Bestimmungen des Woldemar-Erichschen Lehnrechts. Die Mündigkeit ist auf den Antritt des 21. Lebensjahrs festgesetzt¹¹. In Ermangelung testamentarischer Vormünder und wenn auch die Mutter die Vormundschaft nicht annimmt, sind die nächsten Erben oder Blutsverwandten zu ihr zuzulassen. Erwachsene Brüder sind,

mit Zuziehung der nächsten Verwandten, die natürlichen Vormünder ihrer minderjährigen Geschwister, bis die unmündigen Brüder zu ihren Jahren kommen und ihren Herren Dienste thun, die Schwestern aber berathen werden. Entschlagen sich die Mutter und die nächsten Verwandten der Vormundschaft, so haben sie oder die Mutter die Obrigkeit um Bestellung von Vormündern zu bitten ¹² und diese hat deren vier zu ernennen, nämlich je zwei aus den nächsten Verwandten väterlicher und mütterlicher Seite, oder in Ermangelung geeigneter Verwandten, auch andere taugliche Personen ¹³. Die Excusationsgründe und was über Amt und Gewalt der Vormünder und über die Beendigung der Vormundschaft gesagt wird, ist aus dem römischen Rechte genommen. In Bezug auf ungetreue Vormünder wird der Mündel, nach einem Präjudicate vom Jahre 1619, für jedes vom Vormunde in der Proceßführung begangene Versehen zu einer Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ermächtigt ¹⁴. Findet der mündig Gewordene die Rechenschaftsablegung der Vormünder nicht genügend, so ist er berechtigt, sie zu verklagen, und hat ein stillschweigendes Pfandrecht an ihrem Vermögen ¹⁵. Der Mann ist nach dem ältern Rechte Vormund seiner Frau und ohne seine Zustimmung darf sie nichts veräußern ¹⁶. Der Stiefvater darf seiner Stieffinder Güter weder veräußern noch verpfänden (nach einem Präjudicate vom Jahre 1619) ¹⁷.

Das dritte Buch behandelt das Erbrecht und zwar zuerst die Testamente. Dieselben sollen vom Testator geschrieben, oder wenigstens unterschrieben und wenn er nicht schreiben kann, auf sein Geheiß sein Namen von einem Dritten darunter geschrieben werden. Ferner müssen sie von drei Zeugen unterschrieben und besiegelt werden, die übrigens den Inhalt desselben nicht zu kennen brauchen ¹⁸. Wird ein Testament nur von den Eltern zu Gunsten ihrer Kinder errichtet, so sind keine Zeugen nöthig ¹⁹. Bei im Feldlager errichteten Testamenten brauchen gar keine Formalitäten beobachtet zu werden ²⁰. Erbeinsetzung ist ein nothwendiges Stück jedes Testaments und Kinder müssen entweder eingesetzt, oder ausdrücklich enterbt werden, jedoch darf man sie ungleich bedenken, wenn der Unterschied nur nicht zu groß ist, auch Pönalbestimmungen, Bedingungen und Substitutionen sind erlaubt ²¹. Ueber Erbgüter, d. h. nicht wohlervorbene, sondern ererbte, oder mit der Frau erheirathete Güter ²², darf dem ältern Rechte gemäß ohne der nächsten Erben Zustimmung nicht testirt und dieselben sollen auch sonst nicht veräußert werden, widrigenfalls sind die Erben berechtigt, binnen Jahr und Tag und wann sie sich außer Landes aufhalten, binnen drei Jahren, die geschene Veräußerung anzufechten ²³. Das jüngere Testament hebt das ältere auf, desgleichen wird ein von einem kinderlosen Testator aufgerichteter letzter Wille durch die Geburt

eines Kindes, mit Ausnahme der Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken, aufgehoben²⁴. Legate werden auch von solchen Testamenten ausgezahlt die wegen unrechtmäßiger Enterbung oder Uebergehung von Kindern umgestoßen werden²⁵. Die Enterbungsgründe sind ganz aus der Novelle 115 geschöpft. Ein Testament, in welchem „uneheliche“ Leute zu Erben eingesetzt werden, darf von den Geschwistern des Testators angegriffen werden²⁶. Neben einem zu Recht bestehenden Testament findet keine Intestaterbfolge statt, wohl aber wenn das Testament den Landesrechten nicht gemäß ist²⁷.

Zur Erbschaft in liegende Gründe werden nicht blos in Esthland eingeseffene Adlige, dem Erslichhausenschen Privilegium gemäß, sondern überhaupt alle unter schwedischer Vormäßigkeit geseffene Edelleute zugelassen. Wer aber „in der Fremde sein Brod isst“, soll sein Erbtheil nur in baarem Gelde bekommen²⁸. Uneheliche Kinder, desgleichen ungetreue Ehefrauen und adlige Jungfrauen oder Wittwen, die sich außer ihrem Stande und ohne Zustimmung ihrer Eltern und Verwandten verheirathen, sind ihres Erbrechts verlustig; verhehelichen sie sich blos ohne Wissen und Willen der Eltern oder Verwandten, so verlieren sie ein Viertel von ihrer Erbgerichtigkeit (nach Brandis Collectaneen und Präjudicaten)²⁹. Descendenten beiderlei Geschlechts und desgleichen nachgeborne Kinder schließen alle übrigen Verwandten von der Erbschaft aus (nach der Novelle 118 und dem Gnadenrechte Conrads von Jungingen vom Jahre 1397), wodurch also das alte strenge Mannlehnrecht beseitigt wird. Hingegen schließen die Brüder ihre Schwestern von der Erbschaft aus und sind nur verpflichtet sie auszusteuern, aber dergestalt, daß jede Schwester die Hälfte von dem Antheile des Bruders an den Gütern erhält; außerdem haben sie die Hochzeit standesmäßig auszurichten und die Schwester mit Kleidern und Geschmeide zu versehen, oder ihr dafür Geld zu geben (nach Präjudicaten)³⁰. Enkel und weitere Descendenten erben nach Stämmen, dem Repräsentationsrechte gemäß³¹. Hat der Erblasser nur Töchter hinterlassen, so können die ausgesteuerten mit den übrigen conferiren und erben sodann zu gleichen Theilen; die unverheiratheten Töchter bleiben aber im Besitze des väterlichen Guts³². In Ermangelung der Descendenten erben die Ascendenten, mit Ausschluß der vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder nach dem Privilegium Conrads von Jungingen, obwohl die Praxis in dieser Rücksicht später schwankte und eine Abschrift des Landrechts (III. 9. 4.) die Geschwister, dem römischen Rechte gemäß, den Ascendenten gleichstellt³³. Unter den Ascendenten schließen die nähern die entferntern aus und mehrere gleich nahe theilen nach Linien. In Ermangelung der Ascendenten bilden die vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder die dritte Klasse, wobei

aber die abgetheilten durch die nichtabgetheilten ausgeschlossen werden; dann erben auf dieselbe Weise die Halbgeschwister und deren Kinder und endlich bilden die 5. Klasse die übrigen Seitenverwandten beiderlei Geschlechts bis ins fünfte Glied, gemäß dem Jungingenschen Gnadenrechte³⁴, nach der Nähe des Grades und folglich nach der römischen Computationsart, ohne Berücksichtigung der Nähe der Linie, so wie des Umstandes, ob die gleichzeitig berufenen Erben unter einander abgetheilt sind, oder nicht³⁵, ganz nach den Grundsätzen des römischen Rechts. Bei der Erbfolge der Ascendenten und der Halbgeschwister gilt für die Erbgüter das sog. Fall- oder Rückfallsrecht, d. h. sie gehen an diejenige Linie zurück, von welcher sie gekommen sind, so daß das Gut immer bei demjenigen Blute verbleibt, dem es ursprünglich angehört hatte (paterna paternis, materna maternis)³⁶ und nur das wohl erworbene wird unter beide Linien gleich getheilt (ohne Citate, also wohl nach der Praxis). Geht die Erbschaft an Seitenverwandte, so gilt zwar derselbe Grundsatz, allein diejenige Linie, welche die Güter erhält, muß die andere in Geld entschädigen (nach einem Präjudicate vom J. 1620)³⁷. Das Gesamtrecht wird ausdrücklich aufgehoben³⁸. Das Heergewette geht, wenn es noch in natura vorhanden ist, an den ältesten Sohn, besteht aber dann nur im besten Pferde, mit einem guten Sattel und Zaum, ein paar Pistolen und Degen und des Vaters Petschaft. In Ermangelung der Söhne (d. h. wohl der Descendenten) geht es an den nächsten Schwertmagen, besteht aber dann außer den besten Pferden, auch noch aus zwei Knechtspferden mit den Satteln und allen Waffen des Erblassers³⁹. Der Erbe ist verpflichtet, die an dem Nachlaß haftenden Schulden zu bezahlen, selbst wenn er nur „den Erbnamen eines Guts geerbt und denselben gutwillig an sich genommen hat“⁴⁰. Abgetheilte Kinder beiderlei Geschlechts oder deren Kinder, die nach ihres Vaters oder Großvaters Tode mit erben wollen, müssen, es möge nun ein Testament vorhanden sein oder nicht, das von dem Vater zuvor Erhaltene in die Theilung unter Leistung eines Eides über den Betrag einbringen, es habe denn der Vater im Testamente Solches ausdrücklich verboten, mit Ausnahme des zum Studiren oder zur Ausrüstung zum Kriege Gegebenen und des mit dem erhaltenen Gewonnenen oder Erübrigten⁴¹. Ein adliges Gut, das nur mit einem Pferde Rosdienst leistet, darf nicht getheilt werden, sondern von zwei Brüdern oder Schwestern haben die jüngsten die Wahl zum Gute oder zum Gelde; sind der Geschwistern mehrere, so wird gelost. Auch wenn der Nachlaß aus mehreren Gütern besteht, sollen dieselben nicht zerstückelt werden⁴². Eine geschehene Erbtheilung darf wegen Verlesung über die

Hälfte oder nicht aufrichtigen Verfahrens bei der Theilung, sonst aber nicht, angefochten werden ⁴³.

Was das Güterrecht und namentlich das Erbrecht der Ehegatten anbelangt, so werden Ehepacten nur insofern erwähnt, als das Landrecht zum Erweise des Brautschazes die Aufrichtung einer „Heirathsnotel“ oder sonstigen Schrift gestattet ⁴⁴. Kinderlose Eheleute dürfen sich sowohl während der Ehe, als auf den Todesfall, ihr wohl erworbenes Vermögen gegenseitig verehren, ihre Erbgüter aber nicht ohne Einwilligung der Erben ⁴⁵. Nach dem Tode ihres Mannes bleibt die unbeerbt Wittwe, d. h. nach dem eschländischen Landrechte eine solche, welche mit ihrem Manne gar keine Kinder gehabt ⁴⁶, Jahr und Tag im Besitz des Guts ihres Mannes und zahlt seine Schulden aus seinen Gütern. Dann erhält sie ihre Morgengabe (mit Inbegriff der Mitgift) entweder in Gelde, worüber sie frei verfügen darf und was auf ihre Verwandten und nicht auf die des Mannes vererbt wird, oder in Gütern, wovon sie nur so viel vergeben darf, als ihre Mitgift betrug, die Widerlage aber, oder die Morgengabe im engern Sinne, fällt nach ihrem Tode an die Erben ihres verstorbenen Mannes. Außerdem erhält sie diejenigen Güter, die sie etwa nach Aussetzung der Morgengabe geerbt hat, und mit Ausnahme des Hergewettes alles Hausgeräth, Kleinodien, fahrende Habe und bewegliches Gut, Baarschaft und Korn, sowohl verführtes als unverführtes ⁴⁷. Endlich erhält sie auch noch die Hälfte der ausstehenden Schuldforderungen ⁴⁸. Die beerbt Wittwe (und als solche gilt auch diejenige, deren Kinder beim Tode des Vaters nicht mehr oder noch nicht am Leben sind) hat keinen Anspruch auf Morgengabe, sondern die Leibzucht in den liegenden Gründen ihres verstorbenen Mannes, erzieht ihre Kinder und zahlt des Mannes Schulden. Will sie aber theilen, oder wird sie dazu durch Eingung einer zweiten Ehe verpflichtet, so erhält sie entweder das Leibgeding im Gute, nämlich einen Kindesheil in liegenden Gründen zur Leibzucht oder den Betrag desselben im Gelde. Ersteres fällt nach ihrem Tode an die Kinder zurück, über das letztere kann sie nach Willkühr verfügen ⁴⁹. Sind die Kinder zur Zeit der Theilung nicht mehr am Leben, so erhält sie die Hälfte der liegenden Gründe in Gelde ⁵⁰. In allen Fällen aber erhält die beerbt Wittwe außer dem Kindesheile noch die ganze fahrende Habe in demselben Umfange wie die unbeerbt, so wie alle Immobilien, die ihr während der Ehe, oder nach Aufhebung derselben durch Erbschaft zugefallen ⁵¹. Da die Constituirung einer Mitgift gesetzlich war, so ist leicht zu erklären, warum der Fall, wo die Wittwe keine Mitgift hat, gar nicht vorgesehen ist. Der unbeerbt Wittver erhält blos das von der Frau in die Ehe mitgebrachte Mobiliar ⁵²; an ihren liegenden Gütern

hat er die Leibzucht ⁵³. Der beerbte Wittwer hat den Genuß des Immo-
biliar-Nachlasses der Ehefrau bis zur Eingehung einer zweiten Ehe, wo
er denselben, wenn nämlich die Kinder vor der Theilung gestorben, den
Erben der Frau ausliefern muß und dafür den halben Werth in Gelde
erhält ⁵⁴. Die spätere Praxis hat die Rechte des Wittwers etwas ausge-
dehnt und denen der Wittwe ziemlich gleichgestellt.

Im Obligationen- und Sachenrechte (dem 4. Buche) folgt das esth-
ländische Ritter- und Landrecht beinah ganz dem römischen und enthält
nur wenige eigenthümliche Bestimmungen. Wird eine Schuld zu früh
eingeklagt, so muß der Gläubiger mit der Bezahlung noch einmal so
lange, als zuvor bestimmt war, und zwar ohne Zinsen warten, es sei denn
der Schuldner der Flucht oder des Bankerotts verdächtig ⁵⁵. Die erlö-
schende Verjährung wird von der erwerbenden unterschieden, die Zeitdauer
für die erstere ist meist Jahr und Tag, bisweilen aber auch zwei Jahr
(für Klagen auf Betrug) und fünf Jahre (nach römischem Rechte für
Klagen über Einsetzung einer unehrlichen Person zum Erben); für die
erwerbende Verjährung 36 Jahr, bei welcher auch guter Glaube und ein
rechtmäßiger Erwerbstitel verlangt werden. Kirchengüter können nicht
durch Verjährung erworben werden und eben so wenig können Theilbriefe,
Kaufbriefe, Grenz- und Scheidungsbriefe veralten, wohl aber Testamente.
Im Uebrigen gelten für die Verjährung die gewöhnlichen Grundsätze ⁵⁶.
Gerichtliche Abschließung von Verträgen ist bei Veräußerung von Pupil-
lengütern unerlässlich ⁵⁷. Uebrigens können alle Verträge sowohl durch
Zeugen als durch Schriften erwiesen werden ⁵⁸, mit Ausnahme von Kauf-
contracten über liegende Güter, welche schriftlich errichtet, von beiden Thei-
len unterschrieben und mittelst Uebertragung des Guts durch den Mann-
richter an den Käufer vollzogen werden müssen. Ist eine Vertragsurkunde
nicht unterschrieben oder besiegelt, so ist derjenige, der sich darauf beruft,
verbunden, ihre Gültigkeit zu beweisen ⁵⁹. Alle Verträge können wegen
Verletzung über die Hälfte aufgelöst werden ⁶⁰, eine gemeinrechtliche Aus-
dehnung des römischen Grundsatzes von Kaufverträgen. Die Lehre der
einzelnen Verträge ist sehr vollständig, jedoch meist nach dem römischen
Rechte abgehandelt. Die vorkommenden Verträge sind folgende: das
Compromiß, das Darlehn, wozu auch die besondern Titel über Bezahlung
und Vorzugsrecht der Gläubiger zu rechnen sind, der Leihcontract, das
Depositum, der Pfandcontract, die Bürgschaft, Spiel und Wette, Kauf
und Verkauf, Tausch, Verheuerung, Dienstvertrag, wobei auch in den zwei
folgenden Titeln die Ausforderung der Erbbauern und das Strandrecht
abgehandelt wird und endlich der Gesellschaftscontract. Es folgt dann
im 21. Titel des vierten Buchs die Verjährung und im 22. der Besitz,

womit das vierte Buch schließt, ohne weitere Bestimmungen über das Eigenthumsrecht zu enthalten, so daß diese Materie höchst dürftig abgehandelt ist.

In Betreff der einzelnen Verträge mögen noch einige Eigenthümlichkeiten erwähnt werden. Wer einem andern ein Darlehn gegen genügsame Sicherheit zugesagt hat, darf auch durch eine Klage dazu gezwungen werden⁶¹. Ist die Zeit der Rückgabe des Darlehns nicht festgesetzt, so muß dem Schuldner dazu eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Frist gesetzt werden⁶². Zu den im Concourse höchst privilegirten Forderungen gehören die des Deponenten einer Sache, wenn dieselbe noch vorhanden ist, die Begräbniskosten, Arzt- und Gesindelohn, Arzneikosten, die Forderung der Frau auf Rückgabe ihrer Mitgift, Forderungen der Pupillen gegen ihre Vormünder, endlich ein zur Unterhaltung oder zum Ankauf eines Hauses oder Guts (im letztern Falle unter Verpfändung desselben) gegebenes Darlehn. Auf diese privilegirten Gläubiger folgen die Pfandgläubiger, nach dem Alter der Verpfändung und sodann die Chirographarien⁶³. Diese Bestimmungen sind theils aus dem römischen Rechte, theils aus deutschen Practikern genommen. In Betreff des Deposits ist zu bemerken, daß der Depositär, der sich einen Lohn ausbedungen hat, auch die Gefahr der Sache trägt. Ueber den Verkauf von Immobilien wird bestimmt, daß dieselben nur an Edelleute veräußert und vor Abschluß des Kaufs dem nächsten Erben des Verkäufers für die Kaufsumme angeboten werden mußten⁶⁴. Hat jemand einen fehlerhaften Gegenstand gekauft, „dessen Gebrechen mit menschlichen Sinnen nicht erkannt oder begriffen werden können“ und der Gegenstand wird untüchtig befunden, so braucht er dafür nichts zu zahlen und der Verkäufer, da er wissentlich den Käufer damit betrogen, verfällt in willkürliche Strafe⁶⁵ (fast wörtlich nach dem lübischen Stadtrecht III. 6, 15, obwohl römisches Recht citirt wird). Beim Pferdeverkaufe haftet der Verkäufer nur für drei Mängel⁶⁶ (Blindheit, Koller und Rog), nach dem sächsischen Weichbilde. In Bezug auf Arrendcontracte enthält das Landrecht nur die vom allgemeinen Rechte abweichenden Bestimmungen, daß der Pächter den Vertrag wegen Deterioration oder heimlicher Ueberlassung des Pachtstücks an einen Dritten kündigen darf und daß der Vertrag stillschweigend verlängert wird, wenn er nach Ablauf der Pachtzeit vom Verpächter nicht ausdrücklich gekündigt worden⁶⁷. Ueber Schenkungen finden sich gar keine Bestimmungen, über den Gesellschaftscontract nur die vom römischen Rechte abweichende, daß derselbe auch für die Erben verbindlich geschlossen werden darf⁶⁸. In Beziehung auf Spiel und Wette wird das gemeine Recht ausdrücklich modificirt und die Wiederforderung

des Verspielten nur dann gestattet, wenn der Verspielende unmündig oder gar einfältig ist, oder beim Spiele allzuviel verloren hat, oder betrogen ist⁶⁹. Spielschulden brauchen die Erben nicht zu bezahlen⁷⁰. Wetten sind klagbar, wenn sie nicht auf zu hohe Summen gehen und einen erlaubten Gegenstand betreffen⁷¹. Die Bürgschaft geht ganz nach römischem Rechte. Vom Pfandcontracte ist zu bemerken, daß der Gläubiger das Pfand weder nutzen, noch vor der Verfallzeit weiter verpfänden oder veräußern darf, wogegen der Schuldner dasselbe vor der Einlösung eben so wenig ohne des Gläubigers Zustimmung zu verkaufen hat und die Wiedereinlösung keiner Verjährung unterworfen ist⁷². Hat Jemand ein Immobile nicht zum Vollen verpfändet, so darf er den Ueberschuß einem Dritten verpfänden und nur wenn er dem letztern die frühere Verpfändung nicht anzeigt, unterliegt er der Strafe des ältern Rechts. Die Verpfändung von Immobilien findet sich noch immer sehr häufig mit der Uebergabe des Besitzes derselben verknüpft⁷³. Durch Mißbrauch des Pfandes geht das Pfandrecht verloren und in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft hat der Verpfänder als Eigenthümer und nicht der Pfandbesitzer die auf dem verpfändeten Immobile ruhenden öffentlichen Lasten zu tragen (abweichend vom römischen Rechte, nach Brandis Collectaneen und einer Ritterschaftsbeliebung vom J. 1585)⁷⁴. Die Hypothek (Pfandrecht ohne Besiznahme) behandelt das Landrecht ganz nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts; das Institut der Ingrossation ist demselben aber noch ganz unbekannt. Die Bestimmungen über den Dienstvertrag sind zum Theil aus dem sächsischen Landrechte geschöpft und die über die Auslieferung flüchtiger Erbbauern aus den Bauereinigungen von den Jahren 1632 und 1654 in Präjudicaten. Auf einem fremden Gute ansässig gewordene Erbbauern sind durch den Hakenrichter ihrem Erbherrn mit Habe und Gut und dem gewonnenen Korn und Heu auszuliefern, jedoch nach Abzug des Zehnten an den Grundherrn. Hat der letztere die Ankunft des fremden Bauern dessen Herrn binnen vier Wochen nicht angezeigt, oder der Bauer ist wieder entlaufen, so wird der Grundherr genöthigt, dem Erbherrn eines von seinen eignen Gesinden zum Ersatz abzugeben. Die Forderung der Ausantwortung verfährt erst in dreißig Jahren⁷⁵. Ueber das Eigenthumsrecht, die Erwerbungsarten, die Dienstbarkeiten u. s. w. finden sich gar keine Bestimmungen, mit Ausnahme von vier Artikeln über den Besitz, die aus dem gemeinen Rechte geschöpft sind.

Das fünfte Buch, das Strafrecht enthaltend, ist meist aus Kaiser Karls V. Halsgerichtsordnung geschöpft; ferner aus dem römischen Rechte, dem sächsischen Landrechte, deutschen Praktikern (besonders Carpzow), Brandis Collectaneen und Adelsbeschlüssen. Ueber die damaligen Sit-

ten giebt es manchen Aufschluß. Gotteslästerung, Verläugnung des Glaubens, Bündniß mit dem Teufel und Zauberei werden mit dem Tode bestraft, abergläubische Gebräuche (Wahrsagerei, Kuriren durch Segenssprüche u. s. w.) mit Leibesstrafe, leichtfertiges Schwören nach Ermessen der Obrigkeit ⁷⁶. Auf den Meineid steht Abhauung der zwei ersten Finger der rechten Hand, Verlust der Ehre und Ersatz des Schadens ⁷⁷, auf Staatsverbrechen Todesstrafe ⁷⁸. Beleidigungen des Gouverneuren oder der Landrätthe und frevelhafte Widersetzlichkeit wird mit Leibesstrafe gebüßt und zwar die Gehilfen eben so wie die Urheber, halsstarriger Ungehorsam gegen das Landgericht mit einer Buße von zweihundert Goldgulden und Thätlichkeiten oder Ausforderungen während der Juridik, was häufig vorgekommen sein soll, nach Ermessen des Gerichts ⁷⁹. Auf Mordbrennerei und Vergiftung von Wasser oder Wein steht der Tod (nach Carpzw) ⁸⁰, auf Bruch des Landfriedens, Ansagung einer Fehde, so wie auf Beherbergung, Hehlung und Unterstützung von Landfriedensbrechern die Acht (nach Brandis) ⁸¹. Todtschläger büßen mit dem Leben und dürfen bei schwerer willkürlicher Strafe nirgends aufgenommen, auch nicht von dem Grundherrschaft geschützt werden, was ziemlich häufig geschehen zu sein scheint (nach den Beschlüssen des Adels von den Jahren 1543, 1552, 1626 und 1645) ⁸². Die Strafe wird gemildert, wenn ein Todtschlag in einem Tumulte ohne bestimmten Vorsatz stattfindet und man den eigentlichen Thäter nicht ausfindig machen kann, desgleichen wenn jemand verwundet worden und erst 14 Tage nachher stirbt oder es erwiesen wird, daß die Wunde nicht tödtlich gewesen oder der Patient sich während der Kur nicht geschont hat, obwohl er innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach erhaltener Verwundung ⁸³ gestorben ist. Diese und die gleich darauf folgenden Bestimmungen über die Nothwehr, unvorsichtigen Todtschlag, Verwandten-, Kinder-, Meuchel-, Gift- und Selbstmord sind aus den Schriften damaliger deutscher Rechtsgelehrten geschöpft und beweisen, daß die Fortschritte der Rechtsgelehrsamkeit in Deutschland auch in unsern Ostseeprovinzen Eingang fanden. Raub, Diebstahl und Kirchenraub werden nach gemeinem Rechte behandelt. Viederliche Weiber und deren Wirthsollen des Landes verwiesen werden (nach Mevius, dem berühmten Commentator des lübischen Rechts) ⁸⁴. Ein Lediger von Adel, der eine adlige Jungfrau verführt, muß sie heirathen oder das Aequivalent des von ihr zu erwartenden Brautschages ihr auszahlen und verfällt in willkürliche Strafe; sie aber darf sich nicht in ehrlicher Gesellschaft zeigen. Hatte die Geschwängerte selbst zur Verführung Anlaß gegeben, so erhielt sie nur den halben Brautschag (nach einem Präjudicate vom Jahre 1645). Läßt sich eine Adlige aber von einem „schlechten

Knechte“ verführen, so verliert sie ihr Erbrecht und darf ebenfalls sich in ehrlicher Gesellschaft nicht zeigen; der Knecht bekommt Staupenschläge und wird des Landes verwiesen. Beschläft ein Unverehlichter von Adel ein unadliges und unverehlichtes, aber unbescholtenes Frauenzimmer, so hat er ihr nach ihrer Herkunft und Vermögen Abtrag zu thun und das Kind zu alimentiren (nach den Büchern Mosis und Carpzw). Dasselbe findet statt, wenn beide Theile von geringem Stande sind und der Schwängerer die Geschwängerte nicht heirathen will; es tritt aber noch eine Strafe nach Ermessen des Gerichts hinzu. Kommt eine schon einmal Geschwängerte zum zweiten oder dritten Male zum Falle, so hat sie bloß die Alimente für ihr Kind zu erhalten, jedoch „dem Rechte die Strafe und der Kirche die Kirchencensur vorbehalten“ (nach Carpzw)⁸⁵. Gewaltthätige Nothzucht oder Entführung wird mit dem Tode bestraft. Sind beide Theile ledig und die Genothzüchtigte oder Entführte will ihren Verführer heirathen, so findet Solches statt, allein der Nothzüchtiger wird darnach aus dem Lande verwiesen (nach Carpzw) und der Entführer verfällt in willkürliche Strafe, er sei denn ein Bauer (nach der Adelsverwilligung vom J. 1543)⁸⁶. Sodomie, Blutschande, Ehebruch (wenn beide Theile verhehlicht sind), Bigamie, Falschmünzerei werden mit dem Tode bestraft; zur letztern wird auch das betrügliche Berwechselln und Ausgeben falscher Münze gerechnet⁸⁷. Gebrauch falscher Maaße und Gewichte, Waarenfälschung, falsches Zeugniß oder Urtheil, Urkundenfälschung, Anmaßung eines fremden Namens u. s. w. werden nach den Umständen mit Leibesstrafe, Landesverweisung oder gar mit dem Tode bestraft; desgleichen Grenzälschung⁸⁸. Auf Hausfriedensbruch steht der Tod, auf andere Arten Vergewaltigung eine willkürliche Strafe. Wer heimlich und gewaltsam einen fremden Bauern von eines andern Lande mit seiner Habe wegführt, soll ihn zurückbringen und für jeden abgeführten Wagen die Mannbusse von 40 Thalern zahlen; desgleichen wer einem Dritten zugesprochene Bauern eigenmächtig benützt (nach Präjudicaten aus den Jahren 1615, 1635, 1638)⁸⁹. Ehrenkränkungen sind, nach Umständen, am Leben, Ehre oder Gut zu bestrafen, Pasquille mit derjenigen Strafe, darin der Verleumdete verfallen würde, wenn die ausgesprochene Anschuldigung wahr befunden würde; desgleichen auch die Verbreitung solcher Schriften; ist aber die Beschuldigung gegründet, so ist der Pasquillant nur mit einer willkürlichen Strafe zu belegen⁹⁰. Wer Jemanden eines Majestätsverbrechens anklagt und solches nicht erweisen kann, verfällt in die Strafe, die dem Beklagten drohte⁹¹. Wer Jemandem sein Gesinde oder seine Unterthanen abspenstig macht, zahlt die Mannbusse von 40 Thalern und wer einen Diener ohne Abschiedspañ an-

nimmt, eine von 30 Thalern⁹². Hehlung schwerer Verbrecher und Verheimlichung großer Uebelthaten ist nach der Größe derselben zu bestrafen⁹³. Befreiung eines Gefangenen wird mit dem Tode bestraft; wer einem flüchtigen Schuldner forthat, muß dessen Schulden bezahlen⁹⁴. Verwundung oder sonstige Beschädigung des Leibes wird an Gelde gebüßt (nach dem sächsischen Landrechte, aus dem auch die Bestimmungen über die Pfändung von Schaden verursachendem Vieh geschöpft sind)⁹⁵. Für ehrlos oder anrühig gehalten und zum Reinigungseide nicht zugelassen werden alle diejenigen, die für ein schweres Verbrechen verurtheilt worden, oder Jahr und Tag in der Verfestung geblieben sind, desgleichen soll auch Niemand friedlos gelegt oder geächtet werden, als wer wegen eines peinlichen Vergehens vor Gericht geladen worden. Geächtete dürfen gegen Niemanden klagen, können aber auf Bürgschaft sicheres Geleit erhalten, um sich vor Gericht zu stellen; erscheint dann der Kläger nach dreimaliger Ladung nicht, so werden sie von der Acht losgesprochen⁹⁶. Diese aus dem sächsischen Landrechte und Brandis geschöpften Bestimmungen erinnern noch an das altgermanische Recht, mildern dasselbe aber im Geiste der erwachenden Rechtswissenschaft. Hat jemand zur Vollziehung eines Verbrechens alles vorbereitet und wird darin wider seinen Willen verhindert, so unterliegt er einer, der Größe des beabsichtigten Verbrechens angemessenen Strafe⁹⁷ (nach der peinlichen Halsgerichtsordnung). Todtschlag und andere Verbrechen dürfen auf ein Sühnegeld vertragen werden, jedoch mit Bestätigung der Obrigkeit und von demselben erhalten die Kirche, der Kläger und das Gericht zu einem Drittel⁹⁸. Auch diese Bestimmung, die durch kein Citat unterstützt wird, enthält eine der altgermanischen Rechtsanschauung gemachte, aber durch die neuere Wissenschaft beschränkte Concession. Aus der letztern hingegen stammen die im Gesetzbuche angeführten allgemeinen Strafmilderungsgründe, als Unmündigkeit, Wahnsinn, Trunkenheit, freiwilliges Bekenntniß u. a.⁹⁹

Das fünfte Buch enthält auch einige wenige Bestimmungen über den Strafproceß. Besitzliche Adlige dürfen vor der Ueberweisung einer verbrecherischen That nicht verhaftet, sondern müssen in adliges Handgelübde, unbefizliche in Bürgschaft genommen werden. Bauern werden für schwere Verbrechen von ihren Gutsherren verhaftet und dem Gerichte überliefert. Wer sich in peinlichen Sachen für jemand verbürgt und ihn nicht stellen kann, muß schwören, daß Solches ihm unmöglich geworden und die Mannbuße von 40 Thalern zahlen. Findet sich zu einem Verbrechen kein Kläger, so ist es Pflicht der Obrigkeit, es von Amts wegen zu erforschen und hiebei sowohl über den Thatbestand, als über die Urheberschaft genau zu inquiren (nach Carpzow). Hierdurch wurde also das deutsche Unter-

suchungsverfahren auch nach Esthland verpflanzt. Die Vollziehung der Todesstrafe ist nur bis zu einer etwa nothwendigen Confrontation des Verurtheilten, oder wenn ein verurtheiltes Frauenzimmer schwanger ist, bis sechs Wochen nach ihrer Entbindung, aufzuschieben. Drei Tage vor der Vollziehung ist das Todesurtheil dem Schuldigen zu eröffnen und sodann der Beichtvater zu ihm zu lassen ¹⁰⁰.

Kapitel III.

Auswärtige Beziehungen bis zum Olivaer, Kopenhagener und Kardiser Frieden.

1629—1661.

Unter den Regierungen Gustav Adolpfs und seiner Tochter Christine genossen Liv- und Esthland einer nur durch unbedeutende Zwischenfälle unterbrochenen Ruhe. Durch Sigismund III. am ²⁰/₃₀. April 1632 erfolgte Tod wurde sie nicht unterbrochen. Dieser Fürst hatte, von den Jesuiten verleitet, nicht nur zwei Kronen, die schwedische und die russische, eingebüßt, sondern auch im Inlande durch Religionsdruck große Unzufriedenheit erregt, wie selbst polnische Schriftsteller bezeugen ¹. Der Fürst Christoph Radzivil, ein Reformirter, hatte noch bei Lebzeiten des Königs den tapfern Gustav Adolph aufgefordert, sich um die polnische Krone zu bewerben, allein nach Sigismunds Tode änderte er seinen Sinn und die Bemühungen der schwedischen an die polnischen Stände abgeschickten Gesandten waren fruchtlos ². Wladislaw IV., Sigismunds Sohn und Nachfolger, streckte nach Gustav Adolpfs Tode die Hand nach der schwedischen Krone aus, nahm den schwedischen Königstitel an und ließ in Schweden ausstreuen, seine Söhne hätten die evangelische Religion angenommen und seien von Gustav Adolph als seine Nachfolger bezeichnet worden. Als daher dessen Tochter Christine zur Königin ausgerufen ward, wurde auch Sigismunds Absetzung wiederholt und der Briefwechsel mit Polen, namentlich in Preußen und Livland, einer Aufsicht unterworfen ³. Der Frieden, den Wladislaw bald darauf mit dem Zaren Michael Feodorowitsch schloß, und die Niederlage bei Nördlingen (27. August 1635) nöthigte die schwedische Regierung ernstlich auf eine Verlängerung des im J. 1635 ablaufenden Waffenstillstandes zu denken, es fanden daher Unterhandlungen zu Stumsdorf statt und am ²/₁₂. September ward ein sechsundzwanzigjähriger Stillstand geschlossen, durch welchen Schweden alle seine Besitzungen in Preußen aufgab und nur Livland nach dem frühern Besistande, also mit Ausschluß von polnisch Livland, behielt ⁴. Während der Unterhand-

lungen war der litthauische Großfeldherr Christoph Radzivil mit 6000 Mann über die Düna in's Lembergsche und Sunzelsche eingebrochen und streifte bis nach Dorpat, so daß viele Professoren die Stadt verließen⁶. Der Gouverneur Drenstierna war nicht gerüstet; dennoch nahm die livländische Adelsfahne unter dem Rittmeister Ditto von Mengden Schloß Sunzel wieder ein. Unterdessen lief die Nachricht vom geschlossenen Waffenstillstande ein. Drenstierna theilte solche Radzivil mit, und als dieser nicht sofort Anstalten zum Rückzuge machte, zog er ihm mit Truppen entgegen. Die Polen räumten darauf Livland im September 1635⁶.

Livland schien jetzt des Friedens genießen zu können, allein nach vier Jahren wurde derselbe auf unvermuthete Weise und von einem entlegenen Feinde gestört. Schweden befand sich mit dem deutschen Kaiser in Krieg. Der kaiserliche General Booth brachte 2000 Mann Soldaten in kleinen Haufen durch Preußen, Samaiten und Litthauen nach Semgalen, schlug an der Düna bei Groß-Jungfernhof ein Lager auf und zog noch mehrere Leute an sich, um sodann in Livland einzubrechen. Den Schrecken der nahe belegenen Gutsbesitzer machten sich ihre Bauern zu Nutze, welche über die nach wiederhergestellter Ruhe vermuthlich genauer eingeforderte Frohne erbittert waren, und plünderten mehrere Edelhöfe aus. Aus Riga wurden am 2. Juli 600 Mann gegen Booth geschickt, welche dessen Truppen schlugen und sein Lager auseinander sprengten. Der schwedische Reichsrath beschwerte sich bei den polnischen und litthauischen Räten über Booths Einfall, an welchem jene aber jede Theilnahme ablehnten⁷.

Der am 13. August 1645 zu Brömsebro zwischen Schweden und Dänemark abgeschlossene Frieden verschaffte allen schwedischen Unterthanen und namentlich den Liv- und Esthländern die öresundsche Zollfreiheit, so wie auch die Befreiung von dem glückstädter Zolle auf der Elbe, und vereinigte Zemland, Herjedalen und die Inseln Gothland und Desel mit Schweden⁸. Gegen die Abtretung Desels protestirte Wladislaw, weil diese Insel einen Theil des Herzogthums Livland ausmache und sie ihm für ein dem Könige von Dänemark gemachtes Darlehn verpfändet sei. Er schickte auch nach Desel, um mit dem dänischen Statthalter wegen Uebergabe der Insel Desel zu unterhandeln. Von den Einwohnern sollten viele dazu geneigt gewesen sein, allein die schwedische Regierung kam diesen Umtrieben dadurch zuvor, daß sie den dänischen Statthalter in ihre Dienste nahm⁹. Die livländischen Kastellaneien wurden in Polen noch immer als zu diesem Königreiche gehörig angesehen. Wladislaw verfestete sogar die Kastellaneien von Wenden, Dorpat und Pernau

in die erste Klasse und ernannte den Kanzler Ossolinsky zum Kastellan von Dorpat. Daß auch Schweden sich im Besitze Livlands nicht sicher fühlte, sieht man daraus, daß als bei den osnabrückischen Friedensunterhandlungen die kaiserlichen Gesandten erklärten, ihr Herr werde um des deutschen Krieges willen nichts Feindliches gegen Schweden vornehmen, die schwedischen Gesandten fürchteten, der Kaiser werde Livland zum Vorwand nehmen, um Schweden zu bekriegen¹⁰. Nachdem Schweden durch den Abschluß des westphälischen Friedens sich gegen den Kaiser gesichert hatte und die Streitigkeiten mit Rußland wegen der Aufnahme aus Karelien, Ingermanland und Livland übergelaufener Bauern, durch das Anerbieten einer Zahlung von 190,000 Ducaten, russischer Seits beendigt worden¹¹, sann man in Schweden auf die Abschließung eines ewigen Friedens mit Polen. Allein die zu Lübeck im J. 1651 gepflogenen Unterhandlungen hatten keinen Erfolg. Obwohl Christinens Vetter, der Pfalzgraf Karl Gustav, zu ihrem Nachfolger erklärt worden war, so hatten die Polen ihre Hoffnungen weder auf Schweden, noch besonders auf Livland ganz aufgegeben. Wladislaws Nachfolger und Bruder, der König Johann Kasimir, nahm sich vor, gegen Karl Gustav zu protestiren und die Polen scheinen im Einverständnisse mit einigen Einwohnern Rigas einen Anschlag gemacht zu haben, um sich dieser Stadt mit List zu bemächtigen. Wenigstens zeigte der venetianische Gesandte zu Wien, Capello, solches dem schwedischen Residenten Biörnklow an und der Fürst von Siebenbürgen, Nagoczi, schickte sogar einen Gesandten nach Stockholm, um der Königin die Namen der Verräther mitzutheilen. Der Gesandte soll eigenhändige Briefe des Königs und jener Verschwornen vorgelegt haben, von denen zwei, Holländer von Geburt, beim Könige gewesen waren, mit dem Versprechen, die Stadt zu übergeben, sobald polnische Truppen sich nähern würden. Nagoczi bot der Königin seine Hülfe wider die Polen an und es wurden aus Finnland Truppen nach Livland geschickt, desgleichen auch der General Gustav Horn, um die Befestigungen zu besichtigen und die Regimenter zu mustern¹². Im Winter 1652/53 wurden die Unterhandlungen zu Lübeck erneuert, blieben aber ebenfalls ohne Resultat¹³.

Unterdessen entbrannte an Livlands Grenzen ein Krieg zwischen Rußland und Polen, da die von der letztern Macht gedrückten und namentlich in ihrem Glauben beunruhigten Kosaken sich dem Zaren unterworfen hatten (am 3. März 1654). Die Russen nahmen Smolensk und Wilna und verwüsteten Litthauen. Karl Gustav, ein kluger, charakterfester und kriegserfahrener Fürst, der am 9./16. Juni 1654 unmittelbar nach der Abdankung Christinens die Zügel der Regierung ergriff, schickte Truppen

nach Livland, aber mit dem Befehl, jede Collision mit den Russen zu vermeiden. Als daher auch einige Edelleute in polnisch Livland von dem Generalgouverneuren Gustav Horn eine Schutzwache verlangten, wurde sie abgeschlagen und ihnen nur erlaubt, ins schwedische Livland ihre Zuflucht zu nehmen¹⁴. Nicht so vorsichtig waren die Polen. Kurz vor Christinens Abdankung hatte ihr der polnische Gesandte erklärt, daß seine Regierung den Pfalzgrafen Karl Gustav niemals als König anerkennen würde, worauf die Königin antwortete, ihr Vetter werde Johann Kasimir mit 30,000 Zeugen beweisen, daß er rechtmäßiger König von Schweden sei¹⁵. Die hohe katholische Geistlichkeit in Polen wollte der Hoffnung, Livland wieder zu gewinnen, nicht entsagen¹⁶. Karl Gustav vermochte seinerseits den Reichsrath und später auch die Stände dazu, Polen mit Krieg zu überziehen, um es zu einem definitiven Frieden und zur völligen Abtretung Livlands zu zwingen¹⁷. Im J. 1655 eroberte Karl Gustav binnen wenigen Monate beinah das ganze Königreich und drang bis Krakau vor¹⁸. Unterdessen marschirte der General Löwenhaupt aus Livland gegen das seitdem wieder in polnische Hände übergegangene Düna-burg¹⁹ und nöthigte am 1. Juni das Schloß zur Capitulation. Der umliegende Adel unterwarf sich den Schweden. Dem Wojewoden Nikolaus Korff, welcher eine Schutzwache für seine in polnisch Livland gelegenen Güter gebeten hatte, wurde sie abgeschlagen, um den Russen keine Gelegenheit zu Beschwerden zu geben, und dem in Rositten befehligen russischen Anführer Raschtschokin schrieb man, die Schweden hätten sich Düna-burgs bemächtigen müssen, weil es ihrer Grenze so nahe liege. Um die Eifersucht der Russen nicht zu wecken und die Polen nicht zur Verzweiflung zu bringen, vermied es Horn, in Litthauen einzudringen. Unterdessen war er schon vom Könige nach Schweden zurückberufen worden, wo er die Leitung des Kriegswesens übernehmen sollte. Sein Nachfolger ward des Königs Schwager, der Reichsrath Graf Magnus de la Gardie, der schon einmal Generalgouverneur gewesen war, mit dem Titel eines Statthalters²⁰. Derselbe erhielt Befehl, in Litthauen einzurücken, um die Russen von Kurland und der Ostsee abzuschneiden, so wie die nöthigen Vollmachten, um mit den litthauischen Ständen und dem Herzoge von Kurland zu unterhandeln und sie zu versichern, daß der König nur bezwecke, sie gegen die Russen zu schützen²¹. Diese Aufträge vollführte de la Gardie mit solcher Geschicklichkeit, daß Karl Gustav in einem vom Grafen mit mehreren litthauischen Magnaten am 31. Juli geschlossenen Vertrage zum Großfürsten von Litthauen anerkannt wurde²². Die Provinz wurde ohne Schwierigkeit von Löwenhaupt besetzt und am 10/12. De-tober begaben sich die litthauischen Stände förmlich unter schwedische Bot-

mäßigkeit. Löwenhaupt ging nach Livland zurück, um es während de la Gardies Abwesenheit zu verwalten, welcher mit den meisten Truppen nach Preußen marschirt war. Auch der Zar wurde von den Schweden nicht vernachlässigt. Nicht nur schrieb ihm Karl Gustav einen freundschaftlichen Brief, sondern schickte auch nach Moskau eine Gesandtschaft, bestehend aus dem Reichsrath Freiherrn Gustav Bielke, dem Generalmajoren und esthländischen Landrath Alexander von Essen und dem Legationsrath Philipp von Krusenstern²³. Sie sollten eine Bestätigung des ewigen Friedens erwirken, hatten übrigens außer allgemeinen Freundschaftsversicherungen, keine bestimmten Aufträge. Da Schweden und Rußland wider Polen Krieg führten und beider Waffen glücklich waren, so war die ihnen so nothwendige Einigkeit wohl nur durch einen Vertrag über die Theilung der schon gemachten und der noch zu machenden Eroberungen zu erhalten. Von einem solchen scheint aber gar nicht die Rede gewesen zu sein und Karl mochte wohl denselben nicht abschließen, um die Gunst der Litthauer und Polen nicht zu verscherzen; vielmehr hoffte er, wie einst König Sigismund, Polen und Schweden mit einander zu vereinigen. Der Zar soll in seinen Unterhandlungen mit mehreren europäischen Mächten, den Titel eines Herrn von Livland gebraucht haben, dem Rußland doch in den Friedensschlüssen von 1595 und 1617 entsagt hatte und den Titel eines Oberherrn von Litthauen hatte er ebenfalls angenommen. Ueber einige litthauische Städte entstand zwischen den beiderseitigen Befehlshabern Streit²⁴. Karl Gustav suchte sich wegen Litthauens mit dem Zaren zu vergleichen, allein kaiserliche Gesandte, welche noch vor den schwedischen in Moskau angekommen waren, der Vater Alegretti und der Freiherr von Lorbach, schmeichelten dem Zaren mit der polnischen Krone und wußten ihn gegen die Schweden einzunehmen²⁵. Dasselbe that die wegen Schwedens Uebermacht besorgte dänische Regierung, so wie der Patriarch Nikon, welcher Ingermanland und Kerholm immer noch zu seinem Sprengel zählte. Der Zar schrieb daher im März 1656 dem schwedischen König einen Drohbrief, ihn beschuldigend, den ewigen Frieden gebrochen zu haben. Der König antwortete in demselben Tone²⁶. Unterdessen war Livland von Truppen, die alle mit de la Gardie nach Preußen gegangen waren, und von Gelde entblößt und die Festungen befanden sich im traurigsten Zustande. In Riga, Reval und Dorpat mußten die Einwohner jeglichen Standes an den Schanzen arbeiten, und mit Schrecken sah man einem Einfall der Russen entgegen²⁷. Die von den Priestern aufgeregten Litthauer und Schamaiten fielen von den Schweden ab, die auch ihre gewohnte Mannszucht nicht beobachteten, und griffen die zerstreuten Truppen an einem und demselben Tage an. Vergebens

Bergebens züchtigte de la Gardie die Aufrührer und suchte die Bauern wider ihre Herren aufzuwiegeln. Die Pitthauer wandten sich den Russen zu und die Schweden mußten das Land räumen²⁹. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg hatte zwar als Herzog von Preußen der polnischen Oberherrlichkeit entsagen und dagegen der schwedischen sich unterwerfen müssen, allein in Polen war am 29. September 1655 eine Conföderation gegen Carl Gustav geschlossen worden und trotz seiner glänzenden Siege und der thätigen Unterstützung des Kurfürsten von Brandenburg, konnte er seiner Feinde nicht mehr mächtig werden²⁹. Die schwedische Gesandtschaft in Moskau, die vergebens gesucht hatte, den Frieden zu erhalten, verlangte ihre Entlassung. Man verweigerte sie und die Gesandten wurden rücksichtslos wie Gefangene behandelt, während der Zar mit 120,000 Mann gegen Livland rückte³⁰.

So schienen also für Livland die traurigen Zeiten der verheerenden russischen Einfälle wiederzukehren. Der Graf de la Gardie ließ Löwenhaupts Truppen aus ihrem Lager nach Riga kommen, um an den Festungswerken zu arbeiten. Die Düna wurde an einigen Orten, als bei Kreuzburg, Selburg und Kokenhusen, durch Versenkungen unfahrbar gemacht und einige Regimenter, die der König nach Livland schickte, wurden in die Festungen vertheilt. Der livländische Landtag bewilligte von jedem Rosßdienste noch zwei Fußknechte und zwei Loß Korn. Simon Grundel von Helmsfeldt, ein erfahrener Militair, ward zum Oberbefehlshaber in Riga ernannt. De la Gardie hatte zwar Befehl, sich mit seiner Hauptmacht bei Dorpat, als dem Mittelpunkte des Landes, aufzustellen; da er aber fürchtete, durch die Polen von Riga abgeschnitten zu werden, und der Zar mit seinem Hauptheere von Smolensk aus die Düna hinunter marschirte, so begnügte er sich damit, ein Corps Reiterei nach Neuhausen zu schicken, überließ die Vertheidigung Esthlands dem dortigen Adel, der eine beträchtliche Mannschaft zusammenbrachte, versah Dorpat, Pernau und Wolmar mit Besatzungen und beschloß mit der übrigen Reiterei (45 Schwadronen, wovon 12 Dragoner) an der Ewst Stand zu halten³¹. Die Russen griffen ihrerseits sowohl Esth- als Livland mit verschiedenen Heeren ohne vorgängige Kriegserklärung an. Das eine verwüstete Bierland und einen Theil von Allentaken und Zerwen, erlitt aber bei einem Sturme vor Zwangorod am 9. Decbr. einen großen Verlust³². Mit der Hauptarmee rückte der Zar von Südosten her im Juli in Livland ein³³. Bei ihm befanden sich außer seinem Schwiegervater Ilsa Danilowitsch Milofflawsky und seinem Schwager und Günstling Boris Iwanowitsch Morosow, die Fürsten Tscherkassow, Trubekloi, Dolgoruki, Prosorowsky und Posharski nebst dem Kanzler Lopuchin und dem schottischen Generalen

Alexander Leslie³⁴. Die Eroberung des unbedeutenden Dünaburgs, dessen Werke noch nicht vollendet waren, wurde einem abgesonderten Corps anvertraut. Nachdem dasselbe aber vom tapfern Obristlieutenant Johann Willigmann, der in Dünaburg commandirte, geschlagen worden, ließ der Zar Dünaburg durch seine besten Truppen stürmen. Die Belagerten wehrten sich anfangs tapfer und tödteten viele ihrer Feinde. Durch die hineingeworfenen Brandfugeln entstand aber eine Feuersbrunst, so daß die Soldaten auf dem Walle es nicht mehr aushalten konnten. Um den Feinden nicht in die Hände zu fallen, warf sich der Commandant ins Feuer. Die Russen eroberten die Stadt und ließen Alles, was mündig war, über die Klinge springen³⁵. Darauf verbreiteten sie sich in ganz Livland. Schloß Neuhausen wurde ihnen von Victor Aberkas verrathen. Einer ihrer Heerhaufen wurde zwar bei Wolmar³⁶ geschlagen, allein das schwedische Hauptheer unter dem Grafen von Thurn, das sich bei der Schanze Ewsmünde aufgestellt hatte und freilich kaum 1800 Mann stark war, ergriff bei Annäherung der Feinde die Flucht nach Kirchholm. Der Damm, mit welchem man die Düna bei Kokenhusen unfahrbar gemacht hatte, wurde von den Russen abgerissen und diese Festung mit stürmender Hand eingenommen, wobei die Eroberer ihre frühern Grausamkeiten wiederholten. Die kirchholmer Schanze ward von den Schweden geschleift und am 11/21. August verlassen³⁷. Die Russen näherten sich nun Riga. Der tapfere Graf Thurn ward bei einem Ausfalle der schwedischen Reiterei im Handgemenge getödtet und sein Leichnam von ihr am folgenden Tage zwar wieder genommen, doch ohne Kopf. Der Obristlieutenant Buddenbrock, der ihm mit 30 Reitern gefolgt war, brachte nur drei derselben zurück, nachdem er 14 Wunden erhalten hatte³⁸. Des Grafen de la Gardie Gemahlin begab sich nach Stockholm, viele Bürger schickten die Ihrigen nach Lübeck; andere flohen nach Kurland, wobei den Russen ein großes Boot mit 20 Personen und 20,000 Thalern an Gütern in die Hände fiel³⁹.

Am 22. August lagerte sich der Zar mit 90,000 Mann von Klein Jungfernhof ab bis gegen Riga, nachdem Tags zuvor der Fürst Tscherskassy mit 22,000 Mann hinter den Sandbergen und bei der Stadtweide erschienen und bis an das Höfchen des Bürgermeisters Duntan an der Düna auf der andern Seite der Stadt marschirt war⁴⁰. Riga zählte zu seiner Vertheidigung nicht mehr als etwas über 5000 wehrhafte Männer, nämlich 1500 Reiter, 500 Dragoner, 1800 Fußknechte und 1500 Bürger. Mit Kanonen und Munition war man auch nicht hinreichend versehen. Die weitläufigen Außenwerke, die man um die Vorstädte angelegt hatte und die noch nicht vollendet waren, sah man sich daher ge-

nöthigt zu verlassen und die Vorstädte in Brand zu stecken, welches in der Nacht vom 22. auf den 23. August geschah. Am folgenden Tage versammelte sich die bewaffnete Bürgerschaft auf dem Markt und besetzte die Wälle, nachdem de la Gardie sie zur Tapferkeit und Treue ermahnt hatte. Zwei Tage darauf wurde des Grafen Thurns Kopf, in einen Kästchen verwahrt, zurückgesandt und seiner Wittve, einer Markgräfin von Baden-Durlach, übergeben, welche darauf nach Dünamünde segelte. Das Kästchen begleitete ein Brief des Zaren an den Grafen de la Gardie, in welchem er die Gerechtigkeit des Krieges darzuthun suchte. Es erfolgte keine Antwort, vielmehr geschah ein Ausfall, den man dazu benutzte, um die vorstädtischen Gärten und Zäune, die den Wällen am nächsten waren, zu vernichten, wozu man früher keine Zeit gehabt hatte⁴¹. Dies verhinderte die Russen aber nicht, allmählig acht Battereien anzulegen und mit starken Bollwerken und Schanzkörben zu versehen, aus denen sie am 1. Septbr. die Stadt zu beschießen anfangen; der Rathstall gerieth in Brand, das Feuer wurde aber durch die für solche Fälle besonders angeordneten Brandmeister gelöscht⁴². Viele Häuser wurden zerschossen und von den Granaten zerschmettert, doch wenig Menschen verwundet. Ein Angriff der Russen auf die über der Düna belegene Koberschanze misslang. Die feindlichen Battereien bei der Jesuskirche wurden durch starkes Feuern aus der Festung zerstört und die vor der Sandpforte am 7. September erobert. Am 11. kam das königsmarksche Regiment, 1400 Mann stark, aus Pillau in Dünamünde an und wurde die Nacht auf Böten nach Riga gebracht⁴³. Zugleich kam die Nachricht, daß der General Douglas mit 5000 Pferden auf dem Wege wäre, um Livland zu decken. Ueberläufer, die in die Stadt kamen (deutsche Offiziere), erzählten, daß russische Heer habe sich sehr vermindert, der Zar sei mit seinen Bosaren sehr unzufrieden und darüber sehr erschrocken, daß ein in der Jesuskirche aufgerichtetes Bild des heiligen Nikolaus durch schwedische Kugeln gelitten habe, was er für ein böses Wahrzeichen hielt⁴⁴. Am 18. September wurden mehrere Dünastrusen mit russischem Mund- und Kriegsvorrath von den Schweden in Brand gesteckt. Das Feuer der Belagerer ließ nach, während von Seiten der Schweden glückliche Ausfälle geschahen und Pulver und Mundvorrath durch Böte in die Stadt geschafft wurde⁴⁵. Eine Partie Schweden ging sogar zu Wasser nach Mühlgraben und zündete die feindlichen Böte an; die Russen aber warfen an demselben Tage (23. September) 78 Bomben, welche die Peterskirche und mehrere Häuser sehr beschädigten und einige Menschen tödteten. Indessen ging der Zar nach der Aussage einiger Gefangenen, von dem Gerüchte der Ankunft des Königs mit 30,000 Mann erschreckt, mit dem Gedan-

ken um, mit dem größten Theile des Heeres sich zurückzuziehen ⁴⁶. Am 1. October geschah aus der Sandysforte ein Ausfall, wobei der Obristlieutenant Heinrich Albedyll ins feindliche Lager brach und gegen 2000 Mann erlegte. Die Freiwilligen aus der Bürgerschaft, deren 200 mitgezogen waren, bewiesen hiebei außerordentlichen Muth ⁴⁷. Siebzehn Fahnen wurden erobert und als Siegeszeichen auf die Wälle gepflanzt ⁴⁸. Das russische Heer verließ seine Batterien und stellte sich in Schlachtordnung auf, unternahm aber nichts, sondern zog sich am 5. October zurück und hob die Belagerung auf, nachdem es noch die Jesuskirche in Brand gesteckt hatte. Da es gerade ein Sonntag war, so wurde in allen Stadtkirchen nach sechs Wochen zum ersten Male wieder zum Gottesdienste geläutet ⁴⁹. Bei der Besichtigung der feindlichen Werke fand sich, daß dieselben an einer Stelle schon bis auf einen Faden vom Stadtgraben gerückt waren. Granaten und Feuerkugeln waren 1875 Stück bis 200 Pfund schwer in die Stadt geschossen worden; die Kanonenkugeln wogen 40—80 Pfund. Wie schwach aber doch die Artillerie der damaligen Zeit war, sieht man daraus, daß die Russen auf ihren Batterien nicht mehr als 36 Kanonen und 9 Mörser gehabt hatten. Von den Stadtwällen waren 16,000 Kanonenschüsse gefallen und aus dem Schlosse 7000. Von den 1400 feindlichen Strusen waren 800 verloren, von denen 200 mit vielem Kriegs- und Mundvorrathe den Belagerten in die Hände fielen ⁵⁰. Außerdem hatten die Feinde gegen 8000 Mann vor der Stadt verloren und gegen 6000 waren auf dem Lande von den Bauern erschlagen worden, die sich überall zusammenrotteten und mit Flinten, Sensen und dergleichen bewaffnet, über sie herfielen ⁵¹. Die Freude der Belagerer ward durch eine Seuche vermindert, welche zuerst unter den Soldaten und dann auch unter den Bürgern wüthete ⁵². Der Rückmarsch der Russen längst der Düna glich einer Flucht. Sechs Tage lang zogen sie unausgesetzt Tag und Nacht fort, wobei sie eben so große Grausamkeiten verübten, als auf ihrem Einmarsche. Weiber und kleine Kinder fand man auf allen Straßen ermordet, oft halb gebraten und die Frauen mit abgeschnittenen Brüsten, Männer und Weiber an Armen und Füßen an den Bäumen aufgehängt u. s. w., der ausgesuchten Grausamkeiten nicht zu gedenken, die der Feind an einzelnen Unglücklichen ausgeübt hatte und wovon viele Beispiele aufgeführt werden ⁵³.

Mit mehr Glück fochten die Russen in andern Theilen Livlands. Nach der Eroberung Kopenhagens hatte der Zar den Fürsten Alexei Nikitsch Trubekoi mit gegen 40,000 Mann nach Dorpat geschickt ⁵⁴. In der Stadt befanden sich nur 220 schwedische Soldaten, 200 Bürger und 100 schlecht bewaffnete Reiter. Auch die Stadt war schlecht befestigt und

der esthländische Gouverneur Bengt Horn bemühte sich vergebens, sie zu entsetzen. Bei seinem letzten Versuche kam er bis auf eine Meile vor Dorpat, mußte sich aber wieder zurückziehen⁵⁵. Am 28. Juli erschienen die Russen vor der Stadt und richteten auf den Anhöhen nach der Seite von Tschelfer und Pleskau Batterien auf. Eine Aufforderung zur Uebergabe wurde vom Landeshauptmann Lars Flemming zurückgewiesen. Er gerieth hiedurch in Streitigkeiten mit dem Rathe, welcher die Mittheilung des russischen Aufforderungsschreibens verlangte und zugleich sich über gewaltsames Verfahren von Seiten der Diener des Landeshauptmanns beschwerte. Hierbei scheint der vorisführende Bürgermeister Wybers besonders thätig gewesen zu sein. Das an Flemming gerichtete Schreiben theilte er nicht der Bürgerschaft, sondern den beiden Aelsterleuten mit, welche dasselbe genehmigten. Flemming ward dabei sehr erbittert, soll gesagt haben, das Schreiben sei von Verräthern aufgesetzt und als Wybers durch den Notaren auf eine Antwort drang, ließ er den letztern und zwei andere Rathsglieder verhaften und behielt sie zehn Wochen lang bis zum Abschluß der Capitulation gefangen. Die Aelsterleute entschuldigten sich gegen den Landeshauptmann mit ihrer Unkenntniß der lateinischen Sprache, in welcher der Brief verfaßt war; die Bürger, welche auf dem Walle standen, hatten ihm auf mündliches Befragen auch schon gesagt, daß sie von dem Briefe nichts wüßten. Die übrigen Vorfälle der Belagerung sind uns nicht bekannt. Der Feind soll sich schon zum Sturme bereit gehalten haben, in der Stadt Mangel an Schießpulver gewesen und die Besatzung bis auf 140 Mann geschmolzen sein, als man am 12. October capitulirte⁵⁶. Die Besatzung erhielt freien Abzug nach Reval, wohin der Landeshauptmann auch die gefangenen Rathsherren führen wollte, es wurde ihm aber abgeschlagen. Die Privilegien der Stadt wurden bestätigt; auch sollten die Bürger bei ihrer Religion, ihren Kirchen und Schulen erhalten werden. Der Obristlieutenant Woldemar von Ungern reichte gegen die Capitulation eine schriftliche Bewahrung ein, in welcher er sich über das Verfahren des Landeshauptmanns beklagte. Die Stadt erhielt 4400 Mann Besatzung und mußte nebst den umliegenden Bauern dem Zaren huldigen, worauf sie gelinde behandelt wurden.

Nach aufgehobener Belagerung besetzten sich die Russen in Kokenhusen und Dünnaburg und schlossen am 3. November neuen Styls einen Waffenstillstand und sogar ein Bündniß mit den Polen, während die Schweden die letzten von ihnen in Litthauen besetzten besetzten Dertel, Birsen und Tyfoczin, verloren. De la Gardie konnte weder von dieser Seite, noch gegen Rußland etwas unternehmen, weil seine Reiterei bei der Belagerung Rigas beinahe alle ihre Pferde eingebüßt hatte und es

mit der Anschaffung neuer sehr langsam ging. Die meisten Pferde waren nämlich während der Belagerung aus Mangel an Futter in den Fluß getrieben worden. Unterhandlungen, die unterdessen mit dem Zaren stattfanden, hatte keinen Erfolg⁵⁷. Den Herzog von Kurland gelang es auch nicht von der Neutralität abzubringen und zum Lehnsmanne Schwedens zu machen⁵⁸. König Karl wünschte mit Rußland Frieden und befahl dem Grafen de la Gardie nur verteidigungsweise zu verfahren und jede Annäherung zu benutzen. Rußland mit Polen und Oesterreich zu entzweien, schien nicht schwer, denn das letztere hatte dem Zaren Hoffnung auf die polnische Krone gemacht, während sie es für sich selbst suchte. Der Wojewode von Kokenhusen, Affonasi Raschtschokin, ließ den Grafen de la Gardie zu einer Unterredung in Mitau auffordern. Da der Herzog von Kurland eine solche aber nicht ohne Zuziehung der polnischen Regierung zugeben wollte, so sandte der Graf den frühern Landgerichts-Assessor Albrecht Bülow⁵⁹, aus einem alten livländischen Geschlecht (Bern Bülow war im J. 1397 Domdechant zu Dorpat)⁶⁰, an Raschtschokin, der sich nun mit Mangel an Vollmachten entschuldigte und später nach dem Durchgange eines dänischen Couriers, der nach Moskau ging, keine Geneigtheit zum Frieden mehr zeigte. Denn Dänemark, über Schwedens Größe eifersüchtig, bereitete sich zum Kriege. Ein Gesandter Cromwells, der eine Vermittelung zwischen Rußland und Schweden versuchen wollte, konnte ebenfalls nichts ausrichten⁶¹.

Unterdessen hatte der Krieg in Livland fortgedauert. Der Obrist Fabian Alderkas hatte im Anfange des Jahrs 1657 einen aus Kokenhusen ausgerückten Haufen von 1200 Russen geschlagen und 300 derselben erlegt, während die Russen in Esthland einfielen und bis an den Fluß Pipe in Zerwen alles verheerten⁶². Im Februar ging der Obrist Toll bei Kreuzburg im Rücken der Russen über die Düna, verwüstete den wiskomirischen Kreis und schlug bei seinem Rückzuge ein Corps Russen, das nach Kokenhusen wollte. Ein Haufen Russen, den Raschtschokin im März aus Kokenhusen ausandte, um die Schweden in ihren Quartieren zu überfallen, wurde geschlagen. Gegen Ende dieses Monats machte de la Gardie einen glücklichen Einfall ins Gebiet von Peshora und stellte sich darauf am Embach auf, um Absel anzugreifen, welches die Verbindung zwischen Dorpat und Kokenhusen unterhielt. Der Obrist Glasenap griff am Pfingsttage die Russen, die eben mit einer Procession beschäftigt waren, unter den Mauern von Kokenhusen an und schlug sie. Der Obristlieutenant Tiefenhausen nahm zwei große Böte, welche eine Menge Handwerker mit ihren Familien aus Dorpat nach Rußland wegführen sollten. Der General Friedrich von Löwen belagerte unterdessen Absel mit etwa

2000 Mann, hob aber auf die Nachricht von der Annäherung eines russischen Heers von 10,000 Mann unter dem Befehle des Wosjewoden von Pleskau, Matwei Wassiljewitsch Scheremetjew, der für einen der besten russischen Feldherren galt, die Belagerung auf und marschirte am 18. Juni nach Walk, um den Feind zu erwarten. Da der Feind an dem Tage nicht erschien, ließ Löwen am folgenden Morgen die Pferde absatteln, als die Schweden plötzlich angegriffen wurden. Tolls Regiment wurde geworfen, allein Glasenap, Pontus de la Gardie und Christer Horn kamen mit ihren Regimentern zu Hülfe, Löwen griff das Hauptheer an und schlug es nach einer mehrstündigen tapfern Gegenwehr vollkommen. Die Russen verloren 1500 Mann, außer denen die später von den Bauern in den Wäldern umgebracht wurden, viele Fahnen und Standarten und beinahe ihre ganze Bagage. Scheremetjew ward verwundet und gefangen und starb bald darauf trotz einer sorgfältigen Pflege zu Wolmar, wo er in der Kirche begraben wurde⁶³. Löwen ging wieder vor Adsel, verließ es aber auf ein falsches Gerücht von dem Anzuge der Russen bald wieder. Die livländischen Landräthe, die am 14. August 1657 zu Schujen zusammen kamen, beschloßen zur Fortführung des Kriegs von zwei Pflügen sofort einen bewaffneten Mann zu stellen, mit welchen unter Befehl der vom Adel aus seiner Mitte gewählten Anführer, Rufen, Wolmar, Wenden, Treiden, Hülchensfähr und die Uebergangspunkte an der Sedde und Na besetzt werden sollten. Bei dringenderer Gefahr sollte ein allgemeines Aufgebot aller waffenfähigen Männer jeglichen Standes erfolgen und wer sich dazu nicht einfinde, von den übrigen geplündert und verjagt werden. De la Gardie schlug indessen ein Corps Russen bei Pernau und rückte vor Dorpat, konnte aber nichts ausrichten und ging nach Wittenstein in der Absicht, nach Narwa zu marschiren. Auf die Bitten der Livländer ließ er aber Löwen zur Bedeckung des Landes zurück und marschirte nur mit den übrigen Truppen nach Narwa, ließ indessen Löwen mit dem größten Theil der seinigen zu sich stoßen und fiel mit 3000 Mann ins Pleskausche ein. Auf das Anrücken einer überlegenen russischen Macht zog er sich zurück und seine Nachhut wurde noch vor dem Uebergange über die Narowa geschlagen, wobei der Obrist Leonhard Bietinghof und die Majore Helwig Wrangel und Brakel und andere tapfere Officiere umkamen. Der Graf zog sich bis Reval zurück und Alles flüchtete. Die Russen verwüsteten Bierland, verbrannten die schönen Kirchen zu Jewe, Maholm und Luggenhusen und zogen sich wieder über die Narowa zurück⁶⁴. Inzwischen wurde in Livland ein Einfall der kokenhusenschen Besatzung ins wendensche zurückgeworfen, desgleichen wurden die Russen auch bei Marienburg und bei Erla geschlagen. Auf

Naschtschofins Vorstellungen war ein Heer von 30,000 Mann an der Düna, wohl bei Druja, versammelt worden. Als aber der Vortrab in Livland einrückte und die Verwüstungen der damals in den drei Ostseeprovinzen herrschenden Pest inne ward, zog er sich zurück. Viele tausend Menschen soll sie damals hinweggerafft und Riga, Reval und Kurland eines großen Theils ihrer Bevölkerung beraubt haben⁶⁵.

Während de la Gardie im Norden beschäftigt war, ging der litthauische Feldherr Gonsiewsky zwischen Riga und Kokenhusen über die Düna, schonte die Bauern, die er zu gewinnen hoffte, stellte die Schanze bei Kirchholm wieder her und griff die Koberschanze in der Nähe Rigas an. Obwohl seine Truppen daselbst von dem Obristleutnant Albedyll geschlagen wurden und 500 Mann verloren, nahm er Ronneburg und Wolmar und bestürmte Pernau, wurde aber mit Verlust zurückgeschlagen und zog sich endlich nach der Düna zurück, da Naschtschofin sich mit seinem Unternehmen und namentlich der Besetzung der Städte unzufrieden erklärte, weil Livland dem Zaren gehöre. Er wandte sich nun mit seiner ganzen Macht gegen Riga, dessen Besatzung größtentheils durch die Pest aufgerieben war. Der König schickte aber von Bismar aus zweitausend Mann nach Riga und die Polen wurden in mehreren Ausfällen geschlagen; sie konnten bis zu Ende des Jahrs nichts ausrichten.

Unterdessen hatte Dänemark mit Polen am 18. Juli ein Bündniß geschlossen⁶⁶. Das Glück der Waffen war Karl X. trotz seiner persönlichen Tapferkeit untreu geworden und die Dänen und Holländer fordereten den Zaren auf, sich Rigas und Revals zu bemächtigen, wozu sie ihm Unterstützung versprochen. Den Schweden war daher sehr an einem Frieden mit Rußland gelegen. Ihre an den Zaren abgeschickten Gesandten zeigten ihm am 4. October schriftlich an, daß die Polen ihre Krone dem habsburgischen Hause versprochen hätten und der König war bereit dem Zaren die Titel von Litthauen und Weißrußland zu überlassen; in Betreff der Titel: Herr des Ostens, Westens und Nordens, sollte der Zar nur versichern, daß sie sich auf keine schwedische Besitzung bezögen; der Zar schickte daher die österreichischen Gesandten aus Moskau weg und benahm sich gegen die schwedischen Gesandten, welche bisher noch immer in Moskau gefangen gehalten wurden, freundlicher als zuvor. Obwohl aber die dänische Hülfe nicht von Belang war, denn die Dänen erlitten lauter Niederlagen, und Rußlands Eroberungen in Polen weit wichtiger waren als die in Livland, die man um den Preis eines Bündnisses mit Schweden wohl aufgeben konnte, so kam dennoch zwischen Rußland und Schweden kein Frieden zu Stande⁶⁷. Dänemark zwang der heldenmüthige Karl durch einen Winterzug über die Belten zum röschilder Frieden (am

26. Febr. alten Styls 1658), durch welchen die an Schweden unmittelbar gränzenden Provinzen Haland, Schonen, Blekingen, Bahus, das Amt Drontheim und Bornholm demselben abgetreten wurden und es auch noch für alle seine Unterthanen und selbst für die Waaren derselben in fremden Schiffen die Zollfreiheit im Sund erhielt⁶⁸. Mit Polen wurden Unterhandlungen angefangen, zu denen auch der Graf de la Gardie gezogen wurde, und ein Waffenstillstand ward geschlossen. König Karl verlangte die Abtretung von Kurland oder wenigstens die Anwartschaft darauf, nach dem Erlöschen des herzoglichen Hauses⁶⁹. Die Russen belagerten im März Zamburg mit 5000 Mann unter dem Generalen Chowansky. Schon hatte der schwedische Befehlshaber aus Mangel an Munition capitulirt und sollte binnen sechs Stunden den Ort räumen, als General Horn aus Narwa über die Russen herfiel und sie fortjagte. Auch Narwa und Nyenschanz wurden von ihnen vergeblich angegriffen. Unterdessen hatte König Karl seinen Gesandten in Moskau friedliche Instructionen geschickt und Chowansky erklärte am 22. April, daß er Befehl habe, einen Waffenstillstand zu schließen und seine Truppen nach Hause zu führen. Am folgenden Tag wurde der schwedische Waffenstillstand durch den Obristlieutenant Bock und den Obristwachtmeister Bubberg abgeschlossen⁷⁰. Als man in Moskau den dänischen Frieden erfuhr, wollte man mit den schwedischen Gesandten in Unterhandlung treten; dieselben verlangten aber zuerst in Freiheit gesetzt und in ihr Vaterland entlassen zu werden. Dies wurde ihnen gestattet. Am 28. April wurden sie aus dem Hause, in welchem sie gefangen gehalten wurden, entlassen und mit Pracht in einen Palast beim Kreml, den die kaiserlichen Gesandten bewohnt hatten, geführt. Am folgenden Tage berief man sie in den Kreml und verabredete mit ihnen, daß sie nach Narwa reisen und sich daselbst mit den neuerdings vom Könige ernannten Commissarien zu den Friedensunterhandlungen vereinigen sollten; daß die Unterhandlungen sodann am 15. Juni an der Plüssa, einem Nebenstrom der Narowa, anfangen und während ihrer ganzen Dauer und noch vier Wochen darüber von einem Waffenstillstande begleitet sein sollten. Die Gesandten reiseten sodann fort und begaben sich zu Sapska, 10 Meilen von Narwa, zu Schiffe. Kaum waren sie abgereist, als ein reitender Bote vom Zaren dort angekommen sein soll, um sie zurückzuholen, wie man glaubte auf Veranlassung des Bojerwoden Naschtschokin, der, obwohl bevollmächtigt mit ihnen zu unterhandeln, die Fortdauer des Kriegs gewünscht zu haben scheint. Der anberaumte Termin wurde von den Russen nicht eingehalten. Selbst nachdem die Unterhandlungen mit den Polen abgebrochen worden, zeigten sich ihre Gesandten noch nicht und wollten den Gang des neu entbrannten

dänischen Kriegs abwarten. Eben um dieses Kriegs willen wünschte der König wenigstens einen Stillstand auf einige Jahre. Im Falle definitiver Friedensunterhandlungen sollten die schwedischen Gesandten den Russen, um sie mit den Polen ganz zu veruneinigen, die vom Könige noch in Preußen besetzten Städte anbieten, ihrem Herrn aber Livland, Kurland und Semgallen nebst einem Landstriche bei Kerholm gegen das weiße Meer zu, ausbedingen. Von seinen frühern hochstiegendern Plänen war also Karl Gustav sehr zurückgekommen, dachte aber doch immer an die Befestigung der schwedischen Herrschaft an der Ostsee. Die russischen Gesandten legten den schwedischen allerlei Schwierigkeiten in den Weg und erhoben stets über neue Incidenzpunkte Streit. Den zu den Unterhandlungen anberaumten Ort verwarfen sie und es wurde endlich dazu Wallisar, zwischen Narwa und Neuschloß, ausersehen. Erst am 17. November fingen die Unterhandlungen an. Schwedischerseits wurden sie vom Reichsrathe Bielke und dem Assessor Philipp Krusenstierna, die aus Moskau zurückgekommen waren, nebst den vom Könige später ernannten Commissarien, dem esthländischen Gouverneuren Bengt Horn und dem Hofrath Silferstierna geführt. Die russischen Gesandten traten anfangs mit ungemessenen Forderungen, sogar Riga, Reval und Narwa verlangend, auf und ließen nach langen Streitigkeiten zwar Einiges davon ab, verstanden sich am Ende aber nur zu einem zwanzigjährigen Waffenstillstande, den die Schweden auf drei Jahre abkürzten, der aber den Russen vorläufig ihre livländischen Eroberungen ließ. Vom 20. December 1658 bis zu demselben Tage des Jahrs 1661 sollte er dauern²¹.

Unterdessen lagerte der litthauische Feldherr Gonsiewsky noch immer in der Nähe Rigas und schnitt ihm alle Zufuhr ab. Der tapfere Gouverneur von Riga, Helmfeld, überfiel in der Nacht vom 6. auf den 7. Januar 1658 einen Theil seiner Truppen, die über der Düna unweit der Koberschanze standen, verbrannte ihr Lager und trieb sie in die Flucht. Unter ihm befehligten bei dieser Waffenthat Albedyll und Rosen die Reiterei und Philipp Sakh das Fußvolk. Die bei Neuemühlen stehenden Litthauer flohen gleichfalls. Die Belagerung von Pernau mußte nach einer tapfern Vertheidigung des Befehlshabers Fabian Alderkas am 1. Februar aufgehoben werden. Dagegen eroberten und verbrannten die Litthauer am 25. Januar Oberpahlen. Nachdem aber die Schweden Treiden eingenommen hatten, zog sich Gonsiewsky mit einem Theile seiner Truppen nach Kurland zurück. Seine übrigen Soldaten warfen sich in Wolmar und Ronneburg; Helmet und Ermes steckten sie in Brand, besetzten aber das erstere bald wieder, von wo sie der Obrist Glasenap am 25. Mai vertrieb und das Schloß sprengte, das seitdem in Ruinen steht.

Raschtschokin nahm nach einer mehrwöchentlichen Belagerung Marienburg, wo die Fest nur noch 26 Vertheidiger übrig gelassen hatte ⁷².

Der König rief nun den Grafen de la Gardie ab und ernannte zu seinem Nachfolger den Feldmarschall Grafen Robert Douglas, dem jener die Verwaltung übergab. Während der Graf zu diesem Zwecke von Riga nach Reval reiste, versuchte der polnische Commandant von Wolmar, ihn unterwegs zu überfallen, wurde aber vom Generalen Löwen bei Lemsal aufs Haupt geschlagen. Raschtschokin, welcher anfangs die Schweden von einem Angriffe auf Wolmar und Konneburg hatte abhalten wollen, unter dem Vorwande, diese Städte seien in den russischen Waffenstillstand eingeschlossen, ließ nun den Schweden sagen, er werde sich ihnen nicht widersetzen, worauf Douglas am Anfange des Augusts beide Dertter nach einer kurzen Belagerung durch Capitulation nahm ⁷³. So war also Livland die lästigen Polen wieder los und Douglas war schon nach Litthauen gerückt, als er vom Könige Befehl bekam, sich des Herzogs von Kurland, der die Neutralität nicht gehalten haben sollte, zu bemächtigen und das Herzogthum zu besetzen. Dies Alles geschah im Herbst 1658 und der Krieg zog sich nach Kurland, wird daher auch bei der Geschichte dieser Provinz ausführlicher zu erzählen sein. Da aber der dortige Adel von den Schweden nichts wissen wollte, so konnten sich dieselben auch nicht in Kurland halten und mußten es im Herbst des folgenden Jahrs wieder räumen ⁷⁴. Schweden hatte unterdessen mit Dänemark und Holland zu kämpfen, und auch der Kurfürst von Brandenburg hatte sich feindselig gezeigt, seitdem Karl Gustav seine Eroberungen in Polen nicht hatte halten können. Dieser Fürst hatte schon im J. 1658 den Grafen Magnus de la Gardie, den Bengt Oxenstierna, Karl Schlippenbach und Andreas Gyldenkloff zu seinen Bevollmächtigten zu den Friedensunterhandlungen mit Polen ernannt ⁷⁵; allein seine Ansprüche auf Kurland, für welches er höchstens 600,000 Reichsthaler oder Landstriche in Schamaiten oder Pomerellen geben wollte, hatten das Friedenswerk bis jetzt gehindert. Erst nach einer großen Niederlage, die die Schweden am 28. November 1659 in Fühnen erlitten, stand er von Kurland ab. Vergebens suchte Oesterreich die Polen zu bewegen, Livland noch einmal anzugreifen. Die Unterhandlungen wurden im Kloster Oliva, eine Meile von Danzig begonnen ⁷⁶. Auch dem Zaren schrieb der König am 27. März 1659 und forderte ihn zu Friedensunterhandlungen auf. Dieselben begannen am 25. September zu Thomsdorf, zwischen Riga und Kokenhusen, und wurden nach Pähastekülle, einem Dorfe des jetzigen Kronguts Afakar, bei der sog. langen Brücke am Embach verlegt. Die Russen wollten anfangs ihre Eroberungen in Livland behalten und au-

ferdem noch Ingermannland und Karelien zurückbekommen. Dann ließen sie vom schwedischen Karelien und von einem Theile Ingermannlands ab und boten für die livländischen Städte eine Summe Geld, so wie auch ein Bündniß gegen Polen. Als die Schweden das nicht annahmen, eilte ein Raschtschokin, der sich gern in der Befehlshaberschaft der livländischen Städte so lange als möglich erhalten wollte und dem es daher am Frieden nicht gelegen war, die Verhandlung abzubrechen und man begnügte sich damit, den wallisarschen Stillstand aufs neue zu bestätigen. Raschtschokin wollte auch den schwedischen Bevollmächtigten nicht gestatten, mit der neuen Urkunde nach Moskau zu reisen ⁷⁷.

In dieser Lage befanden sich Schwedens auswärtige Angelegenheiten, als Karl X. noch im blühenden Mannesalter nach einer kurzen Krankheit am 13./23. Februar 1660 starb ⁷⁸. Er besaß den Unternehmungsgeist, die Thatkraft und die militärischen Talente des Wasaschen Geschlechts, wurde, wie sich der bekannte schwedische Historiker Lagerbring ausdrückt, in Schweden verehrt und fast im ganzen übrigen Europa gefürchtet. Allein seine Eroberungssucht verleitete ihn zu Unternehmungen, die die Kräfte seines Reichs überstiegen und erschöpften. Polen, Rußland, Brandenburg, Oesterreich, Dänemark und Holland verbanden sich gegen ihn und rangen ihm seine Eroberungen wieder ab. Trotz des Widerstrebens der kaiserlichen, holländischen, brandenburgischen und dänischen Gesandten, kam am 23. April (3. Mai) 1660 zu Oliva der Frieden mit Polen, dem Kaiser und dem Kurfürsten von Brandenburg zu Stande. Der König von Polen entsagte für sich und seine Erben allen Ansprüchen auf die schwedische Krone, so wie auf Livland dießseits und jenseits der Düna, die Insel Runö, Esthland und Defel, jedoch mit Ausnahme des südöstlichen Livlands mit Dünaburg, Rositten, Lugen und Marienhausen. Schweden hingegen gab Kurland und Pilten auf, versprach den Katholiken in Livland die freie Religionsübung und entsagte den mit dem Kurfürsten von Brandenburg geschlossenen, für ihn drückenden Verträgen, so wie seinen Eroberungen in Preußen. Es befand sich also ganz auf demselben Punkte, wie vor Karl Gustavs glänzenden, aber unfruchtbaren Unternehmungen. Die Verwandlung des 26jährigen Waffenstillstandes in einen beständigen Frieden war der einzige Gewinn ⁷⁹. Am 27. Mai 1660 wurde zu Kopenhagen auch zwischen Dänemark und Schweden Frieden geschlossen, wobei der rösksilder Frieden mit einigen Modificationen erneuert wurde und nur Bornholm gegen eine Entschädigung den Dänen zurückgegeben werden mußte. Am 30. März waren russische und schwedische Gesandte zu Kardis, einem adligen Hofe des Kirchspiels Laiz, in einem kleinen hölzernen Hause zusammengekommen, das bis zum letzten Viertel des 18.

Jahrhunderts gestanden hat, wo es auf Befehl des Erbherrn, des Baron Karl Gustav v. Rosen, abgerissen wurde. Die Russen wiederholten ihre früheren Forderungen und am 6. Mai ging man unverständeter Sache auseinander⁸⁰. Im August wurden 2000 Mann Schweden aus Preußen nach Livland geführt und in Riga, Pernau und Wolmar verlegt⁸¹. Im Januar des folgenden Jahrs erschien eine russische Gesandtschaft⁸² zu Stockholm, zwei Monate darauf trafen die frühern Gesandten in Kardis wieder ein und knüpften am 23. März mit den ebenfalls dahin zurückgekommenen Schweden, deren vornehmster Bengt Horn war, neue Unterhandlungen an. Die Schweden forderten außer der Abtretung Livlands noch das russische Karelrien und Lappland, Kargopol und eine Million Speciesthaler, als Ersatz für Kriegsschäden. Obgleich die Russen noch in einem nachtheiligen Kriege mit Polen begriffen waren, so wollten sie doch hievon nichts hören und anfangs nur einige unbedeutende Dertter, als aber die Schweden von Karelrien abließen, Dorpat abtraten. Die schwedischen Gesandten rüsteten sich also zur Abreise. Die russischen verlangten Aufschub, bis zur Erhaltung neuer Verhaltungsbefehle. Als man am 7. Mai wieder zusammentam, erklärten die letztern anfangs nichts abtreten zu können, begaben sich aber dennoch zuerst Kokenhusens und des Neuschlosses, am folgenden Tage Marienburgs und endlich Neuhausens, wollten aber diese Städte bis zum Abschlusse des wallisarschen Stillstandes noch behalten. Endlich gaben sie auch auf diesen Punkt nach, wogegen die Schweden von ihrer Entschädigungsforderung nachließen, als sie den zwischen Polen und Rußland geschlossenen Frieden erfuhren. Am 21. Juni wurde der Frieden geschlossen und der teusinasche und stolbowasche Friedensschluß bestätigt, so daß im Besitzstand beider Staaten nichts geändert wurde. Alles Geschütz, Schießbedarf, Glocken, Kirchenschmuck, Schriften und Bücher, die sich in den livländischen, von den Russen zu räumenden Städten und Derttern vorfanden, sollten zurückgelassen werden. So blieben in Kokenhusen allein 21 Kanonen, 143062 Pfund schwer, zum Theil mit des Zaren Joann Wassiljewitsch Namen versehen⁸³. Aerzte, Dienstreute und Handwerker sollten ungehindert durch Schweden nach Rußland gehen können, eine Bedingung, welche Rußland gewöhnlich bei allen Friedensschlüssen machte. Den Kaufleuten wurde in den beiderseitigen Ländern freier Handel und Privatgottesdienst in ihren Häusern erlaubt. Neue Kirchen sollten sie nicht bauen dürfen, doch behielten die Russen die ihrigen in Reval⁸⁴. Raschischokin räumte nun die livländischen Festungen und zog nach Litthauen, wo er am 24. October in einem Gefechte gefangen genommen wurde und bald darauf starb⁸⁵.

Durch diese Friedensschlüsse wurde die Ruhe des Nordens auf vierzig Jahre wieder hergestellt.

B. Geschichte Livlands unter Karl XI. und XII. von dem Olivaer und Kardiser bis zum Nystädter Frieden.

1661 — 1721.

Kapitel IV.

Fortbildung des Landrechts durch die schwedische Gesetzgebung in Civil-, Polizei-, Verwaltungs- und Kirchensachen unter den Königen Karl XI. und XII.

Die Geschichte des nun folgenden halben Jahrhunderts, während dessen Liv- und Estland sich noch unter schwedischer Herrschaft befanden, ist in den ersten vierzig Jahren reine Verwaltungsgeschichte. Die schwedische Regierung setzte ihre frühern Bestrebungen in dieser Hinsicht fort, gab ihnen aber leider seit der Mündigkeit Karls XI. eine für die Provinzen verderbliche Richtung, die den Samen der Unzufriedenheit und des gegenseitigen Mißtrauens ausstreute, die Vernichtung der livländischen Landesverfassung herbeiführte und endlich der schwedischen Regierung in dem von ihr ungerechter und grausamer Weise verfolgten Patkul den gefährlichsten Gegner erweckte. Sein politischer Scharfblick und seine heldenmüthige Ausdauer, verbanden sich mit Peters des Großen Riesengeiste zur Befreiung der Ostseeprovinzen vom unerträglich gewordenen schwedischen Joche und setzten sie auch, obgleich erst nach ihres Urheber's Tode, durch.

Die äußerst zahlreichen Verordnungen der Könige, bald mit bald ohne Zustimmung der Reichsstände, in der Form von Statuten (Stadgas), Plakaten, Befehlen oder Instructionen und Reglements für einzelne Behörden oder endlich von Resolutionen, Erklärungen und Briefen auf einzelne Anfragen und Vorstellungen erlassen, umfassen nebst den Patenten und Plakaten der Generalgouverneure und anderer Befehlshaber, die gesammte damalige Justiz und Verwaltung, nämlich das Civil-, Criminal-, Proceß-, Polizei-, Verwaltungs- und Kirchenrecht. Bei der großen Mannigfaltigkeit ihres Inhalts würde eine chronologische Aufzählung derselben den Zusammenhang der Materien zerreißen. Außerdem kennen

wir auch die äußere Veranlassung und die Entstehungsgründe dieser Verordnungen nicht; eine genetisch chronologische Entwicklung derselben ist also unmöglich. Um eine klare Uebersicht zu gewinnen, müssen wir also den Gegenstand nach Materien theilen, wodurch nicht nur den umfassenderen, sondern auch den kürzern, specielle Fragen berührenden Verordnungen ihr Recht widerfahren wird. Mehrere Gegenstände umfassende Gesetzesvorschriften werden wir also an verschiedenen Orten vortragen. Wir werden uns hiebei aber auf diejenigen Verordnung beschränken, deren practische Anwendung in unseren Ostseeländern schon während der schwedischen Beherrschungszeit wenigstens zu vermuthen ist. Bekanntlich hat das schwedische Recht später daselbst und namentlich in Livland eine ausgedehntere Anwendung gefunden und das nach dem Erscheinen verschiedener, gegen Ende dieses Zeitraums veranstalteter Sammlungen schwedischer Verordnungen in deutschen Uebersetzungen. Die älteste noch sehr unvollständige ist die unter dem Titel livländische Landesordnungen im Jahre 1673 von Heinrich Bessmeyer herausgegebene; vollständiger sind die Röllerschen Sammlungen von den Jahren 1690 und 1705, welche nicht nur die speciell für Livland gegebenen Verordnungen, sondern auch allgemeine Reichsgesetze, aber auch viele nur auf andere Landestheile bezügliche oder an einzelne Beamten gerichtete und daher in Livland ganz unanwendbare Erlasse enthalten. Außerdem erschien ebenfalls bei Rölller eine von zwei Mitgliedern des livländischen Hofgerichts und auf den Wunsch des Generalgouverneuren Grafen Dahlberg veranstaltete Uebersetzung des schwedischen Stadt- und Landlags nach der stockholmer Ausgabe von 1702 mit einem Anhang von Verordnungen und einer Menge Anmerkungen, die ebenfalls aus Gesetzesvorschriften, königlichen Briefen, Resolutionen n. s. w. gezogen sind. Von diesem Gesetzbuche konnte der Text natürlich keine Gültigkeit erlangen, wohl aber die Anmerkungen, da sie auf königlichen Erlassen beruhten, obwohl dieselben zum Theil nur an einzelne schwedische Behörden gerichtet sind und daher in Liv- und Esthland höchstens analogisch benutzt werden konnten. Die Gewohnheit, sowohl die Röllerschen Landesordnungen, als die Noten zum Landlag lediglich nach der Seitenzahl zu citiren, ohne sich um die Gültigkeit der darin angezogenen Quellen zu kümmern, hat nicht wenig zur Einschwärmung des schwedischen Rechts in die livländische Gerichtspraxis beigetragen. Allein dies konnte erst nach dem Erscheinen beider Werke, also während der russischen Beherrschungszeit geschehen. Bis dahin scheinen die in den Noten zum Landlag angeführten Verordnungen und Erlasse in Livland unbekannt geblieben zu sein, mit Ausnahme der königlichen Briefe an das dörpische Hofgericht oder an sämtliche Hofgerichte.

Wir werden sie also hier nicht berücksichtigen, desgleichen auch nicht die in der Köllerschen Sammlung enthaltenen und in unseren Ostseeprovinzen offenbar nicht anwendbaren, sowie die nur in Schmedemanns schwedischem Institutenwerke befindlichen Verordnungen. Die letzteren können schon ihrer Sprache wegen nicht in die Praxis gedrungen sein, obwohl dies Werk im hofgerichtlichen Berichte vom 22. April 1727 und im Urtheile vom 17. Februar 1783 eine für Livland gültige Rechtsquelle genannt wird. Indessen bleibt der Versuch, das während der schwedischen Beherrschungszeit wirklich gültige Recht zu ermitteln, ein sehr schwankender und selbst die Durchforschung unserer gerichtlichen Archive würde nur ein ungewisses Resultat liefern, da die Praxis eines nicht vollen Jahrhunderts nicht alle möglichen Fälle erschöpfen konnte.

In Bezug auf Esthland ist noch zu bemerken, daß abgesehen von den speciell für dasselbe erlassenen oder daselbst publicirten Verordnungen, sehr wenige und bei weitem nicht alle die im Jahre 1777 von Derling herausgegebenen, in Esthland practische Giltigkeit erlangt haben⁸⁶. Das für diese Provinz um die Mitte des 17. Jahrhunderts compilirte Ritter- und Landrecht genügte wohl dem Bedürfnisse und stellte den Neuerungen einen mächtigen Damm entgegen.

Wir betrachten zuerst das Civilrecht. Die Bemühungen der schwedischen Regierung um die Regelung des Vormundschaftswesens sind schon oben (Kapitel I.) angeführt worden. Im Jahre 1669 erließ die königliche Regierung mit Zustimmung der Reichsstände eine Vormundschaftsordnung, deren Befolgung den Landgerichten durch eine königliche Verordnung vom 20. December 1694 § 17 ausdrücklich vorgeschrieben wurde und die zum Theil auch in die estländische Landwaisenordnung vom Jahre 1724 übergegangen ist. Sie ist viel vollständiger, als die früher in Livland vorhanden gewesenen. In ihren Grundzügen stimmt sie mit dem estländischen Ritter- und Landrechte überein, enthält aber doch manches Eigenthümliche. Die Vormundschaft tritt nicht erst mit dem Tode des Vaters, sondern auch mit dem der Mutter ein, indem der Vater dann Vormund seiner Kinder für das mütterliche Vermögen wird⁸⁷ und so wie die Mutter, von der jährlichen Rechenschaftsablegung befreit ist. Auch muß der Vater so gut wie andere Vormünder die Verwandten zu Rathe ziehen⁸⁸; sie erhalten auch ein Exemplar des Inventars, ihnen wird von den Vormündern Rechenschaft abgelegt und ohne ihre Genehmigung dürfen Pupillen-Capitalien nicht angegriffen werden⁸⁹. Sie bilden also eine Art Obervormundschaft und nur in Ermangelung derselben tritt die Behörde ein; — eine Einrichtung, die dieser Verordnung eigenthümlich ist. Die Verwandten haben auch die Bestellung de-

Vormünder bei dem vormundschaftlichen Gerichte auszuwirken⁹⁰. Als solche Gerichte fungirten in Livland bis zum Jahre 1694 besondere Landwaisengerichte, welche aber in diesem Jahre aufgehoben und ihre Geschäfte den Landgerichten unter Oberaufsicht des Hofgerichts zugewiesen wurden⁹¹.

Die testamentarische Bestellung der Vormünder wird als vorhanden angenommen, sobald erwiesen werden kann, daß die Eltern die bestimmte Absicht gehabt haben, ihren Kindern gewisse Personen zu Vormündern zu verordnen⁹². Der Vater, der zur zweiten Ehe schreitet, muß über das mütterliche Vermögen der Kinder ein Inventar in Gegenwart der nächsten Verwandten mütterlicher Seite errichten⁹³. Schreitet aber die Mutter zur zweiten Ehe, so hört sie auf Vormünderin zu sein, muß den Kindern ihr väterliches Erbtheil auskehren und ist blos in wichtigen Fällen zu Rathe zu ziehen⁹⁴, während sie nach dem estländischen Ritter- und Landrechte nur Mitvormünder bekommt. Sie ist auch berechtigt, die Vormünder zur pflichtmäßigen Verwaltung des Vermögens anzuhalten und nöthigen Falls vor Gericht zu verklagen⁹⁵. In Ermangelung der Eltern sind die nächsten Verwandten und zwar eben so viel von Seiten des Vaters als von Seiten der Mutter Vormünder; sind auch solche nicht vorhanden, so hat das Vormundschaftsgericht zwei rechtliche Männer dazu zu verordnen⁹⁶. Die Vormundschaft ist nur fähigen Personen und wo möglich Standesgenossen des Pupillen anzuvertrauen, auch sollen die Vormünder wenigstens eben so viel im Vermögen besitzen, als ihre Mündel. Jedoch wird bei Verwandten und bei Personen von anerkannt unbescholtenem Wandel hievon abgesehen. Der Vormund muß im Lande besitzlich und wo möglich in demselben Gerichtsbezirke angeessen sein und darf weder Gläubiger noch Schuldner des Mündels, noch mit ihm in einem Rechtsstreite begriffen sein⁹⁷. Wichtige Rentier, Schwächlichkeit, hohes Alter, Armuth, eine zahlreiche Familie und die frühere Uebernahme von zwei Vormundschaften oder einer von großer Weitläufigkeit gelten für Entschuldigungsgründe⁹⁸. Die Vormünder haben das Züchtigungsrecht über ihre Mündel⁹⁹. Gleich bei Uebernahme der Vormundschaft haben die Vormünder ein Inventarium über das Gesamtvermögen des Pupillen aufzunehmen, wovon ein Exemplar an die Vormundschaftsbehörde geht, widrigenfalls sie sofort als verdächtig entfernt werden¹. Baares Geld ist gegen genügende Realsicherheit auf Renten anzulegen. Der Vormund darf es auch selbst, aber gegen gleiche hohe Zinsen und gleiche Sicherheit und nur unter gerichtlicher Bestätigung benutzen². Zum Verwalter, namentlich von Landgütern, darf er Niemanden ohne Bürgschaft oder wenigstens ohne juratorische Caution annehmen, widrigenfalls er für ihn verantwortlich³. Von den Capitalien darf nichts

ausgegeben werden, ausgenommen zur Erziehung des Mündels, wenn er besondere Anlagen zeigt ⁴. Werthvolle und nicht verzehrbare Sachen, besonders aber Immobilien, sind nicht ohne Noth und ohne gerichtliche Erlaubniß zu veräußern ⁵. Pupillensachen darf der Vormund nicht für sich selbst erstehn ⁶. Die Vormünder sind nur für Schaden verpflichtet, der durch ihr Versehen entsteht ⁷ und erhalten etwaigen Verlust, sowie die Kosten, die ihnen aus der Verwaltung der Geschäfte des Mündels zu wachsen, ersetzt und außerdem 5^o. von dem jährlichen Einkommen als Remuneration ⁸, — eine gewiß sehr weise Anordnung. Der Vormund, der seine Pflichten veräußert, ist zu entfernen ⁹. Nach Beendigung der Vormundschaft hat der Vormund eine Generalrechnung abzuliegen. Klagen des Mündels aus der geführten Verwaltung muß er binnen Jahr und Tag nach Beendigung der Vormundschaft anstellen ¹⁰.

Ueber andere Theile des Familienrechts besitzen wir aus der schwedischen Zeit keine umfassende Verordnungen. Ueber das Eherecht finden sich Bestimmungen in der schwedischen Kirchenordnung, von der unten beim Kirchenrechte die Rede sein wird. Das Güterrecht der Eheleute ward in Livland dadurch abgeändert, daß gegen Ende dieses Zeitraums die subsidiarische Befolgung des schwedischen Rechts angeordnet ward ¹¹, obwohl die einheimischen Quellen gerade in dieser Materie hinreichen und das schwedische Landrecht auf einem ganz verschiedenen Principe beruht, nämlich auf der particulären Gütergemeinschaft der Mobilien und der Errungenschaft ¹². So fanden also auch mehrere Verordnungen über die gegenseitige Haftung der Ehegatten für ihre Schulden in der Praxis Eingang. Nach denselben war die Frau gehalten, während der Ehe eingegangene Schulden (zu welchen auch die zur Ausrichtung der Hochzeit gemachten gerechnet wurden,) zu einem Drittel sogar aus ihrem unbeweglichen Erbe zu bezahlen, wenn die Mobilien und die Errungenschaft dazu nicht hinreichten. Für Schulden des Mannes, die aus Missethaten, Spiel oder Verschwendung herrührten, brauchte die Frau auf keine Weise, auch nicht mit der Errungenschaft und den Mobilien zu haften; allein die zur Zeit der Execution und der Güterabtretung fälligen Einkünfte von den Erbgiutern sollten in jedem Falle zur Bezahlung auch solcher Schulden verwandt werden ¹³. Das Princip der ehelichen Vormundschaft wurde aufrecht erhalten, doch mit der Beschränkung, daß die Zustimmung des Mannes zu Veräußerungen auf den Todesfall von der Obrigkeit supplirt werden dürfte ¹⁴.

Ueber das Personenrecht finden sich keine und über das Sachenrecht nur sehr wenige Bestimmungen. Was über den Besitz vorkommt, stimmt mit dem gemeinen Rechte überein oder gehört in die Proceßlehre oder in

das Polizei- und Criminalrecht. Dagegen stammt aus der schwedischen Beherrschungszeit die gerichtliche Ingrossation oder Verprotokollirung der Pfandverschreibungen, sowie von Sequestern auf ein Immobile¹⁵, was seit dem Jahre 1642 in den Landgerichten, bei den Magisträten noch viel früher vorkommt¹⁶. Durch die Ingrossation wird eine Privathypothek an einem Immobile zu einer öffentlichen erhoben und als eine solche wird nur die gehörigen Orts und zur rechter Zeit ingrossirte Hypothek anerkannt¹⁷. Die ingrossirte Hypothek hat einen Vorzug vor allen nicht ingrossirten. Verschieden von diesem durch zweiseitigen Vertrag erworbenen Pfandrechte war das mit Besitz verknüpfte unfreiwillige Pfandrecht, die sogenannte Immission¹⁸, durch welche dem Gläubiger, der ein rechtskräftiges Urtheil für sich hatte, aus dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners nach einer gesetzlichen Taxe so viel zugeschlagen und zur Nutzung eingewiesen wurde, als zur Deckung der Zinsen seiner Forderung erforderlich war. Der Immissar blieb im Besitz, auch wenn seine Forderung streitig war, bis über dieselbe erkannt und er etwa aus dem Besitze gerichtlich wieder ausgewiesen wurde¹⁹. Er durfte die Ingrossation seines gerichtliche Pfandrechts fordern und stand dann dem öffentlichen Hypothekar gleich²⁰. Binnen Jahr und Tag war der Emmissar berechtigt, die Immissionsobjecte wieder einzulösen²¹. Gesah dies nicht, so durfte der Immissar entweder im Besitz bleiben, oder auf öffentliche Versteigerung antragen, und wenn sich kein Kaufliebhaber meldete, das Immissionsobject nach gerichtlicher Schätzung käuflich an sich bringen²². War die Bezahlung auf irgend eine Weise erfolgt, so hatte der competente Richter auf geschehene Anzeige dieselbe in Gegenwart des Emmissars förmlich aufzuheben²³. Das Nähere über den Modus der Immission gehört in die Lehre von der Erfüllung der Urtheile.

Ueber das Obligationenrecht finden sich auch nur wenige Bestimmungen und zwar größtentheils in den königlichen Zinsplakaten vom 14. November 1666 und 16. December 1687, welche sowohl in Liv- als Esthland practische Geltung erhielten²⁴. Zahlungen sollten in derjenigen Münze geleistet werden, in der die Schuld contrahirt worden²⁵. Moratorien durften unter Umständen vom ordentlichen Richter wider den Willen einzelner, in der Minderzahl befindlicher Gläubiger ertheilt werden²⁶, vom Generalgouvernement auch ohne der Gläubiger Einwilligung auf höchstens drei Monate, doch nur in einzelnen Schuldsachen nach Versuch gütlicher Auseinandersetzung und bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit des Schuldners²⁷. Der Zinsfuß ward für die vertragsmäßigen Zinsen anfangs auf acht²⁸, dann aber auf sechs²⁹ Procent festgesetzt. — Was darüber ausbedungen wurde, war nicht klagbar und wurde, wenn es schon

bezahlt worden, als Capitalabtrag angesehen³⁰; überdies wurde der Darleiber auch noch mit dem Verluste des Capitals bestraft, und war der ausbedungene Vortheil so hoch, daß der Schuldner binnen kurzer Zeit das Doppelte zu erstatten hätte, so verlor der Gläubiger nicht nur das dargeliehene Capital, sondern mußte auch noch dieselbe Summe doppelt, zum Besten milder Stiftungen erlegen. Diese Bestimmungen galten auch für das Darleihen anderer vertretbarer Sachen außer dem Gelde³¹. Nur beim Bodmeri- und Asscuranzvertrage³², sowie beim Getraidebodarlehn waren höhere Zinsen gestattet. Den Arrendatoren von Kronsgütern ward nämlich vorgeschrieben, von den Kronsbauern auf sechs Maß im Frühjahr dargeliehenen Kornes, im Herbst das siebente Maß, das ist $16\frac{2}{3}$ Procent, als Bath zu nehmen³³. Früher wurde vermuthlich eine noch größere Vergütung gefordert, und eine plötzliche Herabsetzung auf den gesetzlichen Zinsfuß hätte wohl allen Darlehen ein Ende gemacht. Für Verzugszinsen ward das Maß auf 6 und dann auf 5 Proc. festgesetzt; bei Wechseln, Bodmeribriefen und Asscuranzverträgen waren höhere Weilverrenten gestattet³⁴.

Außer der gewöhnlichen erlöschenden Verjährung von einem Jahr und sechs Wochen, Nacht und Jahr genannt³⁵, kommt auch eine von zwanzig Jahren für Privatforderungen vor, welche auch durch Privatmahnung unterbrochen wurde³⁶. Gegen Personen, die nicht im Stande sind, ihre Rechte wahrzunehmen, ruht die Verjährung³⁷. In Betreff der Form der Verträge ist zu bemerken, daß im J. 1686 zur Unterstützung der bedrängten Finanzen ein Stempelpapier angeordnet wurde, auf welchem alle Kauf- und Tauschbriefe über Immobilien und Kaufmannswaaren, Testamente, Vergleichstransacte, Vollmachten, Wechselproteste, Contracte und Obligationen geschrieben werden sollten, desgleichen auch alle Proceßsachen und Entscheidungen oder Verhandlungen der Behörden. Dasselbe war je nach dem Werthe des in der bezüglichen Schrift verhandelten Gegenstandes sehr verschiedenartig abgestuft. Jede auf ungestempeltem Papier verfaßte Schrift ward für ungültig erklärt, mit Ausnahme der Bittschriften armer Leute. Die zu diesem Behufe mit Genehmigung der Reichsstände am 23. December 1686 erlassene königliche Verordnung sollte in Schweden und allen auf derselben Seite der See belegenen Ländern vom 15. März des folgenden Jahres an in Kraft treten, in Finn- und Ingermannland aber vom 1. Mai an. Obwohl der livländische Landtag vom J. 1693 sich über die beabsichtigte Einführung des Stempelpapiers beim Könige beschwerte, so findet sich doch schon im J. 1696 Stempelpapier daselbst im Gebrauch³⁸. Der Preis der niedrigsten Gattung betrug 2 Der, etwa 2 Kop. S., der theuersten 3 Thlr. schwed., etwa 210 Kop.

Ueber einzelne Verträge findet sich nichts Bemerkenswerthes. Die in das Seerecht gehörenden Contracte, als Affecuranz, Bodmerei, Schiffsbefrachtung u. s. w., werden zwar im königlichen schwedischen Seerecht vom 12. Juni abgehandelt, allein auf dem Lande konnte dasselbe kaum in Anwendung kommen und in den livländischen Städten folgte man dem rigaschen Stadtrecht und in den esthländischen dem lübischem³⁹. Dagegen erlangte die mit Zustimmung der Reichsstände für alle Provinzen des Reichs erlassene Wechselordnung vom 10. März 1671 practische Geltung, ohne indessen in Riga das dortige örtliche Wechselrecht verdrängen zu können. In dieser Verordnung erscheint der Wechsel schon in seiner heutigen Form. Die heut zu Tage beim Wechsel vorkommenden Haupt- und Nebenpersonen, die Avisbriefe, als Bedingung der Acceptation, die Prima-, Secunda- und Tertiawechsel, die Proteste: wegen nicht-bezahlter Baluta, bei Nichtzahlung des Wechsels, bei der Annahme par honneur und bei unvollständiger Wechselzahlung und zwar binnen zehn Tagen, werden angeführt. Eine nähere Angabe des Inhalts gehört in eine specielle Rechtsgeschichte und würde auch nur für Sachkundige Interesse haben.

Das Erbrecht ward durch eine ausführliche Verordnung, die Testamentsstadga vom 3. Juli 1686, bereichert, der die eingeforderten Berichte sämmtlicher Hofgerichte, also wohl auch des dörflichen zum Grunde liegen. Sie weicht von dem römischen und dem auf dasselbe gegründeten esthländischen Ritter- und Landrechte bedeutend ab und schließt sich mehr an das deutsche und ältere livländische Landrecht an. Dennoch hat sie auch in Esthland subsidiäre Geltung erlangt⁴⁰. Testiren darf man über das gesammte bewegliche, sowie über wohl erworbenes unbewegliches Vermögen und zwar sowohl mit Uebergehung der nächsten Erben, als indem man das Vermögen unter dieselben nach Willkühr vertheilt, nicht aber über Erbgüter (praedia avita), ausgenommen über $\frac{1}{10}$ derselben nach Abzug der Schulden zu milden Zwecken, es seien denn rechtmäßige Enterbungsgründe vorhanden⁴¹, die aber das Gesetz nicht anführt. Hat aber der Testator unmündige Kinder, die kein ererbtes Vermögen besitzen, so ist er verpflichtet, ihnen auch von seinem beweglichen und wohl erworbenen Vermögen so viel zu hinterlassen, als zu ihrer Erziehung nöthig ist, bis sie im Stande sind, sich selbst den gehörigen Unterhalt zu verschaffen. In soweit sind also die Kinder Notherben, von einem Pflichttheile im römischen Sinne ist aber nicht die Rede und ebensowenig wird ihre Präterition verboten, da das Gesetz den Eltern in Bezug auf ihre unmündigen Kinder nur einige Billigkeit empfiehlt⁴². Der Testator darf dem eingesetzten Erben die Art der Benutzung und Verwaltung des

Vermögens nach Gutbefinden vorschreiben ⁴³. Um die Aufrihtung letzter Willensverfügungen zu erleichtern, wird keine besondere zur Vermeidung der Nichtigkeit zu befolgende Form vorgeschrieben, sondern es soll nur, wie das Gesetz sagt, „in allen Testamenten wegen des Testators letzten Willens Sicherheit sein, es sei mündlich oder schriftlich beschloffen und „daß Solches geschehen bei gutem und vollem Verstande, ohne Zwang, „Drohung oder Verleitung“ ⁴⁴. Die Zuziehung zweier oder dreier Zeugen wird daher bei mündlichen und schriftlichen Willenserklärungen empfohlen. Hat man aber keine Zeugen bekommen können und es ist ein schriftliches Testament vorhanden und vom Testator unzweifelhaft unterschrieben, so bleibt es in Kraft. In Beziehung auf die Fähigkeit zur Testamentserrichtung wird blos angeführt, daß Ehefrauen nicht ohne Zustimmung ihrer Männer testiren dürfen ⁴⁵. Einzelne fehlerhafte und widergesegliche testamentarische Bestimmungen sind zurechtzustellen, ohne daß die übrigen von ihrer Kraft verlieren ⁴⁶; — ein sehr folgenreicher und der Erhaltung letztwilliger Verfügungen sehr günstiger Grundsatz. — Daher muß denn auch jedes Testament nach des Testators Tode in Gegenwart der nächsten Erben gerichtlich producirt werden, ehe es zur Vollziehung kommt. Einwendungen gegen das Testament dürfen nur binnen Nacht und Jahr nach des Testators Tode und zwar nur von den nächsten Erben, nicht von den entfernteren ⁴⁷, vorgebracht werden. Die streitige Erbschaft wird dem Testamentserben gegen Sicherheit übergeben, oder Curatoren überliefert, oder endlich unter Sequester gestellt ⁴⁸. Die Errichtung untheilbarer und unveräußerlicher Familien-Fideicommisses aus dem beweglichen und wohl erworbenen unbeweglichen Vermögen wird namentlich ⁴⁹ zur Erhaltung des Ansehens der Familie gestattet und zwar soll der jedesmalige Inhaber sich genau an die Bedingungen der Stiftung halten; ewanige Versehen seinerseits präjudiciren den übrigen Interessen nicht und seine Gläubiger dürfen sich nur an den Einkünften des Fideicommisses halten. Erst wenn die Anordnungen des Stifters als erloschen anzusehen sind, hört die Fideicommiss-Eigenschaft auf und das frühere Fideicommiss wird zum unconditionirten Eigenthume seines Inhabers. Trog dieser, solche Stiftungen sehr begünstigenden Bestimmungen, sind ihrer doch sehr wenige entstanden, vielleicht weil es dem durch die Reduktion verarmten Adel an allen Mitteln zur Ausstattung nachgeborener Söhne und Töchter fehlte. Die Intestaterbfolge trat nach der obenangeführten Bestimmung der Testamentsstadga nicht nur in Ermangelung eines gültigen Testaments für den ganzen Nachlaß, sondern auch im Falle der Rescission einzelner letztwilliger Verfügungen für diejenigen Vermögenstheile ein, auf die sie sich bezogen.

Städtische Immobilien vererbten nach dem örtlichen Stadtrecht, auch wenn sie abliges Eigenthum waren⁵⁰. Sonstige Modificationen der Intestaterbfolge lassen sich aus der Praxis, d. h. aus hofgerichtlichen Präjudicaten erkennen. Das Recht der Tochter zu einem halben Sohnestheile in liegenden Gründen ward durch mehrere derselben jetzt deutlich festgesetzt⁵¹. Dieser Grundsatz ward auch auf den Fall angewandt, wo der Vater den Brautschag seiner Frau in liegende Gründe verwandelt hatte⁵². Erbe aber, d. h. bewegliches Vermögen, erbten die Töchter zu gleichen Theilen mit den Söhnen⁵³. Die Kosten des Studirens und Reisens brauchten die Söhne, die der Hochzeit und der Kleidung und Kleinodien die Töchter nicht einzuwerfen⁵⁴. Derselbe Grundsatz war, wie wir gesehen haben, schon in Esthland practisch. Schwesterkinder wurden durch Bruderkinder von jedem Antheile ihrer kinderlos verstorbenen Vaterbrüder ausgeschlossen⁵⁵. Die Wittve war gehalten, die von ihr zurückgeforderte Morgengabe zu erweisen⁵⁶. Während des Trauerjahrs blieb die kinderlose Wittve im Besitz des Nachlasses und brauchte den Ueberschuß der Einkünfte über ihre eignen Ausgaben nicht mehr den Erben ihres verstorbenen Mannes auszufehren, wie es im Sylvesterschen Privilegium angeordnet war⁵⁷. Ausstehende Schuldforderungen oder sog. verbrieftete Gelder wurden nach Analogie des Sylvesterschen Privilegiums nicht zur fahrenden Habe gerechnet, und die Wittve erhielt sie nicht⁵⁸, oder doch nur (nach einem einzigen Präjudicate) auf Lebenszeit und gegen Bürgschaft, weil sie nach ihrem Tode an des Mannes Erben fallen sollten⁵⁹. Dagegen wurde das Gutsinventarium nebst der Ausfaat, dem Vieh und der Ernte zur fahrenden Habe gerechnet⁶⁰. Der unbeerbte Wittver, dessen Rechte gesetzlich nicht klar festgestellt waren, erhielt die fahrende Habe der verstorbenen Frau, sowie ihre Mitgift, wenn solche in baarem Gelde oder in Obligationen bestand, nicht aber ihren sonstigen Nachlaß⁶¹.

Eine Abweichung von der altdeutschen und namentlich der sächsischen Parentele oder Linealsuccession, nach welcher diejenige Linie, von welcher die Güter stammten, im Besitz derselben erhalten werden sollte, findet sich in der Gerichtspraxis nicht und dieses System kommt auch noch in dem Mengdenschen und dem Hilchenschen Entwurfe vor. Erst im 18. Jahrh. wurde es vom justinianischen Rechte verdrängt, dessen Kenntniß damals in unsern Ostseeprovinzen bedeutend zunahm. In der Lehre von der Erbschaftserwerbung und Erbschaftstheilung erlangten einige schwedische Verordnungen in Livland Gültigkeit, während in Esthland das Ritter- und Landrecht vom J. 1650 beinah die alleinige Quelle des Erbrechts blieb. Nach der schwedischen Kirchenordnung war derjenige, der von der „rechten Religion“ abfiel oder einen alten gebrechlichen Verwandten ver-

stieß, unfähig zu erben; der erstere überhaupt, der zweite im Nachlasse des Verstobenen⁶². Der Nachlaß war gerichtlich zu inventiren, wenn der Erbe darum bat, oder von den Erben einige unmündig waren, oder der Nachlaß mit Schulden belastet oder für die Integrität desselben etwas zu fürchten war. Ausnahmsweise hatte die durch den Eid des Erben bekräftigte und von ihm privatim angefertigte Specification gleiche Wirkung mit dem gerichtlichen Inventarium. War die Erbschaft streitig oder der Nachlaß mit bedeutenden Schulden belastet, so durfte derselbe dem Erben nur gegen genügende Sicherungsleistung übergeben werden. Konnte er eine solche nicht bestellen oder war abwesend oder unbekannt, so wurde ein Curatel über den Nachlaß angeordnet⁶³. Nach der Inventirung des Nachlasses wurde, zur Ausmittlung aller erblichen Ansprüche oder Forderungen an den Nachlaß, eine Edictalcitation auf Jahr und Tag erlassen⁶⁴. Die Antretung oder Ausschlagung einer Erbschaft, letztere selbst wenn die Erbschaft schon angetreten war, so wie die bedingte Antretung derselben, stand jedem Erben frei⁶⁵. Der Erbe haftete für die Schulden des Erblassers nur insoweit, als der Nachlaß zureichte, mußte aber, um diese Rechtswohlthat zu genießen, in einer bestimmten Frist sich über die Annahme der Erbschaft erklären; oder wenn die Nachlassschulden unbekannt waren und sich später ausfand, daß sie die Erbschaft überstiegen, wenigstens das Empfangene nach einer beeidigten Specification restituiren, oder falls es bereits distrahirt war, dessen rechten Werth, nebst den gewöhnlichen Gefällen oder Revenüen, jedoch ohne Renten von denselben. Desgleichen brauchte er das von ihm durch seinen Fleiß mit dem Nachlasse Erworbene nicht herauszugeben; war er aber mit dem Nachlasse betrüglich oder ungebührlich verfahren, so haftete er mit seinem eigenen Vermögen für die Nachlassschulden⁶⁶. Sind einige der Erben unmündig, so mußte die Erbschaftstheilung gerichtlich geschehen⁶⁷.

Ueber das Strafrecht sind eine große Menge Verordnungen, einzelne Verbrechen betreffend, erschienen. Besonders war es das Duell, welches die schwedische Regierung mit der größten Strenge verfolgte, was gleichzeitig auch in anderen Ländern, namentlich Frankreich geschah, wo man diesen letzten Ueberrest des mittelalttrigen Fehderechts umsomehr auszurotten suchte, als es hauptsächlich vom Adel ausgeübt wurde, dem Karl XI., der Urheber der meisten Duellgesetze, nicht günstig gesinnt war. In denselben begegnen wir schon einigen allgemeinen Grundsätzen über Verbrechen und Strafen. Wer ein Verbrechen durch Rath, Hülfe oder Beihülfe verursacht, soll wie der Thäter bestraft werden; wer aber auf andere Weise an der Missethat Schuld hat, der Mitwisser oder Fehler, wird nach Beschaffenheit der Sache mit einer leichteren Strafe belegt, jedoch soll darüber vor der Vollziehung dem Hof-

gerichte unterlegt werden⁶⁸. Daß diese Grundsätze wirklich beobachtet wurden, sehen wir aus hofgerichtlichen Urtheilen⁶⁹. Verhinderung oder wenigstens Anzeige eines verbrecherischen Vorhabens eines Dritten wird einem jeden und insbesondere den zu öffentlichen Anklägern von der schwedischen Regierung eingesetzten Kreisfiscalen, von denen unten noch die Rede sein wird, zur Pflicht gemacht⁷⁰. Auch Geistliche sind dazu verpflichtet, mit Ausnahme der in der Beichte ihnen angezeigten und schon begangenen Verbrechen⁷¹. Die in Livland vorkommenden Strafen waren, wie aus einigen Verordnungen und den hofgerichtlichen Acten der Jahre 1695—1709 sich ergibt⁷²: 1) Todesstrafen und zwar Enthauptung mit dem Schwerdte, zuweilen geschärft durch nachmaliges Verbrennen⁷³, oder durch Flechten des Körpers aufs Rad⁷⁴ und Aufstecken des Kopfes auf einen Pfahl, oder durch vorangehendes Abhauen der rechten Hand; ferner das Henken an den Galgen, der „an einem scheinbaren Dreieck“ errichtet wurde; das Rädern von oben, in einem einzelnen Falle, bei der Ermordung eines Gutsherrn durch seine Bauern, durch vorgehendes Zwicken mit glühenden Zangen verschärft⁷⁵ und endlich Rädern von unten auf, nach vorangegangenem Abhauen der Hand, auch mit nachmaligem Biertheilen. Die gebrauchten Mordwerkzeuge wurden sammt der Hand des Mörders an den Pfahl genagelt. 2) Verstümmelnde Strafen: Abschneiden des rechten Ohrs, oder der rechten Hand, mit Leibesstrafe und Landesverweisung verbunden (nach den hofgerichtlichen Acten). 3) Festungsarbeit auf kürzere oder längere Zeit, bisweilen lebenslänglich, wobei der Verbrecher in Eisen geschmiedet war (eben daselbst), wofür früher häufig 4) Landesverweisung statt fand (eben daselbst)⁷⁶, 5) Leibes- und zwar meist Ruthenstrafe, wobei mit jedem Bunde drei Schläge ertheilt wurden, was für ein Paar Ruthen galt⁷⁷. In den hofgerichtlichen Acten kommen drei bis fünf und zwanzig Paar vor, die auf einmal ertheilt wurden. Gewöhnlich gab man sie in Zwischenräumen von einer Woche zur andern zu je zehn bis zwölf Paar auf einmal; vierzig und achtzig Paar wurden in Zwischenräumen von vierzehn Tagen, je zu zwanzig Paar ertheilt. Bisweilen urtheilte man auch auf Gassenlaufen, d. h. Spizruthenstrafe, was aber abgeschafft wurde, nachdem in Jonköping Bürger und Bauern sich geweigert hatten, die Strafe zu vollziehen⁷⁸. Hieher ist auch die Hauszucht zu rechnen, die dem Hausherrn und der Hausfrau gegen ihre Dienfiboten⁷⁹, dem Handwerksmeister⁸⁰ gegen seine Lehrburschen, dem Schiffer gegen sein Schiffsvolk⁸¹ und dem Gutsherrn gegen seine Erbbauern⁸² zustand und deren Grenzen nicht klar festgesetzt waren, ausgenommen im schwedischen Seerechte, wo sie auf einen Schlag mit dem Stocke oder der Hand be-

schränkt war. 6) Gefängnißstrafe auf kürzere oder längere Zeit, zuweilen mit der Bestimmung in profunditate (in der Tiefe, nach den hofgerichtlichen Acten). 7) Ehrenstrafen, als Verweis⁸³, Abbitte und Widerruf⁸⁴, Abkanzeln⁸⁵, die schmucklose Copulation der von dem Bräutigam vor der Hochzeit erkannten Braut⁸⁶, öffentliche Kirchenbuße, bisweilen durch den Strasschemel oder die kirchliche Ausstellung im Stock⁸⁷ geschärft⁸⁸; der kleinere Bann, d. h. Abweisung vom Abendmahle, als Strafe für ein mit öffentlichem Aergerniß verbundenes öffentliches lasterhaftes Leben nach zweifacher vergeblicher priesterlicher Ermahnung; der größere Bann, d. h. Ausschließung aus der christlichen Gemeinschaft, für Wiederholung derselben Vergehen, worauf nach einem ohne Besserung verfloßenem Jahre Landesverweisung erfolgte⁸⁹, Ausstellung am Schandstein⁹⁰, unehrlisches Begräbniß in verschiedenen Abstufungen für Duellanten, im Kirchenbann Gestorbene und Selbstmörder⁹¹; 8) Vermögensstrafen: Confiscation (im Landlag bei allen schweren Halsverbrechen) und Geldbußen, die bei Mittellosigkeit durch Ruthen oder Haft, aber nicht nach einem gleichförmigen Maßstabe, ersetzt wurden, wenn der Delinquent von niederm Stande war (nach den hofgerichtlichen Acten), hingegen durch die Strafe des privilegirten Gefängnisses, wenn er dem Adel angehörte, und zwar wurde ein sechswöchentliches Gefängniß einer Summe von 100 Thaler S. gleich gerechnet⁹². Die ältere schwedische Mannbuße betrug, gleich wie die livländische, 40 Mark⁹³, so wie die russische 40 Grivnen, die neuere schwedische 100 Thaler schwedisch (70 Rubel S. M.)⁹⁴, Gottesurtheile kommen in gerichtlichen Urtheilen nicht mehr vor. Eine Dame, die im Jahre 1692 ein Bauerweib hatte der Wasserprobe unterwerfen wollen, wurde auf 24 Thaler S. gestraft⁹⁵.

Wir gehen nun zu den einzelnen Verbrechen über: I. Religionsverbrechen. Apostasie ward im Jahre 1701 bei einem Bauern mit 20 Paar Ruthen, Kirchenbuße und dreijähriger Festungsarbeit bestraft, Störung des Gottesdienstes mit Geldstrafen, Profanirung der Worte des heiligen Abendmahls mit 15—20 Paar Ruthen und Kirchenbuße u. s. w. Profelytenmacherei durch Zwang, sowie gehässiger Streit mit fremden Religionsverwandten waren streng verboten und zwar erstere unter Androhung der Landesverweisung, wenn der Schuldige ein Priester war⁹⁶, gewiß eine sehr weise Bestimmung. Die noch sehr verbreiteten heidnischen Gebräuche wurden bei exemplarischer Strafe verboten, dabei aber auch den Gutsbesitzern und Kronsarrendatoren empfohlen, die Bauerjugend zum Kirchen- und Schulbesuche anzuhalten⁹⁷. Zauberei, Wahrsagerei u. dgl. wurden mit Ausstellung am Kirchenspahl und nach Maßgabe des dabei gestifteten Schadens mit Paarruthen bestraft.

II. Staatsverbrechen und zwar Majestätsbeleidigung, worauf nach schwedischem Rechte Todesstrafe und Confiscation standen. In den hofgerichtlichen Acten 1695 bis 1709 finden sich etliche Fälle derselben vor, wo Schmähung des Königs mit lebenslänglicher Festungsarbeit oder mit 20 Paar Ruthen bestraft ward. Die Schmähschriften wurden vom Scharfrichter öffentlich verbrannt; gleicher Strafe unterlag der Hochverrath. Ein Begefacksholmscher Bauer, der im Jahre 1700 in sächsische Dienste getreten und endlich Capitain eines Kaperschiffs geworden war, wurde im Jahre 1703 von unten auf gerädert und dann geviertheilt, auch sein Vermögen confiscirt. Ein Abliger wurde zum Tode verurtheilt, die Strafe aber vom Könige in die Einsperrung in eine in Schweden belegene Festung verwandelt. Ein Prediger, der sich im Jahre 1706 im Briefwechsel mit dem feindlichen Commandanten von Dorpat eingelassen hatte, kam mit einer Verwarnung davon.

III. Regierungsverbrechen. Die Befreiung eines Gefangenen aus dem Gefängnisse im Jahre 1695 wurde mit einjähriger Haft und eben so langer Landesverweisung bestraft⁹⁸. Gutsbesitzer, die einen Verbrecher aus der Gutshaft entspringen ließen, sollten nach den Umständen bestraft werden⁹⁹. Münzfälschung wurde in einem einzelnen Falle mit 15 Paar Ruthen am Pranger, Abschneiden des rechten Ohrs und Landesverweisung bestraft, Rückkehr aus derselben, mit gleicher Körperstrafe, Fortschaffung aus dem Lande und Androhung des Todes im Falle abermaliger Rückkehr; Perlenfischerei, damals ein Regal, mit 20 Paar Ruthen am Kirchenpfosten. Holzfällen auf Kronsgütern unterlag einer willkürlichen Strafe unter Confiscation des Holzes¹⁰⁰, war es aber Eichenholz, so bestand erstere in einer Geld- oder Leibstrafe¹. Widersetzung gegen auscommandirte Leute wurde mit 10 oder 20 Paar Ruthen oder ein Jahr Festungsarbeit, Aufwiegeln der Bauern mit 10 Paar Ruthen und drei Jahr solcher Arbeit bestraft. Widersetzung gegen Executionsbeamte wurde vom Gesetze als ein höherer Grad von Gewaltthätigkeit oder Injurie betrachtet, und daher mit der doppelten, auf solche Vergehen gesetzten Strafe, und außerdem noch mit Landesverweisung und Confiscation bestraft².

IV. Tödtung, welche in den Jahren 1695—1709 in Livland und Desel an Erwachsenen 89 Mal, an Kindern 155 Mal vorkommt. Ueber dieselbe bestanden schon ältere Gesetze und es erschienen daher Verordnungen nur über einzelne, besonders verbreitete Arten derselben, als über gewaltsame Tödtung eines Schiffbrüchigen, was mit lebendigem Rädern³ bestraft wurde, und über den Kindermord. Der letztere wurde mit dem Feuertode oder dem Rädern bestraft und Verheimlichung einer nicht recht-

mäßigen Geburt oder Aussetzung der Frucht von Seiten der Mutter wurde für eine genügende Inzichte der begangenen Tödtung erklärt⁴. Trotz dieser Strenge kamen durchschnittlich 16 Kindermordsfälle im Jahre vor, jetzt bei so vermehrter Bevölkerung nur etwa 11. Damals wurden jährlich 10—11 Kindesmörderinnen hingerichtet; jetzt werden nur zwei bis drei öffentlich bestraft und nach Sibirien versandt. Das Erdrücken eines Kindes im Schlafe von Seiten der Mutter wurde mit Kirchenbuße ge-
 fühnt; eine Amme, die sich solches zu Schulden kommen ließ, unterlag außerdem noch einer „harten Strafe“⁵. Der Selbstmord kam in jenen glaubenseifrigen Zeiten selten vor, in den letzten 15 Jahren nur sieben Mal, der Todte wurde verbrannt, später vom Büttel im Moraste vergraben. War aber die That aus Schwermuth, oder in einer Krankheit geschehen, so wurde der Leichnam an der Nordseite des Kirchhofes ohne Feierlichkeiten beim Zaun begraben. Drohung mit einem Selbstmorde wurde durch Kirchenbuße bestraft. Ausgezeichnete Morde, als Verwandten-, Raub-, Banditen-, Meuchel- und Giftmord kommen vor (nach den hofgerichtlichen Acten).

V. Ueber Gewaltthätigkeiten aller Art, Körperverletzungen, Mißhandlungen, sind keine besondere Verordnungen erschienen. Die Strafe wurde geschärft, sobald das Verbrechen gegen die Eltern, den Gutsheern, Beamte, Priester, Executionscommandos oder eine Schildwache gerichtet war, und stieg bisweilen bis zur Todesstrafe⁶. Dasselbe fand statt, wenn sie an geweihter Stätte⁷ oder andern ausgezeichneten Plätzen, z. B. am Wachparadeplatze⁸, oder auf andern öffentlichen Plätzen⁹, begangen waren. In der Nothwehr verübte Gewaltthätigkeiten waren straflos¹⁰.

VI. In Injuriensachen zwischen Adligen oder Beamten sollte zuerst der Gouverneur einen gütlichen Vergleich versuchen, und wenn derselbe nicht gelang, die Sache ans Hofgericht verweisen, wo der Oberfiscal den Proceß gegen den Beleidiger zu führen hatte und dafür ein Drittel der Strafgeelder erhielt¹¹. Verläumdungen wurden das erste Mal mit öffentlicher Abbitte und Widerruf, das zweite Mal aber außerdem noch mit halbjährigem Gefängniß bestraft, sonstige Beleidigungen außer der Abbitte mit einer Geldstrafe von 2000 Thalern und zweijährigem Gefängniß und Verlust des Dienstes, wenn der Schuldige Beamter war, sonst aber mit 3000 Thalern und dreijährigem Gefängniß. Vom Gefängnisse konnte das letzte Jahr mit 1000 Thalern abgekauft werden; Unvermögende mußten für jede 1000 Thaler ein halb Jahr mehr sitzen. Die Bestimmungen, welche im oben angezogenen Duellplakate und seinen Erläuterungen vorkommen, galten nur für Adlige und Beamte, die in Schweden sich ziemlich gleich standen. Scheltworte Seitens der Diensthoten gegen

ihre Herrschaft sollten mit öffentlicher Abbitte und vierfacher Geldbuße, sonstige verächtliche Worte, Gebehrden oder Drohungen mit Abbitte und Gefängniß, thätliche Mißhandlungen mit dem Tode bestraft werden. Auf Beleidigung des Vorgesetzten wurden ähnliche, obwohl etwas gelindere Strafen gesetzt¹². Thätliche Beleidigung eines officirenden Priesters sollte mit dem Tode und der Confiscation des beweglichen Vermögens bestraft werden¹³; auch bei Beleidigung des Richters oder Executors fand fiscalische Action statt¹⁴. Die oben angeführten strengen Strafen hatten hauptsächlich den Zweck, Duelle zu verhüten, indem sie dem Beleidigten eine hinreichende Genugthuung sicherten. Mit gleicher Strenge wurde daher auch der Zweikampf selbst bestraft; die bloße Aufforderung mit Dienstensetzung, einer Geldstrafe von 2000 Thalern und zweijährigem Gefängnisse; desgleichen das Erscheinen auf dem Kampfsplatze. Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtete, sollte enthauptet und ohne kirchliche Feierlichkeit begraben werden¹⁵. Hierbei galten für dienstlose oder unbesitzende Edelleute die oben angeführten Modificationen der Strafe.

VII. Der Diebstahl wurde nach der Strafordnung vom Jahre 1653 bestraft¹⁶; nach welcher er mit dem Tode am Galgen (für Männer) oder durchs Schwert (für Weiber) gebüßt wurde, wenn er über 60 Thaler schwedisch betrug. Theilnehmer und Hehler wurden mit milderer Strafe belegt¹⁷. Fälschung und Betrug kommen viel seltener vor, als z. B. Brandstiftung, am häufigsten Grenzfälchung und Calumnie oder falsche Anklage. Ueber beide finden sich keine besondere schwedische für Livland gültige Verordnungen.

VIII. Bigamie wurde mit dem Tode bestraft (nach Kapitel II. § 2 von Ehesachen L. L.), desgleichen auch doppelter Ehebruch, oder der einfache zum vierten Mal begangene¹⁸. Von dem letztern kommen indessen in den Jahren 1695–1709 nur zwei Fälle vor, weil man mannigfaltige Milderungsgründe gelten ließ, als Fürbitte des beleidigten Ehegatten, lange Abwesenheit und besonders bösliches Verlassen desselben, wodurch ungewiß geworden, ob er noch am Leben sei. In solchen Fällen beschränkte sich die Strafe auf Körperzüchtigung oder höchstens Landesverweisung¹⁹. Dem einfachen Ehebruch drohte eine Geldstrafe von 80 Thalern oder 20 Paar Ruthen für den verheiratheten Theil, für den unverheiratheten Theil die Hälfte (nach Christinens Strafordnung). Auf jede Art Ehebruch stand auch noch Kirchenbuße und auf den einfachen, Verbot der Ehe mit dem Mitschuldigen und überhaupt Cölibat des schuldigen Ehegatten, nach Trennung der Ehe, der unschuldige Theil habe denn zum zweiten Mal geheirathet²⁰. Nothzucht kommt nach den hofgerichtlichen Acten vom Jahr 1695–1709 nur als getriebener Muthwille

vor und wurde mit acht Paar Ruthen oder 14 Tagen Gefängniß bestraft; Sodomie, d. h. Bestialität, mit Enthauptung, Knabenschändung statt dessen mit der Acht, weil der Thäter flüchtig geworden war, Blutschande zwischen nahen Verwandten gleichfalls mit dem Tode²¹, wodurch in jenen funfzehn Jahren 42 Individuen umkamen, unter Geschwisterkindern mit einer Geldbuße von 80 Thalern, oder einer Leibesstrafe u. s. w. Einfache Unzucht zwischen Unverheiratheten wurde an der Mannsperson mit zehn Thalern oder angemessener Leibes- oder Gefängnißstrafe, bei dem Weibe mit der Hälfte bestraft und außerdem Kirchenbuße verordnet.

Im Ganzen erlitten den Tod in den Jahren 1695 bis 1709: 376 Personen, was auf Livland, nach Abzug von 31 Kurländern, 345 oder 23 jährlich ausgemacht, obwohl die Bevölkerung viel geringer war als jetzt. Hievon wurden verurtheilt für Kindermord 155, Tödtung 89, Diebstahl 43, Blutschande 42, Raub 20, Brandstiftung 9, Sodomie 7, Bigamie 4, Verrath 3, Ehebruch 1, Mißhandlung und Widerlegung je 1. Für die Rohheit der damaligen Sitten zeigt die Menge der Mordfälle, wogegen heut zu Tage der Diebstahl eine viel größere Rolle spielt, als damals und ungefähr die Hälfte der hofgerichtlichen Criminalurtheile ausmacht.

Ueber Proceß- und Gerichtsverfassung sind zahlreiche und zum Theil sehr umfassende Verordnungen erschienen. Die letztere war in ihren Grundzügen durch die Hofgerichts- und Landgerichtsordinanzen geregelt und bedurfte nur einiger näherer Bestimmungen. Das Recht des Adels, die Glieder und sonstigen Beamten zu wählen und zur Bestätigung vorzustellen, wurde dem livländischen am 6. April 1675 erneuert. Im Jahre 1695 wurden das öfessche Oberlandgericht und das dortige Manngericht aufgehoben und dagegen ein Landgericht mit Appellation ans börsische Hofgericht errichtet²². Das rigasche Burggericht, dessen Jurisdiction über Edelleute vielfache Streitigkeiten zwischen dem Adel und der Stadt veranlaßt hatte, wurde im Jahre 1699 mit dem Landgerichte vereinigt, welches fortan eine seiner Juridiken auf dem rigaschen Schlosse zu halten hatte²³. Ferner wurde die Thätigkeit der Kreisfiscale durch eine Instruction geregelt, die ihnen die Bewahrung der Hoheitsrechte der Krone, so wie die des gemeinen Besten und die Ueberwachung des Verfahrens des Richters und der Partien in Proceßsachen, ja sogar die Ausklagung beider, wenn sie dem Geseze zuwider handelten, auftrug. Desgleichen sollten sie an Kirchenvisitationen theilnehmen, über Beobachtung der Polizeiordnungen wachen, Verbrechen und offenbare Laster verfolgen und statt Gehalts für ihre Mühwaltung ein Drittel der Straf gelder beziehen²⁴. Bei der veränderten Gerichtsverfassung, dem steigenden Uebergewichte des gelehrten

Juristenrechts, namentlich des römischen, und dem damit zusammenhängenden Ueberhandnehmen des schriftlichen Verfahrens bedurfte aber das Proceßwesen vielfacher neuer Bestimmungen. Am wichtigsten sind in dieser Rücksicht die zahlreichen Verordnungen, durch welche seit dem Jahre 1669 der Executivproceß geregelt wurde, ferner die Sequesterordnung von 1684, die Taxationsordnungen von 1686 und 1688, die Concursordnung von 1687, die Revisionsplacate von 1681 und 1682 und endlich die allgemeine Proceßordnung von 1695, deren Entwurf vorher den liv- und estländischen Obergerichten mitgetheilt worden war. Diese Anordnungen sowohl, als eine Menge königlicher Briefe und Resolutionen über einzelne Fragen erhielten in Livland und in geringerem Maaße in Esthland praktische Gültigkeit, weil sie einem wirklichen Bedürfnisse abhalfen.

Für die letztere Provinz sind noch wichtig die Ergänzung der Manngerichtsordnung durch den Gouverneuren Horn vom 28. März 1664 und die erneuerte Oberlandgerichts-Constitution vom 7. Juli 1691. Die erstere ordnet einige Maßregeln zur Ausführung eines auf Ansuchen der Provinz erlassenen königlichen Befehls an, durch welchen die Manngerichte ermächtigt wurden auf Ansuchen der Parten von sich aus Vorladungen zu erlassen, während sonst nach altem Gebrauche und dem estländischen Ritter- und Landrechte (I. 8. Art. 2.) die Parten einander selbst vorluden, was für sie mit großen Kosten verknüpft war. Die zweite Verordnung bezweckt vorzüglich die Beschleunigung des Verfahrens. Sie befiehlt die Producirung sämtlicher Beweisstücke bei den ersten Sagschriften, die gemeinschaftliche Vorbringung aller nur dilatorischen Einwendungen, genügende Instruirung der Bevollmächtigten, Beschränkung der Zahl der Zeugen auf zwei für jeden Beweispunkt. Eine Sagschrift sollte nicht über zwei Bogen stark sein und nur 30 Zeilen auf jeder Seite halten. Relationen sollten auf Ansuchen der Parten angefertigt und ihnen auf drei Tage zur Anfertigung ihrer Erinnerungen mitgetheilt werden (ein wohl sehr weises und auch im dirigirenden Senate beobachtetes Verfahren). Die Zahl der Oberlandgerichtsadvocaten ward auf acht beschränkt und jede, auch von einem andern Advocaten verfaßte Schrift mußte von einem der privilegirten Oberlandgerichtsadvocaten durchgesehen und unterschrieben sein. Bis zum Jahre 1668 führte das Oberlandgericht noch den alten Namen Landgericht. Im Ganzen blieb in Esthland das Ritter- und Landrecht die Grundlage des Proceßverfahrens und wurde nur durch Constitutionen des Oberlandgerichts näher bestimmt.

In Livland hingegen nahm allmählig der Proceß durch den Einfluß der obenangeführten schwedischen Verordnungen, hofgerichtlicher Constitutionen und des römischen Rechts eine ganz neue und zwar eine der jetzi-

gen ähnliche Form an. Die Einführung der Noten zum Landtag, der der deutschen Uebersetzung desselben angehängten sog. Richterregeln und der schwedischen Gerichtsordinanz von 1614²⁵ in die Gerichtspraxis bildete den Proceß noch mehr aus, namentlich den Civilproceß, von dem übrigens der Strafproceß wenigstens in den Quellen noch nicht ausdrücklich geschieden erscheint. Um die in diesem Zeitraume stattgehabten Veränderungen zu übersehen, werden wir den Inhalt der wichtigsten Bestimmungen kurz anführen.

Zu den umfassendsten und interessantesten gehören diejenigen, die sich auf den Executiv-, Arrest-, Sequester- und Grenzproceß, so wie auch auf den Concurß beziehen. Diese Proceßgattungen sind in ihrer jetzigen Form erst durch die schwedischen Bestimmungen in Livland eingebürgert worden. Der Executiv-Proceß, der zuerst durch zwei königliche Bestimmungen vom 10. Juli 1669 geregelt wurde, hat ein rechtskräftiges Urtheil, einen klaren Schiedspruch, oder unstreitige Obligationen zur nothwendigen Grundlage²⁶. Das Gesuch geht an den königlichen Gouverneuren oder Statthalter des Orts²⁷, unbeschadet der schon durch frühere Bestimmungen festgestellten Befugnisse des Landgerichts, seine Urtheile in Sachen unter 50 Thaler schwedisch (35 Rbl. S.) durch militärische Execution zu vollziehen²⁸, sowie der des Hofgerichts, seine Urtheile durch Requisition an den königlichen Statthalter vollführen zu lassen²⁹. Daher sollte in jedem Urtheile eine Frist zur Erfüllung desselben festgesetzt werden und in Geldsachen die etwa auszumahlende Summe an Capital und Renten deutlich ausgedrückt sein, auch die Berechnung von besonders damit beauftragten und in den Rechten erfahrenen, von den Parten erwählten oder auch vom Richter bestellten Männern aufgemacht werden³⁰. Jeder gerichtliche Bescheid sollte die Androhung einer Pön für den Fall der Nichterfüllung enthalten. Liquide aus einem Urtheile oder einer Forderung herrührende Ansprüche konnten nur mit gleich liquiden compensirt werden³¹. Die königlichen Befehlshaber durften ohne des Imploranten Zustimmung nur auf drei Monate der Execution Anstand geben³². Unstreitiges war wegen des Streitigen nicht aufzuhalten; alles Zweifelhafte aber war an den Richter zu verweisen und so durfte auch ein nach Beginn des Processes oder nach Entscheidung desselben getroffener Vergleich nicht anders vollzogen werden, als wenn er vom Richter bestätigt war³³. Liegen dem königlichen Befehlshaber wichtige und namentlich neuerdings aufgefundenen Gründe vor, so hat er solche unter Siftirung oder Execution dem Gerichte mitzutheilen und dessen Entscheidung abzuwarten³⁴. Bei der Execution ist das bessere Recht, welches ein Dritter durch Unterpfind oder aus einem sonstigen Grunde am Vermögen

des Exequenden besigt, zu berücksichtigen³⁵. Uebrigens war der vollziehenden Behörde ein ziemlich weiter Spielraum gelassen. Sie war ausdrücklich beauftragt, „was an dem Klagfundamente fehlen möchte, zu erforschen, auch die Parten dergestalt auseinander zu helfen, wie es nach jedweder Sachen Umständen am besten und billigsten befunden worden, der Kläger auch damit zufrieden sein kann.“ Die Execution ging zuerst auf das bewegliche und dann auf das unbewegliche Vermögen des Exequenden³⁶. Fand die erequirende Behörde unter ihrem Gerichtszwange von dem Vermögen des Exequenden nicht soviel als beizureißen war, so ergänzte sie es durch eine an die competente Behörde gerichtete und von dieser unweigerlich zu erfüllende Requisition³⁷. Das vom Exequenden zur Vollstreckung bezeichnete³⁸ Vermögen war von den geschwornen Wardivern (Taxatoren) auf denjenigen Preis zu schätzen, zu dem es verkauft werden konnte und sie es selbst behalten wollten³⁹. Die Parten konnten sich über die Schätzung einigen und der mit einer Taxation unzufriedene Theil durfte eine zweite und sogar eine dritte verlangen⁴⁰. Der Exequend und seine nächsten Anverwandten durften, die Vollstreckungsgegenstände einlösen⁴¹, widrigenfalls wurden sie einem Dritten zuwardirt⁴². Bis zum Verkaufe des Immobils zog der Gläubiger aus den Einkünften die Zinsen seiner Forderung, zu 6 pCt. berechnet⁴³. Was zu des Exequenden Handwerk und Nahrung unentbehrlich war, wurde erst ganz zuletzt der Vollstreckung unterworfen⁴⁴. Bei Immission des Gläubigers in den Besitz der Einkünfte des schuldnerischen Guts wurden dieselben in der Art berechnet, daß ein täglicher Pflug, d. h. ein Fünftagsbauer mit einem wöchentlichen Fuhsarbeiter (Dterneck) von Georgii bis Michaelis jährlich zu 15 (Reichsthalern), ohne Fuhsarbeiter zu 10 Reichsthalern angeschlagen wurde und von den Naturalprästandten jedes Loß Roggen und Gerste zu einem halben Thaler (nicht viel unter dem Preise in der ersten Hälfte des sechzigigen Jahrh.), ein Loß Hafer zu $\frac{1}{4}$ Thaler, ein Liespfund Flachs gleichfalls zu $\frac{1}{4}$ Thaler gerechnet ward u. s. w. Wurde Jemanden eine Hoflage zugeschlagen, so ward das vierte Korn mit Inbegriff der Saat als Erndte angerechnet, ein sehr mäßiger Anschlag⁴⁵. Innerhalb eines Jahrs und sechs Wochen durfte der Ermiffar oder dessen Erben das Gut wieder einlösen⁴⁶; bemächtigte er sich aber desselben auf widerrechtliche Weise, so wurde er nach altem Gebrauche um 100 Goldgulden, halb zum Besten der königl. Rentei oder zu milden Zwecken und halb zum Besten der Ritterschafts-Casse gestraft⁴⁷. Den Einwendungen der estländischen Landräthe zuwider, befahl König Karl XII. in einem einzelnen Falle, das dem Immissar eingeräumte Gut zu seinem Besten zu verkaufen⁴⁸. Die Unkosten, die der Immissar auf die Erhal-

tung des Immissionsobjectis gehabt hatte, sollten ihm ersetzt werden ⁴⁹. Ergab sich nach Vollstreckung der Immission, daß die Forderung des Immissars streitig war, so blieb er dennoch bis zur allendlichen Entscheidung der Sache im Besitze ⁵⁰. Wer durch Execution sein Haus zu räumen gezwungen wurde, erhielt, wenn er nicht gleich irgend anderswo ein Unterkommen fand, einen Abzugstermin, bis zu welchem er gegen billige Miethe in der Wohnung bleiben durfte ⁵¹. Der Dienstgehalt des Schuldners wurde in Ermangelung anderer Mittel bis zum Belauf der Hälfte, später aber blos eines Drittels, zur Befriedigung von Forderungen an denselben verwandt ⁵². Zahlungsunfähige Soldaten oder Matrosen behielten ihre Montirungsstücke, wurden aber einer Körperstrafe unterworfen ⁵³. Bürgen durften statt des Hauptschuldners nur dann erequirt werden, wenn der Schuldner zahlungsunfähig war, es sei denn, daß sie sich als Selbstschuldner verbürgt hatten ⁵⁴. Wurde ein Urtheil, gegen welches keine Appellation eingelegt worden, vom Richter aus irgend welchen Ursachen wieder aufgenommen, so fand die Execution gegen Bürgschaft des gewinnenden Theils statt, widrigenfalls wurden die schon beigetriebenen Gegenstände unter Sequester gestellt ⁵⁵. Gegen das bei den Executionen beobachtete Verfahren durfte binnen vier Wochen an das Hofgericht geklagt werden; war aber die Beschwerde ungegründet, so wurde sie mit Gelbbuße oder Gefängniß bestraft ⁵⁶. Derjenige, dem durch die Execution ein widerrechtlicher Schaden zugefügt worden war, konnte sogar binnen Nacht und Jahr das Erequirte wieder zurückgewinnen ⁵⁷.

Der Sicherungsarrest oder die Sequestration von Vermögen wurde verfügt, sobald die Entweichung des Gegners oder die Wegräumung seines Vermögens zu besorgen war und der Implorant Bürgschaft leistete ⁵⁸. Gegen Bürgschaft wurde eine Sequestration auch nachgegeben, wenn der Kläger seine Forderungen durch ganz klare Gründe, als Verschreibungen, Geständniß, Vergleich, Eid oder Schiedsspruch erweisen und der Gegner nichts Erhebliches einwenden konnte ⁵⁹. Der Implorant war gehalten, am nächsten Gerichtstage den Rechtsanspruch auszuführen, zu dessen Sicherung er einen Arrest oder Sequester nachgegeben erhalten hatte. Von einer Arrest- oder Sequesterverfügung durfte nicht appellirt werden; dem Imploranten stand es nach vollzogener Verfügung nur frei, binnen Jahr und Tag wider seinen Gegner in der Hauptsache zu klagen ⁶⁰. Arrest (oder auch Abarbeiten) durfte gegen insolvente und nicht cautionsfähige Schuldner verfügt werden, ausgenommen gegen Besitzliche und gegen Edelleute, welche immer für besitzlich präsumirt wurden, es sei denn, daß dieselben durch ein lieberliches und verschwenderisches Leben zahlungsunfähig geworden ⁶¹. War der Implorant zu arm, um Bürg-

schaft zu leisten, so wurden die nachgesuchten Sicherungsmittel auf seine Gefahr bewilligt ⁶². Der Sequestrant war berechtigt, das sequestrirte Vermögen gegen Bürgschaft und Verpflichtung zur Wiedererstattung mit Renten sich ausliefern zu lassen, oder auch, wenn es außer Landes gelegen war, auf Verkauf desselben anzutragen, es sei denn, daß der Schuldner von dem vorzeitigen Verkaufe Schaden litte ⁶³. Wer um Arrestation seines Schuldners nachsuchte, hatte auch sofort die Verpflegungskosten desselben, zu 3 Der ($6\frac{3}{4}$ Ropelen) täglich berechnet, vorzuschießen ⁶⁴. Durch Bürgschaft konnte man sich von Arrest oder Sequestration befreien ⁶⁵. Befand sich das sequestrirte Vermögen in den Händen eines Dritten, so durfte er dasselbe nicht aus Händen geben, sonst stand er für die Schuld ein und bezahlte noch 3 pCt. Strafe ⁶⁶. Dem Arreste verwandt, war das Verbot der Abreise, welches Gastwirthe gegen schuldige Gäste und überhaupt ein jeder gegen denjenigen erwirken durfte, der sich gerichtlich gegen ihn zu verantworten hatte, mit Ausnahme von Personen, die in Kronsangelegenheiten reisten ⁶⁷.

Der Grenz- und Besitzproceß wurde durch eine ausführliche Verordnung des Generalgouverneurs vom 17. Mai 1670 geregelt. Nicht nur die eigenmächtige Besitzergreifung eines fremden Grundstücks, sondern auch die gewaltthätige Unterbrechung des Besitzes von Seiten des Eigenthümers ward verpönt. Der letztere war blos berechtigt, den Spolianten aufzufordern, von aller Eigenmächtigkeit abzustehen, und geschah solches nicht, das Generalgouvernement um ein Pönalsequester nachzusuchen, das ihm auf seine Gefahr sofort bewilligt wurde. Zugleich bekam das Landgericht Befehl, binnen sechs Wochen die Sache an Ort und Stelle summarisch zu untersuchen und über den Besitz zu entscheiden, die Parten aber wegen etwaniger Rechtsansprüche an das competente Gericht zu verweisen; in dringenden Fällen konnte man sich auch unmittelbar an das Landgericht wenden. Der Sequestrationsbefehl wurde dem Imploraten vom Kläger durch einen Gerichtsdiener oder zwei glaubwürdige Personen zugestellt und enthielt sich derselbe nicht jeder fernern Eigenmächtigkeit, so verfiel er in eine Strafe von 100 Goldgulden, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wurde; für eine dritte Contravention wurde der Spoliant fiscalisches als Uebertreter des Gesetzes angeklagt. Der sachfällige Spoliant wurde außerdem zu einer Strafe von 50 Goldgulden verurtheilt.

Ueber verschiedene in Concurseen vorkommende Fälle besitzen wir eine königliche, zur richtigen Auslegung der Gesetze gegebene Resolution vom 28. Mai 1687 ⁶⁸, in welcher auf eine vom 9. November 1685, die nur an das Swea Hofgericht gerichtet ist, Bezug genommen wird, so daß

auch die letztere als gültig anzusehen ist. Die freiwillige Gütercession wird dem um sie nachsuchenden Schuldner verweigert, wenn seine Insolvenz aus Verschwendung, Spiel, offenbarer Unthätigkeit oder Sorglosigkeit entstanden ist, er von seinem Vermögen etwas bei Seite gebracht, verschwiegen, oder heimlich veräußert, oder bei entstehender Insolvenz betrügerlicher Weise Geld aufgenommen, oder eine heimliche Flucht beabsichtigt hat, begangener Verbrechen wegen eine sein Vermögen übersteigende Geldstrafe erlegen muß, Kronsgelder angegriffen und nicht berichtigt, Kirchen- und Armengelder oder eine Vormundschaft verwaltet, und nicht liquidirt hat. Bei dem Gesuche ist ein Verzeichniß des Activ- und Passivvermögens, nebst den nöthigen Belegen einzuliefern. Auch Erben oder Ehegatten sind zur Abtretung eines Nachlasses ermächtigt und haben sich darüber binnen drei Monaten zu erklären. Haben sie nach einer vom Erblasser kurz vor seinem Tode gefertigten Angabe die Erbschaft angetreten, so haften sie nur bis zum Betrage derselben. Haben sie aber den Nachlaß in gutem Glauben mit oder ohne Inventar angetreten, so sind sie auch noch später zur Gütercession berechtigt. Was dann an dem Nachlasse fehlt, haben sie zu ersetzen; desgleichen auch alle seit dem Antritt der Erbschaft bezogenen Gefälle und Revenüen derselben, mit Ausnahme derjenigen Einnahmen, die sie ihrem besondern Fleiße verdanken. Reicht das cedirte Vermögen des Gemeinschuldners zur Bezahlung seiner Schulden nicht hin, so haften seine Bürgen. Das cedirte Eigenthum ist den Gläubigern an Zahlungsstatt zu überlassen; erwirbt der Schuldner aber nachher noch sonstiges Vermögen und die Cession war eine freiwillige, so ist der Schuldner verpflichtet, aus dem nachher erlangten Vermögen die im Concurs unbezahlt gebliebenen Schulden zu berichtigen; allein von dem, was er durch besondere Industrie erworben hat, behält er so viel, als zu seinem nothdürftigen Unterhalte nöthig ist, von Lehngütern, die nicht erblich ertheilt worden, die Hälfte. Ist er aber zur Gütercession von den Gläubigern gezwungen worden, so braucht er aus seinem spätern Vermögen frühere Schulden nicht zu berichtigen.

Behufs der Vertheilung des gemeinschuldnerischen Vermögens unter die Gläubiger werden dieselben durch öffentlichen Anschlag, die bekannten aber außerdem noch besonders vorgeladen und ihre Forderungen geprüft und ratificirt. Haben alle erschienenen Gläubiger ein gleiches Vorzugsrecht, so kann ein Nachlaßvertrag in der Art zu Stande kommen, daß alle einwilligenden Gläubiger von ihren Forderungen eine gleiche Quote fallen lassen; den nicht einwilligenden wird ihre Forderung zum Vollen ausgezahlt. Dasselbe findet statt, wenn der nicht einwilligende Gläubiger ein besseres Recht hat, als die übrigen. Hat er aber ein schlechteres Recht,

so muß er sich dem Accorde unterwerfen und ihm bleibt nur der Regreß an das künftige Vermögen und die Person des Gemeinschuldners offen. Eine vollständige Classificationsordnung findet sich in den damals für Livland gültigen Quellen nicht. Die heutige Praxis stützt sich auf einer Note des Landtags, in der aber meistens Quellen angeführt werden, die für Livland nicht gültig waren. Von dem Vorzuge der ingrossirten Forderungen vor den nicht ingrossirten ist schon oben die Rede gewesen. Selbst eine streitige ingrossirte Forderung hemmte die Execution einer unstreitigen, nicht ingrossirten, bis über die erstere entschieden worden ⁶⁹.

Das Revisionsverfahren wurde durch mehrere Verordnungen geregelt ⁷⁰. Durch dieses Rechtsmittel, das einzige, welches von Entscheidungen des Hofgerichts gestattet war und zwar sowohl von Endurtheilen als von Zwischenbescheiden ⁷¹, kam die Entscheidung der Sache an den königlichen Hof. In Criminal-, Diffamations- und Injurien- ⁷², sowie überhaupt in geringfügigen Sachen ⁷³, war es nicht gestattet. Die Revision mußte binnen acht Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an, angemeldet werden ⁷⁴, wobei beide Theile das Vertrauen an die Gerechtigkeit ihrer Sache durch einen Eid bekräftigen mußten ⁷⁵ und der Impetrant den Revisionschilling zu erlegen hatte, es sei denn, daß er ein Zeugniß über Armuth beibringe ⁷⁶. Außerdem mußte er auch für Kosten und Schäden eine Realbürgschaft leisten, d. h. einen Bürgen stellen, der ein unbewegliches Vermögen besitzt ⁷⁷. Ist er sowohl in der Ober- als Unterinstanz sachfällig geworden, so kann er der Execution nur durch Deposition des ihm Abgesprochenen entgehen und der Impetrat ist berechtigt, dasselbe gegen Bürgschaft zu empfangen. Hat er wenigstens in der Unterinstanz obgesiegt, so entgeht er der Execution durch eine Realbürgschaft und kann er sie aus seinem redbaren Vermögen nicht beschaffen und erhärtet Solches durch seinen Eid, so genügt eine Personalbürgschaft ⁷⁸. Das Appellationsgericht hat dem Impetranten ein Zeugniß über die Erfüllung der oben aufgezählten Obliegenheiten zu ertheilen und darüber der Revisionsinstanz zu berichten, auch den Impetraten dazu zu citiren ⁷⁹. Dann läßt es die Appellationsacten für Rechnung des Impetranten mündlich und rotuliren und demselben ausliefern und daraus einen Extract für die Revisionsinstanz anfertigen ⁸⁰. Der Introductionstermin ist sechs Monat von Eröffnung des Appellationsurtheils an und ist bei Verlust des Rechtsmittels und einer Geldstrafe vom Impetranten, unter Beibringung der mündlichen Acten, durch persönliches Erscheinen zu beobachten ⁸¹. Bei der Gelegenheit wird beiden Parteien erlaubt, summarische Deductionen beizubringen, wobei nur neuentdeckte Beweismittel zum ersten Male vorgebracht werden dürfen ⁸². Eine Befristung des Termins wird von

der Appellationsinstanz nur aus dringenden und sofort erweislichen Ursachen gestattet⁸³. Vor Eröffnung des Revisionsurtheils steht es dem Impetranten frei, von dem ergriffenen Rechtsmittel abzustehen, oder sich mit seinem Gegner zu vergleichen⁸⁴. Hat der Impetrant die Urtheile der Unter- und Oberinstanz für sich gehabt, so braucht er dem Impetranten Kosten und Schäden nicht zu ersetzen, wenn er auch in der Revisionsinstanz durchfällt und der Impetrant erhält blos seinen Revisionschilling zurück⁸⁵. Ist der Impetrant in allen Instanzen unterlegen, so zahlt er eine Geldbuße von 500 Thalern oder unterliegt einer Leibes- oder Gefängnißstrafe für sein arglistiges Verfahren⁸⁶. Von der persönlichen Erscheinung eines Hofgerichtsgliedes in Stockholm, um das Urtheil in der Revisionsinstanz zu verteidigen, war das livländische Hofgericht schon im Jahre 1638 befreit worden⁸⁷.

Die letzte umfassende proceßrechtliche Verordnung der schwedischen Regierung ist die allgemeine Proceßordnung vom 4. Juli 1695⁸⁸, deren Inhalt wir nun unter Beziehung anderer einschlägiger Verordnungen kurz angeben wollen, um damit die Darstellung der Grundzüge des Civilprocesses während der schwedischen Beherrschungszeit zu vollenden. Die Bitte um Ladung sollte mit der Klage zugleich übergeben und die darauf erfolgende Vorladung den Kläger, den Beklagten und den Klagegrund genau bezeichnen, auch von einem Pönalmandate begleitet sein⁸⁹. Sie erging schriftlich oder mündlich durch den Gerichtsdiener oder eine andere glaubwürdige Person⁹⁰; in beiden Fällen mußte aber der Empfangsschein zu den Acten gebracht werden⁹¹. In der Kirche, bei einer Amtsverrichtung, an Sonn- und Festtagen oder nach Ablauf eines angeetzten Termins brauchte die Citation nicht angenommen zu werden; auswärtige Befindliche wurden binnen sechs Monaten citirt und der Befehl an die Gerichtsthüren geheftet und in des Citirten Hause abgegeben⁹². Ist der Citirte anwesend, weicht aber der Vorladung aus, so wird sie an seine Hausthüre geheftet und mündlich bei seinen Hausgenossen ausgerichtet⁹³. Bei der Vorladung wird die Entfernung des Borgeladenen berücksichtigt. Innerhalb des Kreises (des Härads) ist daher der Termin derselben 14 Tage, außerhalb 3 Wochen, außerhalb des Gerichtsbezirks (Livlands) 6 Wochen, zwischen Esth-, Liv- und Ingermannland, Pommern, Bremen und Schweden 4 Monate, außerhalb des Reichs 6 Monate⁹⁴. In dringenden Fällen kann der Termin verkürzt werden⁹⁵. Wird Jemand durch dringende Vorfälle, welche die Proceßordnung aufzählt, am Erscheinen gehindert, so muß er solches dem Gerichte anzeigen, widrigenfalls oder wenn die Ursachen des Ausbleibens für ungenügend befunden werden, wird ein Contumacialurtheil

gefällt und gegen Bürgschaft des obliegenden Theils erequirt. Binnen eines Monats kann denn noch eine rechtliche Hinderung erwiesen und die Sache bei demselben Gerichte wieder zurückgewonnen werden ⁹⁶. Der fisciſch Angeklagte muß persönlich erscheinen ⁹⁷. Vergleiche ſind dem Gerichte anzuzeigen ⁹⁸. Von jedem Partien werden zwei Schriften zugelassen, worauf die Partien, wenn ſie es wünſchen, oder das Gericht es für nöthig befindet, zu einem mündlichen Verhöre zugelassen werden ⁹⁹, eine ſehr empfehlenswerthe Beſtimmung, durch welche der Einſeitigkeit des bloß ſchriftlichen Verfahrens vorgebeugt ward. Leider wird ſie in der Praxis nicht mehr beobachtet. Einreden ſind vor der Einlaſſung und zwar möglicht alle auf ein Mal, oder doch wenigstens alle verzögerlichen und dann alle zerſtörlichen zuſammen vorzubringen ¹⁰⁰ und mit den gehörigen Beweiſen zu begleiten ¹. Alle Beweiſſtücke ſind ſchon in der Unterinſtanz anzubringen ². Ueber die einzelnen Beweiſsmittel findet ſich nur Weniges vor. Wer ſich weigert, ein Zeugniß abzulegen, unterliegt einer Geldſtrafe ³, Frauenzimmer können auf ihr Anſuchen in ihrer Wohnung vernommen werden ⁴. Zu einem jeden Beweiſspunkte dürfen nicht mehr als ſieben Zeugen benannt werden ⁵; Zeugniſſe von Privatperſonen ſind als Urkunden nur dann zu gebrauchen, wenn ſie von den Ausſtellern beſchworen werden ⁶. Zurückhaltung von Beweiſſtücken oder Beweiſſgründen, ſowie unnöthige Weitläufigkeit in Proceſſſchriften wird mit Gelde beſtraft ⁷. Ueberhaupt findet ſich kaum eine Vorſchrift, deren Befolgung nicht unter Geldſtrafe verpönt wäre.

Von gerichtlichen Eiden kommt, ausgenommen in den Richterregeln, die wohl erſt nach ihrer Veröffentlichung in deutſcher Sprache (im Anhang zur Ueberſetzung des Landlags) practiſch wurden, nichts vor. Ergänzung des Beweiſſes durch Beibringung neuer Beweiſſſtücke iſt nur vor Einreichung der Schluſſſſchriften geſtattet ⁸. Die geſchloſſenen Acten ſind von den Partien zu unterſchreiben ⁹, worauf entweder ſofort ein Urtheil gefällt, oder noch erſt eine Relation angefertigt wird, welche ebenfalls den Partien zu ihrer Unterſchrift und zur Hinzufügung etwaniger Erinnerungen mitgetheilt wird ¹⁰. Zur Abfaſſung eines Endurtheils concurriren im Hofgerichte ſieben Glieder, zu der eines Zwiſchenbeſcheides wenigstens vier ¹¹. Urtheile und Beſcheide dürfen ſich nur auf die in genügender Weiſe vernommenen Partien und nicht auf dritte Perſonen beziehen ¹². Jedes Urtheil muß die Entſcheidungsgründe enthalten ¹³. Anführung rechtsgelehrter Meinungen iſt nicht erlaubt ¹⁴. Die Gerichte ſollen ſich in ihren Urtheilen gleich bleiben ¹⁵ und zur Anhörung derſelben die Partien mittelſt öffentlichen Anſchlags an den Gerichtsthüren zwei Tage zuvor einladen, auch nach der Verleſung jeder Partei ein Exemplar davon zu

stellen ¹⁶. In geringfügigen Sachen ist es hinreichend, das Erkenntniß aus dem Protokoll zu eröffnen, eine Abschrift darf aber nicht verweigert werden ¹⁷. Urtheile des Hofgerichts in fiscalischen Sachen muß der Angeklagte in eigener Person anhören ¹⁸ und sie werden auch der Behörde seines Wohnorts mitgetheilt ¹⁹. Um Declaration des Urtheils darf nicht nur nachgesucht werden, sondern dieselbe ist auch vor Ablauf der auf acht Tage festgesetzten Appellationsfrist zu eröffnen ²⁰.

Die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels beginnt mit der Eröffnung des gerichtlichen Erkenntnisses (den Tag desselben mitgerechnet) ²¹ und dauert acht Tage ²². Fällt aber der letzte Tag auf einen Feiertag, so wird der nächstfolgende Wochentag bis zwölf Uhr Mittags zugerechnet ²³. In dem Concessionsdecret hat die Unterinstanz die Appellationsformalien deutlich zu eröffnen ²⁴. Außer der schon oben abgehandelten Revision bestehen die Rechtsmittel in der Appellation gegen ein Endurtheil, der Beschwerde (heut zu Tage Querel genannt) gegen bloße Bescheide (Entscheidungen in Nebenpunkten) ²⁵ und in Bittschriften und Beschwerden an den Landesherrn oder dessen Beamte. Obwohl den Gerichten verboten wird, sich in Sachen zu mischen, zu denen sie nicht befugt sind ²⁶, oder vor Ablauf einer von ihnen gesetzten Frist oder vor Leistung des Gefährdeides ein Urtheil zu fällen ²⁷, so werden solche und ähnliche Unregelmäßigkeiten doch keinesweges in den Quellen für Nullitäten erklärt oder gar gestattet, über dieselben eine besondere Nullitätsbeschwerde einzureichen, sondern es muß eines von den oben angeführten Rechtsmitteln ergriffen werden. Für die Introduction der Querel gilt ein vierwöchentlicher Termin vom Tage der Concession an ²⁸ und muthwillige Querulanten werden an Gelde gestraft ²⁹. Uebrigens ist das Verfahren in Querelsachen erst während der russischen Botmäßigkeit durch hofgerichtliche Constitutionen genauer geregelt worden. Ueber Appellationen sind ebenfalls nur wenige, die Hofgerichts-Ordnanz von 1630 ergänzende Bestimmungen vorhanden. In Criminal-, Diffamations- und Injuriensachen ³⁰ durfte nicht appellirt werden. Der Appellant mußte das ihm von der Unterinstanz Aberkannte deponiren und für Kosten und Schäden Bürgen stellen ³¹. Versäumung einer der ihm vorgeschriebenen Obliegenheiten hatte den Verlust des Rechtsmittels zur Folge ³². Appellant hatte den Appellaten von dem erhobenen Rechtsmittel zu benachrichtigen, und blieb der letztere aus, so wurde nach Lage der Acten entschieden ³³. Eine Beweisführung ist in der Appellationsinstanz nur zulässig, wenn neue Beweismittel aufgefunden worden, wobei Appellant für Schäden und Kosten eine Realbürgschaft stellen, den Eid wegen Gefährde ablegen und der Vollstreckung des Urtheils gegen Bürgschaft des gewinnenden Theils sich un-

terwerfen muß. Werden die angeführten Gründe für frivol erachtet, so unterliegt er außerdem noch einer Geldstrafe³⁴. Außer den angeführten regelmässigen Rechtsmitteln kommt in den Duellen noch eine gegen das unterrichterliche Verfahren gerichtete Beschwerde an das Obergericht vor, welche blos dem Unterrichter zur Erklärung mitgetheilt und darauf durch Verfügung erledigt wird³⁵. Erscheint der Unterrichter nicht unparteiisch oder hat er die Sache willkürlich verzögert, so wird dieselbe ohne sein ferneres Zutun beim Obergerichte beendigt³⁶. Für bedeutende Versehen kann der Unterrichter einer fiscalischen Anklage unterworfen werden und wird während derselben suspendirt³⁷. Dagegen wird dann auch der Beschwerdeführer streng bestraft, wenn er sachfällig wird³⁸. Ferner war es erlaubt, sich mit Gesuchen und Klagen unmittelbar an den Monarchen zu wenden, doch nur wenn die Sache vorher bei der competenten Behörde angebracht und daselbst gar nicht oder auf ungerechte Weise erledigt war, wobei auch die Oberinstanzen nicht übergangen werden durften³⁹. Die Bittschriften waren auf dem vorschristmässigen Stempelbogen zu schreiben und mit den nöthigen Urkunden zu begleiten⁴⁰. Die Verfasser gesetzwidriger Bittschriften unterlagen einer Strafe⁴¹. Endlich fanden die Proceßführenden auch noch ein Sicherungsmittel in der aus genügenden und gehörig erwiesenen Verdachtsgründen, als Verwandtschaft oder Freundschaft mit einem der Parten⁴², gestatteten Recusation des Richters, worüber das Generalgouvernement zu entscheiden hatte. Die Recusation war vom Kläger bei Ausnehmung der Citation, vom Beklagten vor der Einlassung auf die Klage einzureichen. Das recusirte Gerichtsglied ward durch ein gleiches aus dem nächsten Kreise ersetzt; der unrechtfertig recusirende Parte unterlag aber einer fiscalischen Klage⁴³. Von Urkunden-
 edition, Litisdenunciation, Intervention, Renunciation, Nennung des Gewährmannes, findet sich in den Duellen nichts. Ueber Advocaten giebt es einige Bestimmungen; zu peinlichen Verhören wurden sie nicht zugelassen⁴⁴. Advocaten, die die Parten zur Uneinigkeit reizten, sollten exemplarisch bestraft werden⁴⁵. Beamte sollten zur Advocatur nicht zugelassen werden⁴⁶. Rechtsverdrehungen, weitläufige Abschweifungen und beleidigende Ausdrücke sollten vom Gerichte bestraft werden⁴⁷. Ein übernommenes Mandat durfte nicht willkürlich aufgegeben werden⁴⁸ und für Versäumnisse war der Advocat seinem Vollmachtgeber zum Schadenersatz verpflichtet⁴⁹; die Proceßkosten durfte er aber sich vorschließen lassen⁵⁰. Der Advocat war von seinem Vollmachtgeber mündlich oder schriftlich beim Gerichte zu legitimiren, das letztere immer, wenn eine Rechtsache anhängig gemacht und nicht sogleich abgethan wurde⁵¹. Die Vollmacht mußte eine hinreichende und die ganze Sache umfassende sein⁵²; eine

mangelhafte Instruction kam dem Vollmachtgeber nicht zu statten, wenn er sie besser hätte geben können⁵³. Hieraus sieht man, daß das damals neue Institut der Advocatur schon zu vielen Beschwerden Anlaß gab, über welche auch die Proceßordnung von 1695 klagt.

In Beziehung auf den vom Civilproceße nicht vollständig getrennten Strafproceß ist wenig zu bemerken. Er wurde theils inquisitorisch, theils auf fiscalische Anklage geführt und zwar fand letztere, wie aus den Acten des pernauschen Landgerichts hervorgeht, auch vor den Landgerichten und gegen Adlige und Unadlige statt⁵⁴. Die Fiscäle waren verpflichtet, unter Oberaufsicht der königlichen Befehlshaber stattgefundene Verbrechen auszuklagen und die nöthigen Beweise zusammenzubringen. Gegen Adlige fand Solches von Seiten des Oberfiscals, gegen sonstige Standespersonen von Seiten des Kreisfiscals statt⁵⁵. Beides aber, wie aus jenen Acten erhellt, in erster Instanz vor den Landgerichten⁵⁶, denen ein königliches Rescript vom 4. August 1703, publicirt in Livland am 19. und 29. August, auch den Adel unterwarf. Criminalsachen sollten vorzugsweise vor Civilsachen entschieden werden, es sei denn Gefahr im Verzuge⁵⁷. Weichhafte Inculpaten wurden edictaliter citirt⁵⁸; lag kein schweres Verbrechen vor, so war Bürgschaft zulässig⁵⁹. Die Tortur wurde aufgehoben⁶⁰. Der königliche Befehlshaber, der einen Verbrecher verschonte, sollte eben so bestraft werden, wie dieser es verdient hätte⁶¹. Verdächtige Richter sollte der Fiscal recusiren⁶².

Was die Gerichtsordnung anbetrifft, so ward durch königliche Verordnung vom 9. Mai 1689⁶³ den Landgerichten, deren Besoldung zugleich erhöht ward, vorgeschrieben, jährlich drei Juridiken zu halten, im Februar, nach der Saatzeit und im September und zwar das rigasche Landgericht zu Riga, Lemsal und Wolmar; das wendensche zu Wenden, Pehalg und Kokenhusen (dessen besonderes Landgericht mit dem wendenschen vereinigt war); das pernausche zu Pernaue, Fellin und Rarkus und das dörptsche zu Dorpat, Absel, Neuhausen oder Marienburg, Oberpahlen oder Laiz. Richter und Partien mußten sich dabei auf eigene Kosten verpflegen; auf den Kronsgütern wurden ihnen die Lebensmittel um einen billigen Preis verabfolgt. In Sachen, die keinen Verzug litten, durfte der Vertheiligte um eine außerordentliche Gerichtsitzung, allein auf seine Kosten, bitten; in dringenden Criminalsachen mußte dieselbe vom Richter ohne weitere Anregung abgehalten werden. Dieser Wechsel des Gerichtsorts, der noch jetzt in England stattfindet, bildet gleichsam die Zwischenperiode zwischen der von Faber geschilderten Zeit, wo die Gerichte noch gar keine bestimmten Locale hatten, und zwischen der jetzigen, wo das rein

schriftliche Verfahren und der Umfang der Archive den Wechsel unmöglich gemacht hat.

Von den auf das Polizeirecht bezüglichen Verordnungen ist die wichtigste und umfassendste, die auf dem livländischen Landtage vom Januar 1668 verfaßte, vom Generalgouverneuren Tott am 28. Januar und vom Könige am 22. September 1671 bestätigte, nur in Livland gültige Landesordnung, welche an der Spitze aller gleichnamigen Sammlungen steht und noch gegenwärtig die Grundlage der polizeilichen Organisation Livlands ist. Wir werden ihren Inhalt mit Berücksichtigung der sie ergänzenden Verordnungen kurz anführen. Die Landespolizei ward den Ordnungs- und Hakenrichtern, die nebst je zwei Adjuncten in jedem Kreise von dem Adel desselben auf drei Jahre gewählt werden sollten, anvertraut. Sie sollten summarisch verfahren und von ihnen ging die Appellation an das Generalgouvernement. Außerdem sollten vom Adel, ebenfalls auf drei Jahre, Kreis-Commissäre gewählt werden, welche durchmarschirende Truppen begleiten und für ihre Bedürfnisse, durch Ausschreibung von Proviand und Schießpferden, sorgen sollten.

Die Kirchenpolizei ward in jedem Kreise einem zum Oberkirchenvorsteher auf drei Jahr gewählten und vom Generalgouvernement bestätigten Landrathe aufgetragen, dem der Propst und ein adliger Assessor zur Seite standen. Dieselben hatten die Verwaltung der örtlichen, durch die Kirchspieleingesessenen aus ihrer Mitte gewählten Kirchenvorsteher zu beaufsichtigen, ihre Rechnungen durchzusehen, für das Kirchenguthum, den Kirchen- und Pastoratsbau, die Einkünfte der Geistlichen, die Kirchenwege, sowie auch für die Kirchenzucht und den Kirchenbesuch zu sorgen und ihre Bezirke von Zeit zu Zeit zu visitiren. Streitigkeiten in kirchlichen Angelegenheiten sollten sie möglichst beilegen oder summarisch, unter Appellation ans Generalgouvernement, entscheiden, Justiz- und Consistorialsachen aber an die betreffenden Behörden verweisen und von ihren Protocollen Abschriften an das Generalgouvernement und an das Consistorium einsenden. Als im J. 1694 der bisherige Landstaat aufgehoben ward, wurden die Ordnungsgerichte und Oberkirchenvorsteherämter, so wie auch die Forstmeister aufgehoben und die Localpolizei Kreisvögten übergeben, die vom Generalgouverneuren ernannt wurden, wie aus der desfalligen, von ihm am 29. October 1695 ihnen erteilten Instruction hervorgeht, während der König in der bezüglichen Verordnung vom 20. December 1694 bei Einsetzung der Kreisvögte befohlen hatte, die Geschäfte der Ordnungsgerichte den Landgerichten zu übergeben. Hiebei blieb es auch während der Regierung Karls XII.

Ferner enthält die Landesordnung Bestimmungen über die Wege,

Brücken-, Fahren- und Flußpolizei. Zu Hauptstraßen, die von den Gütern nach ihrer Hafenzahl unterhalten werden sollten, wurden erklärt: die Straßen von Riga 1) längs der Küste bis an die esthländische Grenze; 2) über Lemsal, Rufen und Fellin bis eben daselbst; 3) über Wolmar nach Dorpat und sodann sowohl nach Narwa als nach Reval; 4) über Wenden, Smilten, Adsel und Neuhausen nach Rußland; 5) über Allasch und Marienburg nach Neuhausen; 6) über Sunzel, Erlaa, Seswegen nach Marienburg; 7) über Kokenhusen nach Seswegen und 8) endlich von Pernau über Karfus, Helmet, Dorpat nach Neuhausen. Die Wege sollten zwölf, die Brücken zehn schwedische Ellen breit sein und ein Faden Brücke auf fünf Faden Weg gerechnet werden. Die Materialienanfuhr sollte im Winter geschehen und auf jede Versäumniß standen Geldstrafen. Im J. 1697 wurde den Kreisvögten aufgetragen, jedem Gute sein Baucontingent einzumessen ⁶⁴.

Im J. 1684 ward vom Generalgouvernement eine Fährtenordnung publicirt. Bei schiffbaren Strömen sollte nach der Landesordnung eine Königsader von zwölf Ellen frei gelassen werden; bei kleineren Flüssen von sechs Ellen. Wer nur ein Ufer besaß, sollte nur bis' auf die Hälfte des Stroms eine Wehre schlagen dürfen. Die Gutsbesitzer waren eben so verpflichtet wie berechtigt, an den durch ihre Grenzen gehenden Straßen Krüge zu errichten und mit allem Nothwendigen zu versehen, was ihnen im J. 1697 wiederholt eingeschärft werden mußte. Den Bauern blieb aber Solches, sowie überhaupt jede Schenkerei verboten ⁶⁵. Das Recht, Mühlen anzulegen und überhaupt Gewässer zu stauen, wurde dann für unbeschränkt erklärt, wenn der Fluß innerhalb der Grenze des Eigenthümers entsprang und oberhalb an demselben keine Nachbarn wohnten ⁶⁶. Das Jagdrecht, welches früher und namentlich nach dem Privilegium Sigismund Augusts, Artikel 21, dem Adel in allen Revieren des Landes frei gestanden zu haben scheint, ward den Gutsbesitzern nur in ihrer eigenen Grenze gestattet ⁶⁷. Die Wildbahnen standen unter der Aufsicht eines Oberjägermeisters und auf Antrag desselben (des Obristen Magnus von Tiefenhausen) ward den Gutsbesitzern verboten, auf einem Gute mehr als zwei Schützen zu halten, welche mit gezeichneten Gewehren und Pässen versehen, in dessen Grenzen die Jagd ausüben sollten. Wer ein auf eignem Grund und Boden aufgesagtes Thier auf fremdem Gebiete erlegte, hatte dem Grundeigenthümer die Haut und den Vorderbug nebst zwei Rippen abzugeben ⁶⁸.

In Betreff der bäuerlichen Polizei sind die Verordnungen gegen das sehr verbreitete Flüchtigerwerden der Landbewohner ⁶⁹, eine natürliche Folge der Leibeigenschaft, zu bemerken. Die Landesordnung von 1668 droht je-

dem, der einen Erbbauern seinem Herrn nicht ausliefert, mit einer Geldstrafe von 50 Thalern, desgleichen demjenigen Landeseingesessenen, welcher einen fremden Bauer aufnimmt, ohne Solches binnen drei Monaten dessen Erbherrn anzuzeigen. Der letztere hatte denn noch drei Monate Zeit, um seine Leibeignen zurückzufordern, mußte aber auch dessen Schulden an den Herrn, darunter er gefessen, abtragen. Wurde der Bauer binnen drei Monaten nicht eingefordert, so wurde er zum Erbbauer desjenigen, bei dem er sich niedergelassen hatte. Ueberhaupt wurden Leute, die sich auf Gütern niederließen, zu Leibeignen derselben; desgleichen Krüger, Gärtner und Handwerker, wenn sie als Leibeigene geboren waren. Bauerntöchter, die in ein anderes Gebiet heiratheten, durften von dem elterlichen Nachlasse nur Kleidung und Geld, nicht aber Korn, Vieh, Pferde und Hausgeräthe mitnehmen. Eine Wittwe, die in ein fremdes Gebiet heirathete, durfte zwar ihre unmündigen Kinder erster Ehe mitnehmen, sie blieben aber Leibeigene des früheren Erbherrn ⁷⁰. Nachdem Livland von einer mehrjährigen Hungersnoth heimgesucht worden, wurden die Bauern vom Generalgouverneuren ermahnt, die von ihren Herren erhaltenen Vorschüsse willig zurückzugeben, mit einer Bath (einem Zinse) von einem Sechstel; zugleich ward das Markergeld, welches bisher Bauermädchen, die in ein fremdes Gebiet verheirathet wurden, ihrem Erbherrn bezahlen mußten, so wie das Fälsensfahren (Eintauschen von Flachs gegen Brantwein, Salz, Taback und andere Kleinigkeiten) abgeschafft ⁷¹. Daß trotz der Leibeigenschaft Wohlstand unter den Bauern herrschte, beweisen die Verordnungen gegen die Verschwendung auf Bauerhochzeiten. Dieselben sollten nicht über zwei Tage dauern und ein Aufseher, Rechtsfinder (dergleichen also noch, wenigstens dem Namen nach vorhanden waren) und Häckner bei Leibes- oder Geldesstrafe nicht mehr als sechszehn Paar Gäste einladen, acht Tonnen Bier und vier Stof Brantwein zum Besten geben ⁷² u. s. w. Im J. 1696 wurde Solches auf zwölf paar Gäste, vier Tonnen Bier und drei Stof Brantwein herabgesetzt, desgleichen auch die Verschwendung bei Kindtaufen und Beerdigungen verboten ⁷³.

In Betreff der Dienstboten ward für Diener oder reisige Knechte die Kündigungszeit auf zwölf Wochen festgesetzt und befohlen, sie beim Abschiede mit Pässen zu versehen, solchen aber, die sich schwere Vergehen und besonders Untreue zu Schulden kommen ließen, keinen Lobschein zu erteilen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 20 Thalern, die das Ordnungsgericht zum Besten der Rittercasse zu erheben hatte ⁷⁴. Daß eine königliche Verordnung vom 23. November 1686, die in der Nöllerschen Sammlung aufgenommen ist, in Livland zur Anwendung gekommen sei, ist zu bezweifeln, da sie sich meist auf schwedische Verhältnisse zu be-

ziehen scheint, die in jedem Bauernamtal (Gesinde) zu haltende Anzahl Knechte festsetzt u. s. w.; das Gleiche gilt von der Bettelordnung vom 21. October 1698, durch welche die Errichtung eines Arbeitshauses zu Stockholm und zur Unterhaltung desselben milde Beiträge bei Trauungen, Gastereien, Kindtaufen und Begräbnissen und von Erbschaften zu entrichtende Gaben festgesetzt werden. In den Landesordnungen von 1668 ward nur befohlen, polnische, litthauische und russische Bettler, so wie auch die Zigeuner aus dem Lande zu weisen und die nach vier Wochen Betroffenen zur Festungsarbeit einzuliefern.

Ueber die Hauptverpflichtung der Güter, den Rosßdienst, finden sich in der Nöller'schen Sammlung zwei königliche Verordnungen von den Jahren 1686 und 1687, welche zwar nur für Schweden und Finnland erlassen sind und sich offenbar zum Theil, namentlich in Betreff der Angabe des Werths der Güter, auf dortige Verhältnisse beziehen, aber doch wohl auch in den deutschen Ostseeprovinzen theilweise Geltung gewonnen haben müssen, da die Generalgouvernements-Verordnung am 15. October 1693 sich auf sie bezieht und sie zum Theil wiederholt. In denselben wurden die den gestellten Reitern (welche möglichst schon gediente Soldaten sein sollten) mitzugebenden Montirungsstücke und die Größe der zu liefernden Pferde genau bestimmt. Die ersteren bestanden in einem Koller von Elendshaut bis an die Knie, lebernen Hosen, einem grau tuchenen und mit gelbem Boy gefütterten Mantel, Handschuhen und Leibgehängen von Elendshaut, ungesteiften aber gewichsten Stiefeln von guten Justen, mit verzinnnten Sporen und Schabracken von gelbem Tuche mit verzinnnten Stangen und Steigbügeln. Die Waffen bestanden aus Pistolen mit Schloßrädern, Karabinern und steifen Degen mit einem starken Gefäße. Diese Kleidung und Bewaffung war eben so einfach, als zweckmäßig. Kleine Güter, die nicht ein ganzes Pferd zu stellen hatten, sollten sich mit einander vereinigen, wobei 250 schwedische Mark Rente auf ein halbes Pferd gerechnet wurden. Für jeden fehlenden Rosßdienst waren 300 Thlr. schwedisch Strafe zu zahlen; auf Lieferung schlechter Montirungsstücke standen ebenfalls Geldstrafen. Wittwen brauchten von ererbten oder zur Morgengabe gegebenen Gütern keinen Rosßdienst zu leisten, desgleichen Pfandbesitzer nicht das Rüstzeug zu liefern, sondern nur auf Rechnung des Grundeigenthümers vorzuschießen ⁷⁶. Im Jahre 1700 wurde der Rosßdienst in Liv- und Esthland wegen des Krieges verdoppelt ⁷⁶.

In Beziehung auf das Beamtenwesen im Allgemeinen ist blos die schwedische Rangtabelle vom 21. Februar 1696 anzuführen, welche besonders für Livland erlassen ist, und nach der der Vicepräsident des dörpt'schen Hofgerichts gleich nach dem des Stockholmschen die 17. Classe ein-

nimmt (vom Präsidenten ist nicht die Rede), die Landrichter mit den Majoren die 28., die Hofgerichts-Assessoren die 31. u. s. w. Im Ganzen giebt es vierzig Classen.

Merkwürdig sind die umfassenden Verordnungen über die Verwaltung der durch die Reduction so sehr vermehrten Krondomainen, zu denen nach der Revision von 1688 in Livland allein nicht weniger als 5215 Haken, d. h. $\frac{5}{6}$ des Landes gehörten, wenn man nämlich zu ihnen, wie billig, auch die reducirten und auf perpetuelle Arrende gegebenen Privatgüter rechnet. Die übrigen Krongüter wurden meistbietend verpachtet und zwar unter Genehmigung des Generalgouverneurs und des königlichen Kammer-Collegiums zu Stockholm⁷⁷. Sämmtliche Krongüter mit Einschluß der Lehn-, Lebtags- und auf zehn Jahr verliehenen Güter, sowie der Pastorate und Schulmeistereien, wurden einem Deconomie-Statthalter untergeben, der sie nach der Instruction vom 21. August 1691⁷⁸ unter Oberaufsicht des Generalgouverneurs zu verwalten hatte und zwar sowohl in kirchenpolizeilicher, als in landwirthschaftlicher Hinsicht. Zu den Kirchen, die unter dem königlichen Patronate standen, hatte er die Pastoren durch den Generalgouverneur dem Könige vorzuschlagen, die Schulmeister aber selbst ein- und abzusetzen. Die Verwaltung der Kirchenpolizei besorgten unter seiner Aufsicht die Pastoren, die adligen Kirchenvorsteher und die bäuerlichen Kirchenvormünder, welche den Deconomie-Comptoiren, deren es zwei in Riga und zu Dorpat gab⁷⁹, jährlich Rechenschaft ablegen mußten. Ungehorsame, ungetreue und unachtsame Bauern war der Statthalter berechtigt zu bestrafen und hatte nicht nur auf die Bewirthschaftung der Hofsländereien, sondern auch auf die der Bauergesinde zu sehen und untaugliche Bauerwirth zu entfernen. Die Gesinde sollte er übermessen lassen und darnach die bäuerlichen Zinsen erhöhen oder herabsetzen. Aus stark bevölkerten Kronsgütern sollte er Anbauer in wenig bevölkerte oder gar wüste Gesinde versetzen, auch die Postreiber dazu gebrauchen, oder zu Bauern als Knechte geben. Streustücke sollten ausgetauscht, die Wälder möglichst erhalten, schädliches Wild getödtet, Hochwild aber geschont werden. Ueber die Einkünfte aus den Kronsgütern, hatte der Generalgouverneur zu verfügen, das Deconomie-Comptoir aber alljährlich von den Arrendatoren Rechnung einzufordern. Die Kronsgüter hatte der Statthalter fleißig zu visitiren und die Arrendatoren waren verpflichtet, die von den Bauern eingelieferte Gerechtigkeit, sowohl in ihren Büchern, als in den Quittungsbüchern der Bauern zu notiren. Dem Statthalter waren ein Buchhalter und ein Secretair untergeordnet, ferner ein Deconomie-Fiscal zu Bewahrung der Rechte der Krongüter und zur Ueberwachung der Arrendatoren und ein Landmesser, ein Etat, der später bedeutend vermehrt

werden mußte. Vervollständigt wurde diese Verordnung durch das Deconomie-Reglement vom 21. März 1696⁸⁰. In derselben ward den Arrendatoren befohlen, die Bauern zum Kirchen- und ihre Kinder zum Schulbesuche anzuhalten. Diesenigen, welche das Erstere vernachlässigten, sollten vom Deconomie-Fiscalen vor Gericht gezogen und daselbst bestraft werden. Den Arbeitern auf dem Hofe sollte täglich ein Abend- und ein Morgengebet gehalten werden. Ueber das Wackenbuch durften von keinem Bauern Leistungen gefordert und die zur Heu- und Kornerndie erforderlichen Hilfstage sollten von dem wackenbuchmäßigen Gehorche abgezogen werden. Außerordentliche Hilfstage zu Bauten durfte nur der Statthalter, mit Berücksichtigung der Kräfte der Bauern, anordnen. Die bäuerlichen Leistungen durfte der Arrendator nur zu des Kronsgutes, nicht aber zu seinem Privatnuzen verwenden. Aus dem Reglement ist ersichtlich, daß die Frohne schon damals, wie jetzt, nicht von den Gesinde-wirthen in Person, sondern durch bloße Absendung von Knechten geleistet wurde; denn in Fällen, wo die persönliche Gegenwart des Wirthen erforderlich war, z. B. zur Malzbereitung, sollte jeder von ihm geleistete Fuhtag einem Pferdetage gleich gerechnet werden. Die Fuhrten durften nicht zu schwer beladen, nicht zum Verföhren von Frachtgütern oder zum Einbringen von Kaufmannswaaren aus den Städten, ausgenommen zu des Hofes eigener Nothdurft, beschwert werden. Bei den schlechten Frühling- und Herbstwegen waren die Bauern möglichst mit Fuhrten zu verschonen. Brauchte der Arrendator zu seinen Reisen Bauernschiffe, so waren dieselben von den wackenbuchsmäßigen Tagen abzuziehen. Betrafen einen Wirth Unglücksfälle, so war die von ihm zu leistende Arbeit und Gerechtigkeit herabzusetzen. Andererseits konnten die Bauern für Vernachlässigung ihrer Pflichten von ihren Aufsehern (Starrosten) körperlich bestraft werden. Streitigkeiten über Gesindesgrenzen unterlagen der Entscheidung des Deconomie-Statthalters. Vergehen der Bauerwirthe durfte der Arrendator von sich aus nicht bestrafen, sondern es wurde von den bäuerlichen Rechtsfindern ein Urtheil gefällt, und wenn die auferlegte Strafe zehn Paar Ruthen, oder der zu leistende Schadenersatz zwanzig Reichsthaler überstieg, noch vom Deconomie-Statthalter durchgesehen, insoweit es die Bewirthschaftung anging, im Uebrigen aber dem Landgerichte unterlegt. Ueber Entscheidungen des Landgerichts durften die Bauern an das Generalgouvernement und von demselben an das Hofgericht appelliren, wobei das Gutachten des Deconomie-Statthalters einzuholen war. Wer sich mit Uebergehung dieser Instanzen unmittelbar an den König wandte, war körperlich zu bestrafen. In Beziehung auf die Bewirthschaftung der Güter ward den Arrendatoren die Schonung

und forstmäßige Benützung der Wälder empfohlen und die Jagd auf Hochwild verboten. Kleinwild sollte vom 1. April bis zum 1. August gehegt werden. Neue Kriege oder Mühlen sollten zum Nachtheil der alten, in der Arrende eingerechneten, nicht ohne Genehmigung des Statthalters angelegt werden. Arrendatoren, die ihre Pflichten versäumten, sollten vom Landgerichte auf Klage des Deconomie-Fiscals am Gelde bestraft werden, oder ihrer Arrende verlustig gehen. Durch diese Verordnungen, welche über ein Jahrhundert in Wirksamkeit blieben, wurde die Bewirthschaftung der Kronsgüter zum ersten Male auf zweckmäßige Weise geregelt und Maßregeln zum Schutze der Bauern gegen Willkührlichkeiten und Ungerechtigkeiten der Arrendatoren getroffen.

Eine besondere Aufmerksamkeit verwandte endlich noch die eifrig protestantische schwedische Regierung auf die Regelung der kirchlichen Verhältnisse. Durch das Religionsplakat vom 19. März 1667, das aber, wie es scheint, in Esthland keine practische Giltigkeit erlangte, wurde allen fremden Religionsverwandten befohlen, an jedem Orte, wo sie sich über acht Tage zu verweilen gedachten, dem örtlichen Pastor über ihre Confession Mittheilung zu machen⁸¹. Fremden Priestern und Missionairen ward der Aufenthalt im ganzen Reiche verboten. Im Jahre 1675 wurden die früheren Privilegien des Priesterstandes auf dem Reichstage übersehen und eine desfallsige Verordnung für sämmtliche Provinzen des Reichs erlassen⁸². Nach derselben sollten nur Protestanten zu Aemtern zugelassen werden; anderen Confessionsverwandten ward auch das Predigen ihrer Lehre untersagt. Die Veräußerung der Kirchenländereien war verboten. Die Höfe und Häuser der Priester, Professoren und Rüster auf dem Lande und in den Städten sollten von allen öffentlichen Steuern befreit sein. Die Anstellung der Pfarrer wurde der Wahl der Gemeinden unter Bestätigung der Consistorien und Bischöfe überlassen, indessen behielt sich die Staatsregierung die Präsentation zu Kronspfarrern vor⁸³. Die Geistlichen wurden ermächtigt, ihre Eingepfarrten oder deren Vertreter, die Kirchenvorsteher, zu Berathungen über kirchlich-polizeiliche Angelegenheiten zu berufen und von der Kirchenlade einen Schlüssel bei sich zu führen. Die daselbst gefassten Beschlüsse sollten durch die weltlichen Polizeibehörden in Erfüllung gesetzt werden⁸⁴. Geistliche durften nur dann in Verhaft genommen werden, wenn sie auf Begehung eines Verbrechens ertappt worden⁸⁵, und sollten überhaupt bei jeder Gelegenheit des kräftigen Schutzes der Staatsregierung und der Behörden gewärtig sein⁸⁶. In Beziehung auf privatrechtliche Verhältnisse wurde angeordnet, daß die Kinder und Wittwen der Geistlichen ihren Nachlaß, er sei belegen, wo er wolle, nach Stadtrechten theilen sollten⁸⁷. Für diesen besondern Fall,

wurde also das schwedische Stadtrecht auch für Esth- und Livland für verbindlich erklärt. Dieses Recht ordnete ein Miteigenthum beider Ehegatten am gegenseitigen Vermögen an⁸⁸, so daß auf den Todesfall jeder Ehegatte, wenn Kinder vorhanden waren, über den zwanzigsten Theil des ganzen Vermögens verfügen durfte, bei kinderloser Ehe über den dritten Theil⁸⁹. War kein Testament vorhanden und die Ehe war eine unbeerbt, so hatte der überlebende Ehegatte den gesammten Nachlaß nach Abzug der Schulden mit den gesetzlichen Erben des Verstorbenen zur Hälfte zu theilen, erhielt aber zum voraus das beste Bett und seine besten Kleider, die Wittve auch ihre Morgengabe⁹⁰. War die Ehe beerbt, so durfte der überlebende Ehegatte die Gütergemeinschaft mit den Kindern fortsetzen; schritt er zur zweiten Ehe, so theilte er mit ihnen, in der oben angegebenen Weise⁹¹. Die Kinder theilten unter sich nach Köpfen⁹². Rief sich die Predigers-Wittve in eine „verächtlche Ehe ein, wodurch der Nachlaß ihres Mannes verschwendet werden und der Stand in Verachtung gerathen könnte“, so erbt sie nach Landrecht⁹³, d. h. sie erhielt von dem Mobiliar und der Errungenschaft nur $\frac{1}{3}$, nachdem sie die von ihr in die Ehe eingebrachten Immobilien vorabgenommen⁹⁴. So lauten nämlich die Bestimmungen des schwedischen Landrechts, welches vermuthlich im Priester-Privilegium unter dem Namen Landesrechte zu verstehen ist, denn dieser Ausdruck kommt unmittelbar nach der Stelle vor, wo von den Stadtrechten und zwar von den schwedischen die Rede ist. Durch dieses Privilegium wurde erst die protestantische Geistlichkeit der Ostseeprovinzen zu einem besondern Stande in bürgerlicher Beziehung.

Die wichtigste Verordnung der schwedischen Regierung in Kirchensachen war aber die im Jahre 1686 auf Befehl Karls XI. verfaßte und im folgenden Jahre für die Ostseeprovinzen ins Deutsche übersetzte Kirchenordnung. Diese erlitt auf Anregung der Geistlichkeit am 4. Juli 1689 einige Modificationen⁹⁵. Der liv- und esthländischen Ritterschaft wurde sie zur Annahme vorgelegt. Dieselbe aber erfolgte nicht unbedingt, sondern es wurden dem Könige von den Landconsistorien, den Ritterschaften und dem rigaschen Stadiconsistorium verschiedene Bedenken vorgelegt, welche durch die Resolution vom 30. Juni 1691 (für Livland) und 30. November 1692⁹⁶ (für Esthland) erledigt wurden. Die im Jahre 1667 im Auftrage des Königs vom früheren livländischen Generalsuperintendenten und damaligen Bischof von Abo, Gezelius, angefertigte Kirchenordnung wurde ungeachtet der darüber zwischen Livlands Adel und Geistlichkeit gepflogenen Beratungen nicht eingeführt⁹⁷. Nach Aufhebung des Landstaats und des gemischten Consistoriums durch die Verordnung vom 20. December 1694 wurde aber die Kirchenordnung für die einzige

Norm des Kirchenwesens in den Ostseeprovinzen erklärt und im folgenden Jahre wurden alle abweichenden Verordnungen auf besondern königlichen Befehl aufgehoben. Der Hauptgrund zur Erlassung des neuen Kirchengesetzes war, wie man aus seiner Vorrede sieht, der, daß man in der schwedischen Kirchenordnung vom Jahre 1571 noch Ueberreste des Katholicismus zu finden glaubte. Das neue ziemlich umfassende Kirchengesetz in 28 Kapiteln hat bis zum Jahre 1832 in Liv- und Esthland Gültigkeit gehabt, wo es durch ein anderes für sämtliche protestantische Gemeinden Rußlands ersetzt worden ist. In Beziehung auf die christliche Lehre befiehlt es, den Eid auf die augsburgische Confession und die Concordienformel allen Geistlichen und Schullehrern abzunehmen und irrgläubige Prediger abzusetzen. Die öffentliche Ausübung eines andern Gottesdienstes wurde verboten, ausgenommen an denjenigen Orten, wo es durch besondere Verträge vorbehalten war (also in Livland in Beziehung auf den katholischen Gottesdienst, in Folge des Olyvaschen Friedensschlusses). Die Kinder von Andersgläubigen sollten, wenn sie das schwedische Bürgerrecht genießen wollten, sich zur augsburgischen Confession bekennen⁹⁸. An den Sonn-, Buß-, Fest- und Bettagen sollte in den Städten drei Mal täglich gepredigt werden, am Mittwoch und Freitag ein Mal; an andern Tagen sollten Abends und Morgens Bestunden gehalten werden. Diese wohl allzugroße Anzahl Erbauungsstunden wurde durch die königlichen Resolutionen für Liv- und Esthland sehr vermindert. Der Gottesdienst in den Städten sollte an Sonn-, Fest- und Bußtagen nur zwei Mal stattfinden und in den Landkirchen nur ein Mal. Die Wochenpredigten fielen ganz weg und sollten auf dem Lande durch eine Bestunde am Mittwoch ersetzt werden. Auch die große Zahl Feiertage wurde für Liv- und Esthland vermindert⁹⁹. Der Gottesdienst erhielt die jetzt gebräuchliche Form¹⁰⁰. Während der öffentlichen Beichte und des Vaterunsers und bei den Einsetzungsworten sollte die Gemeinde auf die Knie fallen. Die Jurisdiken der Gerichte wurden mit einem Gottesdienste und einer Ermahnungspredigt angefangen; in Städten sollte solches zu Anfang des Jahrs geschehen¹. Vor dem Anfange desselben war die Gemeinde nach dem Katechismus zu prüfen und wer hiebei nicht erschien, erlitt eine Geldbuße². In Esthland brauchte aus dem Adel nur die Jugend und zwar vier Mal im Jahre zu dieser Prüfung zu erscheinen. Die Taufen sollten in den Kirchen nach dem Gottesdienste oder während einer Bestunde stattfinden, damit die Gemeinde für das Kind beten könne, und zwar binnen acht Tagen nach der Geburt des Kindes. Fremde Religionsverwandte sollten ihre Kinder von den protestantischen Priestern und unter protestantischen Feierlichkeiten taufen lassen und nur Protestanten zu

Gebattern bitten. Die Namen der letzteren waren in allen Fällen dem Pfarrer anzuzeigen und sie mußten des Katechismus kundig sein³. Nur Nothtaufen durften zu Hause verrichtet werden und das für den Nothfall getaufte Kind mußte, wenn es zu Kräften gekommen war, zur Kirche gebracht werden, wo der Geistliche über dasselbe die verordneten Gebete sprach. Die Nothtaufe durfte von der Hebamme verrichtet werden, und zwar sollten dazu gottesfürchtige, ehrliche und wohlversahrene Frauen nach gehöriger Prüfung im Glauben, in Städten von dem Magistrate, auf dem Lande von den Pfarrherren und Kirchenvorstehern verordnet werden⁴. Die Beichte war eine dreifache. Die geheime zum Bekenntniß einzelner schwerer Sünden, die allgemeine der ganzen Gemeinde und endlich die offenbare, in welcher ein überwiesener Verbrecher sein Vergehen vor der Gemeinde eingestand. Bekannte jemand in der geheimen Beichte den Vorsatz eines Hochverraths oder eines sonstigen schweren Verbrechens und war trotz der versprochenen Vergebung nicht dazu zu bringen, seine Mitschuldigen anzugeben, so war der Beichtiger verpflichtet, die bedrohten Individuen zu warnen, aber ohne den Beichtenden zu nennen. Die Absolution durfte er ihm nur dann ertheilen, wenn er sein Bekenntniß vor dem Richter abgelegt hatte⁵. Desgleichen waren Absolution und Abendmahl im Christenthum nicht erfahrenden Kindern oder Erwachsenen, Wahnsinnigen, bekannten Verbrechern und im Banne Stehenden, ausgenommen bei Todesgefahr, nicht zu ertheilen und erst nach abgelegtem Versprechen, die Gemeinde zu versöhnen, zugelassen⁶. Unzucht sollte mit dem Strasschemel oder einer schweren Geldbuße, bei esthländischen Bauern mit Paarruthen bestraft werden⁷. Wer ein Jahr lang das Abendmahl nicht nahm, gerieth in den kleinen Bann. Wer ungebeichtet oder betrunken zum Abendmahl kam, wurde abgewiesen und verfiel in Kirchenbuße, sowie in eine Geldstrafe von hundert Thalern⁸. In Betreff der einzelnen Gebräuche verweist die Kirchenordnung auf das sogenannte Handbuch, d. h. die schwedische Kirchenagenda vom Jahre 1572, die in den Jahren 1599, 1608 und 1632⁹ übersehen, in der letztern Ausgabe in den Ostseeprovinzen eingeführt, und im Jahre 1693 revidirt wurde. Die letztere Ausgabe wurde im Jahre 1708 ins Deutsche, Lettische und Esthnische übersetzt, und nachdem ihre Einführung von Karl XII. am 19. September 1707 ausdrücklich befohlen worden, in den Provinzen bis zum Jahre 1807 als Kirchenagenda gebraucht.

In Betreff des Ehrechts vindicirte die neue Kirchenordnung den geistlichen Gewalten die Entscheidung aller auf Eingehung und Auflösung von Ehen und Verlöbnißnen bezüglichen Fragen, während die weltlichen Gerichte über Mitgift, Erbrecht, Versorgung von Kindern nach getrennter Ehe, physischer Unfähigkeit und dergl. zu sprechen hatten. Für

Livland wurde diese Trennung der beiden Gerichtsbarkeiten in Berücksichtigung des daselbst noch bestehenden gemischten Consistoriums ausgesetzt. Heirathen zwischen Geschwisterkindern, so wie solcher, die in Ehebruch mit einander sich versündigt hatten, wurden verboten; desgleichen auch durch eine spätere Verordnung vom J. 1703, die mit der Stiefmutter und allen denjenigen, welche auf gleiche Weise in der auf- und niedersteigenden Linie mit einander verschwägert waren¹⁰. Verlöbniße sollten in Gegenwart zweier Zeugen männlichen Geschlechts, eines von jeder Seite, außer den Eltern und Vormündern gefeiert werden. Bedingte Verlöbniße wurden zugelassen¹¹. Der Trauung mußte eine dreimalige Abkündigung von der Kanzel, drei Sonntage hinter einander, vorangehen¹². Wittwen sollten ein ganzes und Wittwer wenigstens ein halbes Jahr trauern, ehe sie zu einer andern Ehe schritten¹³. Für Livland ward erlaubt, Bauern auch eine frühere zweite Verheirathung nach Einholung königlicher Erlaubniß zu gestatten, um die Gesinde nicht lange leer stehen zu lassen. Gesuche um Aufhebung eines Verlöbnißes oder um Trennung der Ehe waren beim Consistorium anzubringen, welches nach vergeblichem Versuch zum Vergleich, die Sache zur Ermittlung der der nachgesuchten Trennung zu Grunde liegenden Thatsachen ans weltliche Gericht zu verweisen hatte. Dann sollte der Kläger seinen Gegner vors Consistorium laden und den Spruch des weltlichen Gerichts, worin derselbe für sachfällig erklärt war, vorzeigen, worauf das Consistorium mit der Scheidung als in einer klaren und unstreitigen Sache verfuhr. Diese Bestimmung bezieht sich offenbar auf die Verhandlung vor rein geistlichen Consistorien und beweist den Nutzen der gemischten, da man der Laien bei gerichtlichen Untersuchungen doch nicht entbehren zu können glaubte; indessen konnte dieselbe auch von den gemischten Consistorien Liv- und Estlands angewandt werden und die Provinzen scheinen auch nicht gegen dieselbe remonstrirt zu haben. Hatte der klagende Theil dem andern ehelich beigewohnt, nachdem ihm dessen Vergehen bekannt geworden, so fand keine Trennung statt¹⁴. Verlöbniße sollten aufgehoben werden können, wenn jemand zum Ehegelübde gezwungen worden und darnach seine Verlobte nicht berührt hatte; wenn zwischen beiden Verlobten aus früher ihnen nicht bewußten Ursachen eine unverföhnliche Feindschaft entstand; wenn der eine Theil sich ohne Vorwissen des andern eine grobe Mißhandlung oder Unzucht erlaubte, wodurch der unschuldige Theil an seiner Ehre gekränkt oder auch eine friedliche Beiwohnung gehindert wurde; endlich für ansteckende und unheilbare Körper- oder Geisteskrankheiten oder Gebrechen¹⁵. Hiezu ist auch Abreisen und anhaltendes willkürliches Wegbleiben zu rechnen; denn das Consistorium konnte dann

dem andern Theile die Eingehung einer anderweitigen Ehe gestatten¹⁶. Die Ehe durfte geschieden werden für Ehebruch, bössliche Verlassung, physische Unfähigkeit zur Ehe, wenn sie schon vor Vollziehung derselben vorhanden war, unversöhnliche Feindschaft und frühere Schwächung der Braut von Seiten eines Dritten oder wegen ähnlicher Untreue des Bräutigams. Der lange entfernt gewesene Ehegatte, der ein Jahr lang nach erfolgter Citation nicht zu den Seinigen zurückkehrte und es doch konnte, wurde für geschieden erklärt und der verlassene Theil durfte in eine andere Ehe treten. War aber von jenem gar keine Kunde zu erlangen, so mußte der andere Theil sieben Jahr warten, und kam der geschiedene Gatte nach Hause und bewies die Unmöglichkeit, sich früher zu stellen oder Nachricht von sich zu geben, so durfte er sein eheliches Recht noch immer geltend machen¹⁷. Zu den Pflichten der Geistlichen gehörte auch der Besuch der Kranken und Gefangenen¹⁸, so wie die Abhaltung der Beerdigungen. In Betreff des in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Glockenläutens sollte es in Esth- und Livland beim Alten bleiben, desgleichen mit der Untersuchung des Lebenswandels gottloser Menschen vor der Beerdigung durch die weltliche Behörde. Da der esthländische Adel seine Beerdigungen gewöhnlich während der Juridiken hielt, so wurde erlaubt, die Leichen auch später als ein halbes Jahr nach dem Tode beerdigen zu lassen. Leichen in den Kirchen zu beerdigen war erlaubt, die Gräber mußten aber drei Ellen tief und ohne Erhöhung über den Fußboden sein. Unehelich geborene und getödtete Kinder sollten auf dem Kirchhofe abseits begraben werden, fremde Confessionsverwandte ohne irgend welche Feierlichkeit¹⁹.

Zum Prediger sollte Niemand vor seinem 25. Lebensjahre und Besehung eines Schulamts, so wie Abhaltung einer strengen Prüfung ordnirt werden, deren Gegenstände genau bestimmt waren²⁰. In Betreff der Wahl der Pfarrer behielt sich der König nur die Besetzung der Kronspfarrn vor und bestätigte das Patronatsrecht, namentlich das des esthländischen Adels. Daß dies aber auch für Livland galt, beweist die Verordnung des Generalgouverneurs vom 15. September 1693, durch welche jeder, der ein Patronatsrecht besaß, aufgefordert wurde, seinen Beweis binnen sechs Monaten beizubringen. Uebrigens gestattete die Kirchenordnung den Gemeinden der Kronspfarrn einen Candidaten in Vorschlag zu bringen und zwar unabhängig von der dem Bischöfe (dem Consistorium) zustehenden Präsentation²¹. Geistliche, die wegen eines groben Lasters öffentlich berüchtigt oder von Jemandem beschuldigt wurden, übergab man dem weltlichen Gerichte, ohne sie zu suspendiren, ausgenommen im Falle eines Todtschlags. Wurden sie eines schweren Ver-

brechens überwiesen, so verloren sie ihr Amt, auch wenn sie begnadigt wurden und der Strafe entgingen. Desgleichen, wenn sie sich dem Müßiggange, der Schwelgerei, der Trunkenheit und dem Spiele ergaben, sich ihren Obern widersetzten, einem ihrer Collegen nach dem Amte trachteten, eine ihrer Würde nicht angemessene Beschäftigung ergriffen, oder mit ihren Amtsbrüdern und Pfarrleuten im Streite lebten. Vor Gericht sollten sie keine andern Sachen führen, als ihre eigenen, oder die ihrer Priesterhöfe ²². Durch die Kirchenordnung wurden auch jährliche Predigersynoden angeordnet ²³, welche später außer Gebrauch gekommen und neuerdings wieder eingeführt worden sind. Besondere Kirchen-Deconomen hat es in den Ostseeprovinzen nicht gegeben. Hospitäler, welche das 28. Kapitel anordnet, wurden auf dem Lande auch nicht angelegt und die Ausführung der desfalligen Bestimmungen wurde für Liv- und Esthland ausgesetzt, nachdem die esthländische Ritterschaft erklärt hatte, mit der Zeit an die Errichtung solcher Anstalten denken zu wollen. Wohl aber ist die in der Kirchenordnung ausgesprochene Verpflichtung jedes Kirchspiels, seine Armen zu unterhalten, anerkannt worden. Desgleichen wurden im Jahre 1697 die in der Kirchenordnung angeführten Probsteigerichte eingeführt, welche außer dem Propste aus zwei Predigern bestanden und von denen ans Consistorium appellirt werden konnte ²⁴. Sie verschwanden später wieder, obwohl die Pröpste geblieben sind. Die Anstellung von Kirchenvormündern aus der Bauerschaft und die Regelung ihrer Verhältnisse, so wie die mancher andern Gegenstände von untergeordneter Wichtigkeit, ward für Esthland einer gemeinschaftlichen Bestimmung des Adels und der Geistlichkeit überlassen.

Bervollständigt wurde die Kirchenordnung durch eine besondere königliche Verordnung vom 11. Februar 1687, über den Proceß bei den Domkapiteln (Consistorien), die in Livland am 22. September 1693 publicirt wurde ²⁵. Nach derselben sollten alle acht Tage Sitzungen gehalten und die vorgebrachten Sachen von den Parten in eigener Person summarisch und mündlich verhandelt werden; nöthigenfalls in Assistenz eines Bevollmächtigten. Zuförderst sollte immer ein Vergleich versucht und ein Schriftwechsel nur auf den Wunsch der Parten und aus erheblichen Ursachen stattfinden. Die Urtheile des Consistoriums hatten die königlichen Beamten zu vollstrecken, die Appellation aber ging ans Hofgericht, wogegen man sich in Livland vergeblich sträubte.

Noch vor der Aufhebung des Landstaats war die Oberkirchenvorherrschschaft über die livländischen Kronskirchen dem königlichen Statthalter übertragen worden, der die Kirchenrechnungen dem Deconomie-Comptoir jährlich unterlegen sollte. Zugleich verlor Reval sein besonderes Stadt-

Consistorium und seinen Superintendenten (der letztere, Joachim Salemann, war Bischof von Esthland geworden) ²⁶. So wie die Staatsregierung die Geistlichen beaufsichtigte, so schützte sie sie auch andererseits. Auf deren Wunsch wurde den Arrendatoren der Kronsgüter befohlen, die Predigergebühren von den Bauern einzufordern und den Geistlichen einzuzahlen, damit die letztern nichts weiter damit zu thun hätten ²⁷.

Da die Thätigkeit der Universität durch die russische Eroberung Dorpats unterbrochen worden war, so kam man auf den Gedanken, sie nach Pernau, als einen gegen russische Angriffe sichern und dem Mutterlande nähern Ort zu verlegen. Die Verhandlungen darüber fingen schon im J. 1665 an. Zwei Jahre darauf erschien ein königlicher Befehl zur Wiedereinlösung der verpfändeten Güter und im J. 1668 wurden der Universität bis dahin andere Einkünfte angewiesen, wozu auch die liv- und esthländische Ritterschaft im J. 1669, je 12 Thaler vom Rosdienste in drei Jahren zu zahlen bewilligte. Allein die von der Krone und dem Adel versprochenen Gelder gingen sehr unregelmäßig ein und während voller siebenzehn Jahre schritten die Bauten kaum vorwärts, obwohl der Adel nach dem Brande des frühern Universitätsgebäudes zu Dorpat im Jahre 1686 neue Vorstellungen machte. Karl XI. entschloß sich wiederum zu Dorpat. Das alte Gebäude ward wieder hergestellt. Die frühere Bibliothek fand sich in der Marienkirche eingemauert vor; sie zählte nur 152 Werke, unter denen nicht ein einziges schwedisches. Am 28. Januar des folgenden Jahres erschienen die neuen Statuten. Die Akademie (Gustaviana Carolina) erhielt elf Professoren (der Theologie drei, der Philosophie zwei, der Mathematik, der Jurisprudenz, der Rhetorik und Politik, der Geschichte, der orientalischen Sprachen und der Medicin je einen) und zu ihrem Unterhalte Güter in der Nähe Dorpats. Ihr Einkommen sollte 9000 Thaler betragen, wovon 1400 zu Stipendien. Jeder Professor hatte 500 Thaler Gehalt, mit Ausnahme der Professoren der Theologie, von denen der älteste 1000 und die übrigen je 600 Thaler bekamen. Kanzler sollte der jedesmalige Generalgouverneur, Prokanzler der Generalsuperintendent sein. Nach den Statuten sollten die Studenten Morgens und Abends in der Bibel lesen und des Sonntags die Kirche besuchen; wer sich des Abendmahls enthielt, sollte bestraft werden. Wollüstlinge und Unartige sollten relegirt werden. Verschwendung und Gewinn im Karten- oder Würfelspiele wurden mit dem Carcer bestraft. Wer keine Collegia hörte, sollte in seine Heimath zurückgeschickt werden. Ankömmlinge sollten weder unanständig behandelt, noch beschmauset werden (was also schon damals geschah). Landsmannschaftliche Gastmähler waren verboten. Bei Tage sollte Niemand einen Degen tragen und nach

neun, im Sommer nach zehn Uhr, sich nicht in einer Schenke finden lassen. Bis auf sechs Meilen von der Stadt durfte ein Studirender nur auf Antrag des academischen Senats verhaftet werden, dringende Vorfälle ausgenommen. Zur Beerdigung armer Studenten und zur Bezahlung der sie besuchenden Aerzte, sollte eine Casse gebildet werden, zu der jeder Studirende bei seinem Eintritte sechs Mark beizutragen hatte. Außer dem Gehalte, der auf Kronsgüter angewiesen, sehr unregelmäßig gezahlt wurde, erhielt jeder Professor ungefähr 100 Quadratellen Land nebst zwei Bauern. Am 21. August 1690 wurde die Universität vom Generalgouverneuren feierlich eingeweiht²⁸ und zugleich von ihm verordnet, daß Niemand ein Amt erhalten solle, der nicht zwei Jahre in Dorpat studirt und gute Zeugnisse vorzuweisen habe. Auch die Privatlehrer wurden verpflichtet, vor Annahme einer Erzieherstelle, sich vor der Universität über ihre Herkunft, ihren Glauben und ihre Kenntnisse auszuweisen und sich ein Zeugniß ausstellen zu lassen, worüber die Prediger wachen sollten. Durch die Kirchenordnung ward den Bischöfen (den Consistorien) die Beaufsichtigung des Schulwesens aufgetragen. Außerdem erhielt Livland im J. 1693 eine besondere Schulordnung, die von der Einsetzung der Lehrer, den wechselseitigen Beziehungen der Lehrer und Kinder und von der Lehrmethode, sowohl in den Gymnasien als in den Elementarschulen handelt, deren Text aber verloren gegangen ist. — Im J. 1692 wurde der Rang der Professoren, gleich nach den Hofgerichts-Assessoren festgesetzt. Es waren diesmal fast lauter Schweden (von 28 Professoren 24) und auch die Verhandlungen fanden in schwedischer Sprache statt. Der Studirenden, die in Landsmannschaften, unter besondern Inspectoren, getheilt und meist sehr arm waren, also nicht den höhern Ständen angehörten, gab es vom J. 1690–1709: 586, wovon im ersten Semester 98, im J. 1704 der Kriegerunruhen wegen nur zwei immatriculirt wurden. Vielleicht war diese geringe Theilnahme der Grund der Verlegung der Anstalt nach Pernau, wodurch das schwedische Element ein noch größeres Uebergewicht erhalten und der Nutzen derselben für die Ostseeprovinzen sehr vermindert werden mußte. Denn schon im J. 1695 entschloß Karl XI. sich dazu; indessen erging der beschlossene Befehl erst am 17. Juni 1699. Es erfolgte der Umzug und am 28. August wurde die Universität in Pernau wieder eröffnet. Ihre finanzielle Lage war nicht besser als zuvor. Im J. 1700 vertrieb der Hunger beinahe sämmtliche Professoren und acht Jahre darauf beliefen sich ihre Forderungen aus rückständigen Gehältern auf 10,414 Rthlr., von denen Karl XII. 6238 auszuzahlen befahl. Die Lehrstühle blieben oft Jahrelang unbesetzt und die Professoren schätzten sich glücklich, sie gegen andere Aemter vertauschen zu können. Die Wirksamkeit dieser Universität war

daher ebenso gering als von kurzer Dauer. Im J. 1710 flohen sämtliche Professoren, unter denen nur ein Deutscher, der Kurländer Wilde, war, mit der Bibliothek, den Universitätsacten u. s. w. nach Schweden, ihrer eigentlichen Heimath, und die Ostseeprovinzen verloren ihre Hochschule. Dieselbe hatte in 9 Jahren in Dorpat 399 Studirende gezählt, in den 11 Jahren zu Pernau nur 187, wovon 66 Ausländer und 520 schwedische Unterthanen. Erst beinahe ein Jahrh. später erhielten die Provinzen durch die freigebige Gnade des Kaisers Alexander eine neue Universität.

Die Bemühungen der schwedischen Könige waren auch auf die Reinheit des protestantischen Glaubens in einem streng kirchlichen Sinne und auf den Volksunterricht gerichtet. Auf Betrieb des pommernschen General-Superintendenten Karl Mayer erließ Karl XII. eine scharfe Verordnung gegen den Pietismus²⁹. Universitäten, die desselben verdächtig waren, durften nicht besucht und überhaupt sollten die Studirenden, ehe sie eine fremde Universität bezögen, in ihrem Glaubensbekenntnisse geprüft werden. Jeder, der sich „mit Nebenlehren figelte“ und sie ausbreitete und verfocht, sollte des Landes verwiesen werden. Wie im vorhergehenden Zeitraume, sorgten einsichtige Theologen, namentlich der General-Superintendent Johann Fischer (ein Freund Puffkuls), für die Bildung der Bauern (1674—1699). Ein Paar lettische Knaben, die er im Lesen und im Christenthume hatte unterrichten lassen, stellte er Karl XI. vor und examinirte sie in seiner Gegenwart. Karl befahl die Errichtung von Volksschulen, sowohl für Letten als für Russen (in den Gränzgegenden) und die Uebersetzung der Bibel in die Volkssprache und gab zum Druck derselben 10,000 Thaler. Fischer besorgte mit Beihülfe mehrerer Prediger, namentlich des marienburgschen Propsts Ernst Glück, die lettische Uebersetzung. Das neue Testament erschien im J. 1686, die vollständige Bibel drei Jahre später³⁰. Im esthnischen Dialecte erschien das neue Testament ebenfalls im J. 1686; im revalschen Dialecte aber nicht und zwar wegen Uneinigkeit der Prediger. Fischers freimüthiger und auch die Reduction nicht schonender Eifer zog ihm manche Feindschaft und selbst Verweise vom Könige zu, bei dem er übrigens sehr in Gnaden stand. Gegen das heidnische Dpfern, dem die Bauern noch immer nicht entsagen wollten, suchte man durch strenge Verböte einzuwirken.

Die dörpische Hochschule bestand während dieses Zeitraums so kurze Zeit, daß sie auf die geistige Bildung kaum Einfluß äußern konnte. Die academischen Dissertationen haben wenig Werth³¹ und von wissenschaftlichen Werken sind blos die historischen Ceumern's und Kelsch's zu bemerken. In des erstern livländischer Schaubühne (*Theatridium Livonicum*

1690) sind die mitgetheilten Urkunden das Wichtigste. Daneben findet sich ein Verzeichniß der livländischen Adelsfamilien, welches der Landtag von 1692 für unrichtig erklärte, ein Verzeichniß der Schlösser und einige andere Bruchstücke. Von Kesch's Chronik ist schon im Quellenverzeichniß die Rede gewesen. Die Beschränktheit seines politischen Urtheils zeigt er unter Andern dadurch, daß er die Unglücksfälle, die Livland durch und seit der Reduction betrafen, lediglich Sünden und fremden Sitten zuschreibt. Allerdings werden die Sitten jener Zeit sowohl im „christlichen“ Gedichte des revalschen Statthalters Philipp Krusenstern vom J. 1654 und in des Landraths Gustav von Mengden plattdeutschen Satyren scharf getadelt. Wenn aber der erstere außer der Schwelgerei, der Kleiderpracht und der Nachahmung französischer Sitten, seinen Landsleuten noch Atheismus und eine gewissenlose Justizverwaltung vorwirft, so geht er wohl zu weit. Mengden's Sonntagsgedanken eines Christen haben keinen Werth.

Was nun noch insbesondere Esthland betrifft, so wurde dasselbe durch eine königliche Verordnung vom 7. Januar 1673 als älteste Provinz Schwedens und die sich freiwillig demselben ergeben hatte, zum Generalgouvernement erhoben³². Die Amtsthätigkeit der Landräthe, die ursprünglich als Räte des den Landesherrn repräsentirenden Gouverneuren an der Verwaltung einen unmittelbaren Antheil nahmen, beschränkte sich allmählig auf die Verwaltung der Angelegenheiten des Adels und auf die Vertretung seiner Rechte, so wie auf ihre gerichtlichen Befugnisse als Glieder des Oberlandgerichts. Esthland war, wie früher, in vier Districte, Harrien, Wirland, Jerwen und die Wief getheilt, von denen jede einen Hafengerichter, mit je zwei oder drei Adjuncten zur Verwaltung der Landpolizei hatte. — Die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit ward wie früher, durch drei Manngerichte geübt, denn Jerwen und Wirland zusammen hatten nur eins. Diese drei Manngerichte vereinigt, bildeten das Niederlandgericht, unter dem Voritze des Ritterschafthauptmanns. Die früheren Manngerichtsordnungen wurden am 28. März 1664 vom Gouverneuren Bengt Horn ergänzt und hiebei die Competenz der Mannrichter erweitert³³. Die Mannrichter nebst ihren Assessoren, die Hafengerichter und ihre Adjuncten wurden alle drei Jahre vom Generalgouverneuren und den Landräthen aus der Ritterschaft gewählt und mußten wo möglich adeligen Standes sein; der Ritterschafthauptmann aber wurde von der gesammten Ritterschaft aus drei, von dem Generalgouverneuren und den Landräthen vorgeschlagenen Kandidaten, ebenfalls auf drei Jahre gewählt. Vom Unterlandgerichte, so wie von den drei Manngerichten ging die Appellation an das Oberlandgericht oder frühere Landgericht und von diesem

die Revision an den König, wobei ein Revisionschilling von 200 Rthlrn. zu erlegen war³⁴. Die Benennung Oberlandgericht statt Landgericht erscheint schon in der Manngerichtsinstruction vom 9. Mai 1653 und blieb auch seitdem in Gebrauch. Im Oberlandgerichte saßen die zwölf Landräthe unter dem Voritze des Generalgouverneurs und diese besetzten die in ihrer Mitte erledigten Stellen durch eigne Wahl. Sie genossen die Einkünfte der Klostergüter Kuimes und Nagel in Folge einer königlichen Resolution vom 17. Januar 1651; die übrigen Landesbeamten dienten umsonst. Das königliche Burggericht unter dem Voritze des Generalgouverneurs und von welchem die Appellation an das Hofgericht in Stockholm und von da an den König ging, hatte die Entscheidung in streitigen Gütersachen. Es war nämlich von der Königin Christine errichtet worden, um die aus dem norwöpingschen Beschlusse erwachsenden Streitigkeiten zu schlichten und Proceßsachen unadliger Arrendatoren und Pfandhalter, sowie unter Civilbeamten, zu verhandeln. Es läßt sich denken, daß diese Behörde beim Adel nicht sehr beliebt war.

Gegen Ende des Jahrhunderts wurden, wie es scheint, auch die unadligen Repräsentanten abwesender Gutsbesitzer, Arrendatoren u. s. w. zu den Landtagen behufs Verwilligung der Geld- und Naturalprästande zugelassen³⁵. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. wurden die Landtagsbeschlüsse obrigkeitlich bestätigt³⁶. Die Landtagsordnung vom Jahre 1645 wurde im J. 1672 verbessert³⁷. Das Gesuch des Adels um Bestätigung des Gesammthandrechts wurde von Karl XI. verworfen, weil dieses Recht außer Gebrauch gekommen sei³⁸. Nachdem der Adel im J. 1650 vergebens um die Ausschließung der Stadtbürger vom Landbesitze gebeten hatte³⁹, erhielt er dieselbe durch die königliche Resolution vom 30. Juli 1662 P. 15⁴⁰ und nur der Stadt als solcher wurde der Ankauf von Landgütern zur Vermehrung ihrer Einkünfte gestattet⁴¹. Der Unadlige, welcher eine Adlige heirathete, durfte den Besitz ihrer Landgüter nur unter besonderer königlicher Genehmigung erhalten⁴².

Das revalsche Gymnasium, die Hauptbildungsschule des esthländischen Adels, bestand noch fort. Es hatte vier Klassen, mit vier Professoren: 1) der Theologie, der zugleich Rector war, weil diese Wissenschaft für die vornehmste galt, und der zugleich das Hebräische lehrte; 2) der Beredsamkeit und der historischen Wissenschaften; 3) der Poesie und der griechischen Sprache; 4) der Mathematik und zugleich auch des römischen Rechts, später in Verbindung mit dem esthländischen, und mit der französischen Sprache. Außerdem lehrten sämtliche Professoren das Lateinische. Sie lasen zehn, später zwölf Stunden wöchentlich, die besonders bezahlten und meist von den zwei obern Klassen besuchten Privat-Collegia unge-

rechnet. Außerdem lehrte ein Cantor Singen und ein Schreibmeister Kalligraphie. Die Schüler waren in vier Klassen getheilt. Außer den Professoren gab es auch zwei Collegen, die vorzüglich in den untern Classen lehrten. Ernannet wurden sie sämmtlich vom Könige, oder von seinem Statthalter aus den von den Gymnasialarchen vorgeschlagenen Candidaten. Bei öffentlichen Versammlungen genossen sie die Ehrensitze und hatten seit dem Jahre 1633 der Rector 300, jeder Professor 150 und die beiden Collegen je 140 und 120 Thaler schwedisch Gehalt, was später etwas erhöht wurde, ferner freie Wohnung und einige andere Emolumente. Die vieljährige Borenthaltung der aus den Licentgeldern zu zahlenden 1200 Thaler, bis endlich im Jahre 1683 Karl XI. die Zahlung anordnete, versetzte die Lehrer in eine drückende Lage. Sie suchten sich durch Privaterwerb zu helfen, versäumten ihre Vorlesungen und hielten lange Ferien. Das Collegium der Gymnasialarchen bestand seit dem Jahre 1651, wo die Ritterschaft ihre Rechte an der Anstalt der Krone überlassen hatte, aus dem Bischöfe, einem Landrathe und vier Rathsherrn. Später hörte die Theilnahme des Adels ganz auf und das Collegium wurde aus einem Bürgermeister, dem Syndicus, dem Superintendenten, zwei Rathsherrn und einem besondern Secretairen zusammengesetzt. Die Schüler saßen je nach ihren Kenntnissen in verschiedenen Classen zugleich und verließen die Anstalt nicht nach einer bestimmten Anzahl Jahre, sondern je nach den erworbenen Kenntnissen und nach überstandener Prüfung und förmlich erhaltener Entlassung. Wer dawider handelte, sollte nach den Verordnungen vom 3. Juli 1655 und 29. November 1678 in Esthland kein Amt erhalten. Bei ihren öffentlichen Abschiedsreden durften die Zöglinge einen Courdegen tragen, sonst aber nicht (Verordnungen vom Jahre 1636, 1671 und 1721). In den Gesetzen (vom Jahre 1636) war gemeinschaftliches Gebet und Bibellefen und vor dem Abendmahle Abbitte bei den Professoren angeordnet, jeder Kauf, Verkauf und Tausch aber sowie jedes Gewinnsspiel verboten. Leibes- und Geldstrafen kamen in den drei untern Classen vor; auf schwerere Vergehen stand Carcer⁴³.

Seine Bildung vervollständigte der esth-, sowie der livländische und wesselsche Adel häufig durch Reisen und Studien auf fremden Hochschulen⁴⁴. Bisweilen diente er auch mit Auszeichnung im Auslande. Ein besonderes Glück hatten in dieser Rücksicht einige Glieder der altadligen livländischen Familie von Rosen. Ein General Rosen diente während des dreißigjährigen Krieges unter dem Herzoge Bernhard von Sachsen-Weimar. Derselbe trat mit seinem ganzen Heere in französische Dienste. Nach des Herzogs Tode blieb Rosen in derselben Stellung und er-

hielt dafür eine Pension von 12,000 Livres. Unter den fremden Generalen, die mit Auszeichnung unter Ludwig XIV. dienten, begegnen wir einem Conrad von Rosen, den König Jakob von England zum Marschall von Irland ernannte, als er das Commando übernahm, die der vertriebene Monarch im Jahre 1688 nach England führte. Er hatte als Cadet in der Garde der Königin Christina gedient, wurde wegen eines Zweikampfes zum Tode verurtheilt, floh nach Frankreich und trat unter angenommenem Namen als gemeiner Soldat in ein Cavallerieregiment. Um sich einer demüthigenden Disciplinarstrafe zu entziehen, erklärte er nach dreijährigem Dienste seine nahe Verwandtschaft mit dem Generalen Reinfeld von Rosen, der bei Ludwig XIV. in hoher Gunst stand. Er stieg seitdem rasch von Stufe zu Stufe zur Marschallswürde. Als sein Regiment die Garnison Metz verlassen sollte, weigerten sich dessen die Officiere, bis der rückständige Sold ausgezahlt würde. Sofort ließ Rosen das Regiment aufreiten, wiederholte vor der Fronte dem Hauptmanne der ersten Compagnie den Befehl und als dieser den Gehorsam verweigerte, zog Rosen ein Pistol hervor und erschoss ihn auf der Stelle. Die übrigen Hauptleute gehorchten und das Regiment zog ab. Im Jahre 1715 starb Rosen auf seinem Schlosse Bolweiler im Elsas ⁴⁵.

Desel war seit der Abdankung der Königin Christina bis zu ihrem Tode zu ihrem Unterhalte angewiesen und stand also unter demjenigen Generalgouverneuren, welcher sämtliche dazu bestimmte Landestheile verwaltete ⁴⁶. In Desel befanden sich außer dem Oberlandgerichte, von dem die Appellation an das Hofgericht in Stockholm ging ⁴⁷, ein Land-, ein Mann-, ein Landwaisen-, ein Consistorial-, ein Burggericht, zu dem auch das Militair- und das Stadtgericht gehörte, und das Waden- oder Bauergericht. Die drei erstern waren königliche, die übrigen gräfliche Gerichte. Das Manngericht, früher nur Executivbehörde, war durch den Reichsschatzmeister Grafen de la Gardie zu einem ordentlichen Gerichte erhoben worden. Im Consistorium saß ein Superintendent ⁴⁸. Ueber die Verwaltung geben die Instruction der Ritterschaft an ihre im Mai 1661 nach dem Tode Königs Karl Gustav nach Stockholm gesandten Deputirten, sowie die königliche Resolution vom 22. August einige Aufschlüsse. In der letztern wurde dem Adel der Vorzug in den Arrenden und in der Verwaltung der königlichen Aemter zugesichert und es sollte demselben keine außerordentliche Leistung aufgebürdet werden, auch jede Willkühr in der Schießstellung aufhören ⁴⁹. Oberlandgericht und Consistorien sollten zwei mal, das Burggericht aber vier mal im Jahr gehegt werden. Militair-executionen sollten nur dann stattfinden, wenn die Betheiligten den Gerichten nicht gehorchen wollten. Der Adel hatte auch noch gebeten von

persönlichem Arreste befreit zu sein, ausgenommen im Falle einer Widerseßlichkeit gegen die Obrigkeit. Trotz der Reduction und der neuen Güterrevision, welche seit dem Jahre 1684 auch in Desel wütheten⁵⁰, bewilligte die Ritterschaft im Jahre 1685 zu den Krönungskosten zwei Loth vom Haken, es wurde aber das Doppelte beigetrieben⁵¹. Auch ritterschaftliche Ladengelder wurden auf dem Landtage vom Jahre 1684 im Betrag von einem halben Thaler Sps. vom Haken ausgeschrieben. Den Bauern wurde, wie in Livland, vom Gouverneuren Osten-Sacken und seinem Nachfolger Dernekloff in den Jahren 1689 und 1690 das Wildschießen ohne Erlaubniß ihrer Herren verboten, in den Kronsgütern aber gänzlich, desgleichen auch alle Vorkäuferei und Winkelkrämerei. Bauern, die sich zum Abendmahle nicht einfanden und nicht beten lernen wollten, sollten von den Gutsherren zur Kirche geschafft und dort auf ein paar Stunden in den Block geschlossen und die noch bestehenden heidnischen Capellen zerstört werden⁵². Nach einem Landbuche vom Jahre 1692 hatte Desel damals 819 besetzte Haken nebst 45 besetzten Buschbauernstellen und 331 wüste Haken mit zehn leeren Buschbauernstellen⁵³. Im Jahre 1693 wurden sämmtliche Stadt- und Landpfarren für Kronspfarren erklärt, weil die Kirchen auf Kronsgrund erbaut seien⁵⁴. Nach der Vernichtung des livländischen Landstaats ging Karl XI. auch an die des öfßischen und hob, wie es heißt, in Folge eines ungerechten Urtheils des Oberlandgerichts, wahrscheinlich im Jahre 1695⁵⁵, dieses und das mit demselben verbundene Landraths-Collegium auf, wovon denn die Reduction der zu seinem Unterhalte bestimmten 24 Haken Landes die natürliche Folge war. Vom Manngerichte und arensburgischen Magistrate sollte künftig ans dörrptische Hofgericht appellirt werden. Auch das Consistorium wurde im Jahre 1697 aus einem gemischten zu einem rein geistlichen. Der Gouverneur führte schon seit einiger Zeit den schwedischen Titel Landhöfding. Während des ganzen nordischen Krieges wurden Land und Stadt durch hohe Auflagen und Lieferungen auf Befehl des Generals Welling gedrückt, u. a. durch ein Zwangsanlehen⁵⁶. Da die Kosßdienstreiter schlecht ausgerüstet und nicht vollzählig waren⁵⁷, so erging im Sommer 1702 ein allgemeines Aufgebot⁵⁸. Auch die Bauern sollten nothdürftig bewaffnet werden⁵⁹. Nachdem die Russen im September 1710 die Insel in Besiß genommen hatten, wurden allmählig die alten Einrichtungen wieder eingeführt. Das Landraths-Collegium ward wieder hergestellt und im Jahre 1713 auch wohl das gemischte Consistorium. Auf dem im Jahre 1716 gehaltenen Landtage beschloß man eine Deputation an den Gouverneuren Fürsten Golizyn zu schicken, wegen Allerhöchster Bestätigung, bei zu hoffendem Frieden, der im Jahre 1711 in Riga überreich-

ten Privilegien⁶⁰. Dennoch sah die schwedische Regierung Desel noch immer als eine Provinz des Reichs an. Um die Gemüther sich geneigt zu machen, ertheilte die Königin Ulrike Eleonore am 30. Juni 1719 der Ritterschaft einen ausführlichen Gnadenbrief, und zwar wie es im Eingange desselben heißt, auf Bitte der in schwedischen Diensten stehenden oder nach Schweden geflüchteten Schweden, Deselaner, Liv- und Esthländer. Auf dies Privilegium hat sich die öfessche Ritterschaft in späteren Zeiten berufen. Außer der allgemeinen Bestätigung der früheren Privilegien, Immunitäten, Reccessen und Verträge enthielt die Urkunde auch die Wiederherstellung des Oberlandgerichts, des gemischten Consistoriums und des Patronatsrechts, die Zusicherung des fortwährenden Gebrauchs der Ritterrechte, bis zur Codificirung derselben und die Bestätigung des Wahlrechts des Adels zu den Landesämtern. Ferner wurde den Ritterschaften der drei Ostseeprovinzen das Recht ertheilt, im Falle des Aussterbens des regierenden Hauses, bei der neuen Königswahl, sowie überhaupt bei Kriegserklärungen, neuen Steuern und Verbungen, Abschaffung alter oder Einführung neuer allgemeiner Gesetze, mitzustimmen. Deputirte der drei Provinzen sollten sogar über die Vereinigung derselben in einen einzigen Körper berathschlagen. Landtage sollten auf Antrag des Generalgouverneuren oder auf Wunsch der residirenden Landräthe gehalten und besitzliche Edelleute nur in schweren Criminalfällen ins Gefängniß gesetzt werden. Die vor der schwedischen Beherrschungszeit vom Adel besessenen Güter sollten als allodial betrachtet werden und über die etwaige Restitution der übrigen von der Krone eingezogenen Besizlichkeiten Deputirte der Ritterschaften mit einer schwedischen Deputation berathschlagen. Adlige Güter, die später dem Fiscus zufielen, sollten den Verwandten des früheren Besizers wieder verliehen werden. Zur Erleichterung des Rossdienstes sollte eine neue Hafenrevision und eine Ausgleichung der Leistungen in den Provinzen stattfinden. Adlige Güter sollten nur von Edelleuten besessen und ihre Häuser in den Städten von den bürgerlichen Lasten befreit, auch der Großhandel ihnen gestattet sein, jedoch unter Tragung der damit verknüpften bürgerlichen Leistungen. Bei Kronsarrenden sollten Edelleute den Vorzug haben. Endlich sollten die abligen Jungfrauenstifte oder früheren Klöster in den drei Provinzen zum Ersatz der ihnen abgenommenen Klostergüter in Esth- und Livland je zweitausend Reichsthaler aus den Domaineneinkünften und das auf Desel anzuliegende je tausend jährlich erhalten⁶¹.

Durch den nystädter Frieden Art. IX. wurde Desel an Rußland unter Aufrechthaltung seiner Privilegien abgetreten. Die erste specielle Bestätigung derselben erfolgte 28. März 1731 seitens der Kaiserin Anna⁶².

nachdem das Restitutionswerk schon im Jahre 1722 angefangen hatte. Das Oberlandgericht ward aber nicht wieder hergestellt, theils weil man es wegen der zahlreichen Verwandtschaftsbande für parteiisch hielt, theils weil es an tauglichen Subjecten fehlte und die Appellation vom Landgerichte ans Hofgericht weniger kostspielig war, als die Revision vom Oberlandgerichte an die Krone ⁶³.

Kapitel V.

Geschichte des Adels und der Bauerschaft. Günterreduction und Aufhebung der Verfassung der Ritterschaft. Johann Reinhold Patkul.

Von dem Gemälde der wohlthätigen Fürsorge der schwedischen Regierung für die allgemeine Landesverwaltung und die Entwicklung des Landrechts kann der Geschichtsschreiber nur mit Bedauern zu den Verhältnissen des Adels und zu seinen Beziehungen zur Krone übergehen, zu einem Schauspiele muthwilliger Gewalteingriffe in das Eigenthumsrecht und die Verfassung der Ritterschaften von Seiten der Regierung. Hiedurch lösten sich allmählig die Bande zwischen ihr und den Provinzen, bis endlich der unerschrockene und der Verfolgung preisgegebene Vertheidiger der Rechte und der Wohlfahrt seines Vaterlandes, Johann Reinhold Patkul, die Macht auswärtiger Fürsten und namentlich des großen Zaren zur völligen Befreiung der Ostseelände vom schwedischen Joch anrief.

Zwar ließen die zwanzig ersten Regierungsjahre Karls XI. die Richtung, die er später einschlagen würde, nicht vermuthen. Die vormundtschaftliche Regierung bestätigte am 23. November 1660 sämmtliche Besitzungen, Rechte und Freiheiten der livländischen Ritterschaft, auch die vor der schwedischen Beherrschungszeit von ihr erworbenen. Der Generalgouverneur Feldmarschall Douglas schützte (December 1660) die Landgerichte bei ihrer verfassungsmäßigen Autorität und befahl dem Militair, ihnen hülfreiche Hand zu leisten ⁶⁴. Auf dem livländischen Landtage vom Februar 1662 verlangte der neuernannte Generalgouverneur Graf Bengt Oxenstierna, daß in der Landstube über dem Bildnisse des Königs ein Thronhimmel angebracht, für ihn, die Landräthe, den Landmarschall und den Ritterschaftssecretair besondere Stühle hingestellt und die Bänke der übrigen Edelleute mit rothem Tuch beschlagen würden. Der Landtag wollte indessen darauf nicht eingehen, weil er in diesen Formen eine Nachahmung der schwedischen Reichstage zu erkennen glaubte. Indessen zeigten sich die Vorboten des kommenden Sturms. Die schwedischen Fi-

nanzten waren schon damals nicht in der günstigsten Lage. Das jährliche Deficit betrug dritthalb Tonnen Goldes⁶⁵ (250,000 Thlr.). Durch die großen Güterverleihungen der Königin Christina, den Scheinverkauf oder die Verpfändung von Kronsgütern, die Allodificirung von Lehen und die Versezung von Schatzgütern in die Classe der freien oder adligen Güter, war der Staat um seine Domainen und um einen Theil seiner Einkünfte gekommen. Schon auf dem Reichstage vom Jahre 1650 hatten die Geistlichkeit, der Bürger- und der Bauernstand einen Beschluß wegen Wiedereinziehung derselben durchgesetzt, der indessen nicht zur Ausführung kam. Im Jahre 1655 erneuerten sie ihre Bestrebungen und wollten sogar den Ausgangspunkt der Reduction auf das Jahr 1604, d. h. den norwöpingischen Reichstagschluß zurückversezen. Reichsrath und Adel erlangte indessen, daß der Todestag Gustav Adolpfs, der 9/16. November 1632, dazu festgesetzt wurde. Wer seit der Zeit sich auf eine unredliche Weise den Besitz von Kronsgütern verschafft hatte, sollte ihrer verlustig werden; war für diesen Besitz nicht gehörig gezahlt oder sonst Genüge gethan worden, oder waren die mit demselben verknüpften Leistungen nicht verrichtet, so hatte man Schadenersatz zu zahlen. Die in den Donationsurkunden angeführten und dem Staate vermeintlich geleisteten Dienste, welche durch die Güterverleihung belohnt worden, sollten einer Untersuchung unterliegen. Alle für unveräußerlich erachtete Domainen, als königliche Schlösser, die alten Kronsfischereien und Kronswaldungen, die Bergdistricte, Fabriken, Mühlen, sowie alle zu frommen Stiftungen oder überhaupt zu einem öffentlichen Zwecke bestimmten Güter, sollten sofort gegen Ersatz der Melioration und der Kauf- oder Pfandgelder eingezogen und die seit 1632 allodificirten Lehngüter wieder in Lehngüter umgewandelt werden. Von allen andern donirten Gütern, selbst wenn sie gegen Erbgüter vertauscht worden, erbot sich der Adel ein Viertel zurückzugeben und vorläufig bis zur Taxation derselben ein Viertel des Ertrags einzuzahlen⁶⁶. So brachte der Adel, vielleicht im Gefühle der verwerflichen Mittel, durch welche wenigstens manche Kronsgüter in Privatbesitz gelangt waren, der Noth des Vaterlandes ein bedeutendes Opfer; allein welches Vertrauen konnte einer Regierung zu Theil werden, welche die Handlungen ihrer Vorgänger verdammt, darauf begründetes und bis dahin zum größten Theil für gesegnmäßig erachtetes Privateigenthum antastete und tausenden von Familien den Ruin drohte? Zu Güterverleihungen waren die Monarchen des Mittelalters, sowie die der damaligen Zeit als Oberlehns Herren berechtigt. Seit Jahrhunderten waren solche das einzige Mittel gewesen, geleistete Dienste zu belohnen und ob diese dem dafür erhaltenen Lohn angemessen gewesen waren oder nicht, wer vermochte es nach dem

Verlaufe von dreißig Jahren zu entscheiden? Wie willkürlich und für viele Familien kränkend mußte die deshalb angeordnete Untersuchung sein! Für die deutschen Ostseeprovinzen konnten Reichstagbeschlüsse, zu denen dieselben durch ihre Vertreter nicht mitgewirkt hatten, nicht Gültigkeit haben und der König war als livländischer Landesherr zu dergleichen Eingriffen ins Privateigenthum aus eigener Machtvollkommenheit eben so wenig berechtigt. Sollten auch einige in Livland als Mannlehen, meist an schwedische Große, verliehene Güter, der Stiftung zuwider, als Allodien behandelt, d. h. ohne die Erlaubniß der Regierung veräußert worden sein ⁶⁷, so durfte doch nur in Beziehung auf diese Güter eingeschritten werden. Solche Mannlehen bildeten, wie oben gezeigt worden, eine besondere von den übrigen Gütern verschiedene Gattung von Besitztümern. Im Jahre 1667 wurde eine Bestimmung über den aus solchen Gütern zu zahlenden Brautseß getroffen und derselbe in einem Rescripte an das dörptsche Hofgericht vom 1. August auf die zweijährigen Einkünfte festgesetzt ⁶⁸. Allerdings klagte man in Livland, wie aus der im Jahre 1678 an Gustav Mengden gegebenen Instruction erhellt ⁶⁹, sehr über die Art, wie die Besizer dieser großen sogenannten Starosteien, trotz der Werbenschens Resolution, bemüht waren, sie durch Einverleibung der umliegenden Ländereien über die Gebühr und zum Nachtheil des übrigen Adels auszudehnen. Allein nur die ungeheuerste Begriffsverwirrung konnte darin einen Rechtsgrund zur völligen Einziehung dieser oder sogar anderer Güter finden, die obendrein von ganz verschiedener Natur waren. Denn diese übrigen Güter waren Lehen, nach dem Gnadenrechte meist auch in der weiblichen und in der Seitenlinie erblich und nach dem Privilegium Sigismunds Augusts A. 7 dem unbeschränkten Verfügungsrechte der Eigenthümer unterworfen, also so gut wie Allodien. Selbst der schwedische Reichstag vom Jahre 1655 beschloß in Betracht der Verschiedenartigkeit der Güterverhältnisse in den Provinzen Liv-, Esth-, Halland und Deutschland die Sache „zu einer besondern Untersuchung und zu Sr. königl. Majestät Disposition nach jeder Provinz Natur und Beschaffenheit auszusetzen.“ — Als im Jahre 1662 der Generalgouverneur dennoch die Reduction auch für Livland zur Sprache brachte, lehnte sie der Landtag auf Grund der besondern Rechte der Ritterschaft ab ⁷⁰. Auch in Schweden kam sie nicht in Ausführung; der Reichsrath, der nur ungern daran ging, verschob sie trotz des Andringens der unabligten Stände bis zur Mündigkeit des Königs.

In Livland war nun von der Güter-Reduction einige Zeit lang nichts zu hören. Die meist alljährlich und zwar beinah immer in Riga (1680 in Wenden) gehaltenen Landtage beschäftigten sich mit innern Lan-

desangelegenheiten und mit den von der Krone geforderten Leistungen. Im J. 1662 wurden über regelmäßige Juridiken der Behörden, Waisengerichte und Einquartierung, so wie behufs Einrichtung einer Pferdepost in den Krügen auf den Straßen aus Riga nach Dorpat, Pernau und Kokenhusen Beschlüsse gefaßt. Ueber die Verbindung der Aa mit dem Stintsee und dem Embach wurde berathschlagt, dem Antrage des Generalgouverneuren, der Anordnungen gegen grundlose Zweikämpfe verlangte, beigestimmt und die ersten zwölf Titel der nachher sog. Landesordnungen angenommen, so wie im J. 1673 nach Bestätigung derselben, die ganze Verordnung. Zur Bestreitung der Kosten einer beständigen Residirung in Riga, wurden im J. 1662: $\frac{1}{2}$ Thaler vom Haken und im J. 1678: 400 Thaler bewilligt und die Residirung durch Beschluß vom J. 1669, unter Androhung einer bedeutenden Geldstrafe, einem Landrathe und noch zweien vom Adel, im J. 1678 aber zweien Landrätthen aufgetragen. In demselben Jahre ward auch die Amtsthätigkeit der Landräthe durch ein Statut geregelt. Im J. 1679 wurde darum gebeten, daß die residirenden Landräthe als Vertreter der Ritterschaft, nach Inhalt früherer königlichen Entscheidungen, von den Generalgouverneuren zu allen Berathungen in Landesangelegenheiten gezogen werden möchten⁷¹. Der schon im J. 1662 zur Erbauung eines Ritterhauses bei der (Jakobi) Klosterpforte eingewiesene Platz wurde nach Zahlung eines Abtrags an einen an demselben Berechtigten, am 4. Juli 1668 der Ritterschaft übergeben. In einem daselbst schon befindlichen baufälligen Gebäude versammelte sie sich am 30. October desselben Jahres. Der im J. 1667 beschlossene Bau eines neuen Gebäudes, zu dem jede Familie 100 Thaler beisteuern sollte, war selbst im J. 1692 noch nicht vollendet und es wurden dazu die von den auf den Landtagen nicht erscheinenden Edelleuten erhobenen Pönen bestimmt. Auch der im J. 1668 beschlossene Druck des Ritterrechts fand nicht statt. Es scheint an Geld gefehlt zu haben, woran die zahlreichen Bewilligungen meist zu Kriegszwecken Schuld waren. Im J. 1662 wurden 400 Balken zum Bau eines Hofgerichtshauses in Dorpat bewilligt, später 4 Thlr. jährlich von jedem Rosßdienste (zu 15 Haken) auf drei Jahre zur Wiederherstellung der durch den russischen Krieg unter Karl Gustav zerrütteten Universität, mehrmals Arbeiter zum Festungsbau in Riga und Dorpat und Gelder zur Verpflegung der Truppen. Ueber den Rosßdienst wurden mehrfach Beschlüsse gefaßt, und wer ihn nicht gehörig leistete, sollte einer Geldstrafe von 8 Thln. monatlich unterworfen werden. Im J. 1673 kam indessen die Güterreduction (so wie in Schweden im Jahre 1672) wieder zur Sprache und zwar in Betreff des vom schwedischen Adel früher angebotenen Viertels der donirten Güter. Der Landtag schlug

die Ausdehnung dieses Beschlusses auf Livland, aus dem obenangeführten Grunde der Incompetenz des Reichstags über livländische Angelegenheiten zu verfügen, ab. Im J. 1675, wo der schwedische Adel den halben Ertrag der norwöpingischen Mannlehen bewilligte, verlangte die Regierung auch die halben Einkünfte der in Livland donirten Güter gegen spätere Zurückzahlung, wogegen der Landtag 2 Loß Roggen von jedem Rossdienste ohne Ersas bewilligte. Die im J. 1678 wiederholte Forderung des halben Ertrags der donirten Güter und zwar sogar der seit 1604 verliehenen, so wie die einer Kriegsteuer von 40—50 Thln. von jedem Rossdienste, die dem halben Einkommen der adligen Güter gleichkamen, wurden trotz des ungestümen Andringens des Hofgerichtspräsidenten Lars Flemming abgeschlagen und dagegen 2 Last Roggen von jedem Rossdienste und ein Geldbeitrag zum Ankauf von Artilleriepferden angeboten, desgleichen im J. 1680: 4 Thaler vom Rossdienste zu den Kosten der Unterhandlungen wegen Abschluß eines ewigen Friedens mit Rußland bewilligt, unter der Bedingung, daß ihnen ein Landrath beiwohnen sollte. Der Gesandtschaft, die zu diesem Behuf im J. 1684 nach Moskau abging, wurde auch wirklich der Landrath Stackelberg zugeordnet⁷². Da bis zum J. 1678 die ritterschaftlichen Privilegien noch nicht bestätigt waren, obwohl Karl XI. die Regierung im December 1672 angetreten hatte, so wurden Abgeordnete, unter denen Gustav Mengden besonders zu nennen ist, in das königliche Feldlager in Schonen abgefertigt, welche unter andern sich über die unmäßige Vergrößerung der Starosteien durch Zukaufen angrenzender Güter beschwerten und um das Auslösungsrecht derselben durch die Erben der Verkäufer bitten sollten. Am 10. Mai erhielten sie drei königliche Resolutionen⁷³, durch welche die Privilegien und Güter des Adels bestätigt, letztere auch gegen die Reduction insofern geschützt wurden, als die Landesprivilegien dabei beobachtet werden sollten, die ihr ja geradezu widersprachen. Ferner sollten unbeerbte Wittwen bis zu ihrer Wiederverheirathung im Besitze der Lehngüter gelassen, die Livländer überhaupt immer nur ihren eigenen Gesetzen und Bewilligungen gemäß behandelt und die Landesämter nur mit Eingebornen besetzt werden. Die Generalgouverneure wurden angewiesen, sich in Landesangelegenheiten mit den Landrätthen zu benehmen. Die Kornausfuhr sollte frei sein und nur nach vorläufiger Verhandlung mit der Ritterschaft und der Stadt Riga verboten werden können. Wie hätte sich Livland nun gegen alle Eingriffe nicht für gesichert halten dürfen?

Indessen waren die schwedischen Finanzen noch immer in der traurigsten Lage. Im J. 1673 mußte man von der Bank 523 Thaler zu Neujahrs Geschenken und 1200 Thlr. zu einer Reise des Königs borgen.

Baron Bonde führte zwar eine bessere Ordnung ein, zahlte bis zum J. 1665 30 Tonnen Goldes alte Schulden ab und brachte das Deficit auf 26,000 Thlr. herunter, ein Beweis, daß nur Sparsamkeit und nicht die gewaltsame Maßregel der Reduction zur Wiederherstellung der Finanzen erforderlich war. Allein diesem weisen System widersetzte sich der Kanzler de la Gardie mit seinem Anhang, behauptend, die Krone könne nicht ohne Belohnungen bestehen. Bonde starb und die alte Unwirthschaft, Errichtung neuer Aemter, Gehaltszulagen, Pensionen und Gratificationen nahmen wieder Ueberhand. Im J. 1667 machten die Verleihungen von Gütern und Staatseinkünften 311,396 Thlr. S. M. aus ⁷⁴. Dazu kamen die großen Kriegskosten bis zum Nymwegener Frieden. Man mußte zu drückenden Auflagen seine Zuflucht nehmen. Adel und Geistlichkeit bewilligten im J. 1675 ein Zehntel von ihren Einkünften (von den norðpingschen Mannlehen sogar die Hälfte). Im J. 1678 wurden alle Befoldungen zurückgehalten und selbst das Heer litt Mangel. Die Staatsschuld stieg in den Jahren 1654 bis 1682 von 5 Mill. Thlr. auf 75 Tonnen Goldes. Der Krieg hatte über 50 Mill. Thlr. verschlungen; die Arbeiten an der Flotte, die Pulvermühlen und Gießereien hörten auf, Schonen und die durch den Frieden wiedererlangten deutschen Provinzen waren verwüestet ⁷⁵. Diese traurigen Zustände wurden meist dem Eigennutze der Großen zugeschrieben, die von der Verschleuderung der öffentlichen Gelder vortheilten und deren Haupt der Reichsrath war. Während der vormundschaftlichen Regierung war das Ansehen desselben natürlich sehr gestiegen. Sogar die Stände wurden von ihm übermüthig behandelt und dabei erlaubte er sich den ärgsten Nepotismus. Dieses Unwesen entschuldigte die Gewaltmaßregeln, durch welche, vom Landmarschall Clas Flemming, einem Erbfeinde der Großen, dem geringern Adel und den drei übrigen Ständen unterstützt, Karl XI. auf dem Reichstage von 1680 (eröffnet am 22. November) sich eine unumschränkte Gewalt anmaßte. Das Ritterhaus ward mit Wache besetzt und die königliche Garde, 2000 Mann stark, und von Karls Günstling Johann Jakob Haster ⁷⁶ und meist schwedischen, dem Könige ganz ergebenen Officieren befehligt, stand in Bereitschaft. Durch Geschrei und Drohungen verschafften sich die Anhänger des Königs die nöthige Stimmenmehrheit, die Andersgesinnten entfernten sich ⁷⁷. Trotz des Widerspruchs einiger kühnen Männer, wie des Ragmanns Gyllentkruz, erklärten die Stände schon am 9. December, der König sei an keine Regierungsform, sondern nur an Schwedens Geseze gebunden, der Reichsrath sei weder für einen Stand, noch für eine Mittelgewalt anzusehen, sondern für eine berathende Behörde, an deren Meinung der König nicht gebunden sei. Vielmehr sei der Regent

für seine Regierungshandlungen nur Gott allein verantwortlich und berechtigt, die Regierungsform nach seinem Tode testamentarisch festzusetzen⁷⁸. In einer demüthigen Schrift entsagte der Reichsrath später (6. Septbr. 1681) selbst seinen frühern Ansprüchen⁷⁹. Die Aristokratie, die bekanntlich nur durch Mäßigung sich ihre Vorzüge erhalten kann, verlor sie hier in Folge ihres Uebermuths. Aber mit ihr sanken auch die übrigen Stände. Auf dem Reichstage von 1682 genehmigten die Stände (am 29. Novbr.) eine neue Regierungsform, die auch während einer Minderjährigkeit des Fürsten gelten sollte. Sie räumten (am 9. December) dem Könige die gesetzgebende Gewalt ein, erklärten, er sei nicht verbunden, sie zu hören oder von seinen Beschlüssen zu benachrichtigen⁸⁰, und erhoben diese Anordnungen zu unumschließlichen Reichsgrundgesetzen⁸¹. Am 14. März 1689 widerriefen sie und der Reichsrath alle hievon abweichende Aeußerungen als tolle Ungereimtheiten. Die von der Krone verlangten Summen wurden von den Reichstagen ohne Anstand bewilligt; im J. 1693 wurde auch diese Formalität nicht mehr beobachtet und der König wiederum für unumschränkt erklärt⁸².

Die Abstellung großer Mißbräuche hat von jeher zur Entschuldigung von Usurpationen gedient. Den Uebermuth des hohen Adels und die Finanzverwirrung benutzte Karl XI. zum Umsturze der Verfassung. Allerdings war der Finanznoth nur durch die Schwächung einer habfüchtigen Aristokratie abzuhelpfen, deren Geldgier und Anmaßungen sie wenigstens zum Theil herbeigeführt hatten. Der politische Sturz des hohen Adels erleichterte die Angriffe auf sein Vermögen. Schon am 31. Oct. 1680 übergaben die unadligen Stände ein Memorial, durch welches sie die Ausführung der vor Zeiten beschlossenen Reduction forderten. Trotz des Widerspruchs des Adels ward dieselbe auf noch ausgedehnteren Grundlagen als zuvor ins Werk gesetzt. Zu den im J. 1655 für unveräußerlich anerkannten und daher einzuziehenden Kronsgütern wurden nach dem Reichstagsbeschlusse von 1680⁸³, noch die nach dem Beschlusse zu Westeras von 1527 eingezogenen, aber nicht bei der Krone gebliebenen, ferner die Gustavischen Erbgüter, alle Güter in den von Dänemark erworbenen Provinzen Schonen, Halland, Blekingen und Bahus, so wie die wegen Vergehen confiscirten hinzugerechnet. Außerdem sollten alle Grafschaften und Baronieen eingezogen werden und so kamen 10 Grafschaften (Den Familien Drenstierna, Brahe, Löwenhaupt, Torstensohn, de la Gardie, Stenbof, Banner und Königsmark gehörig) und 70 Freiherrschaften an die Krone. Die edelsten und um den Staat verdienstesten Geschlechter, die Karl XI. ohnehin von den Geschäften entfernte, sich nur seinen Creaturen anvertrauend, mußten verarmen. Die noch im J. 1680 für nicht reducibel er-

klärten Allodialschenkungen wurden zwei Jahr später ebenfalls der Reduction unterworfen, desgleichen alle Lehngüter⁸⁴, während anfangs von den norwöpingschen Mannlehen nur die über 600 Thlr. tragenden zu reduciren waren. Da viele der für reducibel erklärten Güter in andere Hände übergegangen waren, so hielt sich die Krone an den ersten Erwerber. Er mußte ihr andere Güter von gleichem Werthe abtreten. War er es nicht im Stande, so durfte sie die reduciblen Güter binnen sechs Jahren einlösen. Selbst mit königlicher Bewilligung verkaufte norwöpingsche Mannlehen mußte der Käufer, gegen Entschädigung vom Verkäufer, sofort, und war eine solche nicht zu erlangen, binnen zehn Jahren der Krone zurückgeben. Etwas Ungerechteres läßt sich kaum denken, umsoehr, da der früher auf das Jahr 1632 gesetzte Anfangspunkt der Reduction wegsiel und sie ganz willkürlich ausgedehnt wurde. Nicht bloß verliehene, sondern auch von der Krone verkaufte, vertauschte und verpfändete Güter wurden wieder eingelöst und das in einer für die Privatbesitzer sehr nachtheiligen Weise. Denn gegen Rentenzahlung und unfruchtbare Capitalien oder zum Ersatz von Gehalt veräußerte Güter wurden ohne Entschädigung eingezogen, wenn die Besitzer sich durch den Ertrag bezahlt gemacht hatten; desgleichen Güter, bei deren Verkauf oder Tausch die Krone übervorteilt worden. Auch gegen Nachrechnungen und Kronsforderungen wurden manche Güter eingezogen. Bei den verpfändeten Gütern wurde im J. 1686 der von der Krone bis dahin mit 8% gezahlte Zins auf 5% reducirt und die übrigen 3% als Capitalabtrag angesehen und von der zurückzahlenden Pfandsumme abgezogen, welche auf diese Weise bisweilen ganz hinschwand⁸⁵. Das Reductionsgeschäft wurde einer Commission anvertraut, die sehr summarisch verfuhr⁸⁶ und an deren Spitze Clas Flemming stand, der mit dem Haß gegen den hohen Adel noch die Sucht nach Reductionen von seinem Vater geerbt hatte. Diese Maßregeln erstreckten sich auch auf die außerschwedischen Provinzen des Reichs. In Ingermannland wurden die von Gustav Adolph der Krone vorbehaltenen Pagasten für reductionsfähig erklärt, in Bremen und Verden die ehemaligen erzbischöflichen und bischöflichen Tafel-, die Kloster- und Capitelgüter, in Mecklenburg, Pommern und Rügen die Tafelgüter⁸⁷. Indessen ward dort mit einiger Schonung verfahren. In Pommern und im Bremenschen wurden alle landesherrlich bestätigten Veräußerungen und im Bremenschen auch die aus vorschwedischer Zeit anerkannt, während in Pommern die Erwerber aus jener Zeit abgefunden wurden und das Obergericht der Krone meist zu einem Vergleich rief⁸⁸.

Zu dieser durchgreifenden Maßregel kamen noch mehrere andere, die ebenfalls darauf berechnet waren, den Staatsschatz auf Kosten der Unter-

thanan zu füllen. Eine zur Untersuchung des Verfahrens aller Finanzbeamten ernannte und ebenfalls von einem Feinde des Adels, Conrad Gyllenstjerna, geleitete Commission verurtheilte am 15. Mai 1682 alle Beamte, die auf irgend eine Weise, auch nur durch Empfehlungen, auf die Finanzverwaltung Einfluß gehabt hatten, so wie ihre Erben zum Schadenersatz⁸⁹. Den obersten Reichscollegien, so wie den königlichen Vormündern wurde von einer besonderen, im J. 1682 ernannten Observations-Commission für die Zeit von 1660 bis 1672, wo Karl XI. die Zügel der Regierung ergriffen hatte, eine Nachrechnung von beinaß einer Mill. Thaler gemacht, um die sie die Krone benachtheiligt haben sollten, und außerdem wurden sie für unnütze Aemtervermehrung, für lästige Anleihen und Bepfändungen, ja für jeden aus Versehen oder Nachlässigkeit entstandenen Schaden verantwortlich gemacht. Zu welchen Willkührlichkeiten solche Grundsätze führen mußten, läßt sich denken. Mehrere große Familien fanden sich mit einer Aversionalsumme von über einer Million ab, wovon die Grafen Peter und Nils Brahe allein über 400,000 Thaler zahlten⁹⁰. Außer den großen Einnahmen, die diese Maßregeln verschafften, sann man auch darauf, die Ausgaben und zwar namentlich die Staatsschulden zu verringern, und wählte dazu nicht weniger verwerfliche Mittel. Eine im J. 1680 ernannte und ebenfalls von Flemming präsidirte Liquidations-Commission fing an, mit den Gläubigern zu handeln, und drang vielen beinaß die Hälfte ihrer Forderungen ab; die bedungenen Zinsen wurden willkürlich herabgesetzt und der bisher gezahlte Ueberschuß als Capitalabtrag behandelt; in schwerem Gelde contrahirte Schulden wurden in leichtem, halb soviel werthem bezahlt und so allein Millionen gewonnen⁹¹.

Daß alle diese Maßregeln nebst einer starken Steuererhöhung und der von Karl XI. seit dem J. 1689 eingeführten und vom Staatscomptoir geführten strengen Controlle auf die Finanzen wohlthätig wirken mußten, ist natürlich. Das jährliche Deficit, das im J. 1682 noch 5 Tonnen Goldes betrug, war vier Jahr darauf verschwunden. Die Einnahme war von 33 Tonnen Goldes auf 4,736,303 Thlr. 3 Der gestiegen, die Ausgabe von 38 Tonnen auf nur 4,389,193 Thlr. 3 Der. Im J. 1697 betrug die Einnahme 6,886,126 Thlr., die Ausgabe 6,356,539 Thlr., und 90 Tonnen Goldes (9 Mill. Thlr. S. M.) Schulden waren abbezahlt, auch Finn-, Liv- und Esthland in den Mißwachsahren 1695 und 1696 mit einer großen Menge Korn unterstützt worden. Beim Tode Karls XI. fand sich über eine Million Thaler im Staats-Comptoir und der geheime Schatz soll 60 Tonnen Goldes ausgemacht haben⁹².

Dies war der Gang der Dinge in Schweden. Wir wenden uns zu

der Wirkung, die er auf unsere Ostseelände hatte. Trotz der noch vor zwei Jahren vom Könige erteilten Versicherung, beschloß der Reichstag vom J. 1680 auf Grund des Beschlusses vom J. 1655 auch Liv- und Esthland „ihrer Wichtigkeit wegen“ der Reduction zu unterwerfen und zwar sollten nur diejenigen abgeligen Güter von ihr verschont bleiben, die schon zu herrmeisterlichen Zeiten Privateigenthum gewesen waren, nicht aber die damaligen geistlichen und Ordensgüter, welche eingezogen und unveräußerliches Kroneigenthum werden sollten. Diejenigen Güter von dieser Kategorie, welche mit Erlaubniß des Königs gekauft oder gepfändet worden, sollten eingelöst werden, doch ohne Ersatz der Meliorationen. Wer solche Güter gegen unfruchtbares Capital gepfändet hatte, war sofort zu ermitteln und hatte sein Geld bei der Krone zu suchen. Die Güter endlich, welche König Erich in Esthland der Krone vorbehalten hatte, sollten ihr bleiben, jedoch unter Beobachtung der mit dieser Provinz aufgerichteten Verträge⁹³. So war also der Anfangspunct der Reduction statt wie früher auf das Jahr 1632, nun auf das Jahr 1561 zurückversetzt, 120jährige Besizrechte und alle Veräußerungen und Verleihungen nicht nur der schwedischen, sondern auch der polnischen Regierung waren, den feierlichsten Zusicherungen zum Trotz, mit einem Federstriche aufgehoben und der bei weitem größte Theil des livländischen Adels seines Eigenthums beraubt! „Reductionen“, sagt Baron Schoultz in seinem noch ungedruckten Versuche über die Geschichte Livlands, „waren auch vorher und in andern Ländern vorgegangen, wenn nämlich Domainen entweder während einer Anarchie oder sonst auf unrechtmäßigem Wege abhanden gekommen waren. Aber nehmen, was man selbst, entweder als einen Sold für genossene außerordentliche Dienste oder als ein Aequivalent für empfangene baare Gelder zum Eigenthum übergeben und so vielfältig befestigt hatte; auch das nehmen, was man nicht gegeben hatte, sondern was schon durch Capitulationen zu einem ewigen Privateigenthume sanciret war; und diese Ungerechtigkeiten noch dazu mit den unanständigsten und der Majestät recht unwürdigen Kunstgriffen verknüpfen; eine solche Reduction, sage ich, sollte nur die Regierung Karls XI. bezeichnen und sich als den einzigen Fall in der allgemeinen Weltgeschichte ausnehmen“⁹⁴. Und dennoch haben so schreiende Ungerechtigkeiten sogar an livländischen Geschichtschreibern, den Pastoren Keli und Jannau, Vertheidiger gefunden. Beide Schriftsteller zeigen sich überhaupt dem Adel nicht geneigt, namentlich Jannau, der die leider zu spät geschwundenen Vorurtheile seiner Standesgenossen gegen den Adel theilt. Seine Gründe für die Reduction sind theils erbärmliche Sophismen, theils zeugen sie von viel Unwissenheit. Zu jenen gehört unter andern, daß er im-

mer von unrechtmäßig erworbenen Kronsgütern spricht, während doch die Verleihung derselben an Privatpersonen Jahrhunderte hindurch das gewöhnlichste und vollkommen gesetzliche Mittel gewesen war, sie zu erwerben. Proben seiner Unwissenheit sind, daß er die Einziehung von Lehen als etwas ganz Hergebrachtes schildert, ohne zu erwägen, daß sie rechtmäßiger Weise nur in Ermangelung lehnsfähiger Erben stattfand (was obendrein nach dem Gnadenerbrechte und nicht nach dem in den Provinzen aufgehobenen alten Mannlehnrechte zu beurtheilen war), oder wenn der Besizer seine Lehen verwirkt hatte, und daß Beides in Beziehung der in Livland eingezogenen Güter nicht der Fall war.

Zur Ausführung der Reduction in Liv- und Esthland ward eine Commission von acht Gliedern (unter andern Ditto Friedrich Bietinghof und Kaspar Ceumern) unter dem Vorzuge des esthländischen Gouverneuren, Generalmajoren Lichon, ernannt. Der König ließ durch den Generalgouverneuren Christer Horn der livländischen Ritterschaft sagen: „er eigne sich in Livland nichts Anderes zu, als was der schwedische Adel auf dem Reichstage selbst freiwillig der Krone zurückgegeben habe, alles Uebrige aber wolle er auf einen allgemeinen livländischen Landtag ankommen lassen.“ Die Ritterschaft bat auf dem am 27. Januar 1681 zu Wenden versammelten Convente um die Erlaubniß, Deputirte nach Stockholm abzuschicken. Der König genehmigte zwar den deshalb abzuhaltenden Convent, erklärte aber: er sähe es gern, wenn die Deputirten zu Hause blieben, denn er könnte sie nur an die nun schon abgefertigte Reductions-Commission verweisen, und vertraue auf die häufig erprobte Bereitwilligkeit der Stände. Die Deputirten wurden dennoch auf dem am 8. März zu Wolmar abgehaltenen Convente gewählt und abgefertigt, wobei man sich auch der ebenfalls mit der Reduction bedrohten rigaschen Stadtgüter annahm; der Generalgouverneur aber erhielt Befehl, für den Fall, daß die Landräthe „nach dem Mißbrauche, der bei ihnen sein konnte“, den Anträgen Lichtons widersprechen würden, die Reduction zu vollziehen, ohne sich weiter mit ihnen einzulassen.

Im Sommer erschien Lichon in Riga und theilte dem am 12. Juli eröffneten und besonders zahlreich versammelten Landtage die königlichen Propositionen, bezüglich der Reduction, einer neuen Gütervermessung und Taxation und endlich sogar der Freitassung der Bauern mit. Ehe die Beratungen hierüber begannen, sonderte der Landmarschall alle nicht Stimmberechtigten, nämlich (Schloß-) Hauptleute, Pfandhalter und Arrendatoren aus. Die Reduction wurde durch ein Memorial abgelehnt, welches Lichon aber als für den Monarchen beleidigend zurückwies und dessen Zurücknahme er erzwang. Zugleich versprach er 1) die Verleihungen

aus der Ordens- und polnischen Zeit unangefochten zu lassen, nachdem zuerst die desfalligen Urkunden geprüft worden; 2) nur diejenigen schwedischen Verleihungen einzuziehen, welche als wirkliche Domainen an die Regierung gekommen wären, und 3) auch unter diesen die durch eine Gegenleistung (*titulo oneroso*) erworbenen einzulösen. Auf diese freilich sehr ermäßigten, aber dennoch unbilligen Forderungen erwiderte der Landtag: die größte Sicherheit des Landes bestehe in einer zahlreichen und tapfern Ritterschaft; die livländischen Stände hätten mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer eignen Rechte und Privilegien sich den Königen von Schweden und nicht den schwedischen Reichsständen unterworfen; sie wären auch bisher nach diesen ihren eignen Rechten und nicht nach schwedischen Reichstagsbeschlüssen regiert worden; die schwedischen Reichsstände hätten selbst nicht allein Livlands Unabhängigkeit von ihren Beschlüssen 1655 anerkannt, sondern auch nachher die livländischer Seits nachgesuchte Einverleibung ausgeschlagen, und endlich müsse sich der Adel auf die im Jahre 1678 ihm vom Könige ertheilte ausdrückliche Zusicherung der Befreiung von der Reduction, insofern sie den Privilegien widerspräche, berufen. So gewichtig diese Gründe waren und so sehr sie den Grundsätzen der reinen Personalunion entsprachen, nach welchen Liv- und Esthland, unter Beibehaltung ihrer angestammten Rechte, nicht so sehr mit Schweden vereinigt, als unter die Schutzherrschaft der schwedischen Könige getreten waren, so blieben sie dennoch unbeachtet. Pichon erklärte die Reduction nach dem von ihm entwickelten Plane durchzuführen zu wollen und that es. Wie in Schweden handelte die Reductions-Commission auch als Liquidations- und als Observations-Commission und theilte sich zu diesem Behufe in Kammern, deren Prüfung jedes Gut unterworfen ward. Die Reductionskammer erwog, ob das Gut reducibel sei oder nicht. Die Liquidationskammer untersuchte die Besitztitel, weil die *Titulo oneroso* von Privatpersonen erworbenen Güter eingelöst werden sollten. Die Observationskammer endlich stellte die ewanigen Forderungen der Krone an dem Besitzer fest. Sogar die seit dem Jahre 1680 aus den confiscirten Gütern gezogenen Einkünfte mußten der Krone ersetzt werden. Zuerst wurden, wie Kellch erzählt, Graf- und Freiherrschaften eingezogen, „an denen jedermann des Königs Befugniß gleichsam an den Fingern herzuzählen wußte.“ Dieselben gehörten nämlich großen schwedischen, in Livland sehr wenig beliebten Familien an, deren Habgier und Ehrsucht schwer auf dem Reiche gelastet hatten. Dann aber ging es an die norwöpingischen Mannlehen. Die Käufer und Pfandbesitzer derselben erhielten ihren Kauf- oder Pfandschilling nicht baar, sondern sollten ihn, wie Kellch berichtet, in zehn Jahren abwohnen und dann die Güter der

Krone überlassen, wodurch sie also zum Wenigsten die Zinsen des Hauptstocks verloren. Zwar bekamen sie sie wieder in Pacht⁹⁶, allein ihr Besitztum ging ihnen ohne Ersatz der daran gewandten Miliorationen verloren, und wo hätte auch die Krone sonst so schnell eine genügende Anzahl zuverlässiger Bewirtheftler für die neu erworbenen Domainen gefunden? Mit der Reduktion ging es langsam, allein die Besitzer der später eingezogenen Güter gewannen dadurch nichts, denn die seit dem Jahre 1680 von ihnen gezogenen Einkünfte mußten sie wieder herausgeben.

Vergebens war auf dem Landtage von 1681 berechnet worden, daß die Ritterschaft seit dem J. 1643 dem Staate 605,052 Thlr. an Geld und Korn geliefert hatte, vergebens bewilligte sie wiederum 3 Loth Roggen vom Haken zu den Kosten der Krönung der Königin und 4 Tage vom Haken zu Festungsbauten, vergebens endlich ging eine Deputation nach Stockholm. Der König hörte ihren Vortrag nicht aus und zog sogar entrüstet den Degen. Die Bewilligungen nahm er aber mit Dank an. In seinem gerechten Unmuth klagte nun der Adel Gustav von Mengden an, die Reduktion durch diejenigen Beschwerden herbeigeführt zu haben, welche er als Deputirter der Ritterschaft gegen das Uebergreifen der Starosten hatte vorbringen müssen, obwohl Mengden nur seiner Instruction gemäß und gegen seine eigne Ansicht diesen Gegenstand in Schweden zur Sprache gebracht hatte, indem er dadurch die dortigen Magnaten gegen Livland aufzubringen fürchtete⁹⁶. Die Freilassung der Bauern hatte der Landtag als zu gefahrvoll abgelehnt. Daß trotz der nun fest begründeten Leibeigenschaft, die Bauern doch nicht ganz rechtlos waren, ergibt sich daraus, daß sie häufig Schutz bei der Staatsregierung suchten, sogar mit Uebergehung des Generalgouverneuren, welches letztere ihnen verboten wurde⁹⁷. Die neue Güterschätzung, um die der Adel selbst öfter gebeten hatte, die sich aber nur auf die leistungspflichtigen, von Bauern besetzten Ländereien beziehen sollte, wurde unter Bedingung der Beobachtung der Landesverfassung und der Zuziehung der Ritterschaft zu diesem Werke bewilligt⁹⁸.

Um die Grundsätze dieser Schätzung festzustellen, schlug die Ritterschaft im J. 1681 in einer dem Generalgouverneuren Horn übergebenen Vorstellung vor, das von Karl IX. im J. 1602 festgesetzte und von Altersher gültige Hakenmaß, welches mit dem im Privilegium Sigismund Augusts übereinstimme, anzuerkennen. Das erstere richtete sich, wie schon oben angeführt worden ist, nach den vom Bauerhaken zu leistenden Diensten und es wurde für einen Haken jedes Gesinde gerechnet, welches dem Hofe wöchentlich mit zwei Pflügen frohnte; das andere wurde durch das

Areal bestimmt und betrug 180 Tonnstellen je zu 14,000 □ Ellen, nämlich 66 Stricke oder Basten, jeder 66 Faden lang im Quadrat, wie es in dieser Urkunde heißt, wenn man den Faden zu drei Ellen annimmt, wie noch heut zu Tage üblich ist. Um die Uebereinstimmung dieser beiden Hakenmaße zu beweisen, führte die Ritterschaft an: in einem wöchentlich mit zwei Pferden frohnenden Gesinde fänden sich wenigstens dreißig Menschen, welche zu ihrer Ernährung neunzig und zur Bestreitung der Abgaben achtzehn, mithin 108 Tonnen Roggen jährlich brauchten. Hierzu gehörten ebensoviel Tonnstellen in allen drei Feldern, da die Erndte nur zu drei Korn über die Saat berechnet werden könne. Indessen fänden sich durchschnittlich nicht mehr als neunzig Tonnstellen Feld, wozu ebensoviel Buschland zu rechnen sei, so daß der Haken im Ganzen 180 Tonnstellen enthalte, was mit dem im Privilegium Sigismund Augusts festgesetzten 66bastigen Haken übereinkomme. Diese Grundsätze wurden indessen nicht angenommen; die Regierung verordnete vielmehr im Jahre 1683 eine neue Aufmessung sämtlicher Ländereien.

Zur Beaufsichtigung der durch die Reduction vermehrten Staatswaldungen in Livland wurde in der Person des Obristen Magnus von Tiesenhausen ein Oberjägermeister ernannt⁹⁹. Auf seine Anregung verlangte der Generalgouverneur die Einführung der königlichen Jagdordnung auf den Gütern des Adels. Derselbe erklärte, er werde sich eine eigene Jagdordnung machen und die vom Oberjägermeister zur Vertilgung des Raubwilds getroffenen Anstalten auch bei sich, doch ohne dessen Einmischung, einführen. Nun wollte Tiesenhausen sich mit der Ritterschaft über die von ihm erhaltene Vorschrift besprechen. Man erwiderte ihm aber, daß dieselbe, als bloß die königlichen Forsten betreffend, den Adel nichts angehe. Um nun die Schonung des Wildes wenigstens in diesen zu erzwingen und zugleich den königlichen Schatz möglichst zu füllen, quälte der Oberjägermeister die Kronsarrendatoren mit hohen Geldbußen für jede Abweichung von der Forstordnung. Nach zwei Jahren beliefen sich dieselben schon auf 10,000 Thlr., die auf sein Verlangen zwar executivisch eingefordert wurden, aber nicht beigetrieben werden konnten¹⁰⁰. Dies geschah durch die Ordnungsgerichte, die der Landtag von 1683 je um zwei Adjuncten verstärkte. Ein Theil der Landpolizei ward besonderen Kreiscommissairen anvertraut. Zur Ergänzung des Landrathscollegiums schlug dasselbe dem Landtage die nöthigen Candidaten vor, unter andern auch Adam Richter, über den aber nicht abgestimmt wurde, weil er Calvinist war¹.

Unterdessen hatte die Uebermessung der Güter unter Leitung des Oberwachmeisters Emmerling begonnen, der sich Erpressungen erlaubte.

Dasselbe thaten seine Untergebenen. Sie ließen sich Diätengelder geben und sich doch zugleich verpflegen und verwandten Menschen und Pferde zu ihrem Privatnutzen. Die Ritterschaft, die mehrmals vergebens die Mittheilung seiner Instruction verlangt hatte, klagte beim Könige und verwahrte sich gegen die unrichtige und ohne ihre Theilnahme geschehene Schätzung. Zu Anfang des Jahres 1684 legte der Generalgouverneur, ohne sich mit der Residierung zu berathen, dem Adel die Verpflegung eines Bataillons Fußvolk, sowie die Kosten der nach Moskau abgefertigten Gesandtschaft auf und veränderte die Montirung des Rosßdiensts. Die wider Emmerling geführten Klagen hatten indessen gefruchtet. Sein Benehmen ward in einem königlichen Schreiben getadelt, der von der Ritterschaft gemachte Taxationsvorschlag genehmigt und die Ausführung desselben unter ihrer Zuziehung befohlen. In Folge dessen kam am 5. Juli ein Landtag zusammen, auf dem lebhaftere Klagen gegen den Generalgouverneur laut wurden, so daß derselbe, seine Achtung vor den Landesprivilegien behauptend, ausdrückliche königliche Befehle vorschützte. Ueber die Ausrüstung der Rosßdienst-Reiter ward auf dem Landtage ein Regulativ entworfen und der Generalgouverneur ersucht, dem Adel künftig nichts ohne vorherige Bewilligung zuzumuthen².

In Desel waren Landrath Stackelberg und Assessor Mannerburg mit der Reduction beauftragt, in Esthland der Landeshauptmann Hans Freiherr von Tiesenhäusen und der Kanzleirath Karl Freiherr von Bonde. Der esthländische Adel schickte im Jahre 1685 die Landräthe Fromhold von Tiesenhäusen und Berend von Taub nach Schweden, um die Maßregel abzuwenden. Sie erlangten nur den Erlaß der seit 1681 gezogenen Einkünfte, doch unter der Bedingung der Belassung alles Viehs und Ackergeräths bei dem eingezogenen Gute³. Diese Maßregel wurde später auf Livland ausgedehnt⁴. Im Ganzen litt Esthland von der Reduction weniger als die Schwesterprovinz. Im Jahre 1695 wurde von den dazu verordneten Commissairen, dem Generalgouverneur von Esthland Grafen Axel Julius de la Gardie, dem Generalmajoren Johann von der Palen, dem Statthalter Matthias von Porten und dem Landrichter Mannerburg eine Güterrevision vorgenommen und der Rosßdienst dadurch um eine Anzahl von 150 Pferden erhöht. Diese Belastung mußte der Adel tief empfinden. Auch auf Desel fand eine Revision statt, die 1685 anfang⁵.

Durch eine für beide Provinzen gültige Verordnung vom 7. März 1685 regelte der König die Art, wie die Gläubiger armer Donatarien aus den auf Lebtags- oder auf anderes Recht verliehenen Einkünften befriedigt werden sollten⁶. Zur Regulirung der Gränzen zwischen den adligen und

den Kronsgütern ward eine Commission ernannt⁷. Auch die Corporationen wurden mit der Reduction nicht verschont. Das öfessche Landrathscolligium verlor die ihm angewiesenen 24 Haken und die Stadt Arensburg ihre zehn Haken, obwohl Karl XI. der Stadt wegen der von ihr zu jeder Zeit bewiesenen Treue und Anhänglichkeit alle ihre Privilegien bestätigt hatte. Da die Reduction auch solche adlige Güter betroffen hatte, auf welche den Kirchen, Armenhäusern und Schulen gehörige Capitalien ingrossirt waren, so bat der arensburgsche Rath um Bezahlung seitens der Krone. Dies ward jedoch abgeschlagen und die Gläubiger sollten sich an das übrige Vermögen ihrer Schuldner halten. Da aber dieselben kein anderes besaßen, verloren jene Anstalten ihre Capitalien⁸.

Zur schreienden Ungerechtigkeit der von der Reductionscommission befolgten Grundsätze gesellte sich noch die empörende Willkührlichkeit und das Schwanckende ihres Verfahrens. Sie zog Güter als Mannlehen ein, die Karl XI. selbst auf beide Geschlechter bestätigt hatte, wie Talkhof, Bullenhof und Borkholm in Esthland. Letzteres von Gustav Adolphy im Jahre 1628 einem Tiesenhausen auf norwöpingisches Beschlußrecht geschenkt, war im Jahre 1650 von der Königin Christine mit harrisch-wierischem Rechte begnadigt und Solches in den Jahre 1662—1678 von der königlichen Regierung bestätigt worden. Die Commission reducirte Güter, die mit königlicher Einwilligung verkauft oder verpfändet waren, wie z. B. Drzmes in Terwen, Taubenhof, Immafer, Cremon; oder die von der Königin Christina auf Allodialrecht verbessert oder sonst sicherer Natur waren, wie Selsau, Sunzel u. a., bisweilen unter dem Vorwande, weil sie zur Ordens- oder polnischen Zeit Kronsgüter gewesen waren, wie Saara, Kolzen, Horstenhof. Manche Güter wurden nach bloßen Vermuthungen für Mannlehen erklärt, z. B. die Hingensländer, oder von ihren Eigenthümern ohne Noth Beweise gefordert. Viele für frei erklärte wurden von neuem zur Untersuchung gezogen und reducirt, wie Alt-Hadefest, Dwerbeck u. a. und die in der Zwischenzeit von den Eigenthümern gezogenen Einkünfte mit der größten Härte von ihnen wieder beigetrieben. Die Commission erkannte den Verkauf eines norwöpingischen Beschlußguts an und bestritt ihn dann wieder, wie bei Rökenshof. Sie erklärte das Gut Meselau für ein norwöpingisches Beschlußgut und gestand später, es stiehe unter Sylvesters Gnadenrecht. Das von Gustav Adolphy auf harrisch-wierisches Recht verschenkte Tellerhof wurde reducirt, hingegen das von demselben auf gleiches Recht verschenkte Sarenhof zuerst auf norwöpingisches Beschlußrecht gesetzt und dann ebenfalls eingezogen. Eiliche unter Sylvesters Gnadenrecht stehende Güter wurden zwar als Erbgüter restituirt, z. B. Treppenhof; andere auf Mannlehnrecht gesetzt, wie Blu-

menhof oder auf norwöyingsches Beschlußrecht wie Rüssel oder endlich reducirt wie Trafsenhof. Selten wurden aus Versehen eingezogene Güter wieder zurückgegeben, wie z. B. Kersel, oder den Besitzern die Freiheit gelassen, bessere Beweise beizubringen, wie bei Welfenhof, oder die Entscheidung in zweifelhaften Fällen dem Könige anheimgestellt, wie bei Laspier und Ribbijern⁹.

Obwohl die Einziehung so vieler adligen Güter das Vermögen der Ritterschaften sehr geschmälert hatte, fuhr die Regierung dennoch in ihren Forderungen an dasselbe nach früherer Art fort. Auf dem am 26. Januar 1686 eröffneten livländischen Landtage verlangte sie Zelte, Wohnhäuser, Land und Wiesen für das pahlische Reiterregiment, das in Livland colonisirt werden sollte, ferner die Bekleidung und Verpflegung desselben auf seinen Marschen, was nicht einmal in Schweden stattfand, und die Stellung von Arbeitern zum noch nicht beendigten Festungsbau. Letztere wurde wiederum auf drei Jahre bewilligt, desgleichen die Zelte, sonst aber nichts. Gegen die Colonisirung wandte die Ritterschaft ein, daß die auf dem Lande zerstreuten Reiter nicht in gehöriger Zucht zu halten und mit ihrer Wirthschaft beschäftigt, schwer zusammenzuziehen sein würden. Auf Anregung des Landraths Gustav von Mengden ward in Betreff der Reduction eine flehentliche Bittschrift an den König gerichtet¹⁰. Der ehemalige Landmarschall Ungern protestirte dagegen. Karl XI. nahm die Bittschrift sehr ungnädig auf und verlangte in einem Schreiben an die Ritterschaft, daß sich jedes Glied derselben schriftlich dafür oder dagegen erklären möge. Die Residirung wünschte zu diesem Behufe die Ausschreibung eines Landtags. Derselbe ward jedoch von der Regierung noch ausgesetzt und zuvörderst der Generalgouverneur Horn durch den schon oben als des Königs Günstling bezeichneten und seitdem zum Grafen und Generallieutenant, bald auch zum Feldmarschall ernannten Johann Jakob Hastfer ersetzt. Anfangs zeigte er sich dem Adel geneigt. Auf den 12. September 1687 war behufs einer dem Könige als unbeschränktem Herrscher aufs neue zu leistenden Erbhubdigung ein Landtag ausgeschrieben worden. Zuvörderst hatte der Generalgouverneur von der Ritterschaft die Erfüllung des oben erwähnten königlichen Befehls, die mißfällige Bittschrift betreffend, verlangt, dieselbe wurde nochmals verlesen und unsträflisch befunden. Der Landmarschall Georg von Ungern-Sternberg setzte hinzu, der durch böswillige Angebereien gereizte Zorn des Königs habe sich gelegt und Se. Majestät habe kurz nach dem obigen Schreiben ein anderes, in sehr gnädigen Ausdrücken erlassen, worin, ohne jenen Befehl zu wiederholen, den durch die Reduction Verlegten anheimgestellt wurde, sich beim Generalgouverneuren zu melden. Hiedurch

sollte wohl die Reduction aus einer Gesamtangelegenheit des Adels zu einem Gewebe von Privatsachen werden. Es wurde eine neue Bittschrift aufgesetzt, in der die Ritterschaft unter Bezeugung ihrer Ehrfurcht sich wiederholt auf die königliche Zusicherung vom Jahre 1678 berief. Trotz der wiederum seitens des Obgenannten eingelegten Bewahrung, gab Kaiser seine Zustimmung zu ihrer Absendung. Er eröffnete dem Adel, daß die ehemaligen Eigenthümer reducirter Güter dieselben in immerwährender Pacht behalten sollten und zwar unter Erlaß eines Drittels der Pachtsumme, wenn sie die Summe von 600 Thaler nicht überstieg (Tertialgüter). Die Gütertaxation sollte in der vom Adel gewünschten Weise ausgeführt werden. Die Ritterschaft hingegen bewilligte die wiederum zum Festungsbau verlangten Arbeiter noch auf zwei Jahr und zu demselben Zwecke noch 3 Loß Roggen und ebensoviel Gerste von jedem besetzten Haken ¹¹. Am 23. September fand zu Riga auf öffentlichem Markte die feierliche Huldigung der aus der Vorburg in einem glänzenden Zuge hereingerittenen Ritterschaft und der gesondert aufgestellten Landfassen oder unadligen Gutsinhaber und Officiere, die adligen Aemtern vorgestanden hatten, ohne zur Corporation zu gehören, ferner die der Geistlichkeit und der rigaschen Bürgerschaft statt ¹². Eine ähnliche Feierlichkeit ward in den übrigen livländischen Städten verrichtet; in Reval aber erst am 9. September 1690 ¹³. Als aber die livländische Ritterschaft dem Generalgouverneuren zur Ergänzung des Landrathscollegiums Candidaten vorschlug, zögerte jener mit der Bestätigung und sagte endlich dem Landrath Mengden im Vertrauen, er könne die Ergänzung des Landrathscollegiums nur diesmal, in Erwägung der geleisteten Huldigung, nachgeben ¹⁴. Vermuthlich hatte die Regierung schon damals die später erfolgte Verringerung dieses Collegiums im Sinn. Trotz seiner Leiden und Verluste traf der versammelte Adel mehrere gemeinnützige Anordnungen, beschloß den Bau von Kirchspielschulen, die Anstellung von Schulmeistern und die Reparatur der baufälligen Kirchen und berathschlagte über die Errichtung eines Stifts für unbemittelte Jungfrauen (das noch jetzt in Fellin bestehende Fräuleinstift), die Räubereien an der russischen Gränze, die Uebergabe der der Akademie (Universität) bestimmten Güter, Inhibition der Krügerei auf Pastoraten, eine Advocatentaxe, den Bauerhandel, die Vorkäuferei u. s. w. Auch wurde das Priesterkorn festgestellt ¹⁵. Der Landtag war schon aus einander gegangen, als ein sehr scharfes königliches Schreiben vom 1. November 1687 anlangte, in welchem die Beziehung auf die Zusicherung vom Jahre 1678, als unzeitig gerügt und ihr der Sinn unterlegt wurde, daß sie sich lediglich auf den Reichstagsbeschuß vom Jahre 1655 bezog, mit dem Livland verschont werden sollte. Außer-

dem berief sich der König auf die in der Urkunde von 1678 enthaltene, beschränkende Clausel (Unser und unseres Reichs Hoheit und Recht ohne Präjudiz und Schaden), erklärte die Reduction für ein vom Gemeinwohl erforderliches Opfer und drohte im Falle fernerer Gegenvorstellungen mit Ausdehnung der Gütereinziehung bis in die Ordenszeit¹⁶. Hassfer bekam auch noch den Auftrag, dem Adel den Gebrauch jener Ausdrücke nachdrücklich zu verweisen. Durch wiederholte, an ihn gerichtete Befehle hob der König den Landtagsbeschluss auf¹⁷. Kersch meint, daß viele vernünftige Männer sich in die Zeit schickten, nicht zweifelnd, daß wenn das allgemeine Wesen glücklich würde, sie schon in demselben einen standesmäßigen Unterhalt finden würden, Andere aber nur aus Ehrgeiz widersprachen! Hierin finden wir die Gesinnungen der dem Adel abgeneigten Partei in Livland wieder und sie erklären zum Theil die Handlungsweise der Regierung. Am 6. Juni des folgenden Jahres erschien die Verordnung über die Verpachtung der reducirten Güter in beiden Provinzen¹⁸, nachdem der König am 7. Februar der Revisions- und Taxations-Commission ihre Instruction erteilt hatte. An ihrer Spitze stand Hassfer nebst zwei deutschen Gliedern (Landrath G. v. Mengden und Landeshauptmann Otto Taube) und zwei schwedischen. Allein durch das königliche Rescript vom 6. November 1688 erhielt die Reductions-Commission Befehl, ihre Operationen auch auf die polnischen und Ordenszeiten auszudehnen, so daß wohl wenige Güter Privateigenthum geblieben wären, wenn nicht die Commission sehr zögernd zu Werke gegangen wäre. Ein im Jahre 1681 übergebenes Memorial des livländischen Adels gegen die Reduction wurde sieben Jahr später unter dem Vorwande zurückgeschickt, es sei mit keiner Namensunterschrift, sondern nur mit der allgemeinen: Landräthe, Landmarschall und Ritterschaft, versehen. Vergebens berief sich das Landraths-Collegium auf unvorordenlichen Gebrauch und erbot sich zur Namensunterschrift, die Deduction wurde nicht wieder angenommen¹⁹.

Am 30. Juni 1688 bestätigte der König ein Memorial der Revisions-Commission, durch welches die bei der Gütertaxation zu befolgenden Grundsätze definitiv festgesetzt wurden. Die schwedische Regierung hatte nämlich eine Schätzung nach den von Altersher üblichen Diensten, wie sie die Ritterschaft, um die bestehenden Verhältnisse möglichst zu erhalten, vorschlug, ungenügend befunden und wollte sie auf die Güte des Bodens gründen — ein allerdings sehr richtiges Princip. Zu diesem Behuf wurden Aecker und Buschländereien nach ihrer Güte in vier Grade getheilt und zwar wurden 1 Tonnstelle Aecker oder 2 Tonnstellen Buschland vom ersten Grade, $1\frac{1}{5}$ Tonnstellen Aecker oder $2\frac{2}{5}$ Tonnstellen Buschland vom

zweiten Grade, $1\frac{1}{2}$ Tonnstellen Acker oder 3 Tonnstellen Buschland vom dritten Grade und 2 Tonnstellen Acker oder 4 Tonnstellen Buschland vom vierten Grade gleich gerechnet und zu einem Thaler Species oder 90 Groschen angeschlagen. Anderseits wurden $22\frac{1}{2}$ Arbeitstage zu Pferde oder 30 Fußtage, gleichwie eine Tonne Roggen oder Gerste und zwei Tonnen Hafer, gleichfalls einem Thaler Species gleichgestellt und der Grundsatz ward aufgestellt, daß der Bauer gerade für ebensoviel Thaler Land besitzen müsse, als seine Leistungen und Abgaben nach dieser Schätzung betragen. Sechzig Thaler Landes sollten für einen Haken und 18,000 schwedische □ Ellen für eine Tonnstelle gerechnet werden, welche letztere also dadurch um 4000 □ Ellen vergrößert wurde. Da aber die Hakenzahl hierdurch verringert wurde, so wurde durch eine Verordnung vom 10. März 1690 die Tonnstelle wieder auf 14,000 □ Ellen heruntergesetzt und so der Anschlag der Bauerländereien und die Hakenzahl im Verhältnisse von 7 zu 9 erhöht, mit ihr aber auch die Arrende der Kronsgüter um mehr als 28 % gesteigert. Die Hakenzahl wuchs so von 4343 Haken, die sie im Jahre 1641 ausmachte, auf 6236 Haken, von denen aber nur 1021 Eigenthum des Adels geblieben. Den Privatbauern kam die neue Taxationsmethode, die nach ihren Grundzügen noch jetzt besteht, nur daß jetzt 80 Thaler auf einen Haken kommen, nicht einmal zu gut. Ihre Ländereien sollten nicht geschätzt werden, weil der Gutsherr für ihre Abgaben haftere, und daß man sich der Strenge der aufgestellten Grundsätze wohl bewußt war, geht daraus hervor, daß die Commission Befehl bekam, bei den an der polnischen und russischen Gränze belegenen Gütern mit mehr Gelindigkeit zu verfahren, um die Bauern nicht zum Entweichen zu veranlassen²⁰. In Esthland betrug die Hakenzahl nach der Reduction 8288 Haken (im Jahre 1696), wovon nur 5288 in Privatbesitz, nach der Revision vom Jahre 1757 aber nur 5737 und selbst nach der neuesten Landrolle vom Jahre 1840 nur 6909 Haken²¹.

In Dessel hingegen verödete ein Theil des Landes in Folge der Verarmung des Adels und die Hakenzahl fiel von $1991\frac{1}{2}$ Haken (im Jahre 1645) auf $1813\frac{3}{4}$ (im J. 1690); die der Privathaken von $649\frac{1}{2}$ auf $482\frac{3}{4}$ und im J. 1725 gar auf $117\frac{23}{24}$ bebauete Privathaken und im Ganzen waren nur $356\frac{13}{24}$ Haken angebaut²².

Die so sehr verhassten Glieder der Reductions-Commission wurden vom Könige geädelt und den Städten Riga und Dorpat, die auch bei der Reduction theilhaftig waren, verboten, sich mit Klagen an den König zu wenden. Zugleich verlangte derselbe vom liviländischen Adel wenigstens die Herbeischaffung des Materials zu den Häusern des zu colonisirenden pählischen Regiments. Die zu diesem Behufe im J. 1689 zusam-

menberufenen Landräthe erklärten, daß Solches nur vom Landtage bewilligt werden könne. Der Generalgouverneur überließ die Zusammenrufung desselben dem Gouverneuren Soop und reiste nach Stockholm²³. Fünf Sechstel der adligen Güter, namentlich alle die schwedischen Donatarien angehörigen waren schon von der Krone eingezogen, daher denn wohl auch der livländische Adel so wenig ehemalige schwedische Familien unter seinen Gliedern zählt. Zu den vacanten Landrathsstellen konnten von dem am 18. Februar 1690 eröffneten Landtage nur Deutsche vorgeschlagen werden. Soop äußerte sein Bedenken gegen diese Wahlen, die vom Könige beabsichtigte Verminderung des Landraths-Collegiums um die Hälfte seiner Glieder anführend. Als man dagegen vorstellte, daß man dann nicht einmal die Hofgerichts- und Waisengerichtsstellen und die Oberkirchenvorsteherämter würde besetzen können, gab er die Wahlen zwar nach, jedoch unter Vorbehalt der Bestätigung des Generalgouverneuren. Da erschien aber ein königliches Schreiben, das auf den Grund der Reduction von fünf Sechstel der adligen Güter die Zahl der Landräthe auf sechs herabsetzte. Zugleich wurde die Ritterschaft aufgefordert, eine Sammlung ihrer Privilegien durch zwei Deputirte, die darüber gehört werden sollten, nach Stockholm zu schicken.

Hier begegnet uns zuerst der große Name Johann Reinhold Patkul's, eines Mannes von außerordentlichen Fähigkeiten, unbeugsamer Festigkeit und großer Energie, gepaart mit einem lebhaften Unternehmungsgeiste und glühender Vaterlandsliebe, allein von einem ungestümen Charakter²⁴. Er war aus einer herrmeisterlichen Familie²⁵, welche nach seiner eigenen Angabe ungefähr vor drei Jahrhunderten sich in Livland angesiedelt hatte²⁶. Das zehnjährige Bündniß der livländischen Stände vom J. 1457 und der Blumenthalsche Vertrag vom J. 1486, sind von einem Patkul mit besiegelt worden²⁷. Sein Vater war im papendorfschen Kirchspiel unweit Wolmar begütert, dessen Hauptgut noch jetzt Patkulshof genannt wird, und hatte im Militär und zwar im Hielschen Dragonerregiment gedient²⁸. Die Einnahme der Stadt Wolmar durch die Polen im J. 1657, welche ihnen keine Mühe kostete, veranlaßte die schwedische Regierung, ihn als Verräther in Stockholm einzukerkern²⁹, wie es scheint ohne Grund, denn nach Puffendorf³⁰ war die Besatzung einer ansteckenden Krankheit unterlegen und nach einem andern Schriftsteller³¹ commandirte nicht Patkul, sondern General Scheinesfort in Wolmar, welcher capitulirte. Mehrere Jahre schmachtete Patkul im Gefängnisse, wo auch sein Sohn Johann Reinhold, in welchem Jahre ist unbekannt, geboren ward³². Während der Friedensunterhandlungen zu Oliva verwandten sich die Polen für des alten Patkuls Freilassung, doch ohne

Erfolg³³. So litt sein Sohn schon in der frühesten Kindheit unter dem Drucke der schwedischen Regierung. Er genoß eine sorgfältige Erziehung, erlernte Wissenschaften und Sprachen mit Leichtigkeit und erwarb sich viele juristische, historische und mathematische Kenntnisse³⁴, welche er durch Reisen noch vermehrte³⁵. Nach Livland zurückgekehrt, trat er in Kriegsdienste und erscheint im Jahre 1690 als Hauptmann bei der rigaschen Besatzung. Der Landrath Gustav von Mengden, der über dreißig Jahr lang die Angelegenheiten der Ritterschaft mit großer Klugheit geleitet hatte, war nicht mehr³⁶. Paskuln wurde eine Landrathsstelle angeboten. Er schlug sie aus, ward aber nebst dem Landrath von Budberg trotz seines Widerstrebens zum Deputirten nach Stockholm gewählt. Hastfer genehmigte anfangs die Deputation, legte aber darauf Schwierigkeiten in den Weg, die nur durch vieles Bitten gehoben werden konnten. Jeder Deputirte erhielt vom Adel 4 Thlr. wöchentlich Diäten. Außerdem bewilligte die Ritterschaft zum Festungsbau auf zwei Jahre noch sechs Tage und 4 Lof Korn vom Hafen, so daß die Gesammtlasten des Hafens 6 Lof betragen (90 L. vom Rosßdienste)³⁷. Zur Wiedereinweihung der Academie berief der aus Schweden nach dem Schlusse des Landtags zurückgekommene und sehr prachtliebende Hastfer einen neuen Landtag nach Dorpat, um die Feierlichkeit durch seine Gegenwart zu erhöhen. Derselbe trat am 10. August zusammen und nahm auf Antrag des Generalgouverneurs die neue schwedische Kirchenordnung, jedoch unter Vorbehalt der besonderen Rechte der Provinz, an. Im Spätherbst wurde die Abschrift der Privilegien, hauptsächlich auf Betrieb Paskul's und des Landraths v. Ceumern, fertig und auf Befehl des Königs vom livländischen General-Superintendenten Fischer beglaubigt. Die Resolution vom J. 1678 durfte nicht mit aufgenommen werden und mit Mühe erhielten die Deputirten die Erlaubniß, sie abgefordert und in vidimirter Abschrift mitzunehmen³⁸. Endlich reisten sie mit Hastfer zugleich am 6. October ab. In Stockholm erneuerten sich die Forderungen des Generalgouverneurs in Betreff der Weglassung der königlichen Zusicherung vom J. 1678 aus der Sammlung der livländischen Privilegien. Er gab erst nach, als die Deputirten erklärten, ihrer Instruction gemäß nicht anders handeln zu können³⁹. Die Rechttheit des Privilegiums des Königs Sigismund August ward vornehmlich vom Generalgouverneuren sehr heftig angefochten und von den Deputirten in Gegenwart des Königs in einer Versammlung hoher Staatsbeamten am 10. September siegreich vertheidigt und hiebei bemerkt, daß Livland sich nur dem Könige von Polen, nicht aber der Republik unterworfen und seine besonderen Rechte behalten habe, wie auch jetzt in Beziehung auf Schweden der Fall sei, — das Verhältnis

einer Personalunion, welches der König nicht recht zu begreifen schien. Daß das litthauische Siegel an der Urkunde fehlte, sei also eben so wenig für einen Mangel anzusehen, wie die willkürliche Nichtbestätigung der Privilegien Seitens der Könige Stephan und Sigismunds III., worüber übrigens bestimmte Nachrichten fehlten, da das ganze Ritterschaftsarchiv verloren gegangen war. Uebrigens sei das in der Privilegien-sammlung vom J. 1627 producirte Exemplar von der Revisions-Commission im J. 1599 (wie aus einem beigelegten Protocollauszuge hervorging) und im J. 1629 vom Generalen Gustav Horn und dem Gouverneuren Erichson als beglaubigt anerkannt worden⁴⁰. Durch das Privilegium Sigismund Augustus (Art. 7 und 10) habe die Ritterschaft das unbeschränkte Dispositions- und Erbrecht über ihre Güter erlangt und dieselben seien gleichsam als Alloden zu betrachten⁴¹. In einer spätern Audienz vom 16. December erklärte sich der König gewillt, das Privilegium aufrecht zu erhalten, und die Deputirten bekamen Befehl, eine Deduction einzureichen. Dennoch wiederholte der Generalgouverneur den Deputirten, das Sigismundsche Privilegium werde cassirt werden, und verlangte die Weglassung mehrerer wichtigen Stellen aus der Deduction, unter andern, daß die Ritterschaft auch in fremden Landen für den König ihr Blut vergossen, daß sie das Land von den Heiden erobert habe und durch die Reduction gänzlich ruiniert sei. Endlich sollte man sich gar nicht auf Recht berufen, sondern der königlichen Gnade Alles anheimstellen. Diese Zumuthungen wiesen die Deputirten ab, beschloßen indeß später, in Bezug auf die Reduction nur gegen die Ausdehnung derselben auf die herrmeisterlichen und polnischen Zeiten vorzustellen, da ein Weiteres zu erreichen nicht möglich schien, wobei man sich auf den mit Karl IX. am 28. Mai 1601 geschlossenen zweiseitigen Unterwerfungsvertrag und den olivaerschen Friedensschluß Art. 1. § 2 und 3 stützte, in welchem versprochen war, alle Corporationen und Privatpersonen bei dem Ihrigen zu erhalten⁴². Gegen den Einwand des Reichsmarschalls Grafen Stenbock, daß veräußerte Kronsgüter darunter nicht zu verstehen seien, bemerkten die Deputirten, daß Kronsgüter allerdings veräußert werden könnten, wenn es aus Noth, zur Befohnung von Diensten, zum Vortheil des Staats, für eine Gegenleistung und unter Genehmigung der zur Veräußerung Befugten geschehe und später durch feierliche Verträge bestätigt worden sei, welche Umstände alle bei Livland zusammenträfen⁴³. Trotz aller dieser Bemühungen entsprach der Erfolg doch nicht einmal den billigsten Erwartungen. Der König, wohl fühlend, daß die Reduction mit den vorgelegten und den Güterbesitz des Adels feststellenden Privilegien unvereinbar war, erklärte in einer förmlichen Resolution vom 22. Mai

1691: daß nur die rechtmäßig vom Adel erworbenen Privilegien zu bestätigen seien und die königlichen Resolutionen sogar der beliebigen Auslegung und Aenderung des Monarchen, seines Nachfolgers und des Generalgouverneuren unterworfen sein sollten. Hiemit war der ganze Rechtszustand des Landes in Frage gestellt. Die Art, wie die Privilegien erworben worden, war aus der Geschichte nicht mehr klar zu erkennen, und da sie häufig auf gegenseitiger Uebereinkunft beruhten, so blieb immer der Einwand möglich, sie seien die Frucht von Zwang oder Ueberebung. Die königlichen Resolutionen, wie z. B. die Privilegienbestätigung von 1678 und die von Karls XI. Vorfahren ertheilten, waren zum Theil viel zu wichtig, als daß ihre Auslegung oder Abänderung dem einseitigen Belieben der Krone oder gar ihrer Beamten überlassen werden durfte, selbst angenommen, daß der Krone das unumschränkte Gesetzgebungsrecht ohne Zuziehung der livländischen Stände zugestanden hätte, was keineswegs ausgemacht war, denn es widersprach der ältern Verfassung des Landes und im Sigismundschen Privilegium war den Livländern verhiessen worden, daß in ihren Angelegenheiten ohne ihre Zustimmung nichts beschloffen werden sollte. Die erwähnte Entscheidung hätte Karl XI., dessen Jugendunterricht so mangelhaft gewesen war, daß er nach einigen Berichten in seinem zwanzigsten Jahre nicht fertig lesen und schreiben konnte⁴⁴, vielleicht nicht gegeben, wenn er von der Geschichte und Verfassung seiner Ostseeprovinzen eine genauere Kenntniß gehabt hätte. Noch kurz vor Erlassung der Resolutionen vom 22. Mai hatte Graf Hassfer den Deputirten zu verschiedenen Malen eidlich versichert, daß dieselben nicht erfolgen würden. Die Deputirten, die auf ein so trauriges Ereigniß nicht vorbereitet waren, verlangten neue Instruktionen. Dazu war ein Landtag nöthig, derselbe wurde aber vom Gouverneuren Soop, auf Hassfers Befehl, verweigert. Da der letztere ins Ausland ins Bad und der König in die Provinzen zu einer Militärinspektion reiste, so kehrte Budberg nach Riga zurück, Paiful wirkte sich aber die Erlaubniß aus, den König als Officier zu begleiten. Da fand er Gelegenheit, dem Monarchen zu wiederholten Malen und namentlich in Gothenburg die Ungerechtigkeit und Härte der Reduction vorzustellen, indem er gegen die vom Könige gemachten Einwendungen anführte, daß die Schwedischen Reichstagschlüsse für Livland keine Gültigkeit hätten und der Erlaß des Tertials der Arrende von den eingezogenen Gütern, wegen ihres allzuhohen Anschlags, von geringem Nutzen sei, umsomehr als der Adel nicht so hohe Arrenden zahlen könne als rigische Kaufleute, und so seien durch die Reduction ganze Familien aus dem Lande getrieben worden, wie namentlich die Familie Tödwen, deren Erbgüter ihr von Gustav

Adolph als Lehn bestätigt und aus diesem Grunde nun eingezogen waren. Patkul erhielt auch die Restitution dieser Güter, so wie die des Guts Kuddum, das dem Obristlieutenant Leyon gehört hatte. In einer letzten Audienz vom 18. November versicherte der König Patkulu nochmals seiner gnädigen Gesinnungen für die livländische Ritterschaft, indem die besten Regimente mit Livländern besetzt und sogar die Garde zweimal hintereinander von Livländern befehligt worden sei. Als der livländische Deputirte ihn auf das unrechtmäßige Verfahren der schwedischen Reichsstände aufmerksam machte, welche nicht befugt gewesen seien, dem mit Karl IX. geschlossenem Vertrage und dem Reichstagschlusse vom Jahre 1655 zuwider, die Reduction auf die livländischen Güter auszudehnen, erklärte der König, er werde dasjenige, was ein jeder unter schwedischer Regierung an sich gebracht habe, ihm nicht abnehmen, gab darüber aber trotz Patkul's Bitte nichts Schriftliches von sich und gestattete nur der Ritterschaft, über die ergangenen gravirlichen Resolutionen ihm fernere Vorstellung zu machen. Mit diesem höchst ungenügenden Erfolge reiste Patkul heim ⁴⁵.

Am 19. Mai 1691 war eine königliche Resolution erschienen, durch welche das Sylvester'sche Gnadenrecht bestätigt wurde. Nur der letzte seines Geschlechts sollte sein Gut nicht ohne königliche Genehmigung verkaufen und verpfänden dürfen. Das persönliche Erscheinen der Lehnbesitzer zur Erneuerung der Belehnung bei jedem Thronwechsel ward ihnen erlassen; die Ritterschaft sollte blos Deputirte dazu absenden ⁴⁶. Den gerechten Beschwerden des Adels ward dadurch nicht abgeholfen.

Unterdessen hatte ein neuer Eingriff in die Rechte des Landes stattgefunden. Als im J. 1675 der Assessor Helmersen vom Könige eine Bestallung als Landrichter erbat, obwohl die Wahl des Adels auf einen Andern gefallen war, hatte der Monarch den letztern ⁴⁷, so wie auch dem Adel sein Wahlrecht bestätigt ⁴⁸. Im folgenden Jahre wurde ein Assessor Porten der Wahl des Adels vom Könige empfohlen. Als derselbe aber auf eine vom Monarchen erlangte Vollmacht als interimistischer Landrichter sich stützend, die Wahl für überflüssig erklärte, konnte er sein anmaßendes Begehren nicht durchsetzen ⁴⁹. Ums J. 1690 aber hatte die Krone wiederum den rigaschen Syndicus Palmberg zum Landrichter ernannt, und dies noch mit Belassung in seinem ersten Amte. Gegen Beides hatte die Ritterschaft, so wie Patkul in Person dem Könige vorgestellt, welcher sein Befremden über die Sache äußerte. Dennoch ward jetzt in einem monarchischen Rescripte dem Adel verwiesen, daß er seine Vorrechte gegen eine königliche Ernennung habe geltend machen wollen, da Karl XI. sich in seiner letzten Resolution das Recht vorbehalten habe, die seiner

Hohheit im Wege stehenden Privilegien aufzuheben und überdem die Landrichter von der Krone besoldet würden. Zur Vernehmung des Berichts der zurückgekehrten Deputirten hat man um einen Landtag. Da man zum Festungsbau noch der Beihülfe der Ritterschaft bedurfte, so ward er bewilligt und am 14. März 1692 in Wenden eröffnet, wohin sich auch der Gouverneur Soop begab. Seine Forderungen wurden ihm bewilligt, gegen die nur zeitweilig zugestandene und nun permanent gewordene Reiterverpflegung ward aber protestirt. Ferner verhandelte man über die schlechte Schillingsmünze, die Härte der Güterrevision und die begehrte Einführung des schwedischen Stempelpapiers. Das in Ceumern's Theatridium livonicum v. J. 1690 enthaltene Verzeichniß der Adelsgeschlechter wurde als unrichtig verworfen. Da die Herabsetzung der Zahl der Landräthe eine veränderte Besoldung erheischte, so wurde solche dem Landmarschall Streif von Lawenstein, dem Oberstlieutenant Schlippenbach, dem Hauptmann Patkul und dem Baron Albrecht Mengden aufgetragen und diese Herren dazu mit einer besondern vom Gouverneur Soop ratificirten Instruction versehen⁵⁰. Diese Maßregeln, namentlich die letzte, wurden auf Patkul's Antrag ergriffen. Im Auftrage des Landtags setzten sie eine in sehr beweglichen Ausdrücken abgefaßte und schon nicht mehr gegen das Princip der Reduction, sondern gegen die Mißbräuche in ihrer Ausführung, also mittelbar gegen den seiner Bedrückungen und Erpressungen wegen sehr verhaßten⁵¹ Generalgouverneur gerichtete Bittschrift auf. Sie war vom 30. Mai, also nicht fälschlich vom Landtage datirt, wie den Verfassern von einem partheißchen Geschichtschreiber vorgeworfen worden ist⁵². Vielen Edelleuten, hieß es in demselben, sei außer den reducirten Gütern, auch ihre fahrende Habe genommen und sie hätten diese Güter nicht in Pacht bekommen, sondern hätten ihr Vaterland in Noth und Elend verlassen müssen; den adligen Pächtern der früher von ihnen als Eigenthum besessenen Güter aber würden dieselben zu hoch angeschlagen, für Mißwachs und andere Unglücksfälle nichts abgerechnet und sie mit Execution und Haft gequält. Die Arrendatoren der Tertialgüter würden mit Nachrechnungen, Andere mit Eintreibung vermeintlicher Abgabenreste trotz der vorgewiesenen Quittungen geplagt. Die besten Arrenden, die s. g. königlichen Starosteien, würden an reiche Bürger vergeben, die sie wiederum an arme Edelleute verpachteten. Auch die Güterrevision sei sehr drückend, indem unsichere Einkünfte mit bestimmten Lasten belegt würden. Schon manches Lied sei auf das Elend des Adels verfaßt worden und man scheue sich nicht öffentlich zu sagen, in zehn Jahren werde kein Deutscher mehr in Livland sein. Diese Provinz, die sonst das Ausland mit Korn versorgte, sei durch

Unglücksjahre außerdem noch so tief gesunken, daß da die erbetene Hülfe versagt worden, viele Hungers gestorben, Manche sich oder ihre nächsten Verwandten umgebracht und bei tausend Bauerfamilien über die Grenze geflohen wären. Wosern also der Monarch nicht helfen wolle, so könne man ihm nur „schwere Nachfolgen und ein wüstes Land,“ einen unerseßlichen und selbst mit dem Aufwande von Millionen später nicht mehr abzuwendenden Verlust verheißten. Schließlich wurde der Monarch gebeten, sich von der Wahrheit aller dieser Behauptungen durch Absendung unparteiischer Beamte zu überzeugen⁵³.

Durch diese Bittschrift ward Graf Hassfer sehr entrüstet. Gegen Patkul, den Verfechter des bedrängten Adels, war er am meisten erbittert. Auch ward derselbe bald in eine Untersuchung verwickelt. Der Obristlieutenant Magnus von Helmersen von des Generalgouverneurs Regiment, zu dem auch Patkul gehörte, hatte einen der ihm untergebenen Officiere mit den gemeinsten Scheltworten angefahren und die Treppe herunterwerfen lassen. Als die Cameraden desselben sich weigerten, mit ihm zu dienen, und die Hauptleute dem Obristlieutenant gemeinschaftlich Vorstellungen über das rohe Benehmen und sonstige Ungebührlichkeiten desselben machten, wies er sie barsch ab und drohte hinter ihrem Rücken, sie auf sinnlich zu behandeln. Die Hauptleute klagten am 19. December 1692 an den abwesenden Generalgouverneur. Unter Soops Vorsitz wurde im Mai 1693 ein Kriegsgericht niedergesetzt. Hassfer befahl dem Fiscalen, die Hauptleute und namentlich Patkuln, als Meuterer auf Gut und Leben anzuklagen. Der Fiscal machte erst Einwendungen und mußte dann gehorchen. Die Angeklagten erwiesen durch Zeugen die gegen Helmersen vorgebrachten Beschuldigungen und führten mehrere Beispiele von Klagen von Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten an, die nicht für Meuterei gegolten hätten. In seiner Verlegenheit sandte das Kriegsgericht die Acten nach Stockholm, denen Patkul eine Bittschrift an den König folgen ließ. Am 20. Juni erschien ein königliches Rescript, welches die geführte kriegsgerichtliche Untersuchung cassirte, weil derselben kein Gutachten beigelegt und auch nicht gesagt sei, welcher Hauptmann für die Uebrigen das Wort geführt, die Schrift aufgesetzt und sie zur Unterzeichnung umhergetragen habe. Auf königlichen Befehl übernahm Hassfer den Vorsitz im Kriegsgerichte, wobei er Drohungen gegen Patkuln fallen ließ und ihn geringschäßig behandelte. Hatte doch derselbe bei der Untersuchung angezeigt, daß Hassfer sich einen Monatsfold von den Officieren schenken ließ und daß man bemittelte Officiere in Handel verwickelt und abgesetzt, sodann aber für eine Summe Geldes wieder eingesetzt habe. Das Aeußerste fürchtend, floh Patkul nach Kurland. Sämmtliche Anklä-

ger Helmersens wurden zu sechs Monat Gefängniß und Verlust dreimonatlichen Soldes verurtheilt, Patkul außerdem noch zur Abbitte und zu einer Geldbuße von hundert Thalern. An den übrigen Hauptleuten ward dies Urtheil sofort vollzogen. Patkul, der sich schon an das Kriegsgericht wegen eines freien Geleits gewandt hatte, richtete ein bewegliches Klageschreiben an den König (5. August), in welchem er dies Gesuch wiederholte und erklärte, lieber sein Vaterland verlassen zu wollen, als sich einem so schimpflichen Urtheile zu unterwerfen. Dennoch bestätigte es der König, den Betheiligten nur überlassend, einzeln wider Helmersen zu klagen (21. August)⁵⁴. Zu diesem Behufe setzte er ein neues Kriegsgericht aus sieben Officieren und den dazu gehörigen Rechtsbeamten, wider welche nichts einzuwenden sei, ein. Die vier Hauptleute, die mit Patkul geklagt hatten, gaben ihn jetzt, ihrer früheren Angabe zuwider, als Anstifter ihrer gemeinsamen Beschwerdeschrift an. Als sie ihre Lage dadurch nicht gebessert sahen, baten sie um Gnade, worauf das Kriegsgericht, obwohl sie wegen Veranlassung zur Meuterei nach den Kriegsartikeln den Tod verdient hätten⁵⁵, nach Analogie eines frühern Falls sie dazu verurtheilte, vor dem Kriegsgerichte und dem Regimente dem Obristlieutenant Helmersen Abbitte zu thun, mit der Androhung, daß die Sache wieder aufgenommen werden und sie aufs strengste gerichtet werden sollten, wenn sie sich wider ihren Chef vergingen⁵⁶.

Inzwischen begann Hastfer auch den Adel zu verfolgen. Er hatte einen königlichen Befehl nach Riga mitgebracht, den er den eingeforderten Landrätthen und dem Landmarschall mittheilte. Die drei Landrätthe und der Landmarschall, welche die Bittschrift abgefaßt und unterschrieben hatten, sollten in Stockholm die ungebührlichen Ausdrücke derselben beantworten und ihre Klagen beweisen. Ferner sollte die Residirung künftig nur Landrätthen und nicht Deputirten anvertraut werden und keine Officiere der Besatzung als Deputirte fungiren. Zugleich kündigte der Generalgouverneur wegen der die Hoheitsrechte der Krone vermeintlich verletzenden Beschlüsse des Landtags eine förmliche Untersuchung wider Landrätthe und Landmarschall an. Die Landrätthe erklärten sich bereit, den königlichen Befehl zu vollziehen, für die Beschlüsse des Landtags könne aber nur die gesammte Ritterschaft verantwortlich gemacht werden. Ein neuer Landtag ward daher verlangt und nachgegeben. Am 4. September ward er in Riga eröffnet. Graf Hastfer erklärte demselben, er habe ihm keine Anträge zu machen und erwarte vielmehr die seinigen. Wahrscheinlich hoffte er auf die Zurücknahme der oben erwähnten Bittschrift. Hierin täuschte er sich. Mit Ausnahme einiger wenigen Stimmen bekannte sich die Ritterschaft zum Inhalte derselben, erbot sich die geforderten Beweise

zu liefern und richtete an den König ein Gesuch zur Befürwortung derselben, nebst der Bitte, in dieser Angelegenheit Deputirte nach Stockholm absenden zu dürfen⁵⁷. Um den obenangeführten ehemaligen Landmarschall Ungern als ein gefügiges Werkzeug ins Landrathraths-Collegium zu bringen (wozu er im Jahre 1690 vorgestellt worden), trug Graf Hassfer auf die Ergänzung jenes Collegiums an. Die Ritterschaft verlangte, daß der obengenannte Ungern sich einer neuen Wahl unterwerfe, weil er im Jahre 1690 nicht bestätigt worden. Derselbe beschwerte sich darüber an den Generalgouverneur, der ihn in Schutz nahm. Trotz der Vorstellungen der Landräthe, die den gereizten Gegner nicht zu sehr erbittern wollten, bestand die Ritterschaft auf neuen Wahlen, die natürlich den Beschwerdeführer nicht trafen. Statt aber dieselben zu bestätigen, forderte Hassfer den Recess des vorigen Landtags und die Instruction der Deputirten ein. Dies unstatthafte und nie vorgekommene Verlangen ward abgeschlagen. Da schrieb Hassfer: diese Papiere müßten viel Sträflisches enthalten; auf dem Landtage fänden nur Zänkereien und Widerspruch gegen königliche Befehle statt, derselbe sei also sofort zu schließen und Landräthe und Landmarschall sollten sich ungesäumt nach Schweden begeben. Der Landtag verfaßte gegen seine plötzliche Entlassung eine schriftliche Bewahrung des Inhalts, daß er nichts verhehlt und nichts gegen die Befehle des Königs unternommen habe, und bat, eine Abschrift hievon dem Monarchen zu unterlegen. Diese Bewahrung, die der Ritterschaftssecretair dem Generalgouverneuren übergab, las derselbe zwar durch, gab sie aber mit dem Bemerkn zurück, daß von einem entlassenen Landtage kein Schreiben angenommen werden könne⁵⁸. Dem königlichen Befehle gemäß, gingen die Landräthe Otto von Vietinghof und Gothard von Budberg und der einzige noch übrig gebliebene Deputirte Baron Albrecht Mengden nach Stockholm. Die Landräthe Reichau und Ceumern, welche die Bittschrift ebenfalls unterschrieben hatten, waren nämlich gestorben, der Landrath von Kronenstern und der residirende Deputirte von Schluppenbach befreiten sich von der gegen sie erhobenen Anklage durch einen Eid⁵⁹ und der Landmarschall Streif von Lawenstein hatte sein Amt noch während des Landtags niedergelegt und beim Generalgouverneuren sogar einen Protest gegen die Bittschrift eingereicht (4. Decbr.)⁶⁰.

Ihnen folgte sofort der Generalgouverneur, nachdem er die früher von ihm verlangten Actenstücke aus dem Ritterschafts-Archive genommen hatte. Palfu hatte unterdessen den nachgesuchten Geleitsbrief dergestalt erhalten, daß er frei nach Schweden kommen, sich vertheidigen und wenn die Sache so ausfiel, daß er im Reiche nicht bleiben könne, das Recht haben sollte, in seine vorige Sicherheit, wie die Rechte vermögen,

zurückzukehren⁶¹. Trotz der ihm wegen dieser zweideutigen Ausdrücke von dem General-Superintendenten Fischer, auf einen an diesen gerichteten anonymen Brief, zugekommenen Warnung, ging er ebenfalls nach Schweden, in der Hoffnung, Hafter werde durch die gegen ihn erhobenen Beschwerden gestürzt werden⁶². Im Herbste erschienen mehrere für Livland mehr oder weniger drückende Verordnungen. Sämmtliche Pastorate wurden für königliche erklärt und den etwanigen Inhabern eines Patronatsrechts an denselben befohlen, solches binnen sechs Monaten zu erweisen⁶³, offenbar eine Art Reduction. Prediger und Kirchenvorsteher sollten demnach die Kirchenrechnungen alljährlich sechs Wochen nach Neujahr bei der königlichen Domainenverwaltung einreichen⁶⁴. Das bisher aus Laien und Geistlichen zusammengesetzte Consistorium wurde durch ein rein geistliches ersetzt⁶⁵, indessen doch dem Hofgerichte, ausgenommen in einigen Sachen, untergeben⁶⁶, und das verhasste Stempelpapier eingeführt⁶⁷. Den Domainenpächtern (d. h. der großen Mehrzahl sämmtlicher Gutsbesitzer) ward verboten, ohne Genehmigung der Oberverwaltung neue Gesinde zu fundiren und Krüge oder Mühlen anzulegen⁶⁸, und die Pachtgesuche sollten nicht mehr beim königlichen Kammer-Collegium zu Stockholm, sondern beim Generalgouverneuren eingereicht werden⁶⁹; eine reichliche Quelle von Chicanen und Bedrückungen.

Im folgenden 1694 J. erfolgte der Schlag, der die ihres Vermögens größtentheils schon beraubte livländische Ritterschaft auch um ihre Verfassung brachte. Zuörderst wurden die in Stockholm erschienenen vier Glieder dem Gerichte einer aus vornehmen Staatsbeamten zusammengesetzten Commission unterworfen, vor welcher der Justizkanzler Bergenhielm sie des Verbrechens der beleidigten Majestät anklagte. Diese Anklage⁷⁰ stützte sich 1) auf dem Inhalte des dem Landtage von 1692 überreichten Berichts, sowie auf den vor dem Könige geführten Reden. Besonders hervorgehoben wurden folgende Stellen: „Die Ritterschaft würde Paskuls Eifer für die wackelnde (wankende) Wohlfahrt des Vaterlandes in Betracht ziehen; Paskul habe an einem Orte tausend Reichsthaler verwendet und er und Budberg hätten in die Privilegiensammlung den königlichen Brief von 1678, nicht aber den vom 1. November 1687 aufnehmen wollen.“ Zu den vermessenen und trozigen Reden, die in Gegenwart des Königs gehalten sein sollten, ob sie gleich nicht im Protocoll standen, rechnet der Ankläger unter andern die Behauptung: Livland habe sich dem Könige von Polen und nicht der Republick unterworfen und sich daher nach Schwedens Beispiel mit Zug und Recht von ihr losgesagt und sei nicht durch das Schwert, sondern durch Vertrag und mit Bedingung Schwedens Königen unterthan geworden. Ferner sollte Paskul

sich gegen die Resolution vom 6. November 1688 insurgirt und den Generalgouverneuren auf anzügliche Weise beschuldigt haben, indem er anführte: die siebenmonatliche schwere Arbeit habe keinen bessern Ausgang gehabt, als daß den Deputirten zwei königliche Resolutionen zugestellt worden wären, deren bloßes Ansehen sie entsezt hätte, umsomehr, da sie kurz vorher vom Generalgouverneuren eines Andern versichert worden wären. 2) Wurden mehrere von Patkul dem Landtage übergebene Deliberanda als Anklagegrund benutzt⁷¹. Dieselben betrafen die aufgedrungene Einquartierung, die sonst in Friedenszeiten nur mit Zustimmung der Ritterschaft stattgefunden habe, die Verpflegung des Militairs und die Zahlung der Abgaben nach der neuen erhöhten Hafenzahl (was doch gewiß für das Land sehr lästig war), den Druck der Revision, sowie die von der Reductions-Commission unter dem Vorwande rückständiger Summen geübten Ungerechtigkeiten, die Ernennung des rigaschen Syndicus zum Landrichter, die den Besitzern nicht reducibler Güter von der Krone zurückzuzahlenden Arrendegelder, die erforderliche Jurechtstellung einiger unbestimmten Punkte in der Resolution von 1691, die Vorenthaltung von Schreiben der Generalgouverneure und Gouverneure an den König, sowie der Antworten des Monarchen, da es den Schein habe, daß man künftig nur befehlen wolle, ohne zu fragen, die stattgehabte Verzögerung in Ertheilung der Resolutionen des Generalgouverneuren an die Ritterschaft und endlich die Nothwendigkeit einer eignen Constitution (Instruction) zur Verwaltung der Ritterschaftsämter. Diese Deliberanda beweisen deutlich, von welchen Uebeln Livland damals heimgesucht wurde. Bergenhielm aber folgerte daraus, Patkul habe dem Könige einen Unfug im Einquartierungswesen beigegeben, die Revision getadelt, die Ritterschaft wider den Generalgouverneuren aufgehetzt, das Recht des Königs, in den Adelsstand zu erheben, in Zweifel gezogen und einen Staat im Staate zu bilden gesucht. 3) Patkul habe sich „unterstanden und ohne des Generalgouverneuren Zulassen und Vorwissen unter dem Titel eines Residirenden es auf sich genommen, den ungereimten Inhalt (der Instruction) ins Werk zu richten“ (den Deputirten war bloß aufgetragen worden, alles Widrige von ihrem Vaterlande abzuwenden, den bedrängten Gliedern der Ritterschaft beizustehen und für deren Privilegien zu sprechen). Patkul habe ferner „mit eigener Hand aufgesetzt und Landrätthe und Landmarschall dahin gebracht zu unterschreiben eine sogenannte Constitution, worin man findet einige schwere und unanständige Ausdrücke, die den Unterthanen nicht anstehen zu gebrauchen; auch zum Ueberfluß als Residirender einen Brief abgehen lassen an die Ordnungsrichter, wegen Vollbringung vorgedachter Constitution, wodurch er auch wider den Eid und die Pflicht

eines Officiers in Ihre königlicher Majestät Garnison und Festung gehandelt.“ Diese vermeintliche Constitution war aber nichts weiter, als ein Landtagschluß, durch welchen den Veruntreuern von Ritterschaftsgeldern mit einem Criminalproceß und der Ausschließung aus dem Corps der Ritterschaft gedroht wurde und den die Residenten dem rigaschen Ordnungsgerichte eröffnet hatten. Sie hatten auch auf Bitte eines Gutsherrn den General-Superintendenten um einen tauglichen Prediger für eine Pfarre ersucht, wohin ein finnischer Geistlicher, der weder deutsch noch den örtlichen esthnischen Dialect verstand, hingesandt worden war. Als 4. Klagegrund diente Patkuls Urheberchaft der Klageschrift gegen Helmersen und sein Benehmen während des Processes. Endlich wurde auch die Bittschrift vom 30. Mai für hart und von Bitterkeit überfließend erklärt, weil darin „verbrecherische Reden“ vorkamen, als: daß die Livländer nur mit Furcht und Zittern vor Ihrer königlichen Majestät Thron träten, ihres Eigenthums enteignet und genöthigt wären, aus dem Lande zu gehen; daß die Provinz nicht wieder zu erkennen, tausend Bauersfamilien geflohen seien und jetzt von Plünderung lebten und dergl. Beschwerden mehr, die nur den traurigen Zustand des Landes schilderten⁷². Von dem Inhalte der Bittschrift, hieß es, könne gar nicht die Rede sein; sie sei nicht als ein Gesuch der ganzen Corporation anzusehen, da mehrere Glieder derselben dem Generalgouverneuren schriftlich erklärt hätten, daß sie daran keinen Theil hätten und es jedem unverwehrt sei, einzeln seine etwanigen Klagen beim Generalgouverneuren anzubringen. Hassler hatte nämlich lange nach dem Landtage und durch unbefannte Mittel von ihm erhaltene Schreiben livländischer Edelleute vorgezeigt, des Inhalts, bald: man wolle an der Bittschrift nicht Theil nehmen, bald: man habe Abwesenheit halber an der Bittschrift nicht Theil nehmen können⁷³.

Den Angeklagten ward es nicht schwer nachzuweisen, daß die Bittschrift nichtsdestoweniger Beschluß der Ritterschaft sei und daß diese Schrift, sowie der Beschluß, der sie bestätigte, keine Beleidigung der Majestät enthalte. Sorgfältig hatte man in derselben jede Klage über königliche Verfügungen, so hart und ungerecht sie auch sein mochten, verschwiegen und sich mit Beschwerden über Bedrückungen begnügt, die bei der Ausführung derselben und ohne Wissen und Willen des Monarchen vorgefallen waren. Mit Recht lehnten die vier Beklagten jede Verantwortung als Privatpersonen für die Beschlüsse ihrer Corporation ab und verlangten eine Untersuchung über die Wahrheit der vorgebrachten Beschwerden, ehe die Bittschrift für hart erklärt und sie selbst dafür bestraft würden.

In Betreff der Residierung der Deputirten wurde angeführt, sie sei nebst ihrer Instruction vom Gouverneuren genehmigt worden, sowie insbesondere Patkuls Ernennung; es sei auch nur der gesammte Adel dafür verantwortlich, desgleichen auch für die Annahme der Deliberanden, indem darin fast kein Gegenstand vorkäme, über den nicht schon auf Landtagen oder in den Gerichtssälen berathschlagt worden sei. Uebrigens könne man der Ritterschaft das Recht nicht nehmen, zur Verbesserung ihres Zustandes zu berathschlagen und dem Könige ihre Beschwerden vorzutragen. In Betreff des Berichts der Deputirten an den Landtag machte man geltend, daß derselbe einem königlichen Beamten, Segebade, mitgetheilt sei. Die angeführten Stellen seien aus dem Zusammenhange gerissen und der gemachte Auszug sei überhaupt mangelhaft⁷⁴. Der Ungrund, der gegen die Deputirten und hauptsächlich gegen Patkul erhobenen Beschuldigungen, das Gesuchte in ihren Gründen und das Gehässige des ganzen gegen ihn stattgehabten Verfahrens gehen hieraus hervor und es wird überflüssig sein, Patkuls Rechtfertigung in Bezug auf den Helmersenschen Proceß hier anzuführen, da hievon schon oben gehandelt worden ist.

Im Juli war der Schriftwechsel mit der Duplik der Beklagten geschlossen, allein Monate vergingen, ohne daß das Urtheil erschien. Patkul, auf den es vorzüglich abgesehen war, merkte wohl, daß es absichtlich verzögert wurde, um ihm nach dem Eintritte des Winters die Abreise aus Schweden unmöglich zu machen. In das Protocoll wurde fälschlich ein nachtheiliges Geständniß der Beklagten eingerückt, zu dessen Unterschrift man sie nöthigen wollte. Patkuls Bruder hatte den mit der Sammlung der auf dem Lande befindlichen Papiere beauftragten Magister Ludek mißhandelt und den Brief, worin der Magister diesen Auftrag erhalten hatte, an die Regierung nach Riga gesandt, welche auf seinem Gute alles versiegeln ließ. Er entfernte sich also heimlich und verließ das Land, Schreiben an die Commission und den Grafen Drenstierna hinterlassend, in denen er das eben Angeführte mittheilte und die Gründe zu seiner Entweichung entwickelte, sowie ein in sehr beweglichen Ausdrücken abgefaßtes Gesuch an den König wegen Niederschlagung der ganzen Angelegenheit⁷⁵. So wie er weg war, erschien der Richterspruch (2. December 1694). Die vier Verklagten waren sämmtlich zum Tode, Patkul außerdem noch zum Verluste der Ehre, des Vermögens und der rechten Hand verurtheilt; seine argen Schriften sollten öffentlich verbrannt werden. Die Strafe ward für die drei übrigen vom Könige in Festungshaft verwandelt, auch wurden ihnen die Proceßverhandlungen abgenommen. Patkul, der wieder nach Edwahlen geflohen war und seine Acten mitgenommen hatte, gab sie sieben Jahr später in Leipzig heraus, sowie auch die zu

seinen Gunsten von den Universitäten Halle und Leipzig gegebenen Responsa. Kurz vor oder nach dem Tode Karl XI. wurden seine Collegen in Freiheit gesetzt. In Pafkuls Inneres, sowie in seine Familienverhältnisse läßt uns folgender Abschiedsbrief an seine Mutter einen Blick thun:

Herzgeliebte Frau Mutter! Ich beklage von Grund meiner Seele, daß ich das Glück nicht haben kann, die Frau Mutter zu sehen und in Ihrem hohen Alter dieselbe annoch zu trösten, insonderheit bei dieser Zeit, da ich weiß, daß Ihr mütterliches Herz brechen wird über die schweren Verfolgungen, die ich leiden muß, desfalls, daß ich vor meines lieben Vaterlandes Wohlfahrt ehrlich gesprochen und keine Untreue an demselben begehen wollen. Habe ich keinen andern Trost davon, so ist es dieses, daß die Frau Mutter in Ihrem hohen Alter geruhig ihr Stücklein Brod haben kann, zumalen Linden von der Reduction nicht wäre frei geblieben, wenn es so seinen Fortgang genommen. Nun aber, da diese Händel den Nutzen gebracht, daß alle Güter, welche unter schwedische Regierung gebracht sind, sollen frei bleiben (welches man vorhin doch nicht in Schweden hat hören wollen) und also daraus alles Wesen kommt, so ist Linden wirklich freigesprochen und versichere ich die Frau Mutter, daß ich meine Treue und schuldige Sorge vor Sie in Ihrem Alter nicht werde fahren lassen, sondern mich stets dessen erkundigen und Sie nicht verlassen. Sonsten bitte ich meine liebste Frau Mutter, Sie ziehen sich meine Verfolgung nicht zu Gemüth. Mein Bruder hat das gethan, was Gott und ehrlichen Menschen mißfällt. Er hat mir und dem armen Lande, da unsere Sachen im besten Stande stunden, all dies Unglück zu Wege gebracht. Gott wird ihn finden. Ich vergebe es ihm und wünsche ihm nichts Böses. Ich werde gottlob Sicherheit genug haben. Die Frau Mutter kehre sich an keine Zeitungen, sondern glaube nur, daß ich keine Noth leiden und ehrlich besorgt sein werde, welches Sie bald hören sollen. Ich reise von hier weg und werde bald schreiben, wo ich bin. Inmittelst bitte ich meine Herzensgeliebte Frau Mutter, Sie wolle mich Ihrem herzlichen Gebete zu Gott empfohlen sein lassen und wie ich mich Ihres mütterlichen Segens nie werde verlustig machen, also bleibe ich bis in den Tod

Ihr getreuer und gehorsamer Sohn

J. N. Pafkul.

N. B. Bitte meinen Bruder nichts von diesem Brief wissen zu lassen, denn er möchte dies auch so verrathen, weil sehr auf einen Brief gelauert wird.

Dies Schreiben ist vom 3. Tage nach Neujahr 1695 ⁷⁶.

Noch in demselben Winter, am 20. December 1694 ⁷⁷, erschien eine

königliche Verordnung, durch welche der Monarch die livländische Adelsverfassung vollkommen veränderte und die Corporation aller Selbstständigkeit beraubte, weil sie von bösen Leuten verführt, Verschiedenes zum merklichen Nachtheile der königlichen Gewalt unternommen, wodurch das gemeine Wesen in Verfall gerathen sei, und weil nun der größte Theil des Landes der Krone gehöre. Das Erstere war offenbar unwahr, das Letztere kein genügender Grund für den Umsturz der Verfassung. Durch diese Verordnung ward das landrätliche Amt, als erst im J. 1643 gestiftet (1) und später und in den letzten Zeiten, wie sich aus der commissarischen Untersuchung ergeben, zu Eingriffen gegen königliche Hoheitsrechte gemißbraucht, abgeschafft. Landtag sollte jedesmal nur auf ausdrücklichen Befehl des Königs gehalten werden und auf demselben sollten nur die mit Erbgütern angefahrenen Edelleute stimmen. Der Generalgouverneur oder in dessen Abwesenheit der Gouverneur, hatten den Vorsitz zu führen und den Ausschuß und den Ritterschaftshauptmann zu ernennen, dessen Amt mit dem jedesmaligen Landtage aufhörte. Der auf Antrag des Generalgouverneurs gefasste Landtagschluß sollte in dessen Kanzlei redigirt und von jeder befähigten Familie unterschrieben werden. Ueber Privatbeschwerden sollte auf den Landtagen künftig nicht verhandelt werden. Zu den ritterschaftlichen Labengeldern sollten nur die (so wenig zahlreichen) adligen Erbgüter, nicht aber die Tertial- und Gratial- (d. h. ohne Arrendezahlung verliehenen) Güter beitragen. Da die Pfarreien durch die Reduction fast alle zu Kronspastoraten geworden waren, so wurden die Oberkirchenvorsteherämter abgeschafft, ohne daß die Verpflichtung der adligen Güter zum Aufbau und Unterhalt der in diesen Pastorate belegenen Kirchen und Schulen, so wie auch zur Leistung der den dortigen Predigern gebührenden Gerechtigkeit aufhörte. Alle diese Bestimmungen sind in den livländischen Landesordnungen vom J. 1707 ausgelassen, obwohl sie bis dahin keineswegs aufgehoben waren, vielleicht weil der Herausgeber schon damals die Fortdauer derselben bezweifelte; hingegen befinden sich daselbst folgende Bestimmungen: Zur Besetzung der vacanten Kronspfarrn sollten Superintendent und Consistorien durch den Generalgouverneuren dem Könige Vorstellung machen. Die übrigen Pfarren sollten unter Beobachtung des Patronatsrechts nach der schwedischen Kirchenordnung von 1686 besetzt und der Erwählte vom Consistorium nur geprüft werden. Ebenso sollte der Kirchenordnung gemäß ein rein geistliches Consistorium eingerichtet werden. Die Landwaisengerichte sollten aufgehoben und ihre Geschäfte den Landgerichten übergeben werden, welche sich nach der schwedischen Vormünderordnung zu richten hätten. Endlich wurden auch die adligen Ordnungsgerichte aufgehoben und durch Kreis-

vögte ersetzt, die am 29. October 1695 eine besondere Instruction erhielten ⁷⁸. Sie wurden, wie aus derselben hervorgeht, vom Könige ernannt. Ihre Competenz war die der Ordnungsgerichte und außerdem hatten sie auch statt der früheren Forstmeister, die Aufsicht über die königlichen Wälder zu führen.

Triumphirend kam Graf Hassfer im J. 1695 nach Livland zurück und schrieb einen Landtag aus, dem er die königliche Verordnung eröffnete. Im Eingange zu seinem Antrage sagte er: „die Ritterschaft könne Gott nicht genugsam danken, daß er sie unter eine gnädige und gerechte Regierung kommen lassen, niemals wäre das Wort Gottes so reichlich gepredigt, niemals die Gerechtigkeit so genau beobachtet, niemals das Land in solchem Flore und glücklichem Ruhestande gewesen, als jetzt. Zwar hätten einige unruhige Köpfe sich unterstanden, mit allerhand ungebührlichen Klagen den mit Gerechtigkeit und Gnade umgebenen Thron eines so huldreichen Monarchen anzulaufen; diese wären aber auch dafür, wiewohl gar zu gnädig, schon gestraft, indessen hätten diese unruhigen Köpfe Ihre königliche Majestät doch veranlaßt, den bisherigen Landstaat in eine solche Form bringen zu lassen, welche der jetzigen Beschaffenheit des Landes bequeme. Das Reglement werde hiebei publicirt mit dem Ansinnen, daß ein jeder sich darnach richte und sich an dem Exempel der Gezüchtigten spiegele; diejenigen aber, welche sich dem Unwesen widersetzt gehabt, werden des königlichen gnädigen Andenkens versichert.“ Was das Land hierauf erwiderte, ist nicht bekannt geworden, da kein Recept vorhanden ist. Der Obristwachmeister Löwenwolde, der mit Patkul correspondirt hatte, und Magister Ludes wurden in Ketten geschlossen durch ganz Liv- und Finnland nach Stockholm geführt, aber vom Könige begnadigt und in ihre Aemter wieder eingesetzt ⁷⁹. Ludes starb bald darauf und Löwenwolde nahm seinen Abschied und begab sich zu einem Freunde Patkuls ⁸⁰. Ein rigascher Kaufmann Rus, der mit Patkul im Verkehr gestanden haben soll, wurde zu gleicher Strafe mit ihm verurtheilt ⁸¹. Auf königlichen Befehl verbot der Gouverneur Soop bei Lebensstrafe alle Gemeinschaft, so wie den Briefwechsel mit Patkul ⁸².

Um diese Zeit ersann ein Beamter, Namens Adlerstein, ein neues Mittel zur Bereicherung des königlichen Schazes. Auf der Sendung des Legats Wilhelm von Modena vom 11. April 1226, betreffend die Theilung des eroberten Landes, und einem Beschlusse der Lateranensischen Kirchenversammlung vom J. 1179 gestützt, forderte der Generalgouverneur von der Ritterschaft und den Städten den Bischofszehnten zu Gunsten des Königs, als des dormaligen Landesherrn. In der Urkunde des Legaten heißt es nämlich: „von den Ländereien, welche mit Hülfe Gottes

und durch die Bemühungen der Vorgebachten (nämlich derjenigen, welche an den Kriegszügen gegen die Ungläubigen Theil nahmen) zum christlichen Glauben bekehrt werden, bestimmen wir einen Theil dem Bischöfe von Riga und seiner Kirche, den andern dem Meister und den Brüdern der Ritterschaft Christi und den dritten den rigaschen Bürgern, aber blos insofern, als solches sich auf das weltliche Eigenthumsrecht bezieht; denn die Zehnten und sämtliche kirchliche Rechte haben wir den daselbst zu ernennenden Bischöfen vorbehalten (in his duntaxat, quae ad Dominium pertinent temporale. Decimam enim et universa spiritualia creandis ibidem Episcopis reservamus).

Die Ritterschaft führte dagegen das 2. und 167. Kapitel des Ritterrechts an, woraus hervorgeht, daß die Lehngüter mit dem Genusse der Zinsen von den Bischöfen verlichen wurden, diese also dem Gutsherrn zukamen und die Zehnten nicht von ihnen, sondern von den Bauern geleistet wurden. Sie berief sich auf das Beispiel des benachbarten Preußens, sowie des Tempelherren- und des Johanniterordens, die ebenfalls keinen Zehnten von ihren Gütern entrichteten und auf die Lehren der Geschichte, indem der Orden niemals den Zehnten gezahlt und die Geistlichkeit ihrerseits nie darüber beim Papste geklagt hatte, dieser Gegenstand daher auch während der streng katholischen polnischen Regierung nicht zur Sprache gekommen sei. Aus der oben angeführten Urkunde bewies man, daß der Zehnte nur den später zu ernennenden Bischöfen zukam, also nicht dem rigaschen und dem dörptschen, welche damals schon bestanden und deren Sprengel sich über ganz Livland erstreckte⁸³. Aehnliche Vorstellungen machte auch der dörptsche Rath⁸⁴. Die Stadt Riga bewies ebenfalls, daß sie nie Zehnten entrichtet habe, und stützte sich auf die Bulle Papst Alexanders IV., vom 15. Mai 1257, welche ihr die Erlassung des Zehnten bestätigt hatte⁸⁵. Die neue Zumuthung war dem Lande um so nachtheiliger, als dasselbe in den Jahren 1695, 1696, 1697 an einer fürchterlichen Hungersnoth litt. Die hungrigen Bauern flüchteten in die Städte, wo man sie auch nicht ernähren konnte⁸⁶, sagten ihren Gutsherren den Gehorsam auf, erlaubten sich Excesse gegen ihre Vorgesetzten, vergruben auch ihr Korn oder ließen aus dem Lande, obwohl die Regierung den Gutsherren Nachsicht in der Einforderung der Bauerleistungen empfohlen hatte⁸⁷. Auf seine eigenen Kosten kaufte der König 110,000 Tonnen Korn zur Unterstützung der Armen⁸⁸.

Im J. 1695 wurde endlich auch eine Commission zur Prüfung der Rechte eines jeden Edelmanns auf seinen Stand niedergesetzt. Erst der nordische Krieg machte ihrer Wirksamkeit ein Ende⁸⁹.

Unterdessen war der verhasste Hassifer plötzlich gestorben. Ihm folgte

im J. 1696 der Feldmarschall Graf Erich Dahlberg, einer der Richter Patsuls. Häfters Bestechlichkeit war so bekannt, daß sein Nachfolger gleich beim Antritte seiner Verwaltung erklärte, daß das bisher stattgefundene Unwesen, einander durch Geschenke zu unterdrücken, aufhören müsse und er werde nie welche annehmen⁹⁰. Am 14. Januar 1697 wurde in Livland der erste Landtag nach der neuen Form eröffnet. Zum Ritterschaftshauptmann ernannte der Generalgouverneur den verhassten ehemaligen Landmarschall Ungern, der sich schon einmal vergebens um eine Landrathsstelle beworben hatte. Derselbe verläugnete seine niedrigen Gesinnungen auch jetzt nicht. In einer an der Spitze des Adels an den Generalgouverneur gehaltenen Anrede nannte er den Landtag vom Jahre 1693 ein Unwesen. Der Generalgouverneur verlangte die Einführung der neuen Adelsverfassung, die Ausstreichung aus den Recessen alles des daselbst wider den jetzigen Ritterschaftshauptmann Verschiedenen und eine Abolitionsacte für denselben, weil ihn der König für unschuldig befunden habe, und endlich eine Rechtfertigung wegen des geforderten Bischofszehnten. Dies Alles geschah und von diesem Zehnten war nicht weiter die Rede⁹¹. Der Adel bat um Freilassung der in Schweden gefangen gehaltenen Landräthe, ernannte eine Commission zur Regulirung der Matrifel und setzte das Roskdienstgeld in Friedenszeiten auf vier, in Kriegszeiten auf acht Thaler vom Haken.

Von Esthland wissen wir, daß es im J. 1696 der Krone 479 Reiter zum Roskdienst stellte und unterhielt (von Privatgütern 353), wofür den Kronsarrendatoren je sechzig Thaler auf jeden Reiter zu Gute gerechnet wurden. Dem Lande kostete die Veranschlagung 15,824 Thaler Species jährlich. Dazu kam noch das Zollkorn, 6612 Tonnen Roggen und eben so viel Gerste und die Arrende der reducirten Güter, nämlich 16,471 Tonnen Roggen, ebensoviel Gerste und 36,418 Thlr. Spec.⁹².

Am 5. April starb Karl XI., der schon seit einem Jahre von einer beständigen Unruhe gequält wurde, die ihn bewog, sich häufigen Andachtsübungen zu ergeben; nach seinem Tode fand man seine Eingeweide voller Geschwüre und nach einigen Nachrichten von Würmern zernagt. Er war gottesfürchtig, tapfer, unermüdet thätig, gegen Beschwerden gleichgültig und besaß Verstand, aber sein heftiger Character, von dem er oft fürchterliche Proben gegeben hat und die Finanznoth des Landes, nicht persönliche Habsucht, wie ihm Friebe⁹³ vorwirft, verleiteten ihn zu willkürlichen und drückenden Maßregeln, zum Umsturze der schwedischen, so wie auch der livländischen Verfassung. Als Probe seines Zähorns will ich hier nur anführen, daß er nach einem lebhaften Streite mit dem Reichsrathe Lieven, plötzlich den aufwartenden Trabanten befahl, densel-

ben todtzuschießen, als diese aber zitternd auf die Kniee fielen und der Reichsrath ganz ruhig stehen blieb, auf ihn zugin und ihn um Verzeihung bat⁹⁴. Welche falsche Begriffe er von ständischen Rechten hatte, sieht man z. B. daraus, daß er dem pommernschen Generalgouverneuren Bielke schrieb, es sei genug, den Ständen zu sagen, soviel bedarf der Staat, soviel müßt ihr contribuiren⁹⁵. Allerdings brachte er die Finanzen wieder in Ordnung, aber durch welche Mittel! Kann man mit Jannau denjenigen Fürsten „einen Deconomen erster Größe“ nennen, welcher die Staatseinnahme dadurch vermehrt, daß er viele tausende seiner Unterthanen ihres rechtmäßig erworbenen Vermögens beraubt, denn etwas Anderes war die Gütererreduction nicht, vorzüglich in Liv- und Esthland⁹⁶. Auch ohne Reduction hatte Baron Bonde im Jahre 1665 beinahe das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe wieder hergestellt und trotz derselben mußte Karl XI., z. B. in den Jahren 1675 und 1683, zu beispiellosen directen Besteuerungen seine Zuflucht nehmen, die bis 1692 ununterbrochen fortdauerten und sich bis auf 25 % des Einkommens beliefen⁹⁷. Die tiefe Unwissenheit des Königs, eine Folge seiner schlechten Erziehung, war mit der Grund zu Liv- und Esthlands Unglück⁹⁸ und es erging diesen Provinzen damals eben so, wie so manchen andern unter ähnlichen Bedingungen einem fremden Regenten unterworfenen Ländern. Man versteht die besondern ihnen vorbehaltenen Rechte nicht und namentlich scheint die schwedische Regierung die Natur und das Erbrecht der liv- und esthländischen Güter nicht gekannt oder wenigstens nicht gewürdigt zu haben. Das dasselbe der Bedingung, unter der Karl XI. die Privilegien bestätigt hatte (Unsere und unserer Reiche Hoheit und Recht vorbehalten), nicht widersprach, leuchtet von selbst ein. Der Widerstand, den er fand, erbitterte ihn; dazu kamen noch die Gerüchte von feindseligen Unternehmungen livländischer Edelleute. Ein Herr von Rosen sollte Livland dem Kurfürsten von Brandenburg, ein Ungenannter Esthland dem Könige von Dänemark für den Fall einer Absendung von 2000 Mann Soldaten zu überliefern versprochen haben⁹⁹. Indessen finden sich diese vom Könige in einem Briefe ausgesprochenen Vermuthungen durch keine weitere Angaben bekräftigt.

Sein Sohn, der funfzehnjährige Karl XII., hatte die Eigenschaften seines Vaters, aber noch in erhöhtem Grade, geerbt. Für das Lager geboren, war er im Felde mehr ein Held als ein kluger Feldherr und zu Hause ein despotischer Regent. Die Stände wurden nicht mehr befragt, sogar die Steuern willkürlich ausgeschrieben. Die Bitte des schwedischen Adels um einigen Ersatz der durch die Reduction erlittenen Verluste ward gleich im Beginne seiner Regierung mit Härte zurückgewiesen¹⁰⁰.

Welche Ausichten für die unglücklichen Ostseeprovinzen! Zum 9. September wurde ein livländischer Landtag zusammenberufen, um eine Deputation zum Leichenbegängnisse Karls XI. zu wählen. Demselben wurde auch die Freilassung der drei in Schweden gefangenen Glieder der Ritterschaft, die nun erfolgte, eröffnet¹. Zum 12. September 1699 schrieb der Generalgouverneur einen Convent von je zwei Gutsbesitzern und einem adligen Arrendator aus jedem Kreise aus, zu dessen Vorsitzer er den ehemaligen Landrath Bubberg ernannte, der jetzt aus seinem Gefängnisse zurückgekommen war. Von demselben ward in Folge höherer Vorschrift eine außerordentliche Schätzung gefordert, nämlich 1) von den Erb- und zehnjährigen Abwohnungsgütern je 3 Last Korn von jedem Rosßdienste; 2) von den Tertialisten $\frac{1}{3}$ soviel; 3) von den Kronsbauern eine Tonne Korn vom Haken; 4) von jedem Prediger in einem Kirchspiele von 64 Haken 8 Tonnen Korn; 5) von Capitalrenten 4 %; 6) von den Kronspächtern ein bedeutender Beitrag. Die Versammlung stellte vor, daß das Land durch Hunger bedeutend gelitten habe, und bat, mit zwei Last vom Rosßdienste vorlieb zu nehmen, was anfangs nachgegeben ward. Die Kronspächter erklärten sich zu jedem Beitrage unvermögend und wollten auch für die ihren Bauern auferlegte Steuer nicht haften². Da das bewilligte Korn nicht hinreichend schien, besonders als sächsische Truppen anrückten, wurde zum 6. Juni 1700 ein Landtag in Riga ausgeschrieben, zu dem auch die Geistlichen durch einen Bevollmächtigten aus jeder Propstei und die Städte durch Abgeordnete aufgefördert wurden. Der Generalgouverneur theilte die vom commandirenden Generalen Welling an das Land gemachten Forderungen mit. Da diese Forderungen sehr hoch waren und die Berathschlagungen sich in die Länge zogen, verlangte Welling mit Abgeordneten der Ritterschaft persönlich sich zu besprechen, wies sie aber mit Unwillen zurück, weil sie nicht zahlreich genug und nicht bevollmächtigt waren, es auch nicht sein konnten, mit ihm abzuschließen. Da übergab die Ritterschaft dem Generalgouverneur ein Memorial, worin sie sagte, sie wäre nur mit demselben und nicht mit dritten Personen zu verhandeln angewiesen. Sie hätte ihm schon eröffnet, was sie thun könnte, und bäte, sie mit der widerrechtlich angedrohten Execution zu verschonen³. Statt der gar nicht aufzutreibenden Geldbeiträge bewilligte man von jedem Rosßdienste eine Last Roggen, eben so viel Gerste und Hafer, einen Dachsen, $7\frac{1}{2}$ Eof Grütze und 75 Pfund Butter.

Dies war der letzte Landtag während der schwedischen Beherrschungszeit, auch nach der neuen Form. Der verheerende Krieg hinderte jede Berathung. Die livländische Adelsfahne, einige Zeit vom Obristen Ga-

briel Horn, der in der Schlacht bei Gemauerthof am 16. Juli 1705 blieb, und sodann vom Obristlieutenant Andreas Kos⁴ befehligt, befand sich bei den königlichen Truppen außerhalb Landes. Unterdessen schrieben die schwedischen Befehlshaber in Livland beliebig Requisitionen aus. Welling trieb allein im Jahre 1700, wie es scheint, ohne sich an die stattgehabte Bewilligung zu kehren, 290,849 Thaler und 12,199 Tonnen Roggen nebst 1000 Pferden und 500 Proviantwagen und Proviantknechten mit Gewalt ein⁵. Hiezu bewogen ihn wohl die dringenden Bedürfnisse seines Heers, und nicht, wie ein gegen die Schweden eingemener Schriftsteller behauptet hat, die Absicht, Livland völlig auszuplünbern für den Fall, daß es die Polen behalten sollten⁶.

Da diese drückenden Lieferungen die Unzufriedenheit der Provinzen noch vermehren mußten, so hielt selbst der starrsinnige Karl XII. für nöthig, seinen durch die Reduction beraubten Unterthanen wenigstens einige Hoffnung auf Erfaz zu geben. Es erschien daher am 13. April 1700 ein königliches Patent, nach welchem denjenigen, die ihr Eigenthumsrecht darthun könnten, die eingezogenen Güter zurückgegeben werden sollten⁷. Dies soll auch in einigen Fällen wirklich geschehen sein⁸. Als Riga, wohin sich über 150 adlige Familien geflüchtet hatten, von den Russen belagert wurde und der Generalgouverneur wiederum Beiträge an Korn brauchte, gestattete er dem versammelten Adel, sich wieder einen Landmarschall in der Person des Obristlieutenants Georg von Tiefenhausen⁹ (geb. 1650, † 1733) zu wählen (28. Januar 1710). Doch dies war nur der Beginn zur Wiederherstellung der livländischen Adelsverfassung, welche erst durch die Capitulation mit der russischen Regierung gesichert wurde und am 4. December 1710 durch die Abhaltung des ersten unter russischem Scepter abgehaltenen livländischen Landtags in's Leben trat. Auch der estländische Adel, welcher den Druck der Reduction minder fühlend, sich derselben geduldiger gefügt und seine Verfassung bewahrt hatte, erhielt, wie wir unten sehen werden, die Bestätigung derselben für die Zukunft durch die Weisheit Peters des Großen und seiner Befehlshaber.

Der Zustand der Bauern veränderte sich während der ganzen schwedischen Beherrschungszeit nur sehr wenig. König Erich XIV. sprach sich zwar schon in seinem Briefe an die harrisch-wierische Ritterschaft vom 8. September 1562 gegen harte unmenschliche Bestrafung (*servilis poena*) der Bauern aus und die schwedische Regierung beantragte sogar ihre Freilassung. Dies geschah aber, wie wir oben gesehen haben, zugleich mit der Ankündigung der ungerechten und verhassten Güterreduction. Kein Wunder, daß der Adel sie ablehnte, obwohl durch die Fixirung ei-

nes unabänderlichen und dem Werthe der von den Bauern benutzten Ländereien entsprechenden Maaßes der Leistungen, die Grundlage zu einem transitorischen Zustande gegeben war, der den Bauern allmählig zum Genusse der persönlichen Freiheit führen konnte, ohne den Gutsherrn um sein Vermögen zu bringen. Leider hatte die schwedische Regierung auch bei der Einführung dieses richtigen Principis habüchtiger Weise und zur Erhöhung der öffentlichen Abgaben, den neuen Haken um ein Viertel zu klein gerechnet. Der bald darauf ausbrechende nordische Krieg hinderte die schwedische Regierung an allen fernern eingreifenden Maßregeln zu Gunsten der innern Cultur, und so sollte es auch in dieser Hinsicht erst die russische Regierung sein, deren weise Fürsorge, jedoch nicht vor dem 19. Jahrhunderte, durch Erschaffung eines freien bäuerlichen Pächter- und Knechtsstandes, die schwere Aufgabe löste, dem Bauern persönliche Freiheit zu schenken, ohne seine Beziehungen zu dem Grundherrn aufzuheben und ohne das Vermögen des Letztern zu schmälern — ein Zustand factisch dem englischen ähnlich (obwohl die Geseze verschieden sind) und der den Adel der Ostseeprovinzen bis jetzt vor dem politischen Verfalle gerettet hat, dem er in Frankreich und einigermaßen auch in Deutschland nicht entgangen ist.

Mit mehr Erfolg sorgte die Regierung für die Aufrechthaltung der Rechte der schwedischen Inselbauern in Esthland, welche, wie wir bei dem frühern Zeitraume gesehen haben, im Allgemeinen nach schwedischem Rechte lebten und meist einen festen Zins für die Benutzung der dem Gutsherrn gehörigen Ländereien zahlten. Gustav Adolph befahl am 5. Mai 1629¹⁰ der esthländischen Ritterschaft, kein Edelmann solle bei Verlust aller adligen Privilegien sich erlauben, die auf seinen Gütern angesiedelten schwedischen Bauern anders als nach schwedischem Rechte zu behandeln oder daselbst neu aufgenommene Schweden leibeigen zu machen oder anders als für Lohn auf seine Güter zu setzen. Zu den schwedischen Rechten scheint auch die Freiheit von Leibesstrafen gehört zu haben. In dem den Bauern auf Groß-Nogö erteilten Schutzbriefe vom 21. Mai 1638 wird der damalige Besitzer Claus Ramm (dessen Vater, der Burggraf von Riga, am 22. August 1622 die sämmtlichen päpstlichen Klostergüter, wozu auch Groß-Nogö gehörte, von Gustav Adolph erb- und eigenthümlich geschenkt erhalten hatte und zwar als Wiederlage für seine von den Polen in Livland eingenommenen und verwüsteten Güter)¹¹ scharf dafür getadelt, daß die Bauern auf esthnische Weise mit Schlägen und Streichen überfallen und von Haus und Hof vertrieben worden seien, und die Königin bestätigte ihnen den Genuß der schwedischen Rechte und die Unabänderlichkeit der bäuerlichen Leistungen¹². Karl XII. erklärte am 3. April 1701, daß

ihre Abgaben nicht erhöht werden sollten. Die Rechte der auf Dagö angesiedelten Schweden bestätigte Gustav Adolph am 11. September 1620, übereinstimmend mit dem Schugbriefe Karls IX. vom 25. Mai 1601¹³, desgleichen auch die der Bauern auf Nuckö, Wormsö und Egeland unterm 9. Februar 1626¹⁴ mit Beziehung auf den Schugbrief Karls IX. vom 2. September 1600, welcher die üblichen Zehnten durch feste Leistungen ersetzt hatte. Wormsö, Nuckö, Egeland, Odinsholm und Dagö gehörten damals sämmtlich zur Herrschaft Hapsal, welche der berühmte Feldherr Jacob de la Gardie, 375 Haken groß, theils mit königlicher Genehmigung einlöste (nämlich Wormsö), theils am 11. Mai 1628 für 60,858 Thaler von der Krone erwarb, um es nach harrisch-wierischem Rechte zu besitzen. Daß diese letztere Clausel den Rechten der daselbst angesiedelten Schweden keinen Eintrag thun konnte und sie sich nur auf das Verhältniß des neuen Erwerbers gegenüber dem Veräußerer, der Krone, bezog, leuchtet von selbst ein.

Die Unabänderlichkeit der Leistungen bei dem veränderlichen und durch steigende Cultur meist erhöhtem Werthe der dafür vom Guts Herrn der bäuerlichen Benützung überlassenen Ländereien, war indessen eben so unwirtschaftlich, als die Unabänderlichkeit jeder Grundsteuer oder Grundlast, während der Werth von Grund und Boden steigt und fällt¹⁵. Trotz der königlichen Privilegien erhöhte daher Graf Jakob de la Gardie im Jahre 1645 die Leistungen seiner Bauern, indem er sechs Anspannstage wöchentlich auf den Haken legte. Die Königin Christina, an die sich die Bauern auf Wormsö, Nuckö und Egeland wandten, bestätigte nun zwar die Verordnung vom 9. Februar 1626, setzte aber auch eine unabänderliche Frohnleistung ein, von der in den frühern Schugbriefen nicht die Rede ist, nämlich von jedem Haken ein Tagwerk täglich mit ein Paar Ochsen zu leisten, so wie auch außerdem eine feste Naturalabgabe von 10 Thaler Silbermünze oder 3 Tonnen Korn von jedem Haken, welche letztere Abgabe schon früher bestanden zu haben scheint („gleich als dieses zuvor von ihnen bewilligt worden ist“)¹⁶. Man sieht, daß die schwedische Regierung zwischen den Principien schwankte, und indem sie Grundleistungen für unabänderlich erklärte, doch sie zu gleicher Zeit erhöhte. Streitigkeiten und Prozesse zwischen den Grundherren, die die Leistungen vielleicht auch allzurasch erhöhten, und den Bauern, welche bei dem steigenden Werthe von Grund und Boden die Unabänderlichkeit altergebrachter Grundlasten natürlich für sich viel vortheilhafter fanden, waren hievon die nothwendige Folge. Endlich kam im Jahre 1685 eine Klage der Bauern auf Nuckö, Wormsö und Egeland wider den Feldmarschall Grafen Königsmark und dessen Schwiegervater, den Reichsdrost

Magnus Gabriel de la Gardie, vor den Reichsrath, wo sie am 30. September verhandelt wurde. Obgleich in der Discussion noch eine gewisse Verwirrung der Grundsätze sich bemerklich machte, drang dennoch das richtige Princip der freien Contracte, d. h. des gegenseitigen Kündigungsrechts, des Abzugsrechts der Bauern, aber auch der Erhöbarkeit der Leistungen durch, nachdem dieser Grundsatz, der auch noch jetzt den bauerlichen Verhältnissen der Ostseeprovinzen zur Grundlage dient, vom Reichsdrosten offen aufgestellt und vom Reichsmarschall Grafen Stenbock (leider dem Gegner Patkuls in der Reductionsangelegenheit), dem Grafen Torstenson, Gouverneur von Neval, den Grafen Gustav und Bengt Drenstierna, dem Reichsrathe Ehrenstern und endlich auch dem Könige siegreich verfochten worden ¹⁷.

Es erfolgte nun die denkwürdige königliche Resolution vom 30. September 1685, durch welche das gegenseitige Kündigungsrecht bei Erman- gelung eines Uebereinkommens von Herrschaft und Bauern über die Lei- stung der letztern festgestellt, im Uebrigen aber die persönliche Freiheit der Bauern einerseits und das Grundeigenthum der Herrschaft andererseits, sowie bis zu gegenseitiger Uebereinkunft oder Kündigung die Unabänder- lichkeit der durch den Brief der Königin Christine vom 28. November 1650 festgesetzten Leistung neuerdings bestätigt wurde. Diese Entschei- dung bloß dem überwiegenden Einflusse des dabei betheiligten Reichsdro- sten Grafen de la Gardie und seiner Verwandten zuzuschreiben, dürfte wohl um so unhistorischer sein, als Karl XI. im Ganzen ein Feind des hohen Adels, von einem solchen Einflusse frei war und die de la Gardie- schen Erben schon sechs Jahr später, nämlich im Jahre 1691, die ganze Herrschaft Hapsal sammt den Gütern, auf die sich die obige Resolution bezog, durch die Reduction verloren. Daß sich die schwedischen Bauern ihr nicht leicht fügten, sondern immer zu processuren fortfuhren, läßt sich denken; die Streitigkeiten darüber haben bis in die neuesten Zeiten fort- gedauert. Nachdem die Behörden einige Zeit in ihren Grundsätzen ge- schwankt, ist das freie contractliche Verhältniß durch zahlreiche Gerichts- sprüche festgestellt und den Gutsbesitzern nur die einseitige Erhö- hung der Leistungen über das von der Königin Christina festgesetzte Maaß verboten worden, was wohl mit dem wahren Sinne der Resolu- tion vom Jahre 1685 übereinstimmt ¹⁸.

Kapitel VI.

Das Städtewesen während der schwedischen Beherrschungszeit.

In Folge der Umwandlung Liv- und Esthlands in Provinzen großer Reiche mußte die politische Bedeutung und Selbstständigkeit der Städte abnehmen. Die polnische und noch mehr die schwedische Regierung traten viel kräftiger auf, als es die Ordensmeister und Prälaten hatten thun können, und kümmerten sich auch viel mehr um die innern Angelegenheiten der Städte, die sie als Theile der ihnen unterworfenen und ihrer Verwaltung anvertrauten Länder betrachteten, — Begriffe, die erst im 17. Jahrh. aufkamen. Auf die auswärtige Politik hatten die Städte von nun an gar keinen Einfluß mehr, und ebenso wenig auf die allgemeinen Angelegenheiten der Provinz, zu der sie gehörten. Mit Ausnahme Riga's, welches wegen der ihm angehörenden, sehr bedeutenden und durch Kauf noch vermehrten Landgüter auf sein Ansuchen für ein Glied des Landtags anerkannt wurde¹⁹, beschickten die Städte auch nicht mehr die Landtage. So blieb ihnen also bloß die Regelung ihrer innern Angelegenheiten, die Entwicklung ihrer Verfassung, ihres Gewerbs-, Finanz-, Gerichts- und Polizeiwesens übrig. Auch diese bewegte sich meist auf den althergebrachten Grundlagen und führte zu keinen so wilden und blutigen Auftritten, wie im vorigen Zeitraume zu Riga und Dorpat. Das alte Recht wurde größtentheils durch Revision älterer Verordnungen, dann auch durch Entwerfung neuer Statuten seitens des Raths oder durch Verträge desselben mit den Gilden ergänzt, näher bestimmt und fortgebildet. Die wichtigsten dieser Verordnungen wurden stets der Sanction der Staatsregierung unterworfen, vermuthlich um ihnen auch den schwedischen Behörden gegenüber eine gesetzliche Geltung zu verschaffen. Auch einige schwedische Gesetze, namentlich die königliche Proceßstadga vom 4. Juli 1695 und andere proceßualische Verordnungen erhielten in den Städten Geltung, desgleichen auch das römische Recht, das auf der Landesuniversität gelehrt wurde. Die städtische Gesetzgebung erhielt allmählig ihre jetzige Gestalt. Der schwedischen Regierung waren die Städte im Ganzen mehr zugethan, als der Adel. Sie hatten nicht so viel von ihr zu leiden und die auferlegten Zölle und Kriegssteuern, namentlich das rücksichtslose Benehmen vieler Zollbeamten bilden den alleinigen Grund städtischer Beschwerden. Als in der nordischen Geschichte des Erzbischofs zu Upsala, Lorenz Paulin, die im J. 1636 herauskam, falsche Nachrichten über eine im Jahre 1626 in Riga zu Gunsten der Polen vermeintlich stattgehabte Verrätherei angeführt wurden, verlangte die Stadt eine

Genugthuung und die Königin Christine befohl dem Erzbischofe wiederholt, den bezüglichen Bogen umdrucken zu lassen, und schenkte auch ein paar Jahr später der Stadt zwei metallene Kanonen ²⁰. Der Bürgermeister von Flügel und der Stadtsecretär Benkendorf, die im J. 1657 nach überstandener Belagerung an Karl X. geschickt wurden, die Noth der Stadt auseinandersetzen und über die Eingriffe des Generalgouverneurs in den Handel klagen, wurden nicht nur sehr freundlich empfangen, sondern erlangten auch sofort einen ihren Wünschen gemäßen königlichen Erlaß, der ihnen im Concepte sogar vorgezeigt wurde ²¹.

Ueber die innere Geschichte der Stadt Riga haben wir sehr wenig Nachrichten. Weder hat ein fleißiger Gadebusch Auszüge aus den Rathsp protocollen veröffentlicht, noch sind die einzelnen Verordnungen und andere Rechtsquellen, wie die Revals von Bunge, gesammelt worden. Selbst im Stadtarchive finden sie sich nur zerstreut und die gleichzeitigen Geschichtschreiber bieten nur einzelne Notizen. Die wichtigste Rechtsquelle für diese Zeit ist das revidirte rigasche Stadtrecht. Der erste Entwurf zu demselben wurde um das Jahr 1653 vom Rathsherrn Johann Meyer und vom Syndicus Johann Flügel, unter vielleicht allzugroßer Berücksichtigung verwandter Stadtrechte und namentlich des römischen Rechts, verfaßt. Durch das letztere wurde das alte einheimische Stadtrecht zum Theil aus dem Entwurfe verdrängt, nachdem noch drei Jahre vorher eine Druckausgabe des letztern beabsichtigt worden ²². Dieser Entwurf blieb liegen, bis der Rath durch ein königliches Schreiben vom 22. October 1662 aufgefordert ward, die Stadtrechte nach den Zeitbedürfnissen zu verbessern und zur Revision und Bestätigung einzuschicken. Zu diesem Zwecke ernannte der Rath eine Commission und im J. 1673 kam ein ganz neuer Entwurf zu Stande, der sich mehr an das ältere Recht hielt und viele der auf dem römischen Recht beruhenden Bestimmungen des Meyerschen Entwurfs wegließ, jedoch auch sehr häufig, wie wir unten sehen werden, namentlich in der Lehre vom Prozesse, das ältere einheimische Recht durch genauere, dem gemeinen deutschen Rechte entnommene Vorschriften ergänzte, oder auch, wie im Erbrechte, sich mit kurzen Andeutungen begnügte und im Uebrigen auf das ausdrücklich zum Hülfrechte erklärte gemeine beschriebene kaiserliche und geistliche Recht ²³ verwies. Der neue Entwurf ward nach Stockholm zur Revision geschickt, blieb aber ebenfalls dort liegen, und obwohl im J. 1689 eine neue Abschrift eingesandt werden mußte, weil die frühere verlegt war, und gegen Ende des Jahres 1696 eine auf Anhalten des Raths in Stockholm niedergesetzte Commission vom Rathe über verschiedene Gegenstände Erklärungen einforderte und auch erhielt, so erfolgte die Bestätigung doch im-

mer nicht²⁴. Die schwedische Regierung verfuhr in dieser Hinsicht mit Riga ganz, wie mit Liv- und Esthland und vermuthlich in derselben Absicht, nämlich, um eine Gelegenheit zur Einführung des schwedischen Rechts abzuwarten. In Riga half man sich aber auch in derselben Weise, wie in Esthland. Der Entwurf fing an, nicht nur in Riga selbst, sondern auch bei der Revisionsinstanz in Stockholm, von den Parten sowohl, als von den Gerichten als Rechtsquelle benutzt zu werden, und erlangte so ohne Bestätigung practische Gültigkeit. Einer im J. 1684 verfaßten Dissertation liegt er schon als geltendes Recht zum Grunde²⁵. Diese neuen rigaschen Statuten enthalten, so wie die ältern, vom Staatsrechte weiter nichts als einige den Rath betreffende Bestimmungen (das erste oder das Rathsbuch), ferner den Proceß, das Civil- und Erbrecht, das See- und das Criminalrecht und ist demgemäÙ in sechs Bücher getheilt. Gedruckt wurden die Statuten erst im J. 1780 und in Bezug auf das Vormundschafswesen vervollständigt durch eine Verordnung vom Jahre 1687, in Bezug auf Duerelen im Proceße durch eine Rechtsverordnung vom 5. April 1701 u. s. w. In Beziehung auf das öffentliche Recht sind wichtig zahlreiche königliche Resolutionen, die vom Rathe bestätigten Schragen der kleinen Gilde vom 16. März 1656, die die Organisation der großen Gilde betreffenden sogenannten 32 Punkte vom 13. März 1680. Zwischen der Aeltestenbank, den Bürgern und Brüdern waren nämlich Differenzen entstanden und die letztern hatten sich an den König gewandt, der dem Gouverneuren Grafen Horn, die Vermittelung auftrug. Da dieselbe Schwierigkeiten fand, so entschloß sich Horn zu jedem der 32 vorgebrachten Klagepunkte von sich aus einen Vorschlag zu machen, der vom 13. März datirt ist. Obwohl er im Eingange zu dieser Schrift die Gilde zur Einigkeit und jeden der streitenden Theile zum Ablassen von ihrem vermeintlichen Rechte ermahnte, um Unruhen vorzubeugen, so gab man sich damit doch nicht zufrieden und überreichte eine Erklärung, in Folge deren der Generalgouverneur mehrere Vorschläge modificirte (am 20. April 1680). Hierbei blieb es und die 32 Punkte vom 13. März sind mit den Abänderungen vom 20. April als ein von dem Generalgouverneuren bestätigter Vergleich zwischen den Gildegenossen anzusehen. Ueber die Wahl des Aeltermanns großer Gilde erfolgte eine besondere königliche Resolution vom 16. Februar 1681 und etwa um das J. 1700 erhielt die große Gilde einen sehr ausführlichen neuen Schragen auf Grundlage des älteren, vom Aeltermann Fröhlich im J. 1610 renovirten, der 32 Punkte und einiger andern Verordnungen, unter andern aus dem J. 1696. Dieser Schragen ist bis zur Codificirung der Provinzialrechte der Ostseegouvernements in Kraft geblieben und ist es also

seinem Wesen nach auch noch fest. Das Finanzwesen wurde hauptsächlich durch die Stadtkassa-Ordnungen von den Jahren 1623 und 1675, durch die königlichen Resolutionen vom 11. August 1675, 30. März 1676, 24. März und 17. September 1681 und durch die Generalgouverneurs-Rescripte vom 20. April und 26. August 1686 geregelt. Außerdem sind eine Piloten-Ordnung vom J. 1637, eine Feuerordnung vom J. 1664, eine Schornsteinfegerordnung, eine Kleiderordnung vom Jahre 1677, eine Apothekerordnung, eine Bettlerordnung vom 13. Jan. 1665, und eine Karrenordnung aus derselben Zeit (für den Zuchmeister) anzuführen, woraus die Thätigkeit der damaligen städtischen Polizeigesetzgebung zu entnehmen ist. Die auf Handel und Gewerbe bezüglichen Verordnungen Rigas und der übrigen Städte werden wir in dem folgenden Capitel angeben.

Wir gehen nun zu einer kurzen Schilderung der Fortbildung des öffentlichen und Privatrechts in Riga, während der schwedischen Beherrschungszeit, auf Grund der oben angeführten Rechtsquellen über und werden daran diejenigen Notizen anschließen, die wir über die innere Geschichte Rigas besitzen.

Die Verfassung und Verwaltung beruhten, wie in allen Städten unserer Ostseeprovinzen, auf dem harmonischen Zusammenwirken dreier selbstständiger Corporationen, der obrigkeitlichen oder des Rathes, der Kaufmanns- und der Handwerker Gilde. Ihre gegenseitigen Beziehungen, die während der polnischen Beherrschungszeit so manche Ruhestörung veranlaßt hatten, waren nun und zwar in der Art geregelt, daß obwohl der Rath die gesammte Verwaltung und Gesetzgebung leitete und sich wie jede selbstständige Corporation selbst ergänzte, dennoch die Theilnahme der Bürgerschaft an den öffentlichen Angelegenheiten theils durch Fassung von Beschlüssen über die wichtigsten derselben, theils durch zahlreiche Wahlen gesichert ward, namentlich durch die ihrer Vertreter, der Ältestenbänke, deren Glieder auch in mehreren Verwaltungsbehörden saßen.

Zur Erwerbung des Bürgerrechts ward außer der freien und ehelichen Geburt und dem dem Könige und der Stadt zu leistenden Eide²⁶ auch noch die evangelische augsburgische Confession erfordert, denn durch eine königliche Resolution vom 3. September 1661 wurden die Katholiken und durch die vom 27. Juli 1670, auf Ansuchen des Rathes, auch die Calvinisten und überhaupt alle fremden Confessionsverwandten ausgeschlossen. Die Aufnahme in die Bürgerschaft geschah durch den Rath.

In den Rath durfte Niemand gewählt werden, der nicht den Untertanen-, den Bürger- und den Rathsherren Eid geleistet hatte²⁷. Derselbe bestand, wie in früheren Zeiten, aus vier Bürgermeistern und sechzehn

Rathsherrn und ergänzte sich selbst²⁸, zum Theil aus Kaufleuten, zum Theil aus Literaten. Aus den letztern wurden auch der Syndicus und die zwei Vicesyndici gewählt²⁹. Seine Kanzlei ernannte der Magistrat selbst³⁰. Die Rathsglieder bildeten auch die Untergerichte, präsdirten in den Verwaltungsbehörden und vertheilten die desfalligen Aemter alljährlich unter sich. Die Competenz des Rathes umfaßte, wie früher, alle Theile der Justiz- und der Civil-, Militär- und Kirchen-Verwaltung. Dem Gouverneuren, welchem durch die königliche Instruction vom 18. November 1621 auch noch ein Vice-Gouverneur zugegeben worden war, war durch dieselbe Instruction verboten, sich in des Rathes Gerichtsbarkeit zu mischen³¹ oder in Handel und Wandel einzugreifen³². Nach dem Hauptprivilegium vom 25. September d. J. sollte die Stadt in Friedenszeiten mit keiner Garnison belastet werden und nach der vorgedachten Instruction hatte der Rath auch Pässe zu ertheilen. Seine Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf der Düna bis an die See und die einlaufenden Schiffe wurden von dem Stadt-Capitän gemeinschaftlich mit dem königlichen Port-Capitän untersucht³³. Konnte der Burggraf, der von der Staatsregierung aus den Bürgermeistern ernannt, als der Mittelsmann zwischen ihr und der Stadt angesehen wurde, etwas durch den Rath nicht erlangen, so wandte er sich an den Gouverneuren, und konnte sich dieser mit dem Rathe nicht einigen, z. B. in Hochverrathssachen, die ihm vom Rathe mitgetheilt werden mußten, so sollte er mit dem Burggrafen und einigen Abgeordneten des Rathes zusammenkommen, um die Sache zu vermitteln. Gelang dies nicht, so sollte jeder Theil die Sache in einem verschlossenen Schreiben dem Könige zur Entscheidung vorlegen³⁴. Jedem Bürger ward erlaubt, Beschwerden an den König zu bringen³⁵. Die Bürgerschaft durfte vom Rathe an den König appelliren, allein den Rath nicht ganz vorbeigehen³⁶. In manchen Fällen aber war der Rath an die Mitwirkung der Gilden gebunden. Dieselben waren nämlich berechtigt, über öffentliche Angelegenheiten zu berathschlagen und Beschlüsse zu fassen; diese mußten dem Rathe mitgetheilt werden, um in Ausführung zu kommen. Der Beschluß derjenigen Gilde, dem der Rath beistimmte, trat in Kraft; war aber unter keiner der drei Corporationen eine Einigung zu erzielen, so ernannte eine jede sechs Schiedsmänner aus ihrer Mitte³⁷. Zu Deputationen an die Staatsregierung wählten Rath, Aeltesten und Bürgerschaft jeder einzeln Deputirte aus ihrer Mitte und gaben ihnen auch die nöthigen Instructionen³⁸. In den dem Rathe untergeordneten, von Rathsherrn präsdirten und schon damals sehr zahlreichen Unterbehörden saßen von den Aeltestenbänken und resp. den Gilden aus ihrer Mitte erwählte Aelteste und Bürger als Beisitzer, deren Aemter jährlich wechsel-

ten³⁹. Auch die Finanzverwaltung war einem aus Gliedern der drei Corporationen zusammengesetzten Cassa-Collegio anvertraut. Dieses bestand aus einem Bürgermeister, einem Rathsherrn, den zwei Aeltermännern, zwei Aeltesten und sechs Bürgern, die aus beiden Gilden zu gleicher Zahl genommen wurden. Zur Entscheidung besonders wichtiger Angelegenheiten wurde das Cassa-Collegium verdoppelt⁴⁰. Die Kastenbürger wurden vom Rathe bestätigt⁴¹. Zu allen solchen Aemtern, desgleichen auch zu Aeltesten und zum Doctmanne konnten nur Brüder gewählt werden⁴². Zwischen Rath und Cassa-Collegium fielen Kompetenzstreitigkeiten vor, ähnlich denen in neuerer Zeit zwischen Fürsten und Ständen. Das Collegium behauptete in Verwaltungsangelegenheiten, wenn dazu Geld nöthig war, eine entscheidende Stimme zu haben, was ihm von dem Generalgouverneuren abgesprochen wurde⁴³. Andererseits hatte schon früher die königliche Regierung die dem Rathe zukommende Direction des Collegiums auf die formelle Geschäftsführung beschränkt und das ihm anfangs zuerkannte Recht, nach seinem Ermessen den Stadtbeamten Gehalte und Unterstützungen zu ertheilen, nach wenig Monaten wieder aufgehoben⁴⁴. Die Unterbehörden waren das Vogtei- oder Untergericht für die Stadt, das Landvogteigericht für die Vorstadt und den Patrimonialbezirk, d. h. diejenigen Stadtgüter, welche zu dem der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Patrimonialbezirke gehörten, das Waisengericht, das Bett- oder Handelsgericht, das Kammerei- und Amtsgericht, das Bau- und das Kirchenggericht (Consistorium) und die Munsterei oder die Militärbehörde mit dem Capitaine d'armes (Bestallung vom Jahre 1637) oder Artilleriedirector (1697), dem Stadmajoren und Portecapitain⁴⁵, an welche sich eine Menge anderer specieller Verwaltungen oder Inspectionen und einzelner Beamter, als Secretaire, Notarien, Schreiber, Visirer, ein Marktvogt, ein Pfortenschließer, ein Münzmeister, ein Nachtwachtmeister, ein Brandwachmeister, ein Zuchtmeister, ferner Wäger, Wafer, Kornmesser, Pigger u. s. w. schlossen. Der Rath hatte zwei mal wöchentlich Sitzung⁴⁶. Vier mal jährlich, vor Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis, fanden zur Erledigung von Rechtsfällen die offenbaren Rechtstage von vierzehn zu vierzehn Tagen, bei dem Untergerichte aber von acht zu acht Tagen und zwar am Freitage statt⁴⁷. Der vorisführende Bürgermeister beaufsichtigte den Geschäftsgang, durfte aber in Sachen seiner Verwandten keine Bittschriften annehmen noch Citationen verhängen, sondern überließ solches seinem Cumpan⁴⁸. Der Syndicus verfertigte die Actenrelationen⁴⁹. Das Rathsglied, welches mit einem der streitenden Theile bis in den dritten Grad gleicher Linie verwandt oder verschwägert war, mußte sich des Berathschlagens und Stimmens in der

fraglichen Sache enthalten ⁵⁰. Beleidigte ein Rathsglied das andere und die Sache konnte nicht sofort vertragen werden, so durfte der Beleidiger bis zur gerichtlichen Entscheidung derselben, nicht im Rathe erscheinen ⁵¹. Durch ein königliches Diplom vom 23. November 1660 erhielt der Rath für seine damaligen und künftigen Glieder den Adel. Obwohl in der königlichen Verleihung vom Adel „mit allen seinen Rechten und Vorzügen“ die Rede ist ⁵² und in Schweden nur Erbadel vorhanden war ⁵³, so ist die Verordnung doch nur in Rücksicht auf den persönlichen Adel der jedesmaligen Rathsglieder in practische Wirksamkeit getreten; sonst wäre wohl allmählig der größte Theil der großen Gilde adlig geworden, da der Rath sich aus ihr ergänzte. Bei der Gelegenheit erhielt Riga den Rang nach Stockholm und das Stadtwappen eine königliche Krone über den Schlüsseln und über dem bisher ungekrönt geführten Löwenkopfe ⁵⁴. Unter den Rathsgliedern der schwedischen Periode finden sich mehrere von adliger Geburt, z. B. im Jahre 1663 Fuchs (Schriftsteller), Dreiling und Begeßack (1598 von Sigismund geadelt), deren Adel resp. in den Jahren 1648, 1652 und 1951 von der schwedischen Regierung erneuert wurde ⁵⁵.

Außer dem Hafenzolle, den die Regierung schon im Jahre 1629 zur Deckung der Kriegskosten erhob ⁵⁶ und an dem die Stadt Antheil hatte, mußte die letztere bisweilen auch Kriegssteuern zahlen, zum ersten Male im Jahre 1655 und zwar 27—28,000 Thlr., wobei der Antheil des Bürgermeisters Dunten, der Solches in seinem interessanten noch ungedruckten Secretbuche mittheilt, 116½ Thlr. betrug, eine damals (nach den Kornpreisen) beinahe um 40 Procent bedeutendere Summe als heutzutage. Im Ganzen erhielt die Krone von der Stadt in jenem Jahre 110,000 Thlr. Im Jahre 1705 dagegen war eine Steuer von 7577 Thlr. und 300 Last Roggen kaum zu erschwingen ⁵⁷. Im Jahre 1691 führte die Krone noch eine Biersteuer ein, Recognition genannt, die außer der städtischen Accise erhoben wurde. Die Stadt soll sie selbst vorgeschlagen haben, um die Winkelbrauereien in der Vorburg u. s. w. los zu werden.

Die Gilde bestand aus Brüdern sowohl wie aus Nichtbrüdern, in der großen Gilde Küchenbrüder genannt. Die letztern nahmen zwar in der großen Gilde an den Gildeversammlungen Theil, hatten aber bei Wahlen u. s. w. alle zusammen nur eine Stimme ⁵⁸. Im Schragen der kleinen Gilde wird der Nichtbrüder keine Erwähnung gethan und sie waren wohl von jeher viel weniger zahlreich, als in der großen Gilde. Alljährlich wurden diejenigen Küchenbrüder, die schon zwei Jahre Bürger waren, aufgefordert, in die Brüderschaft zu treten, bei Strafe eines halben

Schiffsfunds Wachs. Bei fernerer Reuiz bis zum nächsten Fastnachten wurde die Strafe verdoppelt und endlich bei dem dritten Fastnachten dem Küchenbruder Gewicht und Waage verboten⁵⁹. Die Brüderschaft beider Gilden hielt strenge auf ihre ausschließlichen Nahrungsrechte, sowie auch auf die ehrliche Geburt und Unbescholtenheit der in die Brüderschaft Aufzunehmenden. Die Letztern hatten daher vor der Aufnahme ihre Geburtsbriefe vorzulegen, die Aufnahmegebühren zu zahlen und in der großen Gilde sich auch über ihren Beitrag zu dem für Unterstützung verarmter Brüder und Schwestern bestimmten Gildencapitale mit der Versammlung zu einigen⁶⁰. Jeder Bruder war berechtigt, für seine Frau die Schwesterschaft durch eine besondere Einzahlung in die Tafelgilde zu gewinnen, that er es nicht, so konnte seine Wittve nicht mehr aufgenommen werden⁶¹.

Zu den Gildeversammlungen mußte die Erlaubniß des wortführenden Bürgermeisters nachgesucht werden, welche derselbe aber ohne dringende Ursachen nicht verweigern durfte⁶². Die regelmäßigen Versammlungen beider Gilden fanden vor Fastnachten und vor Michaelis, außerdem aber auch auf dringende Veranlassung statt. Der Rath erschien auf denen der kleinen Gilde wohl nie, auf denen der großen Gilde nur durch Deputirte, wenn er durch dieselben und nicht bloß durch die Aeltestenbank der Gilde etwas vorschlagen wollte⁶³. Zur Wahl des Vorstehers der großen Gilde, des Doctmannes (nach dem Marienbilde oder der Docke benannt, unter der er stand), zu welchem Amte die Gilde alljährlich drei Candidaten aus der Brüderschaft vorzuschlagen hatte, erschien der Rath vollzählig auf der Gildstube und wurde daselbst von den Aeltesten feierlich empfangen, die so wie die ganze Gilde vor dem Rathe stehen mußten, während derselbe sich auf eine Bank beim Ofen setzte. Rath und Aelteste wählten darauf einen von den drei Candidaten durch Stimmenmehrheit und zwar in der Art, daß jeder der Wählenden einen Zettel mit den Namen der Candidaten erhielt, und bei dem ihm zusagenden Namen mit einer silbernen Nadel ein Loch machte⁶⁴. In der kleinen Gilde wurde der Doctmann in gleicher Weise wie die Aeltesten gewählt⁶⁵. Der Aelteste zählte die große Gilde vierzig, die kleine dreißig mit Einschluß der Aeltermänner⁶⁶ und sie wurden lebenslänglich gewählt und vom Rathe bestätigt⁶⁷. Die Wahl geschah in der großen Gilde in der Art, daß die Bürgerschaft aus der Brüderschaft vier Candidaten vorschlug, aus denen die Aeltestenbank einen wählte⁶⁸. Dieser Gegenstand, der große Schwierigkeiten veranlaßt hatte, wurde erst durch eine königl. Resolution vom 16. Febr. 1681 in der angegebenen Weise erledigt. Die Bürgerschaft hatte verlangt, daß die Wahl zum Aeltermann auch einen Bürger treffen könnte, der nicht

Ältester sei, und da der frühere Gebrauch ungewiß war, so hatte sich der Generalgouverneur in den 32 Punkten dafür entschieden, ging aber wieder davon ab, wofür der Rath seinerseits dem erwählten Ältermann nur dann die Bestätigung versagen sollte, wenn gegen dessen Ehre und guten Namen etwas einzuwenden wäre und die Bürgerschaft ihre Ältesten ohne Zuziehung der Bank wählen sollte, welches Letztere aber nicht beobachtet worden ist. In der kleinen Gilde hingegen schlug die Ältestenbank der Bürgerschaft zwei Candidaten vor, aus der sie den einen wählte⁶⁹. Die Ältermänner wurden von der Bürgerschaft mit Zuziehung der Ältestenbank alle zwei Jahre aus der letztern gewählt und vom Rathe bestätigt⁷⁰. Wer die Wahl zum Ältesten oder Ältermann ausschlug, verlor die Bruderschaft und das Gilddenrecht⁷¹. Die Ältermänner präsdirten in der Ältestenbank und verwalteten mit Zuziehung einiger Ältesten und Bürger die Einkünfte und Capitalien der Gilde⁷², wovon sie der Bank und der Bruderschaft Rechnung abzulegen hatten⁷³. Wie der Dockmann das Organ der Bürgerschaft gegenüber der Ältestenbank, so waren Ältermänner und Älteste die Organe der Bürgerschaft mit Einschluß der Bank gegenüber dem Rathe, denn die Bürgerschaft war verpflichtet, jede etwanige Beschwerde oder Vorstellung an den Rath nur durch die Ältesten an denselben zu bringen⁷⁴. Die frühere Nichtbeobachtung dieser Regel hatte oft zu Tumulten Anlaß gegeben. Daß der Rath sich zum Theil aus der Ältestenbank der großen Gilde ergänzte, knüpfte ein Band zwischen ihm und der Bank und also auch der Bürgerschaft. Mißtrauische Geister hatten den Ältermann von der Wahl zum Rathsherrn ausschließen wollen; durch die 32 Punkte wird ihm aber die Annahme „dieser Ehre“ gestattet, jedoch auch die Ablehnung derselben.

Die große Gilde bestand außer den Kaufleuten und Krämern auch aus den Apothekern, Goldschmieden, Kunstmalern u. s. w., wie es im Gildenschrageu § 68 heißt, die kleine Gilde aber aus allen übrigen zünftigen Meistern. Man sieht hieraus, daß die gebildeteren Handwerker zur großen Gilde gezogen wurden, so daß dieselbe in jeder Rücksicht die bedeutendste der zwei Gilden war, und der Unterschied zwischen denselben sich nach ganz richtigen Grundsätzen auf der Verschiedenheit der Beschäftigung und daraus fließenden Verschiedenheit der Lebens- und Sinnesart und der Bildung gründete.

Zu den Versammlungen wurden die einzelnen Bürger unter Androhung einer Geldstrafe, häufig auch unter schriftlicher Anzeigung des Zwecks der Versammlung, eingeladen⁷⁵. Um 9 Uhr Vormittags versammelte sich die Ältestenbank großer Gilde in der sogenannten Brautkammer, wo früher Hochzeiten gehalten wurden, und trat um halb 10 vor

die Bürgerschaft, wo der Aeltermann die Vorschläge der Bank verlautbarte. Bisweilen erschienen auch Deputirte des Rathes zu demselben Zwecke, mußten sich aber nach geschehener Proposition entfernen⁷⁶. Nach Anhörung der Vorschläge gingen die Aeltesten zur Berathung in ihre Kammer zurück, die Brüder großer Gilde aber versammelten sich zu gleichem Zwecke an der Docke, die Küchenbrüder aber außer dem Schrankwerk. Nach beendigter Berathung traten die Aeltesten wieder in die Bildstube und setzten sich an ihre gewöhnlichen Stellen; der Aeltermann aber sandte auf die Aufforderung der Brüder zwei Aelteste an die Docke, um den Beschluß der Bank den Brüdern mitzutheilen. Darauf traten die Aeltesten mit dem Dockmann wiederum vor die Bank und theilten ihr den Beschluß der Brüderschaft, sowie den der Küchenbrüder mit. Konnte sich die Bank mit der Brüderschaft nicht einigen, so wurde in der großen Gilde Mann vor Mann gestimmt und eines Bruders Stimme galt soviel als die eines Aeltesten, oder die sämmtlicher Küchenbrüder. Der Beschluß wurde sofort durch zwei Aelteste der anderen Gilde mitgetheilt, und wenn sie beide einig waren, durch die Aeltestenbänke, nach eingeholter Erlaubniß des wortführenden Bürgermeisters, dem Rathe mitgetheilt. Waren beide Gilden nicht eins geworden, so trug jeder Aeltermann den Beschluß seiner Gilde vor⁷⁷. Ueber andere als die proponirten Gegenstände durften die Gilden nicht berathen, auch keine Winkelzusammenkünfte halten⁷⁸. Alle an die Gemeinde gerichteten Schriften durften nicht anders als in Gegenwart des Bürgermeisters erbrochen werden, der sie entweder dem Aeltermann zurückgab oder dem Rathe mittheilte. Klagen einzelner Bürger oder auch öffentliche Beschwerden brachte der betreffende Dockmann beim Aeltermann vor, der sie sofort mit Zuziehung eines Ausschusses der Aeltestenbank dem Rathe vorzutragen hatte⁷⁹. Der Rath war verpflichtet, seinen Bescheid schriftlich zu eröffnen, und der Aeltermann, denselben in das Gildebuch einzutragen; nur in Justizsachen durfte sich die Aeltestenbank nicht mischen, sonst aber auch von sich aus, zur Abhelfung von ihnen bemerkter Mängel, dem Rathe vortragen⁸⁰. In besonders wichtigen Fällen durfte die Bürgerschaft auch noch einige aus ihrer Mitte der Aeltestenbank zum Vortrage der Sache vor dem Rathe beigesellen⁸¹. Den Bürgern blieb es frei, auf der Bildstube vorkommende Mißbräuche zu rügen, jedoch mit Maas und besonders ohne Tumult und Geschrei⁸². Die Versammlungen der kleinen Gilde hatten auch wohl über die Geldstrafen zu berathen, welche ihre Glieder trafen, wenn sie einen ihrer Genossen beleidigt oder gegen ihn einen ungerechten Proceß angefangen hatten (noch außer der gesetzlichen, vom Richter verhängten Strafe)⁸³.

Die Geschäftsordnung war, wenigstens für die große Gilde, genau

geregelt. Am Sonnabend oder Sonntage vor Fastnachten ließ der wortführende Bürgermeister auf Anhalten der Aelterleute großer Gilde die Küchenbrüder auffordern, die Bruderschaft zu gewinnen. Zugleich wurde die Bürgerschaft durch Zettel zum Montage zur bürgerlichen Fastnachtsklage und zur Aeltestenwahl, wenn eine solche stattfinden sollte, eingeladen. Am anberaumten Tage versammelte sie sich und die Aelterleute und Aeltesten traten, nachdem sie sich wegen Besetzung der Aemter in der Brautkammer beredet hatten, und die Lichter angezündet worden, in die Gildstube. Aeltermann und Beisitzer setzten sich an den Tisch, die vier jüngsten Aeltesten standen vor dem Tische. Hierauf machte der Aeltermann das Wort, erfreuete sich der Bürgerschaft guten Gesundheit, dankte ihr für ihre Gegenwart, berichtete über die im Laufe des Jahrs vorgefallenen Ereignisse und dankte dem Höchsten, daß er Aelterleute, Aeltesten und die ganze ehrliebende Bürgerschaft in Friede und Ruhe, gemeinem Wohlstande und gutem Verständniß mit der Stadtoberkeit erhalten habe. Dann sagte er sein zweijährig geführtes Amt auf und bat, die Bürde von ihm zu nehmen, vermahnte die Küchenbrüder zur Gewinnung der Bruder- und Schwesterschaft, indem er ihnen die Nothwendigkeit der aus den Aufnahmegebühren zu unterhaltenden und zur Versorgung verarmter Brüder und Schwestern bestimmten Tafelgelder ans Herz legte und ließ endlich durch einen der jüngsten Aeltesten den Schragen vorlesen. Sodann wurde durch ein dreimaliges Läuten das Zeichen zu den verschiedenen Verhandlungen gegeben, namentlich, nachdem der Aeltermann der Gilde die Wahl der Beisitzer und Rämmerer angezeigt hatte, zur Vorbringung von Klagen. Hierbei ermahnte er die Bürgerschaft zur Ruhe und verließ mit den Aeltesten die Gildstube, während der Doctormann die Klagen einforderte. War derselbe damit fertig, so trat die Bank wieder in die Gildstube, um die bürgerliche Klage entgegen zu nehmen, worauf der Aeltermann versprach, dieselben förderfamst an den Rath zu bringen. Darauf schritt man zur Aeltestenwahl⁸⁴, und sodann zur Aufnahme derjenigen, die sich bei der Docte zur Bruderschaft meldeten. Ward gegen ihre Person nichts eingewandt, so begaben sie sich in die Aeltestenkammer zur Vorlegung ihrer Geburtsbriefe und zur Vereinbarung über die zu entrichtende Gebühr. War die Bürgerschaft nicht zahlreich versammelt oder fanden Zweifel über die Würdigkeit des Candidaten statt, so wurde die Aufnahme bis zum nächsten Fastnachten verschoben⁸⁵. Endlich folgten die übrigen Wahlen. So hatte man durch genaue Festsetzung der zu beobachtenden, übrigens sehr einfachen Formen und Gebräuche jeder Ordnungswidrigkeit vorzubeugen gesucht, ohne die Freiheiten der Bürgerschaft zu schmälern. Daß die mit dem Bürgerrechte und städtischen Aemtern verknüpften Lasten schon da-

mals die wohlhabenderen Kaufleute von der Annahme derselben abhielten, sieht man deutlich aus dem Secretbuche des Bürgermeisters Dunten. Obgleich von einem zu Riga ansässigen Kaufmann geboren, verzögerte er dennoch die Leistung des Bürgereids bis anderthalb Jahre nach seiner Hochzeit und fand sich mit den Rämmerern um $6\frac{1}{2}$ Rthlr. ab (im J. 1629). Im J. 1632 kaufte er sich mit 35 Rthlr. von der Schafferei der Schwarzenhäupter ab und im Jahre 1637 mit 20 Rthlr. von der Schreiberei der Gilde ab. Obwohl er nicht einmal Bruder der großen Gilde war und er mit dem Rathe in Folge der im Jahre 1637 errichteten Handelsgesellschaft in Streit gerieth, wurde er dennoch zwei Jahre später in den Rath gewählt, wobei er den Verlust seiner Freiheit und die Hinderung seiner Nahrung in seinem Secretbuche bitter beklagt. Das Deputat eines Rathsherrn betrug damals etwas über 200 Thaler. Achtzehn Jahr später ward Dunten Bürgermeister und nach zwei Jahren Burggraf, die höchste Stufe der städtischen Hierarchie.

Die Gesellschaft der Schwarzenhäupter hatte weder eine politische, noch eine militairische Bedeutung mehr. In einem im livländischen Regierungsarchive vorhandenen Plane zur Erneuerung der Universität vom Jahre 1687 wird zum Universitätsgebäude das Schwarzenhäupterhaus vorgeschlagen, weil es zu weiter nichts diene, als zu einem jährlichen Gelage⁸⁶.

Außer den obenangeführten Bestimmungen über den Rath enthält das rigasche Statut vom J. 1673, welches hinführo als einzige Rechtsquelle gelten und nur durch das „gemeine beschriebene kaiserliche und geistliche Recht“ ergänzt werden sollte⁸⁷, nur Privat- und Criminalrechte. In der Lehre vom Gerichtsprocesse, welche das zweite Buch einnimmt und viel ausführlicher ist als das alte Rechtsbuch, werden zuvörderst die Sitzungstage des Nieder- oder Vogteigerichts auf den Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, wie noch heutzutage, festgesetzt, doch sollte das Amt des Vogts jeder Zeit angerufen werden dürfen, namentlich wenn es sich um einen Arrest handelte⁸⁸. Die Feiertage waren in der Weise geordnet, daß dreizehn Wochen gefeiert wurden, die je zu einer oder zwei Wochen über alle Jahreszeiten vertheilt waren⁸⁹. Wie nach dem älteren Rechte, durfte kein Bürger einen andern vor ein fremdes Gericht sowohl in als außer Landes ziehen⁹⁰. Vor das Vogteigericht gehörten alle Eingebornen, auch wenn sie von adliger Geburt waren, sowie auch Fremde, die auf Stadtgebiet contrahirt, daselbst eine Zahlung zu leisten, oder ein Verbrechen begangen hatten, oder darüber ergriffen worden, ferner alle Bagabunden, die keinen gewissen Verbleib hatten, flüchtige Schuldner und alle diejenigen, welche wegen beweglichen oder unbeweglichen, unter Stadt-

botmäßigkeit vorhandenen Gutes sich stritten; endlich auch, wer sich gutwillig vor dem Vogteigerichte einließ⁹¹. Daß auch Edelleute dem Vogteigerichte unterworfen sein sollten, war den damaligen Verhältnissen und dem Geiste der ständischen Verfassung nicht angemessen. Die Gerichtsbarkeit über dieselben competirte dem Burggrafen und dem Burggerichte. Auf dem Landtage vom J. 1653 hatte der Adel verlangt, daß dasselbe nur die in der Stadt von Edelleuten geschlossenen Verträge oder daselbst von ihnen begangenen Verbrechen, wenn der Thäter auf der That ertappt worden, und auch dann nur mit Zuziehung des Gouverneurs, aburtheilen sollte. Durch das königliche Reversal vom 26. September 1621 war schon die Strafgerichtsbarkeit über schwedische Edelleute dem Gouverneuren nebst dem Burggrafen vorbehalten. Die Jurisdictionsfreitigkeiten zwischen Stadt und Land wurden endlich durch die Staatsregierung dahin entschieden, daß nur in der Stadt wohnende und zugleich bürgerliche Nahrung treibende Adlige der städtischen Gerichtsbarkeit gänzlich unterworfen sein und die städtischen Personal- und Reallasten tragen sollten. Die in der Stadt bloß besitzlich waren, sollten nur die Reallasten tragen und der städtischen Gerichtsbarkeit nur in Domiciliarklagen (*contractibus ex domicilio*), in allen übrigen aber der des Burggerichts unterliegen, endlich zeitweilig sich in Riga aufhaltende Edelleute immer dem Burggerichte. So sollten auch die etatmäßigen Beamten des Generalgouverneurs von Lasten frei und nur in Betreff der ihnen etwa gehörenden Häuser der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen sein⁹². Testaments- und Erbschaftsachen, Proclame und Immissions-Decrete gehörten in erster Instanz vor den Rath. In peinlichen Sachen durfte das Vogteigericht nur verhören und hatte sodann die Acten dem Rathe zur Urtheilsfällung zu unterlegen; Torturen und andere „Proben mit den Nebelthätern“ sollte das Niedergericht ohne Erlaubniß des Rathes nicht vornehmen⁹³. Civilsachen, mit Ausnahme von Injuriensachen, sollte das Vogteigericht möglichst beilegen, und die bei dem Versuche zur Güte gemachten Zugeständnisse sollten nicht für gerichtliche Geständnisse gelten⁹⁴. Beim Vogteigerichte war ein Secretär angestellt, dem die Anfertigung der Geburtsbriefe oblag, so wie die der Vollmachten dem Obersecretären des Rathes und die der Ehestiftungen und Inventarien dem Waisengerichtssecretären; die Testamente aber beizuden⁹⁵. Den öffentlichen Notaren war streng verboten, sich den Geschäften der Secretäre zu unterziehen und sie sollten künftig nicht ohne Prüfung angestellt werden⁹⁶.

Geächtete und Verbannte durften Klägersstelle nicht vertreten, Minderjährige ihre Sachen nicht selbst führen und Frauenspersonen wurde

ein kriegerischer Vormund beigeſellt. Uebrigens durfte ein jeder ſeine Sache ſelbſt führen und peinlich Angeklagte mußten in Perſon erſcheinen⁹⁷. Zu Anwälden (Procuratoren oder Advocaten) wurden nur unbeſcholtene Perſonen, die dem Gerichte geſchworen hatten, nach Ermessen deſſelben zugelaffen, und ſie durften nicht über 4% des Werths der Streitſache von dem obſiegenden Theile fordern, von dem verlierenden 2%, in peinlichen Injurien und Eheſachen, ſo viel ſie ſich ausbedungen hatten. Ohne Vollmacht durfte man ſich nur eines abweſenden Verwandten annehmen und mußte für deſſen Genehmhaltung caviren und die Beibringung einer Vollmacht binnen beſtimmter Friſt verſprechen⁹⁸.

Der Proceß, deſſen Gang durch dem deutſchen gemeinen Rechte entnommene Vorſchriften nun viel beſtimmter als ſonſt geregelt wurde, fing, wie früher, mit der Ladung an, allein nur Bürger oder Fremde, die von Fremden oder garnisonirenden Soldaten vorgeladen wurden, ſowie Nichtbürger, waren verpflichtet, auf die erſte Ladung zu erſcheinen; Bürger, die von Bürgern vorgeladen wurden, erſt auf die dritte (wie nach dem lübischen Rechte). Erſchien der Beklagte alsdann nicht, ſo wurde er als ungehorſam verurtheilt, ihm aber noch ein peremptoriſcher Termin geſetzt, auf welchem er ſeinen Ungehörſam entſchuldigen (contumaciam purgiren) konnte. Erſt wenn dies nicht geſchah, erfolgte ein Urtheil in der Hauptſache. Erſchien der Vorlader nicht, ſo zahlte er eine Geldſtrafe und wurde ſonſt auf dieſelbe Weiſe behandelt. Leute, die keinen feſten Wohnſitz hatten, wurden durch Edictalcitation vorbeſchieden. Abweſenden wurden Friſten geſetzt, den in den umliegenden Provinzen Befindlichen drei bis ſechs Wochen, Entfernteren oder über See ſich Aufhaltenden ſechs Monate⁹⁹. Es wurden mehrere Proceßgattungen unterſchieden, nämlich: der ſummarische Proceß, der mündlich geführt wurde und als ſolcher vom ordinären und ſchriftlichen Proceſſe im lübischen Stadtrecht noch nicht getrennt wird, und der Arrestproceß. Der ſummarische Proceß war nicht auf beſtimmte Streitgegenstände beſchränkt. In demſelben waren die Beweiſe mit der Klage zugleich vorzubringen. Das weitläufige mündliche Receſſiren und Dictiren war den Advocaten verboten und ſchon in der erſten Gerichtſitzung, ſpäteſtens aber in der dritten, ſollte er geſchloſſen werden. Dringliche Sachen, als die armer Wittwen und Waiſen, Bau- und Handels- und „verderbliche“ Sachen durften mit dem Proceſſe nicht verzögert und über geſtandene Schuld und unſtreitige Siegel und Briefe ſollten keine Proceſſe, ſondern ſchleunige Hülfe binnen 14 Tagen verhängt werden¹⁰⁰. Auch Amts-, Kämmerer- und Conſiſtorialſachen waren, wie nach gemeinem deutſchen Rechte, ſummarisch zu verhandeln¹. Zum ſchriftlichen Proceſſe durften von jedem Partem nur zwei Schriftſätze von acht zu acht Tagen,

beim Obergericht von vierzehn zu vierzehn Tagen vorgebracht werden und jede Schrift sollte höchstens zwei Bogen lang sein. Die Beweisstücke sollten nicht auf den letzten Satz verspart, noch in demselben neue Umstände angeführt werden². Zerstörliche und sofort erweisbare Einreden mußten noch vor der Kriegsbefestigung (Litiscontestation) vorgebracht werden; brachte der Kläger aber Einwendungen vor, so wurde der Beklagte angewiesen, sich auf die Klage einzulassen. Arrest war nur zulässig, wenn der Arrestant zuvor seinen Anspruch und die Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners, oder daß derselbe im Stadtterritorio nicht ansässig, einigermaßen beglaubigt hatte. Konnte er das in der Eile nicht thun und stand Gefahr auf dem Verzuge, so mußte er Caution leisten. Dem Arrestanten wurde der Arrest bei seinem Wirth durch Ueberreichung des Arrestzettels angekündigt und derselbe durfte bei Geldstrafe, oder wenn auf eine gewisse Summe geklagt wurde, bei Verlust derselben nicht gebrochen werden. Leistete der Wirth des Bekümmerten für ihn Bürgschaft, so wurde der Arrest gehoben. Binnen acht Tagen (nach lübischem Rechte erst binnen vier Wochen) mußte der Arrestant seine Klage verfolgen, auch wenn er seines Gegners nicht hatte habhaft werden können, sonst war der Arrest erloschen. War der Bekümmerte abwesend, so wurde er mit Beobachtung der oben angeführten Fristen vorgeladen. Wer unter der Stadibotmäßigkeit oder auch anderswo bestiglich oder zahlbar war, durfte nicht mit Arrest belegt werden. Flüchtige Arrestanten wurden vorgeladen und ihre Güter mit Beschlag belegt und binnen sechs Monaten zum Besten der Gläubiger verkauft. Verabfolgte der Herr des Hauses, in welchem der Arrest angekündigt war, Vermögensstücke des Bekümmerten ohne gerichtliche Erlaubniß, so haftete er für dieselben und unterlag einer Strafe³. Durch alle diese, im ältern Rechtsbuche meist nicht vorhandenen Bestimmungen sorgte man theils für möglichste Abkürzung, theils für genauere Regelung des Proceßganges, obwohl derselbe in Vergleichung mit den ausführlichen und genauen Vorschriften neuerer Gesetzbücher und des deutschen gemeinen Rechts wohl sehr unbestimmt erscheinen mag. Auf das letztere, als Hülfrecht, war man zwar auch zugleich angewiesen, allein es war nur Juristen vom Fach bekannt, und der Proceßgang hing daher beinaß ganz von den Advocaten ab.

Ueber Eidesleistungen im Proceße kamen ausführliche Bestimmungen vor. Wenn Kläger dem Beklagten den Eid deferirte, so konnte der letztere entweder sein Gewissen mit Beweis vertreten, oder den Eid zurückschieben, oder vor Leistung desselben vom Kläger den Eid für Gefährde fordern. Wurde der letztere verweigert, oder erschien Kläger trotz der an ihn ergangenen Ladung an dem zur Eidesleistung des Beklagten festge-

setzten Eibetermine nicht, so wurde der Beklagte nicht nur vom Eide, sondern auch von der Klage losgesprochen (weil angenommen wurde, er habe den Eid geleistet). Erschien hingegen der Beklagte nicht, oder versäumte die Vorladung des Klägers, so wurde er auf die Klage verurtheilt (man sah es so an, als habe er den Eid nicht leisten können). Ueberhaupt wurde der Parte, welcher die Eidesleistung versäumte, seiner Sache für verlustig erklärt. Hatte der Beklagte den deferirten Eid beschworen, so wurde nach Inhalt der Acten erkannt und der Kläger zum Beweise eines falschen Schwurs nicht zugelassen. Eben so wenig war ihm erlaubt, bei einem ihm zurückgeschobenen Eide sein Gewissen mit Beweis zu vertreten (weil er es auf den Eid hatte ankommen lassen). Zur Vermeidung leichtsinniger Eide durfte ein Eid nur demjenigen, der bei dem Handel zugegen gewesen war, zugeschoben werden, folglich nie dem Erben. Die Auflegung des Ergänzungseides hing vom Richter ab. Der Reinigungseid fand statt, wenn der Beklagte sich zum Theil der Klage entledigt hatte ⁴.

Das Beweisverfahren wurde erst nach der Kriegsbefestigung und nach förmlicher urtheilsmäßiger Auflegung des Beweises zugelassen ⁵, was den Proceßgang in manchen Fällen unnütz verzögern mußte. Ausnahmeweise und in den von „den Rechten“ (dem deutschen gemeinen Rechte) nachgegebenen Fällen durften Zeugen zum ewigen Gedächtnisse abgehört werden, jedoch mußten die Fragstücke dem Gegner mitgetheilt und er dazu vorgeladen werden. Der künftige Kläger mußte seine Klage binnen Jahresfrist von der Zeit an, wo er sie anstellen können, wirklich anhängig machen und bescheinigen, daß die Zeugen über 50 Jahr alt oder wegen ihrer Leibesbeschaffenheit der Todesgefahr unterworfen waren, oder ihrer Geschäfte wegen lange abwesend sein mußten. Hingegen wer nicht klagen wollte, sondern fürchtete verklagt zu werden, war durch diese Bedingungen nicht beschränkt. Das Zeugenverhör fand vor dem Richter statt, der künftig in der Sache zu urtheilen hatte, es sei denn, daß ein Zeuge abwesend und gefährlich krank wäre. Das zum ewigen Gedächtnisse auf Antrag des künftigen Klägers erhobene Zeugniß, mußte bei Gericht verschlossen liegen, bis die Klage erhoben und das Beweisinterlaut gefällt war; war es auf Antrag des künftigen Beklagten geschehen, so durfte das Zeugniß auch am Anfange des Processes eröffnet werden ⁶. Alle diese Bestimmungen finden sich im ältern Rechtsbuche nicht, obwohl das ganze dritte Buch, desselben den Zeugenbeweis behandelt.

Gleich ausführlich sind die Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs über den Zeugenbeweis. Zum Zeugen durfte ein jeder gebraucht werden, den die Rechte nicht verwarfen; die Unfähigkeit des Zeugen durfte nicht erst

nach abgelegtem Zeugnisse entstanden oder dann erst vom Gegentheile zur Sprache gebracht worden sein. Ueberzeugte sich das Gericht von der Falschheit eines Zeugnisses, so hatte der falsche Zeuge (wie nach dem älteren Rechte) den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen und wurde zu keinem Zeugnisse zugelassen, die Strafe des Meineides dem Gerichte vorbehalten⁷. Der Producent hatte die an die von ihm denominirten Zeugen zu richtenden Fragen in kurze Artikel zu fassen, dieselben dem Gerichte mitzutheilen und um Festsetzung eines Verhörtermins zu bitten. Von den Artikeln wurde dem Gegentheile eine Abschrift zugesandt, behufs Stellung der seinerseitigen Fragstücke, unter Vorbehaltung seiner Einreden wider die Person der Zeugen und hernach wider ihre Aussagen. Die Form der Artikel und Fragstücke war ganz die des gemeinen Rechts; die Zeugenaussagen wurden in ein Register gebracht und blieben verschlossen, bis beide Parteien zur Eröffnung desselben vorgeladen wurden. Später wurde weder Beweis noch Gegenbeweis zugelassen und wer den Verhörstermin versäumte, verlor seinen Beweis. Zur Abhörung abwesender Zeugen wurden Fristen gesetzt. Merkzeichen auf Waaren galten als Beweis des Eigenthumsrechts⁸. Nach der Eröffnung der Zeugenaussagen im Beisein der Parteien stand denselben frei, die Aussage zu beurtheilen, anzugreifen, oder zu vertheidigen, so wie von den Zeugen die Erklärung etwa dunkler Aussagen einzufordern. Beinahe alle diese Bestimmungen sind dem gemeinen deutschen Rechte entnommen und sind an die Stelle des ältern Rechts getreten. Als vollgültige Urkunden, welche immer in der Urschrift beizubringen waren, galten des Raths Bücher, Protocolle, Register, Gerichtsacten, von dem Gerichtssecretären verfaßte Instrumente, vor Notarien oder Zeugen eingestandene Schuldbriefe, auch andere Siegel und Briefe, die keine unehrbare oder wucherliche Pacten enthielten und Mäklerbücher, wenn sie von den Maklern beschworen wurden. Redlicher Kaufleute Bücher lieferten gegen sie ein volles und für sie ein halbes Zeugniß, nach ihrem Tode aber ebenfalls ein volles. Das letztere galt auch von anderer ehrbaren Leute Bücher, bei ihren Lebzeiten aber mußten sie sie beschwören. Wer seine Handschrift anerkannt hatte, konnte Solches durch den Einwand der wider seinen Willen geschehenen Beidrückung des Siegels nicht entkräften, eine zweckmäßige und der damaligen Verbreitung der Schriftkenntniß gemäße Bestimmung. Sie findet sich natürlich im ältern Rechtsbuche nicht, so wie auch die meisten der oben angeführten Bestimmungen⁹. Ueber Geständnisse findet sich nur, daß außergerichtliche Bekenntnisse keine Geltung hatten, sobald der Bekennende aus seinen Rechnungen fand, daß er sich geirrt habe¹⁰.

Nach dem Schlusse der Verhandlungen hatten die Parteien die Acten

zu ergänzen, und es wurde ein Termin zur Anhörung des Endurtheils anberaunt. Die Nachsuchung einer Erläuterung des Urtheils hemmte die Appellationsfatalien nicht, welche innerhalb zehn Tagen abliefen. Bis zur Introduction der Appellation hatte Appellant die Einlieferung der Acten der Unterinstanz an das Obergericht zu besorgen, woselbst die Partey dieselben zur Anfertigung ihrer Sagschriften durchsuchen durften¹¹. Nach dem Schlusse der Verhandlungen hatte der Syndicus aus den Acten eine Relation anzufertigen, welche die Advocaten beider Theile unterschrieben und die sodann in Gegenwart der Parteyen verlesen wurde. Hierbei waren die Beetheiligten berechtigt, mündlich aus den Acten ihre Einwendung zu machen¹². Aus einer Verordnung des Rathes vom 5. April 1701 erhellt, daß in weniger wichtigen Sachen und wenn der Partey den Appellationsfchilling zu erlegen nicht im Stande war, auch eine Querel an den Rath gestattet war, von der übrigens in den rigaschen Statuten nicht die Rede ist. Um den stattgehabten Mißbrauch dieses Rechtsmittels zu verhindern, wurde durch jene Verordnung dem Querulanten anbefohlen, jedesmal vom Untergerichte noch vor Anstellung der Querel ein Protokoll über die Zulässigkeit der Appellation auszunehmen und solches dem vorführenden Bürgermeister zu unterlegen, von dem es abhing, die Querel nachzugeben. Von den Urtheilen des Rathes konnte Appellation an das Stockholmer Hofgericht, oder Querel oder Revision an den König ergriffen werden. Appellant hatte, wenn er unter städtischer Gerichtsbarkeit nicht anständig war, Caution zu leisten, worauf die Relation an das Hofgericht gesandt wurde. In schweren Criminalsachen, in Streitigkeiten über Gebäude, Servituten, Strafen, Geldbußen, besonders wenn beiden Theilen ihre Ehre im Urtheile vorbehalten worden, sowie in Sachen, die aus klaren Urkunden originirten, war die Appellation unzulässig. Dann aber konnte eine Querel angestellt oder die Revision nach den schwedischen Verordnungen, worauf sich die Statuten hier beziehen, nachgesucht werden. Der Revisionsimpetrant hatte einen Revisionsfchilling von 6 $\frac{2}{3}$ Thaler Albert zu hinterlegen, der dem Rathe versiel, wenn das Urtheil bestätigt wurde. Jedem Parteyen war hierbei die Ausführung seiner Sache mit zwei Sagschriften aus den frühern Acten gestattet¹³. Alle die Bestimmungen über Appellation u. s. w. fehlen im ältern Rechtsbuche, dergleichen auch die über die Urtheilsvollstreckung.

Nach dem neuern sollte sie demjenigen, der sie verweigerte, erst von 14 zu 14 Tagen dreimal anbefohlen und sodann in dringlichen Sachen die Realimmission in des Beklagten liegende Güter angeordnet werden; war aber die Klage auf die Person gerichtet, so sollte die Execution mit den Mobilien anfangen. Letztere wurden sodann auf dem Pfandschlitten

abgeholt, binnen 14 Tagen taxirt und wofern sie der Verurtheilte nicht einlöste, dem obliegenden Theile vom Vogte überliefert. Indessen war der Richter auch berechtigt, Mobilien auctionsmäÙig zum Besten des Gläubigers zu verkaufen. Von der Pfändung waren Handwerks-, Ackerbau- und Hausgeräthe, so wie Kleider des Erequenten und seiner Familie ausgenommen. Nach Gastrecht aber, d. h. wenn ein Gast dem andern, ein Bürger einem Gaste oder umgekehrt schuldig gewesen war, hatte der Vogt das Urtheil schon binnen zwei Mal vier und zwanzig Stunden zu vollziehen (schon nach dem älteren Rechte). War der Gläubiger durch die Mobilien nicht befriedigt worden, so stand es ihm frei des Schuldners Liegenschaften durch dreimaligen Aufbot von acht zu acht Tagen an den offenbaren Rechtstagen vor dem Untergerichte anzugreifen. Dieser Aufbot war jedesmal mit einer Denunciation desselben an den Schuldner durch den Gerichtsdiener zur Auslösung des Pfandes verbunden. Erfolgte letztere nicht, so hatte der Kläger oder Gläubiger in den offenbaren Rechtstagen vor den Rath zu treten, den Aufbot und die Verkündigung desselben durch die Protocolle des Untergerichts darzuthun, darauf einen Bot auf jede einzelne Liegenschaft zu thun und endlich um die Immission aus dem ersten Decrete zu bitten. Nach Gestattung derselben durch den Rath, wurde sie vom Vogte, auf Anhalten des Klägers und nach vorgängiger Anzeige an den Schuldner vermittelt einer symbolischen Tradition (Uebergabe des Thürklopfers) an den Gläubiger vollzogen, wodurch der Gläubiger ein gerichtliches Pfandrecht an dem Immobil, jedoch noch ohne Naturalbesitz erhielt. Jahr und Tag konnte nun auf die Liegenschaft ein Mehreres geboten werden und jeder Gläubiger war verpflichtet, sich mit seiner Forderung anzugeben. Darauf wurde die Liegenschaft dem Meistbieter nach einem zweiten, vom Rathe zu erbittenden Decrete zuerkannt, Schuldner und Miether mußten räumen und der Meistbieter hatte binnen sechs Wochen die Anbotsgelder bei Gericht beizubringen, es sei denn daß er ein Mitgläubiger und seine Anforderung die älteste wäre. In diesem Falle fand Concurs statt; es wurde über die Priorität gestritten und erkannt und der Schuldner oder dessen nächste Blutsverwandte hatten, nach geschעהner Bewahrung ihres Näherrechts, bei Verhängung des zweiten Decrets noch sechs Wochen Zeit, die Liegenschaft zu reluiren, wobei sie eidlich erhärten mußten, daß sie die Liegenschaft für sich selbst kauften. Dieselbe wurde nun vom Beklagten, oder im Verweigerungsfalle von dem Vogte, dem Käufer aufgelassen und Solches ins Erbebuch verzeichnet. Dies Verfahren fand sowohl in persönlichen, als dinglichen Klagen statt; unter Andern auch gegen Erbzinßner, die die Erlegung des Kanons versäumt hatten. Wenn der Schuldner sein Vermögen den Gläubigern ab-

getreten hätte oder notorisch zahlungsunfähig war, so wurden Weikrenten auf das Schuldcapital von der Zeit der Cession oder des ersten Immissionsdecrets an nicht gerecht; hatte aber keine Cession stattgefunden, erst von der Verhängung des zweiten Immissionsdecrets an. Ueberhaupt durften die Zinsen das Capital nie übersteigen. Waren keine Activa vorhanden, so wurde der Schuldner, wenn es eine Mannsperson war, verhaftet, oder genöthigt dem Gläubiger zu dienen. Das Letztere war ein Ueberrest des ältern Rechts, während die übrigen Bestimmungen dem deutschen gemeinen Rechte entnommen waren. Vom sübischen und dem älteren rigischen Rechte, welche nur eine Immission kannten und die Versteigerung der schuldnerrischen Liegenschaften binnen vier und resp. sechs Wochen nach derselben anordneten¹⁴, sehr verschieden, waren sie mehr auf Schonung des Schuldners und Erzielung eines hohen Versteigerungspreises als auf schleunige Befriedigung des Gläubigers gerichtet.

Nur um ein wenig rascher war die Rechtshülfe, wenn Jemand ein nicht ausgelöstes Kastenpfand aufbieten wollte. Er durfte nämlich, nachdem er sich zunächst beim Gerichtsvogte angegeben, in den öffentlichen Rechtstagen das Pfand vor dem Untergerichte zugleich zum ersten, zweiten und dritten Male öffentlich aufbieten und Solches dem Schuldner gerichtlich notificiren lassen. Löste derselbe das Pfand nicht (wofür indeß keine Frist bestimmt war), so hatte der Pfandgläubiger auf geschehene Vorladung des Schuldners um gerichtliche Schätzung des Pfandes nachzugehen. War dieselbe, wozu der Schuldner gleichfalls vorgeladen werden mußte, ergangen, so bat der Gläubiger um die Anberaumung eines Termins zur Einlösung des Pfandes und erst wenn dieselbe nicht erfolgte, um die Uebergabe desselben an Zahlungsstatt, so weit es tarirtermäßen reichte. Auch dann noch wurde dem Pfandschuldner eine sechswochentliche Frist zur Relution gestellt und dann erst das Pfand dem Gläubiger zuerkannt, wobei die Zinsen zu 6 % gerechnet wurden¹⁵.

Die Intervention eines dritten war in jedem Stadium des Processes gestattet, jedoch, in persönlichen Klagen, nur wenn kein Proclam an sämtliche Gläubiger eines Gemeinschuldners ergangen war; desgleichen auch wenn das Gut, in welchem die Hülfsvollstreckung erfolgte, ledig stand, es sei denn, daß der Intervenient wissentlich zum Prozesse still geschwiegen habe und sein Recht im Laufe etlicher Tage nicht bescheinigen konnte, denn in diesen Fällen wurde die Execution durch seinen Einspruch nicht gehemmt¹⁶. Die Gerichtskosten sollten dem obsiegenden Theile zuerkannt, oder wenn der Gegner erhebliche Ursachen zum Prozesse gehabt, compensirt, nie aber mit Stillschweigen übergangen werden. Ferner mußten sie ordentlich aufgesetzt und liquidirt, dem Gegner zur etwaigen Einwen-

dung mitgetheilt und zur richterlichen Moderation gestellt werden. Zu einem Eide war in solchen Fällen Niemand zu nöthigen¹⁷.

In der Lehre vom Proceffe kommt auch das bei Gewinnung einer gerichtlichen Hypothek zu beobachtende Verfahren vor. Dasselbe fand nur in den öffentlichen Rechtstagen, nach lübischem Rechte zu jeder Zeit statt. Gläubiger und Schuldner hatten sich beim wortführenden Bürgermeister anzugeben und der letztere hatte sein Eigenthumsrecht an dem zu verschreibenden Gute zu erweisen und nach dazu erhaltener Erlaubniß das Gesuch um Verschreibung desselben in Gegenwart der Gemeinde vorzubringen. Protestirte ein älterer Gläubiger, ohne jedoch sein Recht gerichtlich zu erweisen und ließ Jahr und Tag darüber verstreichen, so verlor er sein etwaniges Prioritätsrecht. Uebrigens durfte der Gläubiger sich auch wider Willen des Schuldners eine Hypothek verschreiben lassen, besonders wenn er ein rechtskräftiges Urtheil wider denselben ausgewirkt hatte¹⁸. Daß auch Privathypotheken gestattet waren, sieht man aus der unten vorzutragenden Concursordnung.

Von einem besondern Strafproceffe ist nirgend die Rede.

Das dritte Buch der neuen Statuten behandelt das Privatrecht mit Ausschluß des Erbrechts und zwar zuerst, doch sehr kurz, das Eherecht und die Vormundschaften. Von Ehehindernissen kommt nur die nahe Verwandtschaft vor, indem der zweite Grad derselben bei Collateralen („gleicherseits Linie“), für ein solches galt. Der überlebenden Mutter war verboten, ohne Zustimmung ihrer Verwandten und der ihres verstorbenen Gatten ihre Kinder zu verloben. Verlobte sich eine Wittve oder Jungfrau wider den Willen ihrer Vormünder und Freunde, die ihre Zustimmung aus wichtigen Ursachen verweigerten, so war die Verlobung nichtig, und wer sie zur Ehe berebete oder entführte, sollte verbannt werden (das Frauenzimmer aber verlor doch nicht mehr seine Erbrechte, wie nach dem ältern rigaschen und dem lübischen Stadtrecht)¹⁹. Die Mündigkeit wurde für das männliche Geschlecht auf das Alter von achtzehn, für das weibliche auf das von vierzehn Jahren festgesetzt und zwar in der Art, daß von der Zeit an Mobilien mit Zustimmung der Vormünder veräußert werden konnten; Immobilien durfte, wie nach ältern Rechte, Niemand ohne Zustimmung der Erben veräußern. Vormund durfte, wie früher, nur ein Bürger und steuerpflichtiger Stadteinwohner sein. Außer der Vormundschaft für Minderjährige und Wahnsinnige kommt auch die über Verschwender vor; im Uebrigen wird aber auf die Vormünder-Ordnung vom Jahre 1591 verwiesen²⁰.

Auch über das Obligationenrecht finden sich nicht viel Bestimmungen, da das römische Recht eine reichliche Quelle für dasselbe abgab. Frei-

willige Zusagen und Vergleiche, auch unter fremdem Gerichtszwange geschlossene, sollten gehalten werden; bezog sich aber der Vergleich auf eine Gewaltthat oder ein Verbrechen, so blieb den Gerichten das desfallige Straferkenntniß unbenommen²¹. Schuldforderungen waren nach Gastrecht binnen zwei Tagen, unter Mitbürgern aber binnen bürgerlicher Frist zu entrichten, bei Strafe sofortiger Execution. Um Forderungen aus Rechnungen oder Schuldscheinen, ohne Pfandverschreibung, mußte der Schuldner binnen Jahr und Tag gemahnt werden bei Strafe des Verlusts derselben; es sei denn, daß man durch Zeugen erweisen könnte, daß die Mahnung aus Freundschaft unterlassen worden sei. Zahlungsunfähige Schuldner mußten mit ihrer Person bürgen, d. h. sich verhaften lassen. Der Mann durfte seine Frau in solche Bürgschaft nicht geben, wohl aber konnte er im Nothfalle ihre besten Ueberkleider seinem Gläubiger überliefern. Die Frau haftete also für die Schulden ihres Gatten. Ihrerseits durfte sie ohne ihres Mannes Zustimmung keine Schulden machen. Hatte sie dennoch etwas ohne des Mannes Borwissen gekauft, so durfte sie es auch verkaufen. Eine Kauffrau aber war in ihrem Geschäfte ganz selbstständig und haftete für dasselbe zugleich mit ihrem Manne²². Für den Zufall haftete der Commodatar nicht, desgleichen auch nicht der Depositar, wenn dieser eidlich erhärten konnte, daß mit dem anvertrauten und treu von ihm verwahrten Gute, auch von dem seinigen etwas verloren gegangen war²³. Bot der Schuldner seinem Gläubiger, in Ermangelung anderer Mittel, ein freies unbeschuldetes Erbgut zum Pfande an, so mußte es angenommen werden. Die Verpfändung von Immobilien konnte, außer durch die Stadtbücher, noch durch andere Urkunden oder Zeugen, die eines Kastenpfandes auch eidlich erwiesen werden. Für den zufälligen Verlust des Pfandes haftete der Pfandhaber nicht, verlor aber seine Forderung, wenn nichts Anderes ausgemacht war²⁴.

Auf die Lehre vom Pfandrechte folgte eine ausführliche Classification der Gläubiger im Concurse und zwar: 1) rückständige Stadtabgaben oder geistlichen Stiftungen zu entrichtende Renten, doch beide nur wenn sie auf des Schuldners Gütern hafteten, 2) die Concurskosten, 3) Deposita und Commodata, 4) Rauffchillingsrückstand auf Immobilien, wenn der Verkäufer sich bis zur Zahlung das Eigenthum vorbehalten und es nicht öffentlich aufragen lassen, 5) Erbportionen aus ungetheilten Gütern oder Erbgelber der Unmündigen an denselben, 6) die nothwendigen Begräbniß- und Curkosten des verstorbenen Gemeinschuldners, 7) Dienstabotenlohn, Hausmiete und Kost, es sei denn daß der Berechtigte sie sehr lange nicht eingefordert hatte, 8) Morgengabe der Witwe, doch nur wenn sie ihr Vermögen den Gläubigern abtrat; blieb sie darin ohne Inventar Jahr

und Tag sitzen, so verlor sie ihre Morgengabe²⁵. 9) Zur Ausbesserung eines Hauses, mit ausdrücklicher Vorbehaltung des Pfandrechts, vorgestrickte Gelder, wenn sie wirklich dazu verwandt worden und das Haus noch vorhanden war, 10) zum Kaufe eines Hauses, unter demselben Vorbehalte geliehene und wirklich dazu verwandte Gelder, 11) rückständiger Rauffchilling, ebenfalls bei Vorbehalt eines Pfandrechts auf das verkaufte Gut, 12) nun erst öffentliche Hypothekarien, Pflegkinder und Kinder der ersten Ehe wegen der ihnen zugesicherten Anspruchsgelder, nach dem Alter der Forderung, concurrirten die letztern aber allein mit der Morgengabe, so gingen sie ihr vor. 13) Privathypothekarien, die mit Pflegkindern und Anspruchsgeldern ebenfalls nach dem Alter der Forderungen concurrirten. 14) Deponenten wegen eines vom Depositar „abhängig gemachten“ Depositums; die zu Kauf oder Ausbesserung eines Hauses, ohne Vorbehaltung des Pfandrechts, Geld geliehen; Verkäufer, die in derselben Weise etwas vom Rauffchillinge stehen lassen und Darleiher, die sich keine Zinsen ausbedungen, sämmtlich pro rata. 15) Sonstige Gläubiger. Diese Classification bot offenbar den letztern und sogar den Hypothekarien wenig Sicherheit.

Den Kaufcontract erklärte das rigasche Statut nun dem römischen Rechte gemäß und in Abänderung des ältern Stadtrechts für einen Consensualcontract, dessen Gültigkeit weder von einem gegebenen Handgelde, noch von Besichtigung des Kaufgegenstandes abhing, wie nach lübischem Rechte²⁶, indem Solches nur von Vieh- und Pferdeträufen gelten sollte²⁷. Von Eheleuten gekauftes Gut durften sie auch wieder verkaufen; starb aber einer von ihnen, so wurde dieses Gut zum Erbgute und durfte nicht verkauft werden, ohne erst, wie nach dem ältern Stadtrechte, den zwei Blutsverwandten von der männlichen und von der weiblichen Linie angedoten zu werden. In fremde und „päpstgeistliche“ Hände durfte es nie kommen (wie nach dem ältern Rechte)²⁸. Verkaufte Liegenschaften mußten in den offenbaren Rechtstagen dem Käufer aufgelassen werden und der Verkäufer hatte hiebei Jahr und Tag die Gewähr zu leisten. Nach Verfluß dieser Zeit wurde kein Einspruch angenommen²⁹ (wie nach dem ältern Rechte). Keine Ehefrau, sie sei denn eine Kauffrau, durfte ohne ihres Mannes Vorwissen mehr kaufen, als Strickwerk, Leinwand, Flachse, Wolle, Wollkarten und Spinnrocken, alles Uebrige brauchte der Mann nicht zu bezahlen³⁰ (wie nach dem lübischen und ältern rigischen Rechte).

Kauf bricht Miethen, so daß wenn der Eigenthümer eine gemiethete Liegenschaft vor Ablauf der Miethzeit verkaufte, der Miether dem Käufer weichen mußte und nur zu einem Schadenersatze seitens des Verkäufers berechtigt war³¹. Wie nach lübischem Rechte mußte der Eigenthümer

dem Miether ein halbes Jahr vor dem Ablauf des Contractis kündigen, und wenn ein Haus abbrannte, ehe die Miethzeit halb zu Ende war, so hatte der Miether nur die halbe Miethe zu zahlen, verbrannte es aber später, die ganze Jahresmiethe³² (auch nach dem ältern rigischen Stadtrecht). Der Dienstcontract wurde, wie früher, durch Verheirathung des Dienstboten aufgehoben. Wurde derselbe ohne Grund von dem Dienstherrn gekündigt, so hatte dieser dem Dienstboten den vollen Lohn auszu zahlen; geschah es seitens des Dienstboten, so hatte der letztere den vollen Lohn zurückzuzahlen³³, wie nach älterm rigischen Rechte (nach lübischem Rechte nur den halben Lohn). Das Züchtigungsrecht der Dienstherrschaft wurde aufrecht erhalten³⁴ (ebensfalls nach lübischem Rechte). Entlaufene Dienstboten sollte man vor dem Ablauf ihrer Dienstjahre bei Strafe nicht aufnehmen (wie nach älterem Rechte), Leibeigene aber durfte man vermittels zweier Zeugen zurückfordern³⁵.

Der mit der Zinszahlung säumige Erbzinser mußte sie, wie nach älterem Rechte, doppelt bezahlen. Auch das Verkaufsrecht des Grundeigenthümers an auf seinem Grund und Boden aufgeführten Gebäuden wurde aufrecht erhalten³⁶.

Bürgen zu stellen, waren unbesitzliche Schuldner, wie nach dem ältern rigischen und lübischen Rechte, verpflichtet; Besitzliche nur, wenn ihre Güter über den Belauf der Schuld (das „quantum debiti“) beschwert waren. Wegen einer begangenen Mißhandlung durfte niemand ohne Zustimmung des Klägers ausgebürgt werden, und Diebe, Räuber und Mörder durften nicht gegen Bürgschaft auf freien Fuß gestellt werden³⁷. Gefundenes Gut sollte, wie früher, den Bögten angezeigt werden³⁸. In Betreff der Schenkung findet sich nur die Bestimmung, daß eine beerbte Ehefrau ohne Zustimmung ihres Gatten nur über ihre täglichen Kleider und ihr gewöhnliches Geräthe verfügen durfte. Wittwen konnten mit Zustimmung ihrer Vormünder über ihre fahrende Habe und ihr Eingebömde (Kleinodien) verfügen³⁹.

Das vierte, dem Erbrechte gewidmete Buch enthält über Testamente und gesetzliche Erbfolge nur höchst dürftige und meist aus dem ältern Rechtsbuche geschöpfte Bestimmungen, indem hier vorzüglich das gemeine beschriebene kaiserliche und geistliche Recht an die Stelle des ältern statutarischen treten sollte. Testamente durften (wie nach dem ältern rigischen und dem lübischen Rechte) schriftlich oder mündlich in Gegenwart zweier Zeugen und eines Stadtschreibers errichtet werden und mußten, schriftliche: von ihnen unterschrieben, und mündliche: von ihnen schriftlich anerkannt werden. Der Testator hatte zunächst für Bezahlung seiner Schulden zu sorgen, und konnte sodann „zur Ehre Gottes und zu seiner

Freunde Besten", was er wollte, vermachen, mit Ausnahme „liegender Gründe und unbeweglicher Erbgüter“⁴⁰, worunter aber, nach Analogie des ältern rigaschen und des sübischen Rechts und nach der ausdrücklichen Bestimmung des B. III. Tit. 4. § 4. nur die Erbgüter zu verstehen sind. („Stehendes Erbe oder Erbfeiteigen mag weder Mann noch Frau ohne der Erben Urlaub vergeben noch legiren.“)

In Betreff der gesetzlichen Erbfolge ward die Nähe der Geburt als entscheidendes Princip aufgestellt. Doch wurden vollbürtige Geschwister den Halbgeschwistern und diese dem Oheim und der Muhme, wie nach ältern Rechte, vorgezogen. Katholische Geistliche, Mönche und Nonnen, desgleichen abgetheilte und uneheliche Kinder waren ausgeschlossen; die letztern aber konnten das Ihrige auf ihre Mutter und ihre ehelichen Kinder vererben⁴¹. Starben abgetheilte Kinder nach ihren Eltern, so fiel ihr Nachlaß, in Abänderung des ältern Rechts, nur an die übrigen abgetheilten Geschwister⁴²; starb aber ein abgetheiltes Kind bei Lebzeiten des einen der Eltern, so accrescirte dessen Erbportion, wie nach ältern Rechte, dem Gesamtvermögen⁴³. Unabgetheilte Kinder erster Ehe, die von ihrem Vater wegen ihres mütterlichen Guts keine Versicherung bekommen hatten, erhielten ihrer Mutter Vermögen aus dem väterlichen Nachlaß voraus; desgleichen erhielt auch die Wittve oder zweite Frau ihr eingebrachtes Gut und im übrigen Nachlaß theilten sich alle Kinder nebst der Wittve nach Kopffzahl⁴⁴; in Abänderung des ältern Rechts, wo nach bloßer Auscheidung der Mitgift die Wittve kein Kindesheil erhielt, sondern die Kinder aus jeder Ehe die Hälfte des übrigen Nachlasses bekommen, was unlogisch war, da jedes einzelne Kind gleiche Rechte am väterlichen Erbe hat. Aus dem III. Buche sind noch die ebenfalls hieher gehörigen Bestimmungen Tit. 3, über die Morgengabe nachzuholen, welche von der unbeerbten Wittve aus dem Vermögen ihrer verstorbenen Männer vorausgenommen wurde und für die großgildischen (höchstens) 60 Mk. löthigen Goldes „zu“ (d. h. oder) 240 Thaler und für die kleingildischen 40 Mk. zu 160 Thlr. ausmachte. Ob diese Morgengabe eine bloße Widerlage, wie die frühere und dann gesetzlich nothwendig, oder ein freiwilliges besonders zu bestellendes Geschenk war, läßt sich um so weniger entscheiden, als die Praxis sich bei verschiedenen Gerichten auf verschiedene Weise ausgebildet hat, indem das Waisengericht die Morgengabe jeder unbeerbten Wittve auf Verlangen auszahlt, die übrigen Stadtbörden aber eine förmliche Constituirung und Eintragung in ein besonderes Buch verlangen, ohne aber zu berücksichtigen, ob die Wittve beerbt oder unbeerbt ist. Die Analogie des ältern Rechts und die bevorzugte Stellung der Morgengabe im Concurse sprechen wohl

für die erstere Ansicht ⁴⁵. Daß die Morgengabe nur der unbeerbten Wittwe zu Theil wurde, beweist B. IV. T. 6 § 1; die übrigen Stellen sind nicht deutlich und die Praxis giebt jeder Wittwe die Morgengabe, wenn sie förmlich constituirt ist. Den ganzen übrigen Nachlaß theilte sie, wie früher, zur Hälfte mit den Verwandten des Mannes; der Witwer aber erhielt zwei Drittel des Nachlasses und die Verwandten seiner Frau ein Drittel ⁴⁶. Wie im ältern Rechte findet sich also nur bei der Vertheilung eines Nachlasses ein Anklang an die Grundsätze der ehelichen Gütergemeinschaft und diese wird ebensowenig, als im ältern Rechte allgemein ausgesprochen. Die beerbte Wittwe verlor, wie nach älterem Rechte, die Morgengabe, bekam aber, wie oben bemerkt worden, außer ihrem eingebrachten Gute noch Kindesheil und beerbte auch ein nach des Vaters Tode lebensfähig geborenes und kurz darauf verstorbenes Kind ⁴⁷. Die Wittwe durfte, so lange sie nicht wieder heirathete, wie nach dem ältern Rechte, zu keiner Erbtheilung mit ihren Kindern genöthigt werden, mußte aber ihre Haushaltung mit Zurath der Vormünder ihrer Kinder und der beiderseitigen Verwandten einrichten. Das obige galt auch von der schwangern Wittwe bis zu ihrer Niederkunft ⁴⁸. Eine gerichtlich überführte Ehebrecherin verlor wie früher ihr Erbrecht ⁴⁹.

Eine gesetzliche Abschtung der Kinder erster Ehe war gesetzlich geboten, sobald der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schritt. Der Wittwer behielt dann, wie nach älterem Rechte, wenn er nur ein Kind hatte, zwei Drittel, hatte er mehrere, die Hälfte des Gesamtvermögens; die Wittwe genoss gleiche Rechte. Beide waren verpflichtet, das den Kindern zukommende Vermögen ihren Vormündern und Verwandten laut Inventar zu benennen, widrigenfalls sie zur zweiten Ehe nicht aufgeboden wurden; der Vater aber durfte Vormund der Kinder werden ⁵⁰.

Wer einen ihm zufallenden Nachlaß binnen Jahresfrist nicht einforderte, verlor ihn zum Besten der Stadt, welcher auch alle erblosen Güter, wie früher, zufielen ⁵¹. Häuser durften nicht getheilt, sondern mußten abwechselnd besessen und auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden. Forderte einer der Mitbesitzer seinen Antheil an einem gemeinschaftlichen Grundstücke, so hatte er es zu schätzen und sein Mitbesitzer zwischen Geld und Gut zu wählen ⁵² (wie nach Landrecht).

Das fünfte Buch, welches das Seerecht enthält, ist viel ausführlicher, als der entsprechende ältere Theil des frühern Rechtsbuchs; wir werden aber aus demselben nur diejenigen Bestimmungen herausheben, die von allgemeinem Interesse sein dürften. Die Kaufschlagge war verändert worden und war nun blau und weiß ⁵³. Demjenigen Rheder, welcher den größten Theil des Schiffs besaß, mußten die übrigen in Betreff

der Verwendung des Schiffs Folge leisten (wie nach dem ältern Rechte), es sei denn, daß derselbe das Schiff zum Nachtheil seiner Mitrheder wollte unbenutzt liegen lassen⁵⁴. Lag ein Schiff ohne Boyen vor Anker und beschädigte ein anderes, so hatte es den Schaden zu ersetzen⁵⁵. Wurde ein Schiffer wegen Schulden verhaftet, oder durch Krankheit an seiner Reise verhindert, so mußte er die empfangene Fracht zurückzahlen oder einen Stellvertreter entweder selbst schaffen oder durch die Rheder einsetzen lassen. Bootleute, die nur etwas besaßen, sollten wegen Schulden nicht aus dem Hafen fortgebracht werden, sondern man sollte sich an ihrem Eigenthume halten; besaßen sie aber nichts, so mußte der Schiffer für sie zahlen, wenn er sie nicht entbehren wollte⁵⁶. Alles Bestimmungen, welche die möglichste Erleichterung der Schiffsreisen bezweckten. Der Schiffer durfte dem Bootsmann wohl einen Schlag geben; im umgekehrten Falle wurde der Bootsmann streng bestraft. Wurde ein Bootsmann auf der Reise krank oder erlitt in der Ausübung seiner Dienstpflicht einen Schaden, so sollte ihn der Schiffer heilen lassen⁵⁷; starb er auf der Hinreise, so erhielten seine Erben den halben Lohn, starb er auf der Rückreise, den vollen⁵⁸. Der Bootsmann mußte die volle Reise hin und her machen, es sei denn, daß er heirathete, oder selbst ein Schiff kaufte und es führen wollte; er brauchte dann nur den empfangenen Lohn zurückzuzahlen⁵⁹.

Wer ein Schiff befrachtete und ehe es zur See ging, andern Sinnes ward, sollte, wie nach dem ältern Rechte, die halbe Fracht zahlen. An der Ladung hatte der Schiffer ein Retentionsrecht, bis ihm die Fracht bezahlt war; frachtete Jemand ein ganzes Schiff und konnte es nicht voll beladen, so erhielt er dennoch die volle Fracht, desgleichen wenn der Befrachter mit der Ladung zögerte, es sei denn, daß der Schiffer, ohne seine Verhinderung, den leeren Schiffsraum mit anderm Gute füllen könnte. Erhielt ein schon befrachteter Schiffer zur bedungenen Zeit seine Ladung nicht und wurde in seiner Reise verzögert, so bekam er vom Befrachter einen Schadenersatz, von dem ihm drei Viertel, dem Schiffsvolk aber nur ein Viertel zukam, weil es vom Schiffer beköstigt wurde⁶⁰. Die in den folgenden Titeln enthaltenen Bestimmungen über Wersen und Havarie, Schiffbruch und Strandgut, Bodmerei und Assurance dürften wohl nur für Fachmänner von Interesse sein. Der letzte Titel behandelt in neun §§ das Wechselrecht, welches im ältern Rechtsbuche nicht vorkommt. Aus demselben mag bemerkt werden, daß der Präsentant eines nicht acceptirten Wechsels drei Tage nach Verweigerung der Zahlung zur Errichtung des Protestis Zeit hatte. Wollte der Trassat am Verfalltag noch zahlen, so mußte der Präsentant das Geld empfangen, wenn ihm zugleich die Protestkosten erstattet wurden; widrigenfalls sandte er den Protest an den

Trassanten und verlangte von ihm Capital, Interesse und Schadenersatz. Das Versprechen, einen Wechsel zu acceptiren, galt für eine Acceptation. Auch nach der Verfallzeit sollte der Inhaber eines acceptirten Wechsels den Acceptanten fleißig mahnen und im Nichtzahlungsfalle binnen zwölf Tagen protestiren, bei Verlust seines Regresses an den Trassanten. Kam ein Wechsel mit Protest zurück, so sollte der Trassant, wenn er nicht besitzlich war, sofort durch Bürgen oder Pfänder Sicherheit stellen. Acceptirte ein Handlungsdiener ohne Vollmacht oder Instruction einen Wechsel im Namen seines Herrn, so war der Herr daran nicht gebunden. Wer zu Ehren des Trassanten einen auf eine dritte Person gestellten Wechsel acceptirte und zahlte, durfte den Wechsel mittelst Cession oder Protest an sich nehmen, um von dem Trassanten befriedigt werden zu können.

Das im sechsten Buche behandelte Strafrecht hält sich meist an die Bestimmungen des ältern Rechtsbuchs, ist aber theils milder, theils vollständiger. In demselben befinden sich zuvörderst Vorschriften über Gotteslästerung, Zauberei, Landesverrath und Majestätsbeleidigung. Diese Verbrechen kommen im ältern Rechtsbuche nicht vor; das erstere und letztere wird mit Leibesstrafe, die beiden andern Verbrechen aber mit dem Tode bestraft. In Betreff des Diebstahls ward das frühere Recht, welches jeden, der einen Ferding oder mehr an Werth gestohlen hatte, zum Tode verurtheilte, dahin gemildert, daß der Dieb je nach der Beschaffenheit des begangenen Diebstahls mit dem Staupenschlag, der Karrenarbeit oder dem Tode durch den Strang bestraft werden sollte. Das Maas der Strafe hing also ganz von dem richterlichen Ermessen ab. Ziehen der Sturmglöcke, Erheben einer Fahne oder Anstellung einer Versammlung behufs eines zu erhebenden Aufruhrs war bei Leibesstrafe verboten⁶¹. Ziel ein Streit vor und ein dazu gekommener Rathsherr gebot Friede, so verfiel derjenige, der ihn brach, in so hohe Strafe, als hoch der Friede geboten worden⁶². Die Strafbestimmungen über Selbstmord, Mord, Todtschlag, Mißhandlungen, Bigamie, Ehebruch, Unkeuschheit, Injurien, zugefügten Schaden und Verfälschungen, stimmen mit dem ältern Rechte beinahe ganz überein. Wer einen Uebelthäter gegen diejenigen, die ihn greifen wollten, beschirmte, verfiel in Leibesstrafe, konnte sich aber auch nach Beschaffenheit der Sache mit einer Geldbuße lösen⁶³. Der Hehler von Diebsgut ward einem Diebe gleich bestraft⁶⁴. Das Abhauen der Hand für Verwundung, desgleichen die Geldstrafen für Verstümmelung, die im ältern Rechte vorkommen, sollten durch Leibes- oder sonstige harte Strafe ersetzt werden. Wurde in einer Feuersbrunst das nächste Haus auf obrigkeitlichen Befehl abgerissen, so erhielt der Eigenthümer, wenn

das Feuer dadurch gestillt worden, von der Stadt den halben Werth⁶⁵. Die Todesstrafe für das Halten falschen Gewichts und Maaßes ward durch Leibes- und Ehrenstrafe ersetzt⁶⁶. Falsche Zeugen sollten am Leibe bestraft werden⁶⁷. Die im ältern Rechtsbuche vorkommenden Proceßregeln über die Erweisung des Vorsages u. s. w., kommen nicht wieder vor.

Aus dieser Darstellung des Inhalts der neuen Statuten erhellt, daß sie kein vollständiges Gesetzbuch waren, noch sein wollten, das Verwaltungsrecht gar nicht umfaßten und in Betreff des Civil- und Criminalrechts der Ergänzung durch das römisch deutsche und kanonische Recht, auf welches sie ohnehin hinwiesen, noch viel mehr bedurften, als das lübisch-revalsche Recht.

In Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten sind zuvörderst Kompetenzstreitigkeiten zwischen der weltlichen und geistlichen Obrigkeit, ein Nachhall der Zwistigkeiten des vorigen Jahrhunderts, und später Einschreitungen der schwedischen Regierung zu bemerken. Zur Beseitigung der erstern wurde eine Uebereinkunft vom 20. November 1625 getroffen. Auch Sachen gemischter Natur sollten vors Consistorium gelangen, aber in manchen Fällen dem Rathe mitgetheilt werden und zwar namentlich dem vorführenden Bürgermeister. Ueber Vocirungen von Predigern und Schullehrern sollte im Consistorium berathschlagt und sodann dem Rathe referirt werden, der das Weitere besorgte. Durch eine Verfügung vom 7. März 1666 beehielt sich der Rath die Bestrafung grober Vergehen vor. Karl XI. verbot der Stadt im Jahre 1681 auf Anstiften des sonst so verdienten Generalsuperintendenten Fischers, den Gebrauch eines eignen, vom Oberpastor Breyer für sie verfaßten Katechismus. Im folgenden Jahre nahm er zwar den Befehl zurück, verbot aber dem Rathe, als einer untergeordneten Behörde, künftig einen Katechismus ohne höhere Genehmigung drucken zu lassen und in allgemeinen Kirchensachen etwas ohne königliche Erlaubniß anzuordnen. Durch ein Schreiben an den Generalgouverneuren vom 6. Januar 1688 erklärte er daher auch, es müsse von den Consistorialurtheilen die Revision an den König gestattet werden, und ernannte am 19. April den jedesmaligen Burggrafen zum Vorsizer des Consistoriums. Am 2. Juli übertrug er die Prüfung und Ordination der Stadtgeistlichen dem Generalsuperintendenten als Profkanzler der Landesuniversität, die Solches nach schwedischer Sitte zu besorgen hatte. Demüthige Gegenvorstellungen halfen nichts, allein zwei Jahr später ernannte er den Oberpastor Breyer zum königlichen Superintendenten für die Stadt und verlieh ihm die früher entzogenen Rechte. Am 22. September 1692 gab er ihm als Superintendenten eine Besoldung von 600 Thlr. S. M., be-

hielt aber ins Künftige die Ernennung der Oberpastoren zu Superintendenten, nach gehöriger Prüfung ihrer Rechtgläubigkeit vor dem Erzbischofe von Upsala, der Krone vor. Die Einführung der neuen schwedischen Kirchenordnung hatte er schon am 1. Juli 1690 befohlen, gestattete aber auf Vorstellung der Stadt viele dem Herkommen gemäße Modificationen derselben (Juli 1691).

Eine besondere Aufmerksamkeit verwandte die Stadtobergkeit auf die Schulbildung. Neben der Domschule, die nach dem von Rivius im vorigen Zeitraume entworfenen Plane in ihren fünf Classen hauptsächlich Philologie und das Studium der Kirchenväter und der Schriftsteller des klassischen Alterthums im Auge hatte, wurde im Jahre 1631 ein Gymnasium gestiftet, welches die Universität ersetzen sollte. Gelehrt wurde auf derselben von sechs Professoren Theologie, Physik und Ethik, Metaphysik und Logik, Jurisprudenz nebst Politik und später Mathematik, Dichtkunst und Beredsamkeit nebst Geschichte und griechischer Sprache. Der Cursus war ein dreijähriger; indessen wurde das Gymnasium von den Wohlhabenden gewöhnlich nur ein paar Jahre besucht und sie gingen sodann auf ausländische Universitäten. In der Belagerung vom Jahre 1656 ward das Gymnasiumsgebäude zerstört und erst im Jahre 1677 wieder eingerichtet und eröffnet. Im Jahre 1697 ertheilte der Rath den Professoren eine Instruction⁶⁸, in welcher derselbe unter Andern ihnen eine häufige Abhaltung der öffentlichen Disputationen und Declamationen (Redehandlungen) ans Herz legte. Eine große Menge derselben, sowie auch von Programmen, hat sich auch bis auf unsere Zeit erhalten und ist zum Theil vom Professor der Theologie und nachherigen Superintendenten Breyer im Jahre 1655 in zwei starken Bänden gesammelt worden. Die Belagerung des Jahres 1710 machte aber wiederum dieser Anstalt ein Ende⁶⁹. Im Jahre 1681 errichtete der Rath zum Besten der über der Düna und in den Vorstädten wohnenden Deutschen und Letten einige Elementarschulen und gab eine Schulordnung heraus⁷⁰. Ehe noch das Gymnasium nach der ersten Zerstörung desselben wieder eröffnet worden war, gründete Karl XI. mittels Resolution vom 4. August 1675 die Schola Carolina, später Lyceum genannt, welche im Jahre 1804 mit den obersten Classen der Domschule vereinigt das jetzige Gouvernements-Gymnasium bildete. Der König setzte ihr eine jährliche Summe von 1500 Thaler S. M. aus, die Stiftung geschah auf den Antrag des Generalassistenten Johann Fischer und des schwedischen Obersten Herrmann von Campenhausen, des Erbauers der rigaschen Citadelle. Diese Anstalt, die in einer an der Jakobikirche angebauten und in einen Speicher verwandelten Capelle ihr Local erhielt, wurde hauptsächlich

durch den zweiten Rector Johann Uppendorf (1678—1698), durch dessen Nachfolger und Schüler Adrian Preußmann (starb 1701) und durch den Rector Wendelin Steuding (1702—1713) gehoben und hatte gleich anfangs eine beträchtliche Schülerzahl (ungefähr 130), meist aus livländischen Edelleuten, Prediger- und Kronbeamten söhnen und rigaschen Eingeborenen und Kurländern bestehend. Viele ausgezeichnete Männer, wie die Generalsuperintendenten Brüningk und Jakob Fischer und Andere sind im Lyceum gebildet worden. In der Belagerungs- und Pestzeit des J. 1710 starben die meisten Professoren; die Anstalt ging ein und wurde erst im Jahre 1733 auf Betrieb des Generalmajors und Landraths Baron Johann Balthasar Campenhausen, eines Sohnes des oben genannten Herrmann von Campenhausen und Zögling des Lyceums, wieder hergestellt⁷¹.

Bei allen Bemühungen um größere Bildung herrschten dennoch abergläubische und barbarische Vorurtheile. So wurde im Jahre 1630 eine Bäuerin, Namens Greete, beim Generalgouverneuren wegen Zauberei angeklagt. Dem Arrendator des Guts war ein Kind, einigen Bauern Vieh gestorben und die Aecker ihrer Nachbarn hatten nur Stroh getragen, die ihrigen aber Getraide. Das waren freilich schlagende Beweise. Nach ausgestandener Wasserprobe wurden ihr durch die Folter Geständnisse abgepreßt. Am 19. Juli ward sie verbrannt. Im August hatte ein anderes Weib, Lucia, dasselbe Schicksal und das auf die Anklage eines Feldwebels, daß sie sein Kind bezaubert habe. Nach den Acten zu urtheilen, hatte sie wohl das franke Kind durch Quacksalberei wider ihren Willen ums Leben gebracht. Aus Furcht vor der Folter machte sie die ausführlichsten Geständnisse⁷². Ein Theater hatte Riga auch in diesem Zeitraume noch nicht. Im Jahre 1675 baten „Studiosen“ den Rath um Erlaubniß „einige Comödien zu präsentiren“, die ihnen trotz der Gegenvorstellungen des Obergastors Brever auch erteilt wurde⁷³.

Einen Blick in die Sittengeschichte jener Zeit läßt uns die Kleiderordnung vom 10. October 1677 thun. Sie war gegen „die leidige Hoffahrt, Ueppigkeit und Verschwendung“ gerichtet, für welche man durch Krieg und Pest gestraft worden sei. Durch diese Verordnung wurden goldene, silberne und seidene Stickereien, Kleinodien aus Edelsteinen und zobelne Muffen, Kragen und Aufschläge beiden Geschlechtern verboten, den Frauen auch die Zobelmützen und langen Schleppen, den Dienstmädchen seidene Röcke und Kappen. Zu Hochzeiten sollten höchstens 80 Personen eingeladen werden, dieselben von 2 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr abends dauern und von keinen üppigen Gastereien begleitet sein. Bei gutem Wetter sollten die Mannspersonen sich zu Fuß und nicht zu Wagen zur

Hochzeit begeben; die Lausen sollten in den Kirchen gehalten werden. Kostbare seidene mit Gold gestickte Decken und Gardinen, köstliche Getränke und Confitüren waren verboten; auch die Särge sollten einfach sein⁷⁴. Andere Luxusverordnungen aus jener Zeit mögen um ihres kleinen bevormundenden Characters willen wohl nicht immer beachtet worden sein, so die (aus den Jahren 1639 und 1643), nicht aus Römern und Gläsern, sondern aus Kannen zu trinken, nur einerlei Wein und nach der Mahlzeit keinen zu reichen (1658, 1666), von Michaelis bis zum Vorjahre nur rigasches Bier zu trinken (1661), nicht goldene Ketten um Leib und Hut, Atlas, Sammt und Plüsch alltäglich, Zobelmützen, Mütze und Mäntel zu tragen (1639, 1645, 1649, 1657)⁷⁵. Einzelne Züge der Sittengeschichte Rigas liefert auch das Secretbuch des Bürgermeisters Dunten. Am 17. Juli 1599 geboren und vom Vater ursprünglich zum Studiren bestimmt, trat er im Jahre 1610 „wegen natürlicher Blödigkeit“ in dessen Seidenkram, war acht Jahre lang Commis und blieb dann auch noch fünf Jahre in der Handlung des Vaters, der ihm sodann einen Viertel des Gewinnstes versprach und statt dessen später ihn mit einem Capital von 1000 Reichsthalern abfand. Diese wuchsen in vier Jahren zu vier tausend Thalern an, eine, wie es scheint, damals bedeutende Summe, denn Dunten „unterstand sich“ zu heirathen und zwar die „tugendhafte Jungfrau“ Anna Derling (am 14. Juli 1628). Sie hatte eine Mitgift von 2000 Gulden (666 Reichsthalern) und erhielt von ihm eine goldene Kette nebst einem Kleinod, ein paar goldene Armbänder und einen Diamantring zum Hochzeitsgeschenk, sowie eine Menge Silberzeug von ihren Eltern, Verwandten und Freunden. Duntens Töchter heiratheten in den Jahren 1647 und 1653 die Stadtsecretaire Dettingen und Weiners und erhielten jede von dem Vater einen Brautschatz von 2500 Ducaten oder 5000 Reichsthalern und ein paar vergoldete Kannen von über hundert Loth zum Hochzeitsgeschenk. Ein gleiches Geschenk erhielt Duntens Tochter Weiners, als sie in zweiter Ehe den bekannten Oberpastor Johann Brever heirathete. Das Haus, welches Dunten kaufte, kostete ihm nur 4370 Reichsthaler und der Speicher 700 Thaler, ein Beweis, daß das Geld damals einen größeren Werth hatte, als heut zu Tage. Seine Bilanz belief sich im Jahre 1637 auf nur 66,000 Thaler und er war doch, wie es scheint, einer der reichsten Kaufleute Rigas. Die ankommenden Generalgouverneure erhielten ein Willkommen in Lebensmitteln, z. B. General Brangel am 3. September 1643 zwei Marzipane, einen Korb Citronen und Pomeranzen, einen mit Crèmebrod, einen mit Weißbrod, zwei mit Gebacknem, einen geschlachteten Dhsen, drei Kälber, drei Schaafse und zwei Tonnen Wein⁷⁶. Von Lustbarkeiten kommt im

Jahre 1699 eine vom Gouverneuren Soop aus einigen Officieren und ihren Frauen veranstaltete Maskerade vor, in der ein deutscher Kaufmann, Lappländer, Dalekarler, Schiffer, Jäger, Doctoren, Juden, Philosophen, Taschenspieler, holländische Gastknechte u. a. vorkommen ⁷⁷. Theatervorstellungen wurden bisweilen von durchreisenden Schauspielern gegeben, so z. B. im December 1674 im ehemaligen Nonnenkloster bei der Jakobikirche ⁷⁸.

Der Güterbesitz der Stadt erweiterte sich durch Schenkungen Gustav Adolphs, der ihr am 21. September 1621 ein den Jesuiten gehöriges Grundstück in der moskautschen Vorstadt, Kellersacker genannt, am 19. November Gebiet und Hakelwerk Lemsal, und am 30. September 1623 noch das Gut Ableben im Lemsalschen schenkte, auch in seinem Hauptprivilegium vom 25. September 1621 den Besitz der Güter Uerküll und Kirchholm bestätigte. Die Gerichtsbarkeit über Lemsal, Uerküll und Kirchholm blieb aber bei dem Landgerichte ⁷⁹, bis daß durch eine Resolution vom 5. September 1648 der Rath die Gerichtsbarkeit über das Hakelwerk Lemsal erhielt. Außerdem kaufte die Stadt die Güter Blumenthal und Jungfernhof, Rosenhof und Garkisch, welche ihr von der königlichen Regierung bestätigt wurden ⁸⁰. Das Amt Neuermühlen wurde der Stadt (am 26. November 1658) zum Lohne für die während der Belagerung erwiesene Treue und Festigkeit vom Könige Karl Gustav geschenkt. So lange die Krone nicht in Besitz desselben war, bezog die Stadt jährlich 2000 Thaler aus den Zolleinkünften, bis ihr dies Amt durch königliche Resolution vom 8. Juni 1675 förmlich übergeben wurde. Die wiederholten Güterkäufe, so wie die großen Bauten, die, wie wir gleich sehen werden, in Riga statt fanden, zeugen von dem Wohlstande der Stadt.

Die Befestigung des rigaschen Schlosses, welches damals von der Stadt durch Wall und Graben getrennt war und gleichsam eine kleine Citadelle neben derselben bildete, wurde von der schwedischen Regierung eifrig betrieben. Von General Wrangel im J. 1646 angefangen, wurde sie später vom Generalgouverneuren Drenstierna fortgesetzt und zwar, wie der Bürgermeister Duntzen in seinem Secretbuche behauptet, zum Nachtheile der Stadt. Dieselbe schickte eine Deputation nach Schweden, um gegen den entworfenen Plan Vorstellungen zu machen. Die Regierung forderte außerdem auch noch den Stadtingenieur Mühlmann nach Stockholm (im J. 1648). Drenstierna, der zugleich Reichsschatzmeister war und sich in Stockholm befand, unterhandelte, wie Duntzen berichtet, heimlich mit demselben, so daß ein der Stadt noch nachtheiligerer Plan angefertigt und angenommen wurde. Mühlmann ward Generalzeugmeister für Livland, verlor aber seine Anstellung in Riga. Im J. 1648 erbaute

die Stadt ihre Zeughäuser⁸¹. Fünf Jahre später wurde um die Vorstadt herum eine Befestigung von den Sandbergen an über die Stadtweide bis zum Schloßgraben angelegt⁸². Die Belagerung Rigas durch die Russen im J. 1656 brachte aber die schwedische Regierung auf den Gedanken, die Festungswerke durch Errichtung einer förmlichen Citadelle zu verstärken, welche durch den schwedischen Obristen, Baron Hermann Campenhausen, angelegt wurde und noch jetzt vorhanden ist. An das Schloß baute man im J. 1682 ein Zeughaus an, nach der Stadt zu, wodurch es sehr verunstaltet wurde⁸³. Von milden Stiftungen sind zu bemerken: das im J. 1645 in der Vorstadt erbaute steinerne Georgenhospital nebst Kirche am Kubs- und Hummertummerberge, ungefähr wo jetzt das Nikolai-Armenhaus ist, für 160 Arme, früher nur eine Scheune zur Aufnahme der während der Pest und Hungersnoth nach Riga strömenden Landbewohner, welche schon im Anfange des 17. Jahrh. erwähnt wird. In der russischen Belagerung vom J. 1656 ward es verschont, aber bei der sächsischen im J. 1700 zerstört, wenige Jahre darauf wieder aufgebaut und bei der Belagerung durch die Russen im J. 1710 zum zweitenmale in Asche gelegt und erst im J. 1747 in der Stadt neu errichtet. Sein jetziges Waisenhaus erhielt Riga im J. 1651. Es wurde zum Theil auf Kosten des großgildischen Ältesten Klaus Kempe errichtet und ist nur für Bürgerkinder bestimmt. Am 1. October 1678 erließ der Rath für dasselbe eine Waisenhausordnung. Im J. 1699 errichtete der Rath zur Unterstützung der Armen die erste Lotterie⁸⁴. Um J. 1679 ward in Riga auf den Antrag des Bürgers Piehl ein Zuchthaus erbaut⁸⁵ und im J. 1663 eine Wasserleitung durch die Bemühung der drei Rathsherren Fuchs (des Schriftstellers), Dreiling und Begeßack errichtet, die noch jetzt die Stadt mit Trinkwasser versieht. Seine Flossbrücke verdankt Riga dem nordischen Kriege. Sie wurde zuerst im Juli 1701 vom Generalgouverneuren angelegt, um Karls XII. Uebergang über die Düna zu erleichtern, und dann der Stadt überlassen, welche die Kosten erlegte (5961 Thlr. 88 Gr.). Nachdem sie zweimal, durch den Eisgang vom J. 1705 und die Belagerung von 1709, zerstört worden, ward sie im J. 1714 wieder hergestellt⁸⁶.

Rigas Kirchen litten außerordentlich durch die wiederholten Belagerungen und durch andere Zufälle, namentlich wurden die in der Vorstadt belegenen Kirchen, die schon im J. 1413 erwähnte Gertrudenkirche von den Schweden (am 4. August 1605) und die im J. 1636 errichtete Jesuskirche während der beiden russischen Belagerungen gänzlich zerstört⁸⁷. Ferner stürzte am 11. März 1666 der vor beinahe dreihundert Jahren Gebaute und fünf und siebenzig Faden hohe Thurm der Peterskirche ein und

zerschmetterte 8 Personen, einen Theil der Kirche und ein nebenliegendes Haus. Am 2. Mai 1677 wurde diese Kirche sowohl, als die Johannis-Kirche durch eine große Feuersbrunst zerstört, jedoch sofort wieder neu aufgebaut und im J. 1679 wieder eingeweiht; der Thurm ward erst im J. 1689 fertig. Der Bau bis ans Kirchendach kostete nur 34,030 Rthlr. 39 Groschen und der 418 Fuß hohe Thurm nur 17,788 Rbl. ⁸⁸. Im J. 1683 schenkte der Bürgermeister Samson eine steinerne Kanzel und des Bürgermeisters Dunten Wittve einen marmornen Altar; desgleichen Karl XI. im J. 1690, 50 Schiffpfund Kupfer, 5000 Thaler werth, zum Decken des Dachs, und im J. 1695 der Bürgermeister Hans von Dreiling ein von ihm in Holland für die Summe von 8000 Thaler bestelltes Glockenspiel, dessen Aufstellung der Stadt auch noch über 4000 Rthlr. kostete. Ueberhaupt scheint diese Kirche als die eigentliche Stadtkirche bei den Bürgern am meisten beliebt gewesen zu sein; indessen wurden auch andere Kirchen durch ihre Freigebigkeit bedacht. So wurde im J. 1634 das Dach der Domkirche zum Theil durch freiwillige Beiträge der Bürger, zu denen unter Andern Bürgermeister Dunten 25 Rthlr. hergab, mit Kupferplatten gedeckt. Eine reichliche Einnahmsquelle floß den Kirchen aus dem Verkaufe der Erbbegräbnisse, welche von angesehenen Bürgern häufig erworben wurden. So kaufte sich im J. 1648 Bürgermeister Dunten ein Erbbegräbniß in der Peterskirche für 150 Rthlr. und im folgenden Jahre noch eins in der Domkirche für 50 Dukaten (100 Thlr.) ⁸⁹. Sehr häufig wurden die rigaschen Kirchen vom Blitze getroffen und mehr oder weniger beschädigt. Am unglücklichsten war die Peterskirche, welche am 21. Mai 1721 im Beisein Peters des Großen und trotz seiner Anstrengung sie zu retten, durch einen Blitzstrahl, der über den Altar in die Kirche fuhr, und den darauf folgenden Brand ganz in Asche gelegt wurde. Hierbei gingen eine Menge Denkmäler des 16. Jahrh. und die künstlich gemalten Fensterscheiben völlig zu Grunde. Die Kirche ward rasch wieder aufgebaut und am 12. Januar 1724 wieder eingeweiht. Erst neun Jahr später erhielt sie eine Orgel, ein Geschenk Gottfried Klossens, das ihm über 5000 Thlr. kostete, und erst im J. 1746 einen Thurm.

Der in zahlreichen Spenden sich bekundende kirchliche Geist war nicht frei von beschränktem Dogmatismus und engherziger Verfolgungssucht. Im J. 1705 wurde Theodor Krüger, Pastor an der Jakobikirche zu Riga, vor dem königlichen Senate von der übrigen rigaschen Geistlichkeit als Keger verklagt, weil er weder die Reformirten, noch überhaupt irgend welche fremde Confessionsverwandte verdammen wollte, die Befugniß der Prediger zur Sündenvergebung läugnete und das den Kindern eingelernte begrifflose Beten ein Plappern nannte. Der Senat sprach ihn

frei (Mai 1707), allein am 11. August 1708 ward er durch eine königliche Entscheidung als nicht orthodox und als Schwärmer abgesetzt⁹⁰.

Große Feuersbrunst erlitt Riga in den Jahren 1677 und 1689. Als vermeintlicher Urheber der erstern wurde der ganz unbescholtene Studiosus Gabriel Frank aus Zwickau angegeben und aus offenbar unzureichenden Gründen, nach einer grausamen und dazu noch widergesetzlichen Anwendung der Tortur zum Feuertode verurtheilt. Größerer Verdacht fällt auf den zur Angebung Franks wohl durch eine Suggestivfrage des Richters verleiteten, ganz unbemittelten Schweden Peter Andressen, der seiner Aussage nach wenigstens einen, obwohl von ihm selbst wieder in der Ausführung verhinderten Versuch zur Verbreitung des schon angefangenen Brandes machte und als Theilnehmer an der vermeintlichen Brandstiftung gleichfalls hingerichtet wurde⁹¹. Vom 21. bis zum 23. Mai dauerte der Brand; die Peters- und die Johanniskirche nebst beinaß 200 Häusern und Speichern wurden nebst den darin befindlichen Gütern und Waaren ein Raub der Flammen. Zum Andenken an diese Begebenheit wurde auf dem Richtplatze in der Vorstadt eine Säule mit einer bezüglichen Inschrift errichtet⁹², welche erst vor wenig Jahren abgetragen worden ist. Wohl in Folge dieses Brandes ward im J. 1678 das Verbot der Errichtung und Ausbesserung hölzerner Gebäude erneuert. Die zweite Feuersbrunst fing in eines Tischlers Hause an und legte in 12 Stunden über 580 Häuser, darunter das neue Waisenhaus, in Asche⁹³. Von einem sehr schweren Eisgange nach heftigem Winterfroste litt Riga in der Nacht des 6. April, wo der vom gefrorenen Meere zurückgehaltene Strom die Stadthore sprengte, in Kirchen und Häuser drang, viele Waaren verdarb und erst nach vier Tagen fiel⁹⁴. Im J. 1700 zählte die Stadt 1642 wehrhafte Männer, d. h. 577 Bürger, 572 Kauf- und Handwerksgefelln, Jungen 192, Knechte 301, im J. 1720 nur 398 Bürger und 402 Gefellen, im Ganzen 4854 Einwohner in der Stadt selbst und 1015 in den Vorstädten⁹⁵. So sehr hatte die Stadt von der letzten ihrer vielen Belagerungen gelitten.

Für die innere Geschichte Dorpats besitzen wir eine reichhaltige Quelle in des fleißigen Gadebusch Auszügen aus den dortigen Rathsprotocollen. Einige Parteilichkeit für den Rath gegen die, wie es scheint, freilich sehr oft ohne Grund widerspenstige und von Demagogen misleitete Bürgerschaft ist indessen darin nicht zu verkennen. Eine zum Leidenbegängnisse des Königs Gustav Adolph im J. 1634 nach Stockholm abgesandte Deputation, die von Seiten des Generalgouverneuren Skytte eine bereitwillige Unterstützung fand, erlangte eine allgemeine Bestätigung der Stadtprivilegien vom 7. August und Hofgericht und Oberconsistorium

erhielten am 6. August Befehl, sich in keine Rechtshändel zu mischen, die nicht durch regelmäßige Appellation vom Rathe an sie gelangten⁹⁶. Ihre Beschwerden brachte die Stadt meist vor den Generalgouverneuren (z. B. schon im J. 1630) oder durch besondere Deputationen nach Stockholm oder auch vor die Landtage, die sie bisweilen noch besuchte (z. B. im J. 1643). Abgesehen von den Streitigkeiten mit den Landbewohnern und unter den Gilden in Bezug auf Handelsberechtigungen, welche bei der Darstellung der Handelsverhältnisse vorkommen sollen, dreht sich die Geschichte Dorpat's um die Differenzen mit dem Landgerichte, dem Statthalter oder Landeshauptmann und dem Oberconsistorium zu Riga, wegen Eingriffe in die städtische Gerichtsbarkeit, um die Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft, hauptsächlich in Betreff der von ersterem geforderten Geldbewilligungen und des städtischen Rechnungswesens, um streitige Nahrungsrechte und um die Aufnahme Undeutscher zu Bürgern. In Betreff der Nahrungsbefugnisse zeigt sich ein wohl übertriebenes Streben nach möglichster Abgeschlossenheit, der Kampf des absterbenden germanischen genossenschaftlichen Princip's gegen die modernen Ideen des Gemeinwohls und der einheitlichen bürgerlichen Gesellschaft. Ist auch nicht zu läugnen, daß die Verschiedenheit der Stände größtentheils auf der des Erwerbs und der Lebensart beruht und die Aufhebung der letztern die ständische Verfassung untergraben und eine demokratische Nivelirung vorbereitet hätte, so gilt doch nicht dasselbe von den zahlreichen Abtheilungen und Unterabtheilungen, in welche die Stände selbst zerfielen. Im Jahre 1634 ward das Amt der Leinweber auf 24 Meister beschränkt, später (1640) das der Goldschmiede auf sechs. Im J. 1674 wurde den Schustern verboten, mehr als drei Gesellen und zwei Lehrlinge zu halten. Um den Folgen solcher Beschränkungen vorzubeugen, wurden die Handwerker wiederholt (1635 und später) ermahnt, ihre Kunden nicht zu übersetzen, widrigenfalls man ihnen Taxen setzen würde, eine bei den meisten Gewerbsgattungen unausführbare Drohung. Auch klagte der Adel mehrmals über die dörrptischen Schuster und Schneider. Im J. 1677 mußten Knochenhauer und Bäcker ermahnt werden, besseres Fleisch und Brod zu liefern; doch schon drei und fünf Jahr später erneuerten sich die Klagen. Im J. 1637 erhielten auch die Fuhrleute einen Schragen und ihr Gewerbe wurde so ebenfalls zu einem privilegierten. Drechsler und Böttcher fanden sich erst im J. 1684 ein, vier Jahr später ein Kupferschmidt. Soldaten und Dienern von Edelleuten, die für ihre Herren arbeiten, sollte die Betreibung von Handwerken nach einer Unterlegung des schwedischen Handels-Collegiums vom J. 1678 gestattet werden⁹⁷. Die über-

flüssigen Kosten bei der Aufnahme zum Meister wurden am 4. April 1688 vom Generalgouverneuren verboten.

Ein reicher Undeutscher, Hans Bull, ward in die Bürgerschaft aufgenommen und Abschiede des Rath's von 1635 und 1647 erklärten „zur Populirung der Stadt und Gemeinde“, die Eshen für gildenfähig, wenn ihre Eltern oder Voreltern schon angefangen hätten „abzuarten“ und sich ehrbar und bürgerlich benommen hätten. Dennoch nahm später (1647) die große Gilde dem Bull seine Waaren, die in Zwiebeln, Laken, Schuhen, Handschuhen und Zäumen bestanden. Der Generalgouverneur befahl ihre Rückgabe und der Rath die Aufnahme Bulls in die deutsche Kirchengemeinde, sowie die königliche Regierung (1649) seine Aufnahme in die große Gilde. Im J. 1682 erhielten sechs undeutsche Leinweber das Bürgerrecht. Allein sechs Jahre darauf ward dem Amte verboten, Bauerferle in die Lehre zu nehmen. Einmal (1635) ging der Rath mit dem Gedanken um, eine undeutsche Gilde, natürlich mit bestimmten Gewerbsbefugnissen, zu errichten, was aber der privilegirten Bürgerschaft ebenso wenig gefallen hätte, als die Aufnahme undeutscher Glieder. Im Jahre 1684 verweigerte auch der Rath die von den deutschen, obwohl nicht zahlreichen Knochenhauern verlangte Abschaffung ihrer undeutschen Kameraden.

Der Weinschant und die Meth- und Bierbrauerei wurden für Gewerbe der großen Gilde erklärt und der kleinen die Bierbrauerei nur bis auf eine bestimmte Quantität, sowie der Branntweinbrand und das Verschicken von Bier und Branntwein auf der Gildstube gestattet und auch das, nach der Aceiseordnung vom 20. Januar 1636, nur den deutschen Gliedern der Gilde. Die Goldschmiede wurden für Genossen der großen Gilde erklärt (was sie auch noch jetzt in Livland sind) und den Kleingildischen, die ihr Handwerk aufgegeben, ward erlaubt, in die große Gilde zu treten. In die Gilden sollte Niemand ohne Vorzeigung eines Geburtsbriefes aufgenommen werden. Vönhäsen sollten nicht geduldet werden. Eine Nahrungsordnung, die der Rath im J. 1641 veröffentlichte, erregte den Widerspruch der Gilden und der Aeltermann der großen, Schlottmann, wurde bei dieser Gelegenheit gegen den Rath so grob, daß dieser ihm das Wort legte, worauf Schlottmann abdankte. Erst im folgenden Jahre verglichen sich die Gilden mit dem Rathe über die Annahme der neuen Verordnung. Daß man anfing, sich der Gewinnung des Bürgerrechts zu entziehen, sieht man aus der Bestimmung der im Jahre 1635 erlassenen Hochzeit-, Kindtauf- und Begräbnißordnung, nach welcher Niemand von der Kanzel abgekündigt werden durfte, der das Bürgerrecht nicht gewonnen habe. In dieser Verordnung wurde die Anzahl der zu bittenden Gäste beschränkt (zu einer Trauung nicht über 70 Personen, zu

einer Taufe nicht über 7 Gevattern, zu einer Beerdigung nicht über drei bis vier Verwandte außer den Leichenträgern), desgleichen die Zahl der zu gebenden Gerichte. Ähnliche Bestimmungen enthält eine spätere Hochzeitsordnung vom 14. November 1684. In Folge eines Brandes ward auch im Jahre 1635 befohlen, alle Strohdächer abzuschaffen, aber einer Feuerordnung, die der Rath erlassen wollen, widerlegte sich die Bürgerschaft sehr lange. Erst am 12. December 1685 kam die erneuerte Feuerordnung zu Stande. Die Statthalter mischten sich bisweilen in die Gerichtsbarkeit der Stadt, nahmen Klagen der Bürger wider den Rath an, im Jahre 1646 sogar eine über die Vertheilung der Kriegsteuer, ließen Befehle anschlagen (z. B. im Jahre 1644). In demselben Jahre erschienen der Hofgerichtsvicepräsident Engelbrecht von Mengden und der Statthalter Andreas Kosküll als Commissaire des Generalgouverneurs, um die vermeintlichen Differenzen des Rathes und der Bürgerschaft beizulegen. Obwohl die Aeltesten vor dem Rathe bezeugten, sie hätten weder geklagt, noch um eine Commission gebeten, so brachten sie dennoch verschiedene Beschwerdepunkte an dieselbe. Der Rath appellirte von ihrer Entscheidung. Mit gleicher Festigkeit widerstand er nebst der Bürgerschaft im J. 1640 einige Zeit lang der Einführung einer vom Generalgouverneur herrührenden Acciseordnung, die man für privilegienwidrig hielt, und als er sich fügen mußte, klagte er in Schweden und erhielt wenigstens, daß die königlichen Beamten angehalten wurden, nicht nur der Krone, der die halbe Accise zufiel, sondern auch der Stadt Accise zu zahlen. Ihre Steuerfreiheit bewahrte die Stadt der Regierung gegenüber und nur mit Mühe ward in den Jahren 1645 und 1646 die Bürgerschaft zu einer Kriegsteuer bewogen.

Die meisten Beschwerden der Stadt wurden durch das denkwürdige Privilegium der Königin Christine vom 20. August 1646 erledigt, welches der um Dorpat so verdiente Bürgermeister Warneke erlangte, obwohl die Bürgerschaft in die Kosten seiner Sendung nicht hatte willigen wollen. Diese Urkunde, deren wichtigste Bestimmungen noch jetzt gelten, befreite die Stadt ein für allemal von aller Gerichtsbarkeit des Statthalters und des Landgerichts, befahl dem Hofgerichte und dem Oberconsistorium, nach der Anordnung vom Jahre 1634 zu verfahren, beschränkte die Competenz des letzteren in Betreff der Anstellung von Predigern auf die Prüfung der von der Stadt berufenen, setzte ein aus Rathsgliedern und Stadtgeistlichen bestehendes Stadtconsistorium ein und bestätigte das Aufsichtsrecht des Rathes über Kirche, Schule und Hospital. In Sachen, die vor das Hofgericht gehörten und daher den Werth von 300 Rthlr. schwedisch erreichen mußten, sollten keine königliche Commissionen ernannt werden.

Ohne des Rath's Zeugniß sollte Niemandem ein eiserner Brief erteilt werden. In Bezug auf ihr Finanzwesen erhielt die Stadt die Bestätigung ihrer Güter und Weiden und zwar frei von Rossdienst, Station und anderen Abgaben, ferner die halbe Accise und zwar auch von Professoren, Offizieren, Beamten und Edelleuten, die in der Stadt brauten, während die Einfuhr von Landbier ganz untersagt wurde, außerdem den vollen Fischzoll, den sie sonst nur zur Hälfte bekam, und die Bestätigung der Einkünfte von der Waage und dem russischen Gasthose, der Hälfte von erblosen Gütern, des zehnten Pfennings von aus der Stadt gehenden Erbschaften, des Grundzinses von den Plägen auf dem Holme und in der Vorstadt und des Standgelds vom Jahrmarkte. Endlich ward der Stadt auch verstattet, von Baumaterialien einen Wasserzoll zu erheben, im Peipus und Embach zu fischen, den letztern von Wehren frei zu erhalten und mit Genehmigung des Statthalters nach Lehm graben zu lassen. In polizeilicher Rücksicht ward den in der Stadt besitzlichen Edelleuten, sowie den auf Schloß-, Kirchen- oder Universitätsgrund Wohnenden vorgeschrieben, sich den bürgerlichen Lasten nicht zu entziehen, und für Zurückforderung der in Dorpat weilenden Bauern die zweijährige Frist bestätigt. An allen Häusern sollten die Bürger das Näherrecht haben und zwistige Bausachen vors Kämmerergericht gehören. Die Lebensmittel sollte nur der Rath taxiren und Brauerei und Brennerei nur in der Stadt und im Umkreise einer Meile betrieben werden und nur von Bürgern (mit Ausnahme der Handwerker) mit den obenangeführten Ausnahmen. Die Handwerker sollte der Rath mit Schragen versehen (also zünftig organisiren) und alle Bohnhaserei, sogar auf dem Lande, abgeschafft werden, eine wirklich unsinnige Ausdehnung des Junftzwangs, gegen welche der döbptsche Adel auch sofort protestirte und die nicht ausgeführt werden konnte. Die handelspolizeilichen Anordnungen sollen bei der Darstellung der Handelsverhältnisse erwähnt werden.

Die damals unter die Rathsglieder vertheilten Aemter waren das des wortführenden Bürgermeisters, des Ober- und des Untergerichtsvogts, des Gesehherrn, des Ober- und des Unterkämmerers und Wettherrn (für Bau- und Handelsfachen), des Ober- und des Unteramts- und Musterherrn (für Junft- und Militairsachen), des Ober- und des Unterlandvogts (für die Polizei außerhalb der Stadt), des Accisherrn, des Contributionsherrn, des Hospitalsherrn, des Mühlensherrn, des Waisenherrn, des Kirchenvaters und der Consistorialen. Mehrere dieser Aemter wurden in einer Hand vereinigt; die wichtigsten aber waren, wie man sieht, unter zwei Personen vertheilt. Nach einer im Jahre 1633 veranstalteten Untersuchung bezog die Stadt ihre Einkünfte aus ihren Gütern, Weiden und

Plätzen (auf dem Holme), den Weberstellen, der Fischerei, Waage, Bogtet, Kämmererei, Wette, Accise, den Fleisch- und Brodschranken, Buden und Zehnten, der Apotheke und dem Gasthose. Dazu kam noch Mieth- und Standgeld, Grundgeld, Kalkgeld, Bollengeld und Bürgergeld. Zu außerordentlichen Beisteuern erzeigte sich die Bürgerschaft sehr schwierig. Das Budget der Stadt belief sich im Jahre 1687 auf 1930 Reichsthaler. Der Bürgermeister hatte 63 Rthlr., der Rathsherr 39 Rthlr. Gehalt; sie mußten aber auch die Accise mitzahlen (1649). Bei der oft drückenden Geldnoth der Stadt wurde ihnen bisweilen ihr Gehalt Jahre lang nicht gezahlt⁹⁸. Im Jahre 1682 war die Stadt so verschuldet, daß beinahe alle zu ihren Gütern gehörigen Bauern ihren Gläubigern eingegeben waren, bis daß der Generalgouverneur sie gegen Erlegung der gewöhnlichen Arbeitsgelber der Stadt zurückgeben ließ. Die Einnahmen der Kirche flossen aus zwei dazu angewiesenen Stadtgütern, einigen Renten, Häusern, Gärten und Kirchengründen, den Kasten-, Schalen- und Begräbnißgeldern; die des Hospitals aus zwei kleinen Landstücken, Renten, wöchentlichen Sammlungen und milden Gaben.

Einige der im Privilegium Christinens angeführten und auf den Verkehr bezüglichen Vergünstigungen hatte der Generalgouverneur Gabriel Drenstierna der Stadt schon im Februar 1646, wo er sie besuchte, ertheilt, auch einen Vergleich zwischen Schlottmann und dem Rathe zu Stande gebracht, wonach ersterer sein Amt wieder antrat. Zum Willkommen hatte der Generalgouverneur von der Stadt einen Ochsen, zwei Tonnen Meih und sechs Tonnen Bier erhalten, die er mit Dank annahm. Solche Gaben fanden bei jedem Besuche hoher Staatsbeamten statt. Im nächsten Jahre erschien der Generalgouverneur wieder, hauptsächlich auf Veranlassung der gegen das neue königliche Privilegium erhobenen Beschwerden. Die Bürgerschaft klagte wider den Rath. Da die Klage vorzüglich die Stadtrechnungen zum Gegenstand hatte, so ernannte Drenstierna zur Prüfung derselben ein paar Beamte, die aber bis zu seiner Abreise nicht damit fertig wurden, so daß zum Geschäfte später sechs Bürger von den Gilden gewählt werden mußten. Er sah auch die neue vom Rathe entworfene Cassaordnung und den von demselben verfaßten Schragen der großen Gilde durch und modificirte sie in einigen Punkten. Als der Rath erklärte, daß er sich für allein befugt halte, die Schragen zu bestätigen, erwiderte der Generalgouverneur, er gedente nur als Zeuge zu unterschreiben. Dem Privilegium Christinens zuwider, fand der Rath doch für gut, den Handwerkern zu erlauben, vier mal jährlich zu brauen, alten und nahrungslosen auch häufiger. Den Aeltermännern der Gilden ließ er Schlüssel zur Stadtcassa ausreichen und ihre Deputirten in der

Accisestube die Erhebung mit besorgen, bestätigte auch auf den Wunsch der Gilben ihre schon zu König Stephans Zeit verfaßten, aber damals vom Rathe nicht gebilligten Schragen (3. März und 30. April 1647). Die vom Rathe entworfene Stadtcassaordnung fand seitens der Gilben Widerspruch. Sie wurde daher dem Generalgouverneuren vorgelegt und von ihm am 23. März 1647 bestätigt. Eine vom Hofgerichtspräsidenten Engelbrecht von Mengden geleitete und mit der Untersuchung der Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft beauftragte Commission verfuhr partheißch gegen den Rath und Mengden benutzte sie nur dazu, sich in Besitz von Kirchen- und Stadtländereien zu setzen, die er sich von der Königin hatte schenken lassen. Erst vor seinem Tode gab er sie zurück. Obwohl die Macht der Gilben sichtlich wuchs, so setzte dennoch der Rath es in den Jahre 1650 und 1672 durch, daß sie die Candidaten zu Aeltestenstellen ihm zuvor vorschlugen, wie es früher gebräuchlich war. Bei Gelegenheit der zur Krönung der Königin abzuschickenden Gesandtschaft kam es zwischen Rath und Bürgerschaft zu heftigen Streitigkeiten, in welche sich auch der Statthalter Andreas Kosküll mischte und zu Gunsten der Bürgerschaft sprach. Die letztere wollte nämlich die Kosten nicht hergeben, weil der Rath die Gesandten allein und nur aus seiner Mitte ernennen wollte. Der Rath mußte also die nöthige Summe (1000 Thlr.) vom Secretairen Appelbaum leihen und schickte damit (1650) den um die Stadt sehr verdienten Bürgermeister Wybers nach Stockholm, von dem wir auch eine statistisch-politische Beschreibung Dorpats besitzen. Derselbe sollte hauptsächlich die Vollziehung der streitigen Punkte des Privilegiums Christinens betreiben. Im Namen der Stadt schenkte er der Königin vier große in- und auswendig vergoldete Pokale 807 Thlr. werth und $864\frac{3}{4}$ Loth schwer. Seine Kostenrechnung betrug über 2000 Thlr., überstieg also die ganze Jahreseinnahme der Stadt. Der Widerstand der Bürgerschaft gegen diese Ausgabe ist also leicht zu erklären.

Nach der Eroberung Dorpats durch die Russen, sandte der Rath den Bürgermeister nach Moskau, wozu die Bürgerschaft einen Theil der Kosten hergab (1657). Sie erhielt im November des folgenden Jahres die Bestätigung ihrer Privilegien, die Marienkirche nebst einigen Ländereien, die Zollfreiheit in Nowgorod und Meskau und Einquartierungsfreiheit für die Häuser der Rathsglieder und Aelsterleute. Der Landhandel ward sogar den Russen privilegienmäßig verboten. Offenbar that die russische Regierung ihr Möglichstes, um die neuen Unterthanen für sich zu gewinnen. Nach dem kardiser Frieden, durch den die Stadt wieder an Schweden kam, ermangelte sie indessen nicht, eine Deputation nach Stockholm zu schicken. Diese wirkte einen königlichen Befehl aus, durch wel-

chen der dortige Landeshauptmann angewiesen wurde, die Stadtprivilegien zu achten und zu schützen (9. Mai 1662). Fünf Jahre später erlangte der nach Stockholm abgesandte Bürgermeister Akerbaum die Vollziehung mehrerer Punkte des Gnadenbriefs der Königin Christine (die Niederlage für den russischen Handel, Abschaffung der Vorkäuferei, Einrichtung des Stadtconsistoriums u. s. w.). Bald darauf brachen in der dörrptischen Bürgerschaft Streitigkeiten aus. Die große Gilde hielt heimliche Zusammenkünfte und setzte ihren Aeltermann Hans Hille ab (1671). Rath und Hofgericht schützten ihn und sein Vermögen. Mit Gewalt nahm er den Aeltermannsstuhl in der Kirche ein, während die Gilde den Johann Heer zu seinem Nachfolger wählte und dieser sein Amt auch ausübte. Im folgenden Jahre ward dieser wiederum gewählt und Hille gab seine Entlassung. Dennoch bestätigte der Rath den Heer nicht, weil gegen ihn eine peinliche Anklage vorliege. Hille blieb Aeltermann und ward endlich auch von der Gilde als solcher angenommen (1673). Die über Herabsetzung der Fleischtaxe erbitterten Knochenhauer verschlossen ihre Scharren, mußten aber dafür eine schwere Geldbuße zahlen (1672 und 1687). Als im J. 1674 Johann Heer wieder Aeltermann der großen Gilde geworden, ob durch ordentliche Wahl und Bestätigung, wird nicht gemeldet, versammelte sich dieselbe auf dem Markte und wollte in die Rathstube bringen, um die Wahl des Hofgerichtsassessors Erasmus von Schmieden zum Bürgermeister zu erzwingen. Auf die Vorstellung des Raths ließ sie indessen davon ab und der Secretair des Oberconsistoriums Georg Meyer ward zum Bürgermeister erwählt. Heer gerieth mit dem Commandanten und späteren Landeshauptmann Ditto von Taube in Streit. Der Rath entschied gegen ihn. Heer appellirte, verschlocht die Gilde mit in den Streit und führte ihn mit öffentlichen Mitteln. Die Sache ward wiederum an den Rath verwiesen und der Rath wies den Heer und seinen Anhang an, „ihren Borwitz unterwegs zu lassen, widrigenfalls man ihnen auf die Finger klopfen würde.“ Heer stieß zu wiederholtenmalen Schimpfreden gegen Taube aus, setzte auch eigenmächtig und einer Entscheidung des Gouverneurs zuwider die Accise herab und verbot den Bürgern ein Mehreres zu entrichten. Wegen Beides vom Oberfiscalen verklagt, versank er in Schulden, ward auf Antrag eines Gläubigers mit Arrest bedroht und endlich vom Amte suspendirt. Dennoch holten Aelteste und Bürger beider Gilden noch immer seine Rathschläge ein, die stets gegen die Obrigkeit gerichtet waren. Vom Hofgerichte des Amts und der Ehre für verlustig erklärt und zu sechs wöchentlichem Gefängniß bei Wasser und Brod im langen Hermann verurtheilt, starb er am 4. October 1676.

Zur Krönung Karls XI. sandten Rath und große Gilde besondere Deputationen nach Stockholm (1675). Die der Gilde verdunkelte die des Raths durch ihre prächtige Kleidung und von der letztern reiste ein Glied zu Ersparung der Kosten sogar vor der Krönung nach Hause zurück. Bei derselben, die am 28. September stattfand, erhielten die livländischen Stadtdeputirten ihren Platz gleich nach den stockholmschen und zwar zuerst die rigaschen, dann die revalschen, dörpischen, pernauschen, narwaschen, upsalaschen u. s. w. Riga versprach ein Geschenk von hunderttausend Gulden, Reval 5000 Thaler, Pernau 1000 Loth Roggen und Narwa ebensoviel Tonnen, Stockholm 30,000 Thlr., die livländische Ritterschaft eine Last Roggen von jedem Rossdienste (15 Haken Landes). Dorpat scheint sich zu nichts erboten zu haben, was aus der Finanznoth der Stadt wohl zu erklären ist. Der Gouverneur Fersen und der Generalgouverneur Horn unterstützten sie dennoch in ihren Gesuchen und so wurde das Privilegium Christianens am 19. März 1676 bestätigt und dem Commandanten Taube zur Nachachtung abschriftlich mitgetheilt. Als der letztere dennoch in ein Bürgerhaus Einquartierung legte, wurde ihm Solches auf Klage des Raths von der Regierung verwiesen. Am 22. Mai gewann auch der Rath seinen Proceß gegen das livländische Hofgericht, indem das letztere von der stockholmer Rathskammer angewiesen wurde, die dörpischen Privilegien genau zu beachten. Der Diacon Clajus, der den Rath auf der Kanzel angegriffen hatte, mußte sich mit ihm vergleichen, da die Bürgerschaft erklärte: wer den Rath schimpfe, schimpfe auch sie.

Diese Einigkeit ward zu Anfang des J. 1678 durch das grobe Benehmen des Bürgermeisters Ladau nicht gerührt, der sich am 2. Januar an einem Rathsherrn thätlich vergriff und sagte, er werde nie ohne Stock aufs Rathhaus gehen, um Einen oder den Andern zwischen die Ohren schlagen und sich Frieden schaffen zu können. Da Solches durch Zeugen erwiesen wurde, ward er abgesetzt und wandte sich an den Generalgouverneuren, der ihn wieder einsetzen ließ. Die Gilden aber, an die der Rath die Sache hatte gelangen lassen und die sich auch gegen Ladau erklärt hatten, blieben standhaft bei ihrem Beschlusse, bis daß der König entschieden habe. Die Absendung der beiden neuen Bürgermeister nach Stockholm scheint auch einen günstigen Erfolg gehabt zu haben. Wenigstens verschwindet Ladau auf einige Zeit aus den Protocollen. Der Bürgermeister Brömsen scheint auch bei dieser Gelegenheit in den Adelsstand erhoben worden zu sein. Eine livländische adlige Familie dieses Namens ist noch vorhanden. Derselbe hatte in den J. 1681 und 1682 heftige Streitigkeiten mit Ladau und später auch mit dem ganzen Rathe,

den er beim Generalgouverneuren verklagte. Er trat auch nebst der Bürgerschaft auf Seiten des Diaconus Willebrand, der den Rath in einer Predigt verunglimpft hatte. Die Sache ward durch das Hofgericht ermittelt. Aehnliche Zwistigkeiten fielen nun sehr häufig und bei der geringsten Veranlassung zwischen den Rathsgliedern nicht nur (die selten das Rathhaus besuchten), sondern auch zwischen Rath und Bürgerschaft vor, welche letztere mehrmals von den Geistlichen aufgestachelt wurde, während auch Advocaten sich einmischten und bald die eine bald die andere Partei ergriffen. Dazu kamen noch Streitigkeiten mit der Universität, hauptsächlich wegen der Einquartierungsfreiheit ihrer Glieder, welche ihr auch endlich vom Generalgouverneuren zugesichert wurde (1693). Eine traurige Zeit trat ein, deren unerquickliche Erscheinungen sich in den Rathsp protocollen verzeichnet finden. Im J. 1683 konnte der Rath zu einer nach Stockholm abzuschickenden Deputation kein Geld aufbringen. Dagegen sandten die Gilden den Doctmann der großen Gilde, Mathäus Meyland hin, klagten über den Rath und sogar über den Generalgouverneur und erlangten eine königliche Resolution vom 3. October, nach welcher unter andern die Kosten der Deputation aus den Stadtmitteln zu entnehmen waren, die Rathsglieder an dem Gehalte sich begnügen sollten, den sie vor der russischen Einnahme der Stadt gehabt hatten, und jede Gilde einen Schlüssel zur Stadt-Casse haben sollte. Zum Rathhausbau wurden 1000 Thaler bewilligt. Dennoch währte die Freude der Bürgerschaft über diese Vergünstigungen nicht lang und Meyland erhielt nicht einmal den Ersag seiner Auslagen. Als im J. 1686 die Gilden mit einander stritten, weil sich die kleine eine besondere Fahne zugelegt hatte, mußte diese von der großen Gilde den Vorwurf der Trunksucht hören, was gewiß nicht für ihre damaligen Sitten spricht. Im Juli 1686 erschien der Generalgouverneur Hastfer, hielt einen prächtigen Einzug und erhielt große Geschenke an Ochsen, Schafen, Bier, Wein, Butter, Wachs und Geld zu Gewürzen, nebst Hühnern und Eiern, viel mehr als sein obengemeldeter Vorgänger. Er ertheilte dem Rathe auf seine Vorstellungen mehrere Resolutionen, namentlich eine vom 31. August, in der er ihn ermahnte, die Bürgerschaft mit natürlicher Liebe und möglichster Sanftmuth zu behandeln, die Bürgerschaft aber, dem Rathe die schuldige Ehrerbietung und den nöthigen Gehorsam nicht zu versagen. Dies half aber so wenig, daß im folgenden Jahre neue Streitigkeiten und Proesse zwischen den Rathsgliedern unter einander und mit dem Rathe, sowie des Raths mit den Gilden ausbrachen und der Generalgouverneur dem Landeshauptmann befahl, den Rathssitzungen, so oft es nöthig sein würde, beizuwohnen und sogar Zusammenkünfte der ganzen

Bürgerschaft ohne vorgängige Erlaubniß des Landeshauptmanns verbot. Neun der oben genannten Rechtshändel wurden nun von den Betheiligten eingestellt, doch fingen bald wieder neue an. Der Aeltermann kleiner Gilde, Michael Dorant, dem der Bier- und Branntweinschank verboten worden, wandte sich an den Landeshauptmann und den Generalgouverneur, nannte den Rath „einen Vertilger der Bürgerschaft“ und sagte: „es könne fast kein ehrlicher Bürger der Verfolgung wegen in Dorpat leben.“ Dennoch erhielt er Recht, weil er am Worte war. In den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts fanden zwischen dem Obergerichtsvogt Schlüter, der sich in seinem Amte trotz der jährlich üblichen Aemterversetzung erhalten wollte, und dem Rathe heftige Streitigkeiten statt. Im J. 1688 forderte die schwedische Regierung von Dorpat wie von den übrigen Städten der Ostseelände eine Einsicht in die Rechnungen. Auch von der Liquidations- und Reductions-Commission wurde die Stadt bedrängt. Die Stadtgüter Sotaga und Saddoküll wurden statt auf $17\frac{3}{8}$ auf $28\frac{1}{2}$ Haken taxirt und der livländische Gouverneur Soop mischte sich sogar in die Bürgermeisterwahl. Ein Rathsherr mußte seiner Trunkenheit wegen von seinen Collegen genöthigt werden, seinen Abschied zu nehmen (1692). Im J. 1693 führte die Regierung trotz der Vorstellungen der Stadt eine Malzabgabe ein, Recognition genannt, und forderte im J. 1699 eine Menge statistischer Nachrichten ein, die man mit der Bitte lieferte, die Stadt mit neuen Auflagen zu verschonen. Trotz dieser Wirren kam im J. 1690 eine Polizeiordnung zu Stande, die vom Rathe mit Zuziehung des Aeltermanns und eines Aeltesten von jeder Gilde nach ältern Verordnungen mit einigen zeitgemäßen Modificationen entworfen und vom Generalgouverneuren bestätigt wurde. Durch dieselbe wurde gleichmäßiges Maß und Gewicht eingeführt, das nach dem Maaße der Stadt zu aichen und zu bezeichnen und halbjährlich zu revidiren war. Die Handwerker sollten zweckmäßig organisirt werden und viermal jährlich zu ihrem Bedarf brauen dürfen. Die Knochenhauer sollten zur Stadt geführtes Vieh nur dann kaufen dürfen, wenn es sonst Niemand nahm. Die Straßen sollten sämmtlich gepflastert und allwöchentlich gereinigt werden. Das letztere konnte der um das Polizeiwesen eifrig bemühte Bürgermeister Kemmin nur mit Hilfe eines ausdrücklichen Befehls des Generalgouverneuren durchsetzen. Im J. 1692 wurde verboten, in der Stadt von Holz zu bauen. Auf Kemmins Betrieb erschien im folgenden Jahre eine Marktordnung, mußte aber auf Vorstellung des Statthalters und des Commandanten insofern modificirt werden, daß die Marktfahne den ganzen Tag aushängen sollte und Holz, Heu und Stroh nicht auf den Markt geführt zu werden brauchten. In

demselben Jahre ward endlich das Rathhaus fertig, an dem die wenig bemittelte Bürgerschaft zehn Jahr lang, unter häufigen, aus Geldmangel herrührenden Unterbrechungen, gebaut hatte. Auch die Gildstuben wurden fertig und die große sollte zu Hochzeiten eingerichtet werden (1698). Der Rath ließ sich das rigasche Recht, die Stadtprivilegien und die Statuten und Constitutionen abschreiben, um sie immer zur Hand zu haben, was wohl längst hätte geschehen sollen. Die Schragen wurden gesammelt und ein Bürger- und ein Erbebuch angelegt. Auch die Wehrverfassung der Stadt ward nicht vernachlässigt. Die Bürger mußten mit Waffen versehen sein und sich im Scheibenschießen üben (1698). Im J. 1699 zählte aber doch die Bürgerschaft, nach einem der Staatsregierung abgestatteten Berichte, nur 60 großgildische Bürger und 112 kleingildische, die Wittwen mit inbegriffen. Gefellen gab es nach einer im folgenden Jahre veranstalteten Zählung 61 und zwar 18 Schneider-, 16 Schuster-, 6 Hutmacher-, 4 Fleischer-, 4 Schlosser-, 3 Sattler-, 3 Töpfer-, 2 Weißgerber-, 1 Buchbinder-, nur 1 Maurer-, 1 Maler-, 1 Posamentir- und 1 Reinwebergesellen, während letzteres Handwerk sonst so blühend gewesen war.

Vor den Vorbereitungen zum großen nordischen Kriege und den Lasten und Gefahren desselben schwiegen endlich die innern Streitigkeiten. Außer den häufigen Naturallieferungen zahlte die Stadt im J. 1700 eine Kriegssteuer von 500 Rthlr. Durch die russische Belagerung litt sie großen Schaden; 380 Bomben wenigstens (nach dem Tagebuche der Rathscanzlei) wurden geworfen. Doch sollte sie ein noch viel härteres Schicksal treffen. Die Capitulation vom 14. Juli 1704 sicherte ihr zwar ihre Religion und Verfassung zu und der Feldmarschall Scheremetiew versprach ihr später auch noch ihre Güter und freien Handel nach Rußland. Allein Peter der Große, der am 31. August auf einige Tage in Dorpat erschien und dem der Rath zwei Pokale, die er von der großen Gilde erkaufte hatte, und einen Degen zum Geschenk überreichen ließ, ließ den Rath nicht vor und der General-Admiral Golowin eröffnete demselben, er habe zwar Befehl, die Stadtprivilegien auszufertigen, sie befänden sich aber bei seiner Canzlei in Narwa. Der russische Commandant, General Kiril Alexeiewitsch Naryschkin, erließ eine äußerst strenge und vom tiefsten Mißtrauen in die Bürgerschaft, trotz der schon verrichteten Huldigung, zeugende Verordnung gegen jeden brieflichen oder sonstigen Verkehr mit den von den Schweden besetzten Orten und sogar der mit dem Lande ward vielfach erschwert. Die Bürgerschaft ward entwaffnet und ein Verzeichniß der durch die Belagerung ledig gewordenen und von ihren jetzigen Bewohnern ohne rechtlichen Grund eingenommenen Häuser

eingefordert. Im J. 1705 wurde den Bürgern der freie Salz-, Branntwein- und Tabackshandel genommen⁹⁹. Am 27. Juli 1706 ward vor Dorpat der Pastor Birgin von Odenpäh, trotz der für ihn von Rath, Geistlichkeit und Bürgerschaft eingelegten Fürbitte, hingerichtet, weil man ihn eines verrätherischen Briefwechsels mit den Schweden beschuldigte¹⁰⁰. Die Geschäfte stockten, der Rath beschloß also nur einmal wöchentlich zusammenzukommen. Mehrere Jahre hindurch herrschte Todtenstille. Da nahte sich die Katastrophe. Als am 14. August 1707 in der Nähe Dorpats ein Rundschafter ertappt worden, der aus sagte, mehrmals in der Stadt gewesen zu sein, verbot Naryschkin sogar jeden Verkehr mit der Vorstadt, ausgenommen durch drei bis vier Personen, die unter Wache hingehn und für die übrige Einwohnerschaft die nöthigen Einkäufe besorgen sollten. Die ganze Bürgerschaft mußte für sie bürgen. Zwei Rathsherren wurden einer verrätherischen Correspondenz bezüchtigt und der eine gefoltert. Der Commandant griff in die Gerichtsbarkeit der Stadt ein, hob und veränderte die Urtheile des Raths (1708)¹. Die Einkünfte der Stadt verminderten sich zusehends. Endlich erschien am 12. Februar 1708 der furchtbare Befehl, sämtliche Einwohner ins innere Rußland überzusiedeln. Die Vermögenden mußten auf eigene Kosten reisen. Am 18. Februar 1708 geschah die gänzliche Wegführung. Die unglücklichen Verbannten wurden nach Wologda, Ustjug und Kasan gebracht, wo sie zum Theil von Almosen lebten, die ihnen aus Deutsch- und Rußland zufließen. Am 13. Juli 1708 ward das alte Dorpat gänzlich verwüstet und in einen Steinhaufen verwandelt. Narwa traf dasselbe Loos. Den Einwohnern wurde es durch eine Verordnung des Magistrats vom 29. Februar 1708 verkündet. Die Verwiesenen scheinen an ihren neuen Aufenthaltsorten eine besondere Gemeinde gebildet zu haben; denn es finden sich noch Schreiben des narwaschen Raths aus Wologda vom J. 1710 vor². Narwa und Dorpat hielt die russische Regierung wohl als frühere Gränzstädte für besonders feindselig gesinnt und glaubte nicht, sich dieselben befreunden zu können. Der selbstsüchtige, unruhige und händelsüchtige Charakter der dörptischen Bürgerschaft, der den Russen durch ihre häufigen Berührungen mit derselben bekannt sein mußte, mag auch wohl zu ihrer Vernichtung beigetragen haben. Jedoch erlaubte schon im Januar 1714 Peter der Große den weggeführten Einwohnern Dorpats und Narwas zurückzukehren. Viele benutzten sogleich diese Erlaubniß, unter andern der Prediger Grotian³, der aus Mangel an einer passenden Wohnung in Dorpat, als Pfarrer zu Odenpäh erwählt wurde. Im J. 1715 fing man an, in der dörptischen Vorstadt hölzerne Häuserchen zu bauen. Zwei Jahre später entstanden auch schon wieder Strei-

tigkeiten über die großgildischen Nahrungsbefugnisse und im J. 1719 wurde das Rathscollegium wieder aufgerichtet und vom Reichsjustizcollegium bestätigt, indessen mit Belassung der freien Rathswahl für die Zukunft⁴. Auch Narwa erhielt wieder eine deutsche Bevölkerung.

Von der innern Entwicklungsgeschichte der übrigen livländischen Städte wissen wir sehr wenig. Durch eine königliche Resolution vom 29. August 1649 ward zu Pernau die seit dem Brande vom J. 1564 unterbrochene Gerichtsbarkeit des Stadtconsistoriums wieder aufgerichtet. Der Rath erließ am 5. October desselben Jahres eine Consistorialordnung⁵, nach welcher das Consistorium aus dem ältesten Bürgermeister, zwei Rathsgliedern und den zwei Stadtpastoren bestehen und die Appellation an das Ober-Consistorium in Dorpat gehen sollte. Die Gerichtsbarkeit dieser Behörde erstreckte sich außer den rein kirchlichen Angelegenheiten auch auf Ehesachen und mancherlei Arten von Vergehen. Die Proceßordnung war dieselbe, wie im Ober-Consistorium. Im J. 1682 wurde diese Consistorialordnung verbessert und vom Könige am 28. September bestätigt. Am 23. November 1680 fand der Rath für nöthig, eine Verordnung zur Einschärfung der Sonntagsfeier zu erlassen⁶. Der vom Rathe am 1. Mai 1634 publicirte Schragen der kleinen Gilde ward am 4. September 1649 von der königlichen Regierung bestätigt. Die häufigen Seekriege, welche Schweden führte, nöthigten die Regierung, die Stadt gegen äußere Anfälle zu sichern. Seit dem Jahre 1642 fing man an, Pernau nach den Grundsätzen der damaligen Kriegskunst zu befestigen⁷.

Die Stadt Fellin muß in der Abhängigkeit vom gleichnamigen Schlosse gestanden haben, welches seit dem J. 1624 dem Grafen Jakob de la Gardie gehörte⁸. Im Rathsarchive hat sich ein vielleicht von einem seiner Nachfolger ertheiltes Privilegium ohne Unterschrift und Siegel vom 30. December 1662 gefunden⁹, durch welches dies Verhältniß einigermaßen gelindert wurde. Die Bürger sollten nicht mehr unter dem Kubjas (Gutsaufseher) stehen, sondern sich einen Vogt wählen dürfen. Streitigkeiten sollten durch die Beamten des Herrn unter Zuziehung dreier Bürger entschieden werden. Die Bürger waren verpflichtet, von je einem Viertel Haken des von ihnen bebauten Landes zehn bis zwölf Thaler dem Herrn (Grafen) und eine gewisse Quantität Flachs seiner Frau, ferner von je einem Haken einen Reichsthaler zu milden Zwecken zu entrichten. Aus dem Vermögen der wegziehenden Bürger fiel ebenfalls der Zehnte an den Herrn. Die Bierbrauerei, der Branntweinsbrand und das Verschicken dieser Getränke waren nur einigen Bürgern gegen Erlegung einer Accise erlaubt. Kaufleute und Handwerker durften diese Getränke nur zu eigenem Gebrauch verfertigen; die erstern waren also hierin be-

schränkter, als in Dorpat und manchen andern Städten. Jeder war verpflichtet, sich einen Nahrungsweig zu wählen. Bönhasen, Vorkäuferei und fremder Branntweinschank innerhalb einer Meile von der Stadt, sollten nicht geduldet, auch den Bürgern Heuschläge und Weiden angewiesen werden. Um die Stadt, die im J. 1682 einem Schutthaufen gleich und nur 43 Häuser und 55 Bürger zählte¹⁰, durch die Aufnahme neuer Einzöglinge zu stärken, ward endlich jedem, der von ehrlicher Geburt und guter Aufführung wäre, erlaubt, sich als Bürger in Fellin niederzulassen. Nachdem Schloß Fellin durch die Reduction in die Botmäßigkeit der Krone gerathen war, scheint sich die Lage der Stadt verbessert zu haben, wie wenigstens aus einer Bittschrift an Karl XII. vom Jahre 1701 hervorgeht. Die Gerichtsbarkeit des Kronsarrendators trat aber an die Stelle der gütsherrlichen und scheint drückend gewesen zu sein.

Die Stadt Wenden folgte dem Schicksale des wendenschen Schloßgebiets, welches Gustav Adolph dem Reichskanzler Drenstierna verliehen hatte, daher (im J. 1665) der Bürgermeister sich Bürgermeister der gräflichen Stadt Wenden nennen mußte¹¹. Die Stadt erhielt am 6. November 1636 von der königlichen Regierung eine die städtischen Nahrungsprivilegien betreffende Resolution. Durch dieselbe wurde dem in der Umgegend angesessenen Adel verboten, auf dem Lande Handel zu treiben, und die Einfuhr von Landbier in die Stadt ward untersagt. Dagegen wurde Amtsleuten, Pächtern und andern Dienern des Adels, die in der Stadt wohnten, erlaubt, bürgerliche Nahrung zu treiben, unter der Bedingung, die bürgerlichen Lasten zu tragen und die städtische Gerichtsbarkeit anzuerkennen. Den Handwerkern wurde verboten, ihr Gewerbe mit der Brauerei oder einem andern Nahrungsweige zu vertauschen. Wer binnen drei Jahren seinen Platz nicht bebaute, sollte ihn verlieren, ein Beweis, daß damals viele Plätze leer standen. Im J. 1680 hatte die Stadt 128 Hausplätze und der Rath bestand aus einem Director, zwei Bürgermeistern und drei Rathsherren¹².

Die Stadt Wolmar wurde ebenfalls dem gräflichen Drenstiernaschen Geschlechte verliehen. Da es daselbst sehr an Bürgern fehlte, so gab ihr der esthländische Gouverneur, Graf Erich Drenstierna, im Namen seiner Vetter am 8. Januar 1646 ein Privilegium, durch welches sämtliche Hausplätze mit Ackerland und zwar die 36 größern mit einem Grundstücke von 30 Loffstellen, halb Acker- halb Buschland, und mit Heuschlägen dotirt wurden. Diese Plätze sollten den Ansiedlern ohne Unterschied der Nation zum erblichen Eigenthum angewiesen werden, wenn sie nur von redlichem Wandel waren und der Herrschaft den gebührenden Eid leisteten, welche auch schon zur Befestigung des Orts bedeutende

Summen verwandt hatte. Auch Edelleute sollten zugelassen werden, mußten aber die Stadtdienste durch ihre Bediente leisten und sich der durch einen Rath von vier Gliedern auszuübenden Stadtjurisdiction unterwerfen, in welche sich auch der gräfliche Schloßverwalter nicht mischen sollte. Wer ein Haus von Holz aufbaute, sollte zwei, wer aus Fachwerk, fünf Freijahre genießen. Wer binnen der Zeit nichts baute, verlor seinen Platz. Die Bürger sollten zwar in Friedenszeiten vom Wachdienste frei sein, dagegen aber jeder einen bewaffneten Kerl halten. Sechs Jahre später, nämlich am 28. Mai 1652 ertheilte Graf Erich ein zweites Privilegium, durch welches er der Stadt sämtliche Rechte und Freiheiten der Stadt Wenden und der Bürgerschaft einen Vertreter in der Person eines Aeltermanns verlieh, der aber nur die Bedürfnisse derselben dem Rathe vortragen und Entscheidungen des letztern entgegennehmen sollte. In Sachen über dreißig Thaler an Werth sollte vom Rathe ans Landgericht appellirt werden. Wer sich in Wolmar niederlassen wollte, hatte sich über seine Nahrungsmittel auszuweisen und Niemand durfte von einer Handlung zur andern übergehen, noch zu viele zugleich betreiben. Nach Verfluß seiner Freijahre war der neue Ansiedler verpflichtet, wenigstens vier Jahre lang an Ort und Stelle zu bleiben und durfte erst nach Verlauf derselben, die Stadt mit Hinterlassung des zehnten Pfennigs wieder verlassen. Bürgerliche Nahrung sollte nur Bürgern, das Bierbrauen und Brodbacken in Zukunft nur einzelnen Privilegirten erlaubt sein. Zwei Wochenmärkte wurden angeordnet. Zur Erleichterung der Nahrung wurden 24 Hausplätze mit eben so viel Poffstellen Ackerland und mit Heuschlägen dotirt und die auf demselben zu erbauenden Häuser waren nach einem bestimmten Modell zu errichten und auf zwei Jahr von Accise und auf fünf Jahre von der zehnten Garbe befreit, welche durch die Schloßbeamten von Wolmarshof erhoben wurde; die übrigen Häuser erhielten nur Plätze zu Kohlgärten und die Accisefreiheit auf ein Jahr. Ueber die ersten 24 Hausplätze durfte ohne des gräflichen Rentmeisters Wissen nichts verfügt werden. Vorläufig behielten sich die Grafen Drenstierna die definitive Aufnahme neuer Ansiedler selbst vor. Die Accise wurde der Wendenschen gleichgestellt, sie sollte zur Hälfte in die gräfliche Cassé, zur Hälfte in die der Stadt fließen. Durch solche Mittel suchte man damals gesunkenen Städten wieder aufzuhelfen. Wolmar hob sich allerdings wieder und erhielt am 28. December 1673 vom Grafen Karl Gustav Drenstierna die Bestätigung der beiden obgenannten Privilegien seiner Vorfahren und am folgenden Tage von demselben eine Polizeiordnung (*novellae constitutiones*). In derselben kommt nichts Merkwürdiges vor, als daß Rath und Bürgerschaft angewiesen werden, dem vom Grafen zur Direction der

Stadt anzustellenden Beamten in allen Dingen Gehorsam zu leisten. Dies mochte sich mit den Begriffen der Bürgerfreiheit nicht sehr vertragen¹³. Die Festungswerke, die im russischen Kriege im Jahre 1656 sehr gelitten hatten, wurden im Jahre 1681 geschleift¹⁴. Im Jahre 1689 wurde die ganze Stadt außer der Kirche ein Raub der Flammen¹⁵, sie ward aber später wieder aufgebaut.

Kokenhusen erhielt am 19. November 1650 eine Bestätigung seiner Privilegien unter dem gewöhnlichen Vorbehalte der Hoheit und des Rechts der Krone „und der freien Disposition in Allem.“ Im Kriege mit den Russen wurde aber die Stadt zerstört. Die Regierung suchte neue Anwohner hinzuziehen, versprach ihnen, weil Kokenhusen durch das Hinwegziehen fast aller Bürger seine Privilegien doch nicht verloren habe, dieselben Handelsfreiheiten wie zuvor und erlaubte den frühern Durchfuhrhandel aus Kurland und polnisch Livland nach Riga¹⁶. Fünfzehn Jahre später (10. November 1684) erließ der Generalgouverneur Horn ein Plakat, wodurch er zur Wiederaufbauung der Stadt in der Nähe der damals noch vorhandenen Ueberreste aufforderte. Jedoch alles vergebens und Kokenhusen verschwindet seitdem aus der Reihe der livländischen Städte.

Die Stadt Weissenstein wurde im Jahre 1650 dem Grafen Leonhard Torstensohn verliehen, der ihr ein Statut ertheilte¹⁷. In dieser Stadt sowohl, als in Wesenberg, gab es keinen Rath mehr, sondern nur Vogteigerichte aus einem Gerichtsvogte und zweien Aeltesten bestehend, zur Entscheidung von Polizei- und Bagatellsachen. In Civil- und Criminalsachen bildeten die Manngerichte die erste Instanz¹⁸. Der holländische Gesandte Brederode, welcher dem Könige Gustav Adolph bedeutende Geldsummen verschafft hatte und dafür zum Baron von Wesenberg ernannt worden war und aus den Schloßländereien 20 Haken als norwöpingsches Mannlehn erhalten hatte¹⁹, machte sich die Oberherrlichkeit über die Stadt an und bestätigte ihr ihre Privilegien unter der Bedingung der Zahlung des Zehntens von ihren Ländereien²⁰. Zur Belohnung für neue Dienstleistungen erhielt er im Jahre 1629 das Schloß Wesenberg und zwei Jahr später auch die Stadt geschenkt. Die letztere widersetzte sich und verschaffte sich im Jahre 1635 von der königlichen Regierung eine erneuerte Bestätigung ihrer Rechte, sowie den freien Handel über Tolsburg in ganz Schweden²¹; Brederode verhinderte indessen durch Vorlegung seiner Beweise die Ausführung dieses Gnadenbriefs. Seine Erben verkauften Schloß und Stadt am 25. Mai 1669 an den Landrath Hans von Tiefenhausen, dessen Erben bis zur Einführung der Statthalterchaftsverfassung (1783) im Besitze blieben, dann

aber die Stadt mit ihren jezigen Besizungen der Krone käuflich überließen. Unterdessen hatte aber dieselbe durch Krieg und Pest dreiviertel ihrer Bewohner und Häuser verloren und war zu einem bloßen Hafenerwerke herabgesunken.

Die Stadt Hapsal, deren Privilegien in den Jahren 1610 und 1616 von den schwedischen Königen bestätigt waren, ward am 11. Mai 1628 nebst einem ausgedehnten Gebiete, im Ganzen $375\frac{7}{8}$ Haken, von Gustav Adolph dem Statthalter von Esthland, Grafen de la Gardie, für 66,850 Thaler schwedisch verkauft. Das Recht zur Seefahrt ward nun der Stadt durch die zum vorigen Zeitraume angeführte königliche Declaration vom Jahre 1629 zu Gunsten Revals entzogen. Die Zahl der Rathsglieder, früher neun, sank auf drei herab. Das im Jahre 1646 durch den Bliz eingäscherte Predigerhaus konnte nicht wieder aufgebaut werden. Im folgenden Jahre bestätigte Christina wiederum die Privilegien der Stadt und diese erlangte darauf von den gräflichen Bevollmächtigten mehrere Vergünstigungen, als Auszahlung der Gehalte des Predigers und Schullehrers seitens des Grafen und einer Beisteuer fürs Armenhaus, die halbe Accise, den Alleinhandel in der Stadt und auf Dagö zu Gunsten der Hapsaler Bürger, zwei Jahrmärkte, Schiffahrt nach frühern Bewilligungen u. s. w. Wohlthätig wirkte die Regierung des Grafen Magnus de la Gardie (seit 1657). Im Jahre 1664 vermochte er den revaler Rath, auf die Sperrung des hapsalschen Hafens für fremde Schiffe zu verzichten. Am 5. Februar 1665 ward ein Zoll errichtet, von dem die Stadt die Hälfte erhalten sollte. Bald darauf gestattete der Graf (8. August 1665) wieder den Gebrauch des rigaschen Stadtrechts, weil das dörfliche Hofgericht, dem die Stadt bei der erneuerten königlichen Privilegienbestätigung vom 22. Februar 1665 untergeben wurde, nach demselben sprach; doch sollte sie sich auch nach dem revaler Recht richten dürfen, wenn dasselbe deutlicher wäre, als das rigasche. Dies scheint so sehr der Fall gewesen zu sein, daß das rigasche Recht in Hapsal durch das allerdings ausführlichere revaler-lübische ganz verdrängt wurde und letzteres sich bis auf die neueste Zeit in Hapsal erhalten hat. Seit dem Jahre 1665 gingen die Urtheile des Raths in zweiter Instanz nicht mehr an das revaler Burg-, sondern an das livländische Hofgericht. Der Rath, in welchem ein gräflicher Beamte präsidirte, hatte keine Unterbehoerden, Bagatellsachen entschied der Gerichtsvogt²². Im Jahre 1691 ward das hapsalsche Lehn von der Krone reducirt und die Stadt ward wiederum „reichsunmittelbar“, wie man sonst in Deutschland sagte, ohne irgend dabei zu gewinnen²³.

Die Stadt Arensburg, die gleich nach dem bromsebröder Frieden

dem Grafen de la Gardie geschenkt worden war, erhielt im Jahre 1646 die Bestätigung ihrer Privilegien und zehn Haken Landes und im Jahre 1653 das Gut Tirimez zum Unterhalte ihrer Behörden, sowie den halben Zoll von allen ein- und ausgehenden Waaren, ferner auch das Kirchenpatronat²⁴. Im Jahre 1660 ward jener Besitz um $4\frac{7}{8}$ zu Lemalsneese gehörige Haken vergrößert, doch sollte die Stadt über die Verwendung gehöriger Einkünfte der königlichen Regierung Rechenschaft ablegen²⁵. Da die Stadteinkünfte zu den nothwendigsten Ausgaben (u. a. den Deputationen nach Stockholm) nicht hinreichten, so erlangte der Rath, trotz des Widerstrebens der Bürgerschaft, von der Königin Christina am 12. November 1660 die Erlaubniß, auf alle ein- und ausgehende Waaren, außer dem Kronszolle, auch noch eine Abgabe zum Besten der Stadt zu legen²⁶. Im Jahre 1687 erschien eine neue Polizeiordnung, die zwei Jahrmärkte, gestempelte Gewichte, Löschgeräthschaften in jedem Hause und das Brücken der Straßen anordnete. Zur Trauung sollte Niemand zugelassen werden, der nicht das Bürgerrecht gewonnen und sein „Ober- und Untergewehr gebühlich präsentirt hatte“²⁷. Von der Reductionscommission wurden auch die Stadtgüter eingezogen²⁸ und die Stadtkirche wurde für eine Kronskirche erklärt, weil sie auf Krongrund erbaut sei, obwohl es aus Stadtmitteln geschehen war und die Geistlichkeit von der Stadt unterhalten wurde²⁹. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts waren die wiederholten Befehle wegen Pflasterung der Stadt und Abschaffung der Strohdächer noch nicht erfüllt und mußten am 19. Februar 1702 wiederholt werden³⁰. Man verwandte sein Geld lieber auf Luxusausgaben, gegen welche der Rath, um die Mitte des 17. Jahrhunderts, ferner am 29. Januar 1695 und 14. Februar 1715 Verordnungen erließ, welche den rigaschen ähneln, aber noch strenger sind.

Obwohl die durch den lebhaften Handel mit Rußland blühende Stadt Narwa in dem von ihr erbetenen Gnadenbriefe Gustav Adolphs vom 28. November 1617, außer dem fortdauernden Gebrauche des schwedischen Rechts, auch noch die Befugniß erhalten hatte, den Reichstag zu beschicken, so scheint sie sie doch niemals benutzt zu haben und kommt in dem dem schwedischen Stadtlag beigegebenen Verzeichnisse der Reichstagsfähigen Städte nicht vor. Der Gebrauch des schwedischen Rechts hingegen und namentlich des Stadt- und des Landlags in der deutschen Uebersetzung und der von Schmedemann gesammelten und im Jahre 1706 veröffentlichten Verordnungen, ja sogar in Criminalfällen des neuen schwedischen Gesetzbuchs vom Jahre 1736, wo es gelinder ist als das alte, hat sich bis auf die neuesten Zeiten erhalten.

Für die innern Verhältnisse der Stadt Reval in der schwedischen

Beherrschungszeit sind die Beschlüsse des Raths und der königlichen Regierung, die Verträge des ersteren mit den Gilden und die Statuten der letzteren die wichtigste Quelle. Die zahlreichen auf den Handel bezüglichen Erlasse sollen zweckmäßiger in dem einschlägigen Capitel erörtert werden. Die städtischen Privilegien wurden von der Königin Christine am 20. August 1646 und von der Königin Regentin Hedwig Eleonore am 17. März 1660 und zwar ohne alle beschränkende Clausel bestätigt. Gegen Vorstreckung einer Summe von 30,000 Thaler an die immer geldbedürftige Königin Christine erhielt die Stadt im Jahre 1653 zu der ihr schon im Jahre 1629 von Gustav Adolph bewilligten Hälfte der Zolleinnahme, bis zur Rückzahlung jenes Darlehens noch 2000 Thlr. jährlich aus der Kronshälfte und $\frac{1}{2}$ Thaler von jeder Last nach Rußland verschifften Salzes³¹. Gegen die Einführung einer zum Besten der Krone im ganzen Reiche auf einige Zeit erhobenen Accise, Recognition genannt, remonstrirte die Stadt vergebens und mußte sich auch der Einführung des Stempelpapiers fügen³². Desto kraftvoller trat sie gegen Anmaßungen der Beamten der Krone auf. Als im Jahre 1658 der Gouverneur Bengt Horn die durch die Pest von Bürgern entblößte Stadt vor seiner Abreise ersuchte, der Kriegszeiten wegen Besatzung einzunehmen, verstand sie sich dazu nur unter der Bedingung einer schriftlichen Versicherung, daß Solches ihren Freiheiten keinen Abbruch thun sollte. Wie nun Horn nach seiner Rückkunft, ohne dieselbe ausgestellt zu haben, mit einem Regimente Fußvolf einrücken wollte, ließ ihm der Stadt-Commandant Conrad Nieroth auf Befehl des Bürgermeisters Bernhard von Rosenbach das Thor sperren. Horn ließ dennoch die Stadt besetzen und schickte den Bürgermeister gefangen nach Schweden³³. Auch der Syndicus Tunderfeld ward verhaftet und Nieroth mußte Caution stellen. Bei Gelegenheit der Bestätigung der Stadtprivilegien verfügte sodann die vormundtschaftliche Regierung, die im Jahre 1660 die Zügel ergriff, außer der Freilassung der oben angeführten Personen, daß die Stadt zwar in Friedenszeiten von Einquartierung verschont bleiben sollte, aber „wenn der Krieg in der Nähe“ dem Militair die Aufnahme nicht versagen dürfe und daß es nur den Beamten der Krone zustehe, über den Zeitpunkt der Truppenverlegung zu entscheiden. Dies sollte nur „in Zeiten von Noth“ geschehen und den Stadtfreiheiten keinen Abbruch thun. Die Parole sollten der Gouverneur und der vorführende Bürgermeister abwechselnd geben. Die Besatzung sollte von der Krone, doch mit Beihilfe der Stadt unterhalten werden und das Militair nur unter der Gerichtsbarkeit seiner Anführer stehen; delinquirende Soldaten sollte der Magistrat zwar in dringenden Fällen verhaften können, mußte sie aber sofort ihren Obern über-

liefern³⁴. Zwei Jahr später drohte aber die königliche Regierung der Stadt wegen desselben Vorfalles mit einer fiscalischen Anklage³⁵. Durch Resolution vom 30. Juli 1662 versprach die Regierung zwar in Privatsachen, so wie in Klagen von Privatpersonen gegen den Rath, keine Commissorialgerichte niederzusetzen, behielt sich aber dieses Recht für Streitigkeiten zwischen den Corporationen vor; von der Entscheidung derselben sollte jederzeit die Revision bei der königlichen Regierung nachgesucht werden dürfen.

Differenzen, die mit dem Adel über Handelsberechtigungen und Gerichtsbarkeit entstanden waren, entschied sie zu gleicher Zeit dahin, daß in der Stadt weilende Adlige zwar in peinlichen Fällen vom Rathe verhaftet werden, aber nicht in ein gemeines Gefängniß gesetzt, oder gar mit „Schlägen und verächtlichen Worten“ beschimpft werden durften und binnen vier und zwanzig Stunden ihrer ordentlichen Obrigkeit einzuliefern waren. Die von Altersher privilegirten Häuser des Adels (auf dem Domberge) sollten auch künftig unter adliger Gerichtsbarkeit stehen, ausgenommen nach der Resolution vom 30. October 1663 in Servitutsachen und dergleichen nachbarlichen Streitsachen; auch sollte sich der Rath nicht in Bauerangelegenheiten mischen, wenn der betreffende Vorfall sich außerhalb der Stadt ereignet hatte. Bürger sollten den Bauern ohne ihrer Gutsherren Zustimmung nichts vorstrecken, wogegen der Adel sich erbot, die Bauerschulden nach gehöriger Liquidation in gewissen Terminen zu bezahlen. Der Rath sollte die vom Adel zum Verkauf geschickten Gegenstände nicht einer Taxe unterwerfen und eben so wenig ohne Zustimmung des Gouverneurs auf eines besizlichen Edelmanns Eigenthum Beschlagnahme legen. Edelleute sollten Häuser in der Stadt und ebenso Bürger adlige Güter auf dem Lande nicht als Eigenthümer besizen dürfen, weil keiner von beiden Theilen sein Recht auf einen solchen Besiz mit klaren Privilegien beweisen und sie sich nicht anders vereinigen konnten. Wurde daher ein Edelmann als Gläubiger in den Besiz eines Bürgerhauses immittirt, so mußte er sich von einem Bürger auslösen lassen; desgleichen auch ein Bürger, der auf diese Weise in Besiz eines adligen Guts kam, durch einen Edelmann. Durch königliche Resolution vom 30. October 1663 wurde indessen den Bürgern erlaubt, adlige Güter pfandweise zu besizen. Daß diese Maßregeln nicht hinreichten, um jeden Stand in dem Besize der ihm zugewiesenen Nahrungsquellen zu erhalten, ist klar genug. Nach der neuesten über diese Angelegenheit von der russischen Regierung emanirten Verordnung kommen pfandweise besessene Landgüter nach Verlauf einer gewissen Frist zum gerichtlichen Verkaufe und der Adel der Ostseeprovinzen hat sich bis jetzt im beinahe ausschließlichen Besize der

Rittergüter erhalten. Durch Resolution vom 1. August 1662 gestattete die Regierung der Stadt Reval, als Corporation, nicht aber den einzelnen Bürgern den Erwerb derselben. Die in der angeführten Resolution vom 30. Juli über die Handelsberechtigungen erlassenen Bestimmungen sollen am betreffenden Orte vorgetragen werden. Für den auf dem Domberge belegenen Theil der Stadt, dessen Häuser meist dem Adel gehörten, setzte der Gouverneur Horn am 15. April 1660 einen Schloßvogt ein, welcher nebst den zwei Ältermännern und zwei Ältesten Bagatellsachen entscheiden und die Urtheile des königlichen Burggerichts in Civil- und Criminalsachen vollziehen sollte. Daß der Rath bei Streitigkeiten zwischen Adligen und Bürgerlichen nicht immer unparteiisch verfuhr, erscheint aus einer königlichen Resolution vom 30. September 1675, in welcher der Rath dafür einen Verweis bekommt, daß er in Folge einer Schlägerei zwischen Edelleuten und Bürgern nur die erstern und zwar die unschuldigen mit den schuldigen zusammen, nicht aber auch die schuldigen Bürger verhaften lassen, desgleichen auch der Ältermann Stempel dafür, daß er die Gilde versammelte und bewog, sich in diesen Privathandel zu mischen und die Verhaftung der betheiligten Edelleute zu verlangen. Der Rath wurde auch angewiesen, dem Adel die demselben gebührenden Ehrenvorzüge nicht zu schmälern. Um den Flor der Stadt zu befördern, traf der Generalgouverneur Drenstierna am 24. März 1648 mit der Stadt eine Uebereinkunft, durch welche unter andern die Aufnahme neuer Bürger erleichtert und geregelt wurde. Nach derselben sollte jeder Ausländer von augsburgischer Confession, der einen Geburtsbrief und ein Sittenzeugniß beibrachte, auf seinen Wunsch ohne Weiteres in die Bürgerschaft aufgenommen werden und alle bürgerlichen und politischen Rechte genießen. Diese Uebereinkunft erhielt am 30. Juni die königliche Sanction.

Die Beziehungen des Rathes zu den beiden Handwerker Gilden wurden durch königliche Resolution vom 30. Juli 1662 näher bestimmt. Veranlassung dazu war die vom Rathe verfügte Aufnahme eines gewissen Harzen in die kleine Gilde, die Absetzung des Ältermanns derselben, Hans Kämmerer, und das vom Rathe beanspruchte Recht, die Handwerker Schragen nach Bedürfniß zu modificiren. Harzens Aufnahme wurde bestätigt, weil der Rath ihn von den gegen ihn erhobenen ehrenrührigen Beschuldigungen frei gesprochen hatte, der Ältermann aber in sein Amt wieder eingesetzt und demselben, so wie der Gilde, nur ihre Widerspenstigkeit verwiesen, weil der Rath unbehutsamer Weise sofort zum äußersten Mittel der Absetzung geschritten war. Die Schragen sollten künftig alle drei Jahr dem Rathe zur Bestätigung vorgestellt werden. Glaubte der Rath

sie verweigern zu müssen, so mußte er die Sache dem Gouverneuren unterlegen. Wegen Modification derselben, sollte er mit dem betreffenden Amte unterhandeln und wenn solches nicht gelang, die Sache ebenfalls dem Gouverneuren vorlegen. Blieb auch dessen Vermittelung fruchtlos, so kam die Sache an den König, dem es allein gebühren sollte, darüber zu entscheiden. Der Rath wurde befugt, auf die Handwerksarbeit Taxen zu setzen, vermuthlich um die muthwillige Vertheuerung derselben, eine Folge des Kunstmonopols, zu verhindern. Die Handwerkerergilden bekamen Befehl, das zahlreiche Leinweberamt aufzunehmen, wofür denn auch die Quantität Salz, die sie von den Fremden jährlich frei kaufen durften, um ein Viertel vermehrt wurde. Auch sollten sie sich künftig den öffentlichen Stadtleistungen nicht entziehen und dagegen in der Besetzung der Militair-Aemter nicht zurückgesetzt werden und einen Schlüssel zur Stadtcasse erhalten und an der Acciseverwaltung Theil nehmen, im Fall beides in frühern Zeiten schon gebräuchlich gewesen. Das von den Handwerker-gilden nachgesuchte Verbot der Ausführung unbereiteten Leders, wurde billig abgeschlagen, weil in Reval nicht genug Handwerker vorhanden waren, um alles dahingebachte Leder zu verarbeiten. Desgleichen auch die Einführung fremder Manufacte, da die revaler Handwerker verpflichtet seien, ebenso gut und eben so billig zu arbeiten, als die fremden. Hieraus sieht man, wie schwer schon damals das Kunstwesen auf der Bevölkerung lastete. Dasselbe Verhältniß, so wie die großen ins Kunstwesen eingerissenen Mißbräuche, erhellt ebenfalls aus der am 30. Juli 1662 erlassenen Kunstordnung für die revalschen Handwerkerergilden. In derselben wird befohlen, die Meister für Uebertheuerung ihrer Arbeit mit Strafe zu belegen und den Amtsälterleuten aufgetragen, über die Güte der Arbeit und des Materials zu wachen; ferner wird ihnen verboten, ausländischen mit guten Zeugnissen versehenen Meistern die Aufnahme ins Amt zu verweigern und andererseits gestattet, soviel Gesellen und Jungen zu gebrauchen, als sie es für gut befinden. Es wird ihnen gestattet, mit auswärtigen Aemtern sich über gegenseitige Zulassung ihrer Gesellen und Burschen zu einigen. Die höchst drückende Bestimmung einiger Schragen, daß kein Gesell oder Wittwer Meister werden dürfe, ohne aus dem Amt zu heirathen, wird aufgehoben und jedem Handwerksgefallen, der ein Viertelsjahr in Reval gearbeitet hat, gestattet, um die Aufnahme ins Amt nachzusuchen, worauf er nach halbjähriger Probezeit und Vorstellung seines Meisterstücks, Geburts- und Lehrbriefs und hinreichender Zeugnisse über ehrliches Verhalten und Wanderschaft ohne weitere Schwierigkeiten und Unkosten gegen Zahlung von funfzehn Reichsthalern in die Amtslade zum Meister angenommen werden muß. Kein Meister sollte künftig ge-

zwungen werden, Bier zu brauen und auf der Gildstube zu verschenken, da Solches bloß zur Böllerei Anlaß gab. Endlich sollte zur Handhabung der guten Ordnung vom Rathe ein Amtsgericht niedergesetzt werden. Am 16. October 1675 befaßl die Regierung die Vereinigung der beiden Handwerksgilben St. Canuts und St. Olai in eine einzige, doch gab dies zu Irrungen und Uneinigkeiten Anlaß und wurde durch Resolution vom 5. Mai 1681 wieder aufgehoben und erst am 20. Juli 1698 wiederum eingeführt, wobei die Canutsgilde, die wohl für die vornehmere gehalten wurde, sich ausbedang, einigen wegen ihrer Führung und Herkunft unwürdigen Gliedern der Olai Gilde die Aufnahme zu versagen. Die oben angeführte, durch eine Deputation der kleinen Gilde nach Stockholm, erlangte und ihr sehr günstige Resolution vom Jahre 1681 erlaubte den Handwerkern, das ihnen in Bezahlung gegebene Korn unmittelbar an Fremde zu verkaufen. Die unvernünftigen unter ihnen erhielten auch gemäß dem Transacte vom Jahre 1636 die Erlaubniß Brannwein zum Verkauf zu brennen. Die Böhnsaferei wurde wiederholt und nicht bloß in Beziehung auf die Diener der Edelleute verboten, denen schon durch Resolution vom 14. August 1640 befohlen worden war, nur für ihren Herrn zu arbeiten.

Auch die politischen und die Ehrenrechte der kleinen Gilde wurden vermehrt oder vielmehr die ihr im Vergleich mit der großen Gilde gewordene Zurücksetzung hörte auf. An Deputationen, die in Stadtangelegenheiten nach Schweden geschickt wurden, und an Tractamenten hoher Personen aus Stadtmitteln sollte der Aeltermann der kleinen Gilde so gut wie der der großen Theil nehmen, auch den bisher durch den letztern Namens beider Gilben geführten Verhandlungen mit dem Rathe nicht nur beiwohnen, sondern auch die abweichende Meinung der kleinen Gilde mit Bescheidenheit vortragen dürfen. Endlich ward auch ein früherer Regierungsbefehl, daß ein Kaufmann durch Verheirathung mit einer Handwerkstochter an seinen Gilderechten nichts verlieren solle, durch die angeführte Resolution erneuert. Kaum sollte man glauben, daß wiederholte Befehle der Staatsregierung nöthig waren, um einen so argen Mißbrauch abzuschaffen!

Wir wenden uns jetzt zur großen Gilde. Daß auch diese mit der damals herrschenden Sittenrohheit zu kämpfen hatte, sieht man aus einem Zusatz zu ihren Schragen vom 23. Mai 1642, nach welchem die Teilnehmer an Schlägereien, die auf Hochzeiten oder sonst ausbrachen, Bürgen stellen und ohne Ansehn der Person nach den Schragen bestraft werden sollten. Die Brüderschaft, sowie die Brauerschragen sollten nach einer Bestimmung vom 14. April 1698 im ersten Jahre nach dem Eintritte in

den ehelichen Stand gewonnen werden. Einige Jahr nach Beilegung der oben angeführten Streitigkeiten des Raths mit der kleinen Gilde, brachen solche auch zwischen der großen Gilde und der Stadtabrigkeit aus. Am 27. September 1670 übergab jene ihre in 43 Punkten formulirten Forderungen, wozu später noch einige hinzukamen, und wandte sich, da keine Einigung zu erzielen war, mit einer Beschwerde an die königliche Regierung. Diese empfahl den Frieden und so kam es am 27. Januar 1672 zu einem Concordat, welches die in Reval wie in Dorpat und vorher schon in Riga gestiegene Bedeutung der Gilde und ihre Bemühungen um das Gemeinwohl, namentlich um Verbesserung des städtischen Rechnungs- und Justizwesens beurfundet. Nach demselben sollten alle in Stadtsachen ausgehenden Briefe, Instructionen und Vollmachten dem Gildeauschusse afschrisftlich, die geheimen jedoch nur durch Vorlesen, mitgetheilt werden, ein Aeltermann beim Stadtkasten und einer beim Gotteskasten sitzen, ohne Gemeindebeschluß keine neuen Werke angelegt werden, die Stadtkämmerer alle Viertelfahr ihre Rechnung beim Stadtkasten ablegen, desgleichen von Zoll, Accise und einigen andern Stadteinkünften besondere Rechnung geführt werden. Die Beförderung vieler Glieder derselben Familie in den Rath und dessen Dienst sollte künftig nicht mehr stattfinden. Der Rathsecretair sollte nicht mehr mit votiren dürfen. Die Gilde hatte auch die Unvereinbarkeit seines Amts mit dem Vicesyndicat und die des Syndicats mit dem Bürgermeisteramt verlangt; doch sollte darüber die Staatsregierung entscheiden. Eine Kanzleitare sollte verfaßt und durch den Druck veröffentlicht und die Stadtprivilegien einem besondern Bürgerausschuß verlesen werden. Eine weitere Veröffentlichung derselben scheint man vermieden zu haben. In Processen sollte den Parten die kostenfreie Verlesung der nach ihren Aussagen verfaßten Protocolle zur Prüfung der Richtigkeit derselben und die Extradirung von Extracten nicht versagt werden. Arme Parten sollten gerichtliche Acten und Bescheide kostenfrei extradirt erhalten. Die aus denselben gefertigten Relationen sollten den Parten afschrisftlich mitgetheilt und zu denselben auch immer die sämmtlichen Acten mitverlesen werden. In allen Gerichtshändeln war nach lübischem Rechte zu sprechen, es sei denn, daß es wohlerrwiesenen und nicht auf einem einzelnen Präjudicat beruhenden Gewohnheiten widerspreche. Auf ferneres Anregen der Gilde sollten Hochzeits-, Kindtauf-, Beerdigungs- und Kleiderordnungen erlassen und von Beobachtung der letztern auch der Adel nicht erimirt werden, namentlich der aus dem Bürgerstande hervorgegangene. Welcher Bürgermeister oder Rathsherr sich nobilitiren ließ und sich nicht bürgerlich verhielt, sollte künftig seinem Bürgerrecht entsagen. Die Gilde wollte dies sogar auf den damaligen Bürgermeister

von Tunderfeld und den Vicesyndicus und Secretairen Fonn ausdehnen. Darüber sollte höhern Orts entschieden werden. Im Jahre 1679 klagte die Gilde durch den nach Stockholm abgesandten Aeltermann Stempel über den Bürgermeister Heinrich von Rosenfrohn. Die Regierung verwies zwar diese Angelegenheit durch wiederholte Resolutionen vom 6. October und 12. November 1680 und 19. April 1681, denen die Bürgerschaft sich wahrscheinlich anfangs nicht fügen wollte, an das competente Forum des Rathes, suspendirte indessen den Bürgermeister vom Amte, mit Beibehaltung seines Gehalts und seiner andern Emolumente. Zugleich wurden die übrigen zwischen Rath und Bürgerschaft streitigen Angelegenheiten unter Empfehlung der Einigkeit und der Vermeidung kostspieliger Delegationen nach Stockholm entschieden (ebenfalls am 19. April 1681). Der großen Gilde wurde eingeschärft, den Rath in der freien Besetzung der Stadtämter nicht zu hindern, es sei denn daß derselbe wirklich etwas zum Bedrang der Bürgerschaft statuiren wolle, worüber dem Generalgouverneuren zu unterlegen war. Die Gilde hatte sogar um die Befugniß gebeten, zur Wahl eines Syndicus und eines Secretairen zwei Candidaten vorzuschlagen. Dies schlug die Regierung als dem frühern Gebrauche zuwider ab, desgleichen verbot sie, unzeitige Gesuche beim Generalgouverneuren einzureichen, während eine Angelegenheit noch vor dem Rathe verhandelt wurde, es sei denn, daß man über Gewalt, verweigerte Justiz, Nullitäten und offenes Unrecht zu klagen habe. Man sieht hieraus, daß die schwedische Regierung auf die Aufrechthaltung der obrigkeitlichen Befugnisse des Rathes eben so sehr bedacht war, als auf die der ständischen Rechte der Gilden, denn das Concordat vom Jahre 1672 wurde bestätigt und zugleich befohlen, daß alle von der Stadt auszustellenden Obligationen von den Gilden mit unterschrieben werden sollten. Einer Bestimmung des Concordats zufolge, sollten die in der Stadt wohnenden Edelleute sich, sowie ihre Familien, in ihrer Tracht sowie in allem Uebrigen nach den Gebräuchen und Ordnungen schicken, allein nur so lange sie sich in Stadtdiensten befanden. Alle sonstigen Klagepunkte zwischen Rath und Gilde sollten von einer besondern Commission untersucht und darüber dem Könige berichtet werden. Zugleich wurden die streitenden Theile zum Vergleiche ermahnt, welchen auch die erwähnte Commission, bestehend aus dem Präsidenten des finnländischen Hofgerichts Ernst Creus, zwei Assessoren des livländischen Hofgerichts und einem Assessor des Oberconsistoriums am 4. November 1682 zu Stande brachte. Durch denselben wurden die gegenseitigen Klagen gegen einzelne Rathes- oder Gildeglieder, namentlich die gegen den Aeltermann Stempel, dessen gute Absichten vom Rathe anerkannt wurden, niederge-

schlagen, mit Ausnahme der Beschwerden gegen zwei nach Stockholm deputirte Rathsverwandte, die ihre Instruction überschritten haben sollten. Die im Rath über Vorschläge der Gilde aufgenommenen Protocolle sollten derselben ausgereicht, die Vorschläge aber auch immer schriftlich und mit Beobachtung der dem Rathe schuldigen Ehrerbietung verfaßt werden. Die übrigen Punkte haben weniger Bedeutung; über manche wurde auch die Entscheidung auf gelegeneré Zeit ausgesetzt³⁶.

Der Bestimmung des Concordats von 1672 zu Folge erschienen im Jahre 1688 die von Rath und Bürgerschaft revidirten Hochzeits-, Kindtauf- und Begräbnißordnungen³⁷. Nach denselben sollte kein Bürger vor Leistung des Bürger- und Unterthaneneides copulirt werden. Brautgeschenke, Verlöbnißmahle und überhaupt jede Pracht, wenn Braut und Bräutigam zum Abendmahle gingen, wurde bei hohen Geldstrafen verboten. Die Zahl der zu bittenden Gäste und die Gänge beim Hochzeitsmahle wurden festgesetzt und der Gebrauch von Gartenfrüchten und Confect bei demselben verboten, sowie auch der des Weins und der Trompeten, ausgenommen für die Rathsglieder, die Geistlichen und die vier Ältesten der großen Gilde. Die Trauungen und die Hochzeiten sollten auf den Bildstuben oder in Privathäusern stattfinden. Mägde- und Knechtshochzeiten sollten nur außerhalb der Thore gehalten werden. Der Gebrauch von Confect, Marzipan und dergl. auf Kindtaufen wurde verboten, desgleichen auch die Gastmahle bei Beerdigungen. Die Leichen sollten im Sommer spätestens binnen fünf, im Winter binnen acht Tagen beerdigt werden. Im Jahre 1666 (am 14. März) beschloß das Consistorium, einen verstorbenen Katholiken unter der Bedingung einer Schenkung an die Dlakirche, ordentlich begraben zu lassen, obgleich berichtet worden war, daß er seinen Glauben während seines fünfjährigen Aufenthalts in Reval hartnäckig vertheidigt und den protestantischen gelästert hatte.

Diese Actenstücke gehören zur Sittengeschichte Revals im 17. Jahrhr. Nach einer städtischen Notiz vom J. 1704 lebten in und bei der Stadt 40,000 Menschen, welche jährlich $6666 \frac{2}{3}$ Last Korn verbrauchten. Seit dem Verfall des Handels oder in Folge des nordischen Krieges und des Hungerjahrs von 1696 sah sich der Rath genöthigt, die Bürgerschaft mit Kopfgeld zu belegen. Dieses betrug 2000 Rthlr., oder ein Viertel Procent vom städtischen Vermögen, welches folglich auf 800,000 Rthlr. berechnet wurde und zwar:

150 kleine Bürgerhäuser, à 700 Rthlr.	105,000 Rthlr.
150 mittl. Häuser, à 1400 Rthlr.	210,000 "
150 große Häuser, à 2100 Rthlr.	315,000 "
450 Häuser zusammen werth	630,000 Rthlr.

Wegen adliger in der Stadt befindlichen Häuser und	
an bürgerlichen Häusern haftenden öffentlichen	
Leistungen abzuziehen etwa	60,000 Rthlr.
	<hr/>
	bleiben 570,000 Rthlr.
Die Vorstadt	150,000 "
Allerhand Hausgeräthe, Möbeln und dergl. von jedem	
Hause 150—200 Rthlr.	80,000 "
	<hr/>
	Summa 800,000 Rthlr.

hiez u kommen noch die Stadtgründe und Mühlen mit . . . 21,400 "

So schnell hatte sich die Stadt von dem furchtbaren Brande des Jahres 1684 erholt, der sie bis auf drei Wohnhäuser vernichtet hatte³⁸.

In Justizsachen galt in Reval noch immer das lübishe Recht nebst dem berühmten Commentar des David Mevius vom J. 1642, welchen derselbe im J. 1664 dem Rathe übersandte³⁹. Ergänzt wurde es im J. 1687 durch eine Advocatenordnung. In derselben wurde die Zahl der Advocaten auf acht beschränkt, nebst drei geschworenen Procuratoren, die als Stellvertreter der Advocaten in deren Abwesenheit auftreten konnten. Den Stadt- und Gerichtssecretären wurde die Advocatur vor den Stadtgerichten verboten. Die Advocaten wurden angewiesen, die Partien von unnützen Streitigkeiten abzumahnen und die von ihnen übernommenen Sachen bis zu Ende zu führen, oder im Falle gegründeter Ehehaften durch Substituten führen zu lassen, aber keine Klagen an sich zu ziehen. Die Satzschriften sollten sowohl von den Advocaten, als von ihren Vollmachtgebern eigenhändig unterschrieben werden. Von Stadtilasten wurden sie befreit und ihnen gewisse Procente von jeder Sache sowohl vom Kläger als Beklagten als *Salair* zuerkannt. Je größer die Summe war, desto geringer waren die Procente. Wurde die Sache mündlich verhandelt, so erhielt der Advocat für jedes Erscheinen vor Gericht einen halben Thaler, der Procurator die Hälfte. Im J. 1697 erschien zur Ergänzung der dürftigen Bestimmungen des lübischen Rechts eine Vormünderordnung, die in ihren Hauptgrundsätzen mit der rigaschen Vormünderordnung vom J. 1591 übereinstimmt. Nach derselben erhielt die zur Vormünderin ihrer Kinder von ihrem verstorbenen Mann ernannte Wittwe zwei Mitvormünder aus ihren nächsten Blutsverwandten und denen des Mannes. Der Wittwer durfte als Vormund seiner Kinder ihr Vermögen weder veräußern noch verpfänden, noch sonst beschweren. Nichtbürger sollten zur Vormundschaft zugelassen werden, wenn sie in Reval mit unbeweglichem Gute angefessen waren und des Rathes Gerichtsbarkeit an-

zuerkennen versprochen. Kein Vormund sollte in die Verwaltung des Pupillenguts treten, ohne sich zuvor bei den Waisenherrn zu melden und anzugeben, ob er eine Forderung an die Pupillen habe, oder ihnen etwas schuldig sei. Binnen acht Tagen sollte dann der Secretär des Waisengerichts ein Inventar über den Nachlaß aufnehmen und den Vormündern übergeben. Alljährlich sollten die Vormünder Rechenschaft ablegen, desgleichen auch wenn ihre Mündel das 25. Jahr erreicht hatten und hierdurch volljährig geworden waren. Diese Rechnung sollte in Gegenwart der Mündel und ihrer zwei nächsten Blutsfreunde durchgesehen und sodann der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, sowie das ganze Vermögen den Eigenthümern ausgeliefert werden. Die Vormünder wurden dann von den Waisenherrn quittirt. Ausstellungen an der Rechnung hatten die Mündel oder ihre Blutsfreunde binnen 14 Tagen dem Waisenherrn vorzutragen; die Vormünder und ihre Erben hafteten solidarisch für jeden den Mündeln zugefügten Schaden. Was an dem Vermögen fehlte, hatte der Vormund aus eignen Mitteln zu ersetzen. In Wechsel- und Seegerichtssachen sollte nach den desfalligen lübischen Verordnungen aus den Jahren 1655 und 1662, die in Neval practisch wurden, nur summarisch verfahren werden. Durch eine ebenfalls um diese Zeit (in welchem Jahre ist unbekannt) erlassene Consistorialordnung wurde ein aus Rathsgliedern und Stadtgeistlichen bestehendes Kirchengerecht angeordnet und zwar nicht bloß für Kirchen-, Schul- und Ehesachen, sondern auch zur Bestrafung von Fleisches- und einiger andern Verbrechen als: Gotteslästerung, Zauberei, Wahrsagerei und Familienzwistigkeiten. Die Klage sollte Artikelweise eingebracht und ebenso beantwortet werden. Die vom Rathe vocirten Kirchen- und Schuldiener sollten einer Prüfung vor dem Consistorium unterliegen. Ohne Erlaubniß desselben durfte kein Prediger Jemanden öffentlich in der Gemeinde verdammen; die Excommunication für trotziges Beharren in einem offenbar ärgerlichen Lebenswandel, trotz vorgängiger Ermahnung, sollte nur dem Consistorium zustehen. Winkelehen wurden verboten, die Kinder aber auch ermächtigt, sich beim Consistorium über die ungegründete Verweigerung der Ehe seitens ihrer Eltern oder Vormünder zu beschweren. Seitenverwandten, die im ersten, zweiten oder dritten Grade der Sippschaft standen, durften einander nicht heirathen. Eheleute, die aus gegenseitigem Haß einander nicht bewohnten, sollten dazu vom Consistorium ermahnt werden. Ehebruch und bössliche Verlassung galten als Scheidungsgründe. Man sieht hieraus, daß die damalige Kirchenzucht viel strenger war als jetzt. Uebrigens fanden während dieses Zeitraums auch einige schwedische Verordnungen in Neval Eingang, später kamen sie wieder außer Übung.

Kapitel VII.

Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Ueber die Landwirthschaft in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. finden sich Nachrichten in einem Werke des Sunzelschen Pastors Gubert (Starb 1653), welches um die Mitte des 17. Jahrh. und sodann bis zur Mitte des 18. Jahrh. mehrere Mal erschien, also gewiß großen Anklang fand ⁴⁰. Die in demselben angeführten landwirthschaftlichen Erfahrungen reichen bis zum Jahre 1608 hinauf, indessen läßt sich daraus wohl nicht schließen, daß es schon um diese Zeit geschrieben sei. Die häufigen spätern Auflagen beweisen, daß es über ein Jahrh. lang für practisch anwendbar galt und es ist daher anzunehmen, daß die Landwirthschaft während der ganzen schwedischen Beherrschungsperiode in dem Zustande blieb, wie ihn Gubert geschildert hat. Selbst bis zum Anfange des 19. Jahrh. blieb sie auf derselben Stufe und ihre Einfachheit läßt vermuthen, daß man schon auch in viel älterer Zeit denselben Grundsätzen folgte. Sie war ausschließlich auf die größtmöglichste Erzeugung von Korn, namentlich Roggen und Hafer (nur bei sehr gutem Boden Weizen und Gerste) gerichtet und das nur vermittelt der Frohne, welche daher möglichst zu erhöhen, im Interesse der Gutsbesitzer lag. Mastungen und Branntweinsbrand waren noch unbekannt, der Flachsbau nur Nebengewerb. Auch die Bedürfnisse des Haushalts wurden nur durch die Naturalabgaben und die Frohne der Bauern bestritten, denn man lebte sehr einfach und scheute jede baare Ausgabe. Das Wohnhaus hatte, wie aus den Beschreibungen und Inventarien der reducirten Güter erhellt, meist nur eine Stube, zwei Kammern, ein Vorhaus, eine Küche und eine Vorrathskammer. Statt zum Dache hinausgeführter Schornsteine, fanden sich häufig nur von Holz angefertigte, mit Lehm beworfene Gewölbe über dem Herde ⁴¹, statt eiserner Hängen nur hölzerne Angeln; eine Lehmtenne bildete den Fußboden ⁴². Die Einfachheit der damaligen Bauart sieht man auch aus einer Abbildung des esthländischen Gutes Kunda in der Reise des Olearius. Das Wohngebäude des Guts Herrn umgaben mehrere Nebengebäude, Stall, Speicher, Herberge für das Gesinde und etwas zur Seite der Viehgarten, eine Reihe dunkler Ställe, die im Viereck einen freien Raum umgaben. Die Kornriegen lagen zwischen den Feldern, die Heuschneuten auf den Wiesen; auch fanden sich Wasser- und Windmühlen. Bei der großen Ausdehnung der Waldungen, in denen sich noch Bären, wilde Schweine, ja nach einigen Angaben Marber und Zobel vorfanden ⁴³, und dem völligen Mangel an einer Forstcultur war das Abbrennen der Wälder oder das sog. Röden eine Hauptoperation der Landwirthschaft

und Gubert fängt den zweiten Theil seiner Arbeit (vom Ackerwerke) damit an, sowie auch schon in der Urkunde vom Jakobitage 1423 Kersten von Rosen zwei Brüdern zur Belohnung ihrer Dienste den Ort beim Arensburg mit dem Acker gerödet und ungerödet verlieh ⁴⁴. Die Landwirthschaft war also, wie bei den finnischen Völkern, auf Waldverwüstung gegründet. Das gerödete Land wurde drei bis vier Jahre hinter einander zur Kornerzeugung benutzt, worauf es liegen blieb und nach 20 oder mehr Jahren wieder bewachsen war und aufs neue wieder gerödet werden konnte. Schon Kely klagt über die Verwüstung der Wälder durch das Röden ⁴⁵ und auch Dlearius erwähnt dasselbe zu den Jahren 1633 und 1639. Abgesehen vom Röden herrschte die Dreifelderwirthschaft unbedingt. Das Ackergeräth war sehr einfach, der noch jetzt gebräuchliche Hakenpflug aus dem Stamm einer Gräne und den daran haftenden Wurzeln bestehend, wovon der Stamm den Gründel und die aufwärts gebogene Baumwurzel die Stürze ausmachte, Eggen verschiedener Art und Sensen zum Heu- und Kornschnitt. Die Esthen schnitten das Wintergetraide nur mit der Sichel. Das geschnittene Korn blieb meist bis zum Dreschen auf dem Felde stehen, der Roggen in großen Haufen von hundert bis dreihundert Garben, Gerste und Hafer auf einem Stangengerippe aufgestellt. Vor dem Dreschen wurde das Korn in eignen Dachkammern gebörrt. Waizen, Gerste und Hafer wurden nicht gedroschen, sondern meist nur durch Pferde ausgetreten. Das gedroschene Korn wurde noch bei geöffneten Riegethüren im Winde durch ein Sieb geweht und so von der Spreu gereinigt. Das Kurzstroh und die Spreu wurden dann zum Viehfutter, das Langstroh zu Streu verbraucht. Zum Mahlen bediente man sich, außer den zumal in Esthland häufigen Wassermühlen, nur kleiner Windmühlen, bei denen das ganze Gebäude sich um seine Ase drehte. Erbsen, Linsen und Bohnen wurden zwar gebaut, jedoch nur zu eignem Hausbedarf, nicht zum Viehfutter, der Ertrag der Heuschläge war gering, sie wurden nicht künstlich gepflegt.

Das Rindvieh war klein und gab wenig Milch und Dünger, die Ställe waren niedrig und dunkel. Das Pferd war klein, aber dauerhaft, nur die Race der sogenannten Doppeltklexer war etwas stärker ⁴⁶. Von den Esthen wurden häufig, namentlich in der Wiek und Harrien, Ochsen zum Pflügen gebraucht, von den Letten nur Pferde. Die ziemlich kleinen Landschafe lieferten den Bewohnern ihre Wadmalröcke und Pelze und zwar die weißen den Letten, die schwarzen den Esthen. Um der Wölfe willen und weil nach nassen Sommern ein großer Theil der Schafe an der Fäule krepirte, mochte man die Schafzucht nicht vergrößern, sondern schlachtete gewöhnlich im Herbst die Hälfte und trocknete das Fleisch zum

Winter⁴⁷. Die ebenfalls kleinen Ziegen wurden zum Melken und zum Schlachten, sowie um des Felles willen benutzt und richteten in den Wäldern durch Niederhalten des jungen Anwuchses großen Schaden an. Die Schweine, deren Zucht durch Eichelmast und Bierbrauerei begünstigt wurde⁴⁸, waren klein und nicht mastfähig, verstöberten oft die Bauerhöfe und die umliegenden Felder und Wiesen und gaben ihnen ein schmutziges Ansehen. Im Herbst wurden sie meist geschlachtet und ernährten die Bauern während der nächsten Wintermonate. Das Faselvieh, meist Gänse und Hühner, war von geringer Qualität, die Obst- und Bienenzucht waren bedeutend. Die „Honigweide“ wird schon in den obenerwähnten von Rosenfchen Lehnbriefe vom Jahre 1423 erwähnt und ausdrücklich mitverliehen. Honigbäume, deren Besitzer an der russischen Gränze von uralter Zeit her den gefährlichen Nachbarn Zins gezahlt haben sollten, werden zu Anfang des Kriegs mit dem Zaren Joann Wassiljewitsch erwähnt.

Bei diesem niedrigen Zustande der Landwirthschaft konnte ihr Ertrag auch nicht bedeutend sein, auch abgesehen davon, daß Livland in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts durch den Einfall des Zaren Alexei Michailowitsch wiederum sehr litt, wie aus den Berichten gleichzeitiger Reisenden hervorgeht. Der nach Moskau geschickte österreichische Gesandte Meyerberg fand auf dem Wege dahin im Jahre 1661 Kokenhusen, Seswegen und Neuhausen zerstört. Der Reisende Strauß sah im Jahre 1668 von Riga bis Wolmar einen zusammenhängenden Wald und Morast, in dem sich nur hier und da Bauern angesiedelt hatten, und Brandt sah im J. 1673 von Riga bis Neuhausen nur drei Landkirchen. Trotzdem fand sich die Hafenzahl nach der Revision vom Jahre 1688 um 1893 Hafn gegen die Revision von 1641 vermehrt und betrug nicht weniger als 6236 Hafn. Dies günstige Resultat ist aber eine bloße Täuschung; es ist schon oben bemerkt worden, daß die schwedische Regierung den Hafn von 80 auf 60 Thaler heruntersetzte und ihn also dadurch um ein Viertel verkleinerte. Jene 6236 neue Hafn betrugn also nur 4674 alte, was der frühern Hafenzahl so ziemlich gleich kommt. Außerdem war man geflissentlich auf möglichste Erhöhung der Hafenzahl, nach der Abgaben und Kronsarrenden berechnet wurden, bedacht. Die Revision vom Jahre 1731–1734 setzte daher die Hafenzahl Livlands auf nur 4788 Hafn fest und das nach 24 Friedensjahren. In Esthland wurde die Hafenzahl nur nach der Bevölkerung festgestellt und wahrscheinlich auf den Hafn zehn männliche Seelen berechnet. Wenigstens findet sich diese Bestimmung schon im namentlichen Ukas vom 29. Mai 1719 und ist also vermuthlich dem früheren Gebrauche entnommen. Zwanzig Jahre später wurde durch Senats-Ukas vom 28. Juni 1739 der noch jetzt be-

stehende Unterschied zwischen Land- und Strandhaken eingeführt; auf jenen wurden fünf, auf diesen, welcher kleinere und schlechtere Felder enthält, zehn arbeitsfähige Menschen gerechnet. Ob dies auch früher gebräuchlich war? Die Hafenzahl betrug zur Zeit der Reduction 8283⁵/₁₆ Haken, im Jahre 1757 aber nur 5737⁶⁷/₈₈ Haken, die frühere Anzahl war also viel zu hoch⁴⁹. Desel hatte in der Mitte des 17. Jahrhunderts 596¹/₂ Haken, nach der damaligen Landrolle⁵⁰.

Hagemeister stellt in seiner Gütergeschichte Bevölkerung, Aussaat und Erndte einer Anzahl für königliche Rechnung administrirten Güter nach den noch vorhandenen Verschlägen zusammen, woraus sich der wahre landwirthschaftliche Werth eines Hafens zu jener Zeit ergibt. Auf 9 der damaligen 60 Thaler Haken (also auf etwa 7 Haken zu 80 Thalern) befanden sich 82 arbeitsfähige Männer, 80 Pferde und 86 Kühe, es wurden 70 Lof Roggen, 50 Lof Gerste und 53 Lof Hafer ausgesät, von welchen 273 Lof Roggen, 203 Lof Gerste und 110 Lof Hafer geerntet wurden. Die bäuerliche Bevölkerung, den Viehstand, die Aussaat und Erndte der Höfe in ganz Livland schätzt Hagemeister für das Jahr 1688:

Aussaat der Höfe: 53,400 Lof Roggen, 38,100 Lof Gerste und 32,700 Lof Hafer; Erndte derselben: 208,000 Lof Roggen, 154,700 Lof Gerste, 83,900 Lof Hafer.

In den Bauerhöfen 62,500 Männer, 61,000 Pferde und 65,600 Kühe.

Im Jahre 1829 war die Aussaat der Höfe 114,000 Lof Roggen, 83,900 Lof Gerste und 122,060 Lof Hafer; die Erndte derselben 686,000 Lof Roggen, 427,000 Lof Gerste und 457,000 Lof Hafer.

In den Bauerhöfen 122,000 Männer, ebenso viel Pferde und 212,500 Kühe.

Da das Verhältniß der Hofesfelder zu den Bauerländereien sich seit der schwedischen Revision wenig verändert hat, so läßt sich annehmen, daß schon damals die Erndte der Bauerschaften zwei mal so viel betrug, als die der Höfe. Zu der Zeit, wo Livland für Schwedens Kornkammer galt und es auch war, (daher auch die schwedische Regierung im nystädter Friedensschlusse sich das Recht zur Ausfuhr von 50,000 Thalern an Korn ausbedang,) baute es jährlich etwa 1,340,000 Lof Getraide, nach etwa anderthalb Jahrhunderten bei verdoppelter Volksmenge ungefähr 4,700,000 Lof. Ums Jahr 1688 kamen auf einen Ackerbauer 21¹/₂ Lof Getraide, und eine Kuh; ums Jahr 1829: 39 und fast zwei Kühe⁵¹; — die glücklichen Folgen eines langen Friedens und einer von keinen Eingriffen der Regierung geförten landwirthschaftlichen Entwicklung. Mit Ausnahme Rußlands und der Türkei ist die Bevölkerung des übrigen Europas in

dem erwähnten Zeitraume auch nicht rascher gestiegen als in Livland, nämlich nach dem bekannten Statistiker Dieterici seit dem Jahre 1700 bis 1846 von 70 oder 80 auf 180 bis 185 Millionen⁵².

Nicht ohne Interesse wird es sein, auch einen Blick auf die Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu werfen. Wir besitzen darüber nur wenig zuverlässige Nachrichten. Für Dorpat finden sie sich in den Jahrbüchern des fleißigen Gadebusch zu mehreren Jahren aufgezeichnet. So kostete⁵³:

im Jahre	1600	1	Lof Roggen	—	Rbl. 54	Kop. 6
"	"	1601	in der Hungersnoth 1 Lof Roggen	2	"	60	" "
"	"	1604	1 Lof Roggen	—	"	50 " "
"	"	1605	1 " "	—	"	43 " "
"	"	1660	1 " "	—	"	87 " "
"	"	1685	1 " "	—	"	70 " "
"	"	1690	1 " "	—	"	40 " "
"	"	1696	in der Hungersnoth 1 Lof Roggen	1	"	20	" "
"	"	1700	1 Lof Roggen	—	"	45 " "
"	"	1600	1 Lof Hafer	—	"	45 " "
"	"	1685	1 " "	—	"	70 " "
"	"	1696	1 " "	—	"	50 " "
"	"	1700	1 " "	—	"	26 " "
"	"	1696	1 Lof Gerste	—	"	80 " "
"	"	1700	1 " "	—	"	35 " "

Auf dem Lande gab es Gewerbe mancherlei Art. Der Bauer verfertigte sein Geräth und seine Kleidung selbst, freilich mit geringer Kunst. Der Adel benutzte theils die Arbeit seiner Leibeigenen, theils die auf dem Lande ansässiger, unzünftiger Handwerker und klagte über die Nachlässigkeit der städtischen Zunftgenossen und die Theuerung ihrer Erzeugnisse, wovon wir in der Geschichte Dorpats ein Beispiel gesehen haben. Diese Uebelstände, gegen welche die Gesetzgebung (z. B. die arensburgsche Polizeiordnung von 1687) mit unzulänglichen oder unausführbaren Mitteln, als Warnungen oder Androhen und sogar Ausstellen von Taxen, z. B. des rigaschen Rath's Schuhmachertaxe vom 5. Januar 1655⁵⁴, ankämpfte, waren zum Theil die Folge des erclusiven Geistes der damaligen Schraegen, die dem Zunftmonopole viel günstiger waren, als die aus der älteren Zeit. Sie riefen auch eine Bönhaserei hervor, über welche man häufig klagte, ohne sie abschaffen zu können, da sie eine natürliche Folge der Abgeschlossenheit der Zünfte war. So beschwerte sich die kleine Gilde in Riga, wie es scheint, kurz nach der Belagerung vom Jahre 1656 beim Könige und zwar die Bäcker über Eindrang in ihr Gewerbe, sogar mit

Erlaubniß des Raths; die Schneider, es seien ihrer zwanzig und zwei und vierzig Böhnen, während zehn Meister die ganze Stadt versorgen könnten (!); die Sattler, sämtliche Arbeiten ihres Fachs würden aus Deutschland gebracht, (wahrscheinlich weil sie selbst theuer oder schlecht arbeiteten) u. s. w.⁵⁵ Im Jahre 1711 bat ein gewisser Krautwadel den zarischen Bevollmächtigten von Löwenwolbe um die Erlaubniß, Kronschuster für die Citadelle zu werden, weil das Schusteramt seinem Eintritte unerfüllbare Forderungen entgegenstellte. Löwenwolbe resolvirte: demnach man bisher mit großem Chagrin und Unwillen erfahren müssen, daß wenn man für sich und seine Domestiken ein paar Schuhe nöthig gehabt, so viele Wochen verstrichen, ehe man solcher Arbeit habhaft und bedient werden können, als bin ich veranlaßt worden, Vorzeigern und Inhabern dieser offenen Schrift, namens u. s. w. zu meinem Hoffschuster anzunehmen — bis das Schusteramt mit mehrern Meistern versehen und Krautwadel durch Erlangung einiger Mittel vermögend sein wird, das Meisterecht ordentlich zu acquiriren⁵⁶. An Mannigfaltigkeit fehlte es dem städtischen Gewerbe zwar nicht und dieselbe läßt sich einigermaßen aus der großen Zahl der Aemter entnehmen, allein das beweist nichts für das Gedeihen jedes einzelnen Amtes und seines Gewerbes. Von den dörrptischen Aemtern ist oben die Rede gewesen; am meisten zeichnete sich Riga aus, wo es deren wohl gegen 40 gab. Im heutigen rigaschen Schragenbuche befinden sich die Schragen folgender Aemter: 1) Bäckeramt-Schragen vom Jahre 1392, 2) Kürschneramt-Schragen vom Jahre 1397, 3) Schneideramt-Schragen vom Jahre 1492, 4) Schnigeramt-Schragen vom 2. August 1541, 5) Glaser-Schragen vom 2. August 1541, 6) Goldschmiede-Schragen vom Jahre 1542, 7) Leinweber-Schragen vom Jahre 1544, 8) Tischler-Schragen vom Jahre 1541, 9) Schmiede-Schragen vom 26. September 1578, 10) Seemscheerer-Schragen vom Jahre 1579, 11) Kunstreiche Schösser-, Sporer-, Büchsen- und Uhrmacher-Schragen vom Jahre 1593, 12) Fuhrleute-Schragen vom 3. Juni 1605, 13) Schuhmacher-Schragen vom 24. Mai 1615, 14) Undeutsche Schuster-Schragen vom 19. Mai 1615, 15) Sattler-Schragen vom 17. Mai 1619, 16) Bader-Schragen vom 19. September 1626, 17) Buchbinder-Schragen vom 16. Juli 1630, 18) Rad- und Stellmacher-Schragen vom 18. März 1635 (am 1. August 1683 erhielten die Radmacher noch einen besondern Schragen), 19) Undeutsche Schneider-Schragen vom 1. Mai 1635, 20) Drechsler-Schragen vom 13. December 1637, 21) Hutmacher-Schragen vom 14. März 1638, 22) Maler-Schragen vom 2. November 1638, 23) Deutsche Maurer-Schragen vom 16. Juni 1640, 24) Böttcher-Schragen vom 25. Februar 1641, 25) Töpfer-Schragen vom 25.

August 1641, 26) Kleinschmiede- (abgeänderte Punkte des Schlosser-Schragens) Schragen vom 10. Juni 1642, 27) Zinn- und Ranngießer-Schragen vom Jahre 1645, 28) Reepschläger-Schragen vom November 1665, auf Grundlage eines alten nicht bestätigten, 29) Handschuhmacher- und Beutler- revidirter Schragen vom 3. April 1667, 30) Kupfer- und Messerschmiede-, Schwertfeger- und Ranngießer-Schragen vom März 1668, 31) Schragen der undeutschen Grobschmiede vom Jahre 1665, 32) Klempner-Schragen vom 22. März 1682, 33) Müller-Schragen vom 13. Juli 1685, 34) Seidenstricker und Knopfmacher-Schragen vom 25. September 1685, 35) Losbäcker-Schragen vom 27. December 1685, 36) Corduaner-Schragen vom 12. September 1688, 37) Fleischer- und Knochenhauer-Schragen vom März 1688, 38) Figger- und Handschwinger-Schragen vom 16. April 1696, 39) Gürtler-Schragen vom 4. October 1699, 40) Roth- und Lohgerber-, 41) Perrückenmacher-, 42) Stuhlmacher- und 43) Zimmermeister-Schragen.

Im Schragenbuche befinden sich für die vier letzten Aemter nur Satzungen aus der schwedischen Beherrschungszeit, allein die Aemter sind gewiß viel älter, mit Ausnahme vielleicht des Perrückenmacheramts. Wenn die große Zahl der Aemter, von denen einige nur sehr wenig zahlreich sein konnten, und die daraus folgende große Zersplitterung des Gewerbes der Ausbildung jedes einzelnen Zweiges günstig sein mochte, so schadete sie doch wiederum derselben und besonders dem Publicum durch die geringe Anzahl der concurrirenden Meister in jedem einzelnen Amte, d. h. durch die Beschränkung des Angebots. Gegen Ende des 17. Jahrh. gab es sogar eine Zunft der Vogelfänger, die im J. 1699 neue Schragen erhielt⁵⁷. Die Zahl der zur schwedischen Beherrschungszeit verfaßten überwiegt bedeutend die der ältern; hieraus läßt sich aber nicht folgern, daß die entsprechenden Aemter erst um diese Zeit gestiftet worden seien; wohl aber daß ihre Organisation sich verändert hatte und das Zunftwesen erst in dieser Zeit zu derjenigen Abgeschlossenheit gedieh, durch welche es sich seitdem, obzwar wohl weder zu seinem Vortheile, noch zu dem der Consumenten ausgezeichnet hat. Die ausführliche und bisweilen kleinliche Normirung der Meisterstücke⁵⁸, deren es in jedem der zusammengesetzten Zünfte natürlich mehrere, nämlich eines für jedes Gewerk, gab⁵⁹, und die zum Theil kostspielig, zum Theil unzweckmäßig waren⁶⁰, das ganz principlose Ablösen der Fehler eines Meisterstücks mit Gelde⁶¹, die hohen Kosten des Meisterwerdens (im Maleramte 156 Mark und eine Mahlzeit von 7 Thalern, im Knochenhaueramte 43 Thaler und Mahlzeit von 12 Thalern, im Hutmacheramte 351 Mark und Mahlzeit von 60—70 Mark, im Maureramte 63 Thaler), welche Kosten aber nach den

meisten Schragen zu Gunsten der Meistersöhne, bisweilen auch der Schwiegeröhne, auf die Hälfte oder sonst bedeutend heruntergesetzt wurden; das vorhergehende meist dreijährige Wandern und Muthen, welches letztere aber in manchen Aemtern den Meistersöhnen oder Schwiegeröhnen erlassen wurde ⁶²; die Beschränkung der Zahl der Gefellen und Lehrlinge auf je zwei, drei oder höchstens vier bei jedem Meister, hin und wieder auch nur auf einen einzigen; die lange, meist vier, fünf und sogar sechsjährige Lehrzeit, deren Abkürzung aber bisweilen gegen eine Geldgebühr erlaubt war ⁶³; die Kosten des Freisprechens der Lehrlinge; endlich die Schwierigkeit oder beinahe Unmöglichkeit, von einem Gewerbe zum andern überzugehen, oder mehrere zugleich zu betreiben, wenn man es auch verstand, kurz die meisten Auswüchse des Zunftwesens finden sich in den oben verzeichneten Schragen. Undeutsche Lehrlinge aufzunehmen, war indessen bloß im Kürschner- und im Schuhmacheramte verboten ⁶⁴. Obwohl dem Rathe das obrigkeitliche Recht, die Schragen zu vermehren und zu vermindern, durch eine königliche Resolution vom 13. April 1681 neuerdings zugesichert worden und so der selbstsüchtigen und dem Gemeinwohl schädlichen Autonomie der Zünfte Grenzen gesetzt waren, so wurde dies dennoch vom Rathe nicht zum allgemeinen Besten benutzt. Die Gewerbspolitik der damaligen Zeit war in allen ihren Zweigen exclusiv und dem Monopole günstig, wovon wir uns bei der Darstellung des Handels noch mehr überzeugen werden. Eine Folge hievon war auch die möglichste Concentrirung alles Gewerbes in der Stadt, mit Ausschluß der dadurch sehr benachtheiligten Vorstädte. Zu diesem Behufe verschaffte sich Riga königliche Befehle, deren häufige Wiederholung ihre Unausführbarkeit beweist ⁶⁵. Obwohl die Königin Christine auf Bitte des Adels die Anlegung von Wirthshäusern in Riga dem Rathe in Erinnerung zu bringen versprach ⁶⁶, so hatte im J. 1711 die Stadt doch kein einziges Tracteur und ein gewisser Israel Hase bat um die Concession zur Anlage eines solchen, mußte sich aber auch bald über die Brauer-Compagnie beschweren, die ihm nicht erlaubte, auf seine Art Bier zu brauen, sondern ihn zu ihrem Mitgliede machen wollte. Da seine Geldmittel dazu nicht hinreichten, so bewilligte ihm der zarische Bevollmächtigte Löwenwolbe wenigstens eine Frist ⁶⁷.

Der Handel unserer Ostseeprovinzen bewegte sich in der schwedischen Beherrschungszeit ganz unabhängig von den alten Fesseln des Hansabunds, genoß aber auch nirgends die monopolistischen Vortheile, die ihm der Schutz des Bundes in seiner Blüthezeit verschafft hatte. Auf der Tagfahrt zu Lübeck im Februar 1630 erklärten die meisten Hansestädte, den Bund aufgeben zu wollen, und nur Hamburg, Bremen und Lübeck

erneuerten ihn noch auf zehn Jahr⁶⁸ und später wiederum, so daß sie nebst Frankfurt a. M. die einzigen Hansestädte geblieben sind, denn alle Versuche zu einer Wiederbelebung des alten Bundes blieben fruchtlos. Als der verdiente dörfische Bürgermeister Warneke im J. 1653 sich dem so eben zum Generalhandels-Director ernannten Grafen Erich Oxenstierna gegenüber auf den alten Bund berief, erwiderte der Graf: der Bund habe aufgehört und die Zeit erfordere eine andere Handelspolitik⁶⁹. Dagegen erhielt der Verkehr der Ostseelände den kräftigen Schutz der damals sehr bedeutenden schwedischen Seemacht. Karl X. erklärte dem Kurfürsten von Brandenburg im J. 1655, daß er Unternehmungen fremder Mächte auf der Ostsee nicht dulden werde⁷⁰. Eine Gleichstellung mit den Schweden scheinen aber die livländischen Städte nicht erlangt zu haben, wenigstens wurde solche der Stadt Reval im J. 1643, wahrscheinlich auf Betrieb der Stadt Stockholm, abgeschlagen und ihre Bürger wurden im Handel nur den Fremden gleichgestellt, der Verkehr auf Nordbothnien ward ihnen unter Beobachtung der örtlichen Verordnung gestattet⁷¹.

Nachtheilig wirkten hauptsächlich auf den Ostseehandel die Streitigkeiten mit Dänemark, namentlich die über den Sundzoll. Der schwedische Handel war vertragsmäßig von demselben frei. Obwohl er sich nur über die Gränzen der Ostsee hinaus bis nach Frankreich ausgedehnt hatte und viel mehr Schiffe und Waaren als sonst den Sund passirten, so wollten die Dänen dieselben nicht als schwedische anerkennen, sondern behaupteten, es seien ausländische, unter schwedischem Namen, bezweifelten die Conossemente, zogen unter den geringsten Vorwänden Schiffe und Waaren ein u. s. w. Unter andern wurde von einem pernauschen Schiffe ein unmäßiger, den ganzen Werth der Ladung noch um die Hälfte übersteigender Zoll erhoben, unter dem Vorwande, das pernausche Maß sei um so viel größer, als das rigasche, während der Unterschied doch nur ein Sechzehntel ausmache (im J. 1638)⁷². Später wurde der Irrthum eingestanden; die Zollbeamten sollten aber geglaubt haben, Pernau liege in Pommern⁷³. Zur Behauptung der Handelsfreiheit schloß Schweden mit Holland, das sich ebenfalls beeinträchtigt sah, ein Bündniß auf fünf Jahre (im J. 1640)⁷⁴. Ein mit königlichem Getraide beladenes Schiff, das mit einem Zeugnisse des revalschen Gouverneurs versehen war, mußte Zoll zahlen, weil die Ladung eigentlich holländisches Eigenthum sei und die Waaren des Königs von Dänemark in Riga und anderswo ebenfalls einem Zolle unterworfen waren (im J. 1642). Die schwedische Zollfreiheit im Sunde wurde dahin ausgelegt, daß sie sich nur auf die nach Schweden selbst, nicht auf die nach den Provinzen an der Südküste der

Ostsee gehenden Schiffe beziehe. Vergebens bat der schwedische Gesandte in Kopenhagen um die Befreiung der Livländer vom doppelten Sundzolle, den nur sie und die Danziger zu zahlen hatten. Durch den zwischen Schweden und Dänemark ausgebrochenen Krieg mußte die Sundfahrt natürlich sehr leiden. Im bromsebröder Frieden vom Jahre 1645 erhielten dafür aber Liv- und Esthland namentlich die Zollfreiheit im Dornsunde und bei Glückstadt auf der Elbe.

Die erstere mußte um so wichtiger werden, als der Handel mit Portugal und Spanien durch Verträge der schwedischen Regierung gesichert wurde (mit Portugal am 5. Novbr 1641, wodurch sogar die Kornausfuhr dahin für zollfrei erklärt ward ⁷⁵, mit Spanien im J. 1651, publ. daselbst am ^{20/30}. October), wodurch die Schweden den bevorzugtesten Nationen gleichgestellt wurden. Einen von Dänemark mit den holländischen Generalstaaten geschlossenen und in Schweden sehr verhassten Vertrag, durch welchen der Sundzoll den letztern verpachtet worden, hoben die Dänen im J. 1653 wieder auf ⁷⁶. Im J. 1655 gingen nach der Behauptung der letztern für 650,000 Speciesthaler Waaren aus Riga und Reval durch den Sund (im J. 1642, wo noch Zoll gezahlt wurde, nur für 10,000) und diese vermehrte Durchfuhr wurde, wie früher, von den Dänen auf Rechnung fremder, unter schwedischem Namen gehender Waaren gesetzt und solches zwei Jahr später als Grund zum Kriege angeführt ⁷⁷. Dennoch ward im röschilder und im kopenhagener Frieden (1658 und 1660) die Zollfreiheit im Sunde den Schweden erneuert. Während des Kriegs war der Seehandel Rigas, Revals und Narwas sehr gesunken. Nach Riga kamen jährlich statt 600 holländischer Schiffe nur 60 ⁷⁸. Später mag er sich wieder gehoben haben und zu seinem Schutze ward ein in Litthauen an der Düna angelegter Zoll auf Betrieb der schwedischen Regierung wieder gehoben (im J. 1669) ⁷⁹. In demselben Jahre ward in Riga auf alle zur See ein- und ausgehende Waaren ein Zoll gelegt, der über ein Jahrh. unverändert geblieben ist ⁸⁰. Durch den Krieg, den später Karl XI. als Verbündeter Ludwigs XIV. mit Dänemark, Holland und andern Mächten führte, litt der Handel wiederum. In der Ostsee schwärmten zahlreiche Kaper. Im Juni 1676 kreuzten zwei dänische Kaper vor Riga und thaten viel Schaden, bis sie durch daselbst ausgerüstete Schiffe zerstört wurden. Vorher waren schon alle Schiffe in den livländischen Häfen zur Zufuhr von Proviant für das schwedische Heer in Beschlag genommen worden. Die im nymwegener Handelsvertrage vom 24. October 1679 der schwedischen Schifffahrt von den Generalstaaten zugestandenen Vortheile bezogen sich nur auf Schweden und Finnland, nicht auf die Ostseeprovinzen. Da die häufigen Seekriege Bestim-

mungen über den neutralen Handel erforderlich machten, so ward in diesem Vertrage der Grundsatz: frei Schiff, frei Gut, aufgestellt. Mit England schloß Schweden am 17. Juli 1656 ebenfalls einen Handelsvertrag, in welchem unter andern auch der Begriff der Kriegscontrebände genau bestimmt und der Schiffsbau in den gegenseitigen Besizungen gestattet wurde; mit Frankreich am 30. December 1662 und es wurden den Schweden einige Handelsplätze in diesem Reiche eröffnet. Durch den großen nordischen Krieg, der der schwedischen Botmäßigkeit in unsern Ostseeprovinzen ein Ende machte, litt der Handel auf der Ostsee nur, so lange auch Dänemark mit in denselben verflochten war. Nach dem Verluste der Ostseelände im J. 1710 wurde der Handel derselben durch die ausgedehnte schwedische Kaperei sehr gestört, welche selbst die neutrale Schifffahrt vielfach belästigte ⁸¹.

Der Landhandel, namentlich der mit Rußland, erlitt wenig Veränderungen, wurde aber durch die Kriege mit diesem Staate und mit Polen unterbrochen. Die Stadt Dorpat suchte sich möglichst zum alleinigen Stapelplätze des livländischen Verkehrs mit Pleskau zu machen und dem aus Riga über Neuhausen, sowie dem unmittelbaren Gränzverkehr der Landbewohner entgegenzuwirken, welcher freilich auch dem königlichen Zolle Abbruch that. So schon in den Beschwerden vom 27. April 1630 ⁸². Durch das der Stadt so überaus günstige Privilegium der Königin Christina vom J. 1646 wurde das alte Stapelrecht bestätigt und allen Kaufleuten der Weg von und nach Rußland über Dorpat oder Narwa angewiesen. Die Stadt Riga protestirte wegen der neuhausschen Straße; auf dem Tage zu Lemsal trug aber Dorpat den Sieg davon (1647) ⁸³. Ueber das Stapelrecht der Stadt Dorpat beschwerte sich die Stadt Reval und wollte sich überhaupt den russischen Handel, mit Ausschließung der Stadt Narwa und des neu gegründeten Helsingfors, allein zueignen ⁸⁴. Die schwedische Regierung war aber zu weise, um diesem unbilligen Verlangen nachzugeben. Ihre Grundsätze finden sich in der merkwürdigen Resolution vom 31. August 1641 ausführlich dargelegt. Sie macht in derselben darauf aufmerksam, daß der Handel immer den ihm bequemsten Weg sucht und man sich daher in der Leitung desselben nach den Umständen zu richten und nicht auf alte Rechte und Ordnungen zu steifen hat; daß eine Bedrückung des Handels nach Rußland denselben nach Archangel bringen würde; daß man den Finnländern nicht zumuthen dürfe, jedes Hafens in ihrem eigenen Lande zu entbehren und daß die Revaler am besten thun würden, ihre jungen Leute in die russischen Städte zu schicken, welche sie nach dem Friedensvertrage von Stolbowa besuchen durften, um daselbst den Handel zu lernen. Die Stadt Narwa erhielt

zu gleicher Zeit Befehl, die Revaler an der von Altersher gebräuchlichen Durchfuhr des Salzes nach Rußland nicht zu hindern, obwohl jene Stadt auf den Salz und Häringshandel ein ausschließliches Privilegium erhalten hatte. Um den Verkehr mit Rußland noch mehr zu heben, suchte eine im J. 1647 zur Bestätigung des ewigen Friedens und Beglückwünschung des Zaren Alexei Michailowitsch nach Moskau abgeschickte schwedische Gesandtschaft um ein eigenes Kaufhaus für die schwedischen Kaufleute in Pleskau und um Aufhebung des in Pleskau und Nowgorod erhobenen Zolls nach, jedoch vergebens. Nachdem die Stadt Reval, deren Nahrung sehr heruntergekommen war, zur Hebung ihres Hauptnahrungszweigs, des Handels mit Rußland, vergebens um Aufhebung oder doch Verminderung des auf denselben gelegten Zolls gebeten hatte⁸⁵, bekamen der estländische Gouverneur Erich Drenstierna und der Licentinspector Peter Rosenbaum Befehl, mit der Stadt Reval über die Mittel zu berathschlagen, wie der gesunkenen Stadt aufzuhelfen wäre. Das Resultat hievon war eine Verordnung vom 24. März 1648, die von der Königin Christine am 3. Juni bestätigt wurde. Nach derselben sollten die russischen oder asiatischen zu Lande nach Reval gebrachten Waaren bei der Einschiffung daselbst nur 2% erlegen und die aus Dorpat und Narwa nach Reval kommenden Güter sollten keinen Zwischenzoll bezahlen. Alle zur See aus Nyenschanz, Narwa oder durch den Sund nach Reval geführten Erzeugnisse sollten nur den oben angeführten Zoll zahlen. Die erbetene Verlegung des narwaer und des nyenschanzer Zolls wurde abgeschlagen. Den Russen sollte der Großhandel in Reval auch mit Fremden gestattet werden, mit Ausnahme von Salz, Häring und Getraide, die sie nur an Bürger verkaufen durften, sowie auch der Detailhandel mit Pelzen, Häuten, Justen und dergl. Die Anlage von Fabriken sollte möglichst erleichtert, aber keine ausschließliche Berechtigung dazu ertheilt werden. Jeder Fremde, der seine eheliche Geburt und sein gutes Verhalten beweisen konnte und sich zur augsbургischen Confession hielt oder zu derselben bequemen und seine Kinder in ihr erziehen lassen wollte, auch der Krone Schweden den Eid der Treue leistete, sollte das Bürgerrecht in Reval gewinnen dürfen, bei seinem Abzuge aber der Stadt den Zehnten seines Vermögens hinterlassen. Handelsstreitigkeiten waren, ehe sie gerichtlich vom Rathe untersucht wurden, durch von ihm gewählte redliche Männer abzumachen, es sei denn, daß dieselben die Sache zu verwickelt fänden. Maaß und Gewichte sollten überall untersucht und justirt und die Fuhrleute einer Taxe unterworfen werden. Die Zollvisitation sollte innerhalb des Hafens, doch unbeschadet der städtischen Gerichtsbarkeit vollzogen und der Hafen selbst von der Stadt in guten Stand gesetzt werden.

Als der Zar die englische Factorie in Archangel aufhob (1655), suchte Karl Gustav sie nach Narwa zu bringen, um diesen Ort durch den Transit zu heben⁸⁶, Cromwell willigte aber nicht ein⁸⁷. Durch den kardiser Frieden (1661) wurden Kaufleuten beider Staaten Kaufhäuser zum Handel und Privatgottesdienst in den Städten des Nachbarlandes zugestanden. Zwei Jahre darauf erlangte ein schwedischer Gesandter, daß der Zar den Schweden den unmittelbaren Handel mit seinen Unterthanen gestattete, den er den übrigen Fremden genommen und sie genöthigt hatte, nur mit der Regierung zu verkehren⁸⁸. Uebrigens wurde dies unsinnige Monopol bald ganz aufgehoben⁸⁹. Im J. 1664 ließen sich zwei Perfer in Narwa nieder und eröffneten einen Handel zwischen Schweden und ihrem Vaterlande, hauptsächlich mit schwedischen Messingwaaren⁹⁰. Drei Jahre später überließ die schwedische Regierung, die den Grundsätzen des Mercantilsystems gemäß viele Handelszweige privilegierten Gesellschaften übergeben hatte, den russischen Handel auf 15 Jahr einigen rigaschen Kaufleuten⁹¹. Darüber erhoben sich soviel Klagen, daß schon im folgenden Jahre das Monopol in ein bloßes Aufsichtsrecht verwandelt wurde, obwohl der Reichskanzler, seiner in Livland befindlichen großen Güter wegen, das Unternehmen begünstigte. Zur Verhinderung der Waarenfälschungen von Seiten der Russen erhielten Reval, Narwa und Neuschloß (Nye) im Jahre 1679 eine Brakerordnung⁹². Im Jahre 1685 fanden Unterhandlungen des Handels wegen zu Waskenarwa statt. Die Russen erhielten das Recht, außer in Stockholm, auch noch in mehreren schwedischen Städten zollfrei zu handeln und die Klagen Dorpats wegen des überhandnehmenden Handels der Russen auf dem Lande scheinen vernünftigerweise nicht beachtet worden zu sein⁹³.

In Bezug auf den innern Verkehr waren die Bemühungen der Städte hauptsächlich auf die Erhaltung ihrer ausschließlichen Handelsberechtigungen gerichtet. Sie klagten beständig bald über einander, bald über Adel und Bauern, bald über die Ausländer, bald über ihre eignen Handwerker. Gegenstand der zwei ersten Gattungen von Klagen war immer die sogenannte Vorkäuferei, die unter andern auch von den Rigenfern und Revalern gegen Dorpat geübt worden sein soll⁹⁴, und der Handel auf dem Lande, der namentlich im Jahre 1695 um Dorpat herum sehr zugenommen hatte⁹⁵; die beiden letztern Arten von Klagen betrafen den Eindrang in die großgildischen Nahrungszweige von Seiten der Ausländer und der Kleingildischen. Mag eine Scheidung der Erwerbsmittel nach Ständen die sociale Grundlage jeder ständisch gegliederten Verfassung sein — das beweist die Geschichte Europas; — allein die ins Kleinlichste gehende Zertrennung des Gewerbes in unsern Dörfestädten mußte allen

Aufschwung lähmen und war nur die Caricatur des altgermanischen genossenschaftlichen Princips, aus dem sie auch geflossen war als sein selbstsüchtiges Sich für sich Setzen, ganz ohne Rücksicht auf das Wohl des Ganzen.

In Reval war die kleine Gilde schon durch den Vergleich vom J. 1548 berechtigt worden, eine gewisse Quantität Salz aus den Schiffen zu kaufen, und zum eignen Gebrauche ein paar mal im Jahre zu brauen. Dies Recht wurde ihr nach langen Streitigkeiten und nachdem die königliche Regierung befohlen hatte, die Sache an den Rath und nöthigenfalls durch Appellation an das stockholmer Hofgericht zu bringen⁹⁶, durch Vertrag vom 15. December 1636 erneuert und näher bestimmt. Die Kleingildischen sollten durch Verheirathung in die Brauercompagnie eintreten, im Hafen, außer den Thoren und auf dem Markte Waaren zu eignem Gebrauche kaufen und solche, gleich wie Korn, gegen ihre Erzeugnisse einhandeln dürfen, auch zu ihrer eignen Nothdurft Bier brauen und Branntwein brennen. Den Kleingildischen wurde erlaubt, nach Niederlegung ihres Handwerks, Handel zu treiben (ohne ihn also regelmäßig erlernt zu haben, so daß ein Hauptgrund der Scheidung der Nahrungszweige wegfiel). Dieser von den Kleingildischen später angefochtene Vertrag ward trotz ihrer Klagen am 30. Juli 1662 vom Könige bestätigt⁹⁷. Am 29. April 1641 erließ der revalsche Rath eine Handelsordnung, die einige sehr drückende, übrigens in den rigaschen Verordnungen wiederkehrende Beschränkungen enthält. Kein Großhändler sollte mehr als 300 Last Korn jährlich an sich bringen, Niemand für Fremde und mit ihrem Gelde Getraide kaufen oder hanseatische Waaren an Nichtbürger verhandeln. Fremden Kaufgesellen ward verboten, Buden zu halten, ehe sie heiratheten und das Bürgerrecht gewannen. Auch den Bauerhändlern waren offene Läden verboten und selbst den Bauern durften sie nur Salz, Eisen, Stahl und kupferne und messingene Kessel liefern⁹⁸. Gegen die Landstädte übte Reval ein drückendes Monopol aus, denn während revalsche Bürger nicht nur in Reval, sondern auch in jenen Städten mit Fremden zu handeln berechtigt waren, durften die Bürger der Landstädte in Reval weder unmittelbar noch unter dem Namen revaler Bürger mit Fremden Geschäfte machen und die letztern unterlagen für eine solche Durchstecherei einer schweren Geldbuße⁹⁹. Mit dem Adel gab es Nahrungsstreitigkeiten, hauptsächlich in Betreff des unmittelbaren Handels der Gutsbesitzer mit den Fremden (den Holländern). Da dergleichen Streitigkeiten, wie in der Resolution vom 14. October 1643 sehr richtig gesagt ist, auf gerichtlichem Wege selten gründlich zu entscheiden sind, so hoffte die Regierung die Interessen beider Stände dadurch zu vereinigen, daß ein vierwöchent-

licher freier Markt von vierzehn Tagen vor bis vierzehn Tage nach Johannis angeordnet wurde, wo der Adel mit den Fremden handeln durfte. Außerdem wurde für den Herbst ein Fischmarkt eingerichtet, auf welchem die esthländischen Landbewohner und die Finnländer ihre Erzeugnisse verkaufen und ihre Bedürfnisse ohne Hinderung von Seiten der Bürgerschaft einkaufen durften. In der desfalligen Resolution wird darauf aufmerksam gemacht, daß hiedurch die Bürger von dem Verkehr mit den Landbewohnern gar nicht ausgeschlossen sein sollten, wenn sie nur dieselben Preise geben wollten, wie die Ausländer, daß das Zuströmen der Fremden der Stadt zum Vortheil gereichen werde und daß die Zulassung der Finnländer ihren directen Verkehr mit den Strandbewohnern vermindern werde, über welchen die Stadt schon vielfach geklagt hatte. Das Verbot, Landbier in Reval zu verkaufen, wurde durch Resolution vom 17. März 1660 erneuert, desgleichen auch das Verbot der Aufkäuferei; Reval bemühte sich aber vergebens um die Schließung der nahbelegenen kleinen Strandhäfen, der der Adel alte Privilegien und Briefe entgegensetzte¹⁰⁰. Neue Differenzen wurden durch die königliche Resolution vom 30. Juli 1662 nach dem sehr vernünftigen Grundsatz entschieden, „daß die, so von einander substituiren sollen, der eine ohne des andern Ruin und Untergang bestehen könne.“ Demnach sollte der Ritterschaft der Verkauf ihres Kornes an Fremde drei Wochen vor und drei Wochen nach Michaelis gestattet sein, die Zeit der Verschiffung mit einbegriffen, jedoch nicht gegen Waaren, auch sollte selbst während dieser Zeit der Adel von den Fremden nur Lebensmittel zum eignen Gebrauch kaufen dürfen und nur sein eignes, nicht fremdes, aufgekauftes Korn verhandeln dürfen. Außerdem sollte er auch in den kleineren finnischen Häfen Lebensmittel und bei dem revalschen finnische dahin geführte Pferde oder dahin gebrachtes Holzwerk kaufen können. Den Fremden wurde gestattet, vom 1. bis 15. Mai aus ihren Buden allerlei Arten Gewürz dem Adel zu seinem Gebrauch zu verkaufen. Man sieht hieraus, daß der Handel der Fremden in Reval eben so beschränkt war, wie in andern Städten unserer Ostseeprovinzen. Durch die königlichen Resolutionen vom 16. October 1675 und 3. Juni 1679 wurde ihnen und namentlich den Schotten und Wallonen (Italienern) der Detailhandel selbst auf dem der abligen Gerichtsbarkeit unterliegendem Domberge verboten. Auch den Russen ward auf Ansuchen der Stadt Reval durch königliche Resolution vom 22. August 1636 verboten, ihre Waaren auf dem Lande zu verkaufen, und sie wurden angewiesen, dieselben an der Gränze anzugeben, daselbst einen Paß auf die Stadt auszunehmen, wohin sie gehen wollten, und ihre Waare nur dort zu verkaufen.

Auch die Stadt Arensburg, deren Handel seit der Erbauung der

öfselfchen Feuerbake durch Eber Dellingshausen (1644—1647) sehr zugenommen hatte¹, so daß im Jahre 1648 in Riga, Arensburg und Pernau 478 Schiffe ankamen, hatte Streitigkeiten mit dem Adel. Durch Resolution vom 20. August 1660 verbot die königliche Regierung wiederholt den Gebrauch von Beihäfen, außer Arensburg, den Ankauf von Salz aus den Schiffen durch die Gutsbesitzer anders als zu eignem Bedarf, die Abschätzung der eingeführten Waaren, die nach dem Einkaufspreise geschah, ohne Zuziehung des Rathes, gestattete auch das Halten eigener Schiffe². Allein im Jahre 1661 hat der Adel wegen des von den nicht zahlreichen Kaufleuten ausgeübten Monopols um Aufrechthaltung des, wie wir gesehen haben, früher bewilligten Vorkaufsrechts an allen einkommenden Waaren zu Gunsten der Schloßbeamten und des Adels. Durch Resolution vom 4. September wurde dies zwar nicht bewilligt, dagegen aber befohlen, daß alle ankommenden Schiffe ihre Güter drei Tage lang feil halten und nur partienweise einem jeden, er sei adlig oder nicht, verkaufen sollten. Außerdem wurde dem Adel das Recht bestätigt, die Erzeugnisse seiner Güter selbst auszuführen oder an Ausländer zu verhandeln und von ankommenden Schiffen Salz und andere zur Haushaltung nöthige Waaren einzukaufen. Mit den Bauern zu handeln, wurde ihm verboten, dagegen sollten auch die Bürger die Landleute nicht zu sehr übersehen³. Der Weinhandel sowohl, als die Schenkerie war ein privilegiertes Gewerbe und sollte unter Aufsicht des Rathes getrieben werden, der verbunden war, für das Vorhandensein guter, unverfälschter Weine zu sorgen, ohne daß die Käufer übersezt würden⁴. Die unvernünftige Verordnung des Landhöfdings Derneflow, durch welche den Bauern bei Leibesstrafe verboten wurde, vor Berichtigung ihrer Schulden und Gerechtigkeiten Korn zur Stadt zu bringen, und den Kaufleuten untersagt ward, vor Michaelis zur Eintreibung ihrer Schuldforderungen die Bauern heimzusuchen und von ihnen Pferde zu kaufen, wurde vom Könige im J. 1695 auf Klage des Rathes aufgehoben⁵.

In Dorpat ward durch einen Abschied des Rathes vom 2. December 1635 den Kleingildischen sogar der Großhandel und das Einkaufen von Waaren zu eigenem Gebrauch, aber nicht der Detailhandel gestattet⁶. Dagegen ward im J. 1677 Jedem verboten, zwei Buden oder Weinkeller zu halten. Den Russen ward im Jahre 1637 das Halten von Buden verboten⁷, nur auf dem großen Jahrmarkte sollten sie handeln dürfen⁸, und nur einen Tag lang sich mit Detailhandel befassen⁹. Durch das Privilegium der Königin Christine ward Solches bestätigt und nur die Zeit eines Tages auf vier verlängert, auch den Nichtbürgern, Gutsbesitzern, Amtsleuten u. s. w. auf dem Lande der Handel verboten und die

Bestimmung, daß Gast nicht mit Gast handeln dürfe, erneuert. Im Jahre 1671 erhielten drei dörpische Bürger die Erlaubniß zum Detailhandel mit russischen Waaren, unter der Bedingung, sie eben so billig zu liefern, wie die Russen selbst. Sieben Jahre später ersuchte das schwedische Handelscollegium den König, den Russen den Großhandel zu jeder Zeit zu gestatten¹⁰. Den Handwerkern wurden Handel und Brauerei verboten. Ueberhaupt ward allen Landbewohnern durch Patente vom 4. Mai 1630 und 20 Februar 1637, jede Auf- und Vorkäuferei und jedes Höckern mit Waaren verboten¹¹. Doch klagten die Städte beständig über die Nichtbefolgung derselben. Im J. 1678 bat Dorpat die Staatsregierung um Ertheilung des Hafenrechts in Riga, Reval, Pernau und Narwa, aber nur Pernau willigte ein¹².

Ehe wir zur Darstellung der Handelspolitik Rigas übergehen, von der wir eine genauere Kenntniß haben, werfen wir einen Blick auf die Schwedens überhaupt, insofern sie auf die Geschichte unserer Ostseeprovinzen Einfluß hatte. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. nämlich fingen die europäischen Regierungen an, den Handel ihrer Unterthanen einer bestimmten Leitung zu unterwerfen. Die Idee der Gemeinsamkeit der Interessen der bürgerlichen Gesellschaft und einer einheittlichen Staatsverwaltung überwand allmählig auf dem Gebiete des materiellen Verkehrs das Sonderungsprincip der genossenschaftlichen Autonomie, sowie sie auf dem Gebiete des Privat- und des Staatsrechts den germanischen Individualismus und Freiheitsinn bedeutend beschränkt hatte. Der Gedanke eines die Interessen aller Völker umschlingenden freien Weltverkehrs sollte freilich erst ein Jahrhundert später reifen. Das jedes einzelne Volk isolirende Mercantilsystem, die Uebergangsstufe von der selbstsüchtigen Politik der Genossenschaften zu der philanthropischen des Freihandelsystems, herrschte auch in Schweden und äußerte sich in der Stiftung zahlreicher privilegirter Handelsgesellschaften, die neben den alten Corporationen als freie Associationen traten, in der Begünstigung der Anlage von Manufacturen u. s. w. Die Königin Christine ernannte im J. 1652 den Grafen Erich Drenstierna, Gouverneuren von Reval, der die oben angeführte Handelsordnung vom J. 1648 erlassen hatte, zum Generaldirector des Handels und im J. 1654 den livländischen Assistenrath Johann von Weidenheim zum Director des Handels und der Manufacturen in Livland. Derselbe ließ sich am 21. Juli vom dörpischen Rathe ein Memorial über die zur Beförderung des Handels dienlichen Maßregeln geben¹³, in welchem unter andern die auch in spätern Zeiten häufig angeregte, bis jetzt noch unausgeführte und gewiß sehr erspriessliche Verbindung der Pernau mit dem Embach, d. h. der Ostsee mit dem Peipus,

beantragt wurde. Im J. 1667 wurde darüber auf dem Landtage verhandelt, aber nichts beschlossen, weil die Stadt Dorpat sich zu nichts weiter als zur Schiffbarmachung des Embachs in ihrer Nähe verstehen wollte. Später kam auch die jetzt sich der Ausführung nähernde Vereinigung der livländischen Aa mit dem Stintsee und so mit der Düna zur Sprache ¹⁴. Im J. 1687 beantragte der Generalgouverneur Haffner auf dem Landtage die Schiffbarmachung der Aa; die Ritterschaft schützte die schlechten Zeiten vor und wandte auch ein, daß diese Angelegenheit nicht das ganze Land gleichmäßig interessire. Das livländische Handels-Collegium, dergleichen auch in Stockholm und Bismar errichtet wurden, bestand aus drei Gliedern, die in Riga, Reval und Narwa residirten und von denen einer alljährlich in Stockholm Bericht erstatten und rathschlagen mußte ¹⁵. Am 22. Novbr. 1662 erschien eine Zollordnung für die liv- und esth-ländischen Seestädte ¹⁶. Der in Riga auf die einheimischen Producte gelegte Einfuhrzoll mußte aber nachtheilig wirken ¹⁷. Die schwedische Regierung erließ auch ein Wechselrecht (1671), ein Manufacturreglement (1669) und ein Seerecht nebst mehrern andern, das Seewesen betreffenden Verordnungen, die in unsern Ostseeprovinzen practisch wurden; hingegen erhielt die Verordnung über gleichförmiges Maß und Gewicht von 1665 keine Giltigkeit und die Handelsordnung von 1673, deren Ausführung den Stadtmagisträten, je nach Beschaffenheit des Orts, ans Herz gelegt wurde ¹⁸, wohl nur in sofern, daß der Adel das Recht erhielt, gegen Tragung der Stadtilasten Großhandel zu treiben und Manufacturen anzulegen.

Was den rigaschen Handel anbetrifft, so läßt sich dessen Betrag aus den Zollregistern ersehen, die vom J. 1669 an geführt wurden ¹⁹. Die Ausfuhr dieses Jahrs betrug nach heutigem Gelde 589,722 Rubel S., und die des J. 1686 1,677,901 Rbl. S., also das dreifache. Schiffe gingen im J. 1669 aus 264, im J. 1694 490 und im J. 1699 gar 520. Die Ausfuhr bestand, wie noch heut zu Tage, hauptsächlich in Flachs, Hanf, Korn, Saeleinsaat, Masten u. s. w. und zwar für einige Hauptartikel in folgendem Betrage:

	1669:	1686:	1695:
Roggen und Gerste	2380,	6991,	14,939 Vof, Maximum.
Litthauischer Flachs	6757,	13,755	Schpfd., Maximum.
			1699:
Reinhanf	18,726,	65,451,	81,644 Schpfd., Maximum.
			1698:
Saeleinsaat	6242,	24,780,	58,460 ¹ / ₂ Ton., Maximum.
Schlagsaat 1699: 52,740	Tonnen.		

Hanffaar 1695: Maximum 195,835 Tonnen. Von 1680—1698 im Durchschnitt 70—100,000 Tonnen.

Rindsleder bis an 2000 Decher.

Bocksleder bis 1454 Decher (1681), meist nur einige hundert.

Talg (1696), Maximum 691 Schiffpfund.

Wachs bis Maximum 300 „

Tauwerk, erst seit 1701, im J. 1703: 774 Schiffpfund.

Holländisch und Franzholz (1686), Maximum 17,889 Schock.

Pottasche (1679), Maximum 1200 Schiffpfund.

Erst seit dem Jahre 1699 wurden Thee und Kaffee und nur in geringen Quantitäten eingeführt. Anderweitige bedeutende Einfuhrartikel waren spanisches Salz (1699: Maximum 10,214 Lasten), Häring (Mar. 1699: 1033 Last), Bier (Maximum 1696: 4848 Faß), Rheinweine (c. 300 Pipen), spanische Weine (gegen 100 Pip.). Riga blieb im Alleinbesitz des Dünahandels und dieser wuchs während der vielen Friedensjahre bedeutend, trotz der Bemühungen Polens, ihn nach dem zwei Meilen abwärts verlegten Städtchen Dünaburg zu ziehen²⁰, welches Wladislaw IV. im J. 1647 auch zu einem Stapelplatz erklärte und dadurch sehr hob. Im J. 1653 gingen 1444 Strusen mit Waaren bei der dortigen Zollstätte vorüber²¹.

Von dem damals herrschenden Unwesen der Compagnien fand sich Riga zwar einige Zeit berührt, befreite sich aber bald wieder von demselben. Wir besitzen darüber interessante Notizen im „Secretbuche“ des rigaschen Bürgermeisters Jürgen Dunte²² (geb. den 17. Juli 1599, Rathsherr 1639, Bürgermeister 1655), in welchem derselbe die wichtigsten Ereignisse aus der gleichzeitigen Geschichte Rigas bis zum J. 1659 aufgezeichnet hat. Im J. 1637 beschloß der Rath eine Handelsgesellschaft mit 50,000 Thalern Zuschuß aus der Stadt-Casse anzulegen, die nur von den Bürgern kaufen und ihre Waaren unmittelbar ins Ausland ausführen sollte, um sich dadurch der Vermittelung der Lübecker und Holländer zu entledigen. Dieser Plan, der mit den damals herrschenden Grundfäzen des Merkantilsystems und der engherzigen Handelspolitik der Städte übereinstimmte, wurde von der Kaufmannsgilde genehmigt. Der Rath verbot sogar jede Creditgebung an die Holländer und legte im Winter auf alle holländische Obligationen Beschlag. Als Dunte, der freiere Ansichten hatte und dem das „nährliche Ding nicht gefiel“, sich weigerte in die Compagnie zu treten, ward er von der Behörde aufgefordert, eidlich zu erklären, ob er mit eigenem oder mit fremdem Capital handle, welches letztere unter dem Namen Mascopcy, mit Nichtbürgern streng verboten war. Er weigerte sich dessen und erklärte, auch in Pernau, Reval und Narwa in Compagnie zu handeln. Er sollte nun bei 500

Thaler Strafe den obigen Eid leisten und außerdem beschwören, daß er keine Waaren aus Riga auf andere Orte wendete. „Sollte nicht Gott der Allmächtige, ruft hier der gottesfürchtige Dunte aus, solch ein Mißbrauch seines Namens strafen.“ Als er auch diesen Eid weigerte, wurden ihm Gewicht und Waage verboten; da bot er dem Wettherrn Hermann Meiners 150 Reichsthaler. Andere Bürger, die sich nicht abfanden, wurden gepfändet, oder mit noch härtern Strafen belegt. In dieser Weise wurden gegen 100 Bürger behandelt „und so, sagt Dunte, hat der Rath zu Riga dies Jahr regiert.“ Da aus Rußland viele Waaren kamen, so überliefen die dahin handelnden Kaufleute die Compagnie und diese nahm denjenigen, die sie begünstigen wollte, Waaren ab, es blieb aber für die Holländer noch genug übrig und die Compagnie blieb mit ihren Waaren sitzen, weil die Holländer sie lieber von den übrigen Bürgern kauften. Die Compagnie verschiffte Hanf nach Amsterdam und Lübeck und verlor darauf und auf andere Speculationen bedeutend. Da setzte sie den Grundsatz, nur mit Bürgern zu handeln, wohlweislich bei Seite und contrahirte gegen die Stiftungsacte unter fremdem Namen nach Rußland. Die Compagnieglieder wiesen die zur Theilnahme sich Meldenden mit ihren Einschüssen ab, „um den Vortheil nicht mit ihnen zu theilen.“ Dies hätte alles nicht so gehen können, meinte Dunte, wenn nicht der größte Theil des Rathes an diesem Werke geangen hätte, in der Hoffnung reich zu werden, allein des gemeinen Nutzens Wohlfahrt wurde dadurch in Frage gestellt. Die Bestätigung der schwedischen Regierung zu erhalten, bemühte man sich vergebens. Im Jahre 1640 vertheilte die Compagnie an ihre Glieder noch 40% Gewinnst. Später ist aber im Secretbuche nicht mehr von ihr die Rede; vielmehr wurde im Jahre 1642 von den nach Rußland handelnden Kaufleuten für diesen Handel eine neue Compagnie in Vorschlag gebracht, unter Widerspruch aller kaufmännischen Rathsglieder, besonders wegen der Clausel, die Theilnehmer sollten allem eignen Handel nach Rußland entsagen und denselben ganz der Compagnie überlassen. Auch die schwedischen Behörden waren dem Unternehmen nicht günstig; sie fürchteten, die Compagnie würde durch ihre Geldmacht den Fremden den Handel verleiden. Die Majorität des Rathes hingegen, welcher die Compagnie bestätigte, meinte, die Holländer könnten des rigaschen Handels gar nicht entbehren und mit ihrem Gelde würde man die russischen Verkäufer bezahlen. Zur Unterstützung des Unternehmens sollte die Stadtcasse Geld hergeben. Es scheint aber, daß sie nicht genug hatte und so suchte der Rath im Namen der Stadt zu leihen, bekam aber wenig und Vielen mißfiel es, daß die Stadt sich um des russischen Handels willen in Schulden stürze. An der Spitze der Com-

pagnie standen sechs von ihr gewählte Directoren, ein Rathsherr, zwei Aelteste und drei Bürger. Die Holländer kauften von ihr wenig. Sie konnte die russischen Kaufleute nicht bezahlen und mußte mit ihnen accordiren und zwar dahin, sie erst im Herbst und zwar mit einem Thaler Aufgeld auf das Schiffsfund Hanf zu befriedigen, wodurch der Hanf für die Holländer um so viel vertheuert wurde. — Zwar erschienen zum ersten mal englische Schiffe, die in Königsberg keinen Hanf gefunden hatten und zahlten 40,000 Thaler baar. Dennoch war die Compagnie mit den Vorschüssen aus der Stadtcasse fertig geworden und konnte ihre Actionäre nicht befriedigen. Im Herbst erschienen die russischen Verkäufer mit frischem Hanse und verlangten die Bezahlung des vorigjährigen. Da die Compagnie sie nicht leisten konnte, so griff sie zu einer drückenden Maßregel. Sie beschloß nicht nur den frischen Hanf nicht zu kaufen, sondern solches auch den Bürgern zu verbieten, bis daß man den vorigjährigen los würde. Die Bürger geriethen dadurch in Noth und boten sogar der Compagnie einen Reichsthaler für das Schiffsfund Hanf, um nur frei handeln zu können. Die Compagnie verweigerte es, in der Hoffnung, die Holländer noch zum Ankauf des vorigjährigen Hanfs zu zwingen. Dies geschah aber nicht und die Compagnieglieder geriethen selbst in Angst, nahmen ihr vorigjähriges Gut der Compagnie weg und verkauften es den Holländern um einen Thaler billiger, so daß die Compagnie mit ihrem Borrath sitzen blieb und ihren Einlegern die zugesagte Dividende nicht auszahlen konnte. Ihre und der Stadtcasse Gelder blieben in einem unverkauften Vorrathe von 23,000 Schiffsfund Hanf stecken. Einer der Directoren ging nach Lübeck und Hamburg, um Geld aufzunehmen, andere zum selben Zwecke nach Reval und Kurland, aber vergebens. Selbst wenn ihnen das Anleihen gelungen wäre, so wäre die Stadt doch nur in Schulden gerathen und der Handel, den man in eine monopolistische Form einzwängen wollte, hätte sich ganz von der Stadt gewandt.

Bei diesen traurigen Erfolgen beschloßen die nach Rußland handelnden Kaufleute auf der Guildstube mit Mehrheit der Stimmen die Aufhebung der Compagnie. Da regnete es Schmähungen und Pasquille auf sie sowohl, als auf Dunte, der das Unternehmen unverholen getadelt hatte. Er scheint darüber geklagt zu haben, allein der Urheber, der gegen ihn gerichteten Pasquille schwor sich von ihnen los. Die Familie Zimmermann, die Haupturheberin der Compagnie, suchte die Ausführung des Beschlusses zu hintertreiben. Eines ihrer Glieder zeigte einen Brief vor, nach welchem man 100,000 Thaler vom Auslande haben könne. Ein Holländer, Donnisfeldt, versprach es aus Holland zu schaffen und trat zu diesem Behufe in die Compagnie. Die Bürgermeister, die das Ge-

schäft wegen der darauf gewandten Stadtgelber begünstigten, schlossen mit ihm eine Anleihe zu sehr nachtheiligen Bedingungen und ohne den Vertrag dem Rathe mitzutheilen. Unter andern war ihm in demselben der Einkaufspreis des Hanfs aus Rußland zu 9½ Rthlr. pr. Schiffpfund zugesichert worden, während er doch oft auf 11 und in Königsberg auf 11½ Rthlr. stand, so daß Königsberg bei der Ausführung dieses Vertrags den russischen Handel vermuthlich ganz an sich gezogen und Riga ihn verloren hätte, statt, wie man sich einbildete, die Russen zu dem niedern Verkaufspreise zu nöthigen. Groß war die Unzufriedenheit des übrigen Rathes und der Bürger, allein sie wurde durch Schmähungen und Verkäumdungen in Zaum gehalten. Da legten sich der Generalgouverneur Bengt Drenstierna und die stockholmer Regierung, an die er sich schon gewandt hatte, ins Mittel. Bei ihrer thätigen Fürsorge für den Handel des Reichs durften ihr die Gefahren, die demselben in Riga drohten, nicht gleichgültig sein. Drenstierna untersagte dem Donnisfeldt die Ausführung des beabsichtigten Alleinhandels und eröffnete dem Rathe am 13. April 1643 ein abmahndes königliches Schreiben. Drei Tage darauf ließ er ein Mandat anschlagen, das den Handel wieder frei gab. Dieser plötzliche, aber vielleicht nothwendige Eingriff in die bisher von den Municipalbehörden ausschließlich geleiteten Handelsangelegenheiten der Stadt erregte große Bestürzung. Drenstierna ließ den Rath fragen, ob er pariren wolle oder nicht, und befahl ihm im letztern Falle die Kaufmannsgilde zusammenzuberufen und ihr das Mandat zu eröffnen. Da der Rath sich damit begnügte, den Inhalt den Ältesten mitzutheilen, so ließ der Generalgouverneur den Zoll erhöhen, bis man gehorcht habe und Donnisfeldts zum Besten der Compagnie verschriebene Gelder aus den Schiffen in die Vicentkammer bringen. In Folge des hohen Ausfuhrzolls hörte der Handel nun ganz auf. Der Generalgouverneur begnügte sich endlich damit, daß der freie Handel durch die Makler publicirt wurde. Unterdessen klagte der Rath bei der Königin und fertigte am 29. Mai eine Gesandtschaft nach Stockholm ab, um der Compagnie das Wort zu reden. Nach dem Tode des Generalgouverneuren, der kurz darauf erfolgte, erhielt der Gouverneur Befehl, die Bürgerschaft klaglos zu stellen und die Leitung des Handels, so wie auch die Frage, ob die Compagnie beizubehalten oder aufzuheben sei, dem Rathe zu überlassen. Es war nämlich der königlichen Regierung vorgestellt worden, daß die Bürger die Compagnie beibehalten wollten. Zudem war die Sache, wie Dunte sich ausdrückt, von weitem gefährlich gemacht und ein Krieg mit Dänemark drohte auszubrechen. Die Bürger aber, die sonst auf das Schiffpfund Hanf wohl zwei Reichsthaler gewannen und von der Compagnie nur ei-

nen halben Reichsthaler erhielten, wollten selbst nichts mehr von ihr wissen; die Stifter hatten den Muth verloren und die Compagnie löste sich auf, noch während ihre Abgeordneten in Stockholm zu ihrem Besten arbeiteten. Dieser Ausgang war der schwedischen Regierung sehr angenehm; sie war von jeher nicht für das Unternehmen eingenommen gewesen. Die Stadt sollte nun noch die nachtheiligen Folgen des unglücklicher Weise mit Donnisfeldt geschlossenen Vertrages kennen lernen. Er beschwerte sich nämlich über Nichteinhaltung desselben, was eine natürliche Folge des ihm zugesicherten niedrigen Einkaufspreises war, und verlangte einen Schadenersatz von 90,000 Thalern. Er ging nach Mitau und schickte von dort eine Protestation an den Rath, wogegen die Stadt reprotestirte. Dunte schließt seine Schilderung dieser Vorfälle mit Klagen über die von ihm erlittenen Verfolgungen, an denen sich nicht nur die Ersten der Stadt, sondern auch Geistliche betheiligten, die man gegen ihn eingenommen hatte. Hierbei, sagt der patriotisch gesinnte Mann, hätte er sich wohl vor der hohen Obrigkeit groß machen können, allein damit wäre dem gemeinen Nutzen wenig gedient gewesen. Um der drückenden Vormundschaft der holländischen Capitalisten zu entgehen, ergriff man in spätern Zeiten ein viel geeigneteres Mittel, als die früher versuchten. Im Jahre 1693 überreichte der Deputirte des rigaschen Raths J. von Palmenberg dem Könige Karl XI. den Entwurf zur Errichtung einer Leihbank. Von der Krone verlangte man nichts als ein Darlehn von etwa 200,000 Thalern aus der stockholmer Bank und die Versicherung, daß die Fonds der neuen Leihbank unantastbar sein sollten. Für die eingelegten Capitalien wollte man 6% Zinsen zahlen und dagegen von den ausgeliehenen 7 bis 8%, und monatlich noch mehr nehmen. Die Garantie für das neue Institut sollte die Stadt mit ihrem sämmtlichen Vermögen übernehmen und dasselbe durch eine Deputation aus den drei Ständen verwalten. Der Plan wurde vorläufig genehmigt und dem Generalgouverneuren zur Beprüfung vorgestellt, kam aber nicht zur Ausführung²³.

Aus der damaligen städtischen Handelsgesetzgebung leuchtet derselbe exclusiv Geist hervor, der sich schon im frühern Zeitraume bemerklich gemacht hatte. In Riga, wo man sich mit ihr eifrig beschäftigte, wurde eine Waageordnung im Jahre 1638 entworfen, 1641 und 1671 revidirt. Schon durch die königliche Instruction vom 18. November 1621 wurde dem Gouverneuren eingeschärft, nur rigaschen Bürgern Handel und Brauerei zu gestatten, was durch die königliche Resolution vom 16. März 1681 sogar auf die innerhalb der Ringmauern wohnenden beschränkt wurde. Durch den verbesserten Kramerschragen vom 19. December 1649 wurden die Bestimmungen der Nahrungsordnung von 1621 hinsichtlich

der Lehrjahre der Handlungsgefelln und des beschränkten Handels der Fremden auf dem Jahrmarke erneuert. Den Tuchhändlern wurde verboten, mit denjenigen Waaren zu handeln, die zum Gewerbe der Krämercompagnie gehörten; dasselbe Verbot traf in Bezug auf den Detailhandel Bürger und Kaufgefelln, welche in der Compagnie nicht gedient hatten; jedoch ward den Bürgern der Großhandel mit solchen Waaren erlaubt. Dieser Schragen ward durch königliche Resolution vom 23. Mai 1654 bestätigt und hiebei das Eintrittsgeld in die Compagnie auf 100 Thaler festgesetzt. Durch ein Placat vom 16. Februar 1635 wurde verboten, beim Bierbrauen Leute zu gebrauchen, die der Stadtbötmäßigkeit nicht unterworfen waren; auch durfte Niemand weniger als ein Viertel Last Malz auf einmal verbrauen. Durch königliche Verordnung vom 8. September 1641, 3. Juli 1643 und 8. Mai 1647 ward das Bierbrauen in den Vorstädten, dem Schlosse und der Umgegend der Stadt, sowie die Einführung von Landbier verboten, ausgenommen dem Adel zum eignen Bedarf²⁴. Den revaler und pernauer Fuhrleuten ward durch Placat vom 2. April 1694 nicht nur eine bestimmte Herberge angewiesen, sondern ihnen auch verboten, länger als vier Tage zu verweilen. Als die schwedische Regierung einen Bierzoll, Recognition genannt, einföhrte, der noch außer der städtischen Accise zum Besten der Krone zu zahlen war, wurde den Brauern verboten, vor der Lösung eines Freizettels aus der Recognitionskammer, zu brauen. Dagegen sollte in der Vorstadt und auf dem Schlosse kein Branntwein verfertigt werden und der aus der Umgegend in die Stadt eingeföhrte nur an Bürger verkauft werden²⁵. Die Stadt ver säumte auch nicht, sich ihr Stapelrecht durch ein Generalgouverneurs-Patent (vom 10. Januar 1689) zu sichern²⁶. Schon Gustav Adolph hatte ihr die Versicherung ertheilt, daß außer ihr, Reval und Pernau keine Häfen in den Dstseeprovinzen geduldet werden sollten²⁷. Die Wett- und Handelsordnung vom Jahre 1621 ward ohne eine Veränderung ihrer Hauptgrundsätze, jedoch unter Weglassung einiger Beschränkungen, in den Jahren 1675 und 1690 revidirt und von der königlichen Regierung bestätigt. Den Fremden ward durch dieselbe, wie früher, verboten, Waaren von anderen als Bürgern zu kaufen und an andere als an Bürger zu verkaufen, mit Ausnahme des Detailhandelsverkaufs auf dem Jahrmarke vom 20. Juni bis zum 10. Juli, worauf sie ihre Waaren wieder wegbringen, oder auf dem Pachtose zum Engros-Verkaufe an Bürger deponiren konnten. Dies bestätigte auch noch eine königliche Verordnung vom 6. Juni 1699²⁸. Desgleichen sollten Fremde auf der Waage nicht kaufen, sondern erst dem Bürger die Lieferung geschehen lassen, auch aus den Schiffen kein Salz und Häring kaufen²⁹. Es scheint, daß die Bürger

selbst den Fremden Mittel an die Hand gaben, um sich diesem Drucke zu entziehen, indem sie ihnen erlaubten, sich ihrer, der Bürger, Namen zu bedienen. Dafür sollte der Bürger einer strengen Geldbuße unterliegen; desgleichen wer mit Fremden in Compagnie (Mascopey) trat. Waaren, die ein Bürger vom Auslande verschrieben hatte, durfte er nur en gros verkaufen und nicht über 4 Wochen in den Schiffen oder auf dem Quai liegen lassen³⁰. Ausgelassen hingegen sind die im Jahre 1621 ausgesprochenen Verbote, von Fremden Geld zu borgen und mehr als einen Zungen zu halten, oder erst dann einen anzunehmen, wenn man drei Jahr sein eigener Mann gewesen, so wie überhaupt die vielfachen Beschränkungen des Handels der Kaufgesellen. In Bezug auf den russischen Handel war, wie früher, verboten, Commissionsgeschäfte auf Wein, Häring, Salz, Tuch, Gewürz und dergl. zum Besten der Russen zu machen, auch sollte man ihnen (ausgenommen russischen, polnischen und andern Abligen) auf nach der Stadt gebrachte Waaren kein Geld vorschießen. Dagegen ward erlaubt, Geld ohne Beschränkung der Summe auf Lieferung vorzustrecken³¹. Zwar war es noch immer verpönt, eines Andern russischen Kunden an sich zu ziehen, wohl aber durfte man ihm Geld zur Herabbringung seiner mit einem Dritten contrahirten Waaren vorstrecken und dafür Waaren empfangen. Auch stand es jedem russischen Händler frei, von demjenigen Bürger oder Kaufgesellen, mit dem er gehandelt hatte, nach geschehener Abrechnung ab und zu einem andern überzugehen³². Hatte ein Russe seine Schuld Jahre lang auflaufen lassen und keine Zinsen dafür gezahlt, so war er verpflichtet, dieselben auf Verlangen seines Gläubigers mit Waaren abzutragen³³. Die Bestimmungen der Verordnungen vom J. 1621 über die Einhaltung des für die Waaren festgesetzten Marktpreises finden sich nicht mehr vor. Im Jahre 1648 hatte der Rath in der Vorstadt eine eigne russische Herberge errichtet, in welcher die russischen Kaufleute wohnen und ihre Handelsgeschäfte machen mußten. Als Wäkler mußte man sich des Herbergsvaters, eines gewissen Jürgen Strieß, bedienen, der sämtliche Abmachungen zu notiren hatte und dafür eine Gebühr bezog, auch eine Art Strafgewalt hatte und sie, wie es scheint, ziemlich willkürlich ausübte. Auf vielfältige Klagen der russischen Kaufleute und des pleskauschen Wojewoden ward er entfernt. In den Acten des nach der Feuersbrunst von 1676 geführten Processes wird der Gasthof noch als bestehend erwähnt³⁴. Auch der Bauerhandel unterlag den Bestimmungen der Nahrungs- oder Bettordnung von 1621. Alle Waaren, namentlich Butter, sollten über die Waage gehen³⁵ und kein Bauer, der schon in dem Bauerbuch eines Bauerhändlers eingeschrieben stand und ihm noch Geld schuldig war, durfte sich an einen andern

Bauerhändler wenden, von demselben angenommen und in dessen Buch eingetragen werden. Der ältere Wirth sollte also wider den jüngern erhalten werden. Kam aber ein Bauer in die Stadt, der keinen Wirth hatte und Niemanden contractlich zu liefern verpflichtet war, so durfte er auf dem Markte handeln. Die Bauerbücher sollten vom Jahre 1621 an, wo die Stadt von Gustav Adolph erobert wurde, gelten ³⁶. Am Schlusse der Verordnung erscheint indessen eine ziemlich liberale und dem Anfange nicht ganz entsprechende Bestimmung. Es wird nämlich allen nach Riga kommenden Kaufleuten aus Polen, Rußland, Armenien, Kurland, Semgallen oder andern Orten, sowie auch den Edelleuten erlaubt, ihre Waaren, wem sie wollen und bestens sie können, zu verhandeln, wenn sie nicht an einen Bürger vermöge Contracts oder mit Schulden oder sonst der Verordnung nach verbunden sind; — eine vielleicht von der schwedischen Regierung herrührende Anordnung, denn sie steht mit der königlichen Bestätigung im engsten grammatischen Zusammenhange. In derselben behielt sich der Monarch übrigens vor, die neue Verordnung zum Besten des Handels zeitgemäß abzuändern, und es ist zu verwundern, daß dieselbe bis noch jetzt größtentheils in Kraft geblieben ist. Man sieht aus ihr, daß Russen, Polen, Juden und Semgaller häufig nach Riga kamen. Aus Westeuropa waren es meist Deutsche und Holländer ³⁷; der englische Handel war damals noch gering. Das Duntische Secretbuch zeigt, daß junge Leute häufig auf die gesetzliche Zeit von acht Jahren als Commis angenommen wurden, indessen auch auf kürzere Zeit (im Jahre 1638 von Dunte selbst auf fünf Jahr, nebst dem Versprechen eines Tuchrocks jährlich und späterer Unterstützung zum eigenen Handel). Bisweilen wurden die Handelslehrlinge auf einige Zeit nach Rußland geschickt, um die dortige Sprache und den Handel mit diesem Lande zu erlernen. Die Nothwendigkeit, den Gutsbesitzern und Bauern Vorschüsse zu geben, und der Wunsch, sich die Zurückzahlung derselben dadurch zu sichern, daß die Borgenden genöthigt wurden, sich auch ferner an ihren Darleiher zu halten und ausschließlich mit ihm zu verkehren, hatte die sogenannten Bauernahrungen hervorgebracht, d. h. die Berechtigung des Bauerhändlers zum Alleinhandel mit den Bewohnern einer bestimmten Gegend. Diese Nahrungen gingen von Hand zu Hand und wurden je nach der Anzahl der Kunden oft mit mehreren tausend Thalern bezahlt. Daß in ihnen ein drückendes Monopol lag, dem man auf jegliche Weise auszuweichen suchte, indem z. B. die verpflichteten Bauern ihre Producte unterwegs und nicht erst in Riga verkauften, ist offenbar. Dennoch erhielten sie sich bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts, wo sie auf vielfältige

Klagen aufgehoben wurden und der Bauer das Recht erhielt zu handeln, mit wem er wolle³⁸.

Die hohen Zölle, die Plackereien bei ihrer Erhebung und die häufigen Kornausfuhrverbote drückten den Handel sehr. Ein rigasches Memorial vom J. 1681 klagt über die durch die Zölle hervorgebrachte Vertheuerung der Waaren um 10—30 Proc. im Vergleiche mit Königsberg und besonders mit Kurland, die wochenlangen Verzögerungen beim Claviren der Schiffe und die allmälige Versandung der Dünamündung, welche die Schiffe zwang, auf der See Anker zu werfen³⁹. Behufs Vertiefung der Mündung ward in demselben Jahre von der Stadt mit dem Aeltesten Pihl und dem Obristleutenant Wilhelm v. Wrangel ein Contract auf 6000 Thlr. geschlossen. Binnen vier Jahren vertiefte Wrangel seiner Behauptung nach die Mündung bis auf 12 $\frac{1}{2}$ Fuß. Da legte ihm der Rath selbst Schwierigkeiten in den Weg und läugnete später das Vorhandenseyn einer Abmachung mit Wrangel; die mit Pihl sei aufgehoben. Ein anderer Unternehmer hatte sich gemeldet und ward von Stockholm aus begünstigt⁴⁰. Glücklicher war man mit Reinigung des Dünalaufs von Felsblöcken gewesen. Am 14. December 1599 und im J. 1619 darüber abgeschlossene Contracte waren zwar nicht zur Ausführung gekommen, im J. 1639 ließ aber der Rath 32 Blöcke durch gemietete Arbeiter ausheben⁴¹. Wohlthätig war die königliche Verordnung zur Einführung des rigaschen Maßes und Gewichts in ganz Livland vom J. 1684. Allein in demselben Jahre belegte Karl XI. die seiner Ansicht nach zu starke Kornausfuhr aus Livland mit einem hohen Zolle, ausgenommen für die Ausfuhr nach Schweden, und hob denselben erst wieder auf, als 200,000 Tonnen auf Veranstaltung des Generalgouverneuren für dies Reich bestimmt wurden. Im folgenden Frühjahr verlangte er 30—40,000 Tonnen für Schweden, stand jedoch beim Fallen der Preise wieder davon ab⁴².

Das Münzrecht übten außer der königlichen Regierung die Städte Riga, Reval und Narwa, aber nach schwedischem Fuße. Schon seit dem J. 1625 war die schwedische Münze an die Stelle der polnischen getreten, obwohl dieselbe nicht sehr verbreitet war, sondern vielmehr die meist in den Niederlanden geprägten Reichs- und Speciesthaler, später Albertsthaler genannt (= 4 Ort = 40 Mark = 80 Fering = 720 Schilling), mit ihren Abtheilungen beinahe bis zum Schlusse des Jahres 1810 fast die einzige Münze, welche in Riga und im lettischen Districte Livlands im Umlaufe war⁴³. Diese Thaler galten 1 $\frac{1}{2}$ schwedische Thaler, deren jeder vier Mark schwedisch oder 32 Der oder Rundstücke enthielt. Im J. 1641 kam Marcellus Philippsen als königlicher Münzmeister nach

Riga und legte im Kloster bei der Jakobikirche ein Münzhaus auf eigene Kosten an, hauptsächlich zum Prägen von Scheidemünze⁴⁴. Er gerieth mit dem Rathe in Streit und soll in Stockholm geklagt haben, wogegen die Stadt die Schließung seiner Münzstätte verlangte, um das alleinige Münzrecht auf Schillinge bat und dafür eine Zollerhöhung anbot, die der Krone 18—20,000 Reichsthr. einbringen sollte. Dies wurde indessen abgeschlagen und die Stadt angewiesen, den Privilegien gemäß, nach schwedischem Fuße zu münzen. Eine nach Stockholm abgefertigte Gesandtschaft hatte auch keinen bessern Erfolg. Die Stadt erhob auf eine Mark fein den sehr bedeutenden Schlagsatz von 3 Reichsthalern⁴⁵, sie schlug ihre Scheidemünze zu häufig und veränderte ihren Werth zu ihrem Vortheil, so daß diese Münze zusehends sank. Im J. 1664 stand die Scheidemünze 40% unter dem harten Gelde und zwei Jahre später war sie nicht einmal halb so viel Werth⁴⁶. Dazu kam, daß in Polen eine sehr schlechte Scheidemünze geschlagen wurde, die kaum 20% ihres Nennwerths enthielt, wodurch Lidland um seine bessere Scheidemünze kam und Polen auch noch von Holländern, Lübeckern und Hamburgern mit dem heimlich geprägten schlechten Gelde überschwemmt wurde. Diesem Beispiele folgten sogar zwei Rigenser im J. 1668, sie wurden aber dafür bestraft⁴⁷. Am 14. April 1653 erließ die Königin Christine eine Münzordnung, die am 25. Juni vom Generalgouverneuren publicirt wurde und nach welcher schwedisches und deutsches vollwichtiges Reichsgeld, sowie Portugaleser, Rosenobel und Ducaten, außerdem aber noch um des polnischen und russischen Handels willen, in Riga und Dorpat die polnischen und in Dorpat, Narwa, Neuschloß und Kerholm auch die russischen Münzen nach ihrem innern Werthe gelten sollten. Zugleich war der Werth des schwedischen Silber- und des Speciesthalers nach der oben angeführten Norm festgesetzt; der der schwedischen Kupfermünze aber auf $2\frac{1}{2}$ mal weniger als der gleiche Nennwerth in Silber. Im J. 1664 wurde das Verhältniß des schwedischen Silberthalers zum Reichsthaler, wie 8 zu 13 festgesetzt. Durch die Münzordnung vom J. 1681 ward der Silberthaler auf einen halben und der Kupferthaler sogar auf $\frac{1}{6}$ Reichsthaler herabgesetzt. Im J. 1685 galt der Reichsthaler schon $6\frac{1}{4}$ Kupferthaler und später noch mehr. Man sieht, daß Münzenverschlechterung auch mit zu den Mitteln gehörte, deren sich der „weise Staatsökonom“ (Karl XI. nach Zannau's Ausdruck) bediente, um den Finanzen aufzuhelfen.

Die schwedische Münze galt daher:

Im Jahre 1650 der schwedische Silberthaler	96 Kop.
eine Mark	24 „

Im Jahre 1664 der Silberthaler	88 ⁸ / ₁₈ Kop.
" " 1681 der Silberthaler	72 "
der Kupferthaler	24 "
" " 1685 der Kupferthaler	23 "

Ueberdem waren schwedische Carolinen, 20 Rundstücken oder Weissen gleich, im Umlaufe. Im J. 1710 galt die Caroline 25 damaliger oder 29 Kopfen heutiger russischer Silbermünze⁴⁸.

In Riga kursirten, wie früher, viele ausländische Münzen, namentlich Reichsthaler, Ducaten und Doppelducaten, Rosenobel u. s. w. und zwar viel häufiger als die schwedischen, welcher im Secretbuche des Bürgermeisters Dunte neben jenen gar nicht erwähnt wird.

Der Zinsfuß ward durch eine königliche Verordnung vom J. 1666 auf 8% festgesetzt, wenn Zinsen ausdrücklich verschrieben worden waren, sonst aber auf 6%⁴⁹. Aus den dörpfschen Rathspatocollen sieht man, daß viel früher schon, im J. 1639, 8% genommen wurden⁵⁰; im J. 1646 ließ aber der königliche Secretär in Stockholm, Silberstern, der Stadt Geld gegen 2% monatliche Renten, wogegen die Bürgerschaft protestirte. Das Geld war übrigens zu den Ausfertigungskosten des großen dörpfschen Stadtprivilegiums vom J. 1646 bestimmt und floß wohl zum Theil wieder in Silbersterns Tasche⁵¹. Interessen von Interessen zu nehmen, wurde im J. 1683 verboten und vom 1. Januar 1688 an, wurde der Zinsfuß auf 6% herabgesetzt⁵².

Kapitel VIII.

Auswärtige Beziehungen; der nordische Krieg; Sturz der schwedischen Herrschaft über Liv- und Esthland.

Die Friedensschlüsse zu Oliva, Kopenhagen und Kardis hatten Schweden, nachdem die ausschweifenden Entwürfe Karl Gustavs aufgegeben worden, den Besitz seiner baltischen Provinzen und so das Uebergewicht auf der Ostsee gesichert. In dieser glänzenden Lage erhielt es sich ein halbes Jahrhundert hindurch, bis daß Peters des Großen staatsmännisches Genie und eiserne Beharrlichkeit ihm Beides entriß und auf das mächtig emporstrebende Rußland übertrug.

Die vormundschaftliche Regierung, die in Schweden den unmündigen Karl XI. vertrat, wünschte, wie die meisten derartigen Regierungen, den Frieden, der auch dem erschöpften Reiche Bedürfnis war. Wegen Ausführung des kardiser Friedensschlusses ward einige Zeit mit Rußland verhandelt. Marienburg wollte der russische Befehlshaber nicht überge-

ben. Erst durch die Annäherung einer bewaffneten Macht war er dazu zu bringen und dabei schossen die Russen auf die Schweden. Auf Vorstellung des schwedischen Gesandten Berner entsagte der Zar Alexei Michailowitsch zu Gunsten der Schweden dem Handelsmonopol der Krone mit dem Auslande (1663). Eine russische Gesandtschaft ward in Stockholm angemeldet. Der livländische Gouverneur Peter Sparre erhielt Befehl, sie an der Gränze zu hören, denn man wollte sie nicht ins Reich lassen, ehe der kardiser Vertrag vollkommen erfüllt sei, namentlich in Betreff des freien Handels und der Auslieferung mehrerer tausend aus Livland, Ingermannland und Karelilien weggeführter Bauerfamilien. Die zu Odow im J. 1663 geführten Unterhandlungen zerschlugen sich; allein bei den drei Jahr später an der Mündung der Pliusse gepflogenen, an denen der estländische Landrath Gustav Clodt und der livländische Gustav Mengden theilnahmen⁵³, gaben die Russen in allen Stücken nach⁵⁴. Nachdem Schweden im J. 1668 durch die bekannte Tripelallianz mit Holland und England dem Uebermuth Ludwigs XIV. Gränzen gesetzt und den Aachener Frieden erzwungen hatte, ließ es sich leider durch französische Subsidien, so wie seine Beamte durch reichliche Geschenke zu einer Verbindung mit Frankreich verleiten (14. April 1672). Die Finanzen waren in der traurigsten Lage und die Bestechlichkeit der Beamten gab zu Klagen im In- und Auslande Anlaß⁵⁵. Mit Dänemark, Holland, Kurbrandenburg, Münster und dem braunschweigischen Hause gerieth nun Schweden in einen verderblichen Krieg, durch den unter andern auch der Handel unserer Ostseeprovinzen sehr litt. In diesem Kampfe entfaltete Karl XI., der am 18. December 1672, siebzehn Jahr alt, die Regierung angetreten hatte und dessen Erziehung sehr mangelhaft gewesen war, die glänzenden Eigenschaften des Kriegers, durch die sein Geschlecht sich auszeichnete, jedoch ohne besondern Erfolg. Im J. 1675 rückte der russische Feldherr Chowanski an die livländische Gränze. Viele flüchteten schon nach Riga⁵⁶. In Dorpat sollte sich die Bürgerschaft bewaffnen und auf ein Jahr verproviantiren, that aber nichts⁵⁷. Zu einer thätigen Theilnahme am Kriege vermochte der Kurfürst von Brandenburg die russische Regierung nicht zu bewegen⁵⁸. Nach des Zaren Alexei Michailowitsch am 29. Januar (8. Febr.) 1676 erfolgten Tode schrieb sein Sohn und Nachfolger Zar Feodor an den König und versicherte ihn seiner friedlichen Gesinnungen. Gesandte beider Mächte kamen zu Neuhausen zusammen. Der russische, Buturlin, klagte über einen revaler Prediger, Johann Schwabe, der, als er in Jena studirte, eine Disputation wider den griechisch orthodoxen Glauben (*de religione moscovitica tamquam erronea*) gehalten hatte, sowie darüber, daß die

schwedische Regierung in ihrer Correspondenz mit der polnischen, dem Zaren nur den Titel Großfürst gegeben habe, was Rußland zum Kriege berechtige. Er schien auf die Abtretung Kareliens und Ingermannlands zu zielen. Als die Schweden geradezu fragten, ob er Krieg oder Frieden wolle, und wie Kellch meldet, in einige geringfügigere Forderungen willigten, zog er gelindere Saiten auf. Ausgemacht wurde aber nichts⁵⁹. Der brandenburgische Gesandte suchte die Polen zum Eintritt in das Bündniß gegen Schweden und zu einem Einfalle in Livland zu bewegen, welches Land er ihnen im Namen seines Herrn versprach, mit Ausnahme Rigas, das durch die endlosen Prozesse mit den Jesuiten zu sehr gedrückt worden sei⁶⁰. Dagegen bot der schwedische Gesandte in Warschau den Polen Riga zum Preise eines Bündnisses an. Sie mochten aber darauf nicht eingehen, weil der Waffenstillstand mit Rußland bald ablief. Uebrigens standen auch in Livland 10,000 Mann Fußvolk, 7600 Mann reguläre Reiterei und 1200 Mann Landschaftsreiter, das allgemeine Aufgebot ungeredet, das Dragonerrüstung trug. Karl XI. schlug zwar die Dänen wiederholt in Schonen, aber Wismar, Landskrona, Helsingborg, Christianstadt, das Herzogthum Bremen und beinaß ganz Pommern gingen verloren. Stettin zu entsetzen, sollte der Feldmarschall Fabian Fersen aus Livland hinmarschiren. Eine Feuersbrunst in Riga verzehrte aber das dazu nöthige Kriegsmaterial. Als er starb, folgte ihm der esthländische Generalgouverneur Bengt Horn in seinem Amte und erhielt denselben Auftrag. In Reval ersetzte ihn der Graf Andreas Torstensohn. Horn blieb aber so lange in Finnland, daß Stettin sich am 14. December 1677 ergeben mußte. Auch Bengt Horn starb und ihm folgte im Commando der Freiherr Heinrich von Horn, der nur durch Niederlagen bekannt war⁶¹. Er sammelte in Riga ein Corps von gegen 10,000 Mann, dessen Stärke verschieden angegeben wird, nebst 56 Kanonen. Unter ihm dienten zwei Generale, Fersen und der General Georg Bistram. Der livländische Adel, der im J. 1676 den Rosßdienst schon verdoppelt hatte, bewilligte den Unterhalt der Truppen auf vier Monat, ließ die Adelsfahne über die Gränze ziehen, unter der Bedingung, daß sie vom Könige besoldet werde, und überließ auch der Krone ein Geschwader neuformirter leichter Reiter. Horn rückte zwar durch Kurland in Preußen ein, verlor aber ein Drittel seines Heeres durch Hunger und Seuchen und erhielt am 25. December 1678 Befehl, nach Livland zurückzukehren, weil in Pommern Alles verloren sei. Auf dem Rückwege wurde er mehrere mal geschlagen und kam nur mit 2500 Mann in Riga an⁶². Bei diesen Gefechten fielen der Oberstwachmeister der esthländischen Adelsfahne Gustav von Löwen, der Obrist Anrep, der

Oberstwachmeister Berg und der Rittmeister Christoph Kursel. Die dem livländischen Adel wiederum zugemuthete Verpflegung der neugesammelten Truppen und eines zweiten Zugs der Adelsfahne über die Gränze schlug jetzt die Ritterschaft ab. Durch die Friedensschlüsse von Nymwegen, St. Germain en Laye und Lund mit dem Kaiser, Kurbrandenburg und Dänemark (vom 5. Februar, 27. Juni und 27. September 1679), erhielt zwar Schweden das in Deutschland Verlorene beinahe ganz zurück, doch nur durch Frankreichs Vermittelung, nicht durch eigene Kraft⁶³.

Solche Erfahrungen waren wohl geeignet, Karl XI. von fernern kriegerischen Unternehmungen abzuhalten. Bei Gelegenheit der Gränzberichtigung zwischen dem schwedischen und dem polnischen Livland (welches letztere im J. 1677 vom Reichstage nach heftigen Kämpfen eine Ordination und das Recht, einen Bischof, Wojewoden, Kastellan u. s. w. zu wählen, erhalten hatte)⁶⁴, zog der König zwar 12,000 Mann an der Düna zusammen (im J. 1683), doch ohne sie zu brauchen oder die Bewilligung ihrer Unterhaltung durch den livländischen Adel zu benutzen. Johann Sobiesky ging nämlich zum Entsatz Wiens ab und so war von ihm nichts zu befürchten. Am 30. November dieses Jahres beschwor Karl vor einer russischen Gesandtschaft in Stockholm den ewigen Frieden; im folgenden Jahre thaten die Zaren in Moskau dasselbe vor schwedischen Gesandten⁶⁵ (unter denen sich auch der livländische Landrath Stachelberg befand)⁶⁶. Am 22. Mai wurde noch ein besonderer Vertrag zwischen beiden Mächten abgeschlossen⁶⁷.

Während Karl XI. nach Außen Frieden hielt und sich durch den obengeschilderten Kriegszug gegen das Vermögen seiner Unterthanen entschädigte, dämmerte im fernen Osten schon die Riesengestalt Peters des Großen auf, seinem Vaterlande zum Heil, seinen Nachbarn zum Schrecken. Im Frühling 1697 ging er im Gefolge einer glänzenden, von ihm selbst abgeschickten Gesandtschaft durch Livland. Der schwedische Commissair und spätere Resident zu Moskau, Kniperfron, wurde hievon unterrichtet und die schwedischen Agenten zu Nowgorod und Pleskau meldeten es dem Generalgouverneuren, Grafen Dalberg. Derselbe schickte der Gesandtschaft den Herrn von Glasenap entgegen, der auf die ihm wegen mangelnden Vorspanns und schlechter Bewirthung gemachten Vorstellungen sich begnügte, auf die Befehle seiner Obern zu verweisen. Indessen fanden sich doch auf jedem Nachtlager 200 Pfund Brod, 3 Tonnen Bier, 30 Kannen Brantwein, 40 Pfund Salz, ein Schlachtochse, 5 Schafe, 30 Hühner und Fische, nebst 100 Liespfund Heu, auch Hafer und Stroh vor⁶⁸. Die Gesandtschaft bestand aber aus mehr als 150 Personen, die Lebensmittel waren der schlechten Erndte wegen theuer, und Dahlberg be-

dauerte, nicht zeitig genug erfahren zu haben, wann und wie stark die Gesandtschaft Pleskau verlassen würde. Sie hatte viel Beschwerden zu erdulden, wurde in Riga zwar von einem Obristleutnant nebst 36 Schwarzhäuptern und der Bürgergarde sehr feierlich empfangen, aber nicht vom Generalgouverneuren selbst; durch die Stadt ward sie in die Vorstadt geführt und in schlechten hölzernen Häusern einquartiert (nach Dahlbergs Verteidigungsschrift und Kelch wohnten fremde Gesandte immer dort), während die Wachen überall verstärkt wurden. Dahlberg war schwer krank oder ließ sich krank melden. Auf einen Gesandtschaftscavalieren, der den Festungsgraben ausmessen wollte, legte eine Schildwache ihr Gewehr an. Nach Dahlberg versprach Lesfort, als Haupt der Gesandtschaft, daß dergleichen Ausmessungen nicht wieder stattfinden sollten. Zu Lesfort sagte Peter: man will mich nicht die Festungswerke betrachten lassen; ich hoffe sie einst mit weniger Mühe zu sehen und dem Könige von Schweden zu verweigern, was mir Dahlberg abschlägt. Von nun an ließ man nur sechs Personen auf einmal in die Stadt und sie durften nur zwei Stunden darin verweilen. Am 13. April verließ die Gesandtschaft Riga nach 14tägigem Aufenthalt. Diese Begegnung wurde später von Peter d. G. als Rechtfertigung seines Bruchs mit Schweden angeführt⁶⁹.

Während Peters Aufenthalt in Livland war am 5. April (26. März) 1697 Karl XI. gestorben. Hatte sich auch Schweden unter seiner Regierung von den frühern Kriegen erholt, waren die Finanzen in einer bessern Lage, so waren die Ostseeprovinzen durch die harte und ungerechte Reduction aufs tiefste verletzt. Der flüchtige Patkul hatte einen Theil seines Vermögens der Confiscation durch Verpfändung seiner Güter entzogen und zu dessen Verwaltung Curatoren ernannt, die ihm die zu seinem Lebensunterhalte nöthigen Summen übermachten. Im Frühjahr 1695 begab er sich aus Ervalen nach Thorn⁷⁰, dort soll ihm, wie er selbst erzählt, der König von Polen, Johann Sobiesky, Schutz und Dienste angeboten, Patkul aber solche abgelehnt haben, weil er noch immer auf die Gnade seines Monarchen hoffte⁷¹. Er zog es vor, in der Schweiz einen ruhigen Zufluchtsort zu suchen, wo er den Namen Fischering annahm und meist in Lausanne und Prangin, einem Landgute des brandenburgischen Ministers Dankelmann, lebte und sich literarisch beschäftigte. Er übersetzte Puffendorfs Werke von den Pflichten des Menschen und Bürgers ins Französische und hielt einem jungen Freunde, dem Baron Forstner, Vorträge über desselben Schriftstellers Natur- und Völkerrecht. Als Forstner nach Schweden ging, bat ihn Patkul, die Gesinnungen des Königs auszuforschen⁷². Vermuthlich lauteten die ihm mitgetheilten

Nachrichten ungünstig. Vergebens soll die Königin von Schweden, die dänische Prinzessin Ulrike Eleonore, Karl XI. um die Begnadigung Patkuls und seiner Leidensgenossen gebeten, Karl indessen doch noch auf seinem Todtbette die Reduction bedauert haben⁷³. Patkul ging nach Italien und Frankreich und wandte sich nach dem Tode Karls XI. mit wiederholten Bittschriften an seinen Nachfolger, jedoch vergebens. Er ging nach Berlin, wo ihm sein Gönner Dankelmann vom Kurfürsten eine Pension von 500 Thalern verschaffte. Seine Vorstellungen über den traurigen Zustand Livlands blieben aber unbeachtet. Nachdem Dankelmann in Ungnade gefallen war, beschloß er sich an August II., Kurfürsten von Sachsen und seit dem 27. Juli 1697 auch König von Polen, zu wenden. Durch die Vermittelung des Obristen Paykull, eines Livländers, der in sächsischen Diensten gewesen war und in der Gegend von Buchau ein Gut besaß, machte er an diesem Orte die Bekanntschaft des Ritters von Flemming, der schon damals bei seinem Monarchen in hohen Gnaden stand, und stellte ihm vor, wie Livland den Schweden nur unter Bedingung der Aufrechterhaltung der Landesprivilegien abgetreten worden sei. Flemming versprach seine Unterstützung und machte Patkul auch Hoffnung auf eine sächsische Pension, da derselbe fürchtete, die ihm in Berlin zugesicherte zu verlieren⁷⁴. Wirklich wurde Patkul ausgekundschaftet und die schwedische Regierung verlangte seine Ausweisung. Obwohl dieselbe verweigert wurde, fand er es doch rathsam, Berlin zu verlassen, und ging nach Warschau⁷⁵. Schon im Juni 1698 hatte ihm Flemming, wie Patkul später behauptet hat, polnische Dienste angetragen, doch er zögerte bis zum October⁷⁶, wo ein Bruch König Augusts mit Schweden gewiß schien und er also keine Auslieferung von Seiten des ersteren zu besorgen hatte. Da außerdem das Gesuch, in irgend einem Winkel Europas ruhig leben zu dürfen, fruchtlos blieb, so sah er sich zu seiner eignen Sicherheit genöthigt, die ihm angebotenen sehr schmeichelhaften Anerbietungen anzunehmen⁷⁷. Er ward als Oberster und geheimer Kriegsrath angestellt. Obgleich die Unterhandlungen sehr geheim gehalten wurden, kundschaftete dennoch der schwedische Gesandte General Welling ihn aus und forderte seine Ausweisung. Um die wahre Sachlage noch zu verheimlichen, ließ der König Patkul auffordern, eine Bittschrift um Schutz gegen den Gesandten und um Vermittelung beim Könige von Schweden einzureichen. Dies geschah (19. August 1699). Die Bittschrift wurde dem Gesandten unter der Hand gezeigt und sogar (jedoch nur zum Schein) abschläglichschieden, indem der König erklärte, Patkuln lieber einen Verbleib in Holland verschaffen, als etwas wider die Freundschaft mit Schweden thun zu wollen⁷⁸. Die günstige Aufnahme, die der Flüchtling fand, hatte

ihren Grund in den in der Zwischenzeit veränderten auswärtigen Beziehungen Schwedens, zu denen wir uns zurückwenden.

Der nur 15jährige, aber tapfere, kriegerisch gesinnte und willensstarke Karl XII., seinem Vater und Vorgänger, dessen Eigenschaften er in erhöhtem Maße besaß, nicht unähnlich, hatte den schwedischen Thron bestiegen, sich (am 27. November 1697) mündig erklären lassen und die Zügel der Regierung ergriffen⁷⁹. Indessen schienen die auswärtigen Beziehungen Schwedens, namentlich zu seinen Erbfeinden, Dänemark, Polen und Rußland, nicht sicher. Es ward daher sofort vorläufig wiederum mit Frankreich eine Verbindung und zwar ein Trugbündniß auf 10 Jahr geschlossen⁸⁰. Dänemark war durch Karls XI. kräftiges Einschreiten an der Ausführung seiner Entwürfe gegen Holstein gehindert worden und hatte Schleswig an die Gottorpsche Linie verloren. Nun hatte Herzog Friedrich von Holstein Karls XII. Schwester geheirathet und war zum Generalissimus des schwedischen Heers ernannt worden. Andererseits hatte der neue König von Polen bei seiner Wahl den Einfluß Schwedens und Frankreichs zu überwinden gehabt, welche den Prinzen von Conti gegen ihn unterstützt hatten. Die in Livland herrschende Unzufriedenheit war ihm wohl bekannt. Durch die Wiedereroberung desselben hoffte er sich vielleicht in Polen beliebt zu machen, umso mehr, als er, so wie seine Vorgänger, sich in seiner Wahlcapitulation verpflichtet hatte, die verlorenen Besitzungen der Republik ihr wieder zu verschaffen⁸¹. Indessen war die polnische Aristokratie zum Kriege wenig geneigt, sie fürchtete die Gegenwart der sächsischen Truppen im Lande eben so sehr, wie August II. sie wünschen mochte. Die Gelegenheit schien aber günstig, da aus Dänemark Hülfe zu erwarten war. Schon am 24. März 1698 war zwischen beiden Staaten ein geheimes Schutzbündniß geschlossen und König Christian V. von Dänemark versprach 8000 Mann Hülfs-truppen. Seinerseits verbündete sich Schweden mit England und Holland zur Erhaltung der Ruhe im Norden (4. Mai 1698) und schloß auch mit Kurbrandenburg einen Grenztractat. Doch ein viel gefährlicherer Gegner sollte sich zeigen.

Peter der Große sah Ingermannland und Karelien, das Rußland erst durch den stolbowaschen Frieden vom J. 1617 entrisen worden, als uraltes russisches Besitzthum an. Außerdem war er über die Art, wie er in Riga von Dahlberg empfangen worden, sehr erbittert und hatte sofort bei seiner Ankunft in Holland bei dem dortigen schwedischen Gesandten sich darüber beschwert, ohne daß von dem stockholmer Hofe irgend etwas in der Sache geschehen wäre⁸². Karl XII. hatte sich damit begnügt, dem Zaren seine Thronbesteigung in Moskau sowohl, als in Holland, wo sich

Peter aufhielt, notificiren zu lassen. Vom 10.—13. August 1693 hatte der Zar bei seiner Rückreise aus Wien zu Rawa acht Meilen von Lemburg eine Zusammenkunft mit König August und gab ihm zu verstehen, daß Schweden zur Herausgabe dessen genöthigt werden müßte, was es seinen Nachbarn abgenommen hatte⁸³. Ein Bündniß gegen Schweden und die Absendung des Generals Carlowitz nach Moskau wurde beschlossen.

Unter diesen Verhältnissen war es natürlich, daß König August, ein genussüchtiger, verschwenderischer und zu gleicher Zeit sehr ehrgeiziger und eitler Fürst, auf Patkuls Vorstellungen einging und ihm sogar Dienste anbieten ließ, um ihn bei der Ausführung seiner Absichten als ein gewiß sehr taugliches Werkzeug zu benutzen. Diese Absichten stimmten, insofern sie sich auf Livland bezogen, mit Patkuls Wünschen überein. Sie scheinen ohne sein Zuthun gefaßt worden zu sein, da schon zu Anfang des Jahres 1698 in Kopenhagen wegen eines Bündnisses unterhandelt wurde. Der Zeitpunkt der ersten Unterredung Patkuls mit Flemming wird nicht genau angegeben und der erstere hat daher auch standhaft und im Angesichte des Todes die Urheberschaft des nordischen Krieges von sich gewiesen⁸⁴. Auch ohne ihn wäre derselbe ausgebrochen, da er so sehr den Interessen der Verbündeten und namentlich Peters schon lange gehegten großartigen Plänen entsprach. So lange die Anschläge noch nicht reif waren, ward Welling aufs freundlichste behandelt und der Secretair Franz Galezky zur Ausgleichung aller etwa obwaltenden unbedeutenden Differenzen nach Stockholm gesandt, aber mit einer sehr unbestimmten Instruction. Patkul ward, wie es scheint, veranlaßt, seine Ansichten über den gegen Schweden beinaß schon beschlossenen Krieg in schriftlichen Gutachten zu entwickeln, von denen er eines dem Könige August zu Grodno am 1. Januar 1699 unterlegte und in welchem er Liv- und Esthlands nebst Narwas Eroberung als Zweck darstellte und den Rath gab, sich nach mächtigen Bundesgenossen umzusehen, und da der Zar den Vorschlag zum Kriege gemacht habe, darauf zu sehen, daß die Russen zuvor ihren Frieden mit den Türken abschließen. Rußland sowol als Dänemark sollten nur die ihnen weggenommenen Provinzen zurückerhalten, namentlich ersteres nicht Narwa, den Schlüssel zu Esthland. Dem Kurfürsten von Brandenburg sollte man Hoffnungen auf die von ihm so sehr gewünschte königliche Würde machen, hauptsächlich aber sollte man sich der Einwilligung der auf ihre Freiheiten eifersüchtigen Polen versichern, was zur Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel und zur sichern Aufstellung der Heere nöthig sei, da man den Krieg sonst nicht mit Nachdruck gegen Livland und um Livlands Besitz führen könne, zu diesem Zwecke käme man nur durch Bestechung der Re-

publik und namentlich des Cardinals Primas Radziejowsky. Sodann müßten einige tausend Mann in Kurland gesammelt und mit ihnen Riga überrumpelt werden, welches unvollkommen befestigt und mit einer schwachen, ungeübten und schlecht bewaffneten Besatzung versehen sei. Zu diesem Behufe sollten in Jannischek, Sallat und Birsen 800 Schlitten bereit gehalten werden, um einige tausend Mann in einem Tage bis zum Schulzenfruge drei Meilen vor Riga zu bringen. Schon den Abend vorher müßte die Straße von dort bis Riga von vertrauten Leuten besetzt werden, um keine Nachricht durchkommen zu lassen. In der Nacht müßten die Truppen an die Düna eilen und dort um 1 Uhr nach dem Umgange der Sicherheitswachen anlangen. Abtheilungen von je 50 Grenadiere mit zwei Petardiers, zweihundert Füsiliere und dreißig bis vierzig mit Aexten und Leitern versehenen Leuten, sollten dann über das Eis des Flusses gegen das Schloß eilen, nachdem sie weiße Hemden übergeworfen, um auf dem Schnee nicht bemerkt zu werden. Während nun zwei Abtheilungen je von tausend Mann auf das Stiftsthor und die Citadelle einen Scheinangriff machten, sollten die Grenadiere auf Leitern den niedrigen Streckwall beim Schlosse ersteigen, das Pfahlwerk einhauen, die Wache aufheben, das Thor sprengen und von dort rechts in die Stadt und links in die Citadelle eindringen. Das ganze sächsische Heer sollte dann aus Litthauen nachrücken, die königlichen Proclamationen verbreiten und 7000 Musketen und 2000 Pistolen zur Landesbewaffnung im Frühjahre bereit halten, wogegen Patkul und die Seinigen versicherten, daß das Heer im Lande Unterhalt finden würde. Von den Russen aber müsse Livland im Kriege geschont, überhaupt bei seinen Rechten erhalten und die frühern Eingriffe abgestellt werden. Den livländischen Ständen müsse der König einen Freibrief ausstellen, auf dessen Grundlage beim Einrücken ins Land die nöthigen Erlasse gestellt werden könnten, auch sollten möglichst viele Livländer ins sächsische Heer aufgenommen werden ⁸⁵.

Wenn Patkul in diesem Memoire von den Seinigen sprach, so deutet solches auf geheime Verbindungen, die er in Livland unterhielt. Dies geht noch deutlich aus Briefen hervor, die er sowohl, als der General Flemming schon unter dem 28. Februar 1699 erhielten. Es ist darin von einer von zwölf Vaterlandsfreunden abgehaltenen geheimen Berathung die Rede, zu denen der aus seinem langwierigen Gefängnisse entlassene Landrath Budberg gehört zu haben scheint. Von ihm ist auch ein Brief an Flemming vorhanden ⁸⁶, durch den er ihm den bei ihm befindlichen Mitbruder (Patkul) zur Ausführung des Werks empfahl. In diesen Briefen bezeugte man seine Freude über die nahende Befreiung und deutete auf die Gefahren jeder Zusammenkunft, daher man die be-

gehrte Capitulation (vermuthlich mit dem Könige von Polen) anzufertigen eile, das Uebrige aber Patskul überlasse. Einen Landrath an Flemming abzuschicken, habe man nicht gewagt, der König könne aber beim Erfolge seiner Unternehmung auf eine allgemeine Zustimmung rechnen, Esthland nicht ausgenommen; die Festungen ständen unter dem Befehle von Verwandten und das Nöthige wolle man vorbereiten.

Patskuls, durch diese Aussichten auf ein Einverständniß in Livland selbst unterstützter, Plan ward angenommen. Der Senator Galecki wurde trotz seines Mangels an Vollmachten, in Stockholm mit Auszeichnung entlassen (Mai 1699) und berichtete nach Dresden, wie er den schwedischen Hof getäuscht zu haben glaube⁸⁷. Mit Radziejowski hatten Flemming und Patskul in den ersten Tagen des Septembers zur Nachtzeit eine Unterredung. Patskul theilte dem Cardinal den von ihm wohl auf Grund der Capitulation angefertigten und vom 24. August datirten Freibrief des Königs für Livland mit⁸⁸. Nach demselben sollte Livland auf ewige Zeiten mit der Republik vereinigt werden und zu diesem Zwecke sollten die livländischen Stände 5000 Mann Fußvolf und 600 Reiter zusammenbringen und unterhalten, auch die nöthigen Befestigungen bauen, eine Volksbewaffnung einrichten und die Kosten der zu errichtenden öffentlichen Schulen übernehmen, dagegen aber von allen weitem Steuern und Auflagen frei sein. Auf den polnischen Landtagen sollten sie Sitz und Stimme haben, einen Residenten bei der Republik und ihre Versammlungen wie bisher halten, Ordnungen machen und in weltlichen und geistlichen Dingen Gerechtigkeit üben. In Verwaltungs- und Justizangelegenheiten sollte nichts verändert werden und Esthland nebst Desel an allen diesen Vortheilen Theil nehmen, wenn sie sich mit den livländischen Ständen vereinigten. Hiefür versprach der König die Bürgschaft fremder Mächte zu beschaffen. Außerdem enthielt der Freibrief auch noch einige Bestimmungen, die nicht veröffentlicht worden sind und sich daher in dem gedruckten Exemplare nicht vorfinden. Der König sollte nämlich die Zustimmung der Republik Polen dazu erhalten, Livland für ein sächsisches Erblehn zu erklären, so daß es seinen Nachkommen auch in dem Fall verbliebe, wenn sie den polnischen Thron nicht bestiegen. Ferner sollte die Stadt Riga zur Strafe für die im J. 1621 erfolgte Uebergabe an Schweden, ihrer Privilegien beraubt werden und diese waren auf den Adel zu übertragen. Die Ritterschaft hatte demnach hinführo den Burggrafen zu ernennen und über die Festung, die Zeughäuser und Stadtschlüssel, zu deren größern Sicherheit zu verfügen. Der Cardinal billigte die für Polen sehr vortheilhafte Bestimmungen, um so mehr, als Patskul auch eine mit dem Freibriefe übereinstimmende Vollmacht mit Unterschrift und Siegel der Ritterschaft

vorwies⁸⁹, obwohl Radziejowski später behauptete, zum Unternehmen nicht gerathen und mit den Livländern nicht unterhandelt zu haben, weil ihm ihre Theilnahme sehr ungewiß schien. Zum Schlusse ließ er sich herab, einen Schuldschein von 100,000 Thalern anzunehmen⁹⁰. Während Welling durch den Taumel der Hoffeste berauscht und durch Vertraulichkeiten des Königs getäuscht wurde, kam der Däne Newentlow nach Dresden und schloß mit Flemming am 25. September 1699 einen neuen Vertrag ab, durch welchen das frühere Schutzbündniß in einen Angriffspan verwandelt wurde⁹¹. Im Spätherbst ging Carlowig mit Patkul nach Moskau ab. Auch diesmal soll er, wie er wenigstens in seinen letzten Augenblicken behauptet hat, nicht die Absicht gehabt, das Kriegsfeuer zu schüren, sondern nur die Vermittelung des Zaren beim Schwedenkönige nachzusuchen. Allerdings hat Patkul bis zum offenen Ausbruche des Krieges, den er nur als das äußerste und gewiß sehr gewagte Mittel zur Rückkehr ins Vaterland ansah, eine friedliche Lösung seines Schicksals mehrmals versucht. Allein in Moskau fanden Carlowig und Patkul eine von des letzteren Todfeinde, Bergenhielm, angeführte, zur Bestätigung des kardiser Friedens abgeschickte, außerordentliche schwedische Gesandtschaft vor, die im Februar Schweden verlassen und 300 eiserne Kanonen und zehntausend Loth verarbeiteten Silbers zum Geschenk mitgebracht hatte. Peter nahm das Geschüs mit Freuden an, erklärte, es gegen die Türken brauchen zu wollen, und empfing die Gesandten nach seiner Rückkehr aus Now am 13. October sehr freundlich. Indessen wollten diese, als der Zar unvermuthet zu den Verhandlungen mit seinen Ministern sich einstellte, bemerkt haben, daß er auf Krieg sinne. Der französische Gesandte in Stockholm, Graf d'Alvaur, hatte den schwedischen Hof gewarnt. Schon am 16. Juni hatte Peter ein Bündniß mit Dänemark geschlossen⁹². Als der schwedische Gesandtschaftsmarschall Jakob Rank den kurbrandenburgischen Geschäftsträger Cizalsky bei einem Streite erschlug, ließ ihn Peter sofort ins Gefängniß werfen, wo er starb. Er versicherte die Gesandten seiner Freundschaft für ihren Herrn und versprach in einer schriftlichen Erklärung vom 8/18. November, den kardiser Frieden und die Verträge von Pflussemünde (vom J. 1666) und von Moskau (vom J. 1684) aufrecht zu erhalten⁹³. Dennoch wurde die Forderung einer Genugthuung wegen des Benehmens des Grafen Dahlberg nicht aufgegeben⁹⁴. Schon drei Tage später gedieh die Unterhandlung mit Carlowig und Patkul zum Abschluß. Der letztere, dessen Auslieferung Bergenhielm verlangte, soll sich bei Tage im Hause des dänischen Gesandten verborgen gehalten haben⁹⁵. Ein Trugbündniß gegen Schweden, sowie ein gemeinsamer Angriff auf Liv- und Esthland von Seiten Königs August, und

auf Karelrien und Ingermannland von Seiten Peters, wurden verabredet ⁹⁶. Patkul ward dem Zaren vorgestellt und sagte ihm, daß es in Riga eine sächsische Partei gebe, die nur auf das Erscheinen der Sachsen warte, um sich ihnen anzuschließen ⁹⁷. Die schwedischen Gesandten scheinen nichts geahnt zu haben und versicherten den Zaren, ihr Monarch werde die verschiedenen vom russischen Hofe vorgebrachten Beschwerden und namentlich die den Grafen Dahlberg betreffenden, aufs gewissenhafteste untersuchen und den Zaren ohne Zweifel befriedigen. Der letztere stellte sein Ultimatum dahin, daß er nur unter dieser Bedingung den ewigen Frieden bestätigen werde. Am 28. November reisten die Gesandten ab.

So geheim die verschiedenen gegen Schweden geschlossenen Bündnisse gehalten wurden, so fand doch auch letzteres nöthig, sich durch ein neues Schutzbündniß mit Holland und England zu sichern, in welchem man sich die gegenseitigen Besitzungen garantierte und je 6000 Mann Hülfstruppen, sowie namentlich in einem geheimen Artikel die Aufrechthaltung des zu Altona im J. 1689 in Betreff Holsteins geschlossenen Vertrags versprach (¹³/₂₃ Januar 1700) ⁹⁸. Man sieht hieraus, daß Karl sich besonders gegen Dänemark schützen zu müssen glaubte. Holland und England konnten ihm gegen Polen und vollends gegen Rußland wenig helfen.

Aus Polen nahte zuerst die Gefahr. Sächsische Truppen zogen im December 1699, unter dem Vorwande der Anlegung eines Hafens in Poiangen, durch Schamaiten und Kurland an die livländische Gränze. Dahlberg traf Vorsichtsmaßregeln ⁹⁹. Der wieder in sächsische Dienste als General getretene Paykull remonstrirte dagegen (am ³/₁₃ Febr.) ¹⁰⁰. Flemming, der Generallieutenant geworden war und den Oberbefehl über das sächsische Heer erhalten hatte, gab, noch mit seiner Vermählung mit einer Sapieha beschäftigt, Schutzbriefe aus, in denen er unvorsichtiger Weise ungescheut feindselige Absichten zu erkennen gab ¹. Carlowitz hatte bei seiner Rückreise aus Moskau Riga passirt und den Generalgouverneuren gebeten, seine Reiseschlitten, die in wenig Wochen aus Polen zu einer neuen Gesandtschaftsreise nach Moskau in Riga eintreffen würden, ungehindert durchfahren zu lassen, was ihm bewilligt wurde. Dies war nur eine schon in Moskau verabredete Kriegslist, deren Ausführung auch versucht wurde, aber zu spät. Patkul hatte in einem besondern und auch schriftlich vorhandenen Entwurfe zur Ueberrumpelung Rigas den 16. September, als einen Sonnabend und Feiertag, vorgeschlagen, allein Flemming zeigte sich nicht und Patkul und Carlowitz, die ihn mit der größten Unruhe erwarteten, machten sich schon auf den Weg nach Sachsen, um ihn von dort heraus zu holen ². Flemming hatte sich klüglich zum Voraus der Gnade des Königs für den Fall eines unglücklichen Ausgangs

des Anschlags gegen Riga versichert. Endlich sollte derselbe am 11. Februar ausgeführt werden. An diesem Tage erschienen eine Menge Schlitten, angeblich mit Carlowigens Effecten, in der That aber mit Kriegseleuten und Ammunition beladen, an der livländischen Gränze. Allein Dahlberg war durch die Herzogin von Kurland gewarnt worden³. Die Schlitten waren von den Wegweisern statt nach dem rothen Krüge, nach Dlai geführt worden, wo sie von der schwedischen Wache angehalten und durchsucht wurden. Zwar wurden sie von den nacheilenden Sachsen befreit und der schwedische Officier ward gefangen. Er hatte aber doch Zeit, dem Generalgouverneuren durch Raketen und Kanonenschüsse das verabredete Zeichen zu geben, worauf dieser die schön gebauten Vorstädte Rigas an demselben Tage abbrennen ließ⁴. Flemming entblödete sich nicht, dem Generalgouverneuren über diese, seiner Meinung nach überflüssige Grausamkeit Vorwürfe zu machen, und schrieb seinem Monarchen einen Brief, in welchem er vorgab, Livland ohne höhern Befehl angegriffen zu haben, weil Dahlberg sächsische Ausreißer angenommen habe und selbst einen Angriff auf die sächsischen Truppen beabsichtige. Dies geschah nur, um dem Publikum Sand in die Augen zu streuen und Königs August Pläne zu bemänteln. Allein Patkuls wohlberechneter Ueberrumpelungsplan war durch Flemmings Zögern und Unvorsichtigkeit gescheitert.

Am 14. Februar nahm General Carlowitz die Kobornschanze ein. Der fünf und siebenzigjährige Dahlberg sparte keine Mühe, um die Stadt zu vertheidigen, die mit Flachs und Hanf angefüllt war und nur 2800 Mann Besatzung hatte, daher alle Posten zur Hälfte von Bürgern besetzt wurden. Die Sachsen schätzte man auf 5 bis 9000 Mann⁵. Statt Riga von der Dünaseite, wo der Strom noch zum Theil befroren und die Stadt schwach befestigt war, rasch anzugreifen, begnügten sich die Sachsen damit, sie mit dem in der Kobornschanze eroberten Geschütze zu beschießen, wovon das Schloß, der Thurm der Peterskirche und das Schwarzenhäupterhaus sehr litten⁶. Inzwischen streiften Flemming und Patkul in Livland umher. Flemming nahm Wenden, doch nur auf kurze Zeit und ein Baueraufstand ward schnell gedämpft⁷. Wie Patkul auf seine Landsleute zu wirken suchte, läßt sich aus seinem uns erhaltenen Gespräche mit dem papendorffschen Pfarrer Tempelmann beurtheilen. Dem Lande seien seine Freiheiten genommen, sagte er, und so müsse es wieder an Polen zurück. Hierbei wies er eine Abschrift des königlichen Freibriefs vor⁸. Nach vierzehn Tagen war Patkul wieder im sächsischen Lager zurück. Tempelmann berichtete dem Generalgouverneuren über seine Unterredung mit Patkul. Trotz der Unzufriedenheit des Adels kam es zu

feinen weitern Bewegungen und ein Theil desselben setzte sich sogar in der Nähe Wenden und Pernaus zu Pferde⁹. Die Sachsen belagerten die auf das linke Dünaufer ver setzte Festung Dünamünde, die Gotthard von Bubberg tapfer vertheidigte, einen Sturm abschlug und endlich aus Mangel an Pulver am 16. März übergab und einen freien Abzug nach Reval erhielt¹⁰. Der tapfere Carlowig hatte vor Dünamünde seinen Tod gefunden. Flemming und Patkul reisten zum Könige nach Warschau¹¹, wo man, sowie überhaupt in Polen, mit dem ohne Zustimmung der polnischen Stände unternommenen Kriege sehr unzufrieden war¹². Die königliche Partei suchte ihn mit der Nothwendigkeit eines plötzlichen Angriffs zu entschuldigen¹³.

Unterdessen waren auch die Dänen, deren junger König Friedrich IV., seit dem 25. August 1699 auf dem Throne, die Politik seines Vaters befolgte, in Holstein eingebrochen. Karl XII. hatte bis dahin die Regierung dem Grafen Piper überlassen und sich wilden Vergnügungen, der Jagd u. s. w. hingegeben. Er hatte sich begnügt, die Garantis des olivaer Friedens zu einer Unterstützung aufzufordern¹⁴. Nun erwachte er plötzlich aus dem Taumel und zeigte sich der Welt als den kühnsten und abgehärtetsten Krieger, die Seinigen zu gleichen Anstrengungen anfeuernd und sie auch von ihnen fordernd. Eine von ihm persönlich angeführte plötzliche Landung in der Nähe Kopenhagens erzwang schon am $\frac{9}{19}$. August 1700 den für Holstein günstigen travendaler Frieden, nachdem seine Flotte, mit der englischen und holländischen vereint, Kopenhagen ohne Erfolg beschossen hatte¹⁵.

Obwohl die Veränderung des Namens der von den Sachsen eingenommenen Dünamünde in Augustusburg, des Eroberers Absichten und seine Hoffnungen auf Erfüllung derselben deutlich an den Tag legte, so errang er dennoch in Livland nur geringe Vortheile. Durch ein Mandat vom $\frac{13}{23}$. März erklärte er, diese Provinz in seinen Schutz nehmen zu wollen¹⁶. In Livland führte Generallieutenant Payküll den Oberbefehl über die sächsischen Truppen. Der schwedische General Welling rückte mit ungefähr 12,000 Mann meist aus Finnland gekommener Truppen heran und schickte den Generalen Johann Maybell mit etwa 3000 Mann voraus. Der Vortrab desselben zerstreute eine feindliche Partei bei Wenden. Maybell marschirte nach dem Passe Kupfermühle, vier Meilen von Riga. Die Sachsen flohen, ohne ihn zu erwarten, nach Neuermühlen, verließen ihre Verschanzungen, warfen das Geschütz ins Wasser und zogen sich auf Payküll verschanztes Hauptquartier bei Jungfernhof zurück. Sowie sich Welling näherte, flohen sie eiligst auch von hier weg über die Düna. Die Schweden wurden von den Rigenfern

mit Freuden aufgenommen ¹⁷. Zu den Unfällen der Sachsen trug wohl die Unzufriedenheit der sächsischen Offiziere mit dem ihnen zum Befehlshaber gegebenen Fremdlinge Paykull bei; der letztere verschanzte sich indessen, ohne den Muth zu verlieren, von neuem und erwartete Verstärkung, die auch kam. Es erschienen 5000 Litthauer und bald darauf Prinz Ferdinand von Kurland, um sie zu befehligen ¹⁸.

Während der Einschließung Rigas hatte sich das Gerücht verbreitet, daß die Stadt heimlich mit den Sachsen auf die Bedingung unterhandle, der sehr begünstigten Stadt Danzig gleichgestellt zu werden, keine andere Besatzung als die ihrige zu haben, einer unbedingten Glaubensfreiheit zu genießen und nur etwa $\frac{2}{3}$ des bisherigen Zolls zu erlegen ¹⁹. Um die Stadt sowohl als die Engländer und Holländer zu gewinnen, hatte König August denselben die Freiheit des Verkehrs auch während des Krieges zugesagt ²⁰. Schon am 3. April hatte daher Karl XII. die Livländer, die sich in feindlichen Diensten befanden, zur Treue zurückgerufen ²¹ und Dahlberg berief im Juni die livländischen Stände nach Riga, um zur Kriegsführung die nöthigen Mittel zu erhalten.

Auf diesem Landtage wurde ein Schreiben des aus Warschau ausgewiesenen schwedischen Geschäftsträgers Wachsclager aus Breslau vom 22. Mai verlesen, in welchem derselbe behauptete, Patkul habe in Warschau ein Verzeichniß mit ihm einverständener livländischer Edelleute und rigascher Bürger nebst einer Vollmacht von denselben und einem Geldversprechen vieler Bürger zu Gunsten der polnischen Senatoren vorgezeigt ²². Patkul erklärte dies später in einer besonderen Druckschrift (dem Echo) für erdichtet. Dahlberg verlangte von der gesammten Ritter- und Bürgerschaft die Unterzeichnung einer auf jene Anschuldigung bezüglichen Loyalitäts-Erklärung. Nach einigen Debatten stellte die Ritterschaft auch wirklich eine Erklärung aus, in welcher sie diejenigen, sie mögen sein, wer sie wollten, Verräther nannte, welche ihre Treue verdächtigen würden. Damit war der Generalgouverneur nicht zufrieden, sondern verlangte eine von allen Edelleuten unterschriebene und besiegelte Schrift, in der Patkul namentlich für einen Verräther und Ehrendieb erklärt würde, wosern sie nicht für Mitschuldige gehalten werden wollten. Trotz dieser Drohungen trug der Landtag lange Zeit Bedenken, sich dem Antrage des Generalgouverneurs zu fügen. Man behauptete, es zieme dem Adel nicht, sich mit einem Geächteten, wie Patkul, einzulassen, nicht die ganze Ritterschaft, sondern nur einige Glieder derselben würden eines Einverständnisses mit demselben bezüchtigt, der König habe auch nicht die Gesamtunterschrift der abzulegenden Erklärung verlangt, dieselbe werde Schuldige und Unschuldige mit umfassen und Patkul werde sich dafür am Adel rächen

wollen. Außerdem hatte der Landtagsdirector Landrath Bubberg angeführt, daß unter den Gliedern der Ritterschaft sich keine zur Abfassung einer solchen Apologie befähigte Männer befänden. Als hierauf aber der Generalgouverneur sich erbot, die Schrift abfassen zu lassen, auch erklärte, er werde die Unterschrift der bei der Armee und sonst abwesenden Edelleute schon zu beschaffen wissen, wurde die verlangte Schrift ausgestellt und in derselben Patkul für so lange „für einen Erzcalumnianten und Ehrendieb erklärt, bis er die fälschlich vorgegebene Vollmacht nebst Verzeichniß mit der eigenhändigen Unterschrift und Siegel sämtlicher Landtagsglieder bewahrheitet haben würde“, woran sich das Versprechen, in unwandelbarer Treue gegen die Krone Schweden zu beharren, angeschlossen. Ähnliche Erklärungen stellten der rigasche Rath und die beiden Gilden aus. Am 9. Juli unterschrieben sämtliche Erklärungen 136 Edelleute, 22 Rathsverwandten, 557 Bürger großer und 366 kleiner Gilde²³. Der Fortgang des Krieges hat diese Versicherungen nicht Lügen gestraft, so unzufrieden auch der Adel mit den Gewaltmaßregeln der Regierung war. Der obenangeführte Ungern, der im Jahre 1686 zu Gunsten der Reduction sich erhoben hatte, verdächtigte zwar eine große Anzahl Edelleute, die verhaftet und zu Wolmar von den Gliedern zweier Landgerichte verhört, aber bald wieder auf freien Fuß gestellt wurden²⁴. Indessen behauptet Kersch, daß kurz darauf viele livländische Edelleute die Waffen niederlegten und zu Hause blieben.

Zwischen den Schweden und Sachsen fielen in der Nähe der Düna nur Scharmügel vor, in denen sich schwedischer Seits die Obristlieutenante Hans von Lieven und Johann Clodt auszeichneten²⁵, bis daß der sächsische Feldmarschall Freiherr Steinau und am 16. Juli König August selbst in Begleitung des für den Vertrag mit dem Zaren zum Generalmajoren und nun zum Generallieutenant beförderten Patkul im Lager anlangten. Die Sachsen zogen die Düna hinauf bis dem Gute Präbstingshof gegenüber, wo sie eine Brücke legten, um über den Fluß zu kommen. Welling marschirte ebenfalls dahin, aber zu langsam, um den Uebergang der Sachsen über die Düna zu hindern. Als dieser bewerkstelligt worden, zog er sich nach einem vergeblichen Angriffe nach Uerfüll und von dort, um nicht umgangen zu werden, nach Rujen zurück. Er hatte nur 8000 Mann und der Feind beinahe doppelt so viel²⁶. Der König belagerte Riga aber ohne Erfolg, da das aus Litthauen erwartete Geschütz immer nicht kam. Er erließ einen neuen Schutzbrief, wohl auf Patkuls Eingebung, der ihn auch mit unterzeichnete. Der letztere ging nach Wenden, um von dort Futter herbeizuschaffen, an dem ein großer Mangel war²⁷, und ließ von den plündernden Tataren, vermuthlich

Dnieper-Kosaken, mehrere hängen, oder ihnen das rechte Ohr abschneiden²⁸. Aus Riga erschienen 30 Kaufleute und später auch 4 Geistliche, die für die Stadt um Gnade baten. Der König drohte mit Vernichtung, wenn man Widerstand leiste²⁹. Das endlich am 27. August angefangene Bombardement hatte keine Wirkung und wurde nach fünf Tagen eingestellt³⁰ und wie Paikul behauptet hat, auf seinen Betrieb³¹. Durch Vermittlung des französischen Gesandten Marquis Heron wurde ein Waffenstillstand geschlossen³². Im September ward die Belagerung aufgehoben. Der König ging nach Warschau und Steinau begnügte sich mit der Einnahme Rokenhusens³³, welches der Commandant Stein ohne Schwertschlag übergab. In Riga dafür verhaftet, starb derselbe, wie es scheint, an Gift³⁴.

Thätiger war die Diplomatie Königs August, der seinen plötzlichen Angriff vor der Welt rechtfertigen wollte; er ließ ein Manifest erscheinen³⁵, in dem er Schweden beschuldigte, den olivischen Frieden mehrfach gebrochen, die Königswahl in Polen gestört, dem Herzoge von Kurland Schaden und Gewalt, unter andern auch durch Erweiterung der livländischen Gränze und Wegnahme von Schiffen, zugesügt, den Seehandel gestört, die Schifffahrt nach Polangen verhindert, Dünamünde auf kurländischen Boden verlegt, im Jahre 1678 ohne Zustimmung Polens Truppen durch Schamaiten geschickt, neue Zölle auf der Düna angelegt, Dänemark mit Krieg überzogen und die Livländer ihrer Freiheiten beraubt zu haben; lauter theils unwahre, theils leicht zu entkräftende Beschuldigungen, die letzte ausgenommen. In einem Gegenmanifeste³⁶, in welchem unter andern das Privilegium Sigismund Augusts in ungewohnter Weise verächtlich wird, suchte man sie zu widerlegen. Aus demselben wird es hinreichen anzuführen, daß die aufgegriffenen schwedischen Schiffe von den Rigensern aus dem Grunde genommen worden, weil sie aus den unberechtigten kurländischen Häfen ausgelaufen waren, gemäß der Verordnung Pappst Innocenz III. Auch war, in dem am 22. Oct. 1615 zwischen der Stadt Riga und den Herzögen von Kurland geschlossenen Vertrage jede Ausschiffung vom kurländischen Strande aus, Libau und Windau ausgenommen, verboten, und auch von dort sollten keine Lebensmittel ausgeführt werden. Gegen den Zug des Generals Horn im Jahre 1678 war von der polnischen Regierung keine Klage erhoben worden. Nach dem Abschlusse des travendaler Friedens erklärte sich König August zu Unterhandlungen geneigt, weil er nur für Dänemark die Waffen ergriffen habe³⁷. Vermuthlich sah er sich in seinen Hoffnungen auf eine rasche Eroberung Livlands und eine Erhebung der dortigen Einwohner getäuscht.

Noch hatte aber Peter sein Schwerdt nicht entblößt. Zwar fürchtete es Karl XII. und hatte schon am 14/24. März den Kurfürsten von Brandenburg gebeten, den Zaren zur Neutralität zu bewegen³⁸, gab aber den seiner Ansicht nach ungegründeten Beschwerden gegen Dahlberg, die doch allgemein für einen Hauptgrund der obwaltenden Differenzen galten³⁹, keine Folge und ließ Solches durch seinen Residenten zu Moskau förmlich erklären⁴⁰. Indessen wurde der Fürst Chilkow als Resident nach Schweden geschickt, der dem Könige nach Seeland folgte und die Ankunft einer stattlichen Gesandtschaft ankündigte. Als König August Riga belagerte, sagte Peter dem schwedischen Residenten in Moskau sogar, er werde es ihm wieder entreißen⁴¹. Den Generalstaaten, die so wie England ihre Vermittelung angeboten hatten⁴², ließ er indessen durch seinen Gesandten im Haag erklären, er müsse Narwa oder Nyenschanz von den Schweden erhalten, wofür er letztern ein Bündniß anbot. Um jene Handelsrepublik für sich zu gewinnen, versprach er nach etwaniger Eroberung Rigas und der übrigen schwedischen Ostseehäfen den Zoll für die Hälfte herabzusetzen und den persischen Handel dahin zu leiten⁴³. Kaum war mit den Türken am 3. Juli⁴⁴ ein vortheilhafter Frieden geschlossen, als seine Kriegserklärung erfolgte (30. August). Als Grund zu derselben wurde angeführt, Schweden habe zu eben der Zeit, wo seine Gesandten den ewigen Frieden beschworen, ein Bündniß mit Polen gegen den Zaren nachgesucht und des Zaren Bundesgenossen, den König von Dänemark, bekriegt; der Zar und seine Gesandtschaft seien in Livland schlecht aufgenommen worden, der russische Gesandte Wosnizyn sei auf seiner Durchreise von einem lettischen Bauern bestohlen und nur ein Theil der Sachen und des Geldes sei zurückgeliefert (was wahr war), der moskausche Postmeister habe sich in Stockholm vergebens über den rigaschen (wegen Wegkommens einiger Kisten von Kaviar) beschwert und einige russische Kaufleute seien für Schulden gefangen gesetzt worden⁴⁵. Eine im J. 1716 erschienene russische Staatschrift setzt noch hinzu, Schweden habe die Pforte zum Kriege gegen Rußland aufzustacheln gesucht. Der gelehrte Dlaf Hermelin, Professor der Beredsamkeit zu Dorpat, mußte eine Widerlegung schreiben⁴⁶. Chilkow, der die Kriegserklärung zu notificiren hatte, wurde nebst allen in Schweden befindlichen Russen verhaftet (20. September). Das Gleiche widerfuhr also auch dem schwedischen Residenten in Moskau und den schwedischen Kaufleuten zu Archangel. Die zu Nowgorod wurden vertrieben⁴⁷. Drei Tage nach der Kriegserklärung verließ Peter die Hauptstadt und sprach schon damals die prophetischen Worte: „Ich weiß, die Schweden werden meine Truppen zuweilen schlagen; aber diese werden jene ebenfalls besiegen lernen.“ Er eilte nach

Nowgorod und sandte den Generalen Boris Petrowitsch Scheremetjew (den spätern Eroberer Livlands) mit der Reiterei gegen Narwa voraus, nahm den kaiserlichen Feldmarschall Herzog Karl von Croy in Dienst und forderte König August zu einer Zusammenkunft in Birsen auf ⁴⁹. Patkul meldete dem Zaren die bevorstehende Landung Karls XII ⁴⁹, woraus Peter richtig auf eine Niederlage der Dänen schloß, obwohl der dänische Gesandte versicherte, sein Herr werde keinen Frieden schließen ⁵⁰. Es war aber schon geschehen. Der Wojewode von Nowgorod, Fürst Iwan Jurjewitsch Trubezkoi, rückte mit sechs Regimentern, wovon vier Strelzen, und dem Aufgebote des nowgorodischen Adels (8884 Mann) vor Narwa und überschritt die Narowa. Ihm folgte am 23. September Iwan Buturlin in Begleitung des Zaren (als Kapitän im Preobraschenskiischen Regimente) mit dem Preobraschenskiischen, Sementowschen, Leforschen und drei andern Regimentern (7625 Mann). Die beiden ersten sind noch heutzutage die ersten Regimente der kaiserlichen Garde zu Fuß. Bald erschienen der General Adam Weide mit 7655 Mann, der auf der Seite des Wasserfalls lagerte und der Feldmarschall Fedor Golowin, der Oberbefehlshaber des ganzen Heers, der die entgegengesetzte Seite mit 6602 Mann regelmäßiger Truppen und der moskowschen und smolenskiischen Landwehr von 5000 Mann einnahm. Hierzu kamen noch die 6600 Reiter Scheremetjews, so daß das ganze Heer sich auf 45,000 Mann belief, wie auch Peters Tagebuch und das des auf seinen Wunsch von König August abgesandten Ingenieurgenerals Baron Hallart anführen ⁵¹. In Narwa befanden sich nur etwa tausend Mann Soldaten unter dem Obersten Horn. Obwohl König August seinem hohen Verbündeten, wohl auf Patkuls Vorstellungen, die Schonung der Einwohner empfohlen hatte, so verübten die Russen dennoch große Grausamkeiten, mißhandelten die schwedischen Gefangenen, marterten die Bauern, rissen die Todten aus den Gräbern und zerstörten Alles weit und breit. Durch ihre Prediger ermutigt, bewaffneten und sammelten sich gegen 200 Bauern aus Wirland und besetzten den Uebergang bei der Senne, wohin auch 200 Mann von der esthländischen Adelsfahne kamen und dann an die Purze gingen. Auch die Bürger Wesenbergs setzten sich zur Wehr. Der esthländische Generalgouverneur Graf Axel de la Gardie bot das Land auf; Viele aber flüchteten nach Neval und entzogen sich dem Kriegsdienste ⁵². Am 1. October wurden die Laufgräben vor Narwa eröffnet; am 20. fing das Bombardement an, nachdem Peter eigenhändig den Grund zu einem Bombenkessel gelegt hatte. Auf die Nachricht vom Anzuge Karls XII. und Wellings wollte man stürmen, es fehlte an Kriegsmunition ⁵³. Karl war allerdings am 6. October mit 11,500

Mann bei Pernau gelandet. Scheremetjew, der den Feind zu beobachten auf die revalsche Straße ausgeschildet war, verbreitete ein zarisches Manifest, das den Esth- und Livländern Schutz und Sicherheit versprach, aber den Grausamkeiten seiner Truppen keinen Einhalt that. Ein auf die Palissaden Zwangorods von den Strelzen versuchter Sturm mißlang⁵⁴. Unterdeß hatte der schwedische Oberst Schlippenbach das pleskausche Aufgebot bei Dorpat geschlagen und dessen Fahne erbeutet; Oberst Rehbinder hatte 4000 Russen bei Wesenberg zerstreut und Oberstwachmeister Paikul und Tiesenhaufen hatten ebenfalls einige tausend Feinde aus einander gejagt; der erstere wurde bald darauf gefangen genommen⁵⁵. Karl zog von Pernau über Reval nach Wesenberg. Kelsch schildert den Eindruck, welchen der jugendliche Held bei seinem Erscheinen in Esthland machte. Man bewunderte seine Gottesfurcht, seine Mäßigkeit und Enthaltung von allen starken Getränken, sein sanftes und mildes Wesen, die Einfachheit seiner Kleidung, seine eifrige Fürsorge für seine Soldaten, seine Wachsamkeit, die ihm selbst zur Nachtzeit nur eine kurze Ruhe ließ, und seine Abhärtung gegen körperliche Beschwerden. Er war zum Krieger wie geboren und wurde daher auch von seinen Soldaten aufs höchste verehrt, obwohl er strenge Ordnung und Mannszucht hielt⁵⁶. Von Wesenberg brach der König am 13/23. November mit 8—10,000 Mann gegen Narwa auf⁵⁷. Peter übertrug am 17. November den Oberbefehl dem Herzog von Croÿ, der ihn nur mit Widerstreben annahm und dem der Fürst Jaktow Feodorowitsch Dolgoruki als Kriegskommissär beigeordnet wurde, und verließ das Heer, um die Ankunft der Verstärkungen zu beschleunigen, einen türkischen Gesandten in Moskau zu empfangen und mit König August in Birsen zusammenzukommen⁵⁸. Scheremetjew, der mit 6000 Reitern den Uebergang über den Pühajoggi (6 Meilen westwärts von Narwa) und sodann den des Sillamoggi (3 Meilen von Narwa) besetzt hielt, zog sich zurück, weil er fürchtete, abgeschnitten zu werden, und die Gegend verheert war⁵⁹. Karl lagerte am 18. November bei Lagena, anderthalb Meilen von Narwa. Der Herzog von Croÿ hatte befohlen, seine Bewegungen zu beobachten. Dies wurde versäumt und so vermochte der schwedische General Ribbing in der Nacht ungestört die russischen Verschanzungen auszuspähen⁶⁰.

Der denkwürdige 19. Novbr. 1700 brach an. In den russischen Verschanzungen befanden sich noch 30,000 Mann⁶¹. In zwei Colonnen, deren eine von Karl XII. persönlich und mit gewohnter Tapferkeit angeführt wurde, von einem dichten Schneegestöber begünstigt, stürmten die Schweden heran, drangen in die Verschanzungen, zerstreuten sehr rasch die feindlichen Schaaren und wandten sich sodann rechts und links gegen

die zwei übrigen russischen Heerhaufen. Zwar drängte General Weide die Stürmenden etwas zurück, allein Scheremetjew, statt ihm mit seiner Reiterei zu Hülfe zu eilen, wo nach Hallarts Urtheil der linke russische Flügel vielleicht gesiegt hätte, schwamm mit ihr ohne zu kämpfen beim Wasserfalle über die Narowa zurück und verlor dabei noch viele Leute. Die russischen Regimenter liefen „verwirrt durcheinander“ und wollten über die Narowabrücke flüchten. Sie stürzte zusammen und die russischen Soldaten, ihre ausländischen Anführer des Verraths beschuldigend, ermordeten mehrere derselben, ja sogar zwei Offiziersfrauen. Da übergaben Croy, Hallart, die Obersten Blomberg und Lesfort und mehrere andere ausländische Offiziere ihre Degen dem Obersten Stenbock. Dolgoruki verlangte zu capituliren. Am folgenden Tage wurde ein freier Abzug mit Fahnen, Flinten und 6 Feldstücken, so wie die Freilassung der Gefangenen zugestanden. Diese nur mündlich verabredeten Bedingungen wurden nicht gehalten, nach Kesch und andern wegen Unterschlagung eines Theils der Kriegscasse oder wegen des Sengens und Plünderns von Seiten der Russen. Die Abziehenden wurden zurückgehalten und nach einigen Berichten sogar gemißhandelt, die vornehmsten Generale gefangen genommen und über Reval nach Stockholm geschickt, das Gepäck ward geplündert und große Beute gemacht⁶². Croy starb in Reval, wo sein gleichsam versteinertes Leichnam noch jetzt zu sehen ist, da er Schulden halber nicht begraben wurde. Das erbeutete Geschütz wird auf etwa 130 Kanonen und 25 Mörser angegeben, der Verlust der Schweden auf 2—3000, der der Russen auf 6—18,000 Mann. Die letztere Angabe ist wohl übertrieben, denn nach geendigtem Feldzuge waren nach Peters Tagebuche die Corps von Trubezkoi, Weide und Golowin allein 22,967 Mann stark. Die Schweden siegten, heißt es ebendasselbst, über ein durch Mangel an Zufuhr (wegen der kothigen Wege) erschöpftes Heer von beinah lauter Rekruten, nur die beiden Garderegimenter und das Lesfortsche abgerechnet.

Karl verfolgte seinen Sieg nicht, obwohl man im Auslande glaubte, er werde gegen Moskau vorrücken und ihn schon als den Bezwiner und Zerstörer von Peters junger Schöpfung ansah und durch Ausfuhrverbot von Waffen und Munition nach Rußland unterstützte⁶³. Vielleicht war es Anfangs seine Absicht. Wenigstens bot er in einem noch aus Narwa erlassenen Manifeste vom 2. December den Russen Schutz und Religionsfreiheit an und verhiß Befreiung vom unerträglichen Steuerdrucke, von der Härte des Herrschers und der Willkühr der Wosjewoden⁶⁴. Doch wie unzufrieden auch die zahlreiche Partei der Altrossen über Peters Reformen sein mochte, vor der tief eingewurzelten Anhänglichkeit an Zar

und Vaterland, dem kräftigen Volksgeiste und dem gerechten Abscheu vor fremder Einmischung, welche die Russen befeelten, verhallten Karls Worte in den Wind. Er verlegte sein auf 6000 Mann heruntergekommenes Heer, womit freilich im weiten Rußland nicht viel auszurichten war, in die Winterquartiere um Dorpat, ging selbst nach Rais und ließ die livländisch-russische Gränze nur durch 6—7000 Mann unter dem Obersten Schluppenbach decken. So blieb der glorreiche Tag bei Narwa ohne bedeutende Folgen und täuschte vielleicht noch Karl über die Kräfte seines gefährlichsten Gegners. Die verlorenen Feldstücke ersetzte Peter durch eine noch größere Anzahl neuer, die er aus Glocken gießen und im nächsten Frühjahr von Moskau zu Wasser nach Nowgorod bringen ließ⁶⁵. Der Kurfürst von Brandenburg ließ sich zwar trotz der von Patkul eifrig betriebenen⁶⁶ Anerkennung seines preussischen Königstitels seitens Augusts II. und Peters des Großen nicht in die Verbindung gegen Schweden hineinziehen. Der König von Dänemark aber, auf des Herzogs von Holstein steigende Macht eifersüchtig⁶⁷, schloß mit dem Zaren am 12./23. Januar 1701 ein neues Bündniß; dasselbe that König August am 26. Februar (9. März) zu Birsen. Der Zar versprach ihm 15—20,000 Mann, 100,000 Rubel und den Besitz Liv- und Esthlands; Riga und Narwa sollten belagert werden⁶⁸. Der polnische Uebermuth verlangte die Rückgabe Kiems; ein Senator sprach sogar von der Vereinigung der griechischen Kirche mit der römischen. Peter erwiderte: „Ich herrsche über den Leib meiner Unterthanen, nicht über die Seele⁶⁹.“ Wohl mochten die Polen damals ihre Beihülfe den Russen für unentbehrlich halten. Der Erfolg bewies aber das Gegentheil. Karls XII. Siege in Polen machten Peters Waffen Lust, wie schon Patkul vorausah⁷⁰, und die Absetzung König Augusts entbanden später Peter seines Wortes und lieferten Liv- und Esthland in seine Hände, während sie bei einem andern Verlaufe des Kriegs wieder in den Besitz Polens hätten gerathen müssen.

Karl dachte zuvörderst daran, Livland von den Sachsen zu säubern. Der alte Feldmarschall Steinau wollte Kokenhusen zum Mittelpunkt der Vertheidigung machen, bekam aber (3. Juni 1701) Befehl, es bei der Annäherung des Feindes zu sprengen, das schwere Geschütz fortzuschaffen und nur das linke Dünaufer bei Riga zu vertheidigen, es sei denn, daß die Russen hervorkämen⁷¹. Vor Petschora wurden am 13. Februar 1701 16,000 Russen von 2000 Schweden geschlagen⁷². Auch sonst behaupteten die letzteren in mehreren Scharmüßeln ihre gewohnte Ueberlegenheit. Als dem birsenschen Vertrage zufolge Fürst Repnin mit 19 Regimentern aus Nowgorod gegen Kokenhusen zog, wo Steinau mit dem sächsischen Heere stand, brach Karl am 17. Juni aus seinem Lager bei Dorpat auf und

erschien am 7. Juli, mit 23,000 Mann vor Riga, wohin auch Steinau marschirt war und sich am linken Dünaufer aufstellte. Am 9. ging Karl eine Viertelmeile unterhalb der Stadt, durch den Rauch angestreckter Stroh-
bündel und Hanfballen, den der Wind dem Feinde ins Gesicht blies, ver-
borgen, über die Düna, wobei es ihn nicht wenig fränkte, erst der vierte
Mann am Ufer gewesen zu sein, und verjagte die Sachsen nach einem
heftigen Gefechte, ließ auch bald darauf Mitau besetzen. Repnin verei-
nigte sich zwar mit den Sachsen, aber beide zogen sich nach Birsen zurück,
Steinau von dort nach dem polnischen Preußen und Repnin über Druja
nach Pleskau. Der sächsische Oberst Bose verließ Kokenhusen und ließ
es sprengen⁷³. Dünamünde, von Christoph von Caniz vertheidigt, vom
Obristen Gustav Albedyll unter Beihülfe einiger Kriegsschiffe angegriffen,
capitulirte erst im December, als Krankheiten in der Besatzung ein-
rissen⁷⁴.

So war denn Livland von den Sachsen befreit und Karl drang unge-
hindert in Polen ein. Wir werden seinen Siegeslauf daselbst ebensowenig
als die russischen Eroberungen in Carelien und Ingermannland verfolgen,
sondern uns, wie bisher, auf diejenigen Kriegsereignisse beschränken, die
in Liv- und Esthland vorkamen und diese von Karl XII. schwach (von
Dorpat bis Kokenhusen mit nur 3800 Mann) besetzten⁷⁵ Provinzen
dem mit der dortigen Kriegsführung beauftragten und vom Zaren immer
besonders ausgezeichneten Scheremetjew überlieferten⁷⁶. Anfangs kämpften
sie an Livlands Ostgränze mit wechselndem Glücke. Oberstwachmeister
Rosen wurde am 4. September 1701 bei Rappin von Scheremetjews
Sohn geschlagen und gefangen genommen⁷⁷, dagegen siegte Schlippen-
bach an demselben Tage bei Kasseritz und Rauge, wurde dafür General-
feldwachmeister und drängte mit Hülfe einiger Verstärkungen (u. a. der
esthländischen Adelsfahne von 580 Mann) den Feind bis Pleskau zu-
rück⁷⁸. Der esthländische Generalgouverneur Graf Axel de la Gardie
bot am 3. November alle Landbewohner zum Kampfe auf⁷⁹. Doch
schon hatten die Russen von ihren Gegnern gelernt, sie zu schlagen.
Schlippenbach stand mit 7000 Mann bei Errestfer im kannapähschen
Kirchspiele. Mit 8 Regimentern zu Fuß und 15 zu Pferde rückte Sche-
remetjew auf ihn los und griff ihn am 30. December an. Die Russen
geriethen anfangs in Verwirrung, sammelten sich aber unter dem Schutze
ihrer herbeigekommenen Artillerie bald wieder und schlugen die Schweden
aufs Haupt, tödteten ihnen einige tausend Mann und nahmen ihr sämt-
liches Geschütz⁸⁰. Scheremetjew verfolgte seinen Sieg nicht, sondern zog
sich wegen plötzlich eingetretener Thauwetters auf russisches Gebiet zurück.
Erst im Juli 1702 rückte er wieder gegen Errestfer vor. Schlippenbach,

der bei Sagnitz stand, ließ durch den Oberjägermeister Baron Ungern Sternberg, Erbherrn von Errestfer, und den Oberstwachmeister der livländischen Adelsfahne eine Recognoscirung ausführen, wobei Rosen gefangen genommen wurde und die Schweden, aus Furcht vor der Ueberzahl der anrückenden Russen (nach schwedischen Berichten 50,000 Mann, nach russischen 20,000, während der Schweden nach den ersteren 6000, nach letzteren 9000 waren), ohne Schwerdttschlag umkehrten und davonliefen. Um nicht umzingelt zu werden, zog sich Schluppenbach über den Embach zurück. Die Russen folgten und ihre Vortruppen stießen bei Hummelshof auf Schluppenbach, der sich in Schlachtordnung stellte (wobei der Oberstlieutenant Hans von Lieven die Artillerie befehligte) und den Feind anfangs mit Glück, trotz der nachgesandten Verstärkungen, angriff und zum Flusse zurücktrieb (19. Juli). Allein die vorangeeilte schwedische Reiterei ward durch das heftige Feuer der Russen in Verwirrung gebracht und floh, von einem panischen Schrecken ergriffen. Der übrige Theil des russischen Heers ging über den Fluß, griff die Schweden von allen Seiten an und schlug sie völlig ⁸¹. „Gott sei Dank“, rief Peter aus, als er den Sieg erfuhr, „endlich haben wir die Schweden geschlagen, da wir zwei gegen einen waren; wer weiß, ob wir in einigen Jahren nicht im Stande sein werden, sie in gleicher Anzahl zu schlagen“ ⁸². Das schwedische Fußvolk war größtentheils auf dem Plage geblieben; nach Gordon hatten die Schweden 3000 Tode und Verwundete, die Russen über 4000. Die Reiterei floh nach Pernau und wurde unterwegs von Scheremetjew ereilt und wiederum geschlagen. Von livländischen Officieren wurden der Oberst Brackel und der Oberstlieutenant Glasenap gefangen genommen ⁸³. Der russische Feldherr ließ das Land so weit als möglich durch seine Tataren und Baschkiren verwüsten, 600 Niederlassungen zerstören und gegen 12,000 Menschen fortführen ⁸⁴. Indessen wurde eine russische Proclamation verbreitet, in welcher die von den Truppen verübten Verheerungen und Grausamkeiten gemißbilligt, Bestrafung der künftig vorkommenden, und den Einwohnern, die sich ruhig verhalten würden, Sicherheit versprochen wurde, wogegen Schluppenbach warnte, diesen Versicherungen zu glauben und die Treue gegen den König zu bewahren ⁸⁵. Der Oberst Klaus von Verden zerstörte die Schlösser Smilten und Ronneburg, sowie Wolmar ohne besonderen Widerstand und schlug eine Partei Schweden, die Dahlbergs Sohn befehligte, in der Nähe Rigas. Auch Laiz, Serben, Absel und Trifaten fielen in die Hände der Russen ⁸⁶. Scheremetjew bombardirte Marienburg, das sich am 23. August ergab. Die Russen hatten es schon besetzt, als der Capitain Wulf und der Junker Gottschlich das Pulvermagazin anzündeten und viele Russen und Schweden

in die Luft sprengten. Gottschlich flüchtete nach Riga, wurde dort aber später von den Russen gefangen genommen und hingerichtet. Der russische Befehlshaber Voltin erklärte die Capitulation für gebrochen, zerstörte Marienburg und nahm Einwohner und Soldaten gefangen⁸⁷. Der oben erwähnte Propst Glück, ein um die russische, wie um die lettische Literatur durch seine Bibelübersetzungen sehr verdienter Mann, trat mit seinen Hausgenossen und den Einwohnern, die sich ihm anschlossen, vor den Sieger, eine slawonische Bibel unter dem Arm, wurde mit Wohlwollen empfangen und nach Moskau gesandt, wo er in seiner literarischen Thätigkeit fortfuhr und Vorsteher des ersten russischen Gymnasiums ward, aber im Mai 1705⁸⁸ sein thätiges Leben beschloß. Seine neunzehnjährige Pflgetochter Martha Skawronska, Tochter eines armen litthauischen Edelmanns, nach Andern eine Deutsche und zwar eine Kurländerin aus Jakobstadt, Frau oder Wittwe des Dragoneroffiziers oder Soldaten⁸⁹ Rabin, erhielt Scheremetjew, dann Menischikows und später Peters Schutz und wurde endlich dessen Gemahlin und Nachfolgerin auf dem russischen Throne. Im Herbst zog das siegreiche Heer in gewohnter Weise heim⁹⁰. Für seine Siege wurde Scheremetjew zum Feldmarschall ernannt und erhielt den kürzlich gestifteten Andreasorden, dessen dritter Ritter er war. Peter der Große selbst erhielt den Orden erst nach dem von ihm im Jahre 1703 bei Wassili-Dstrow (einem Theile Petersburgs nach der Seeseite hin) als Bombardiercapitain erfochtenen Seesiege. Auf seinen Befehl sandte Scheremetjew 126 Familien Esthen und Letten nach Moskau und zog sich nach Warschau zurück⁹¹. Vergebens machte Graf Piper seinen Monarchen auf die Siege der Russen aufmerksam und widerrieth die Absetzung König Augusts, um nicht Polen in beständige Kriege zu verwickeln⁹², vergebens rieth Graf Bengt Oxenstierna Karl dem XII., dem Könige August II. den Frieden, etwa gegen die Abtretung von polnisch Livland, zu schenken und die Polen gegen Rußland aufzuheben⁹³. Gegen August II. hatte sich eine starke Partei gebildet, welche ihm nicht mit Unrecht vorwarf, durch einen ohne Zustimmung der Republik unternommenen, ganz ungerechten Krieg den Feind ins Land gelockt zu haben, nachdem er es seiner Wahlcapitulation zuwider mit sächsischen Truppen überschwemmt hatte. Karl forderte schon seine Absetzung⁹⁴ in seinen Briefen vom 30. Juli 1701 an die polnischen Stände und den Cardinal Radziejowski⁹⁵ und zwar durch die Polen selbst, indem er ihnen nur so zur Erlangung ihrer von August II. und den Sachsen vermeintlich unterdrückten Freiheit helfen zu wollen erklärte. Nur so glaubte er sich den Rücken decken zu können; was Livland inzwischen leide, könne nach dem Frieden durch gewisse Freiheiten und Begnadigungen wieder gutgemacht werden⁹⁶.

In dieser Provinz, die von Truppen entblößt war, ließ Karl 1½ Mann vom besetzten Hafen, mit Winterkleidung versehen, ausheben⁹⁷. Den alten Dahlberg ersetzte er durch den Generallieutenant Karl Fröhlich, der im Jahre 1702 Generalgouverneur von Livland wurde⁹⁸. Während König Karl in Polen den glänzenden Sieg bei Klissow erfocht (9. Juli), eroberte Peter der Große (am 11. October) Räteborg (Schlüsselburg) und später mit Scheremetsew's Heer Kaporje, Jama und Nyenschanz (wohl zwischen der kleinen und großen Dhta), zerstörte das letztere und gründete an dessen Stelle, aber näher zum Meere hin, die künftige Haupt- und erste Handelsstadt Rußlands (Mai 1703). So hatte er sein Ziel beinahe erreicht und konnte der Republik Polen, um König August zu unterstützen, im Juni schreiben, Livland solle an Polen kommen, wie er es dem Könige versprochen habe; er führe den Krieg wegen der schimpflichen Behandlung, die er bei seiner Durchreise erlitten habe. Es sei ihm daher an der Einigkeit der Republik mehr als an dem Kriege in Livland gelegen, den er jedoch fortsetzen werde, um die schwedische Macht zu theilen⁹⁹. Dem zu Moskau zurückgehaltenen schwedischen Residenten erklärte er gleichfalls beim Triumphfeste nach der Eroberung Ingermannlands (11. November 1703), er sei nach der Wiedererlangung dieser altrussischen Provinz zum Frieden bereit¹⁰⁰. Je schlechter es den Schweden in Livland erging, desto erbitterter waren sie auf Patkul. Die von ihm zur Vertheidigung seiner Unschuld herausgegebene Deduction war im December 1701 öffentlich verbrannt worden. Zugleich erschien gegen ihn eine Schmähschrift („rechtmäßige Animadversion über des leichtfertigen Verräthers J. K. Patkul infame Deduction“), welche Patkul in den zwei nachfolgenden Jahren durch zwei sehr heftige Schriften (die Retorsion und das Echo) beantwortete. In der letzten erklärte er den Krieg des Königs von Polen, den er, Patkul, übrigens nicht veranlaßt habe, für einen rechtmäßigen und die livländischen Stände für befugt, das schwedische Joch wegen des Bruchs vertragsmäßiger Zusicherungen abzuschütteln. Indessen war Patkul mit König August's Räten unzufrieden, sowie diese wohl mit ihm, da der Feldzug in Livland den von ihm genährten Hoffnungen so wenig entsprochen hatte. Wohl mochte er im Zaren mehr, als in dem unfähigen Könige den Herrscher sehen, der seine Hoffnungen erfüllen könnte. Er trat daher in russische Dienste. Zuerst ward er Generalkriegscommissair und sollte hauptsächlich Ausländer anwerben. Die nach Rußland Eingeladenen erhielten Befehl, sich an ihn zu wenden¹. Einen großen Dienst leistete Patkul sowohl dem Zaren als dem Könige von Polen schon gegen das Ende des Augusts 1702, indem er die Versammlung polnischer Edelleute zu Sendomir, vermittelst einer Summe

von 7000 Thalern, wie er selbst erzählt hat, zu Gunsten des letztern stimmte und ihm so neue Anhänger verschaffte². Später ging er nach Wien und bewog mehrere bedeutende Ausländer, unter Andern den fürstlich waldeckischen Hofrath Huysen³ und den österreichischen Generallieutenant Freiherrn von Dgilvys⁴, in zarische Dienste zu treten (im Winter 1702 und 1703). Dgilvys Anstellung wurde einige Zeit dadurch verzögert, daß die ihm gemachten Geldversprechungen nicht gleich gehalten wurden und eine Summe von 6000 Kaisergulden, die Patkul doch zu diesem Zwecke beim Fürsten Golizyn hinterlassen hatte, ihm nicht zukam. Patkul, dem man solches später zur Last legte, beschwerte sich beim Zaren und bat, ihn eines Auftrags zu entledigen, der ihm nur Verleumdungen und Feindschaften zuzog⁵. Kaiser Leopold, welcher durch Patkuls Einfluß den König August von seiner leichtsinnigen Lebensart und seiner Geldverschwendung zurückzubringen hoffte, bat denselben, diesem Fürsten darüber Vorstellungen zu machen. Dies scheint auch geschehen zu sein, allein umsonst. Auch in der spanischen Erbfolgesache leistete Patkul dem Kaiser Dienste, wofür derselbe ihm eine Verschreibung von 50,000 Thalern anbot; Patkul lehnte sie ab. Die Möglichkeit eines Friedens im Norden voraussehend, bat er vielmehr um seine Vermittelung bei Karl XII. Diese erfolgte auch, allein für Patkul war keine Gnade, wie er in seinen letzten Augenblicken selbst gesagt hat. Es scheint, daß man ihm die Bedingung machte, den Schweden einen Separatfrieden zu verschaffen und den König von Polen zu verlassen. In Wien betrieb Patkul auch die Erhebung des Kanzlers Golowin, Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, mit dem er regelmäßig correspondirte, sowie auch mit dem Zaren selbst, in den Reichsgrafenstand⁶. Gegen Ende des Jahres 1702 berief ihn Peter nach Moskau⁷. Patkuls Geschicklichkeit in Unterhandlungen war so bekannt, daß ihn der polnische Feldherr Sinjawsky bat, den Kosakenhäuptling Palei zur Rückgabe des festen Orts Bielaja Zerkow (weiße Kirche), dessen er sich bemächtigt hatte, zu veranlassen. Obwohl Patkul schon in russischen Diensten stand, so hielt er sich doch noch dem Könige August für verpflichtet; indessen scheiterten alle Künste der Ueberredung an dem Eigensinne des rohen Natursohns. Er weigerte sich standhaft, den Ort ohne ausdrücklichen Befehl des Hettmanns Mazeppa oder des Zaren herauszugeben, und wurde auf Patkuls Rath begnadigt⁸. Peter der Große verweigerte die Rückgabe von Belaja Zerkow an die Polen. Patkul stellte ihm vor, daß solches die Abschließung eines Bündnisses mit der Republik verhindern würde, und der Zar machte dann später diese Allianz zur Bedingung der Herausgabe des Orts, die auch später erfolgte⁹. Aus der Ukraine ging Patkul nach Moskau. Auch dort leistete

er Peter dem Großen Dienste, welche zugleich den Einfluß beweisen, den er auf den größten Mann seines Jahrhunderts gewonnen hatte. Karl XII. hatte Friedrich I. von Preußen durch Anerkennung seiner jungen Königswürde gewonnen und ihn zu einem Bündnisse bewogen¹⁰. Dieser Vertrag, von dem Peter der Große in Moskau unterrichtet wurde, eben als er seinen Einzug nach der Einnahme von Nöteborg hielt, am 9/17. December 1702, erbitterte ihn in dem Maße, daß er den preussischen Gesandten ins Gefängniß werfen wollte, Patsul hielt ihn davon ab. Ebenso bewirkte er in Petersburg, wohin er dem Zaren gefolgt war, die Freilassung des Obristleutenants Günther, der den Zaren durch die Art, wie er um seine Entlassung bat, erbittert hatte. Beides wird von Patsuls Feinden selbst erzählt¹¹. Seine Dienste belohnte nun Peter, indem er noch vor seiner Abreise von Petersburg mit ihm einen Dienstvertrag errichtete (15. Juli 1703) und eigenhändig unterschrieb, durch welchen er ihn zum wirklichen Geheimrath mit einem Gehalte von 2000 Rubeln und zum zweiten Gesandten am polnischen und kaiserlichen Hofe neben dem Fürsten Dolgoruky ernannte, ihm einen militairischen Titel und ein Regiment zu Fuß, sowie Erstattung seiner Auslagen in den letzten zwei Jahren und Entlassung, sobald er sie fordern würde, versprach. Zugleich ward er Titulairwojewode von Kosel¹².

An Livlands Gränzen fielen nur vereinzelt Gefechte vor, in denen sich die Russen immer mehr ihre Scheu vor ihren früheren Besiegern abgewöhnten. In den ersten Tagen des Jahres 1703 überfiel Fürst Wadbolzky 2000 Schweden in der Vorstadt von Iwangorod und trieb sie nach Narwa¹³. General Horn, der tapfere Vertheidiger Narwas, versuchte dafür die Russen bei Jama zu überraschen, welches Peter Zamburg genannt hatte und besetzen ließ, doch vergebens. Er ward bis Narwa verfolgt und verlor viele Leute¹⁴. Dagegen erfocht eine Partei Schweden einen entschiedenen Sieg bei Rappin¹⁵. Der Schiffscapitän Löscher vernichtete einen Theil der feindlichen Flotille auf dem Peipus (28. Juni) und Oberst Skytte, Commandant von Dorpat, schlug die Russen bei Porschora¹⁶. Diese Vortheile waren nur vorübergehend. Kaum hatten sich die Russen in Ingermannland festgesetzt, so drang Scheremetjew über die Narowa auf drei Brücken bei Peterskappelle, Wassanarwa und einem Zwischenpunkte; die eine war zwar vorher von den Schweden abgebrannt worden, sie waren aber so unvorsichtig gewesen, das Ufer sofort zu verlassen. General Schlippenbach, der bei Wesenberg stand und nur Reiterei ohne Geschütz bei sich hatte, zog sich auf Reval zurück. Der Zug ging nun über Wesenberg, Weissenstein, Fellin, Oberpahlen, Rarkus und zurück über Neuhausen (5–27. September). Weit und breit wurde Alles

verwüftet. Die Russen hatten einige schwedisch gekleidete und der Landessprache kundige Leute bei sich, welche ihnen vorangingen und die Bauern sicher machten, worauf denn plötzlich zahlreiche feindliche Haufen erschienen, Alles verbrannten und die Einwohner meist fortführten oder auch, zumal die nicht folgen konnten, in den Flammen umkommen ließen; die sich in Wäldern und Morästen verbargen, wurden von Hunden ausgespürt. Im Spätherbste ging Peter nach Moskau und feierte mit seinen Generalen die Eroberung Ingermannlands durch einen Triumphzug¹⁷. Wolmar, Wenden, Walk, Rarkus, Rufen, Fellin, Oberpahlen, Weißenstein waren vernichtet. Größere Verwüstung anzurichten, hatte Scheremetjew berichtet, war nicht möglich, nur Reval, Pernau und Riga sind unverfehrt geblieben¹⁸.

Trotz dieser Erfolge schien das Bündniß mit König August noch sehr wichtig, da Holland, England und Preußen dem Zaren jede Befizung an der Ostsee mißgönnten. Der nach Polen geschickte Patkul fand den König in Warschau, wo er am 13. September eintraf und gut empfangen wurde, von wenig zuverlässigen Leuten umgeben, die Republik einer Verbindung mit Rußland abgeneigt und gar kein Geld vorrätzig¹⁹. Preußen verband sich insgeheim mit Schweden, das ihm Elbing zu verschaffen verhieß²⁰. Im Namen des Zaren versprach Patkul 300,000 Rbl. Subsidien, 12,000 Mann regulärer Truppen und 6000 Kosaken. Auf diese Bedingungen ward am 1. October, trotz des Widerstandes der schwedischen Partei, Englands, Hollands und Oesterreichs, ein geheimes Bündniß zwischen dem Zaren, dem Könige und dem Großfürstenthume Litthauen geschlossen²¹. Patkul rieth wegen der Unzuverlässigkeit der wankelmüthigen und geldgierigen Polen eine gemeinschaftliche Kriegskasse zu errichten und die Subsidien nur auf den Fall zu zahlen, wenn die polnische Armee aus gut eingerichteten Truppen bestehen würde, um hohe Summen versprechen zu können und doch zugleich die Zahlung an eine Bedingung zu binden, welche für die Polen unerfüllbar wäre. Auch rieth er, König August in Polen nicht allzumächtig werden zu lassen, um ihn in Rußlands Abhängigkeit zu erhalten²². Mit dem Könige stand Patkul auf dem besten Fuße, hatte mit ihm häufige Unterredungen, nahm am Kriegsrathe Theil und arbeitete sogar an seinem Militäretat²³. Ohne dem Zaren eine bedeutende Hülfleistung aus Polen zu versprechen, wollte Patkul nur den Schein einer Allianz und die Entkräftung Polens, daher er auch mit dem Könige abmachte, daß die im Auslande bestellten Gewehre nicht ankommen sollten. Mit der Republik selbst kam noch kein Vertrag zu Stande. Er wurde erst im folgenden Jahre zu Moskau abgeschlossen. Zugleich ward Patkul angewiesen, mit Dänemark und Oest-

reich zu unterhandeln²⁴. Ersteres erhielt aber trotz seines Wunsches keine Subsidien²⁵ und blieb unthätig, während die an Polen versprochenen gezahlt wurden, jedoch trotz Patkuls Mahnungen erst im Frühling 1704, was König August sehr quälte und seine Rüstungen verzögerte. Mit Recht stellte Patkul, der dem Könige von Polen nach Dresden gefolgt war, Ende Januar 1704 seinem Hofe vor, daß wenn nur Schweden in Polen ruiniert werde, der Zar sodann mit König August über Schweden und Polen zugleich werde verfügen können; dies müsse aber noch im diesjährigen Feldzuge geschehen, weil die Polen sich sonst zu den Schweden schlagen würden; auf den König könne man sich verlassen²⁶.

Inzwischen beschloß der unermülich thätige und unternehmende russische Monarch zu derselben Zeit Narwa und Dorpat, diese Vormauern der Ostseeprovinzen, anzugreifen. Er wünschte einen gleichzeitigen Angriff König Augusts auf Riga. Patkul rieth dem Zaren davon ab, weil dann Karl XII. in Polen übermächtig werden und seinem Gegner den Rückzug und jede Zufuhr abschneiden könnte. König August schlug vielmehr einen gemeinschaftlichen und kräftigen Angriff auf die Schweden in Polen selbst vor und auch Patkul hielt Solchs für vortheilhafter und befürwortete es aufs eifrigste²⁷, doch Peter wollte die Gelegenheit, sich der Ostseeküste, des Ziels aller seiner Bestrebungen, zu bemächtigen, nicht versäumen und seine Truppen nicht einem siegreichen und von Karl XII. selbst angeführten Heere entgegenstellen; er hoffte wohl vielmehr, seinen Gegner durch dessen eigene Siege in Polen zu schwächen. Scheremetjew bekam Befehl, bloß seine Reiterei nach Litthauen zu schicken und mit dem Fußvolk Dorpat einzuschließen²⁸, wo es wohl in Folge der vorjährigen russischen Verheerung an Lebensmitteln fehlte²⁹, während Narwa von Schweden aus zwar einige Zeit verproviantirt wurde³⁰, indessen russische Schiffe die letzten Zufuhren weggenommen hatten³¹. Scheremetjew sandte Anfangs Mai den General Berden mit einem Theile seines Fußvolks zu Schiff aus Pleskau an die Mündung des Embachs, um das Auslaufen der schwedischen Flotille zu verhindern. Von einem Gastmahle erhitigt, wagte sich der Anführer der Flotille, der oben erwähnte Löfcher, in eine enge Stelle des Flusses, drei Meilen von Dorpat, wo seine Fahrzeuge einander nicht beistehen konnten, so daß sie vom russischen Fußvolke, welches beide Ufer besetzt hatte, einzeln ohne Mühe genommen wurden. Zuletzt sprengte sich Löfcher in die Luft³² (4. Mai). Die ganze Flotille war vernichtet! Groß war Peters Freude³³. Die Russen setzten sich nun, 9000 Mann stark, bei Kastfer fest. Vor Narwa hatten sie sich schon am 23. Januar gezeigt³⁴. Der Zar hatte einen Zug nach Karelien vor; allein der General Peter Apraxin, der an der Mündung der Narowa

stand und Batterien auf der ingermannländischen Seite errichtet hatte (am 29. April), ohne indessen den Einzug von 700 Mann, unter dem Obristen Rehbinder, hindern zu können (11. Mai), berichtete von einem Angriffe der schwedischen Flotte auf sein Lager und der Annäherung Schlippenbachs. Da kehrte Peter mit seinen Truppen zurück. Am 21. Mai brach er aus Petersburg auf und mit Unterstützung von drei aus Pleskau gekommenen Dragonerregimentern schloß er am 30. Narwa ein, während Apraxin Zwangorod umzingelte. Aus Mangel an Geschütz, das aus Petersburg der schwedischen Flotte wegen zu Lande kommen mußte, konnte noch nichts Bedeutendes unternommen werden. Am 2. Juni thaten die Belagerten einen glücklichen Ausfall, erlitten aber acht Tage darauf eine Niederlage auf der revaler Straße, wohin sie Peter herausgelockt hatte. Einige Regimenter, die er selbst anführte, hatte er nämlich in blaue Mäntel kleiden und mit Fahnen, den schwedischen ähnlich, versehen lassen und rückte mit ihnen auf der revalschen Straße gegen sein übriges Heer, welches unter Repnin's und seines Lieblings Alexander Danilowitsch Menschikoff, Gouverneurs von Ingermannland und Petersburg, Befehl stand. Dieses zog nach einigem Feuern sich zurück und der getäuschte Horn schickte Truppen zum Empfang der vermeinten Schweden hinaus. Die Schweden wurden sofort umzingelt und theils gefangen, theils getödtet. Mit dem 12. Juni fingen die Belagerungsarbeiten von allen Seiten an. Statt des Generallieutenants Schönbeck, erhielt der von Paikul engagirte Feldmarschalllieutenant Baron Dgilvy die Leitung derselben. Das Belagerungsheer war nun 35,000 Mann, worunter 30 Bataillone Fußvolf, stark. Schlippenbach war mit 1400 Dragonern nach Peshna marschirt, während das Fußvolf unter den Obristen Adam de la Gardie und Hans von Lieven zur See ging, wurde aber mit seiner Reiterei nach einem kurzen Gefecht von den 8000 Mann des Obersten Karl Röhne, eines kurländischen Edelmanns, geschlagen (16. Juni). Ein Theil seiner Mannschaft, sowie das estländische Aufgebot unter dem Obersten Andreas Böge und dem Rittmeister Pahlen, stäubte auseinander. Schlippenbach floh nach Reval, wo er sagte: er wisse keinen Rath mehr, während seine Reiter das Land weit und breit verwüsteten³⁵. Am 30. jedoch verließ der Zar, dem die unterdessen ebenfalls unternommene Belagerung Dorpat's zu langsam ging, das Lager und reiste dahin ab.

Diese Stadt hatte den Feind zuerst am 5. Juni gesehen³⁶. Am dem Tage schloß Scheremetjew Dorpat von der Seite Ropkoy's ein, das stromabwärts liegt. Am folgenden Tage kam seine Flotille den Fluß herauf und der Commandant Skytte ließ die Vorstädte abbrennen. Die

Stadt war, wie Peter der Große selbst schreibt³⁷, sehr fest und nur an einer Ecke schwächer und dort von einem Sumpfe umgeben. Nach den Belagerungsberichten und einem alten Plane³⁸, war sie von fünf Bastionen geschützt, ausgenommen nach dem Embach zu, wo sich nur eine verpallisadirte und an den beiden Enden durch zwei Navelins gedeckte Mauer und bei dem einen am oberen Laufe des Embachs das russische Thor nebst dem Peinthurme sich befand. Diese Stelle war die von Peter gemeinte schwächste Ecke der Stadt, deren Mauer von dort dem Gute Tschelfer zulief. Die Besatzung muß ungefähr aus 6000 Mann bestanden haben³⁹. Der Rath beschloß, das Pflaster aufreißen und die Dächer abtragen zu lassen, und ließ die Stadtprivilegien und gerichtlichen Depositengelder in einen mit Eisen gefütterten Kasten und diesen in einen gewölbten Keller unter dem Rathhause legen. Die Bürgerschaft bezog in einer Bastion die Wache. Am 11. Juni waren die Laufgräben an der linken Seite des Embachs fertig und rückten am 15. bis vor das Thor bei dem Peinthurme. Der Feind, nun 20,000 Mann (12 Regimenter Dragoner, je zu 600 Mann, und 22 Bataillon Fußvolk) stark und dessen Truppen schon beinahe alle deutsch gekleidet waren, fing an, die Stadt zu beschießen. Nachdem er eine Brücke oberhalb derselben bei Düstienthal geschlagen, legte er Laufgräben auch auf der Tschelferschen Seite gegen die fünfte Bastion und die Jakobsforte an. Auf der Ropkowschen Seite erstreckten sich die Laufgräben bis über die rigasche Landstraße und waren gegen die zweite, dritte und vierte Bastion gerichtet. Das Bombardement (380 Bomben) that großen Schaden. Bis zum 28. waren 180 Soldaten und Einwohner getödtet und unter den zerschmetterten Häusern begraben worden. In der folgenden Nacht machte die Besatzung einen erfolglosen Ausfall aus der Jakobsforte. Am 3. Juli erschien Peter und fand sein Heer in gutem Zustande, die Belagerung aber so schlecht geleitet, daß er sofort neue Anordnungen traf⁴⁰. Dem russischen Thore, wo die Stadt nur durch eine steinerne Mauer und ein Erdravelin geschützt war, gegenüber, ließ er auf dem linken Stromufer eine Batterie errichten und die Laufgräben vom Tschelferschen Berge gerade nach dem Peinthurme, der neben dem russischen Thore stand, führen. So wurde der ganze Angriff auf den schwächsten Punkt der Stadt concentrirt. Die alten Laufgräben, die nur um des trockenen Bodens willen, zu weit von der Stadt und den stärksten Bastionen gegenüber, von Scheremetjew angelegt waren, wurden zum Schein beibehalten. Diese Arbeiten nahmen einige Tage, bis zum 7. Juli ein, wo das Bombardement wieder anfing und zugleich in die Mauer zwischen dem russischen Thore und dem Peinthurme selbst Breschen geschossen wurden⁴¹. Am 13. Abends, bis wohin 9450 Kano-

nenschüsse abgeföhert und 2310 Bomben in die Stadt geschleudert worden, die dieselbe sehr beschädigt hatten ⁴², stürmten die Russen, die mit ihren Laufgräben bis dicht an das linke Flussufer gedrungen waren, das schon halb zerfallene Ravelin, nahmen es nach einem blutigen Kampfe, der die ganze Nacht anhielt, zertrümmerten mit den daselbst eroberten fünf Kanonen das russische Thor und drangen in den Thurm. Da ließ Skytte Chamade schlagen ⁴³, anfangs vergeblich, denn zwei Trommelschläger, die es thaten, wurden einer nach dem andern erschossen. Es wurde nun in die Trompete geblasen. Das Schießen hörte auf. Skytte bat um einen Stillstand (den er auch erhielt), ritt auf den Dom und forderte den wortführenden Bürgermeister Kemmin auf, mit Rath und Bürgerschaft die Bedingungen der Uebergabe zu verabreden. Diese beschränkten sich auf Erhaltung der Religion und des bisherigen Rechtszustandes, freien Abzug und Zurückholung von weggeschickten Familiengliedern und Vermögensstücken. Dies ward am folgenden Tage zugestanden. Skytte erhielt mit seiner auf die Hälfte reducirten Besatzung freien Abzug, die Officiere und drei Compagnien Soldaten mit ihrem Gewehr ⁴⁴. In zarische Dienste traten 1388 Mann, von denen 481 in Dorpat blieben. Die abziehenden Truppen hatten von den Siegern viel zu dulden und wurden zum Theil geplündert ⁴⁵. So kam am 14. Juli 1704 diese alte Vormauer Livlands, die Peter eine „vaterländische“ Stadt nennt, wieder in russische Gewalt. Ihre fernern Schicksale sind Kap. 6 erzählt worden. Die vier Jahr später erfolgte Wegführung ihrer Einwohner ins innere Rußland war eine Sicherungsmaßregel, die Stadt selbst mochte nun diesem Reiche oder Polen bleiben. Obgleich die Stadt kurz darauf größtentheils zerstört wurde ⁴⁶, befahl Peter doch, die Festungswerke wieder in Stand zu setzen ⁴⁷, deren Ueberreste noch Gadebusch im J. 1748 ⁴⁸ gesehen hat.

Zwei Tage vor der Eroberung Dorpats erließ der siegesgewisse Zar ein Manifest, worin er ankündigte, er habe in Livland festen Fuß gefaßt und wolle es der Krone Polen, der es von Rechts wegen gehöre, seinem Versprechen gemäß zurückschaffen. Den Einwohnern, die sich als treue Unterthanen Polens benehmen würden, versprach er seinen Schutz, zu welchem Behufe seine Officiere Schutzbriefe zur beliebigen Vertheilung erhalten sollten. Städte, die sich nicht hartnäckig widersetzten, sollten verschont werden und der Handel, namentlich der nach Polen, ward freigegeben ⁴⁹. Am 17. Juli traf der unermülich thätige Monarch wieder in seinem Lager vor Narwa ein. Zwei Tage darauf erschien das schwere Geschütz aus Petersburg und am 30. Scheremetjew mit seinem Heere, das der Zar hinbeordert hatte. Unterdessen waren die Russen mit ihren Laufgräben bis dicht an die Bastionen gerückt. Mit dem 31. Juli sang

das Bombardement an, das bis zum 9. August ununterbrochen fortbauerte; 4569 Bomben wurden geworfen, wovon am letzten Tage allein 1027. Am 3. August machten die Belagerten einen verspäteten Versuch, Gegenbatterien anzulegen. Drei Tage darauf stürzte die Bastion Honor ein und auf das Ravelin Jama ward Sturm gelaufen, doch ohne entschiedenen Erfolg. Am 7. wurde Skytte, der den Zaren hatte begleiten müssen, zu Horn geschickt, um ihm eine Capitulation anzurathen. Der tapfere Commandant empfing ihn aber nicht und beantwortete dessen Brief in einer Weise, die von den Russen für nicht minder kränkend erklärt wurde, als die von ihm bei der Gelegenheit gebrauchten mündlichen Redensarten⁵⁰. Der Zar ließ Pfeile mit daran gehefteten Zetteln in die Stadt abschießen, die vermuthlich Aufforderungen zur Uebergabe enthielten, Horn verbot sie zu lesen. Am 9. um 2 Uhr nach Mittag fing auf Dgilovys Rath der Sturm an. So spät hatte man ihn nicht vermuthet, die Wälle standen leer. Bis um halb vier war die Bastion Honor, auf der sich sechzehn Bürger nebst einigen Officieren und Gemeinen befanden, trotz des Springens einer Mine, vom preobraschensischen Regimente unter dem Generalen Chambers genommen, bald darauf die anliegenden Werke. Die Belagerten flohen in die durch eine Mauer geschützte Altstadt (wohl das ehemalige Schloß). Horn ließ sie verschließen und Chamade schlagen. Die erbitterten Sieger erschossen die Trommelschläger, erstiegen die Mauer, erbrachen die Thore, drangen ins Schloß und verfolgten die Flüchtigen bis nach Zwangorod, dessen Commandant kaum Zeit hatte, die Thore zu schließen, da die Russen schon im Begriffe waren, sich der Außenwerke zu bemächtigen. Das Blut strömte auf den Straßen, 1500 Officiere und Soldaten und viele Einwohner, auch Weiber und Kinder wurden von den Eroberern niedergemacht, die selbst nur 359 Mann Todte und 1340 Verwundete einbüßten. Mündertung und Gemetzel dauerten mehrere Stunden, bis Peter hineinritt, es verbot und sogar einen Ungehorsamen mit eigener Hand niederstieß. Darauf trat er (nach dem Berichte des damaligen narwaschen Predigers Brüningk) in das Haus des Bürgermeisters Götte, warf den triefenden Degen auf den Tisch und rief: Seid nicht bang! das ist russisches und nicht deutsches Blut. Dem Oberstlieutenant Schlippenbach, den Horn für die Uebergabe Nöteborgs gefangen setzen lassen, gab er sogleich die Freiheit, indem er sagte: Schlippenbach sei ein besserer Officier als Horn, er habe dreizehn Stunden lang bis aufs Aeußerste sich vertheidigt, Horn aber habe sich nach weniger als einer Stunde in ein Gewölbe verkrochen. Dem letzteren machte der Zar auch Vorwürfe über seine Hartmäckigkeit und die schlechte Behandlung eines bei der ersten Belagerung gefangen genommenen russischen

Obersten, der anfangs seinen Rang verschwiegen hatte, und ließ ihn in dasselbe Gefängniß setzen, wo der russische Officier geschmachtet hatte, und vierzehn Tage lang auf gleiche Weise behandeln. Auf Verwendung Dgilvys wurde Horn später den übrigen Gefangenen beigezellt, unter denen sich auch von Estländern die Obersten Lode, Otto Rehbinder und Hermann v. Fersen befanden. Seine Familie aber wurde sehr gut behandelt. Die Einwohner hüten um Erhaltung ihrer angestammten Verfassung, die auch noch jetzt besteht. Da sie ihrer Kirchen nicht erwähnt hatten, so übergab Peter die Hauptkirche dem griechisch-russischen Cultus und ließ daselbst am 15. August ein Danffest halten. Die alten Denkmäler, Inschriften u. s. w. der Kirche befahl er unverehrt zu lassen und sie sind auch noch heute vorhanden. So war auch diese Vormauer der Ostsee Provinzen gefallen. Obwohl der Zar sie noch mehrmals besuchte, so wurden doch bei der besondern Anhänglichkeit der Einwohner an Schweden, mehrere derselben, unter andern ein Bürgermeister, nach Sibirien geschickt, später erlitt die Stadt dasselbe Schicksal wie Dorpat.

Noch am 9. August wurde Zwangorod durch den Geheimschreiber Peter Schastrow zur Uebergabe aufgefordert. Obgleich der Commandant Magnus Stiernstrål, ein geborner Livländer, nur 200 Mann und wenig Proviand hatte, so schlug er es ab, selbst als Horn es befahl und der Feind mit Niedermezelung der schwedischen Gefangenen und der Bewohner Narwas und Zwangorods drohte. Er verlangte zu capituliren und da nur noch fünf Scheffel Mehl für die Besatzung vorhanden waren, so begnügte er sich damit, sich den freien Abzug nach Reval auszubedingen (17. August). Den folgenden Tag rückten die Sieger ein⁵¹. Auf die Eroberung Dorpats und Narwas wurden später Denkmünzen geschlagen, welche meist die belagerten Städte nebst dem geharnischten und besorbeernten Bildnisse des Zaren mit passenden Inschriften darstellen⁵². Gleich nach der Einnahme Narwas wurde General Rönne mit seiner Reiterei der schwedischen unter Schluppenbach nachgesandt und schlug sie bei Wesenberg⁵³. Die Russen verheerten den größten Theil Estlands⁵⁴.

Nachdem in Polen Stanislaus Leszcynski zum Könige gewählt worden, hingegen aber August II. zu Sandomir eine Conföderation zu seinen Gunsten zusammengebracht hatte, schloß am 19. August der nach Moskau gegangene Gesandte der Republik Polen das längst unterhandelte Bündniß mit Rußland gegen Schweden ab. Peter versprach aufs neue 12,000 Mann und 200,000 Rubel und erklärte, daß die in Livland eroberten oder noch zu erobernden Städte der Krone Polen bleiben sollten⁵⁵. Außerdem sollte Scheremetjew an die Düna rücken, Masepa die Ukraine aufbieten und der Fürst Dmitri Michailowitsch Goizyn 5000 Kosaken

dem Könige August zuführen. Das ganze, 17,000 Mann starke, aber schlecht gekleidete, bewaffnete und disciplinirte Hülfscorps ward dem zum Generallieutenant beförderten Patkul übergeben. Dieser befand sich bei König August, der beim Zug mit großen Kosten ein stattliches Heer zusammengebracht hatte. Patkul hatte zwar, nachdem er auf den Berliner Hof durch den polnischen und dänischen Gesandten zu wirken gesucht hatte ⁵⁶, seinem Herrn wiederum einen ausgezeichneten Dienst geleistet, indem er das dortige, zwischen der Furcht vor dem nahen schwedischen Heere und vor Peters Eroberungen an der Ostsee schwankende Cabinet, mit Hülfe bedeutender Bestechungen, in drei Tagen, die er im Februar 1704 incognito in Berlin zubrachte, zu günstigen Erklärungen und sogar zum Versprechen eines Bündnisses brachte, wofür nur König August sein Heer und seine Casse auf einen guten Fuß setzte. Allein Preußen verlangte auch von Rußland die Ausführung des von König August und Patkul vorgeschlagenen, vom Zaren aber verworfenen Kriegsplans. Wenigstens war es jetzt den Verbündeten nicht mehr gefährlich und Patkul arbeitete eifrig an einem Bündnisse zwischen Polen und Preußen. Mit welchem Eifer und welcher Umsicht er die Geschäfte seines Herrn betrieb, sieht man daraus, daß er in Haag, wo, wie er sagt, alle Comödien von Europa gespielt wurden, in Wien, Berlin, Kopenhagen, Hamburg und Hannover Correspondenten unterhielt, weil er sich der Mittheilungen der russischen Gesandten nicht bedienen konnte. So groß war das zu ihm gezogene Vertrauen, daß man ihm auftrug, taugliche Gesandte für mehrere Höfe vorzuschlagen, was er auch that. Daß England und Holland, die das russische Uebergewicht in der Ostsee fürchteten, sich Schwedens nicht nachdrücklicher annahmen, rührte nur davon her, daß sie durch den spanischen Erbfolgekrieg hinreichend beschäftigt waren. Nach dem Siege bei Hochstädt suchten sie auch zwischen den Königen Karl und August einen Frieden zu vermitteln ⁵⁷. Indessen war Patkul seiner zweideutigen Stellung neben Dolgoruky überdrüssig geworden ⁵⁸. Dieser mochte es Patkuln wohl verargen, daß König August häufig mit letzterm allein verhandelte, zum Theil deswegen, weil Dolgoruky nur russisch sprach. Andererseits hatte Patkul auch oft mit dem Könige und besonders mit seinen Rätthen, erst wegen der verzögerten Zahlung der Subsidiengelder seitens Rußlands, so wie später wegen ihrer Vergeudung in Sachsen und der mannigfachen von Augusts Dienern begangenen Fehler, auch andererseits wegen der Verheerung Livlands durch die Russen einen harten Stand ⁵⁹. Er bat anfangs um den Gesandtschaftsposten in Dänemark, wurde aber statt dessen Generallieutenant und erhielt den Oberbefehl über das russische Hülfscorps, wodurch die Einheit in der Leitung der russischen Ange-

legenheiten in Polen erhalten wurde. Patkul hatte darum nicht geradezu gebeten, sondern nur die Nothwendigkeit vorgestellt, diesem Corps einen dem Zaren unterworfenen Anführer zu geben ⁶⁰. Die russische Hülfsmannschaft, durch deren Unterstützung der König sich mit dem sächsischen in Großpolen eingerückten Heere zu vereinigen hoffte, war zwar tüchtig, besonders die Strelzen (Schützen), allein schlecht bekleidet und bewaffnet und zählte nur 7000 Mann in Reihe und Glied. Die Officiere schienen so unzuverlässig, daß Patkul viele Stabsofficiers-Stellen besetzen mußte, wodurch natürlich große Unzufriedenheit entstand. Die Kosaken waren zu indisciplinirt, um gebraucht zu werden, und um ein Dragonerregiment bei Patkul vergebens. Patkuls Stellung ward ihm durch die Rohheit und den Ungehorsam seiner ausgehungerten Soldaten, namentlich der Kosaken, sehr erschwert, welche Kirchen, Edelhöfe und Dörfer plünderten, Menschen verwundeten, von ihren Officieren nicht bestraft wurden und sich bei jeder Gelegenheit statt an Patkul an den Kriegskommissairen Fürsten Golizyn wandten, obwohl derselbe für die Verpflegung sehr schlecht sorgte ⁶¹. Der Zar hatte nämlich das im Allianzvertrage gegebene Versprechen, seine Hülfstruppen durch deutsche vom Könige angeworbene Officiere befehligen zu lassen, trotz Patkuls Rath, nicht gehalten und vielleicht nicht halten können ⁶². Patkul gelang es, den mit der Wahl Stanislaus Leszcinsky's zum Könige mißvergnügten Cardinal Primas dem Könige August zu nähern ⁶³. Mit dem Könige vereinigt, erschien Patkul vor Warschau ⁶⁴, welches der Gegenkönig und der Cardinal Primas eiligst verließen, und besetzte es, nachdem er am 4. September die Burg zur Uebergabe gezwungen hatte. Darauf belagerte er Posen und bereitete einen Sturm vor, als Karl XII. anrückte. Patkul hob auf König August's ausdrücklichen Befehl die Belagerung auf und zog nach den Wäsen von Odra und von dort in die Niederlausitz, um nicht abgeschnitten zu werden ⁶⁵, da Karl XII. August's Hauptmacht, das sächsische Fußvolk unter Schulenburg, bei Punig zwischen der Oder und Weichsel geschlagen hatte, während der König mit der Reiterei nachgegangen war.

Bier russische Regimenter unter dem sächsischen Obristen Görg, die sich von Schulenburg um der bequemern Verpflegung willen getrennt hatten, wurden unweit Fraustadt gegen Ende October 1704 vom schwedischen Generalen Welling überfallen und mit Verlust ihrer Kriegscasse, Artillerie und Bagage ⁶⁶, meist umgebracht. Den Kosaken, die das Land weit und breit verwüsteten, nahm Patkul ihre noch tüchtigen Pferde und gab sie der Artillerie, während er ihnen, um sie an Plünderungszügen zu hindern, die schwächern Artillerie- und Bagagepferde überließ. Sie kehrten aber eigenmächtig um und wurden von den Schweden angegriffen

und aufgerieben ⁶⁷. Diese Unfälle maß Patkul dem Obersten Görz bei und ließ ihn arretiren (31. December). Görz befreite sich mit Hülfe sächsischer Soldaten und floh nach Schlessien, indem er behauptete, als sächsischer Offizier Patkuls keine Rechenschaft schuldig zu sein. König August, an den er sich wandte, wies ihn an Patkul, gegen den dieser Fürst nichts thun mochte. Aus Breslau richtete Görz eine Klageschreiben an den Zaren (1. August 1705), in welchem er seine Niederlage dem bei den russischen Truppen herrschenden Mangel an Ordnung und Disziplin, diesen aber Patkuln zuschrieb, denselben auch eines gewaltsamen Benehmens, anzüglicher Reden gegen seinen Herrn und dessen Generale und der Unterschlagung bedeutender Summen beschuldigte. Vor das von Patkul niedergesetzte Kriegsgericht citirt, ging er zu den Schweden über.

Mit großer Verwunderung hatte Patkul unterdessen durch den Grafen Golowin im Herbst 1704 erfahren, daß König August von dem langgehenden Wunsche einer Vereinigung seines Hauptheers mit dem russischen, unter des Zaren eigenem Befehl zurückgekommen war. Vergebens stellte Patkul dem Grafen Golowin vor, wie die Eroberung Dorpats und Narwas nichts entscheiden würden, so lange der König von Schweden in Polen, wo er drei Mal so viel Truppen hielt als vor zwei Jahren, den Meister spielen würde, wie König August gegen ihn nicht Stand halten könnte und auch Preußen und Dänemark sich nicht für ihn erklären würden ⁶⁸. Alles Weissagungen, die später in Erfüllung gingen. Der König von Preußen, der schon gegen 20,000 Mann an der polnischen Gränze versammelt hatte, war durch die Wendung, welche die Dinge genommen hatten, so erbittert, daß Patkul, um die Ehre seines Herrn zu retten, ihn bei seiner Anwesenheit in Berlin zu Ende des J. 1704 von dem veränderten Entschlusse des Königs von Polen unterrichten mußte. Um desto größer war der Zorn dieses Hofes gegen König August. Ein Bündniß kam, trotz Patkuls Bemühungen noch bei seinem wiederholten Aufenthalte in Berlin im Juni 1705, nicht zu Stande und Patkul ließ sich nicht abhalten, dem Könige darüber lebhaftere Vorstellungen zu machen ⁶⁹, während der König seinerseits Patkuln über die Unzulänglichkeit der vom Zaren geleisteten Hülfe und die dadurch ihm und seinen Landen erwachsenen Gefahren Vorwürfe machte ⁷⁰. Von den siegreichen Schweden waren die Sachsen in ihrem eignen Lande, wohin auch König August bald zurückkehrte, wie blockirt. Sie fürchteten nichts mehr als einen Einfall derselben, welcher ihnen, wie Patkul voraussah, den Garaus machen mußte ⁷¹. Es ist nicht zu verwundern, daß der König unter diesen Umständen an einen Separatfrieden dachte, den ihm der Kaiser vorschlug. Indessen wußte ihn Patkul daran zu hindern. Der König schob die Sache auf einen seiner Secretaire und schalt ihn.

heftig wegen falscher Berichterstattung⁷². Dazu kam der traurige Zustand des auf ungefähr 5000 Mann heruntergekommenen russischen Hülfscorps, das ohne Artillerie und Feldärzte, zum Theil unbekleidet war und durch die Schlechtigkeit der russischen Münze noch beinaß die Hälfte seines sehr kargen Lohns verlor. Patkul konnte für seine Truppen keine freien Quartiere bekommen, weil auch die sächsischen im Kurfürstenthume keine solche erhielten, übrigens auch das ganze Land erfüllten und hart mitnahmen⁷³. Mehreren russischen Offizieren setzte er deutschen Lohn aus und zahlte ihn aus eigener Tasche⁷⁴. Da das russische Hülfscorps sehr schlecht verpflegt wurde, drohte der Zar es zurückzufordern. Als man darauf keine Rücksicht nahm, sondern die Regierung den Landbesitzern sogar befahl, den Soldaten Unterhalt und Feuerung zu verweigern, so unterhandelte Patkul mit ausdrücklicher Genehmigung des Zaren und mit Vorwissen der sächsischen Regierung, obwohl gegen ihren Wunsch, mit dem österreichischen Gesandten wegen Uebergabe dieser Truppen an seine Regierung⁷⁵ (November 1705).

Erst im Jahre 1705 wandten sich Peters Waffen nach Litthauen, Kurland und Polen und die ferneren Unternehmungen gegen Liv- und Esthland (wo Obristleutenant Joachim Lieven am 28. Juni einen Haufen Russen schlug)⁷⁶ wurden auf gelegnere Zeit aufgeschoben. Trotz des Sieges, den Löwenhaupt am 16. Juli 1705 über Scheremetjew mit einem um die Hälfte schwächern Heere bei Gemauerthof erfocht und wofür er (5. Januar 1706) Generallieutenant und Gouverneur von Riga wurde, konnte er sich dennoch nicht in Kurland behaupten und mußte sich über die Düna zurückziehen. Die Russen belagerten und nahmen die Schlösser Bauske und Mitau. Löwenhaupt, dessen Heer durch aus Desel, Reval und Pernau herangezogene Verstärkungen bis auf zehntausend Mann angewachsen war, schickte im Winter Streifparteien gegen Dorpat aus, konnte aber seine Truppen nur dadurch erhalten, daß er auf eigene Rechnung für sie Korn kaufte, denn mit der Regierung wollte Niemand zu thun haben. Einen verheerenden Einfall des russischen Generals Bauer bei Neustadt konnte er nicht hindern⁷⁷. Nach der Krönung Stanislas Leszcinskys zum Könige von Polen, schloß dieser Fürst mit Karl XII. am 18. November einen Friedensvertrag, durch welchen der letztere sich die Zerstörung des zum Nachtheile der livländischen Seestädte bei Polangen befindlichen Hafens ausbedang, ferner daß keine neuen Handelsplätze angelegt werden und Polen sich in die Anordnungen der schwedischen Regierung in Livland nicht mischen dürfe⁷⁸. Ob die Schweden etwa fürchteten, daß die Polen von dem olivasken Friedensschlusse, der auch im neuen Vertrage erwähnt wird, Gelegenheit nehmen könnten es zu thun? Darauf

drang Karl gegen Grodno vor und schloß daselbst das russische Heer unter Dgilby im Januar 1706 ein. Aus dieser Veranlassung räumten die Russen Kurland, welches Löwenhaupt wieder besetzte⁷⁹, und dadurch den Unterhalt seiner Truppen sicherte, die ihn in Livland nur noch ein paar Monate lang gefunden hätten. Seine Auslagen erhielt er mit großer Mühe von der Regierung ersetzt. Um sich durch den Zoll eine Einnahme zu verschaffen, erlaubte er die Ausfuhr einiges Getraides aus Riga mit der Bedingung, im Herbst eine gleiche Quantität zurückzuschaffen⁸⁰. Sein Vorgänger, General Fröhlich, ward zum Präsidenten des Hofgerichts ernannt und in den Grafenstand erhoben, desgleichen die Generallieutenant Nils Strömberg und Arwed Horn, von denen der erstere Generalgouverneur von Esthland an des verstorbenen de la Gardies Stelle und der andere königlicher Rath und Curator der Universität Pernau ward⁸¹. Strömberg sicherte sogleich Esthland gegen neue Einfälle der Russen, denen Schlippenbach bisher unthätig zugeesehen hatte, indem er mit 1800 Mann aus Reval ausrückte, was hinreichte, um sie im Zaum zu halten⁸².

Das Jahr 1707 sah zwei der ausgezeichnetsten Livländer auf Befehl Karls XII. eines schmachlichen Todes sterben. Otto Arnold Payküll, in Livland im Jahre 1662 geboren, hatte es schon im Jahre 1677 verlassen, sein dortiges kleines Erbgut im Jahre 1684 verkauft und nie persönlich der Krone Schweden gehuldigt⁸³. War er da noch als schwedischer Unterthan anzusehen? Wie sein Vater, trat er in kurbrandenburgische und später in sächsische Dienste⁸⁴, die er nach Ausbruch des Krieges mit Schweden, trotz der damals erfolgten Abberufung aller schwedischen Unterthanen, nicht verließ, sondern vielmehr als Generallieutenant mit dem sächsischen Heere in Livland einrückte und es sogar mehrmals befehligte. Von Patkul ließ er sich bereben, am 3. Februar 1700 dem Generalgouverneuren einen Brief zu schreiben, der in Schweden sehr übel aufgenommen ward⁸⁵. Darauf nahm er seinen Abschied und ging auf seine Güter in der Mark Brandenburg. Wiederum auf Patkuls Zureden trat er aufs neue in sächsische Dienste, reiste in Geschäften seines Herrn zum Zaren und bekam sodann ein Commando in Polen, wo er vom schwedischen Generalen Nieroth am 21. Juli 1706 bei Warschau geschlagen und gefangen genommen wurde⁸⁶. Eilig von ihm weggeworfene Schriften nahm ein schwedischer Reiter auf⁸⁷. Das stockholmer Hofgericht verurtheilte ihn am 14. November zum Tode, trotz der Fürbitte des deutschen Kaisers und des Königs von Preußen. Aufgeschoben ward seine Hinrichtung durch eine Probe, die er vor dem Stadtrathe von seiner vermeintlichen Goldmacherkunst gab. Doch wollte ihn Karl nicht begnadigen und er ward am 4. Februar 1707 hingerichtet⁸⁸.

Patkul hatte sich theils durch seine Unterhandlungen mit dem östereichischen Gesandten, obwohl sie auf des Zaren Befehl geschahen, theils durch ein Memorial über die üble Lage König Augusts, in welchem seine und einiger Minister schlechte Finanz- und Justizverwaltung hart mitgenommen wurden (die sogenannte „politische Offenbarung“) ⁸⁹, theils durch sein redliches und energisches Benehmen, namentlich in Betreff der üblen Verwendung der russischen Hülfsgelder, so wie durch seine Opposition gegen die Separatunterhandlungen mit Karl XII. ⁹⁰, die Ungnade König Augusts und namentlich den Haß seiner Räte, Pfingsten und Imhof, zugezogen. Ein Theil der obigen Gelder war nämlich gleich nach Empfang derselben zum Ankauf von Juwelen verwandt worden, die der König einigen Damen schenkte und die auf Patkuls Andringen zurückgegeben werden mußten ⁹¹. Ueberhaupt machte ihm sein ungestümes Benehmen überall um so heftigere Feinde, als sie seine geistige Ueberlegenheit dabei doch anerkennen mußten ⁹². Die russischen Großen, deren Schwächen er auch nicht schonte, wie z. B. der Kriegskommissair Fürst Dmitri Golizyn, beneideten ihm Peters wohlverdiente Gunst; die Polen haßten ihn, weil er den Krieg in ihr Vaterland gezogen habe ⁹³. Patkul hatte sich so eben, mit König Augusts Genehmigung, mit der reichen Wittve des Geheimraths v. Einsiedel, einer sehr ausgezeichneten Dame, verlobt ⁹⁴. Wider alles Völkerrecht wurde er auf Befehl des sächsischen Geheimraths verhaftet und zwar sogleich nach Ankunft der grodnoer Post am 8. December 1705, Abends um 11 Uhr. Man hat daher diese Gewaltthat dem Könige selbst zugeschrieben, der sich damals mit Peter d. G. in Grodno befand, obwohl beide Monarchen, der Zar in seinem Schreiben an den deutschen Kaiser vom 27. April (8. Mai) 1707 und König August in seinen Rescripten an seine Minister Manteufel und Wackerbart, und endlich auch Patkul selbst in seiner Apologie ausdrücklich nur von einem Befehle des Geheimrathscollegiums sprechen ⁹⁵. Patkul ward nach dem Sonnenstein gebracht. Der Fürst Golizyn protestirte ⁹⁶. Der Zar verlangte sofort (13. Januar 1706), sein Gesandter möge nach Grodno oder sonst wohin mit allen seinen Papieren gestellt werden. Der König versprach zu wiederholten Malen, namentlich durch den Generalen Goltz, Patkuln frei zu geben oder heimlich fliehen zu lassen, und ging in seiner Falschheit soweit, daß er einmal seinem Bundesgenossen die Freilassung Patkuls als schon geschehen meldete, während er ihn nur aus Sonnenstein ins festere Königstein hatte bringen lassen. Gegen Oesterreich und Dänemark, deren Gesandten ebensfalls reclamirt hatten, beschönigte er das Verfahren seiner Minister, indem er Patkuln wegen seiner Unterhandlungen mit Oesterreich des Verraths bezüchtigte. Auch hieß es, derselbe habe heimlich an einem

Bergleiche zwischen dem Zaren und Karl XII. gearbeitet, dessen Zweck die Vereinigung Litthauens mit Rußland sein sollte⁹⁷. Nach Patkuls eigenen Erklärungen kurz vor seinem Tode scheint König August mit ihm in gutem Vernehmen geblieben zu sein und ihm sogar heimliche Anschläge auf die Schweden und die Person Karl XII. mitgetheilt zu haben, die Patkul aber mit Entrüstung zurückgewiesen habe. Beides scheint wahrscheinlich, wenn man einerseits Patkuls Unmuth über die Schwäche des Königs und andererseits bedenkt, daß der König zu der Ausführung des einen dieser Anschläge (die Ueberrumpelung der Schweden in Sachsen durch die Russen) wohl der Vermittelung Patkuls bedurfte, um dieses abenteuerliche Projekt dem Zaren annehmlich zu machen, in welchem übrigens auch Patkul selbst seine Befreiung sehen konnte. Auf dem Königstein soll Patkul den Commandanten durch ein Versprechen von 2000 Ducaten und einer Generallieutenantsstelle in Rußland überredet haben, ihn frei zu lassen und mit ihm zu fliehen, dann aber Solches dem Könige mitgetheilt haben in der Hoffnung, so seine Freilassung zu bewirken. Dies soll aber nur die Verhaftung und heimliche Hinrichtung des Commandanten zur Folge gehabt haben, wovon der zur Strafe für eine scharfe Bußpredigt auf den Königstein gesetzte Prediger Philippi Zeuge gewesen⁹⁸. Diese Erzählung der Geschichtschreiber Nordberg und Parthenay ist indessen eben so unwahrscheinlich, als die zweier anderer Schriftsteller, Voltaire's und Limier's⁹⁹, welche behaupten, der Commandant habe vom Kurfürsten Befehl gehabt, den Gefangenen vor der Ankunft der Schweden in Freiheit zu setzen; Patkul habe aber die vom Commandanten verlangte Summe verweigert. Nicht der Commandant vom Königstein, sondern der vom Sonnenstein, den man beschuldigt hatte, Patkuls Biefwechsel begünstigt zu haben, wurde gefesselt mit ihm zugleich nach Königstein gebracht¹⁰⁰. Im schwachvollen altranstädter Frieden, den Pfingsten und Imhof, ihre Vollmachten mißbrauchend, heimlich abschlossen¹ (25. April 1706) und durch den August der polnischen Krone entsagte, versprach er auch die Auslieferung aller in Sachsen befindlichen und in schwedischen Landen geborenen Individuen und namentlich die Patkuls. Lange weigerte sich König August, die Bedingung zu ratificiren. Da er aber, trotz der ihm von seinen Rätthen und dem Grafen Piper gemachten Hoffnungen, keine Modificationen erlangen konnte, so ließ er den Frieden am 1. Januar 1707 publiciren. Erst nach der Rückkehr der Sachsen aus Polen wurde Patkul am 28. März 1707 dem schwedischen General Meyerfeld, spätern Generalgouverneuren von Pommern, wo er sich sehr beliebt machte, ausgeliefert, einem gebornen Livländer und dessen Regiment beinah ganz aus Livländern bestand². Patkul, der einen fürchter-

lichen Tod voraus sah, soll versucht haben, seinem Leben durch Enthaltung von Nahrungsmitteln und dann durch plötzliche Unmäßigkeit ein Ende zu machen, doch ohne Erfolg. In einem verschlossenen und nur mit einigen Luftlöchern versehenen Wagen wurde Patkul nach Polen gebracht und dort vom meyerfeldschen Regimente dem hielmschen überliefert. Sein Proceß dauerte mehrere Monate. Er wurde zum Tode verurtheilt, weil er, wie es in der ihm eröffneten Entscheidung hieß, in Livland Unruhen angestiftet, in einer seiner Schriften die Majestät beleidigt, die Flucht ergriffen, dem königlichen Geleitsbriefe nicht Folge geleistet, den Krieg angezettelt und gegen sein Vaterland gefochten habe. So lautete das in Stockholm vom Kriegsgerichte unter Vorsitz des General Renskiöld gefällte und vom Könige bestätigte Urtheil. Mit Mühe soll der Letztere bewogen worden sein, die Hinrichtung nicht von dem meyerfeldschen Regimente vollziehen zu lassen. Zwei Tage vor derselben, am 28. September (8. October), ward Patkul nach Casimir, acht Meilen von Posen, zum hielmschen Dragonerregimente gebracht. In Slups hatte er ein Testament aufgesetzt, durch welches er ein Drittel seines Vermögens seinen Neffen, ein zweites Drittel zur Einlösung seiner verpfändeten livländischen Güter und das letzte Drittel seinem Secretairen bestimmte³. Dem Urtheile gemäß sollte er lebendig gerädert und geköpft und sodann sein Leichnam an fünf Stellen auf der Landstraße aufgestellt werden. Die Todesnachricht, welche ihm der Feldprediger des hielmschen Regiments am Vorabende des zur Hinrichtung bestimmten Tages überbrachte, erschütterte ihn tief. Er sprach von den Verfolgungen, die er von der schwedischen Regierung erduldet habe und die ihn gezwungen hätten, bei den Feinden derselben Schutz zu suchen, erwähnte seine vergeblichen Gnadengesuche und betheuerte, der nordische Krieg wäre, als er in fremde Dienste trat, schon längst beschlossen gewesen, er also nicht der Urheber desselben. Den König August ließ er bitten, seinen Verwandten ungefähr 50,000 Thaler auszuzahlen, was nicht geschehen ist. Dem Prediger trug er seinen Abschiedsgruß an seine Braut auf, nöthigte ihn, 100 Ducaten anzunehmen, und schenkte ihm eine Ausgabe des griechischen neuen Testaments, die, wie er sagte, im Elend sein Bademecum gewesen war. Am 30. September, nach 6 Uhr morgens, geschah die Hinrichtung. Patkul bekam 14 oder 15 Stöße mit dem Rade, froh dann unter den fürchterlichsten Schmerzen selbst zum Bloß, wurde mit mehreren Hieben enthauptet und sein Leichnam auf das Rad geflochten⁴. Was half es nun, daß König August später Imhof und Pfingsten in dasselbe Gefängniß setzen ließ, wo Patkul geschmachtet hatte, auch im Jahre 1713 seine Gliedmaßen von den Pfählen abnehmen

und in einer Kiste nach Warschau bringen ließ, wo er sie dem französischen Gesandten zeigte, ohne auch nur ein Bedauern auszusprechen ⁵.

So lebte und starb Johann Reinhold Patkul, sein ganzes Leben hindurch ein unerschrockener und unermüdlcher Kämpfer für die Rechte und Wohlfahrt seines Vaterlandes. Der Gunst eines mächtigen Fürsten, die er durch Concessionen hätte leicht erwerben können, zog er eine gefahrvolle Flucht, Noth und Elend vor. Mit Recht gab er einer seiner Schriften (dem Echo) das bekannte und seinen Character vollkommen bezeichnende Motto: *justum et tenacem propositi virum u. s. w.* Nachdem seine Bitten um Rückkehr ins Vaterland oder auch nur um ein ruhiges Exil, vom rachsüchtigen und eigensinnigen Karl XII. zurückgewiesen worden, zeigte er ihm und der erstaunten Welt, was Geist und Charakterstärke selbst eines Einzelnen gegen die Macht ganzer Staaten vermag. Mit einem festen und energischen Character verband Patkul auch viele Kenntnisse, politischen Scharfblick und eine große Unterhandlungs- und Ueberredungsgabe, die aus seiner diplomatischen Laufbahn und namentlich seinen Berichten an das zarische Cabinet deutlich hervorleuchten. Die letztern zeichnen sich auch durch eine seltene Freimüthigkeit aus und gehören zu den interessantesten politischen Correspondenzen unserer Zeit. Von dem guten Rechte Livlands gegen Schweden, das er des Vertragsbruchs beschuldigte, überzeugt, war er zwar nicht der erste Urheber des nordischen Krieges, aber doch, so lange er lebte, die Seele desselben. Auch ohne ihn hätte Peter der Große die Eroberung Ingermannlands wenigstens unternommen, die Rußland mit Westeuropa in unmittelbare Verbindung bringen sollte. Aber ohne ihn wäre König August nicht so fest in der russischen Allianz erhalten worden. Karl XII. hätte also Zeit und Kräfte nicht umsonst in Polen und Sachsen verschwendet, wohin ihn die Rachgier, wohl auch gegen Patkul, trieb und Peter hätte nicht neun Jahre Zeit gewonnen, um nicht bloß Ingermannland, sondern auch Liv- und Esthland zu erobern, diese beiden Provinzen, den Abfall Augusts und den altranstädter Frieden benutzend, für sich zu behalten und seine Heere zu einer Poltawaschlacht einzuüben. So hatte dieselbe Rachgier, welche Patkuln den Tod brachte, Karls XII. Sturz vorbereitet. Männer, wie Peter der Große und Patkul, mußten sich verstehen, sich verbinden und für einander arbeiten, obwohl keiner des andern Werkzeug war, sondern jeder zugleich auch für die Idee seines Lebens kämpfte. Ihren Sieg erlebte nur Peter, nicht Patkul, der seiner doppelten Berufstreue zuerst als livländischer Deputirte und später als russischer Gesandte zum Opfer fiel; durch jene lud er Karls, durch diese des schwachsinnigen Augusts Bohn auf sich. Rußland ist ihm also eben so sehr als Liv- und Esth-

land verpflichtet. Jenem dankt ihm die Erwerbung dieser Provinzen, eine der Hauptgrundlagen seiner Macht und Cultur; diese aber danken ihm die Vereinigung mit Rußland und beinaß anderthalb Jahrhunderte des Friedens und einer meist ungestörten materiellen und geistigen Entwicklung. Eine tragische Heldengestalt, vielleicht der größte Character der Ostseeprovinzen, bildet er am Schlusse der von uns geschilderten Zeiten eine ebenso glänzende Erscheinung, als Albert I., der Befehrer und Eroberer, am Anfange derselben ⁶.

Wir kehren jetzt zur Schilderung der weitern Kriegsbegebenheiten zurück. In Livland überfielen auf Befehl Löwenhaupts die Obristlieutenante Kaulbars und Brömser ein russisches Lager in der Nähe Dorpat und hieben viele der Feinde zusammen (Januar 1708). Doch Karl XII., auf seinen Zug ins innere Rußland bedacht, wohin er sich auch von der livländischen Adelsfahne begleiten und diese (vielleicht weil er ihr nicht ganz traute) in der Ukraine ihr Blut verspritzen ließ ⁷, befaß Löwenhaupt, mit seinen meisten Truppen an die Beresina zu marschiren, um sich mit ihm zu vereinigen. Vergebens stellte ihm der General vor, daß die Ostseeprovinzen dadurch beinaß ganz entblößt würden. Er mußte gehorchen und gelangte am 16. August nach Dolhinow, im Dsmianschen Kreise, wo er 10,000 Mann musterte. Am 28. September rückte er nach Plesna, ward am folgenden Tage von einem russischen Heere unter Peters Befehl geschlagen ⁸ und erlitt bedeutenden Verlust. Einige Wochen vorher (16. August) hatten die Schweden bei Wesenberg ebenfalls eine Niederlage erlitten ⁹. Diese Unfälle waren nur das Vorspiel der gänzlichen Vernichtung des schwedischen, von Karl XII. selbst angeführten Heers, sowie überhaupt der schwedischen Suprematie im Norden durch Peter den Großen in der denkwürdigen Schlacht von Poltawa (27. Juni 1709), worauf auch Löwenhaupt am folgenden Tage sich ergab. Da Livland von Truppen ganz entblößt war, bekam der im J. 1706 für die Unterdrückung der astrachaner Unruhen in den Grafenstand erhobene Scheremetjew, der auch an den letzten Siegen der Russen Antheil gehabt hatte, sofort Befehl, mit drei Infanterie-Divisionen und acht Regimentern Reiterei, gegen 40,000 Mann, auf Riga zu marschiren und es zu belagern. Am 15. Juli trat er den Marsch an ¹⁰. August II. nahm sofort wieder Besitz von seinem Königreiche und schloß mit dem Zaren ein neues Bündniß zu Thorn; Hülfstruppen und Subsidien wurden ihm versprochen und Pfingsten und Imhof wegen Patkuls Auslieferung verantwortlich gemacht. Durch einen zweiten geheimen Vertrag wurde Livland dem Könige, Esthland hingegen dem Zaren zugesagt. Auch mit den Königen von Dänemark und Preußen wurde ein Trugbündniß geschlossen (10.

und 11. October) ¹¹. Dem letztern, der des Herzogs von Kurland Oheim war, versprach Peter, diese Provinz zu räumen. In Marienwerder soll sich Graf Flemming, der von sächsischer Seite die Unterhandlungen zu Thorn geführt hatte, beim Zaren eingefunden und dieser ihm erklärt haben, da er von seinen Bundesgenossen verlassen worden und Alles allein habe thun müssen, so werde er sich an die frühern Verträge nicht halten, sondern alle seine Eroberungen, namentlich Livland, behalten, worauf Flemming erwidert haben soll, weder der König noch die Republik machten auf die Provinz Anspruch. Diese vom Generalen Gordon, Peters Biographen, unter dem 29. October (wo Peter Marienwerder schon verlassen hatte) mitgetheilte Unterredung widerspricht dem so eben abgeschlossenen geheimen Vertrage, den Gordon wohl nicht kannte, und muß also nicht erst in Marienwerder und nicht in der angeführten Weise stattgefunden haben. Vielleicht fand sie während der thorner Unterhandlungen statt und hatte wenigstens das Aufgeben des früher ebenfalls Polen zugesagt gewesenen Esthlands seitens dieser Macht zur Folge. Schon damals ward England auf Rußlands Erwerbungen an der Ostsee eifersüchtig. Der Kammerherr Boris Kurakin ward nach London gesandt um zu erklären: man kämpfe nicht, um Livland oder Finnland zu erobern, sondern um den unbeugsamen Karl zum Frieden zu zwingen ¹².

Unterdessen hatte die schwedische Regierung Rigas Besatzung bis auf 12,000 Mann verstärkt und den Grafen Strömberg, Generalgouverneur von Esthland, in derselben Eigenschaft nach Livland und Riga versetzt. Anfangs October langte Graf Scheremetjew in Dünaburg an und sandte den Generalen Bauer mit vier Dragonerregimentern auf dem rechten Dünaufer voraus, während er selbst auf dem linken Dünaufer marschirte. Bauer verbreitete ein Manifest, in welchem dem liv- und esthländischen Adel Schutz gegen den unrechtmäßigen Druck der Reduction und Liquidation und Rückgabe seiner frühern Freiheiten versprochen, auch die Vernachlässigung Livlands Seitens seines Beherrschers gerügt wurde. Auf eine Gegenproclamation Strömbergs vom 22. Octbr., in der er die Livländer zur Treue und zum Zusammenwirken mit den königlichen Truppen ermahnte, auch die Russen eines barbarischen Benehmens beschuldigte, erwiderte Scheremetjew, indem er diesen Hochmuth tabelte und zugleich sagte: „Beschützt ein Monarch nicht seine Unterthanen, wie es doch sein soll, so darf er von ihnen weder Treue noch Unterwürfigkeit fordern, da ihre Verpflichtungen wechselseitig sind. Unbegreiflich sei es, wie der Gouverneur die Livländer auffordern dürfe, mit den Truppen in ihrer Provinz zusammenzutreten, da sie hierauf fragen müßten, in welcher Gegend der Welt denn diese schwedischen Truppen steckten, indem man hier

faum zehn Mann Schweden antreffe ^{13.} Strömberg zog die mitausche Besatzung unter dem Generalen Johann Clodt nach Riga. Nachdem Bauer das Landvolk vergebens aufzuwiegeln gesucht, hingegen aber einige schwedische Parteien in der Umgegend Rigas geschlagen und bis in die Nähe der Stadt verfolgt hatte, steckten die Schweden die um die Vorstadt gelegenen Häuser und Gärten in Brand. Am 26. October erschien Scheremetjew mit dem größten Theil seines Heers am linken Dünaufer vor Riga und ließ durch den Generalen Wolkonski die Koberschanze besetzen und wiederherstellen, die nun den Namen Petersschanze erhielt ^{14.} Nachdem sein Geschütz (60 Kanonen und 20 Mörser) auf Barken die Düna heruntergekommen und vom Kugelregen der Festung unbeschadet gelandet worden, erschien Peter der Große am 9. November, ließ am 11. die Laufgräben eröffnen und am 14. aus der Koberschanze Bomben (nach Helms gegen 150, von denen 49 am Nachmittage) werfen, von denen die eine noch in einer Wand der Stadtbibliothek (im Doms gange) gezeigt wird, so daß, wie er dem Minister Litta schrieb: „Gott der Herr ihn in den Stand gesetzt habe, den Anfang der Rache an dem verfluchten Orte zu sehen ^{15.}“ Ob diese Erbitterung noch eine Folge der während seines Aufenthalts in Riga vor zwölf Jahren erlittenen Unannehmlichkeiten war, an denen übrigens nur General Dahlberg, nicht die Stadt, schuld war? Die Jahreszeit war indessen weit vorgerückt, die Besatzung stark und kein Entsatz zu befürchten. Dagegen waren aber die Kornspeicher meist leer, indem das Korn nicht, wie man Strömberg bei seiner Ankunft vorgespiegelt hatte, nach Dünamünde zur Verproviantirung dieses Orts geschafft, sondern nach Frankreich verkauft und von Holländern gefapert worden ^{16.} Die Stadt war von Flüchtlingen angefüllt, worunter 150 adlige Familien. Peter beschloß daher die Belagerung in eine Blokade zu verwandeln und reiste nach Petersburg. Scheremetjew nahm sein Hauptquartier in Mitau und vertheilte sein Fußvolk in Kurland und Litthauen, seine Reiterei in Livland, in Rigas Nähe. Fürst Repnin sollte die Blokade und das Bombardement aus der Petersschanze leiten und erhielt dazu ein Corps von 6000 Mann Fußvolk und 1000 Reitern, die aus allen Regimentern abwechselnd genommen wurden. Von diesen verlegte er 5500 nach und bei Jungfernhof, wo er sein Hauptquartier nahm, 500 nach Kirchholm und 1000 in die Petersschanze. Unbegreiflich ist es, wie er mit dieser geringen Truppenzahl seine Unternehmungen ungestört fortsetzen konnte, da Riga 12,000 Mann Besatzung, wovon 1700 Reiter, hatte, wie gemeldet wird und auch nicht unwahrscheinlich ist, denn trotz Hunger, Pest und einer über acht Monate anhaltenden Belagerung, zählte sie bei der Uebergabe

noch 5382 Mann. In der Nacht vom 13. auf den 14. Januar versuchte der Vice-Gouverneur General Clodi mit 4000 Mann einen Ausfall, kehrte aber unverrichteter Sache wieder zurück. Das Bombardement, das am 14—24. November fortging, am 4. December (16 Bomben in der Stunde) wieder anfang und am 10. und 12. fortbauerte, nöthigte die meisten Einwohner, in Kellern und Gewölben einen Zufluchtsort zu suchen. Am 12. flog der Pulverthurm der Citadelle mit 1800 Bomben in die Luft, wodurch das Innere derselben in einen Trümmerhaufen verwandelt, 800 Menschen verschüttet und der Dünawall drei Wagen breit geöffnet wurde. Zwei Tage darauf wurden unterhalb der Stadt auf beiden Ufern der Düna Batterien angelegt, um die Verbindung mit der See zu sperren. Bald fehlte es in Riga an Pferdefutter, die Pferde litten verhungert auf den Straßen umher, bis sie niederfielen. Dazu gesellte sich Holzmangel und eine steigende Theuerung der Lebensmittel. General Bauer schickte dem Generalgouverneur einen Wagen mit Wildpret und empfing ihn mit Wein beladen zurück. Am 18. Januar bewilligte der nach Riga zahlreich geflüchtete Adel einen Beitrag an Korn zum Unterhalt der Garnison; am 7. Februar wurde er aufgefordert, Officiere in Kost und Reitpferde zur Fütterung zu nehmen¹⁷. Von der Besatzung liefen viele Soldaten zum Feinde über. Auch die Belagerer hatten unterdessen manches Ungemach zu erleiden. In Folge einer ungewöhnlichen Ueberschwemmung der Düna, als sie sich von ihrer Eisdecke befreite, schwellen den Soldaten die Füße. Dann brach die Pest aus, die in der Stadt zwei Drittel der Bürgerschaft wegraffte. Im Lager starben 6000 Mann; einige Generale riethen schon zur Aufhebung der Belagerung. Strömberg ließ der Garnison (am 11. März) eine vom schwedischen Reichsrathe ihm mitgetheilte Nachricht von einem zwischen dem Könige und dem Sultan geschlossenen Bündnisse und dem Heranrücken des erstern mit 100,000 Christensklaven eröffnen. Da erschien am 11. März Scheremetjew und die Batterien unterhalb der Düna wurden vollendet, desgleichen eine auf einem Holme, welche am 23. gegen die Stadt zu spielen anfangen und sie von Dünamünde und der See ganz abschnitten. Zu diesem Zwecke wurden auch 700 Mann Fußvolk und 300 donische Kosaken unter dem Befehle des Obersten, nachherigen Generalgouverneurs Laszy in Rähnen auf dem Flusse selbst aufgestellt. Bis zum 17. März waren schon 1125 Bomben aus der Peterschanze in die Stadt geworfen, 1187 aus der Stadt in die Schanze. Da sich noch immer schwedische Schiffe nach Riga durchschlichen, so ward in der Gegend von Hofzumbergen (beim nachherigen kaiserlichen Garten) am 13. April ein Brückenkopf und bei demselben eine Schwimmbrücke auf eingerammten Balken über die Düna angelegt. Ein

Angriff der Belagerten mit sechs Kanonierböten auf eine Insel vor Jungfernhof mißlang; desgleichen einer von neun schwedischen Kaperschiffen, die aus Dünamünde ausgelaufen waren, auf die neuen russischen Batterien (28. April). Der steigende Mangel an Lebensmitteln nöthigte indessen zu strengen Maßregeln. Am 15. April mußte jeder ein Verzeichniß seiner Subsistenzmittel einreichen und unter Zurückbehaltung der zum eigenen Unterhalt auf 2 Monate nöthigen, den Ueberschuß zum Besten der Truppen abliefern. Am 30. forderte der Generalgouverneur von der Ritterschaft 1500 Eof Korn, am 7. Mai von Stadt und Land 4000 Eof und 10,000 Thaler, am 4. Juni 2000 Pfund Brod¹⁸. Unterdessen hatte Scheremetjew sein Heer wieder um Riga zusammengezogen. Das Corps des ebenfalls angekommenen Fürsten Menschikow (der indessen für seine Person bald zum Zaren zurückkehrte) besetzte die Schanzen unterhalb der Stadt, Fürst Repnin stand oberhalb derselben an der Düna, der Ingenieurgeneral Hallart bei den Sandbergen und den Windmühlen vor der Vorstadt¹⁹. Die Pest, die am 14. Mai im Lager ausbrach, wohin sie aus Kurland gekommen war und trotz der ergriffenen Vorsichtsmaßregeln allmählig 9800 Mann wegraffte, hemmte die Belagerung nicht. In der Nacht vom 30. auf den 31. Mai drang eine russische Abtheilung durch die Raunspforte (in der Nähe der jetzigen Alexanderspforte) in die verpallisadirte und hin und wieder mit Brustwehren versehene Vorstadt; eine andere unter Lascy setzte sich beim Johannisdamm fest und erstürmte ihn am folgenden Tage, wobei die seit der vorigen Belagerung wieder aufgebaute Gertrudkirche, die Jesuskirche und die Häuser bei der Karlspsforte theils von den Russen, theils von den sich zurückziehenden Schweden und durch den Kugelregen von den Wällen herab verbrannt wurden. Vergebens gingen wiederum 6 Kanonenböte aus der Stadt den Fluß hinauf und sungen an, die nun feindliche Vorstadt zu beschiefen. Das Kanonenfeuer aus der Peterschanze nöthigte sie zum Rückzuge.

Nach der Einnahme der Vorstadt wurde es den Belagern möglich, daselbst Laufgräben zu ziehn und drei große mit 14 Mörsern versehene Bombentessel zu errichten, die trotz des Feuers der Belagerten in einigen Tagen fertig wurden. Unterdessen hatte sich bei Dünamünde ein schwedisches Geschwader versammelt, aus 1 Bombardier- und 13 Kriegsschiffen, 1 Bombardiergalliotte, 1 Galliotte und 9 Kapern bestehend. Am 5. Juni versuchten 21 Schiffe die Düna heraufzugehen, wurden aber durch russisches Kanonenfeuer zurückgetrieben. Ebenso unwirksam war ein Unternehmen dreier Schiffe am 9. Juni, die heraufkamen und die feindlichen Laufgräben beschossen, aber ebenfalls bald umkehren mußten. Das ganze Geschwader stach nun in See und verschwand! Mit ihm die letzte schein-

bare Hoffnung der Belagerten auf Entfaz. Zahlreiche Ueberläufer unterrichteten die Russen von den durch ihr Feuer in der Stadt angerichteten Verheerungen und dem daselbst herrschenden Mangel an Lebensmitteln. Das Loz Roggen, das im März $1\frac{3}{4}$ Reichsthr. gekostet hatte, kostete nun 4 Thlr., ein Kalb 10. Das von Strömberg ausgeschriebene Korn war nicht aufzutreiben. Man mußte den Einwohnern das letzte entreißen und fing schon an, Pferdefleisch zu essen. Am 10. Juni forderte daher der russische Feldherr den schwedischen zur Uebergabe auf und gestand ihm einen Waffenstillstand bis zum Abende des 14. zu, um sich mit Adel und Bürgerschaft zu berathen. Es verbreiteten sich aber, wie schon früher, durch Flüchtlinge Gerüchte vom Herannahen des Königs aus Dünamünde oder Pernau. Der Landmarschall v. Tiefenhausen berieth sich mit dem Adel und rieth darauf dem Generalgouverneuren schriftlich, den Feind noch hinzuhalten²⁰. Strömberg verlangte noch erst einen Boten nach Schweden abzufertigen. Da gingen am 14., um 2 Uhr Nachmittags, alle Mörser der Vorstadt und der Peterschanze an, Tag und Nacht gegen die Stadt zu spielen und schleuderten bis zum 27. 3389 Bomben hinein. Am 15. baten einige Abgeordnete der Bürgerschaft den Generalgouverneuren, zu capituliren. Allein Flüchtlinge sagten aus, der König habe die Russen in Litthauen zweimal geschlagen und nähere sich der Stadt. Obgleich am 18. allein hundert Personen getödtet wurden, die Gesunden zur Pflege der Pestkranken und die zwei noch am Leben gebliebenen Prediger zur Beerdigung der Todten nicht mehr hinreichten und gegen 22,000 Menschen umgekommen waren²¹, so entschloß sich Strömberg dennoch, erst am 24. wiederum um einen Stillstand zu bitten. Tiefenhausen wurde von der Ritterschaft ermächtigt, mit einigen von ihm selbst zu wählenden Edelknechten die Capitulationspunkte zu berathen, und bat Strömberg, vom Feinde einen zehntägigen Waffenstillstand zu erwirken. Nur zweimal vier und zwanzig Stunden wurden zugestanden und diese auch von einem Kriegsrathe der Belagerten angenommen. Am 28. ward der Waffenstillstand von Scheremetjew bis zum 30. zugestanden. Die ritterschaftlichen Accordpunkte wurden aufgesetzt und vom Generalgouverneuren genehmigt²². Am 30., bis wohin Adel und Bürgerschaft über die Capitulationspunkte berathschlagten, erschien der Oberst Buddenbrock mit denselben im feindlichen Lager bei Dreilingsbusch, wo sie sofort übersezt wurden. Ihn begleiteten von Militärpersonen der Oberst Vietinghoff und der Oberauditeur Polus, seitens des Adels der Hauptmann Patkul und der Assessor Richter, seitens der Stadt der Bürgermeister Nordeck, der Rathmann Reuter und die beiden Aelterleute Vegesack und Frobrich. Am folgenden Tage ließ sich der Feldmarschall Scheremetjew mit seinen

Generalen die Capitulationspunkte vorlesen und eine Antwort aufsetzen, in der er von jedem Livländer von Geburt den Huldigungseid verlangte. Dies wollten weder die livländischen Abgeordneten noch Strömberg eingehn. Die Unterhandlungen dauerten bis zum 3. Juli, wo man sich einigte. Am 4., um 8 Uhr Morgens, wurden die bis dahin ins Reine geschriebenen drei Capitulationen des Militairs, der Stadt und des Adels von Scheremetjew in Gegenwart der Abgeordneten besiegelt und unterschrieben und dann zu Strömberg gebracht, der ein Gleiches that. Durch die Sandpforte zogen Fürst Replin und der Generallieutenant Christian von der Osten mit einem Theile des russischen Heers in die Stadt. Am 10. rückte Strömberg mit dem Ueberreste seiner Besatzung (5132 Mann, worunter 2905 Kranke) mit Fahnen und Musik, der Militaircapitulation²³ gemäß, aus der Stadt, um über Ruzen und Fellin nach Reval zu ziehen, während die Kranken nach Dünamünde gebracht wurden, um von dort nach Schweden eingeschifft zu werden; 250 Mann (die livländische Adelsfahne, das livländische, nyländische und karelische Reiter- und das wiburgsche und karelische Infanterieregiment) blieben der Capitulation zu Folge zurück, weil diese Corps aus Einsassen der vom Zaren eroberten Provinzen bestanden. Vom Adel blieben in Riga 92 Officiere (darunter der Generalfeldwachtmeister Albedyl), 10 Civilbeamte, 22 Rathspersonen, 55 Bürger großer, 555 kleiner Gilde, 232 Kauf- und Wertgesellen, im Ganzen also 864 Personen, außer dem Gesinde und den Arbeitsleuten²⁴. Allen übrigen schwedischen Unterthanen war ein freier Abzug bewilligt worden, ausgenommen den in russischen Diensten befindlich gewesenen, namentlich dem Sergeanten Gottschlich, der auch seinen frühern Verrath hier mit dem Tode büßen mußte.

Am 12. Juli hielt Scheremetjew, von einem Theil der bewaffneten Ritter- und Bürgerschaft eingeholt, seinen feierlichen Einzug durch die Karls- pforte in sechs Kutschen. In der letzten saß er selbst mit dem Bevollmächtigten der Ritterschaft und dem Geheimerathe Baron Löwenwolde. Bei der Pforte übergab der Rath, während von den Wällen die Kanonen donnerten, zwei goldene Schlüssel, 3 Pfund schwer und 800 Rthlr. werth, die der Zar dem Feldmarschall schenkte²⁵. Auf dem Schlosse wurde derselbe von Adel, Rath und Geistlichkeit, empfangen und mit einer Rede bewillkommt. Darauf verfügte man sich in die Schloßkirche, wo Adel und Geistlichkeit, und sodann vor das Rathhaus, wo der Rath den Eid der Treue leistete und unterschrieb. Die Feierlichkeit beschloß ein von Scheremetjew in seinem Lager gegebenes Gastmahl. Laszy wurde zum Commandanten von Riga ernannt, die Oberleitung der livländischen Angelegenheiten hatte aber der schon am 15. August 1704 zum General-

gouverneuren der sämmtlichen eroberten Provinzen ernannte Fürst Alexander Menschikoff.

Peter der Große genehmigte zwar die Capitulation, befahl aber zur Vergeltung für die Verletzung der nach der Schlacht von Narwa geschlossenen, den Grafen Strömberg mit Generalität und Stab gefangen zurückzubehalten, was auch geschah. Der Graf ward nach Petersburg gebracht, dort über den Gang der Belagerung befragt und endlich gegen einen russischen Generalen ausgewechselt²⁶.

Schon die Militaircapitulation enthielt (P. 28—44) eine ausführliche Bestätigung der Rechte der Ritterschaft und der Stadt Riga. Dennoch fanden beide für nöthig, sich ihrer noch durch besondere, sehr genau abgefaßte und ins Einzelne gehende Accordpunkte zu versichern, deren Inhalt meist in den im Jahre 1845 promulgirten baltischen Codex aufgenommen ist und noch heutzutage die Grundlage des Rechtszustands der Provinz bildet²⁷. Riga bedang sich die Erhaltung der evangelischen Religion, des kirchlichen und Schulpatronats, der Stadtbehörden, der Inappellabilität seines Consistoriums, sowie die seiner Güter, Einkünfte, Privilegien, Gewohnheiten und Freiheiten zu Wasser und zu Lande aus. Rath, Gilden, Compagnieen, Zünfte, Aemter (auch das burggräfliche) und Stiftungen sollten auf dem frühern Fuße bleiben. Den Gewerken zum Nachtheil sollte kein neues, weder in noch außer der Stadt und in der Citadelle errichtet werden. Der Stadt sollte ihr Geschüz und Militair bleiben, dasselbe aber auch in gutem Zustande erhalten werden. Keine neuen Richter sollten aufgestellt und die officielle Correspondenz sollte nur in deutscher Sprache geführt werden. Wer der Stadt oder ihren Einwohnern mit Schulden verhaftet ist, darf nicht vor Bezahlung derselben abziehen; wer ins Ausland ziehen will, darf es thun, unter Hinterlassung eines Zehntels seines Vermögens. Die in Riga befindlichen Flüchtlinge aus Dorpat oder anderswoher sollten zarischen Schutz genießen. Was sonst mehr und weitläufiger aus einander zu setzen oder zu behandeln wäre, sollte zwischen dem Monarchen und dem Rathe vereinbart werden. Die Befreiung von Schoß und andern Auflagen, sowie von Einquartierung außerhalb der Kasernen war nur bedingterweise gestattet und das Gesuch wegen Erhaltung des Stapelrechts und der groben Münze, Beförderung des Handels, Abschaffung der kürzlich eingeführten Monopollen und Zölle, der Recognition und des Stempelpapiers, sowie endlich die Bitte um Vermittelung wegen Aufhebung des Sundzolls, ward ganz und gar an den Zaren verwiesen²⁸.

Auch die Ritterschaft erhielt die Bestätigung ihrer Besitzlichkeiten, Privilegien, Gerechtsame und Freiheiten in weltlichen und geistlichen

Dingen nach dem Privilegium Sigismund Augustus (in der Chyträuschen Ausgabe), namentlich die Erhaltung der evangelischen Religion ohne irgend welchen Eindrang, nach dem augsburgischen Glaubensbekenntnisse und den symbolischen Büchern. Kirchen und Schulen sollten wieder hergestellt und bei dem lutherischen Glauben erhalten, die Elementarschulen in den Landstädten mit drei von der Krone zu besoldenden Lehrern versehen und zu den Kronspfarrn von den Eingepfarrten je zwei Candidaten präsentirt werden. Die Beibehaltung der Landesuniversität ward versprochen. Die Krone wollte auch für die Besetzung derselben mit geschickten Professoren bedacht sein und es sollten junge Leute aus dem übrigen Reiche dort hingeschickt werden, denen der ungehinderte Gebrauch ihrer Religion freistehen sollte. Der seit 16 Jahren aufgehobene Landesstaat (Landrathscollegium u. s. w.) sollte wiederhergestellt, die bestehenden Gerichte beibehalten, von der Krone besoldet und theils aus Edelleuten, theils aus andern tauglichen Eingeborenen oder verdienten Personen deutscher Nation besetzt werden. Letzteres war dem bisherigen Gebrauche gemäß und es finden sich im 17. Jahrhundert namentlich mehrere Landrichter und Landgerichtsaffessoren von unabligem Stande²⁹. Die Errichtung eines Obertribunals in Form des preussischen, um welche der Adel bat, ward dem Monarchen anheimgestellt. In peinlichen Fällen sollte der Adel nur unter der Gerichtsbarkeit der Krone stehen und zu allen Aemtern, sowie zur Pachtung von Kronsgütern ein Vorzugsrecht haben. Auch der künftige Verweser der Provinz sollte ein Deutscher oder doch der deutschen Sprache kundig sein. In den Gerichten sollte nach den livländischen Privilegien, alten Rechtsgewohnheiten und Ritterrechten und wo diese nicht zureichten, nach dem gemeinen deutschen Rechte, der landesüblichen Proceßform gemäß, gesprochen werden, bis ein vollständiges livländisches Landrecht gesammelt worden sei, welches beim Zaren selbst nachgesucht werden sollte. So erhielt sich also die Ritterschaft ihren bisherigen Rechtszustand: die autonomische Gewalt des Gewohnheitsrechts und der Gerichtspraxis ward anerkannt und der juristische Zusammenhang mit dem deutschen gemeinen und folglich auch dem römischen Rechte als Hülfrecht ward beibehalten, mit Ausschließung des schwedischen Rechts, natürlich insofern es nicht durch die in ihrer Macht anerkannte Praxis recipirt war³⁰.

In Betreff der abligen Landgüter ward festgesetzt, daß sie in Friedenszeiten mit keinen neuen Auflagen oder übermäßiger Einquartierung beschwert, nur von Edelleuten gekauft und bei etwaigem Verkaufe an einen Unadligen von Edelleuten wieder eingeldt werden sollten. Was ein jeder ererbt, oder rechtmäßig erworben hatte, sollte er behalten und der Adel gegen die stattgehabte Reduction in seinen frühern Besitz wieder ein-

gesetzt werden (*restitutio in integrum*). Bei den Kronsarrenden sollten Edelleute vor Personen anderer Stände einen Vorzug haben. Die Kronsgüter sollten im Besitz der Krone bleiben und nie von ihr veräußert werden. Adlige Häuser in den Städten sollten adlige Rechte genießen. Manches die Pfand- und säcularisirten Güter, sowie abwesende Livländer Betreffende, ward der Entscheidung des Zaren überlassen³¹.

In Folge dessen reiste Löwenwolde als Abgeordneter der Provinz nach Petersburg. Dort erhielt er am 30. September die zarischen Bestätigungen der rigaschen Privilegien und derjenigen des Adels, namentlich des Privilegiums Sigismund Augusts, letztere jedoch mit der Einschränkung, insoweit sie sich auf die damalige Herrschaft und Zeiten anwenden ließen und unbeschadet der Hoheit und Rechte der Krone. Am 12. October genehmigte der Monarch die Scheremetjew'schen Capitulationen und entschied die reservirten Punkte. Ritterschaft und Consistorium sollten die Professoren zur pernauschen Universität vorschlagen; er selbst wollte einen Professor der slawonischen Sprache ernennen. Die Wiederherstellung des Landstaats ward dem Baron Löwenwolde aufgetragen. Die Errichtung eines Obertribunals ward auf gelegnere Zeit verschoben. Die säcularisirten Güter sollten im dermaligen Zustande verbleiben und die Rechte der Pfandbesitzer einer Untersuchung unterworfen werden. Die kriegsgefangenen Livländer, die den Eid der Treue ablegten, sollten begnadigt und die außerhalb Landes befindlichen zurückgerufen werden. Endlich versicherte der Zar den Adel, seiner Bitte gemäß, auch für den Fall einer abermaligen Regierungsänderung seines Schutzes, wie es Sigismund August gethan hatte. Die Entscheidung über die von der Stadt Riga erbetenen Handelsrechte ward auch diesmal ausgefetzt.

Unterdessen verfolgte Scheremetjew seinen Siegeslauf. Bei der Einnahme Rigas war ihm ein Schreiben des dünamündschen Commandanten Karl Stackelberg an den Grafen Strömberg in die Hände gefallen, worin er meldete, daß seine Besatzung durch die Pest beinahe aufgerieben worden. Er schickte daher am 7. Juli den General Buden mit 2000 Mann dahin, der jenen Brief an Stackelberg zurücksandte, Batterien und an der Flußmündung ein starkes Werk anlegen ließ und das Bombardement anfang. Am 1. August verlangte Stackelberg zu capituliren und am 8. fand die Uebergabe statt³². In der am 12. Aug. unterschriebenen Capitulation wurde die Erhaltung der augsburgschen Confession und der Gerichtsordnung, sowie die der Rechte und Privilegien des Adels und der Bürgerschaft festgesetzt. Adlige Häuser in der Stadt wurden von der Einquartierung befreit u. s. w.³³.

Gegen Perna war General Bauer schon am 27. Juni mit sechs Dragonerregimentern abgefertigt worden. Am 22. Juli fing die Blokade

an. Der schwedische Oberst Scheiterfeld bat vergebens im Namen des daselbst befindlichen Adels um freien Abzug für denselben. Am 14. August capitulirte die schlecht verproviantirte Stadt, in der die Pest wüthete. Die von 1000 auf 120 Mann heruntergekommene Besatzung trat in russische Dienste, mit Ausnahme der Artilleristen, die nach Reval gingen³⁴.

Nach Desfel waren schon im März einige tausend Kosaken und Kalmüken gezogen, ohne aber etwas ausrichten zu können. Nach ihrem Rückzuge wurden sie sogar bei Salis von einem kleinen Haufen schwedischer Truppen überfallen und geschlagen. Allein nach der Eroberung Pernaus sandte General Bauer ein starkes Detachement nach Desfel, dem sich Arensburg sofort ergab³⁵.

Gegen Reval war schon zu Anfang des Frühjahrs der Oberst Waffili Satow aus Narwa mit drei Dragonerregimentern abgeschickt worden. Er besetzte Jellin, sodann Oberpalen (im April) und rückte erst im August vor Reval, wohin trotz einer russischen Proclamation, die Schutz gegen Lieferung von Lebensmitteln versprach, der Adel sich zahlreich geflüchtet hatte. Satow schnitt der Stadt sofort das durch einen Kanal aus dem Zerfüllschen See zugeführte Trinkwasser ab, durch welches auch alle Mühlen getrieben wurden. Außerdem brach die Pest aus und raffte den größten Theil der aus sechs Regimentern bestehenden Besatzung und 15,000 Einwohner weg³⁶. Am 15. August erschien der General Zwanigki mit 6 Regimentern Fußvolk, drei Tage darauf der Fürst Alexander Wolkonski mit einer starken Reiterschaar, endlich Bauer selbst. Einige schwedische Kriegsschiffe, welche das Lager beschossen, wurden durch eine am Seestrande errichtete Batterie bald verscheucht. Durch die Eroberung Rigas und Pernaus geschreckt und von der Pest geplagt, sannnen die Einwohner um so mehr auf Uebergabe, als ein zarisches Universal vom 16. August den eroberten Provinzen ihre Rechte und Privilegien zusicherte³⁷. Einige schwedische Truppen, die zu Schiffe kamen, wurden nicht eingelassen. Ein schwedischer Geschichtschreiber meldet, sogar die Officiere wären russisch gesinnt gewesen und hätten allmählig die Belagerer von dem traurigen Zustande der Stadt benachrichtigt, so daß dieselben ohne weitere Anstrengungen zu machen, ruhig die Uebergabe erwarteten. Gegen Ende Septembers fingen die Unterhandlungen an³⁸. Im Namen des an der Pest todtkranken und bald darauf verstorbenen Vicegouverneurs und Generalmajors Dietrich Patkul, setzten die vier ältesten Obersten Magnus Hieroth, Otto Rehbinder, Boguslaw von der Pahlen und Bernd Mellin, die Militärcapitulation auf, der älteste Bürgermeister Dietrich Reimers, der Syndicus Joachim Gernet und der Aeltermann großer Gilde Johana Lanting die der Stadt, Reinhold

v. Ungern Sternberg und Ernst Stael von Holstein die der Ritterschaft³⁹. Nach der erstern⁴⁰ erhielt die Besatzung freien Abzug mit sechs Kanonen und ging zu Schiff nach Schweden, mit Ausnahme der gebornen Liv- und Estländer, die bei Verlust ihrer Güter zurückbleiben mußten und in russische Dienste traten. In Religions- und Kirchensachen sollte nichts geändert werden, der Gouverneur ein Deutscher sein und in den Kanzleien die deutsche Sprache in Gebrauch bleiben.

Durch die Capitulation der Stadt⁴¹ wurden ihr, dem Universal vom 16. August gemäß, ihre Rechte und Privilegien, die freie Rathswahl und die Gilden mit ihren Schragen gelassen, desgleichen ihre Einkünfte, das halbe Procent von ein- und ausgeführten Waaren, die Accise- und Wegegelder u. s. w. Die Stadtgüter sollten von Lehnsprästandten und Schießstellung befreit sein, auch eine Post errichtet werden. Nur Bürgern sollte der Verkauf von Waaren oder Gewerbszeugnissen in der Stadt erlaubt sein. Der fernere Gebrauch des römischen und sübischen Rechts und die Errichtung eines inappellabeln Obergerichts im Lande blieben der zarischen Genehmigung vorbehalten. Der Stadt wurde eine Zulage an Salz, Taback und Korn versprochen, die Aussehung des letztern sollte auf keine Weise, auch nicht durch Erhebung einer Recognition ohne Zustimmung des Adels und der Stadt gehemmt werden. Die Kronämter beim Zoll, dem Posthause, der Rentei und dergl. sollten mit revalischen Einwohnern besetzt werden. Im Falle einer Einquartierung sollten die Gemeinen sich an der Wohnung, die Officiere am Quartiergehalte begnügen. Die den Städten Riga und Pernau außerdem noch zugestandenen Vortheile sollten auch Reval zu Theil werden und im Fall die Stadt wieder unter schwedische Vormäsigkeit gerieth, die jezige Uebergabe ihr nicht zum Schaden gereichen. Die Bestallung eines deutschen Gouverneurs, der fernere Gebrauch der deutschen Sprache in allen officiellen Verhandlungen und die Befreiung von Stempelpapier wurden der Entscheidung des Monarchen überlassen. Die Ritterschaft⁴² bedang sich die Erhaltung ihres kirchlichen Zustandes, ihrer Privilegien, Statuten und Landesgewohnheiten, ihrer Güter, ihrer Landtage und ihres Landstaats aus. Die von der schwedischen Regierung reducirten Güter sollten den Eigenthümern zurückgegeben werden, insonderheit die dem Oberlandgerichte zugehörig gewesenen Besizlichkeiten. Im Oberlandgerichte sollte der Generalgouverneur präsidiren, derselbe ein Deutscher und evangelischer Confession sein und die Justiz in deutscher Sprache verwaltet werden. Die durch die letzte Revision erhöhten Grundlasten sollten mit dem wahren Werthe der Güter in Einklang gebracht und die abligen Häuser auf dem Domplage mit keiner Einquartierung belegt werden. Bei der Vergebung

von Kronsarrenden sollte der Edelmann einen Vorzug vor andern Candidaten haben. Die Kornausfuhr sollte künftig ungehindert stattfinden. Die Güterconfiscation als Strafe für Staatsverbrechen ward aufgehoben. Die Aufhebung des Stempelpapiers, sowie die des verhaßten Burggerichts oder zum wenigsten die Befreiung des Adels von der Gerichtsbarkeit desselben, ward der Genehmigung des Zaren überlassen. Denjenigen, welche das Land verlassen wollten, wurde hiezu Jahr und Tag Zeit gelassen, und dieselbe Frist wurde den Abwesenden zur Rückkehr in ihr Vaterland gestellt.

Nach Abschließung der Capitulationen hielt Bauer seinen Einzug. Einige Tage darauf huldigte der Adel auf dem Ritterhause, die Geistlichkeit in der Kirche, Rath und Bürgerschaft auf dem Rathhause. Am 1. März 1712 erfolgte die Allerhöchste Bestätigung der Landesprivilegien, der uralten Verträge, Beliebungen, Rechte, Gerichte, Reccess, Statuten, christlichen Landesgewohnheiten und Gebräuche, wie die Ritterschaft dieselben von Königen zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Meistern zu Meistern, Herren zu Herren, erworben und genossen. Der Druck des nochmals im J. 1718 revidirten Ritter- und Landrechts ward erst am 25. Januar 1726 von Katharina I. genehmigt⁴³.

Auf die Eroberung der liv- und estländischen Städte, sowie auf die der beiden Herzogthümer selbst wurden Denkmünzen geprägt. Scheremetjew erhielt zur Belohnung seiner Dienste die pebalgschen Güter in Livland, die noch jetzt im Besiz seiner Nachkommen sind. Er wurde auch in die livländische Adelsmatrikel aufgenommen. Langsam erholten sich Land und Städte von den Verheerungen des Krieges, namentlich Riga, dessen Kirchen durch die eingefallenen Bomben und die Ausdünstung der wegen der häufigen Beerdigungen offen gehaltenen Gräber unbrauchbar geworden waren, so daß der Gottesdienst auf den Bildstuben gehalten wurde. Die Johannis- und die Domkirche wurden erst um Ostern 1711, die Petrikirche gar erst nach Michaelis benutzt. Die meisten Häuser lagen über ein Jahr in Trümmern. Zur Regelung der livländischen Angelegenheiten ernannte Peter der Große während Löwenwoldes Anwesenheit in Petersburg eine Commission unter dessen Leitung, bestehend aus dem Obercommissären Jesim Sybin, Georg von Ring und Hermann von Bietinghoff. Sie sollten den Landesstaat und die rigaschen Stadtbehörden wieder auf den alten Fuß stellen (wobei den sechs ältern Landrätthen der Rang der Generallieutenante, den jüngern der der Generalmajore und dem Landmarschall der des Obersten zugesprochen wurde) und dafür sorgen, daß die erledigten Richterstellen besetzt, die Abgaben eingesammelt, die Kronsgüter verpachtet, die widerrechtlich einge-

zogenen Privatgüter zurückgegeben, die Truppen gehörig verpflegt und die herrenlosen Güter (*bona caduca*) der Bestimmung des Monarchen anheingestellt würden⁴⁴. Durch eine zarische Resolution vom 1. März 1712 auf ein Memorial des livländischen Adels, wurde Solches alles nicht nur bestätigt, sondern der Monarch versprach auch, die Regierung des Landes einem Einheimischen anzuvertrauen, über Landesgeschäfte die Meinung der Landräthe vernehmen zu lassen, statt des durch die Belagerung zerstörten Ritterhauses, dem Adel ein anderes einzuweisen und während des Krieges sich (nach der Verordnung vom J. 1640) mit 60 Thalern von jedem Rosßdienste und der gewöhnlichen Ration an Korn, Heu und Geld zu begnügen. Die vorigen schwedischen Mannlehn-güter sollten ihren Eigenthümern zurückgegeben werden und in der absteigenden, sowie in der Seitenlinie beiderlei Geschlechts bis ins fünfte Glied vererben, jedoch ohne landesherrliche Erlaubniß weder verkauft, noch verpfändet, noch mit Schulden beschwert werden⁴⁵. So sah sich denn der Adel von der schmählischen Reduction befreit, und seine frühere Verfassung wiederhergestellt. Die ihm von der schwedischen Regierung zugesetzten Unbillen waren durch Peters siegreiches Schwert wieder gehoben und blutig gerächt. Wie viel auch Livland in religiöser Hinsicht von den ihm nicht glaubensverwandten Polen gelitten hatte, von dem erleuchteten Geiste Peters des Großen war ein Gleiches nicht zu besorgen. Hatte er doch schon in dem Manifeste vom 16. April 1702 sich folgendermaßen ausgesprochen: „Und wie auch bereits allhier in Moskau in unserer Residenz das freie *exercitium religiones* aller anderen, obwohl mit unserer Kirche nicht übereinstimmenden christlichen Secten eingeführt ist, so soll auch stets solches hiermit von Neuem bestätigt sein, solchergestalt, daß Wir, bei der Uns von dem Allerhöchsten verliehenen Gewalt, Uns keines Zwanges über die Gewissen der Menschen anmaßen und gern zulassen, daß ein jeder Christ auf seine eigene Verantwortung sich die Sorge seiner Seligkeit lasse angelegen sein zc.“ Schon am 4. December fand zu Riga nach langer Unterbrechung wieder ein Landtag der Ritterschaft statt, auf dem sie ihren Landstaat wählte. Nur Riga war mit der letzten Bestimmung der Instruction unzufrieden; es sah in ihr eine Verletzung seines Anrechts an erblose Nachlassenschaften seiner Einwohner. Doch der Zar ging hievon, als einem allgemein anerkannten Majestätsrechte, nicht ab⁴⁶.

Ueberhaupt scheint man in den Städten einige Zeit lang der frühern Herrschaft geneigt geblieben zu sein, von der man weniger Böses erlitten hatte als der Adel. Der Fürst Menschikoff, der im J. 1711 definitiv zum Generalgouverneuren von Liv- und Esthland ernannt wurde,

soll den Zaren gegen Riga eingenommen haben und dieser schrieb dem Feldmarschall Scheremetjew: er besorge ein Einverständniß der Einwohner mit dem Feinde. Die Weigerung derselben, gewisse Abgaben zu Unterhaltung der Besatzungen in den livländischen Städten zu zahlen, erregte seine Unzufriedenheit⁴⁷. Dennoch genehmigte er um dieselbe Zeit Menschikoffs Gesuch, russische Kaufleute und Handwerker nach Riga ziehen zu lassen, nur unter der Bedingung, „die dortigen Einwohner müßten nichts dagegen haben, weil man sonst besser thäte, damit zu warten, „bis die Verhältnisse sich änderten“⁴⁸. Um desto unwahrscheinlicher ist ein vermeintlich von ihm gegebener und wieder zurückgenommener Befehl, die Einwohner niedermegeln zu lassen. Peter begnügte sich damit, bei seinen wiederholten Besuchen in Riga die Besatzung Rigas auf zwei Jahr verproviantiren (im J. 1712) und die Festungswerke ausbessern zu lassen (im J. 1721). Seine großartige Persönlichkeit, seine Leutseligkeit und die Thätigkeit und Umsicht, mit der er sich der Interessen der von ihm häufig besuchten Städte Riga und Reval annahm und nützliche Einrichtungen traf, mußten dem neuen Herrscher alle Herzen gewinnen. Wir haben oben gesehen, daß er schon im J. 1714 den Einwohnern Dorpat und Narwas erlaubte, in ihre Heimath zurückzukehren. In Riga war er in den Jahren 1711, 1712, 1714, 1716 und 1721; in Reval in den Jahren 1711, 1714, 1715, 1718 und 1719. In Riga kaufte er 1711 ein Haus in der Neustraße und bestimmte es zu seinem Palaste, daher es noch jetzt Palais heißt, traf (1714) Anordnungen zum Besten des Handels und ließ im J. 1721, wo er vom 17. März bis 22. Mai dafelbst verweilte, eine Schiffswerft und nebenbei den spätern kaiserlichen oder Petersholmschen Garten anlegen, wo man noch jetzt eine Linde zeigt, die von seiner Hand gepflanzt sein soll. Am Altar der Petrifirche, wo Peter während des Gottesdiensts hineingetreten, betete er einmal sogar während des Brandes, der sie im J. 1721 zum größten Theile verzehrte. Binnen drei Jahren wurde sie mit ihrem kunstreichen Thurme auf Peters ausdrückliche Forderung ganz in der frühern Weise nach einem zufällig zuvor vom General Münnich abgenommenen Risse wieder aufgebaut. Der Monarch erschien oft als Gast in Kaufmannshäusern, namentlich im Höfchen des Bürgermeisters A. H. Schwarz auf der Weide, wo er nur ein damals unter dem Namen „verlorenes Huhn“ in den Ostseeprovinzen bekanntes Gericht (frische Erbsen und gelbe Rüben) mit Schinken entgegennahm. Bisweilen sah man ihn aus seinem zweirädrigen, nur von einem Deutschi (Militärdiener) begleiteten Fuhrwerke herauspringen, wenn Trunkenheit oder sonstiger Unfug eine väterliche Züchtigung verdient hatten. Von seiner Rechtsliebe gab er einen Beweis, indem er

einmal in einem Proceſſe gegen einen Bürger, der auf eine dem Fürſten Menſchikoff zugefallene Beſitzung Anſpruch machte, nicht nur vor der Stadtoberkeit erſchien, ſondern ſich ſogar dem zu Gunſten dieſes Bürgers ausgefallenen Urtheilsſpruche unterwarf⁴⁹. Allein auch ſein Anſehen wußte Peter, wo es galt, nachdrücklich zu wahren. Als der Bürgermeiſter Brockhauſen am 2. Februar 1716 ſich ungehorsam erwies und ſogar in Gegenwart des Monarchen unſchicklich benahm, übergab ihn der Zar dem Gerichte des Rathes, der ihn ſofort zu ewigem Gefängniß verurtheilte. Peter wandelte die Strafe in Verſchickung nach Tobolſk und begnadigte Brockhauſen im folgenden Jahre, obwohl ungern, auf Bitte deſſen Sohnes, der ihn in Königsberg an der Spitze der dort ſtudirenden Livländer begrüßt und dem er eine Gnade verſprochen hatte⁵⁰. In Neval ließ ſich der Zar in das Scharzenhäuptercorps aufnehmen, gründete das freundliche Catharinenthal (1718) und legte einen Hafen an. Aehnliche Abſichten hatte er mit Rogewick, wo um ſeiner ſchönen Bucht willen Hafenarbeiten unter ſeiner perſönlichen Leitung begannen⁵¹, zu denen Liv- und Eſthland 20,000 Balken und 500 Faden Steine liefern mußten⁵². Als ein Graf Mohrenſchild, Beſitzer des nahbelegenen Guts Padiſ, auf die Aufforderung, Lebensmittel gegen Bezahlung nach Neval zu liefern, antwortete: dem Monarchen verkaufe ich nichts, ſoll Peter, dieſe Antwort mißverſtehend, ſogleich nach Padiſ gefahren und den Gutsbeſitzer nach gewohnter Weiſe mit ſeinem Rohrſtocke gezüchtigt, dann aber, über ſeinen Irrthum belehrt, da die Lebensmittel ſchon abgeſandt worden und umſonſt geliefert werden ſollten, ihn umarmt und Brüderſchaft mit ihm gemacht, drei Tage bei ihm geblieben und ihn endlich um eine Gnade bitten laſſen. Mohrenſchild bat um den Stock. „Wie kannſt Du mich noch daran erinnern!“ rief der Zar entrüſtet aus, warf ihm aber dennoch aus ſeinem Wagen den Stock zu, der noch jetzt in Padiſ aufbewahrt wird⁵³.

Obwohl alſo Peter der Große Liv- und Eſthland mit ſeinem Reiche vereinigt behandelte, auch ruffiſche Civilbeamte dort einſetzte, (wie z. B. im Jahre 1720 den Fürſten Golizyn zum Gouverneuren und Boyeikoff zum Vice-Gouverneuren von Livland), ſo war der Beſitz derſelben doch noch lange ungewiß. Bei der Zuſammenkunft mit König Auguſt im Frühjahr 1711 beſtand der letztere noch auf die Rückgabe Livlands, was auch im Vertrage vom 22. Mai verſprochen wurde; der Zar wollte die Provinz nur vorläufig beſetzt halten, weil es dem Könige an Mannſchaft dazu fehlte. Als aber im Herbfte England und Holland, durch den Vertrag vom Jahre 1698 und als proteſtantiſche Mächte mit Schweden befreundet und auf Rußlands ſteigende Bedeutung zur See eiferſüchtig, ihre Vermittelung anboten, wurde Livlands Abtretung nicht erwähnt.

Nur im äußersten Falle wollte der Zar (nach einer im Reichsarchive befindlichen Anfrage des Fürsten Dolgoruki) auf seine Eroberungen verzichten⁵⁴. Livland mit Riga sollten zwar an Polen, allein der döbptsche Theil Livlands, Esthland, Ingermannland und Karelrien an Rußland kommen (nur Bremen an den gottorpschen Fürsten)⁵⁵. Im folgenden Jahre erklärte Peter dem sächsischen Gesandten Bizthum, er verlange außer seinen Erbbesitzungen (Ingermannland und Karelrien) nur nach Narwa und Dorpat unter Garantie der Verbündeten⁵⁶. Als indessen im Jahre 1714 bei den Unterhandlungen mit dem Administrator des Herzogthums Holstein, dessen noch unmündiger Fürst Aussichten auf den schwedischen Thron hatte, der Administrator dem Zaren die Wahl zwischen Ingermannland und Karelrien oder Esth- und Livland ließ, erklärte der letztere, die beiden erstern Provinzen wären uraltes russisches Eigenthum und dem Reiche durch de la Gardie entrisen worden, statt als Freund gegen Polen zu helfen; behielt der Feind aber Liv- und Esthland, so würde er durch den finnischen Meerbusen und die Festungen Reval und Helsingfors das russische Fahrwasser beherrschen. Bekäme Rußland nur Liv- und Esthland und nicht Ingermannland, so wären jene Provinzen vom Reiche abgeschnitten⁵⁷. Die Richtigkeit dieser Bemerkung fällt in die Augen. Zemehr Peter sich genöthigt sah, den Krieg mit Schweden (dem er auch den größten Theil Pommerns und unter andern Stettin entriß) mit eigenen Kräften auszufechten, während Polen ihn ganz ohne Unterstützung ließ, desto weniger hielt er sich an die früher der Republik gemachten Zugeständnisse gebunden. Hatte doch August die mit denselben gleich ursprünglich verknüpfte Bedingung, Liv- und Esthland zu erobern, nicht gehalten und einseitig mit Schweden Frieden geschlossen, verdankte er doch Peterm sogar seine Krone! Als Karl XII. auf Rath des Baron Görz und durch dessen Vermittelung directe Unterhandlungen mit seinem furchtbaren Gegner anknüpfte und Görz auf den Mandsinseln mit Ostermann und Bruce unterhandelte (seit Mai 1718), war von Polen in Bezug auf die beiden Ostseeprovinzen nicht die Rede. Ebenso wenig wollte Karl sie Rußland abtreten, wenigstens nicht Wiburg und Reval, welches die Russen für sich, und Stettin, welches sie für das verbündete Preußen verlangten, während Schweden auf Kosten Dänemarks entschädigt werden sollte⁵⁸. Endlich gab Görz, dem Hass und Verdachte, den er sich dadurch in Schweden zuzog, trogend, nach, wogegen König August, der mit Schweden ein Bündniß gegen Rußland geschlossen hatte, den polnischen Thron dem Stanislaus Lescinsky wieder abtreten und Karl XII. mit Hülfe von 20,000 Russen Bremen und Verden den Engländern abnehmen sollte. So lautete der im August 1718 von den bei-

derseitigen Gesandten verfaßte und von Peter d. G. vorläufig genehmigte Entwurf. Später verlangten die Schweden noch ein förmliches Bündniß mit Rußland gegen Dänemark, worauf der Zar nicht eingehen wollte. Die Kriegspartei in Stockholm schmeichelte nämlich dem Könige mit der Beihülfe Englands gegen Rußland, so daß er von letzterm wenigstens noch größere Zugeständnisse forderte und sich zu den nothwendigen Abtretungen nicht entschloß. Nach dem plötzlichen Tode Karls XII. (30. November 1718) siegte die Kriegspartei, Görz starb auf dem Blutgerüste und die Veröffentlichung seiner Papiere erbitterte die Könige von England und Polen gegen den Zaren⁵⁹. Auch der deutsche Kaiser, durch die Fortschritte der Russen im Reiche beunruhigt, erklärte sich gegen den Zaren. Vergebens vertheidigte sich dieser schriftlich. Die Königin Ulrike Eleonore von Schweden, Karls Nachfolgerin, knüpfte die Unterhandlungen wieder an. Peter verlangte Karelrien, Ingermannland und Esthland und den Besitz Livlands auf 20 Jahr gegen eine Summe von zwei Millionen Rubeln⁶⁰ und drohte mit einem Verwüstungszuge in Schweden⁶¹. Gegen den Zaren aufs höchste erbittert und um Schweden von einer andern Seite Lust zu machen, verabredeten Oesterreich, England und Polen, daß schwedisch Pommern an Dänemark, Bremen und Verden an Hannover, Stettin an Preußen und Wismar an Sachsen, an Rußland aber nur Ingermannland kommen und seine übrigen Eroberungen ihm mit vereinigten Kräften wieder abgenommen werden sollten⁶². Obwohl diese Kräfte zur Ausführung eines solchen Plans schwerlich hinreichen mochten, so lähmte die Kenntniß davon doch den Gang der in Aland noch fortdauernden Unterhandlungen, die endlich im September 1719 abgebrochen wurden. Trotz der durch Lascey ins Werk gesetzten Verheerung eines Theils der schwedischen Küste im Jahre 1719 schloß das stockholmer Cabinet doch noch am 21. Januar 1720 ein Bündniß mit England, welches Subsidien, eine Flotte und 6000 Mann Hülfsstruppen versprach, um den Zaren zu zwingen, zur Sicherung der Handelsfreiheit Alles in den Stand wie vor dem Kriege zu setzen, da das russische Uebergewicht auf der Ostsee dem schwedischen und englischen Handel, dem protestantischen Glauben und der ganzen Christenheit nachtheilig sei⁶³. Preußen schloß auch schon an demselben Tage mit Schweden Frieden gegen Abtretung von Stettin, aber für ein doppelt so hohes Aequivalent als früher stipulirt worden und Hannover erhielt von Schweden die Bisthümer Bremen und Verden gegen Zahlung von einer Million Reichsthalern⁶⁴. Ein polnischer Gesandter, Chomentowsky, den der Zar am 23. Februar empfing, regte die Ansprüche Polens auf Livland an und verlangte die Entfernung der russischen Truppen aus dieser Provinz und Kurland und die des See-

capitains Billebois von der danziger Rhebe ⁶⁵. Die finnische und esthländische Küste (wo Contreadmiral Sivers kommandirte), sowie Petersburg wurden in Vertheidigungszustand gesetzt, so daß die englische Flotte, die so wie im vorigen Jahre unter Admiral Norris erschienen war und sich bei Rogerwick aufstellte, unverrichteter Sache nach Stockholm zurückkehrte ⁶⁶. Unterdessen verheerte der Brigadier Mengden einen Theil der schwedischen Küste und verbrannte Alt- und Neu-Umea ⁶⁷. Ulrike Eleonore dankte zu Gunsten des Prinzen Friedrich von Hessen-Kassel ab, derselbe schickte einen Adjutanten nach Petersburg, den auch der Zar seiner Geneigtheit zum Frieden versicherte (8. Mai). Ein Seesieg der russischen Scheerenflotte unter dem Fürsten Michail Michailowitsch Golizyn bei Grönham über ein Geschwader großer schwed. Schiffe ⁶⁸ (27. Juli) überzeugte wohl die Engländer und die Schweden selbst von der Schwierigkeit, Schweden gegen Landungsversuche seitens der russischen Scheerenfahrzeuge zu sichern, und obwohl Dänemark Frieden schloß und der Zar jetzt gegen Schweden allein stand, so wurde dennoch der von ihm nach Stockholm gesandte General Rumjanzow freundlich empfangen ⁶⁹ und auf Vorschlag des dortigen Cabinets und nach wiederholten Briefen des Königs an den Zaren, Nystadt an der finnländischen Küste zum Congreßort erwählt ⁷⁰. Die von Peter an Ostermann (den spätern Vicekanzler, einen der begabtesten Diplomaten seiner Zeit) in Riga gegebenen Instructionen enthielten die oben angeführten, nach Karls XII. Tode von ihm gestellten Bedingungen, jedoch mit der Modification, daß zwar das von den Russen besetzte Finnland, so wie auch Karelien, mit alleiniger Ausnahme von Kerholm, an Schweden zurückgegeben werden, dagegen die Beschränkung der russischen Besiznahme Livlands auf 20—40 Jahre vorläufig nicht erwähnt werden sollte, da sie nur zur Abwendung der Verbindung mit England zugegeben worden, welche doch Schweden von keinem Nutzen gewesen sei ⁷¹. Ein neuer Verheerungszug Lasceys von Geste bis Umea ⁷² besiegte endlich den Starrsinn der schwedischen Bevollmächtigten zu Nystadt. Unmittelbar darauf verzichteten sie auf Livland (Mai 1721) und erhielten dafür Lasceys Zurückberufung, stritten aber noch lange um Desel und erst die Drohung einer neuen Expedition ⁷³ bewog sie zum Nachgeben. Am 3. September ward endlich von Ostermann und Bruce der Friede unterzeichnet, durch welchen Schweden Liv- und Esthland (nebst Ingermannland, einem Theile Kareliens und Wiburglehn) auf ewige Zeiten gegen eine Summe von zwei Millionen Thalern und die jährliche Ausfuhr von Korn für den Werth von 50,000 Rubeln aus den beiden Provinzen nach Schweden, abtrat. Zugleich ward stipulirt, daß die frühern Vorrechte und Rechtsgewohnheiten, sowie die Religions-

Kirchen- und Schulverfassung in den abgetretenen Provinzen fortbestehen sollten und daß die durch die Güterreduction und die Liquidation ihres erweislichen Eigenthums Beraubten es zurückfordern dürften. Den Einwohnern der abgetretenen Provinzen, die dem Zaren nicht huldbigen wollten, wurde eine dreijährige Frist zugestanden, um ihre Güter zu verkaufen⁷⁴. Die schwedischen Stände zögerten bis zum 3. Juli 1723 mit der Ratification dieses Friedens, der Schweden von einer erkünstelten Höhe stürzte. Da die russischen Unterhändler dies voraussahen, so hatte die schwedische Regierung versprechen müssen, den Frieden auch ohne diese Ratification zu halten.

So hatte denn Peter, dem die beiden höchsten weltlichen und geistlichen Landesbehörden, der Senat und der Synod, den Kaisertitel zum Zeichen ihrer Erkenntlichkeit darbrachten und ihn als den Großen begrüßten, nach einundzwanzigjährigen Gefahren und Anstrengungen sein großes Ziel erreicht und Puffuls kühne Entwürfe reisten der Vollendung entgegen. Keinen verächtlichen Feind hatten sie zu bekämpfen gehabt, aber der Opfermuth des Livländers, die eiserne Beharrlichkeit und das staatsmännische Genie des russischen Herrschers hatten gesiegt. Rußland war nun zur ersten Macht des Nordens geworden und der Grundstein zu seiner künftigen Größe und Cultur war gelegt. Liv- und Esthland sahen sich von der Verbindung mit einem Staate befreit, dessen frühere Verdienste um die Landesverwaltung durch spätere Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten bei weitem aufgewogen waren und der stark genug war, um die Provinzen zu bedrücken und auszusaugen, nicht aber mächtig genug, um sie nach Außen zu schützen. Sie sahen sich dagegen mit einem kräftig aufblühenden Volke vereinigt, dessen Macht Sicherheit, dessen Bildsamkeit Achtung für die angestammte geistige Cultur der Ostseeprovinzen und für den durch den nystädter Frieden aufs neue gewährleisteten Rechtszustand derselben verhieß. Die Gewaltstreiche der schwedischen Regierung waren in ihren Folgen ausdrücklich aufgehoben und der frühere Rechtszustand war wieder hergestellt; die Morgenröthe einer neuen Zukunft brach an, deren Schilderung einer anderen Feder überlassen bleibt.

Fortlaufender Commentar.

Belege und Anmerkungen.

- 1) Seite 3. Die schwedischen Verordnungen für Livland finden sich am vollständigsten in Buddenbrock's Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. 1821, Th. 2—4, wo auch die wichtigsten Constitutionen des Hofgerichts auszugsweise geliefert sind. Für Esthland s. die Auswahl der wichtigsten in den Land- und Stadtgerichten des Herzogthum Esthlands geltenden königl.-schwedischen Verordnungen (vom commissarius fisci Derling). Reval 1777. Mit Ausnahme der meisten Livland speciell berührenden Verordnungen, finden sich hier sämmtliche in den Jahren 1705 und 1707 vom Buchhändler Köller herausgegebenen livländischen Landesordnungen nebst der Kirchenordnung, einigen andern auch in Livland geltenden Stücken und mehreren in die livländischen Landesordnungen nicht aufgenommenen und daher nur in Esthland angewandten Verordnungen, die in Buddenbrock's Sammlung Th. II. S. 10 aufgezählt sind. Für Reval s. Bunge's Quellen des revaler Rechts.
- 2) Königlichlicher Brief vom 13. December 1693 in Bezug auf den Entwurf zur Proceßstadga.
- 3) In Ewers Ausgabe des esthländischen Ritter- und Landrechts S. 585 ff.
- 4) Seite 4. A. a. D. S. 575.
- 5) Bei Buddenbrock Th. II. S. 3.
- 6) Die königl. Resolutionen vom 6. Aug. 1634 Art. 1 u. 4. Juli 1643 Art. 2, befinden sich, so wie alle übrigen, in Buddenbrock's Sammlung, die wir daher nicht jedesmal einzeln citiren werden.
- 7) S. d. Collectanea Livonica oder die Urkundensammlung zu der „Deduction der Unschuld Patkul's“. Leipzig 1701. S. 177.
- 8) In deutscher Uebersetzung bei Burhövden S. 44 f.
- 9) Seite 5. Collectanea Livonica pag. 179—189. Buddenbrock II. S. 11.
- 10) Vergl. Müller, Sammlung russischer Geschichten IX. S. 442 f.
- 11) Gadebusch III. 1. § 134.
- 12) Seite 6. S. besonders den königlichen Brief vom 21. Januar 1696.
- 13) S. Hezel's Abhandlung in Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland I. S. 101—105.
- 14) Landgerichtsordonanz vom 1. Februar 1632 § 29. Richterregeln § 14, 15 u. 20. Königl. Resolution ans Hofgericht vom 9. Februar 1652 u. 5. Februar 1674.
- 15) Landgerichtsordonanz von 1632 § 29.
- 16) Königl. Resolution vom 27. November 1613 und 17. August 1648 Art. 6.
- 17) Philipp's deutsches Privatrecht 1838 § 1. Eichhorn, deutsches Privatrecht S. 121. 4. Auflage.

- 18) Seite 7. *W. v. Bod.*, zur *Gesch. d. Criminalproc. in Livland.* 1845 S. 70 ff.
- 19) *Ditmar de fontibus juris provincialis Livonicii, Dorpati* 1818 § 4. *E. A. Cam-
becq's* Anleitung zum gerichtlichen Verfahren. Einleitung §§ 10—14. *W.
Fezel's* Grundlinien des livländischen Processes § 9. *Nielsen*, Proceßform
§ 48, 210, 220, 227.
- 20) *Esthländisches Landrecht* Buch I. Tit. 15. Art. 6., Tit. 32. Art. 1., Buch V. Tit.
48. Art. 2.
- 21) Seite 8. Königl. schwedische Resolution vom 17. Juni 1600.
- 22) Proposition Herzog Karls vom 20. Mai 1601 und Antwort der Deputirten vom
28. Mai.
- 23) *Livländische Hofgerichtsordnung* vom 6. September 1630 § 25. *Landgerichtsord-
nung* vom 1. Februar 1632 § 29.
- 24) Königl. Brief an das esthländische Oberlandgericht vom 27. März 1688; an
das dörrptsche Hofgericht vom 29. November 1692; an das livländische Hofgericht
vom 12. Juni 1707.
- 25) Königl. Resolution vom 13. August 1631 P. 17.
- 26) Königl. Resolution vom 30. November 1668 § 1 und vom 12. Juni 1707 in
Betreff des Hofgerichts; und in Betreff des öfelschen Landgerichts, der königliche
Brief an den dortigen Landhöfding vom 26. Juni 1695 in *Schmedemann's*
Sammlung S. 1412.
- 27) *J. B. Landgerichtsordnung* von 1630 § 5. *Hofgerichtsordnung* von 1630 § 37.
Königl. Resolution vom 16. September 1633. P. 3—5. *Landgerichtsordnung*
vom 1. Februar 1632. Art. 6, 24, 25, 27, 30. *Executionsstadga* § 1 u. § 30.
L. D. S. 232 u 251, f. auch L. D. S. 301, 410, 423, 439.
- 28) Hofgerichtliches Urtheil vom 4. Mai 1707, in Sachen *Tiefenhausens* und *Schiff-
hausens*.
- 29) Hofgerichtsordnung vom 6. September 1630 § 25. *Landgerichtsordnung* vom
1. Februar 1632 § 29 und andere.
- 30) Seite 9. „*Ex consilio Senatorum*“, in der Antwort Herzog Karls und des
Reichsraths an die Gesandten König Sigismunds vom 23. October 1596 (latei-
nisch und schwedisch gedruckt 1596) und gegen den Schluß derselben: *Enume-
rantur singula capita quibus lex suecica regem et subditos jurejurando
mutuo obstringit, ut non difficile reperiri possit si quid contraventum
sit. Sequitur generalis conclusio his verbis. Nos scilicet subditos teneri regi
nostro ad veram obedientiam, jussis scil. ipsius parere in omnibus probabi-
libus Deo et hominibus, ipsum jubere et nos exequi, salvo suo jure et
nostro. In der beigedruckten Apologie der söderköpingschen Beschlüsse erklärt
Herzog Karl ausdrücklich: quod non sit solius regis novas leges sancire,
sed ad hoc requiritur etiam consensus subditorum, und an einer andern Stelle:
obligatio qua subditi regiae Majestati sunt devincti, est conditionata et re-
giae Majestatis juramento et cautioni subditis praestitae innititur.*
- 31) *Geijer* III. S. 10.
- 32) *Geijer* III. S. 38.
- 33) *S. Bergenhielm's* Klagesibell gegen die livländischen Deputirten, P. 1, und
die Exceptionschrift derselben hinter *Pattkus* Deduction, so wie das Memorial
vom 2. Mai 1691 in *Collect. Liv.* Nr. 23.

- 34) Seite 11. Ausdrücklich anerkannt in der Instruction für die livländischen Generalgouverneure vom 30. August 1645 § 21.
- 35) Bericht der Reductionscommission vom 26. April 1679, als Beilage zu dem auf Befehl Karl XI. kurz vor seinem Tode vom Grafen Gyllenborg verfaßten Berichte in den Greifswalder Materialien zur Gesch. und Statistik der nord. Staaten.
- 36) Paucker, Esthlands Landgüter 1, 1847 und in den Arbeiten der kurl. Gesellsch. für Litteratur und Kunst 1848. IV. S. 71.
- 37) Resolution vom 13. August 1631. P. 1, 7 u. 8.
- 38) Seite 12. Die Notizen in Betreff der einzelnen Güter sind der Pagemesterschen Gütergeschichte entnommen.
- 39) Nach dem Ceumernschen Verzeichnisse in seinem Theatrid. Livon.
- 40) Esthländisches Ritter- und Landrecht. Buch III. Tit 7. Kap. 1.
- 41) Die Landtagsprotocolle bei Brandis enthalten lauter deutsche Namen.
- 42) Seite 13. Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen des Provinzialrechts. Petersburg 1845. Th. III. S. 115 der russischen Ausgabe.
- 43) Gadebusch III. 1, nach den Brevernischen Remarques und Baron Schoultz livländischem Staatsrechte, S. 27, 31, 43, 78 (beides ungedruckt). In der Sudenbrockschen Sammlung findet sich die Resolution nicht.
- 44) Mon. Liv. ant. III. S. IX.
- 45) Esthl. Ritter- und Landr. Buch VI. Tit. 4. Art. 5 nach Brandis Ritterrecht.
- 46) Schoultz, S. 82. Man sieht dies auch aus spätern Landtagsrecessen und Verordnungen.
- 47) Landtagsrecess vom 18. Januar 1646.
- 48) Seite 15. S. auch die Consi.-Ord. v. J. 1634 Kap. 34.
- 49) S. über das vorhergehende die Instruction an den Generalgouverneuren Drengfierna vom 30. August 1645.
- 50) Landgerichtsordnung vom J. 1630 u. 1632.
- 51) A. a. D.
- 52) Landtagsrecess vom Januar 1646.
- 53) Seite 16. Auszugsweise bei Geijer III. S. 27 f.
- 54) Dies scheint der Sinn der bezüglichen etwas dunkeln Stelle der Landtagsordnung zu sein: „Als soll die in hoc loco publico versammelte Ritterschaft nebst denen Herren Landrätthen sich alsofort nach denen drei Creysen theilen, der älteste Landrath aber das Directorium in seinem Creyse haben und aus welchem Creyse auch wie unpartheyisch die Personen zum Landmarschall ordine successorio zu ernennen sei ihnen proponiren, darauf die vota von unten auff colligiren lassen und welche zween die meisten Stimmen zu haben die Herrn Landrätthe befinden werden, dieselben sollen dem Herrn Generalgouverneur vorgeschlagen und aus denselben einer zum Ritterschaftshauptmann oder Landmarschall im Namen J. R. M. von ihm erwählt werden.“ Art 3.
- 55) Landtagsrecess vom 17. Januar 1653.
- 56) Seite 17. Reccess Vol. 1. S. 185.
- 57) Königl. Resolution vom 17. August 1648.
- 58) Nach den Landtagsrecessen.
- 59) Friebe, Handbuch der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands IV. S. 210. Landtagsrecess vom 24. April 1650.

- 60) Geijer III. S. 392.
- 61) Namentlich aufgeführt im Landtagsrecess vom 24. April 1650.
- 62) Friede a. a. D. S. 212.
- 63) Seite 18. Puffendorf rer. Suec. Lib. 22 § 47.
- 64) Baron Schoulz livl. Staatsrecht S. 29—31 u. 290. (Handschr.)
- 65) S. z. B. Gustav Adolphs Erklärung der adligen Privilegien vom Januar 1613 bei Geijer III. S. 23.
- 66) Die Verordnungen befinden sich in den Gadebusch'schen Sammlungen, f. Jahrbücher III. 1. § 79.
- 67) A. a. D.
- 68) Königl. Resol. vom 4. Juli 1643. P. 10.
- 69) S. z. B. den Landtagsrecess vom 25. October 1643.
- 70) S. die oben angeführte Erklärung Gustav Adolphs.
- 71) Seite 19. Gadebusch III. 1. § 226 bei der Beschreibung der Belagerung von Dorpat, die er aus Urkunden geschöpft hat.
- 72) Desel'sches Ritterschaftsarchiv Nr. 18.
- 73) Burhövden S. 46—55.
- 74) Puffendorf rer. Suec. VIII. p. 260.
- 75) S. die Ritterhausordnung Gustav Adolphs vom 6. Juni 1626 bei Geijer III. S. 29.
- 76) Reccß vom 25. October 1643.
- 77) Reccß vom 30. April 1645 und vom März 1646. (Reccße vol. I. S. 106.)
- 78) Landtagsreccß vom Mai 1646. (Reccß vol. I. S. 112—136.)
- 79) Reccße vol. I. S. 180.
- 80) Landtagsreccße vom Januar 1653 und November 1654.
- 81) Seite 20. Landtagsreccß vom 2. Mai 1657.
- 82) Königl. Resolutionen vom 6. August 1634 u. 4. Juli 1643.
- 83) Königl. Resol. vom 7. August 1648 P. 8.
- 84) Königl. Resol. vom 4. November 1650.
- 85) Reccß vom März 1646. Petita P. 18. (in der Sammlung der Reccße vol. I. pag. 102.)
- 86) Reccß vom März 1660.
- 87) Königl. Resol. vom 4. Juli 1643.
- 88) Landtagsreccß vol. I. S. 233.
- 89) Reccß von 1657.
- 90) Seite 21. Die Instruction befindet sich im dörrp'schen Archive und in mehreren handschriftlichen Sammlungen, f. Gadebusch Jahrbücher III. 1.
- 91) In Gadebusch handschriftlicher Sammlung, Jahrbücher III. 1. § 73.
- 92) Punkte der Ritterschaft vom 22. Januar 1646 im Anhang zum Reccß.
- 93) Angeführt in einer Resol. des Gouverneurs Andreas Erichson vom 3. März 1646 in Gadebusch Sammlung, Jahrbücher III. 1. § 118.
- 94) Pafenrolle vom Jahre 1649 in Gadebusch Samml., Jahrbücher III. 1. S. 169.
- 95) Burhövden S. 48 und die Roshdienstrolle S. 51 ff.
- 96) Seite 22. S. die Protestation der drei nicht adligen Stände vom 3. October 1650 über die Zurückgabe der Krongüter, Geijer III. S. 407.
- 97) Datin Theil III. Buch 2. S. 408—413. Loccen. Lib. VIII. pag. 457—459.

- 98) Loecen. Lib. VIII. pag. 505, 517.
- 99) Seite 23. Königl. Resol. vom 15. November 1648 P. 3.
- 100) Reskript der schwedischen Reichskammer vom 29. Februar oder December 1643 an den Generalgouverneuren Wrangel, Gadebusch Jahrbücher III. 1. § 104.
- 1) In den von Gadebusch III. 1. § 86 angeführten handschriftlichen Sammlungen.
- 2) Königl. Resol. vom 4. Juli 1643 P. 4 u. 17. August 1648 P. 4.
- 3) Königl. Resol. vom 4. Juli 1643 P. 5.
- 4) Von den Rechten der liv- und estländischen Landgüter, N. Misc. St. 22 und 23. S. 77, verglichen mit Hagemeister's Gütergeschichte.
- 5) Seite 24. Priv. Sigism. Augusti Art. 10. Ut nobis libertatem gratiae (sicut vulgo nostri appellant) pro Regia benignitate concedat, quemadmodum in successione feudorum subditi Ducatus Esthoniae, Harriae, Wironiae et Dioecesis Rigensis olim a Regibus Danorum singulari beneficio usque ad hunc diem obtinuerunt, ut eodem modo Nos ejusdem privilegii fructum ex Vestrae Sacrae Regiae Majestatis ampliore angustioresque munificentia capescere ac cum perpetua Augusti nominis celebratione posteris nostris relinquere possimus, hoc est ut habeamus potestatem succedendi non modo in descendenti sed etiam in collateralis linea utriusque sexus, ita tamen, ut praeferatur masculinus et foemellae pro modo facultatum dotentur: masculis vero non existentibus, foemellae in omnibus succedant, salvo tamen Majestatis Regiae jure fisci, seu jure caduco.
- 6) Von den Rechten der liv- und estländischen Landgüter, N. Misc. St. 22 u. 23. S. 60.
- 7) Urkunde König Sigismunds vom 22. Februar 1600 über Cession des Guts Loyer seitens Deitels von Passer an den Edlen Engelbrecht Kawer, abgedruckt in N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 552 ff
- 8) Dem Generalgouverneuren Wrangel durch die Kammerräthe am 29. December 1643 eröffnete königliche Resolution.
- 9) Seite 25. Generalgouverneurs-Patent vom 3. Mai 1641 bei Jannau, Geschichte II. S. 256.
- 10) Von den Rechten der liv- und estländischen Landgüter, N. Misc. St. 22 u. 23. S. 45 u. 67.
- 11a) N. a. D. S. 66 u. 83.
- 11b) Buddenbrock's Sammlung livländischer Gesetze II. S. 81, f. auch königliche Resol. vom 6. August 1634 § 3.
- 12) Königl. Resol. vom 6. August 1634 § 3.
- 13) Dörptisch. Rathspröt. vom Jahre 1639 S. 622 bei Gadebusch III. 1. § 74.
- 14) Burhöwden S. 60.
- 15) Seite 26. Menius S. 62.
- 16) Ceumern Theatrid. pag. 23 ff.
- 17) Landg.-Ord. vom Jahre 1630 § 2.
- 18) N. a. D. § 3 u. 4.
- 19) N. a. D. § 5 u. 6.
- 20) N. a. D. § 8.
- 21) N. a. D. § 11.

- 22) A. a. D. §. 12 u. 16.
- 23) A. a. D. § 15.
- 24) A. a. D. § 13 u. 14.
- 25) Seite 27. Landlag von 1608 Tit. I. Kap. 7 § 34, 37, deutsch herausgegeben von Köllner. Riga 1709.
- 26) Landlag Tit. VII—XIV.
- 27) Gerichts-Ord. vom 10. Febr. 1614 § 14, 3 u. 8.
- 28) S. Theil II. Abschnitt I. Kap. 7.
- 29) Kaufurkunde vom 30. April 1641, noch im Hofgerichte vorhanden.
- 30) Hofgerichtsordinanz von 1630 § 2.; königliche Resolutionen vom 6. Aug. 1634, P. 5 und 28. September 1638 P. 7.
- 31) Resol. vom 13. August 1631 P. 17 und vom 15. November 1648 P. 1.
- 32) Königl. Resol. vom 17. August 1648 P. 3.
- 33) Seite 28. Königl. Resol. vom 30. Aug. 1631 P. 9. Hofgerichtsordinanz § 20.
- 34) Hofgerichtsordinanz § 3.
- 35) Hofgerichtsordinanz § 10, 11.
- 36) Königl. Resol. vom 28. Sept. 1638 P. 8.
- 37) Hofgerichtsordinanz § 20 u. 22.
- 38) Hofgerichtsordinanz § 23.
- 39) Hofgerichtsordinanz § 16—19.
- 40) Hofgerichtsordinanz § 24, 25.
- 41) Hofgerichtsordinanz § 24.
- 42) Hofgerichtsordinanz § 29—32.
- 43) Hofgerichtsordinanz § 7 u. 33.
- 44) Hofgerichtsordinanz § 33.
- 45) Hofgerichtsordinanz § 33.
- 46) Seite 29. S. z. B. das Rescript vom 15. Febr. 1643 bei Gadebusch II. 2. § 200.
- 47) Hofgerichtsordinanz § 35.
- 48) Königl. Resol. vom 28. Sept. 1638 P. 3 u. 5.
- 49) Hofgerichtsordinanz § 36—38.
- 50) Königl. Resol. vom 16. Sept. 1633 P. 3.
- 51) Königl. Resol. vom 6. August 1634 § 3.
- 52) Landgerichtsordinanz von 1632. Art. 1—7.
- 53) A. a. D. Art. 10.
- 54) Landgerichtsordinanz von 1632. Art. 15—23.
- 55) Seite 30. Landgerichtsordnung von 1632. Art. 24, 30—33. Die Buddenbrocksche Emendation in Art. 24, nach welcher auch bei den ausgenommenen Verbrechen eine Anfrage beim Hofgerichte nöthig gewesen wäre, widerspricht offenbar dem Art. 30.
- 56) A. a. D. Art. 28, 30 u. 34.
- 57) A. a. D. Art. 35.
- 58) A. a. D. Art. 25.
- 59) A. a. D. Art. 7 u. 27.
- 60) Landgerichtsordinanz von 1632. Art. 7.
- 61) Hofgerichtsordinanz § 10.

- 62) Landlag Tit. VII. 18.
- 63) Landlag VII. 41 § 1., f. 21 § 2 u. VIII. 23, wo die Beisitzer im Häradsgerichte geradezu Inquisitoren genannt werden.
- 64) Statuten des Deutschordens, herausgegeben von Henning 1806: Gesetze Winrichs v. Kniprode (reg. 1351—1382) S. 104 u. 139. Soweit kann man mit dem Verfasser des interessanten Werks „Zur Geschichte des Criminalprocesses in Livland von H. v. Boß 1845“ übereinstimmen.
- 65) Seite 31. Buddenbrock's Sammlung livländischer Gesetze II. S. 816.
- 66) Landgerichtsordinanz von 1632 § 80.
- 67) Angeführt von Sonntag in den Jahresverhandlungen der kurländischen Gesellschaft für Lit. und Kunst 1819 S. 314.
- 68) Abgedruckt in Pauker's esthl. Landrecht Coll. S. 129 ff.
- 69) Königl. Resol. vom 8. Juni 1630. Esthl. Ritter- u. L. R. B. I. T. V. A. 2.
- 70) Abgedruckt: die von 1648 in Pauker's esthl. Landr. Coll. S. 123 ff. und die von 1653 im Anhang zu Ewers Ausgabe des esthl. Ritter- und Landrechts.
- 71) Manngerichtsordn. von 1653 § 1, 4, 10. Instruction von 1648 P. 3, 4.
- 72) Manngerichtsord. § 7, 3 u. 8.
- 73) Manngerichtsord. § 10.
- 74) Manngerichtsord. § 10. Instruction P. 6.
- 75) Seite 32. Manngerichtsord. § 11.
- 76) Manngerichtsord. § 13.
- 77) Instruction von 1648 P. 10.
- 78) Landgerichtsordn. von 1632 Art 9 u. 11. Königl. Resol. vom 6. Aug. 1634 § 3.
- 79) A. a. D. Art. 10.
- 80) Urkunde im Inlande 1839 Nr. 43.
- 81) Seite 33. Landgerichtsordn. Art. 27.
- 82) Königl. Resol. vom 15. November 1648 P. 4.
- 83) Dies erhellt aus den acta publica vol. 33. Nr. 21, vol. 36 Nr. 11 bei Gadebusch III. 1. § 200.
- 84) Gadebusch Sammlungen (Jahrbücher III. 1, § 79).
- 85) Rescript des Generalgouverneurs vom März 1646 in L. Landt. Rec. vol. I. S. 77.
- 86) So heißt es in der Abschrift in Gadebusch Sammlungen (Jahrbücher III. 1. § 144). Er vermuthet, es sei die der Krone gehörige Jakobikirche gewesen; allein in der Johanniskirche versammelten sich, wie noch jetzt, die lettischen Bauern, für die das Patent seinem Inhalte nach offenbar vorzüglich bestimmt war.
- 87) In Gadebusch Sammlung, f. Jahrbücher III. 1. § 74.
- 88) Vergleiche die Deduction der Unschuld Patkuls S. 97 u. die dörytische Postkarte vom Jahre 1693 (Gadebusch Jahrbücher III. 2, § 274).
- 89) Rescript des Generalgouverneurs vom März 1646 in L. Landt. Rec. vol. I. S. 77 u. Petition der Ritterschaft vom August 1647 a. a. D. S. 141.
- 90) Seite 34. In Gadebusch Sammlungen (Jahrbücher III. 1. § 74).
- 91) Landt. Rec. vom 7. August 1647.
- 92) Livl. Landt. Rec. vom August 1647 (Rec. vol. I. S. 145).
- 93) Für Livland: in Gadebusch Sammlungen, f. Jahrb. III. 1. § 21. Für Esthland: Landord. des Gouverneurs Drenstierna vom 18. März 1645 in Bunge's Archiv VII.

- 94) Petita der L. Ritterschaft vom 7. August 1647 (Rec. vol. I. S. 149).
- 95) Receß vom Januar 1646.
- 96) Landtagsreceß vom August 1647 (Rec. vol. I. S. 139).
- 97) In Gadebusch Sammlung (Jahrbücher III. 1. § 144).
- 98) Landt. Rec. vol. I. S. 156.
- 99) Instruction von 1647 Art. 2.
- 100) Instruction § 12 u. 13.
- 1) Instruction § 5 u. 6.
 - 2) Seite 35. Instruction § 12 u. 9.
 - 3) Instruction § 13.
 - 4) Instruction § 11 u. 12.
 - 5) Instruction § 15, 9 u. 14.
 - 6) Instruction § 5.
 - 7) Instruction § 16.
 - 8) Instruction § 14.
 - 9) Instruction § 17 u. 18.
- 10) Landtagsreceß vom März 1646.
- 11) Seite 36. Reich S. 559.
- 12) Reich S. 550.
- 13) Acta publica tabular. Dorp. vol. XIV. Nr. 5 bei Gadebusch III. 1. § 9.
- 14) Reich a. a. D.
- 15) S. die Einleitung zur Consistorialordnung von 1634.
- 16) A. a. D. Kap. 34.
- 17) Seite 37. Landt.-Rec. vom Januar 1649.
- 18) A. a. D. Kap. 7 u. 8.
- 19) A. a. D. Kap. 7.
- 20) A. a. D. Kap. 3.
- 21) A. a. D. Kap. 10.
- 22) A. a. D. Kap. 11.
- 23) A. a. D. Kap. 13.
- 24) A. a. D. Kap. 18.
- 25) A. a. D. Kap. 19.
- 26) A. a. D. Kap. 20.
- 27) A. a. D. Kap. 25 u. 26.
- 28) A. a. D. Kap. 29—31.
- 29) Seite 38. In Gadebusch Sammlung (Jahrbücher III. 1. § 47).
- 30) In Gadebusch Sammlung (Jahrbücher III. 1. § 79.)
- 31) In Gadebusch Sammlung (Jahrbücher III. 1. § 132).
- 32) Dörptsch. Rathesprot. vom Jahre 1644 S. 335.
- 33) Reich S. 560.
- 34) Seite 39. Dörptsch. Rathesprot. vom Jahre 1641 S. 776, 804. Acta publ. vol. II. Nr. 14. Rathesprot. von 1646 S. 589. Liden examen visionum Georgii Reichardi. Dorpat 1647. Einhorn, ausführlicher Bericht was sich in Kurland mit Laur. Matthei begeben, als Anhang zu Jacobi Stolterfohtii controversia de visionibus 1649.
- 35) Reich S. 564.

- 36) Knüpfer's Beitrag zur Geschichte des estländischen Predigersynodes S. 23 ff.
- 37) Carlblom's Entwurf zur Kirchengeschichte Estlands VI. S. 11.
- 38) Kelch S. 560.
- 39) Seite 40. Willigerode im Inlande 1838 Sp. 387.
- 40) Worte des Generalgouverneuren Skytte in seiner Publ. vom 21. Sept. 1632 bei Menius Relation u. s. w.
- 41) S. Menius Relation von Inauguration der Universität zu Dorpat 1632. (Bunge's Archiv VII.)
- 42) Kelch S. 551. Königl. Resol. vom 13. August 1631 in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts II. S. 218 ff. Transact des Adels und der Stadt Reval vom 16. Februar 1631 im Inlande 1838 Sp. 791 f.
- 43) Seite 41. Willigerod im Inlande 1840 Nr. 16, 17.
- 44) Menius Relation u. s. w.
- 45) Kelch S. 551—555. Menius S. 63. Prot. Senat. Dorpt. 15. Octbr. 1632.
- 46) Nach Menius Relation.
- 47) Seite 42. Königl. Patent vom 20. August 1638 in Mitth. VII. S. 228.
- 48) A. a. D.
- 49) Seite 43. Die wichtigsten Quellen für die Geschichte der Universität sind: die Relation von ihrer Eröffnung am 15. Oct. 1632 (von Menius), Caroli XI. Statuta Academiae Dorpatensis 1692, Actus inauguralis de 29. August 1699, Sjöberg Pernavia litterata 1703, das Inscriptiionsbuch der 2. Universität, Disputationen, Reden und Programme u. s. w. Diese sind sämmtlich benutzt von Bacmeister in seinen Nachrichten von den ehemaligen Universitäten zu Dorpat und zu Pernau (in Müller's Sammlung russischer Geschichten IX. S. 95—262). Ferner: die bei Gelegenheit der fünfzigjährigen Jubelfeier der Universität im J. 1852 veröffentlichte kurze Geschichte derselben. Ein Verzeichniß der Professoren und ihrer Schriften befindet sich in Sommellii reg. Acad. Gust. Carol. hist. Lund. 1790—1796. S. auch Schirren's Abhandlung zur Geschichte der schwedischen Universität in Livland und das von Dr. Buchholz mitgetheilte Verzeichniß der Professoren nebst Beilagen in den Mittheilungen VII. und die Abschrift der Matrikel in den Mitth. VIII.
- 50) Inland 1841 Nr. 40 nach Gerichtsacten.
- 51) Seite 44. Rerum Osilianarum Congeries pag. 41—49. (Handschr. auf der rigaschen Stadtbibliothek.)
- 52) Menius prodromus pag. 2 f.
- 53) Seite 45. Resolution vom 4. Juli 1643 P. 3.
- 54) Gadebusch III. 1. S. 159.
- 55) Königl. Resol. vom 17. August 1648 P. 6.
- 56) Königl. Resol. vom 9. Februar und 25. August 1652.
- 57) Seite 46. Esthl. Ritter- und Landrecht. Buch V. Tit. 48. Art. 1.
- 58) Königl. Resol. vom 17. Januar 1651 Art. 3.
- 59) Königl. Resol. vom 17. Juni 1690 a. E.
- 60) Königl. Resol. vom 27. Januar 1699.
- 61) Esthl. Ritter- und Landrecht V. 48. 1.
- 62) Seite 47. S. über das Vorhergehende Bunge's Geschichte und Quellen der

estländischen Ritter- und Landrechte in seinen Beiträgen zur Kunde der liv-, esth- und kurländischen Rechtsquellen 1831.

- 63) Esthl. Ritter- und Landr. I. 1. 8.
- 64) Esthl. Ritt.- und Landr. I. 32. 1. V. 48. 1—3.
- 65) Seite 48. Esthl. Ritt.- u. Landr. VI. 1. 1—2.
- 66) A. a. D. § 3 u. 4.
- 67) A. a. D. VI. 2.
- 68) A. a. D. Tit. III.
- 69) Seite 49. A. a. D. Tit. IV.
- 70) A. a. D. Tit. V.
- 71) A. a. D. Tit. VI.
- 72) A. a. D. Tit. VI. 7.
- 73) Esthl. Ritter- und Landr. Buch I. Art. 5 u. 6.
- 74) A. a. D. Buch I. Tit. II. Art. 3—5.
- 75) A. a. D. Art. 12.
- 76) A. a. D. I. 2. Art. 5—7.
- 77) A. a. D. Art. 4.
- 78) Esthl. Ritt.- u. Landr. I. 5. Art. 2, 3 u. 6.
- 79) A. a. D. Art. 16.
- 80) Seite 50. A. a. D. I. Tit. III. A. 1 u. 2.
- 81) Esthl. Ritt.- u. Landr. I. Tit. 6.
- 82) Esthl. Ritter- und Landrecht I. 8. 1, 2 u. 4.
- 83) A. a. D. Art. 9 u. 8.
- 84) Esthl. Ritter- und Landr. I. 9.
- 85) Esthl. Ritter- und Landr. I. 10. 1—3.
- 86) A. a. D. Art. 5.
- 87) Esthl. Ritter- und L.-R. I. 13. 1, 2, 8 u. 9.
- 88) Esthl. Ritter- und L.-R. I. 14.
- 89) Seite 51. Esthl. Ritter- und L.-R. I. 15 u. 20.
- 90) A. a. D. Tit. 16.
- 91) A. a. D. Tit. 17.
- 92) A. a. D. Tit. 18.
- 93) Esthl. Ritter- und L.-R. I. 28. Art. 6 u. 7.
- 94) A. a. D. 29, 2.
- 95) A. a. D. Tit. 33. Art. 3 u. 4.
- 96) A. a. D. Tit. 34. Art. 2 u. 3.
- 97) A. a. D. Tit. 35. Art. 2—4.
- 98) A. a. D. Art. 6.
- 99) A. a. D. Art. 7.
- 100) A. a. D. Tit. 36.
- 101) Esthl. Ritter- und L.-R. II. 1. 1 u. 2.
 - 1) Seite 52. A. a. D. Art. 3.
 - 2) A. a. D. Art. 4.
 - 3) A. a. D. Art. 7.
 - 4) A. a. D. Art. 7.
 - 5) Esthl. Ritter- und L.-R. II. 2, 10.

- 6) A. a. D. Art. 11 u. Tit. 3. Art. 3.
- 7) A. a. D. Art. 4.
- 8) A. a. D. Tit. 4.
- 9) A. a. D. Tit. 5.
- 10) A. a. D. Tit. 6.
- 11) Eßfl. Ritter- und L.-R. I. 8, 3.
- 12) Seite 53. A. a. D. Tit. 9. Art. 4 -6.
- 13) A. a. D. Art. 8 u. 9.
- 14) A. a. D. Tit. 12. Art. 3.
- 15) A. a. D. Tit. 13. Art. 4.
- 16) A. a. D. Tit. 14.
- 17) A. a. D. III. 11, 3.
- 18) Eßfl. Ritter- und L.-R. III. 1, 4 u. 5.
- 19) A. a. D. Art. 6.
- 20) A. a. D. Art. 7.
- 21) A. a. D. Art. 8-13.
- 22) Eßfl. Ritter- und L.-R. III. 11, 1.
- 23) A. a. D. Tit. 2. Art. 1., Tit. 11. Art. 1 u. 2.
- 24) Seite 54. A. a. D. Tit. 3. Art. 1 u. 3.
- 25) A. a. D. Art. 4.
- 26) A. a. D. Tit. 5. Art. 6.
- 27) A. a. D. Tit. 6.
- 28) Eßfl. Ritter- und L.-R. III. 7, 1.
- 29) A. a. D. Art. 2-7.
- 30) A. a. D. Tit. 8. Art. 1-8
- 31) A. a. D. Art. 9-12.
- 32) A. a. D. Art. 16.
- 33) S. Riesenkampf's Marginalien z. eßfl. Ritter- und L.-R. III. 9, 2
- 34) Seite 55. Eßfl. Ritter- und L.-R. III. 10, 1 u. 13.
- 35) A. a. D. III. Tit. Art. 14 u. 15.
- 36) A. a. D. III. Tit. 9. Art. 4., Tit. 10. Art. 10.
- 37) A. a. D. Art. 13.
- 38) A. a. D. III. 14.
- 39) Eßfl. Ritter- und L.-R. III. 15.
- 40) A. a. D. Tit. 12.
- 41) A. a. D. Tit. 13. Art. 1-7.
- 42) A. a. D. Art. 8.
- 43) Seite 56. A. a. D. Art. 9.
- 44) A. a. D. II. 4, 4.
- 45) Eßfl. Ritter- und L.-R. II. 5, 1. III. 2, 2.
- 46) A. a. D. Buch III. 3, 17. 1, 4 u. 5.
- 47) A. a. D. Buch III. 3, 17. Art. 1-3 u. 7.
- 48) A. a. D. III. 9, 5.
- 49) A. a. D. III. 17, 4-6.
- 50) A. a. D. III. 9, 5.
- 51) A. a. D. III. 9, 5. 17, 7.

- 52) A. a. D. III. 16, 1.
- 53) Seite 57. A. a. D. III. 11, 1.
- 54) A. a. D. III. 9, 5.
- 55) Gfßl. Ritter- und L.-R. IV. 2, 5; 8, 8.
- 56) Gfßl. Ritter- und L.-R. IV. 21.
- 57) A. a. D. IV. 6, 3; 13, 1.
- 58) A. a. D. IV. 1. Zusatz Art. 8 (in einer Handschrift).
- 59) A. a. D. IV. 1. Zusatz Art. 8.
- 60) A. a. D. IV. 1, 10; 13, 4; 15, 2.
- 61) Seite 58. A. a. D. IV. 2. 3.
- 62) A. a. D. Art. 6.
- 63) Gfßl. Ritter- und L.-R. IV. 7.
- 64) A. a. D. IV. 14, 1 u. 2.
- 65) Gfßl. Ritter- und L.-R. IV. 11, 9. V. 11, 9.
- 66) A. a. D. IV. 12, 5.
- 67) A. a. D. IV. 16. Art. 9 u. 4.
- 68) A. a. D. IV. 20. Art. 5, wo zwar römisches Recht, aber nicht in voller Uebereinstimmung mit dem Texte angeführt wird.
- 69) Seite 59. A. a. D. IV. 10, 1.
- 70) A. a. D. III. 12, 4.
- 71) A. a. D. IV. 10, 4.
- 72) A. a. D. IV. 6, 11, 16, 17 u. 19.
- 73) A. a. D. IV. 6, 7.
- 74) A. a. D. IV. 6, 16 u. 26.
- 75) A. a. D. IV. 18.
- 76) Seite 60. Gfßl. Ritter- u. L.-R. V. Kap. 1 u. 2.
- 77) A. a. D. V. 3, 1.
- 78) A. a. D. V. Tit. 4 u. 6.
- 79) A. a. D. Tit. 5.
- 80) A. a. D. Tit. 7 u. 8.
- 81) A. a. D. Tit. 9.
- 82) A. a. D. V. 10, 1—4.
- 83) A. a. D. Art. 6 u. 7.
- 84) A. a. D. V. Tit. 22.
- 85) Seite 61. A. a. D. V. 23.
- 86) A. a. D. Tit. 24.
- 87) A. a. D. Tit. 25—29.
- 88) A. a. D. Tit. 29 u. 30.
- 89) A. a. D. V. 31, 7 u. 9.
- 90) A. a. D. Tit. 32 u. 33.
- 91) A. a. D. Tit. 33.
- 92) Seite 62. A. a. D. Tit. 34.
- 93) A. a. D. Tit. 36.
- 94) A. a. D. Tit. 37.
- 95) A. a. D. Tit. 38.
- 96) A. a. D. Tit. 39 u. 40.

- 97) *N. a. D. Tit. 41.*
- 98) *N. a. D. V. Tit. 42. Art. 3.*
- 99) *N. a. D. Tit. 43.*
- 100) Seite 63. *N. a. D. Tit. 44—47.*
- 1) Piasecki, pag. 347, 444, 448, 456, 458. Kobiercicki hist. Vladislai lib. I.
 - 2) Puffendorf, rer. Suec. lib. IV. §. 67.
 - 3) Puffendorf, lib. V. § 6 & 7.
 - 4) Piasecki, pag. 478—481. Loccen. hist. Suec. lib IX. pag. 652. Puffendorf lib. VII. pag. 227—233. Die Friedensurkunde in Lengnichts Geschichte des preussischen Landes Th. 6 (in Documenta pag. 39—47); Auszugweise in Ziegenhorn Nr. 134 (in den Beilagen Seite 173).
 - 5) Seite 64. S. die Protestation der theologischen Facultät im dörpischen Archiv, vol. II Acta publica Nr. 9.
 - 6) *Relch*, S. 557. Puffendorf lib. VII. §. 134.
 - 7) *Relch*, S. 561 f. Loccenii hist. Suec. lib. IX. p. 659, 708. Puffendorf rer. Suec. lib. XI. § 81. lib. XII. § 42, lib. XIII. § 61, lib. XIV. § 34. lib. XVI. § 1.
 - 8) Instr. pacis § 1—13, 14, 17 u. 25. *Relch* S. 565. Böckler, historia belli Sueco-Danici. 1679 und darnach Loccenius u. Puffendorf.
 - 9) Puffendorf rer. Suec. lib. XVII. § 126.
 - 10) Seite 65. Puffendorf rer. Suec. lib. XVII. § 117. lib. XVIII. § 92.
 - 11) Puffendorf rer. Suec. lib. XXI. § 123.
 - 12) Puffendorf rer. Suec. lib. XXIII. § 18—34.
 - 13) *Relch* S. 567. Loccenii hist. Suec. lib. IX. p. 749—751. Puffendorf rer. Suec. lib. XXIV. § 1. sq. § 17. usq. ad finem. lib. XXV. § 1.—23, 37, 42.
 - 14) Seite 66. Puffendorf de rebus Caroli Gustavi lib. I. § 11. Das Hauptwerk über die Geschichte dieses Königs, meist aus Urkunden geschöpft.
 - 15) Puffendorf l. c. § 43. *Relch* S. 568 sagt eigentlich dasselbe, aber mit weniger Bestimmtheit.
 - 16) Puffendorf l. c. § 49.
 - 17) Puffendorf l. c. I. §. 50—56. II. § 1—8.
 - 18) Puffendorf l. c. §. 11—38.
 - 19) Das von Horn im J. 1627 eroberte Dünaburg sollen die Schweden verloren und im J. 1635 wieder genommen haben (Gadebusch III. 1. S. 64—66); es muß aber nicht in ihren Händen geblieben sein.
 - 20) Puffendorf l. c. § 39.
 - 21) Puffendorf l. c. § 40.
 - 22) Puffendorf l. c. § 43, 44.
 - 23) Seite 67. Puffendorf l. c. § 75—77. *Relch* S. 569.
 - 24) Puffendorf l. c. § 77—90.
 - 25) *Hiärn* S. 572. Puffendorf l. c. III. § 43.
 - 26) *N. a. D.*
 - 27) Acta publica Dorpat. vol. II. Nr. 38. Puffendorf l. c. § 44.
 - 28) Seite 68. Puffendorf l. c. § 45, 46.
 - 29) Puffendorf, hist. Friderici Wilhelmi, pag. 252 ff. 266 ff. Rudavsky, pag. 221, 241, 252, 270.

- 30) Ketch S. 572.
- 31) Puffendorf l. c. III. § 47.
- 32) A. a. D. § 48 u. 49.
- 33) S. über diesen Feldzug und namentlich die Belagerung Rigas: die gründliche und wahrhaftige Relation von der Belagerung der Stadt Riga 1657 und das vom moskowitzischen Zar hart belagerte und durch Gottes Beistand erhaltene Riga, von Ernst Müller, Pfarrer zu Gießen, 1662 (in Versen). Das letztere Werk scheint von Gadebusch nicht benutzt, und enthält auch nichts Bemerkenswerthes, das erstere ist die Uebersetzung einer lateinischen Arbeit unter dem Titel: verissima relatio u. s. w. Etwas kürzer ist: Beschreibung, welcher Gestalt Riga von dem Großfürsten in Moskau belagert, 1656. Livl. Bibliothek, Th. II. S. 268.
- 34) Seite 69. Gründliche Relation u. s. w. im Anhang.
- 35) Gründliche Relation u. s. w.
- 36) Gründliche Relation u. s. w.
- 37) Puffendorf l. c. § 50. Gründliche Relation u. s. w.
- 38) Ketch S. 573. Gründliche Relation u. s. w.
- 39) Ketch a. a. D. Puffendorf l. c. § 52.
- 40) Gründliche Relation u. s. w. Auf die Truppenzahlen kann man sich nicht genau verlassen. Die „gründliche Relation“ berechnet die mit dem Zaren in Livland eingerückten Truppen auf 118,000 Mann. Vor Dorpat sollen 18,000 Mann gestanden haben, die wohl noch hinzuzurechnen sind. Diese Angaben scheinen zuderslässiger, als die Ketch's, der überhaupt viel kürzer erzählt, als selbst Puffendorf. Nach ihm wäre der Zar mit 120,000 Mann eingerückt, hätte aber davon 40,000 Mann vor Dorpat gesandt, so daß nur 80,000 Mann nachgeblieben wären.
- 41) Seite 70. Gründliche Relation. Ketch S. 573 f.
- 42) Gründliche Relation. Ketch S. 574.
- 43) Gründliche Relation u. s. w.
- 44) Ketch S. 575. Gründliche Relation.
- 45) Ketch S. 576. Gründliche Relation.
- 46) Seite 71. Gründliche Relation.
- 47) Gründliche Relation.
- 48) Gründliche Relation.
- 49) Gründliche Relation.
- 50) Gründliche Relation.
- 51) Gründliche Relation.
- 52) Puffendorf l. c. § 52. Ketch S. 577—579.
- 53) Gründliche Relation.
- 54) Die Gründliche Relation gibt 18,000 Mann an, mit eben so viel „Goloppen“, d. h. Anfreien. Ketch S. 572 gibt 40,000 Mann an, unter Befehl des Generals Dolgoruki.
- 55) Seite 72. Ich folge für die Belagerung von Dorpat der Beschreibung von Gadebusch (Zahrbücher III., 1, § 126), die er aus Urkunden geschöpft hat, namentlich aus einem während der Belagerung geführten Protokolle, das sich im dörptischen Archive vorfindet (vol. II. Acta publica Nr. 39). Ketch S. 579 behauptet, man habe sich mit der Uebergabe übereilt und dörpt'sche Bür-

- ger hätten einen Verrath ausgeübt. Dieses Gerücht ist wohl aus den unten anzuführenden Streitigkeiten des Landeshauptmanns mit dem Rathe entstanden. Die Gründliche Relation weiß hievon nichts und findet vielmehr, die Stadt habe sich sehr lange gegen einen überlegenen Feind verteidigt.
- 56) Puffendorf l. c. § 53.
- 57) Seite 73. Puffendorf l. c. § 54—56. Der Waffenstillstand, den Puffendorf etwas später ansetzt, findet sich in *Lauro actorum publicorum Europae, Francofurti 1658. P. I. pag. 44—46. Kelch S. 580.*
- 58) Kelch S. 571 f. Ziegenhorn Nr. 184 in den *Beisagen S. 228.*
- 59) Dörptsches Rathsprötot. vom J. 1644. S. 322.
- 60) Arndt II. S. 117.
- 61) Puffendorf l. c. IV. § 50. Kelch S. 580.
- 62) Kelch S. 580.
- 63) Seite 74. Kelch S. 582.
- 64) Kelch S. 583 f. Puffendorf l. c. IV. § 52.
- 65) Seite 75. Puffendorf l. c. Kelch S. 584.
- 66) Dogiel I. pag. 377 f.
- 67) Puffendorf l. c. IV. § 51.
- 68) Seite 76. Im Puffendorf l. c. Appendix pag. 21—29 ist die Friedensurkunde abgedruckt.
- 69) Puffendorf l. c. V. § 84, 85, 88, 119, 120.
- 70) Puffendorf l. c. V. § 91. Kelch S. 586 f.
- 71) Seite 77. Puffendorf l. c. lib. V. § ultimo. Loecen. lib. IX. pag. 835. Kelch S. 592. Schlüssel zum Nyßädter Frieden S. 227—231.
- 72) Seite 78. Kelch S. 586. Puffendorf l. c. V. § 93.
- 73) Kelch S. 588—590. Puffendorf l. c. V. § 93. Beide Schriftsteller weichen nur in Nebensachen von einander ab.
- 74) Kelch S. 590—597. Puffendorf l. c. lib. V. § 94, § 121, lib. VI. § 69, 70.
- 75) Puffendorf l. c. V. § 84.
- 76) Puffendorf l. c. lib. VI. § 74—78.
- 77) Seite 79. Puffendorf l. c. lib. VI. § 78. Daß hier ohne Vermittelung unterhandelt wurde, folgt aus Puffendorf lib. VII. § 4, obwohl Wiedau behauptet, der Waffenstillstand sei auf römisch-kaiserliche Vermittelung geschlossen worden (*Sammlung russischer Geschichten Bb. IX. S. 306*); der Kaiser führte aber vielmehr damals mit Schweden Krieg.
- 78) Puffendorf l. c. lib. VII. § 3.
- 79) Die Friedensurkunde findet sich in Puffendorf l. c. Appendix pag. 39—53. Loecenius *hist. Suec. pag. 899—932. Boehmii acta pacis Olivensis 1763.*
- 80) Seite 80. Puffendorf l. c. VII. § 30.
- 81) *Diarium Europaeum Pars V. pag. 210.*
- 82) *Diarium Europaeum Pars VI. pag. 357.*
- 83) *Diarium Europaeum Pars VII. pag. 295.*
- 84) Puffendorf l. c. VII. § 30. *Diarium Europaeum Pars VII. pag. 7, 8, 15, 127.* Auszug aus dem Friedensschlusse im *Diarium Europaeum Pars VII. pag. 166—170.* Schlüssel zum Nyßädter Frieden S. 237—249.

- 85) Diarium Europaeum Pars VII pag. 532 f. 536.
- 86) Seite 83. Bunge, esth- und livländisches Privatrecht § 9.
- 87) Schwedische Vormünderordnung § 4 u. 6.
- 88) A. a. D. § 5.
- 89) A. a. D. § 4, 6, 18, 33, 34 u. 27.
- 90) Seite 84. A. a. D. § 11.
- 91) Königl. Verordn. vom 20. Decbr. 1694 § 17 u. 19.
- 92) Vorm.-Ord. § 2.
- 93) Vorm.-Ord. § 5.
- 94) Vorm.-Ord. § 8 u. 9.
- 95) Vorm.-Ord. § 10.
- 96) Vorm.-Ord. § 11 u. 13.
- 97) Vorm.-Ord. § 15.
- 98) Vorm.-Ord. § 32.
- 99) Vorm.-Ord. § 39.
- 1) Vorm.-Ord. § 4, 6, 18.
- 2) Vorm.-Ord. § 25.
- 3) Vorm.-Ord. § 28.
- 4) Seite 85. Vorm.-Ord. § 27.
- 5) Vorm.-Ord. § 23.
- 6) Vorm.-Ord. § 29.
- 7) Vorm.-Ord. § 24 u. 30.
- 8) Vorm.-Ord. § 40.
- 9) Vorm.-Ord. § 7.
- 10) Vorm.-Ord. § 34, 35.
- 11) Königl. Brief an das livländische Hofgericht vom 12. Juni 1707.
- 12) Landlag caput 5 pr. § 1. caput 28. § 1. caput 29 von Ehesachen, caput 2 u. 3 von Erbschaften. Königl. Resol. vom 28. Mai 1687 (Note e. pag. 95. Landlag).
- 13) Königl. Resol. vom 17. Novbr. 1669, 30. Mai 1682 u. 28. Mai 1687 Art. 1.
- 14) Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 6. Da diese Verordnung, nach der Einleitung derselben, auf ein von den Hofgerichten eingeholtes Gutachten erlassen worden ist und sämmtlichen Hof- und anderen Gerichten im Reiche zur Richtschnur dienen sollte, so ist wohl vorauszusetzen, daß sie auch in unsern Ostseeprovinzen publicirt oder wenigstens dem livländischen Hofgerichte zur Nachachtung eröffnet worden ist. Sie steht auch in der Auswahl esthländischer Verordnungen S. 226 ff.
- 15) Seite 86. Königl. Ingrossationsplacat vom 24. Januar 1684. Rieß, L. D. S. 391 (nicht in der esthl. Auswahl).
- 16) Bunge's livl. u. esthl. Privatrecht I. § 155.
- 17) Königl. Resol. vom 11. Mai 1665 (nur im Auszuge in Buddenbrock's Sammlung II. S. 358).
- 18) Königl. Resol. vom 29. November 1688 § 2 (L. D. S. 480. Auswahl esthl. Verordn. S. 269).
- 19) A. a. D.
- 20) Königl. Placat vom 24. Januar 1684. (L. D. S. 391; nicht in der esthl. Auswahl.)
- 21) Königl. Erec. = Verordn. vom 10. Juli 1669 § 6. (L. D. S. 232. Auswahl

- esthl. Verordnung S. 105.) Königl. Resol. vom 28. Januar 1685 (L. D. S. 399 ff. Auswahl e. B. S. 211.)
- 22) Exec. Verordn. a. a. D. Königl. Resol. vom 29. November 1688 § 2. Königl. Rescript vom 12. Januar 1698 (L. D. S. 695. Auswahl esthl. Verordn. S. 365.) Königl. Brief vom 18. April 1699.
- 23) Livl. Landesordnung von 1671 Abth. 5.
- 24) L. D. S. 122 u. 127; das erstere Plakat steht auch in der Auswahl esthl. Verordnung S. 49.
- 25) Königl. Placat vom 13. April 1700 § 2. (L. D. S. 137 ff.; nicht in der esthl. Auswahl.)
- 26) Königl. Resol. vom 9. November 1685 (L. D. S. 421. Auswahl esthl. Verord. S. 225.) Königl. Resol. vom 28. Mai 1687 (L. D. S. 464 ff. Auswahl esthl. Verord. S. 257).
- 27) Königl. Exec. Verord. vom 10. Juli 1669 § 5 u. 14 (L. D. S. 232 ff. u. Auswahl esthl. Verord. S. 105.)
- 28) Königl. Plakat vom 14. November 1666.
- 29) Königl. Plakat vom 16. December 1687.
- 30) Seite 87. Königl. Plakat vom 14. November 1666.
- 31) Königl. Plakat vom 16. December 1687.
- 32) A. a. D.
- 33) Livl. Gouvernements-Plakat vom 6. October 1697.
- 34) Die oben angeführten Plakate und Wechselrecht vom 10. März 1671 Art. 23. (L. D. S. 266 ff. Auswahl esthl. Verordn. S. 128.)
- 35) Königl. Brief vom 18. April 1699, verglichen mit Kapitel 7 von liegenden Gründen L. L.
- 36) Königl. Erklärung vom 3. November 1691. (L. D. S. 549; nicht in der esthl. Auswahl.) Publ. des Hofg. vom 9. März 1692.
- 37) Vormünder-Ordnung vom 17. März 1669 § 35. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 5.
- 38) Gouvernements-Plakate vom 12. October 1696 und 30. Juli 1706.
- 39) Seite 88. Dies Seerecht erschien in deutscher Sprache zuerst in Wismar im J. 1670, in Riga erst im Jahre 1706, nebst einem Anhang anderer Verordnungen und in Reval erst in der Auswahl esthl. Verordnungen S. 597 bis ans Ende und ist wohl während der schwed. Beherrschungszeit gar nicht praktisch geworden.
- 40) S. Riesenkampf's Marginalien zum esthl. Ritter- und Landrechte S. 527, 528, 529.
- 41) Test. St. § 1.
- 42) Test. St. § 2.
- 43) Seite 89. Test. St. § 5.
- 44) Test. St. § 9.
- 45) Test. St. § 6.
- 46) Test. St. § 5. A. C.
- 47) Test. St. § 8 u. 10.
- 48) Test. St. § 10.
- 49) Test. St. § 5.
- 50) Seite 90. Test. St. § 1

- 51) Hofg. Urtheil vom 21. Juli 1646 in Nilsens Erbrecht Th. I. S. 40, vom 10. März 1666 a. a. D., vom 31. Januar 1674 in Gadebusch's Erbrecht (in dessen Versuchen Bd. I. St. 6), vom 30. April 1687 bei Nilsen a. a. D.
- 52) Hofg. Urtheil vom 29. Februar 1708 bei Gadebusch a. a. D. S. 35.
- 53) Hofg. Urth. vom 10. März 1666 in Samson's Erbrecht S. 440, vom 22. März 1693 bei Gadebusch a. a. D. S. 35. Nach dem Privilegium Sigismund Augustus Art. 10 waren die Töchter nur auszusteuern, indessen kommt das neuere Recht schon im Mengdenschen Entwurfe vom Jahre 1643 (Buch II. Kap. 13 § 9 u. 38.) und in Esthland, wie aus dem Titat zum Ritter- und Landrecht Buch IV. T. 8. Art. 8. zu ersehen ist, schon im Jahre 1597 vor.
- 54) Hofg. Urth. vom 10. Mai 1668 und 31. Januar 1674 bei Gadebusch S. 34; oben angeführtes hofgerichfl. Urtheil vom 10. März 1666.
- 55) Hofg. Urth. vom 19. März 1687 bei Gadebusch S. 38.
- 56) Hofg. Urth. vom 30. April 1687 bei Gadebusch S. 17 f.
- 57) Königl. schwed. Brief ans hvl. Hofgericht vom 26. Juni 1688 mit Beziehung auf das Kapitel 53 des mittlern Ritterrechts, das auch wohl hiemit übereinstimmt, obgleich es weniger bestimmt lautet.
- 58) Hofg. Urth. vom 6. März 1655. b. Gadebusch S. 16; vom 30. April 1687. b. Samson S. 444.
- 59) Hofg. Urth. vom 29. November 1690. Gadebusch S. 19.
- 60) Hofg. Urth. vom 19. Februar 1687. Samson S. 14; vom 21. Novbr. 1691 u. 13. Februar 1697, Gadebusch S. 16; vom 15. Febr. 1696, Gadebusch S. 15; vom 15. Febr. 1699, Gadebusch S. 13; vom 2. März 1701, Nilsen I. S. 101.
- 61) Hofg. Urth. vom 11. März 1668 u. vom 6. März 1686, bei Nilsen S. 114; vom 27. Febr. 1692 und 22. März 1693 bei Gadebusch S. 31.
- 62) Seite 91. Kirchenordn. Cap. 1 § 2. Kap. 28 § 13.
- 63) Königl. Resol. vom 28. Mai 1687. L. D. S. 464 ff. Auswahl esthl. Verordn. S. 257. Vorm.-Ord. vom 17. März 1669 § 4, 6, 11, 18. Test. St. § 10.
- 64) Test. St. § 8.
- 65) Königl. Resol. vom 28. Mai 1687 Art. II. §. 1 u. 5.
- 66) A. a. D. Art. II. § 1 u. 5.
- 67) Vorm.-Ord. § 37.
- 68) Seite 92. Königl. Brief an sämtliche Hofg. vom 29. Juli 1698.
- 69) Mitth. II. S. 59. (Aufsatz des Hofg.-Vizepräsidenten Barons v. Tiefenhausen.)
- 70) Kreisfiscal-Instruction vom Jahre 1707 § 7.
- 71) Königl. Kirchenord. vom J. 1686 Kap. 7. § 2 u. 4.
- 72) Mitth. II. 1840 S. 44—78.
- 73) Königl. Plakat vom 15. November 1684 L. D. S. 318. (Auswahl esthl. Verord. S. 166.)
- 74) Königl. Plakat vom 6. December 1697 L. D. S. 331 (Auswahl esthl. Verord. S. 168.) und Gouvernements-Plakat vom 26. Mai 1699.
- 75) Gouv.-Plakat vom 26. Mai 1699 L. D. S. 148 ff. Auswahl esthl. Verord. S. 393.
- 76) Königl. Verord. vom 7. Juni 1706.
- 77) Königl. Resol. vom 30. Mai 1698. L. D. S. 705. (Auswahl esthl. Verord. S. 371)

- 78) Königl. Schreiben vom 4. Juli 1690 u. 10. März 1696.
- 79) Königl. Stadgä vom 23. November 1686 L. D. S. 436 ff. Auswahl esthl. Verordn. S. 236.
- 80) Königl. Handwerksord. vom 1. März 1669 Art. 1. § 5, Art. 9 § 3.
- 81) Schwedisches Seerecht Th. I. Kap. 21 § 2.
- 82) Landger. Ordinanç vom 1. Februar 1632 § 11.
- 83) Seite 93. Proceß-Ord. für das Domkapitel vom 11. Febr. 1687.
- 84) Königl. Placat vom 22. August 1682. L. D. S. 360 ff.
- 85) Kirchenord. vom 3. 1686 Kap. 10 § 2. Kap. 16 § 11.
- 86) A. a. D. Kap. 15 § 20.
- 87) Schreiben der königl. Justizverwaltung an sämtliche Hofgerichte v. 24. Sept. 1706.
- 88) Kirchenord. Cap. 9. Königl. Brief vom 16. Nov. 1699.
- 89) Kirchenord. Kap. 10.
- 90) Königl. Placat vom 14. März 1699, weder in der Landesordnung, noch in der Auswahl, aber in Riga gedruckt und im dörptischen Rathschive vorhanden. Im Gadebusch III. 2 § 14.
- 91) Kirchenord. Kap. 10, 18. Duellplakat vom 22. August 1682. § 3.
- 92) Königl. Briefe ans dörptische Hofgericht v. 4. April 1689 und 13. Januar 1690. (Note b. pag. 101. L. L.)
- 93) Note † pag. 454. L. L.
- 94) Note c. pag. 452. Note b. pag. 476 L. L.
- 95) Mitth. II. S. 51.
- 96) Religions-Plakat vom 19. März 1667 (L. D. S. 131) und Priester-Priv. vom 1. November 1675 § 1. (L. D. S. 283 ff. Auswahl esthl. Verordn. S. 144 ff.)
- 97) Gew.-Plakat vom 4. Oktbr. 1693.
- 98) Seite 94. Mitth. II. S. 55.
- 99) Landger. Ordin. v. 1632. § 33.
- 100) Plakat vom 11. und 30. April 1689. (L. D. S. 488 u. 489.)
- 1) Königl. Verordnung v. 29. August 1664. § 7, 10, 11. (L. D. S. 520 ff. Auswahl esthl. Verord. S. 292.) Rescript vom 23. November 1696.
- 2) Königl. Verordn. vom 21. August 1684. (L. D. S. 294 ff. Auswahl esthl. Verordn. S. 207.) Erklärung vom 21. December 1691.
- 3) Königl. Plakat wider Strandercessen v. 6. December 1697.
- 4) Seite 95. Plakat vom 23. Januar 1680 (L. D. S. 316) und 15. November 1684. (L. D. S. 318. Auswahl esthl. Verord. S. 166.)
- 5) Kirchen-Ord. Kap. 3. § 13.
- 6) Königl. Brief vom 11. Mai 1698. Königl. Befehl vom 19. December 1699. Gew.-Plakate vom 26. Mai 1699 und 23. Januar 1700, Stadgä v. 10. Juli 1669 § 30. Priester-Priv. v. 1675 § 22, 23.
- 7) Priester-Priv. v. 1. November 1675. § 23. Königl. Brief an das rigasche Stadt-Consistorium v. 19. Juli 1698.
- 8) Königl. Edict v. 4. Mai 1664. L. D. S. 106 ff.
- 9) Königl. Plakat v. 9. Mai 1693 (L. D. S. 560 f. Auswahl esthl. Verordnungen S. 318). Resolution vom 27. Mai 1698. (L. D. S. 117 f.)
- 10) Königl. Edict v. 4. Mai 1664. § 7 und 13; v. 12. März 1679. Königl. Resol. v. 10. Januar 1678.

- 11) Erstes Duellplacat v. 22. August 1682 (L. D. S. 360--373). S. 12. Verordn. v. 29. November 1688. (L. D. S. 480. Auswahl esthl. Verord. S. 269.)
- 12) Seite 96. Gouv.-Placat v. 23. Januar 1700.
- 13) Priester-Priv. v. 1675 § 22.
- 14) Proceßstadga vom 4. Juli 1695. (L. D. S. 603 ff. Auswahl esthl. Verordnungen S. 326.)
- 15) Duellplacat v. 22. August 1682.
- 16) Königl. Brief an das livl. Hofgericht vom 12. April 1694.
- 17) Königl. Briefe vom 29. Juli 1698 und 29. März 1700, wodurch das abweichende Gouv.-Placat v. 3. März 1683 beseitigt wurde.
- 18) Königl. Brief an die Hofgerichte vom 22. Octbr. 1698.
- 19) Mitth. II. S. 71.
- 20) Kirchen-Ord. Kap. 16.
- 21) Seite 97. Gouv.-Placate vom 1. August 1693 und 17. November 1699 auf königlichem Befehl.
- 22) Königl. Rescript vom 11. Januar 1690.
- 23) Baron Schoultz, livländisches Staatsrecht. S. 278 (ungedruckt).
- 24) Kreisfisc.-Instr. in L. D. S. 86 ff. und königl. Resol. vom 22. Septbr. 1671. L. D. S. 42 ff.
- 25) Seite 99. Die in den neuern Werken über den livl. Proceß häufig angeführte schwedische Hofgerichtsordinanz vom 23. Juni 1615 hat eigentlich gar keine Geltung, denn sie ist durch die Ordinanzen fürs livländische Hofgericht vom Jahre 1630 ersetzt, welche übrigens, einige nothwendige Modificationen abgerechnet, wörtlich mit ihr übereinstimmt.
- 26) Executions-Ord. v. 10. Juli 1669 § 5. Die beiden Exec.-Ord. stehen auch in der Auswahl der esthl. Verordn. Königl. Resol. zur Beförderung der Justiz gereichende Punkte v. 22. September 1671 § 7.
- 27) Executions-Ord. von 1669 § 1, 2, 4, 5, 6, 8.
- 28) Erklärung des General-Gouverneurs Bengt Oxenstierna v. 19. October 1636.
- 29) S. die Hofgerichtsordinanz v. 1630 u. den königl. Brief ans livländische Hofgericht vom 2. December 1702.
- 30) Zweite Executionsord. v. 10. Juli 1669 § 1 u. 2.
- 31) Execut.-Ord. v. 10. Juli 1669 § 10.
- 32) A. a. D. § 5.
- 33) A. a. D. § 5.
- 34) A. a. D. § 4.
- 35) Seite 100. A. a. D. § 10.
- 36) A. a. D. § 6. Königl. Brief an alle Gouverneure v. 16. October 1684.
- 37) A. a. D. D.
- 38) Königl. Resol. v. 28. Januar 1685 § 2.
- 39) Executions-Ord. v. 1669 § 6. Königl. Brief v. 15. October 1684. Wardrungs-Ord. vom 25. Octbr. 1686 (L. D. S. 431 ff. Auswahl esthl. Verordnungen S. 233).
- 40) Executions-Verord. v. 1669 § 7. Königl. Resol. vom 28. Januar 1685 § 2.
- 41) Executions-Verord. v. 1669 § 6.
- 42) A. a. D. § 6 u. 7.

- 43) Königl. Resol. v. 28. Januar 1685 § 2. L. D. S. 399 ff. Auswahl esthl. Verordnungen S. 211.
- 44) A. a. D. § 3.
- 45) Gouv.-Plakat v. 1671. Art. V.
- 46) Königl. Resol. v. 28. Januar 1685. (L. D. S. 399 ff. Auswahl esthl. Verordnungen S. 211.)
- 47) Gouv.-Plakat v. 1671. Art. V.
- 48) Königl. Rescript v. 12. Januar 1698.
- 49) Seite 101. Königl. Resol. v. 28. Januar 1685 § 2.
- 50) Königl. Resol. v. 28. November 1688 § 2 (L. D. S. 480. Auswahl esthl. Verordnungen S. 269).
- 51) Executions-Ord. v. 1669 § 12.
- 52) Königl. Resol. v. 28. Mai 1687 § 3. (L. D. S. 464 ff. Auswahl esthl. Verordnungen S. 257); vom 24. October 1688 und 7. Novbr. 1689. (L. D. S. 538 f. Auswahl S. 301.)
- 53) Königl. Brief an die Hofgerichte v. 4. März 1685.
- 54) Execut.-Verordn. v. 1669 § 20.
- 55) Execut.-Verordn. v. 1669 § 3.
- 56) Execut.-Verordn. v. 14. April 1687.
- 57) Execut.-Verordn. v. 1669 § 23.
- 58) Execut.-Verordn. v. 1669 § 14.
- 59) 2te Execut.-Verord. v. 1669 § 4.
- 60) Execut.-Verordn. v. 1669 § 4.
- 61) Execut.-Verordn. v. 1669 § 14 u. 15.
- 62) Seite 102. A. a. D. § 14.
- 63) 2te Execut.-Verordn. v. 1669 § 4 u. 7.
- 64) Execut.-Verord. v. 1669 § 24.
- 65) A. a. D. § 16 u. 21.
- 66) A. a. D. § 17.
- 67) A. a. D. § 18 u. 19.
- 68) L. D. S. 464 ff. Auswahl S. 257.
- 69) Seite 104. Königl. Resol. v. 11. Mai 1665, 29. November 1688, 27. Mai 1701. L. D. S. 743 ff.
- 70) Rev.-Plakat vom 28. Juni 1662 (L. D. S. 98 ff. Auswahl S. 43), vom 2. April 1681 (L. D. S. 344 ff. Auswahl S. 175), vom 31. August 1682 (L. D. S. 373 ff.).
- 71) Königl. Brief an die Hofg. v. 5. Februar 1697, Brief v. 18. August 1643, 15. April u. 11. Mai 1703, Schreiben der Königl. Räte an die Hofgerichte vom 29. November 1705.
- 72) Königl. Briefe vom 31. März 1648, 25. September 1669 und 5. Februar 1697.
- 73) Revisions-Plakat von 1662. Einl.
- 74) Revisions-Verordn. v. 1662, v. 1682 § 3.
- 75) A. a. D. § 1.
- 76) A. a. D. § 4 u. 3. Königl. Brief vom 5. December 1696. Hofgerichts-Constitution vom 20. Februar 1697.
- 77) Revisions-Verordn. von 1662 u. 1682 § 9.

- 78) Revisions-Berordn. v. 1682 § 7, 8 u. 10.
- 79) Revisions-Berordn. v. 1662. § 3 u. 4, von 1682 § 3. Königl. Brief v. 2. Oct. 1685 u. 7. Mai 1690.
- 80) Revisions-Plakat v. 1662. § 4 u. 8, v. 1682 § 3. Königl. Brief v. 5. März 1685, 6. December 1686, 8. October 1691, 2. April 1694.
- 81) Rev.-Berordn. v. 1662 § 4, v. 1681 § 4, v. 1682 § 3. Königl. Brief v. 27. September 1687 u. 15. April 1703, v. 11. August 1688, 3. September 1685, Hofgerichts-Constitution v. 12. November 1687.
- 82) Revisions-Berordn. v. 1662 § 7 u. 8, v. 1682 § 6.
- 83) Seite 105. Rev.-Verordnung v. 1681 u. 1682 § 4.
- 84) Rev.-Verordnung v. 1662 § 6, v. 1682 § 5.
- 85) Rev.-Verordnung v. 1681 § 5. Königl. Brief an die Hofgerichte vom 13. October 1691.
- 86) Revisions-Berordnung v. 1681 § 5, v. 1682 § 11, 12.
- 87) Königl. Refol. v. 28. September 1638.
- 88) L. D. S. 603—630. Auswahl eßhl. Berordn. S. 326.
- 89) Proceß-Ordn. v. 1695 § 1. Hofgerichts-Constit. vom 18. Jan. 1666 P. 18.
- 90) Hofgerichts-Constit. v. 6. Sept. 1673 § 2.
- 91) Hofg.-Constit. v. 14. Jan. 1688 § 4.
- 92) Proceß-Ordn. § 1.
- 93) A. a. D.
- 94) A. a. D.
- 95) A. a. D.
- 96) Seite 106. Proceß-Berordn. v. 1695 § 2.
- 97) Hofg.-Constit. v. 24. Octbr. 1694.
- 98) Proceß-Berordn. v. 1695 §. 23.
- 99) A. a. D. §. 4.
- 100) Hofg.-Constit. vom 14. Jan. 1686 § 3.
- 1) Hofg.-Constit. vom 24 März 1666.
 - 2) Proceß-Ordn. vom 1695 § 4.
 - 3) Hofg.-Constit. vom 15. März 1690.
 - 4) Königl. Brief vom 28. Sept. 1687.
 - 5) Zur Beförderung der Justiz gereichende Punkte vom 22. Sept. 1671.
 - 6) Proceß-Berordn. v. 1695 § 2.
 - 7) A. a. D. § 4.
 - 8) Hofg.-Constit. vom 31. März 1691.
 - 9) Hofg.-Constit. vom 24. März 1666 § 7.
- 10) Königl. Briefe vom 31. Jan. 1681, 27. Juli 1682, 29. Januar 1683, 30. Juni 1687. Hofg.-Constit. vom 9. Febr. 1684.
- 11) Königl. Briefe an sämtliche Hofgerichte vom 8. Febr. 1686 u. 18. März 1699.
 - 12) Königl. Brief an die Hofgerichte vom 25. April 1699.
 - 13) Königl. Briefe an alle Gouverneure vom 4. März und an die Hofgerichte vom 13. Januar 1685.
 - 14) Königl. Brief an's livl. Hofgericht vom 15. Febr. 1686.
 - 15) Königl. Brief an's livl. Hofgericht vom 21. Januar 1696.
 - 16) Seite 107. Proceß-Ord. v. 1695 § 16 u. 4.

- 17) U. a. D.
- 18) Hofg.-Constit. vom 27. Octbr. 1694.
- 19) Königl. Brief an die Hofgerichte vom 13. December 1692.
- 20) Königl. Resol. auf des kgl. Hofgerichts Memorial vom 7. November 1687 § 3.
- 21) Hofg.-Constit. vom 28. Januar 1699.
- 22) Resolution auf des kgl. Hofgerichts Memorial vom 7. November 1687 § 3, Revisions-Plakat vom 1662 § 4.
- 23) Proceß-Berordn. v. 1695 § 19. Königl. Brief an die Hofgerichte vom 25. April 1699.
- 24) Königl. Brief an die Hofgerichte vom 29. März 1688.
- 25) Proceß-Berordn. v. 1695 § 11. Königl. Brief an die Hofgerichte vom 5. Febr. 1697.
- 26) Königl. Brief an die Hofgerichte vom Jahre 1690.
- 27) Proceß-Berordn. v. 1695 § 11 u. 9.
- 28) Hofg.-Constit. vom 31. October 1666.
- 29) Hofg.-Constit. vom 6. Decbr. 1673.
- 30) Königl. Resol. an die Hofgerichte vom 15. November 1648. Hofg.-Constit. vom 30. April 1704 und 3. Febr. 1706.
- 31) Proceß-Ordn. v. 1695 § 17.
- 32) Königl. Resol. zur Beförderung der Justiz vom 22. Sept. 1671 §. 11.
- 33) Proceß-Ordn. v. 1695 § 17.
- 34) Seite 108. Königl. Stadga vom 6. Juni 1692 über neu aufgefundene Gründe.
- 35) Hofgerichtsordinanz v. 1630 § 22.
- 36) U. a. D. § 20 P. 3.
- 37) Königl. Brief an's Hofgericht vom 12. Januar 1694.
- 38) Königl. Resol. der zur Beförderung der Justiz gereichenden Punkte v. 22. Sept. 1671 § 2. (L. D. S. 43—46.) Königl. Berordn. vom 30. Aug. 1680 (L. D. S. 340.), vom 2. April 1681 (L. D. S. 344 ff. Auswahl S. 175), vom 26. April 1682, 21. August 1684 (L. D. S. 394. Auswahl S. 207.), Proceß-Ordn. v. 1695 § 22.
- 39) Königl. Berordn. vom 30. August 1680 (L. D. S. 340), 26. April 1682 (L. D. S. 352).
- 40) Königl. Resol. vom 20. Jan. 1689, Generalgouvernements-Plakat vom 12. Oct. 1696 u. 30. Juli 1706.
- 41) Generalgouvernements-Plakat vom 12. Oct. 1696.
- 42) Königl. Resol. an die Hofgerichte vom 17. August 1667 § 11.
- 43) Königl. Resol. der zur Beförderung der Justiz gereichenden Punkte v. 22. Sept. 1671.
- 44) Justizienplakat vom 9. Mai 1689 (L. D. S. 533).
- 45) Proceß-Berordn. v. 1695 § 10.
- 46) Königl. Brief vom 11. März u. Hofger.-Constit. vom 11. Mai 1696.
- 47) Proceß-Ordn. von 1695 § 22. Königl. Brief an das Hofgericht vom 20. März 1694.
- 48) Königl. Resol. vom 9. April 1694.
- 49) Königl. Brief vom 7. August 1682.
- 50) Hofg.-Constit. vom 31. März 1691 u. 21. Oct. 1693.

- 51) Hofg.-Constit. vom 1. Febr. 1664, 12. November 1687, 15. März 1690 u. 30. November 1695.
- 52) Hofg.-Constit. vom 18. Januar 1666 u. 15. März 1690.
- 53) Seite 109. Königl. Resol. an das Hofgericht vom 17. November 1687. Hofg.-Constit. vom 14. Januar 1688 § 1.
- 54) S. von Bock zur Geschichte des Criminalprocesses in Livland S. 80 ff.
- 55) Executions-Verordn. v. 1669 § 26.
- 56) A. a. D. S. 79.
- 57) Königl. Brief an die Hofgerichte vom 26. Januar 1688.
- 58) Execut.-Ordn. von 1695 § 1.
- 59) Hofg.-Ordnanz v. 1630.
- 60) Königl. Brief an's livländische Hofgericht vom 22. December 1686.
- 61) Execut.-Ordn. v. 1669 § 27.
- 62) Königl. Resol. der zur Beförderung der Justiz gereichenden Punkte v. 22. Sept. 1671 P. 12.
- 63) L. D. S. 533.
- 64) Seite 111. Plakate vom 18. Januar und 19. April 1697.
- 65) Landesordnungen Kap. VIII. Plakat vom 6. October 1697.
- 66) Livl. L. D. v. 1668 Kap. VII.
- 67) Livl. L. D. Kap. X. Königl. Resol. vom 19. März 1696; f. auch die Generalgouverneurs-Resolutionen vom 28. October 1639 u. 27. Mai 1640.
- 68) Livl. L. D. Kap. X.
- 69) Läuflingsplakat vom 2. Juli 1697.
- 70) Seite 112. Landesordnung Kap. 6.
- 71) Generalgouverneurs-Patent vom 6. October (L. D. S. 185).
- 72) L. D. Kap. 9.
- 73) Königl. Verordn. vom 21. März 1696 in der Generalgouverneurs-Resolution vom 4. März 1697.
- 74) L. D. Kap. 12.
- 75) Seite 113. Rossdienstordn. vom 5. Nov. 1686 u. Deklar. vom 31. Dec. 1687.
- 76) Gouv.-Verordn. vom 20. Sept. 1700, 25. Nov. 1701, 2. Sept. 1702.
- 77) Seite 114. Gouv.-Plakat vom 19. Nov. 1693 (L. D. S. 589).
- 78) S. Buddenbrock's Sammlung S. 523 ff.
- 79) Generalgouv.-Plakat vom 5. Oct. 1693.
- 80) Seite 115. Buddenbrock S. 1204. Diese und die vorangehende Verordnung finden sich sonderbarer Weise nicht in der Röllerschen Sammlung, an ihrer praktischen Gültigkeit ist aber nicht zu zweifeln.
- 81) Seite 116. Priest.-Priv. § 6—8 u. 10. (L. D. S. 131.)
- 82) L. D. S. 283 ff. Auswahl S. 144 ff.
- 83) A. a. D. § 16—18.
- 84) A. a. D. § 23.
- 85) A. a. D. § 24.
- 86) A. a. D. § 22 u. 27.
- 87) A. a. D. § 13.
- 88) Seite 117. Kapitel 5 pr. von Ehefachen, Stadtlag.
- 89) Kapitel 19 von Erbschaften, Stadtlag.

- 90) Kapitel 9 u. 6 von Ehesachen, Stadtlag.
- 91) Kap. 11 u. 9 von Ehesachen, Stadtlag. Priest.-Priv. § 13.
- 92) Kap. 1 von Erbschaften, Stadtlag. Priest.-Priv. a. a. D.
- 93) Priest.-Priv. a. a. D.
- 94) Kap. 16 von Ehesachen L. L.
- 95) N. Misc. St. 7 S. 218.
- 96) Beide abgedruckt in Buddenbrock's Gesefzammlung Bb. IV.
- 97) Befindet sich handschriftlich im schwedischen Archive der livländischen Gouvernements-Regierung.
- 98) Seite 118. Kirchenordn. Kap. 1.
- 99) Kap. 14 § 1.
- 100) Kap. 2, § 4 u. 5.
 - 1) Kirchenordn. Kap. 2, § 12 u. 13.
 - 2) A. a. D. Kap. 2. § 9 u. 10.
 - 3) Seite 119. Kirchenordn. Kap. 2, § 2, 3, 5 u. 8.
 - 4) A. a. D. Kap. 4.
 - 5) A. a. D. Kap. 7.
 - 6) A. a. D. Kap. 8.
 - 7) A. a. D. Kap. 9.
 - 8) A. a. D. Kap. 11.
- 9) Consistorialordn. v. 1634 Kap. 19.
- 10) Seite 120. A. a. D. Kap. 15. § 10.
- 11) A. a. D. § 15.
- 12) A. a. D. § 18.
- 13) A. a. D. § 24.
- 14) Kirchenord. Kap. 16 § 1.
- 15) A. a. D. § 2.
- 16) Seite 121. A. a. D. § 5.
- 17) A. a. D. § 6—12.
- 18) A. a. D. § 17.
- 19) A. a. D. Kap. 18.
- 20) A. a. D. Kap. 19, § 1—6.
- 21) A. a. D. § 10.
- 22) Seite 122. A. a. D. § 21—26.
- 23) A. a. D. Kap. 20.
- 24) Gouv.-Plakat vom 12. Oct. 1697.
- 25) Sie steht auch in der Auswahl eßhl. Verordnung S. 525.
- 26) Seite 123. Relch Fortf. S. 26.
- 27) Gouv.-Plakat vom 9. Dec. 1697.
- 28) Seite 124. Relch S. 628 f.
- 29) Seite 125. L. D. S. 748.
- 30) Tetfch, Kurl. Kirchengesch. III. S. 98—126. Inland 1855 Nr. 39.
- 31) S. die nord. Misc. St. 4 u. 27, Gadebusch livl. Bibliothek und Rapierfky's Gelehrtenlexicon.
- 32) Seite 126. S. die Uebersetzung des königlichen Patents in Paucker's Ausgabe

- von Wrangel's Chronik S. 60. Aus dieser Chronik S. 62—64 ist auch die ganze folgende Darstellung geschöpft.
- 33) Paucker's esthl. Landrathscollgium S. 48.
 - 34) Seite 127. Verordnung vom 26. October 1694. So auch in Wrangel's Chronik.
 - 35) Marginalien zum Ritter- und Landrecht Buch VI. Tit. 4. Art. 6.
 - 36) Königl. Resol. vom 30. Juli 1662 § 7.
 - 37) A. a. D.
 - 38) Königl. Resol. vom 17. Januar 1690.
 - 39) Königl. Resol. vom 17. Januar 1651. P. 2.
 - 40) Bestätigt durch die königl. Resol. vom 30. October 1662 P. 14, 3. Aug. 1664 P. 2, 16. Oct. 1675 P. 3.
 - 41) Königl. Resol. vom 11. August 1662.
 - 42) Königl. Resol. vom 17. Juni 1690.
 - 43) Seite 128. Nach Willigerod's Verfassung des revalschen Gymnasiums, wo auch die Gesetze vom Jahre 1636 abgedruckt sind, in Bunge's Archiv Bd. II. Vergl. Willigerod im Inlande 1840 Nr. 48, 49.
 - 44) S. 3. B. die Lebensbeschreibung des Obristlieutenants Joh. Gust. v. d. Osten-Sacken (+ 1717) im Inlande 1847 Nr. 2.
 - 45) Seite 129. Fieffé histoire des troupes étrangères au service de France. Paris 1855.
 - 46) S. die Resolutionen der Generalgouverneure vom 20. August 1660, 11. September 1662, 9. December 1670, 11. April 1676 in rer. Osilian. Congeries.
 - 47) Königl. Resol. v. 31. Juli 1646 (Rittersch.-Arch. Nr. 18.) bei Burhövden S. 45 ff.
 - 48) Rer. Osil. Congeries S. 68, 94.
 - 49) Bei Burhövden S. 66—76.
 - 50) Seite 130. Befehle des Gouv. Osten-Sacken vom 19. November 1684, 4. Aug. 1686 in rer. Osil. Congeries.
 - 51) Burhövden S. 84.
 - 52) Dernekfow's Befehl vom 3. Juli 1691 in rerum Osilianarum Congeries S. 144 f.
 - 53) A. a. D. S. 149.
 - 54) Dernekfow's Befehl vom 22. September 1693 a. a. D. S. 150.
 - 55) A. a. D. S. 170.
 - 56) A. a. D. S. 178 ff.
 - 57) Mannerburgs Rescript vom 15. März 1702 a. a. D. S. 193.
 - 58) Mannerburgs Rescript vom 28. Juli 1702 a. a. D. S. 197.
 - 59) Mannerburgs Rescript vom 19. November 1702 a. a. S. 202.
 - 60) Seite 131. Burhövden S. 86 u. 96.
 - 61) Deselsches Ritterschaftsarchiv Nr. 110.
 - 62) Deselsches Ritterschaftsarchiv Nr. 122.
 - 63) Seite 132. Aus dem arensburgschen Stadtarchiv vol. 9 in rerum Osilianar. Congeries S. 170.
 - 64) In Gadebusch Autogr. et Transs. III. p. 600.
 - 65) Seite 133. Rüks, Geschichte Schwedens V. S. 292.

- 66) Reichstagsbeschlüsse in Stjernmann's Sammlung S. 1236. Puffendorf S. 55. Rüks, Gesch. Schwed. V. S. 304.
- 67) Seite 134. Generalgouv.-Pat. vom 3. Mai 1641 bei Jannau, Geschichte II. S. 254.
- 68) Landesordn. S. 141.
- 69) Brief Mengdens in den Beilagen zu Pataks Deduction seiner Unschuld.
- 70) Der reductionsfreundliche Jannau (Geschichte II. S. 294), sagt: die Reduction sei im Jahre 1663 auf Livland ausgedehnt worden und das Land habe dazu geschwiegen! Lauter Unwahrheiten. Die betreffende Behauptung im Texte ist, so wie das Folgende, aus den Landtagsrecessen entnommen.
- 71) Seite 135. Jannau (Gesch. II. S. 300) spricht nach Schoultz von einer Resolution des schwedischen Senats, nach der in Livland nichts ohne Wissen und Theilnahme der Livländer vorgenommen werden sollte. Davon ist sonst keine Spur zu finden. Wenn er hinzusetzt: „aus Allem leuchte mehr Eitelkeit als weise Vorsicht hervor“, so ist ein solcher Ausfall von einem Schriftsteller wohl zu erwarten, der bei der Darstellung dieses Zeitraums beinahe auf jeder Seite seinem Hass gegen den Adel Luft macht.
- 72) Seite 136 Dörptsches Copiebuch von 1684 S. 66.
- 73) In Buddenbrock's Sammlung Bd. II.
- 74) Seite 137. Rüks, Gesch. Schwedens V. S. 295 f.
- 75) A. a. D. S. 220.
- 76) Ob Passfer ebenfalls ein Livländer gewesen sei, ist ungewiß, indessen kommt im Jahre 1663 ein Landrath Passfer vor, der zu den Unterhandlungen mit den Russen gebraucht wurde. (Diarium Europaeum Theil X. S. 109.)
- 77) A. a. D. S. 224 ff.
- 78) Seite 138. In Lönberg's Samml. schwed. Staatschriften VIII. S. 110. Die zustimmende Erklärung des Königs vom 10. Dec. in Stjernmann's Sammlung S. 1874.
- 79) Bei Lönberg IV. 193.
- 80) Stjernm. III. S. 1894.
- 81) Stjernm. III. S. 1908—1934.
- 82) Stjernm. III. S. 2098.
- 83) Im Diar. Europ. Th. 44. S. 126—143.
- 84) Seite 139. Stjernm. III. S. 1880.
- 85) R. D. B. Stjernm. S. 1813.
- 86) Lönberg I. 127.
- 87) R. D. B. Stjernm. S. 1218 Nr. VI.
- 88) Nachricht von der Reduction in Pommern in Balthasar's greifswaldischem Wochenblatte 1744 St. 44 u. ff.
- 89) Seite 140. Rüks, Gesch. Schwed. V. S. 227.
- 90) Lönberg XI. 109.
- 91) Rüks, Gesch. Schwed. V. S. 320.
- 92) A. a. D. S. 323 f.
- 93) Seite 141. Reichstagsschluß § VII. im Diar. Europ. Th. 44. S. 136—139 u. Gadeb. Jahrb. III. 2. S. 234 ff.
- 94) Der die Reduction behandelnde und meist aus den livl. Ritterschaftsrecessen

- geschöpfte Abschnitt von Baron Schoulz's Versuch über die livländische Geschichte ist besonders abgedruckt in Herrmann's Beiträgen zur Geschichte Rußlands, Leipzig 1842 und ist bei der folgenden Darstellung benutzt worden.
- 95) Seite 144. Kelsch S. 613 f. (Blomberg,) Description de la Livonie pag. 195—200. (Wiedau,) Samml. russ. Gesch. IX. S. 310 f. Lagerbring, Abriss der schwed. Gesch. S. 141 f.
 - 96) Mengdens Brief ans Landrathscollegium v. ¹⁹/₂₉ März 1681 in den Beilagen zu Patkuls Acten S. 13 ff.
 - 97) Landesordn. S. 656.
 - 98) (Schoulz) Versuch S. 303—306.
 - 99) Seite 145. Landesordn. S. 350.
 - 100) (Schoulz) Versuch S. 309.
- 1) Ritterschaftsrecesse (nach Hagemeister's Auszuge in den Mittheilungen).
 - 2) Seite 146. Ritterschaftsrecesse u. (Schoulz) Versuch S. 311.
 - 3) Kelsch S. 616. Deser de la Liv. pag 200—202.
 - 4) Versprochen im königl. Reskript an den Gen.-Gouv. v. 19. April 1687 in Gadebusch Samml., f. Jahrb. III. 2. § 210.
 - 5) Burhövden S. 83.
 - 6) Livl. Landesordn. S. 417. Auswahl eßhl. Verordn. S. 224.
 - 7) Seite 147. Generalgouv.-Plakat vom 15. Aug. 1685. (Livl. L. D. S. 419.)
 - 8) Burhövden S. 87.
 - 9) Seite 148. Von den Rechten der liv- u. eßhl. Landgüter in den R. Misc. St. 22 u. 23. S. 101 ff.
 - 10) Coll. livon. hinter Patkuls Apol. S. 53—63.
 - 11) Seite 149. Rittersch.-Rec. u. (Schoulz) Versuch S. 318—320.
 - 12) S. die Relation von der Erbhuldigung hinter der vorher im Dome gehaltenen Predigt. Riga 1687. Kelsch S. 621—624.
 - 13) Kelsch S. 629—639.
 - 14) (Schoulz) Versuch S. 321.
 - 15) Ritterschaftsrecesse.
 - 16) Seite 150. Kelsch's Forts. S. 6.
 - 17) Beide Schreiben in Patkuls Deduction S. 30 f. Von einer Ausstreichung gewisser Ausdrücke in der Bittschrift, wie (Schoulz) Versuch S. 322 f. überhaupt, ist darin ebensowenig die Rede, als in Bergenhielm's Klaglißell S. 14.
 - 18) Landesordn. S. 590—596. Auswahl S. 320.
 - 19) (Schoulz) Versuch S. 323—325.
 - 20) Seite 151. Hagemeister, über die Bedeutung des livländischen Patens 1827. S. 14 ff. und seine livländische Gütergeschichte 1836 I. S. 13 ff.
 - 21) S. Inland von 1841 Nr. 34 und nach der gedruckten Landrolle vom J. 1766. Inl. v. 1836. Sp. 322.
 - 22) Inland 1853. Sp. 1048.
 - 23) Seite 152. (Schoulz) Versuch S. 325 f.
 - 24) Die vorzüglichsten Quellen zu Patkuls Geschichte sind außer den auf Karl XII. und Peter den Großen bezüglichen Schriften, von ihm selbst: 1) die rechtmäßige Retorsion auf die von einigen boshaften Columnianten in Schweden in Druck ge-

- gebene, s. g. rechtmäßige Ahndung. Moskau 29. April 1702; 2) Echo oder rechtmäßige Beantwortung auf die von infamen schwedischen Ehrendieben ausgestreuten unverschämten Pasquille (auch lateinisch 1706); 3) Patkul's Berichte an das zarische Cabinet in Moskau von seinem Gesandtschaftsposten bei August II. Berlin 1792—1797. III., von einem ungenannten Herausgeber, der den Berichten, die nur den 1. Band einnehmen, eine Lebensbeschreibung Patkuls mit mehreren Actenstücken beigefügt hat; 4) Einzelne Schriften Patkul's, wie seine Memoriale an den König von Polen vom 7. und 12. Februar 1705 und sein französischer Brief, wahrscheinlich an den russischen Kanzler, Grafen Golowin, vom 8. Februar 1705, alle drei abgedruckt in den Beilagen zu B. Bergmann's Biographie Patkul's. — Ferner eine Apologie Patkul's, dem Könige von Polen überreicht von Sincerus Treumann, wohl vom Anfange des J. 1706, ebenfalls bei Bergmann abgedruckt, so wie ein Schreiben Golowins an Patkul vom 6. Februar 1706; die Briefe des Obristen Görz, gegen Patkul gerichtet (im Auszuge bei Bergmann); — der Landtagsrecess und die Declaration der livl. Ritterschaft und der Stadt Riga vom J. 1700. Von neuern Bearbeitungen sind anzuführen: Patkul's Biographie in Gadebusch livl. Bibliothek II. S. 328—340, nebst den Berichtigungen in seinen Jahrbüchern Bd. VII. u. N. Misc. St. 27 u. 28. S. 412 ff. — J. R. v. Patkul, vor dem Richterstuhle der Nachwelt, von B. Bergmann, Leipzig 1806 (das Beste, was bisher erschienen ist). Der erste Band seiner historischen Schriften. — Der Livländer J. R. v. Patkul, von Bernich. Berlin 1849 (leider unvollendet). Wichtig ist auch Herrmanns von mehreren bisher unbekanntem Actenstücken begleitete Dissertation: quae fuerint Patkulii partes ineunte bello septentrionali, 1847. Einzelne Züge seiner rücksichtslosen Festigkeit finden sich im rigaschen Stadtblatte 1816 S. 97 ff.
- 25) Die Familie Patkul bewies am 10. Juni 1746 ihren Adel aus der Ordenszeit. N. Misc. St. 18 u. 19. S. 303.
- 26) Deduction der Unschuld Patkul's in den Beilagen zum Klaglibell gegen denselben S. 91.
- 27) N. n. M. St. 13 u. 14. S. 401.
- 28) S. die Lebensgeschichte Karl's XII. Nürnberg 1719 S. 112.
- 29) Nordberg Th. II S. 41.
- 30) Res gestae Caroli Gustavi Lib. IV.
- 31) Neuer polnischer Florus. Nürnberg 1666. S. 751.
- 32) Nordberg II. S. 41. Gauhen's Angabe (Abelslericon S. 863), Patkul sei vierzig Jahr alt gestorben, also erst im J. 1667 geboren, stützt sich auf keine Beweise und ist um so unwahrscheinlicher, als er schon im J. 1677 der Papenborffschen Kirche einen Kelch schenkte.
- 33) Seite 153. Acta pacis Olivensis auct. Boehmio T. I. pag. 220
- 34) Dies gestehen selbst Kelch, Forts. S. 6 und Nordberg II. S. 41 ein. Limiers, histoire de Suède sous le règne de Charles XII. 1721. T. IV. pag. 395. Bibliotheca Menkeniana Lips. 1734. pag. 330.
- 35) Limiers a. a. D.
- 36) Gadebusch, livl. Bibl. II. S. 237.
- 37) Ritterschaftsrecesse.

- 38) S. die desfalligen Staatschriften in Collect. Liv hinter Patkul's Deduction seiner Ansucht Nr. 12—18. S. 63—91.
- 39) Collect. Liv. Nr. 15. u. 16.
- 40) Seite 154. Protocollauszug v. 1599, in den Collect. Liv. hinter Patkul's Deduction S. 37 ff. und Eingaben der Deputirten Nr. 17 u. 19.
- 41) Deduction über die livl. Erbrechte, übergeben 19. Dec. 1690. Collect. Liv. Nr. 18.
- 42) Bittschrift und Memorial der Deputirten vom 2. Mai 1691 in Collect. Liv. Nr. 22 u. 23.
- 43) Ebenso in Bergenhielm's Klaglibell (in Patkul's Deduction S. 9) und im Memorial v. 2. Mai 1691.
- 44) Seite 155. Rüh's, Gesch. Schwed. V.
- 45) Seite 156. Diese ganze Darstellung ist dem unter den Beilagen zu Bergenhielm's Klaglibell enthaltenen Auszuge aus dem Berichte der Deputirten an den Landtag v. J. 1692 entnommen (abgedruckt in Patkul's Deduction). Uebrigens hat Patkul diesen, von einem Beamten in Riga, Segebade, gemachten Auszug später für unrichtig erklärt. Die Schrift hatte geraume Zeit bei Segebade gelegen, war aber später von Patkul vernichtet worden, wie im Klaglibell Bergenhielm's gesagt wird.
- 46) Samml. russischer Gesch. IX. S. 543.
- 47) (Schoulz) livl. Staatsv. S. 275 (Handschr.). Versuch S. 278.
- 48) Refol. des Reichsjustiz Koll. v. 17. Januar 1739. (Gadebusch Jahrg. III. 2. § 87.)
- 49) Schoulz a. a. D.
- 50) Seite 157. S. die Deduction S. 55 ff. (Beil. zu Bergenhielm's Klaglibell.)
- 51) Das gesteht selbst Kellch, der Freund der Reduction, ein.
- 52) Jannau, Geschichte II. S. 359. Das Datum ist zwar nicht beigelegt, erhellt aber aus einer Beilage zur Replik des Anklägers Patkul's in Stockholm. Deduction S. 180. Deutsches Responsum S. 31.
- 53) Seite 158. Deduction S. 62—68. (Beilage zu Bergenhielm's Klaglibell.) (Schoulz) Versuch S. 332—338 und die Ritterschafis-Recesse.
- 54) Seite 159. Deduction S. 72—98, 125—140. (Actenstücke des Processus.) S. 111—118. (Patkul's Exceptionsschrift). Responsum S. 152—195 f. Berichte II. S. 654, 187.
- 55) Gerichtliche Aussagen vom 27. Januar 1694, in der Deduction S. 92 ff.
- 56) Urtheil und königl. Befehl v. 29. Januar 1694 in der Deduction S. 74, 78.
- 57) Seite 160. Auszug aus den Landtagsverhandlungen und Bittschrift in Patkul's Deduction S. 121 ff.
- 58) Auszug aus den Landtagsverhandl. in den anderen Beilagen zu Patkuls Acten S. 7—10 (hinter der Deduction).
- 59) Kellch Fortf. S. 29.
- 60) Deduction S. 189 f. Patkul's Berichte II. S. 156.
- 61) Seite 161. In den Beilagen zu Patkuls Acten S. 27.
- 62) (Schoulz) Versuch S. 338—344.
- 63) Generalgouv.-Verordn. v. 15. Sept. 1693 (L. D. S. 565).
- 64) Generalgouv.-Verordn. v. 5. Decbr. 1693 (L. D. S. 575).

- 65) Generalgouv.-Verordn. vom 22. Sept. 1693 in Remmin's Buch S. 717.
- 66) Königl. Verordn. vom 28. Sept. 1694. (L. D. S. 598 f. Auswahl estländischer Verordn. S. 324.)
- 67) Generalgouv.-Verordn. vom 20. u. 26. Septbr. 1693 (A. a. D. S. 714—716, 728—743.)
- 68) Generalgouv.-Verordn. v. 5. October 1693 (L. D. S. 576).
- 69) Generalgouv.-Verordn. von 19. Novbr. 1693 (L. D. S. 589).
- 70) Abgedruckt in Patkul's Deduction.
- 71) Seite 162. Abgedruckt in den Beilagen zu Bergenhielm's Klaglibell u. sehr partiellisch und im schwedischen Sinne beurtheilt von Kesch, Juris. S. 10 ff.
- 72) Seite 163. Die Bittschrift und die übrigen incriminirten Schriften befinden sich unter den Beilagen zum Klaglibell.
- 73) Deduction 189 f., wo sich acht solche Protestationen vorfinden.
- 74) Seite 164. Die Exceptionschrift und Duplik in der Deduction S. 98 ff., 198 ff. nebst Beilagen.
- 75) Beilagen zu Patkul's Acten S. 31 ff.
- 76) Seite 165. Rig. Stadtbl. 1822 Nr. 39. Beilage I. 6—8.
- 77) Bei Buddenbrock II. S. 1327 ff.
- 78) Seite 167. Buddenbrock's Sammlung II. S. 1382 ff.
- 79) Resol. König Karls vom 12. October 1695, abschriftlich auf der rig. Stadtbibl. (Patkuliana Bb. 1.)
- 80) Nach Kesch.
- 81) Commissionsurtheil vom 12. Oct. 1695, abschriftlich auf der rigaschen Stadtbibl. (Patkuliana 1.)
- 82) Patent vom 28. Januar 1695 im dörptischen Stadtarchiv.
- 83) Seite 168. Arndt Chronik Th. II. S. 20. Gelehrte Beiträge zu den rig. Anzeigen 1762 S. 61.
- 84) Dörptsch. Copeibuch S. 284 ff.
- 85) Index Nr. 130.
- 86) Sammlung ruff. Geschichten IX. S. 313.
- 87) Generalgouv.-Patent vom 27. Nov. 1696. (L. D. 660 f.)
- 88) Lagerbring, Abriss der schwed. Geschichte S. 161.
- 89) Geschichtliche Entwicklung des Provinzialrechts der Ostseegouvernements. Petersburg 1845. III. S. 50 (ruff. Ausgabe).
- 90) Seite 169. (Schouls) Versuch S. 352.
- 91) (Schouls) Versuch S. 353—355.
- 92) Hagemeister im Inlande 1836 Sp. 322.
- 93) Friebe Gesch. V. S. 81. Derselbe behauptet S. 221 ebenso willkürlich, Karl habe blos der Klerisei geschmeichelt, um den Adel desto despotischer behandeln zu können.
- 94) Seite 170. Nach der Erzählung eines der Trabanten im Journal von Litteratur und Theater 1810 Nr. 48 S. 191 bei Rüh's, Gesch. Schwed. V. S. 410.
- 95) L. S. Gadebusch, Pomm. Sammlungen I. S. 94.
- 96) Zannau, Geschichte II. S. 300.
- 97) S. die Reichstagsbeschlüsse bei Stjernmann S. 1918, 1986 u. 2047.
- 98) Dasselbe Urtheil fällt Rüh's, Gesch. Schwed. V. S. 313.

- 99) Karls XI. Brief an den pommerschen Gouv. Bielke. Rüh's V. S. 255.
- 100) Resol. auf die Beschwerden des Adels vom 26. Januar 1698 bei Stjernmann S. 2147.
- 1) Seite 171. Ritterschaftsrecesse.
 - 2) (Schoulz) Versuch S. 360—362. Nach ihm wären alle Besitzer, sowie auch Abgeordnete der Städte zusammenberufen worden. Allein nach den Ritterschaftsrecessen fand nur der oben angeführte Convent statt.
 - 3) (Schoulz) Versuch S. 365, 368. Ritterschaftsrecesse.
 - 4) S. 172. Nordberg I. S. 631.
 - 5) Friebe's Gesch. V. S. 116.
 - 6) Friebe a. a. D.
 - 7) Wir kennen dies Patent und den Erfolg desselben nur aus dem nystädter Friedensschlusse Art. 11. I. D. S. 738—743.
 - 8) Nystädter Frieden Art. 11.
 - 9) S. dessen Lebensbeschreibung in Baron Tiefenhausen's Eroberung Livlands durch Scheremetjeff.
 - 10) Seite 173. In Rußwurm's Cibosolke I. S. 188 nach dem Original im reval'schen Regierungsarchive.
 - 11) Supel's topographische Nachrichten III. S. 452. Paucker, Esthlands Landgüter I. S. 94. Pagemeister, Livl. Gütergeschichte I. S. 53 u. 109.
 - 12) Abgedruckt bei Rußwurm I. S. 196.
 - 13) Seite 174. Nya handl. pag. 26. aus dem schwedischen Reichsarchive.
 - 14) Urkunde im Archive des wick'schen Manngerichts.
 - 15) Der Verfasser weiß sehr wohl, daß die gegentheilige Ansicht häufig ausgesprochen worden ist, kann aber von der seinigen schon deshalb nicht abweichen, weil sie auf dem obersten Grundsätze aller Besteuerung, nämlich einem richtigen Verhältnisse zum Verthe des Steuerobjects, zu den Geld- und sonstigen Kräften des Landes einerseits und andererseits zu den wechselnden Bedürfnissen der Staatsregierung beruht. Aus dieser doppelten Ursache kann und darf eine Steuer oder Grundlast nie unabänderlich sein und jedes dergleichen festsetzende Privilegium ist ein Unrecht gegen die übrigen Steuerpflichtigen.
 - 16) Abgedruckt bei Rußwurm I. S. 210 aus dem reval'schen Regierungsarchive.
 - 17) Seite 175. Man sehe diese interessanten Discussionen in Nya handl. p. 33—49, wo das Protokoll aus dem Reichsarchive abgedruckt ist. Ein Auszug hievon befindet sich bei Rußwurm I. S. 213 ff. und in der sehr gelehrten, in der esthl. literarischen Gesellschaft am 8. April 1853 vorgetragenen Abhandlung: die Rechte der schwedischen Bauern in Esthland, welcher der Verfasser manche Notizen entlehnt hat, ohne jedoch in der Beurtheilung der Verordnung vom J. 1685 mit dem Verfasser übereinstimmen zu können.
 - 18) Urtheil des esthl. Landgerichts vom 18. März 1754, bestätigt vom Reichsjustiz-Collegium am 25. Juni 1757, und vom 31. März 1769. Resol. des esthl. Generalgouverneurs v. 28. Aug. 1779, des wick'schen Manngerichts vom 12. März 1781, bestätigt vom Oberlandgerichte am 21. März 1783 und vom Reichsjustiz-Collegium am 28. Mai 1784. Ukas des Senats vom 24. Januar 1791 und 26. Januar 1816. Urtheile des wick'schen Manngerichts vom 4. April 1810 und des esthl. Oberlandgerichts vom 17. März 1811, 22. November 1816, 16. Januar

- 1819 und 30. März 1840. Alle diese Entscheidungen sind in beglaubigten Abschriften dem Verfasser zugekommen.
- 19) Seite 176. Landtags-Resch vom Januar 1646 und Resol. der Reichsvormünder v. 22. Oct. 1662.
 - 20) Seite 177. Stadtblatt 1812. S. 225 ff. aus Broßschen Papieren.
 - 21) Historische Sammlungen aus dem ältern rigaschen Stadtarchive auf der Stadtbibliothek vol. XVI, Stadtblatt 1815. S. 197, 201 ff. vergl. 1816. S. 92.
 - 22) Bunge, Einl. in die Liv-, Esth- und Kurl. Rechtsgesch. § 86.
 - 23) Rig. Stat. II. 4.
 - 24) Seite 178. S. Schwarz, Gesch. der rig. Stadtrechte in Gadebusch'sen Versuchen Bd. II. St. 3. S. 261 ff.
 - 25) Bruno Hahnenfeldt, collatio juris statutarii Rigensis cum jure communi.
 - 26) Seite 179. Rig. Stat. I. 14.
 - 27) Rig. Statut I. 1.
 - 28) Seite 180. Schon nach König Stephans Privilegium vom 14. Januar 1581 § 4 und dem Privilegium Gustav Adolpfs vom 25. September 1621 § 3.
 - 29) Rig. Statut II. 29. § 1.
 - 30) A. a. D.
 - 31) S. auch die königl. Resol. v. 5. August 1637.
 - 32) S. auch die Resol. der Reichsvormünder v. 28. Juli 1634 und 22. Octbr. 1662.
 - 33) Corpus Privilegiorum v. 25. Septbr. 1621.
 - 34) Instruct. v. 18. Novbr. 1621. Bescheid des Grafen Jakob de la Gardie vom 18. Mai 1628. Resolution der Reichsvormünder v. 22. October 1662.
 - 35) Königl. Schreiben an den Generalgouverneuren v. 6. April 1675.
 - 36) Königl. Resol. v. 13. April 1681.
 - 37) Schragen der großen Gilde § 13, 17.
 - 38) Die 32 Punkte P. 13. Schragen der großen Gilde § 12.
 - 39) Seite 181. Schragen der großen Gilde § 4.
 - 40) Cassaordnung v. 1675. (Königl. Resol. v. 11. August 1675.)
 - 41) Schragen der großen Gilde § 76.
 - 42) Schragen der großen Gilde § 75, 77, 84.
 - 43) Generalgouv.-Rescr. vom 20. April u. 26. August 1686.
 - 44) Königl. Rescript v. 30. März 1676, 24. März u. 17. September 1681.
 - 45) Polizeiordnung für Riga, im rig. Stadtarchive, wohl nur ein Entwurf, das damalige öffentliche und namentlich das Verwaltungsrecht umfassend, aber ziemlich dürftig.
 - 46) Rig. Statut I. 1. § 13.
 - 47) Rig. Statut II. 13. § 1.
 - 48) Rig. Statut I. 1. § 4, 8, 11—13.
 - 49) Rig. Stat. II. 29. § 1.
 - 50) Seite 182. Rig. Stat. I. 1. § 3.
 - 51) Rig. Stat. I. 1. § 6.
 - 52) Auszug abgedr. in Bunge's Liv- u. esthl. Privatrecht § 53.
 - 53) Geijer, Gesch. Schwed. III. S. 27. u. a.
 - 54) Relch S. 601.
 - 55) Broße, Rückblick in die Vergangenheit 1808 S. 16.

- 56) Eine zur Abwendung desselben an Gustav Adolph geschickte Deputation richtete wenig aus. Rig. Stadtbl. 1811 S. 209 ff.
- 57) Rig. Stadtbl. 1816 S. 143.
- 58) Schragen der großen Gilde § 10, 11, 75, 76; die 32 Punkte P. 14 u. 15.
- 59) Seite 183. Schragen der großen Gilde § 39.
- 60) Schrag. der gr. Gilde § 61—67, der kleinen § 1—8.
- 61) A. a. D. § 70—74.
- 62) Schrag. der gr. Gilde § 1 u. 20.
- 63) Schrag. der gr. Gilde § 6 u. 17.
- 64) Schrag. der gr. Gilde § 78—96; die 32 Punkte.
- 65) Schrag. der kl. Gilde § 30.
- 66) Schrag. der gr. Gilde § 14 u. 52; die 32 Punkte P. 7 u. 8.
- 67) Schrag. der gr. Gilde § 52.
- 68) Schrag. der gr. Gilde § 52—57; die 32 Punkte P. 1. Schrag. der kl. G. § 23.
- 69) Seite 184. Schrag. der kl. Gilde § 30.
- 70) Schrag. der gr. Gilde § 18, 19, 29, 30, 38, 58; die 32 Punkte P. 1, 3, 4, 18 u. 23.
- 71) Schrag. der gr. Gilde § 53; die 32 Punkte P. 6. Schrag. der kl. Gilde § 29.
- 72) Schrag. der gr. Gilde § 18, 19, 23, 29, 30, 38; die 32 Punkte P. 1, 4, 18, 23.
- 73) Schrag. der gr. Gilde § 29—37, der kl. Gilde § 28.
- 74) Schrag. der gr. Gilde § 9, 22, 23; die 32 Punkte P. 9—12.
- 75) Schr. der gr. Gilde § 1—5, 40; die 32 Punkte P. 9. Schr. der kl. Gilde § 26.
- 76) Seite 185. A. a. D. § 6.
- 77) A. a. D. § 6—23. Schrag. der kl. Gilde § 27.
- 78) A. a. D. § 19.
- 79) A. a. D. § 21.
- 80) A. a. D. § 22, 24.
- 81) A. a. D. § 25.
- 82) Schr. der gr. Gilde § 28 u. 38.
- 83) Schr. der kl. Gilde § 10—16.
- 84) Seite 186. Schr. der gr. G. § 39—52.
- 85) Schr. der gr. Gilde § 60, 62, 66.
- 86) Seite 187. Inland 1852 Sp. 871.
- 87) Rig. Stat. II. 4.
- 88) Rig. Stat. II. 1. § 1 u. 2.
- 89) Rig. Stadtr. II. 10.
- 90) A. a. D. II. § 2, 6.
- 91) Seite 188 A. a. D. II. § 1—8.
- 92) Resol. der Reichsvormünder vom 22. Oct. 1662. Königl. Decr. vom 31. Oct. 1662.
- 93) Rig. Stat. III. § 1 u. 2.
- 94) A. a. D. § 3 u. 4.
- 95) A. a. D. II. 5. 3.
- 96) A. a. D. § 4 u. 5.
- 97) Seite 189. Rig. Stat. I. 6. u. 7.
- 98) A. a. D. II. 9
- 99) Rig. Stat. II. 9.

- 100) Rig. Stat. II. 12.
- 1) A. a. D. II. 13.
- 2) Seite 190. A. a. D. II. 13.
- 3) A. a. D. 2. 15.
- 4) Seite 191. Rig. Stat. II. 18.
- 5) A. a. D. II. 20. § 1.
- 6) Rig. Stat. II. 19.
- 7) Seite 192. Rig. Stadtrecht II. 21 u. 22.
- 8) Rig. Stat. II. 20.
- 9) Rig. Stadtr. II. 24.
- 10) A. a. D. II. 25.
- 11) Seite 193. A. a. D. II. 26—28.
- 12) Rig. Stat. II. 29.
- 13) Rig. Stat. II. 30 u. 31.
- 14) Seite 195. Lüb. R. B. III. 1, 7, B. V. 6, 2.
- 15) Rig. Stadtrecht II. 32.
- 16) Rig. Stadtrecht II. 33.
- 17) Seite 196. A. a. D. II. 34.
- 18) A. a. D. II. 35.
- 19) Rig. Stat. III. 1.
- 20) Rig. Stat. III. 4.
- 21) Seite 197. Rig. Stat. III. 5.
- 22) Rig. Stat. III. 6.
- 23) A. a. D. III. 7 u. 8.
- 24) A. a. D. III. 9.
- 25) Seite 198. A. a. D. III. 3, 2.
- 26) Lübisches Stadtrecht III. 6, 15.
- 27) Rig. Stat. III. 11. § 1 u. 3.
- 28) A. a. D. § 4 u. 5.
- 29) A. a. D. § 6 u. 7.
- 30) A. a. D. § 8.
- 31) Rig. Stat. III. 12, 2.
- 32) Seite 199. A. a. D. § 1 u. 2.
- 33) A. a. D. § 3.
- 34) A. a. D. § 5.
- 35) A. a. D. § 4 u. 6.
- 36) Rig. Stat. III. 13.
- 37) Rig. Stat. III. 14.
- 38) Rig. Stat. III. 17.
- 39) A. a. D. III. 16.
- 40) Seite 200. Rig. Stat. IV. 1.
- 41) Rig. Stat. IV. 2, 1.
- 42) Rig. Stat. IV. 3, 2.
- 43) Rig. Stat. IV. 4, 6.
- 44) Rig. Stat. IV. 2, 1.
- 45) Seite 201. L. Napiersky, die Morgengabe des rigaschen Rechts S. 52, 60.

- 46) Rig. Stat. IV. 6, 1.
 47) Rig. Stat. IV. 5, 3.
 48) Rig. Stat. IV. 5. 1 u. 2.
 49) Rig. Stat. IV. 6, 2.
 50) Rig. Stat. IV. 4, 1—5.
 51) Rig. Stat. IV. 7.
 52) A. a. D. IV. 8.
 53) Rig. Stat. V. 2, 1.
 54) Seite 202. A. a. D. 1, 2.
 55) A. a. D. 2 2.
 56) A. a. D. 2. § 3 u. 4.
 57) A. a. D. 2, 5.
 58) A. a. D. § 5 u. 10.
 59) A. a. D. § 6 u. 8.
 60) Rig. Stat. V. 3.
 61) Seite 203. Rig. Stat. VI. 5, 1.
 62) A. a. D. § 3.
 63) A. a. D. 4. § 9.
 64) A. a. D. 7, 2.
 65) Seite 204. A. a. D. 9, 2.
 66) A. a. D. 10, 3.
 67) A. a. D. 11.
 68) Seite 205. Abgedruckt in Albanus livl. Schulblätt. 1811. S. 273—280.
 69) S. P. Bergmann in Albanus livl. Schulblätt. 1814. S. 326, 337, 353.
 70) Sammlung russischer Geschichten Bd. IX. S. 311.
 71) Seite 206. S. die Geschichte dieser Anstalt bis 1710 von Sonntag in Albanus livl. Schulblätt. 1815. S. 93, 193.
 72) Stadtblatt v. 1811. S. 266 ff.
 73) A. a. D. 1815. Nr. 27.
 74) Seite 207. Eine Abschrift dieser Verordnung befindet sich im Rathssarchive in den Collectaneen von Witte.
 75) Raths-Excerptenbuch Rubr. 12. (Rig. Stadtbl. 1814. S. 65, 66.)
 76) Aus den Brozefsen handschriftl. Sammlungen. Rig. Stadtbl. 1810. S. 86.
 77) Seite 208. Rig. Stadtbl. 1812. S. 237, aus einer Acte des Stadtarchivs.
 78) Rig. Stadtblätter 1826. S. 63.
 79) Königl. Resol. v. 8. Mai 1647.
 80) Königl. Resol. v. 27. August 1636 u. 16. August 1653 und die allgemeine Confirmation der rigaschen Stadt-Privilegien seitens Karl Gustavs v. J. 1656.
 81) Seite 209. Sammlung russ. Gesch. IX. S. 304.
 82) Nach dem Secretbuche des Bürgermeisters Dunten zu den angeführten Jahren.
 83) Broz e, Rückblick in die Vergangenheit 1814. S. 20.
 84) Rig. Stadtbl. 1812. S. 173.
 85) Nicht im J. 1642, wie es in der Sammlung russischer Geschichten, Bd. IX. S. 303 heißt, denn erst im J. 1679 reichte Pjehl seinen Vorschlag ein. Rig. Stadtbl. 1812. S. 68.
 86) Inland 1844 Nr. 30.

- 87) (Schweder) Noch etwas zur Geschichte unserer letzten lutherischen Vorstadtkirchen 1813. Bertholz, Nachrichten die Gertrudtenkirche betreffend 1814.
- 88) Seite 210. Bergmann, Versuch einer kurzen Geschichte der rigaschen Stadtkirchen 1792. S. 4 u. 5.
- 89) Nach dem Secretbuche des Bürgermeisters Dunten
- 90) Seite 211. Rig. Stadtbl. 1816. Nr. 20, 21.
- 91) S. die gründliche Darstellung und Beurtheilung der Proceßacten von Wolfsefeldt in seinen Mitth. aus dem livl. Strafrechte 1844.
- 92) Kelch S. 605.
- 93) Kelch S. 626.
- 94) Brope, Rückblick in die Vergangenheit 1805. S. 6 f.
- 95) Stadtbl. 1812. S. 238 und 1815 S. 267.
- 96) Seite 212. Diese Angabe ist, so wie die folgenden, zu denen sich kein Citat findet, den Protokollauszügen bei Gadebusch entnommen, wo sich auch die einzelnen Blätter der Protokolle angeführt finden. Eine Wiederholung wäre hier überflüssig
- 97) Des Stadtsecr. Remmin Buch. S. 359—365.
- 98) Seite 216. Rathspröt v. 13. Jan. 1675.
- 99) Seite 223. Remmin's Buch S. 978—984. Rathspröt. v. J. 1705 an mehreren Orten.
- 100) Rathsprötokolle bei Gadebusch III. 2. § 131. Schoultz S. 398 nimmt die Beschuldigung als erwiesen an. Kelch S. 551 behauptet, Virgin sei im Gefängnisse fürchterlich gemißhandelt worden, was in den Protokollen nur als Gerücht vorkömmt.
- 1) Rathspröt. v. 1708 S. 39.
- 2) Bunge's Archiv II. S. 318 VII. S. 229 ff.
- 3) Nach Grotian's Bericht im odenpähschen Kirchenbuche.
- 4) Seite 224. Nach den Rathspröt. S. Gadebusch Jahrb. IV. 1. §. 37, 38.
- 5) In Bunge's Archiv IV.
- 6) In Bunge's Archiv IV.
- 7) Sammlung russischer Gesch. Bd. IX.
- 8) S. Hagemeister's livl. Gütergesch. II. S. 174.
- 9) In Bunge's Archiv I.
- 10) Seite 225. Hagemeister im Inland 1836 Sp. 163.
- 11) Hagemeister's Gütergesch. I. S. 180.
- 12) Hagemeister a. a. D.
- 13) Seite 227. Abschriften der drei obenangeführten Urkunden finden sich in den Händen des Verfassers.
- 14) Samml. ruff. Gesch. IX. S. 484.
- 15) Kelch S. 626 f.
- 16) Erlaß vom 25. Novbr. 1669. Dieses und das vorhergehende Schreiben befinden sich abschriftlich auf den Gütern Atrabsen und Bewershof und sind daraus in den Mittheilungen I. S. 147 f. abgedruckt.
- 17) HupeI's topographische Nachrichten von Liv- u. Esthland I. S. 371 f.
- 18) Geschichtliche Uebersicht des Provinzialrechts der Ostseegouvernements, Petersburg 1845 Th. II. S. 70 (der ruff. Ausgabe).

- 19) Lehnbrief v. 11. Juli 1618 im Inland 1837 Sp. 559.
- 20) Urf. v. Ostermontag 1621 a. a. D. Sp. 569 ff.
- 21) Urf. v. 16. März 1635 a. a. D. Sp. 602
- 22) Seite 228. Königl. Resol. v. 22. Febr. 1665.
- 23) Inland 1852 Nr. 27. Esthona 1828.
- 24) Seite 229. Nach im Stadtarchive befindlichen Urkunden, s. Burhövden S. 44 u. 59 u. rer. Osil. congeries.
- 25) Resol. vom 20. Aug. 1660 in rer. Osil. congeries S. 72 ff.
- 26) A. a. D. S. 79 ff.
- 27) Arensb. Stadtarchiv fol. 6, 7 in rer. Osil. cong.
- 28) Resol. Karls XII. vom 21. August 1691 in rer. Osil. cong. S. 146 f.
- 29) Unterlegungen des arensb. Magistrats vom 9. November 1691 u. 13. Septbr. 1693 a. a. D. S. 153 ff.
- 30) A. a. D. S. 190.
- 31) Seite 230. Königl. Declar. v. 5. Mai 1629 u. Zollprivil. v. 28. Novbr. 1653 in Bunge's Quellen des Rev. R. II.
- 32) Kön. Resol. v. 30. Juli 1662 § 7 u. 8 ebendasselbst.
- 33) Kelch S. 592.
- 34) Seite 231. Kön. Resol. v. 17. März 1660 § 2.
- 35) Königl. Resol. v. 30. Juli 1662.
- 36) Seite 237. Die bis hieher angeführten Concordate und königlichen Resolutionen befinden sich sämmtlich in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts Bd. II.
- 37) In den Mittheilungen IV. S. 297 ff.
- 38) Seite 238. Kelch S. 616.
- 39) Vergl. Bunge, Erörterungen Bd. IV. S. 166.
- 40) Seite 240. Salomonis Guberti stratagema Oeconomicum oder Ackerstudent, befindet sich in drei gleichlautenden Ausgaben von den Jahren 1673, 1688 und 1757 auf der dörpischen Universitätsbibliothek.
- 41) S. die ausführliche Beschreibung desselben bei Gubert S. 85.
- 42) Hagemeister's Gütergeschäfte S. 17.
- 43) Die unüberwindliche Handelsstadt Riga. Stettin (nach S. 21 aus dem Anfang des 18. Jahrh.).
- 44) Seite 241. Original in der Kleinroopschen Brieflade.
- 45) Löwis, die ehemalige Verbreitung der Eichen S. 232.
- 46) Löwis, in den Mittheil. I. 2. S. 224.
- 47) Seite 242. Gubert S. 161.
- 48) Gubert S. 165.
- 49) Seite 243. Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in Liv-, Esth- und Kurland 1845. S. 75.
- 50) S. dieselbe bei Burhövden, Beiträge zur Gesch. d. Prov. Defel. 1838. S. 55.
- 51) S. Hagemeister a. a. D. S. 16 f. u. 23 f.
- 52) Seite 244. Dieterici's der Berliner Akad. der Wiss. am 16. Mai 1850 vortragene Abhandl. über die Vermehrung der Bevölkerung
- 53) Nach der Tabelle bei Hagemeister a. a. D. S. 24.
- 54) Im rig. Rathsarchive (Collect. v. Joh. Witte).
- 55) Seite 245. Rig. Stadtbl. 1815. Nr. 46.

- 56) A. a. D. 1814. Nr. 37.
- 57) Seite 246. Rig. Stadtbl. 1811. S. 185.
- 58) Kunstreiche Schlosserschragen § 4. Malerschragen § 25. Stuhlmalerschragen Art. 3. § 6. Gürtlerschragen § 3. Knopfmacherschragen § 16.
- 59) Rad- und Stellmacherschragen § 28. Schneiderschragen § 4—10. Kunstreiche Schlosser-, Sporer- u. s. w. Schragen § 4—8.
- 60) Drechslerschragen § 37 (ein Schachspiel und ein Spinnrad). Buchbinderschragen Art. 2. § 3.
- 61) Böttcherschragen Art. 16. Drechslerschragen § 39. Fleischerschragen § 9. Stuhlmalerschragen Art. 3. § 9. Stellmacherschrag. § 33. Sattlerschrag. Art. 2. § 3.
- 62) Seite 247. Töpferschragen § 28. Sattlerschragen Art. 2. § 4. Stellmacherschragen § 37. Stuhlmalerschragen Art. 3. § 11. Buchbinderschragen Art. 2. § 3. Böttcherschragen Art. 11. Corduanerschragen § 1. Lohgerberschrag. § 15, 16. Putmacherschragen § 21. Handschuhmacherschragen § 3. Knopfmacherschragen § 14. Fleischerschragen § 2 u. § 4. Kürschnerschragen § 7, 8. Klempnerschragen § 5. Malerschragen § 37, 38.
- 63) Buchbinderschragen Art. 4. § 4.
- 64) Kürschnerschragen § 12. Schuhmacherschragen § 17.
- 65) Der Reichsvormünder Resol. v. 28. Juli 1634. Königl. Resol. v. 8. September 1641, 3. Juli 1643, 5. Septbr. 1648.
- 66) Königl. Resol. v. 14. Novbr. 1650 § 6.
- 67) Rig. Stadtbl. 1814. Nr. 37.
- 68) Seite 248. Köhler bei Willebrandt II. S. 186, 293.
- 69) Brief Warneke's im dörrptischen Archive, vol. 22 Act. publ. Nr. 37.
- 70) Puffendorff hist. Frid. Wilh. p. 220.
- 71) Königl. Resol. v. 14. October 1643 in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts II.
- 72) Puffendorf rer. Suec. I. X. § 94. XI. § 2, 61, 83.
- 73) L. c. XIII. § 102, 103.
- 74) L. c. XII. § 83—89. Loecen. hist. Suec. I. IX. p. 703. sq.
- 75) Seite 249. Puffendorf rer. Suec. I. XIII. § 100, 101.
- 76) Puffendorf rer. Suec. I. XXV. § 38—41. Loecen. I. IX. p. 752.
- 77) Puffendorf de reb. Car. Gust. IV. § 69, 70.
- 78) Puffendorf de reb. Car. Gust. V. § 109.
- 79) Gadebusch, Samml. (Jahrb. III. 2. § 54.)
- 80) Rig. Handelsord. v. 1765. § 109.
- 81) Seite 250. Reglem. v. 19. Februar 1715.
- 82) Wybers de statu civit. Dorp. fol. 18—21.
- 83) Dörrptische Rathesprot. v. 1647 bei Gadebusch, Jahrb. III. 1. § 152.
- 84) Königl. Resol. v. 22. August 1636, 31. August 1641 und 14. Octbr. 1643 in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts Th. II.
- 85) Seite 251. Königl. Resol. v. 27. August 1634 § 5., 16. September 1636 § 1., 20. August 1646 § 1. in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts II.
- 86) Seite 252. Puffendorf de reb. Car. Gust. I. II. § 86—92.
- 87) L. c. I. III. § 75.
- 88) Diar. Europ. Th. X. S. 52.

- 89) L. c. S. 170.
- 90) Gadebusch III. 2. § 23, nach der schwed. Handelsgeschichte des Adolph Modner v. J. 1771.
- 91) Stjernm. St. IV. 158.
- 92) Rühß, Gesch. Schwed. V. S. 397.
- 93) Dörptsches Rathsprotocoll v. 1685 bei Gadebusch III. 2. § 183.
- 94) Beschwerden der Stadt Dorpat im J. 1630 bei Wybers, de statu civ. Dorp. fol. 18—21
- 95) Dörptsche Rathsprot. v. J. 1695.
- 96) Seite 253. Königl. Resol. v. 27. Aug. 1634 und 22. Aug. 1636.
- 97) Urkunden im dörptschen Rath-Archiv.
- 98) A. a. D.
- 99) Königl. Resol. v. 23. Novbr. 1653 § 4.
- 100) Seite 254. Königl. Resol. v. 23. Novbr. 1653.
- 1) Seite 255. Burhövden S. 44. Ker. Osil. cong. S. 51.
- 2) Rerum Osilianarum congeries S. 72 ff.
- 3) Burhövden S. 70 u. 77.
- 4) Königl. Resol. v. J. 1668 im arensburgschen Stadtarchive P. 4. Burhövden S. 81.
- 5) Arensb. Stadtarchiv. Burhövden S. 88.
- 6) In Gadebusch'sens Sammlungen (Jahrb. III. 1. § 43).
- 7) Dörptsche Rathsprot. v. 1637 S. 414.
- 8) A. a. D. v. 1638. S. 511.
- 9) A. a. D. v. 1645. S. 543, 545.
- 10) Seite 256. In des dörptschen Bürgerm. Remmin Buche S. 359—365.
- 11) Wybers de statu civit. Dorp. fol. 18—21. Buddenbrock, Sammlung der livländischen Gesetze Bd. II. Resol. VIII. F. D. S. 90.
- 12) Remmin's Buch S. 366—372 und seine Instruction v. J. 1683 im dörptschen Stadtarchive.
- 13) Im dörptschen Stadtarchive.
- 14) Seite 257. (Baron Schoultz) Versuch S. 264.
- 15) S. ihre Instruction in: Schwedisches Beginnen zu Einführung und Befestigung der Schifffahrt und Handlung. Von einem schwedischen Ministro (vielleicht E. Drenskierna) herkommend. 1660.
- 16) Schwed. Seerecht S. 398—412.
- 17) (Baron Schoultz) Versuch S. 269. Samml. russischer Gesch. IX. S. 309.
- 18) Gadebusch III. 2. § 72.
- 19) Kurzer Auszug aus denselben in Busch und Ebeling's Handelsbibliothek Bd. II. St. 1. Damit stimmen auch die Angaben in dem Extract einiger Waaren de hier ter Riga nytgegan oyn (1669—1737). S. rigasche Stadtblätt 1810. S. 62 ff.
- 20) Seite 258. Das alte Schloß Düna lag 18 Werst oberhalb der jetzigen Festung, und daß das ehemalige Städtchen Düna unweit des Schlosses lag, erhellt aus der Beschreibung der Belagerung v. J. 1655 bei Puffendorf, de reb. gest. Car. Gust. p. 81 (Napier'sky im Inlande 1838 Sp. 103). Eine Verlegung des Städtchens muß also später stattgefunden haben, schwerlich aber schon im Jahre

- 1582 auf Befehl Stephan Bathorys, wie behauptet worden ist. S. Napier sky a. a. D. Sp. 115.
- 21) Rig. Stadtbl. 1812. S. 9, nach den Zollregistern.
- 22) Jetzt auf dem gräflich Duntischen Gute Nurmis befindlich und dem Verfasser durch die Güte des jetzigen Besitzers mitgetheilt. Die Abstammung der gräflich Duntischen Familie von dem Bürgermeister Dunte ist indessen zweifelhaft, denn nach den Wrangelschen Notizen stammt sie von einem Martin Dunte, dessen Vater Hans, dänischer Beamte und Großvater Erbherr vom Gute Gleditz im heutigen Großherzogthume Oldenburg war. Nun hatte Jürgen Dunte zwar einen Sohn Martin, der für die Verdienste des Vaters geadelt wurde (der von der Königin Christine unterschriebene Adelsbrief befindet sich ebenfalls in Nurmis), allein schon im J. 1657, 17 Jahr alt, ohne Erben starb. Jürgen Dunte, der in der Wrangelschen Genealogie gar nicht vorkommt, hatte nach dem Secretbuche zum Vater den Hans Dunte, der in Riga Kaufmann war (geb. 1565, gestorben 1640), zum Großvater den Jobst Dunte, der sich im J. 1562 zu Reval als Kaufmann niederließ, zum Aeltervater den Gert Dunte aus Hildesheim und zum Urältervater den Bürgermeister Henning Dunte aus Braunschweig; höher steigt das Secretbuch nicht hinauf.
- 23) Seite 262. Stadtbl. v. 1811. S. 169.
- 24) Seite 263. Kön. Ref. v. 31. Oct. 1662.
- 25) Königl. Verordn. v. 16. Juli 1691.
- 26) Livl. Landesordn. S. 485.
- 27) Königl. Resol. v. 30. Septbr. 1623.
- 28) Livl. Landesordn. S. 683.
- 29) Wettordn. A. 1—5., C. § 4., D. § 4 (v. 1690).
- 30) Seite 264. Wettordn. v. 1690. B. § 12—14.
- 31) Wettordn. v. 1690. C. § 1, 2, 8.
- 32) Wettordn. C. § 3 u. 6.
- 33) A. a. D. § 7.
- 34) Stadtblatt v. J. 1812. S. 43 f., nach Urkunden und Acten des schwed. Archivs.
- 35) Wettordn. v. 1690. B. § 5.
- 36) Seite 265. A. a. D. D. § 2, 5 u. 3.
- 37) S. hierüber auch; der weltberühmten Handelsstadt Riga Unüberwindlichkeit. Leipzig und Stettin (nach S. 21 aus dem Anfang des 18. Jahrh.) S. 9.
- 38) Seite 266. Broße, im rig. Stadtblatte 1811. S. 373 ff.
- 39) Rig. Stadtbl. 1815. Nr. 44, 45.
- 40) Rig. Stadtbl. 1816 Nr. 18, nach Acten.
- 41) Stadtbl. v. 1813 Nr. 11.
- 42) A. a. D. v. 1817 Nr. 36.
- 43) Im rig. Stadtrecht vom J. 1673. B. II. 30 wird der Albertsthaler = 15 Mark oder $7\frac{1}{2}$ Gulden polnisch gerechnet.
- 44) Seite 267. Arndt Chron. II. S. 332.
- 45) Nach Dunte's Secretbuch zum J. 1646.
- 46) Arndt a. a. D.
- 47) S. die schwedische Vertheidigungsschrift v. J. 1700 unter dem Titel Veritas a calumniis vindicata § 102 in Livon. fasc. III. p. 91, 145.

- 48) Seite 268. Pagemeister's Gütergesch. S. 32.
- 49) Landesordn. S. 122.
- 50) Dörrpfsch. Rathsyprot. v. 1639. S. 552.
- 51) Dörrpfsch. Rathsyprot. v. 1646. S. 717, 719.
- 52) L. D. S. 127, 389.
- 53) Seite 269. Kelch S. 102.
- 54) Recess v. 12. October 1666 (Livonica fasc. VI. p. 86). Schlüssel zum nyssädter Frieden S. 270.
- 55) Lettres de J. de Witt. IV. p. 307, 327. — Siehe die mehrmaligen Andeutungen über Bestechlichkeit seitens nach Stockholm geschickter Abgeordneten der Stadt Dorpat in Gadebusch Jahrb. III. 2.
- 56) Diar. Europ. Th. 32. S. 23, 66, 133, 196, 329, 368, 376, 577.
- 57) Dörrpfsche Rathsyprot. v. J. 1675. S. 15, 44, 48, 55, 112, 165, 205, 214.
- 58) Puffendorf rer. Brandenb. I. XIII. § 29, 61.
- 59) Seite 270. Diar. Europaeum Th. 33. S. 375, 458, 480, 537, 608. Kelch S. 603 f.
- 60) Puffendorf rer. Brand. I. XIV. § 11. L. 15. § 12.
- 61) Puffendorf rer. Brand. I. XVI. § 1.
- 62) Puffendorf l. c. I. XVI. § 65—69. I. XVII. § 1—6. Kelch S. 603—613.
- 63) Seite 271. Puffendorf l. c. I. XVII. § 24, 28, 80. Diar. Europ. Th. 43. S. 185—192.
- 64) Chwalkowski jus publ. Polon. p. 136. Diar. Europ. Th. 35. S. 26, 114.
- 65) Schlüssel zum nyssädter Frieden S. 275—280.
- 66) Dörrpfsches Copiebuch v. 1684. S. 66.
- 67) Livon. fasc. VI. p. 69.
- 68) Bergmann, Peter d. G. I. S. 247, nach einer damaligen Bekanntmachung.
- 69) Seite 272. (Schafirow's) Raisonnement, was für rechtmäßige Ursachen Zarische Maj. Peter I. gehabt, den Krieg wider den König in Schweden anzufangen, 1716 aufgesetzt und gedruckt. St. Petersburg 1717, S. 54—63, wo aber die Farben zu stark aufgetragen sind. S. Gordon, Leben Peters d. G., I. S. 120 f. Golikow, Thaten Peters d. G. (russisch) I. S. 239 und Suppl. IV. S. 239. Vergl. dagegen Kelch, Fortsetzung S. 46 und Dahlberg, Rechtfertigungsschrift v. 18. März 1700. Liv. fasc. V. p. 55 f. VI. p. 76 ff.
- 70) Nach einem von einem Freunde Patkul's — wie Bergmann vermuthet, wahrscheinlicher Weise der oben angeführte Löwenwolde — an ihn gerichteten und den Patkulschen Proceßacten beigelegten Briefe vom 7. Juni 1695.
- 71) S. die Einleitung zu Patkul's Deduction. Nach Nordberg, I. S. 107, hätte Patkul Schutz bei Sobiesky gesucht, aber nicht erhalten; woher weiß er das? Es stimmt nicht mit Patkuls damaliger Lage überein.
- 72) Seines Aufenthalts in der Schweiz erwähnt Patkul selbst in der Einleitung zur Deduction. Ausführlich spricht davon Keyssler in seiner Reise durch Deutschland, 1740, im zwanzigsten Briefe aus Genf 30. September 1729, nennt aber den Baron Forstner, um ihn weniger kenntlich zu machen, S. v. W. Siehe die Berichte an das zarische Cabinet II. S. 221.
- 73) Seite 273. Lundblad's Geschichte Karls XII. und f. im Theatrum Europaeum.
- 74) Auszug aus den Flemmingschen Memoiren bei Herrmann S. 18 ff.

- 75) Nach Patkul's Unterredung mit dem papendorffischen Pfarrer Tempelmann im J. 1700, worüber der Pfarrer am 22. März dem Generalgouverneuren einen ausführlichen Bericht abstattete (Gadebusch III. 3. § 26).
- 76) Daß Patkul schon im Frühjahr 1698 als Beirath des sächsischen Gesandten nach Kopenhagen gegangen sei, wie Bernich S. 152 nach Lundblad's Geschichte Karls XII. S. 37 und Riegel's Geschichte Friedrichs IV. von Dänemark. Kopenhagen 1695. Th. I. S. 380 annimmt, ist daher nicht gewiß und erinnert zu sehr an Patkul's Sendung nach Moskau. In beiden Hauptstädten soll er sich in Häusern befreundeter Staatsbeamten verborgen gehalten haben.
- 77) S. die Einleitung zu Patkuls Deduction.
- 78) Nach Patkuls Unterredung mit Tempelmann, der Nordberg I. S. 109 im Ganzen nicht widerspricht, obwohl er nicht dasselbe Detail giebt.
- 79) Seite 274. Für Karls XII. Regierung sind die Hauptquellen seine Biographien von Nordberg und Aldersfeld; Voltaire ist unzuverlässig.
- 80) Flassan, histoire de la diplomatie française IV. p. 170. Nordberg I. S. 85.
- 81) Vergl. die verschiedenen Generalconfirmationen der Rechte seitens der verschiedenen polnischen Könige seit Stephan Bathory, gleich nach ihrer Wahl in der Prawa, Konstytucye etc. Vol. II. u. ff.
- 82) Raisonnement S. 5—65.
- 83) Seite 275. Nach Patkuls Brief an den Baron Forstner vom Mai 1700 bei Nordberg I. S. 109.
- 84) S. die Unterredungen mit dem Prediger Hagen in den Berichten an das zarische Kabinet und das Echo § 29.
- 85) Seite 276. In Patkuls Berichten II. S. 237 befindet sich ein Bedenken mit den Daten Grodno 1. Januar, Warschau 7. April 1699. Daß diese Zeitangaben richtig sind, erhellt daraus, daß König August im Januar 1699 in Grodno und im Frühjahr in Warschau war, das erst am 24. März 1698 mit Dänemark geschlossene Bündniß erwähnt wird, auch Patkul erst im October 1698 sich zum Könige begeben haben will. In Büsching's Magazin 1781. Th. XV. steht ebenfalls ein Patkulsches Memoir, aber mit dem unrichtigen Präsentationsdatum: Grodno den 2. Januar 1698, eine Zeit, wo König August sich wahrscheinlich gar nicht in Grodno befunden hat, und Patkul wenigstens gewiß nicht dagewesen ist. Es ist wohl möglich, daß es ebenfalls von Patkul herrührt; beide Schriftstücke sind daher in der Darstellung mit einander um so mehr verschmolzen worden, da die Zeit der Abfassung des letzteren, bei der offenbaren Unrichtigkeit des Präsentationsdatums, gar nicht zu bestimmen ist. Bernich hält es für das frühere. Mit dem im Texte mitgetheilten Entwürfe zum Ueberfalle Rigas stimmt auch das aus dem dresdner Stadtarchive mitgetheilte und in Bunge's Archiv Bd. VII. abgedruckte „Project zu der Entreprise mit Riga“ überein.
- 86) In Herrmann's Dissertation und Bunge's Archiv Bd. VII.
- 87) Seite 277. Berichte II. S. 267 nach Nordberg.
- 88) Der Freibrief befindet sich unter dem Titel eines Manifestes in den Beilagen zum Echo und wird auch in Patkuls Gespräch mit Tempelmann erwähnt. Die im dresdner Archiv befindliche Urschrift enthält auch die von Herrmann in seiner Dissertation mitgetheilten Punkte, welche bei der Veröffentlichung weggelassen

- wurden, und ist in Bunge's Archiv VII. abgedruckt und mit König Augusts und Paskuls, als Bevollmächtigten der livl. Ritterschaft, Unterschrift versehen.
- 89) Seite 278. Veröffentlicht in der Deduction von Herrmann.
- 90) Manifest des Cardinals in den nord. Misc. St. 24 u. 25.
- 91) Nordberg I. p. 104, 115, 118. Lundblad p. 38.
- 92) Im mosk. Reichsarchiv: Dän. Verhandl. Nr. 7. (Paskul's) Bericht II. S. 273.
- 93) Text bei Gadebusch III. 3. S. 35. Nordberg I. S. 111—114. Adlerfeld S. 26—31. Ratification in Liv. Fasc. VI. p. 53.
- 94) Diesen Vorbehalt erwähnt aufs Bestimmteste das auf Befehl Peters des Großen im J. 1716 aufgesetzte Raisonnement S. 64 f.
- 95) Nordberg I. 111. Was Bergmann S. 115 ff. dagegen vorbringt, scheint wohl nicht gegründet.
- 96) Seite 279. Im mosk. Reichsarchiv: Poln. Verhandl. Nr. 49.
- 97) Adlerfeld I. S. 420—426. Nordberg I. S. 111. Journal de Pierre le Grand p. 9. Diese französische Uebersetzung ist im J. 1773 von Formy in Berlin angefertigt und herausgegeben, nachdem das russische Original auf Befehl Katharinas II. drei Jahr vorher von Michael Schtscherbatow in Petersburg herausgegeben worden.
- 98) Nordberg I. S. 157.
- 99) Kelsch, Fortsetzung S. 58.
- 100) Liv. Fasc. I. p. 3—5.
- 1) Flemming's Schreiben vom $\frac{9}{10}$ Februar und Schutzbriefe a. a. D. Fasc. I. p. 13—21. Eine gegen ihn gerichtete Schrift ebendasselbst III. p. 150.
 - 2) Paskul's Brief an Flemming vom 9. Januar 1700 bei Herrmann.
 - 3) Seite 280. Brief des General's Hallert an August II. v. 19. Novbr. 1701 in Herrmann's Dissertation.
 - 4) Liv. Fasc. I. p. 20. Kelsch, Fortf. S. 60. ff.
 - 5) Livon. Fasc. I. p. 5, 6, 42, 21—23. Die Eroberung der Kobornschanze nach Nordberg I. S. 127.
 - 6) Liv. Fasc. I. p. 29.
 - 7) Liv. Fasc. I. p. 36—42.
 - 8) Gadebusch III. 3. § 30.
 - 9) Seite 281. Liv. Fasc. I. p. 23 u. 26. (Brief aus Pernaun und dem sächsischen Lager.)
 - 10) Nach Nordberg und der Relation in Liv. Fasc. I. am $\frac{14}{20}$ März, nach der Capitulation in Kemmin's Buche am $\frac{14}{24}$. Vergl. Adlerfeld I. S. 52—55. Kelsch, Fortf. S. 67.
 - 11) Liv. Fasc. I. p. 51. 64.
 - 12) Liv. Fasc. I. p. 30 u. 83. II. p. 8.
 - 13) Paskul's Echo.
 - 14) S. sein Schreiben an den Kurfürsten von Brandenburg vom 14. März 1700 in Liv. Fasc. I. p. 38.
 - 15) Nordberg I. S. 156—190. Adlerfeld I. S. 49 f. 56—58. 74—85.
 - 16) Livon. Fasc. IV. p. 10—12.
 - 17) Seite 282. Kelsch, Fortf. S. 75—82. Daß Paskul, der nur Oberst war, das sächsische Heer befehligt haben sollte, wie Gadebusch meldet, ist unwahrscheinlich. Paykull

- war schon Flemmings Vorgänger im Commando gewesen und Patkul war mit Flemming nach Warschau zurückgereist.
- 18) Liv. Fasc. IV. p. 23—25. Nordberg I. S. 144 f.
 - 19) Nordberg I. S. 137.
 - 20) A. a. D. Patent v. 13. März 1700 in Liv. Fasc. IV. p. 10.
 - 21) Patkul's Berichte II. S. 303. Liv. Fasc. I. p. 55.
 - 22) Abgedruckt in den Beilagen zu Patkul's Echo.
 - 23) Seite 283. Kelch, Fortsetzung S. 85—100, wo sich die Erklärungen finden; Rigasche Archivnachrichten (bei Gadebusch III. 3. § 26). Nordberg I. S. 145—147.
 - 24) Baron Schoulsz's Versuch über die Gesch. v. Livland. (Handschrift S. 377.)
 - 25) Kelch, Forts. S. 82 f.
 - 26) Kelch, Forts. S. 100—106, Nordberg I. S. 148.
 - 27) Nordberg S. 150.
 - 28) Seite 284. Theatrum Europaeum 11. August. Patkul's Berichte II. S. 317 nach Nordberg.
 - 29) Leipziger Post- und Ordinarzeitung bei Wernich S. 215 f.
 - 30) Nordberg S. 149—151. Leipziger Ordinarzeitung.
 - 31) Patkul's Echo § 29.
 - 32) Kelch S. 107—112.
 - 33) Liv. Fasc. IV. p. 52.
 - 34) Kelch, Forts. S. 130.
 - 35) Justae Vindiciae V. b. Dogiel V. p. 477. Liv. Fasc. III. p. 22—62. S. auch Kelch Forts. S. 178 f.
 - 36) Veritas a calumniis vindicata. Liv. Fasc. II. p. 20—150.
 - 37) Schreiben des Grafen Guiscard v. ¹⁹/₂₂. Septbr. in Liv. Fasc. IV. p. 40.
 - 38) Seite 285. Liv. Fasc. I. p. 36—40.
 - 39) Dahlberg's Bericht Liv. Fasc. V. p. 551 u. folg.
 - 40) Das (18. März 1700) von Dahlberg abgefaßte Rechtfertigungsschreiben findet sich in Liv. Fasc. V. p. 551 (mit dem wohl falschen Datum 8. März 1701) u. VI. p. 76.
 - 41) Liv. Fasc. V. p. 56. Brief Kniperkrona's.
 - 42) Schreiben des russischen Gesandten im Haag v. 13. October und des Königs v. England an den Zaren v. 23. October 1700. Liv. Fasc. IV.
 - 43) Schlüssel zum nyssädter Frieden. S. 284.
 - 44) Journal de Pierre le Grand p. 14.
 - 45) Schlüssel zum nyssädter Frieden S. 286. Schwedisches Gegenmemoir v. J. 1702 in Liv. Fasc. VI. Kelch, Forts. S. 119—123, behauptet, der Raub an Wosnizyn habe gar nicht im schwedischen Livland, sondern im Pleskauschen stattgefunden und die Klage des moskauschen Postmeisters sei untersucht und nichtig befunden worden.
 - 46) Nordberg III. S. 107.
 - 47) Schlüssel zum nyssädter Frieden S. 287.
 - 48) Seite 286. Golikow X. S. 28 f.
 - 49) Golikow, Suppl. VI. S. 55.
 - 50) Golikow, Suppl. VI. S. 55 f.

- 51) Gordon (der auch gegenwärtig und in russischen Diensten war) giebt in seiner Geschichte Peters des Großen nur 39,000 Mann an.
- 52) Kelsch S. 124—128, 146.
- 53) Hallart's Schreiben an den König v. Polen v. 6. Decbr. 1700 in Liv. Fasc. V. p. 24. S. die Einzelheiten der Belagerung bei Kelsch, Fortf. S. 128—135.
- 54) Seite 287. Nach Hallart's (Handschr.) Tagebuch bei Bergmann, Peter der Große II. S. 29. Kelsch S. 143.
- 55) Schlüssel zum nystädter Frieden S. 188.
- 56) Kelsch Fortf. S. 140 f.
- 57) Nach Kelsch, der die einzelnen Regimenter aufzählt (handschr. Fortf. seiner Chronik S. 14 f.) 8440 Mann, nach amtlichen Berichten 20 Bataillone zu 300 und 40 Schwadr. zu 100—110 Mann. S. Hallart's Tagebuch.
- 58) Hallart's Schreiben an den König v. Polen.
- 59) Scheremetjew's entschuldigende Berichte v. 3. u. 10. Novbr. in der gedruckten Sammlung derselben (russisch) und Golikow's Suppl. VI. S. 83—86.
- 60) Hallart a. a. D.
- 61) Mit den allgemeinen Quellen für den nordischen Krieg überhaupt, ist über die Schlacht bei Narwa noch zu vergleichen die schwedische officielle Publication vom 28. November 1700 und das Schreiben des daselbst gefangenen Generals Hallart an den König von Polen, vom 6. December 1700 (in Liv. Fasc. V. p. 10—32). Letzteres ist in einem feindseligen Tone gegen Peter d. G. aufgesetzt.
- 62) Seite 288. Nach Hallart und Golikow II. Die Verletzung der Capitulation erwähnen die schwedischen Quellen und Hallart nicht, der letztere sagt nur, die russischen Generale seien als Geiseln zurückbehalten worden! Etwas abweichend und mit Uebergang der Capitulation bei Nordberg I. S. 218—225. Adlerfeld S. 86—114. Lagerbring, Abriss der schwed. Gesch. S. 189—185. Blomberg rechtfertigte sein und seiner Collegen Benehmen in einer besonderen Schrift (in Liv. Fasc. VI.). Wenn die schwedischen Berichte den Tag der Schlacht auf den 20. November setzen, so rührt das von der damaligen Zeitrechnung in Schweden her, wo der Schalttag 29. Februar 1700 weggelassen wurde. Im J. 1712 wurden dafür zwei Schalttage, der 29. und 30. Februar wieder eingeschaltet, so daß die Zeitrechnung mit dem julianischen in Rußland herrschenden Kalender wieder übereinstimmte.
- 63) Golikow, Suppl. VI. S. 69—73.
- 64) Das Manifest befindet sich deutsch in (Schafirow's) Raisonement a. G.
- 65) Seite 289. Golikow II. S. 36. Suppl. XVII. S. 82—85. Journal de Pierre le Grand p. 33.
- 66) Daher konnte Patkul auch in seinen letzten Augenblicken sagen, daß Friedrich I. ihm seine Krone verdanke. S. auch Rußn in der von Bießer herausgegebenen berliner Monatschrift Bb. IX. Januar—Juni 1803.
- 67) Nordberg I. S. 252.
- 68) Russisches Reichsarchiv zu Moskau: Poln. Verhandl. Nr. 152. Adlerfeld I. S. 127—129. Nordberg I. S. 249 f.
- 69) Golikow Suppl. VI. 99—105. Liv. Fasc. VII. Relation S. 24—29.
- 70) Patkul's Berichte I. S. 39.
- 71) Nach Steinau's handschr. Memoire in der Hallischen Bibliothek Nr. 54, bei

- Wernich S. 241 ff. Von den Geschützen sprechen auch Adlerfeld I. S. 123 und Nordberg I. S. 242 f.
- 72) Relation in Liv. Fasc. VII. p. 19 ff.
- 73) Seite 290. Adlerfeld I. S. 138—150. Nordberg S. 256—267. Golikow, Suppl. VI. S. 114 f. Tagebuch Peters d. G. I. S. 41.
- 74) Adlerfeld I. S. 154, 180—182. Nordberg I. S. 266, 298—300.
- 75) Sendschreiben, betreffend des Moskowiters Einfall 1703 S. 6.
- 76) Eine wichtige Quelle für die Kriegsgeschichte in Liv- und Esthland sind die im J. 1774 vom General en Chef Grafen Peter Scheremetjew herausgegebenen Briefe Peters des Großen an dessen Anherrn den Feldmarschall, so wie die Berichte des letzteren an den Zaren (Moskau 1798 in drei Bänden).
- 77) Golikow II. S. 59. Suppl. VI. S. 120—122. Journal de Pierre le Grand p. 44. Nach Kelsch S. 241 wäre Rosen geblieben.
- 78) Liv. Fasc. VIII. p. 41—46. Sendschreiben S. 7. Adlerfeld I. S. 161—167. Nordberg I. S. 279 f. 302. Gordon, Geschichte Peters des Großen I. S. 172.
- 79) Nordberg I. S. 288.
- 80) S. Schlippenbachs Bericht vom 1. Januar 1702 bei Adlerfeld I. S. 185—190. Nordberg I. S. 301 f. In Liv. Fasc. IX. p. 30, 31. heißt es, 2000 Schweden hätten 100,000 Russen die Spitze geboten. Gordon, Gesch. Peters d. G. I. S. 173 sagt, es wären dreimal so viel Russen als Schweden gewesen. Vergl. Journal de Pierre le Grand p. 45. Golikow, Suppl. VI. S. 137. Kelsch Fortf. S. 260—266.
- 81) Seite 291. Adlerfeld I. 270—273. Nordberg I. S. 386. Journal de Pierre le Grand p. 49. Kelsch S. 301 ff.
- 82) Gordon, Gesch. Peters d. G. I. S. 176 f.
- 83) Journal de Pierre le Grand p. 51.
- 84) Golikow, Suppl. VI. 163 f. Scheremetjews Bericht v. 4. Aug. 1702. Peters Brief an Apraxin v. 10. Septbr. Golikow X. 71.
- 85) Kelsch Fortf. S. 307.
- 86) Golikow X. S. 71. Scheremetjews Bericht v. 13. u. 24. August 1702.
- 87) Seite 292. Golikow, Suppl. VI. S. 163. Nordberg I. S. 388. Gordon I. S. 174. Journal de Pierre le Grand p. 53 f. Kelsch Fortf. S. 296. Etwas abweichend in Sauermann's gel. Lex. 1704. S. 218. (Inland 1855. Nr. 39.)
- 88) Rapiersky, livl. Schriftstellerlexicon II. S. 69.
- 89) Nord. Misc. St. 1 u. 2. История русская III. Ст. Петерб. 1838. Jnl. 1855. Nr. 39.
- 90) Kelsch Fortf. S. 307.
- 91) Scheremetjew's Bericht.
- 92) Piper's Memorial bei Nordberg III. S. 318 f.
- 93) Drenstierna's Memoire v. 5. März 1702 in Patkuliana I. (Rig. Stadtbibl.) und in Nordberg III. S. 299 ff.
- 94) S. die verschiedenen Memoiren in Liv. Fasc. IX. p. 9 ff. u. p. 20 ff.
- 95) In Liv. Fasc. VIII. p. 25 ff.
- 96) Karls Worte bei Nordberg I. S. 365.

- 97) Seite 293. Kelsch S. 247.
- 98) Kelsch S. 273.
- 99) Nordberg I. S. 434.
- 100) Golikow Suppl. VI. S. 227 f.
- 1) Golikow XI. S. 71 f.
- 2) Seite 294. Patkul's Berichte I. S. 54.
- 3) Büsching's Magazin für die neue Historie und Geographie Th. X. Halle.
- 4) Berichte II. S. 32.
- 5) Patkul's Berichte I. S. 32—35.
- 6) Patkul's Berichte I. S. 20 f. 131.
- 7) Berichte III. S. 4 f.
- 8) Zaluzsci epist. fam. (v. 3. Febr. 1703). Patkul's Brief an den Palat. Belzens. v. 1. März 1703. S. die ausführliche Schilderung dieser Begebenheiten in Bernich's Patkul S. 304—310.
- 9) Patkul's Berichte I. S. 115 f. 135, 261 f. 279.
- 10) Seite 295. Vertrag v. 29. Juli 1702. Nordberg I. S. 406 f.
- 11) S. Bernich's Patkul S. 314 f.
- 12) Patkul's Berichte I. S. 73 u. III. S. 1—11. Daß Peter auch versprochen habe, Patkul's Begnadigung zur Bedingung des Friedens mit Schweden zu machen, scheint mir nicht genugsam verbürgt. Berichte a. a. D.
- 13) Journal de Pierre le Grand p. 74. Vergl. Kelsch Fortf. S. 330.
- 14) Journal de Pierre le Grand p. 86. Nordberg I. S. 467. Adlerb. I. S. 382. Kelsch S. 355.
- 15) Nordberg I. S. 467 f.
- 16) Nordberg I. S. 470—472. Kelsch S. 355 f.
- 17) Seite 296. Kelsch Fortf. S. 363—369. Adlerfeld I. S. 404. II. S. 9. Gordon I. S. 184. Sendschreiben über des Moskowitzers Einfall 1703. S. 8 ff. Daß Peter der Große diesen Verwüstungszug in Person geleitet habe, wie Gadebusch III. 3. § 83 nach diesen Quellen behauptet, ist wohl nicht richtig, vielmehr findet sich in den Berichten Scheremetjews an den Zaren einer vom 29. September 1703, in welchem der Feldmarschall seinen Zug ausführlich schildert.
- 18) Golikow, Suppl. VI. S. 203 und Scheremetjews Bericht v. 29. Sept. 1703.
- 19) Patkul's Bericht I. S. 5, 11—21, 38 f., 48, 81, 87, 216.
- 20) Patkul's Berichte I. S. 30. Pauli, preuß. Staatsgeschichte VII. § 191.
- 21) Mosk. Reichsarchiv: Poln. Angelegenheiten Nr. 154.
- 22) Patkul's Berichte I. S. 5, 11—21, 38 f., 48, 81, 87, 216.
- 23) Patkul's Berichte I. S. 74.
- 24) Seite 297. Vollmachten v. 21. Octbr. 1703 und 28. Januar 1704. Golikow X. S. 140.
- 25) Golikow, Suppl. VI. S. 250. Patkul's Berichte I. S. 156.
- 26) Patkul's Berichte I. S. 113 ff. 139.
- 27) Berichte I. S. 223, 283.
- 28) S. die Schreiben Peters d. Großen an Scheremetjew v. 12. u. 30. April 1704.
- 29) Dörpt. Rathprot. v. 1704 S. 15.
- 30) Adlerfeld II. S. 9. I. S. 472. Kelsch Fortf. S. 457) behauptet, Narwa sei nicht gehörig verproviantirt gewesen.

- 31) Nordberg I. S. 469. Ketch S. 392.
- 32) Bericht Skytte's. Adlerfeld II. S. 4, 351 f. Vergl. S. 71—73. Nordberg I. S. 575. Ketch Fortf. S. 394. Gordon I. S. 189 f. Scheremetjew's Bericht v. 5. Mai 1704.
- 33) Brief Peters an Scheremetjew v. 12. Mai 1704 und Golikow X. S. 151 f.
- 34) Zur Belagerungsgeschichte Narwas sind die zuverlässigsten Quellen die drei in Bunge's Archiv Bd. II. u. VI. abgedruckten Journale, hier A, B, C bezeichnet, die Gadebusch nicht gekannt zu haben scheint, ferner Peters d. G. Tagebuch, der schwedische Bericht bei Adlerfeld II. S. 463—468. Nordberg I. S. 575—577. Gordon I. S. 197—201. Journal de Pierre le Grand p. 96—100 u. 105—114. Ketch S. 395—400, 405—409, 410, 431.
- 35) Seite 298. S. die über Schlippenbach's Rückzug besonders herausgekommene Schrift: Wahrer Bericht von der Action und Retraite bei Lesna u. s. w. Vergl. Ketch Fortf. S. 410.
- 36) Ueber die Belagerung Dorpats s. des Commandanten Skytte Bericht bei Adlerfeld II. S. 451—443, Nordberg I. S. 572—574, Kemmin's Buch. S. 945—963, die dörptschen Rathspröt. aus jener Zeit, Gordon I. S. 189—191, 193—196, Ketch S. 400—404, 410—430.
- 37) Seite 299. Schreiben des Zaren an den Dumni Diak Awtonow Iwanowitsch Iwanow v. 20. Juli. Golikow X. 163—165.
- 38) Plan im Schlüssel zum nyschädter Frieden (Nürnberg 1722) S. 300.
- 39) Angeführtes Schreiben des Zaren.
- 40) Schreiben des Zaren an Menschikow vom 4. Juli. Golikow, Suppl. VI. S. 262—264.
- 41) Nach dem Schreiben des Zaren vom 20. Juli an den Dumni Diak Awtonow Iwanowitsch Iwanow.
- 42) Seite 300. Ketch Fortf. S. 424.
- 43) U. a. D. und nach Skytte's Bericht.
- 44) U. a. D. Instruction Peters für Scheremetjew im petersburger Journal Bd. III. S. 211—213.
- 45) Ketch Fortf. S. 430 f.
- 46) Gordon I. S. 277.
- 47) Golikow X. S. 141.
- 48) Gadebusch III. 3. S. 454. Anm. i.
- 49) Nordberg I. S. 574. Vergl. Ketch S. 461.
- 50) Seite 301. Ketch S. 445 f. spricht blos von den gegenseitigen Briefen. Skytte sagt aber in seinem eigenen Berichte bei Adlerfeld Th. II. S. 443 und 465, daß er in Person geschickt wurde, um mit Horn zu unterhandeln, allein derselbe nicht herauskam. Ketch giebt die Briefe im Auszuge und meint, Horn's Antwort sei nicht beleidigend gewesen, obwohl sie die Behauptung enthielt, von den Russen sei keine Capitulation gehalten worden, ausgenommen die von Nöteborg und darauf die bei Ketch ziemlich unverständliche, aber doch wie es scheint anzügliche Phrase: „Die Renomé welche Ihr Zarisch Maj. sich erwarten durch derselben Generositate, womit Ihr Zar. Maj. unverbrüchlich gehalten, denen Garnisonen in deren Festung den Kriegsüblichen Accord lasset man hingestellt sein; In das Avantageuse und raisonable Urtheil so Ihr Zarische Maj. Waffen sich bei allen

hohen Puissancen erworben, sowohl bei bemeldeter Festungs Uebergabe als auch bei dieses Krieges Anfang und allen dergleichen womit unschuldig Blut verschonet wird.“

- 51) Seite 302. Adlerfeld II. S. 469—473. Nordberg I. S. 577. Kelsch Forts. S. 454 f.
- 52) Abbildungen im Schlüssel zum nystädter Frieden.
- 53) Journal de Pierre le Grand p. 117.
- 54) Kelsch S. 464 f. nennt statt Könnes den Generalen Bauer und erwähnt auch keines Kampfs bei Wesenberg, sondern nur mehrerer Streifzüge bis ins Zerwensche sehr ausführlich.
- 55) Mosk. Reichsarchiv: Poln. Verhandl. Nr. 162.
- 56) Seite 303. Patkul's Berichte I. S. 118.
- 57) A. a. D. S. 142—149, 158 f. 213, 281, 296—303, 305, 324.
- 58) A. a. D. Berichte vom 5. u. 13. Febr., 26. März und 29. Juli. Bergmann sieht mit Unrecht hierin nur Stolz und Ehrgeiz von Seiten Patkul's.
- 59) A. a. D. S. 129 f. 149, 152, 276, 310.
- 60) Seite 304. A. a. D. S. 133, 167, 227.
- 61) Patkul's Berichte I. S. 249—252.
- 62) A. a. D. S. 219.
- 63) A. a. D. S. 258, 263.
- 64) A. a. D. S. 288.
- 65) A. a. D. S. 326 f. 329. Nordberg I. S. 554, 561.
- 66) Patkul's Berichte I. S. 330. Kelsch Forts. S. 543.
- 67) Seite 305. Patkul's Berichte I. S. 335; nach Nordberg I. S. 565 scheinen die meisten Kosaken zu Fuß weggegangen zu sein, vergl. die Berichte des Obersten Görz 1705.
- 68) Berichte I. S. 318 ff. (v. $18\frac{1}{20}$ September 1704).
- 69) Patkul's Bericht v. $5\frac{1}{16}$ Decbr. 1704 I. S. 354 ff.
- 70) Berichte I. S. 375.
- 71) Berichte I. S. 372.
- 72) Seite 306. Patkul's Memoire an den König von Polen v. 5. Februar 1705 und sein Brief an den Grafen Golowin vom 8. Februar (abgedruckt bei Bergmann S. 331 f).
- 73) Berichte I. S. 336 f.
- 74) Berichte I. S. 369.
- 75) S. des Zaren Brief an die Königin von England v. 27. Mai 1707. Golikow, Suppl. VII. S. 289—302. Patkul's Berichte I. S. 375. III. S. 157—161 f.
- 76) S. den darüber gedruckten Bericht und Kelsch S. 556.
- 77) Schwed. Biographie I. S. 130—135, 146.
- 78) Adlerfeld II. S. 249—252. Nordberg III. S. 626—629. Kelsch S. 576.
- 79) Seite 307. Adlerfeld II. S. 490. Nordberg I. S. 694. Gordon I. S. 275.
- 80) Schwed. Biogr. I. S. 140—151.
- 81) Nordberg I. S. 693 f.
- 82) Nordberg II. S. 44.
- 83) Kelsch Forts. S. 572 nach Papkülls Verteidigungsschrift.

- 84) Gauße, Abelsler. II. S. 869. Nordberg I. S. 608.
- 85) Liv. Fasc. I. p. 1, 13. Nordberg I. S. 118. III. S. 58.
- 86) Dies erwähnt auch das Journal de Pierre le Grand p. 135, nennt aber den Paykull irrtümlich Paikul. Dies ist nur ein Fehler des Herausgebers, der den Irrthum theilt, wie man aus einer Anmerk. zu dieser Stelle sieht.
- 87) Adlerfeld II. S. 212—217. Nordberg I. S. 606—609. Kelch Fortsetzung S. 571.
- 88) Adlerfeld III. S. 408. Nordberg II. S. 8.
- 89) Seite 308. Abgedr. in den Berichten III. S. 59—86.
- 90) Den letztern Grund führt Peter d. G. in seinem Journal p. 159 und der gleichzeitige Keyßler in seinen Reisen S. 181 f. an.
- 91) Dies erzählt Paikul selbst in seinem letzten Gespräche mit dem Prediger Hagen. Berichte III. S. 131.
- 92) Gespräche im Reiche der Todten (zwischen Peter d. G. und Karl XII. S. 26) vom lustigen Rathe am Berliner Pöse.
- 93) Nordberg I. S. 625 f.
- 94) Nordberg a. a. D. Paikuls Gespräch mit Hagen u. a.
- 95) Berichte III. S. 194—199.
- 96) Abgedr. in den Berichten III. S. 146 f.
- 97) Seite 309. Schreiben des Königs an Manteufel in den Berichten III. S. 143. S. Adlerfeld II. S. 248.
- 98) Nordberg II. S. 10 f. Anm.
- 99) Limiers, histoire de Suède sous le règne de Charles XII. T. IV. p. 399.
- 100) Berichte III. S. 247.
- 1) Journal de Pierre le Grand p. 151. Parthenay III. p. 163 ff.
- 2) Nordberg II. S. 11.
- 3) Seite 310. Revälsche Postigt. v. J. 1707 Nr. 94 bei Bergmann S. 246. Nach einer Ueberlieferung bestand das Erbtheil des Neffen in einem in der venezianischen Bank niedergelegten Capitale von 100,000 Ducaten. Die darauf bezügliche Urkunde soll Menschkoff in Gegenwart des in der Schlacht von Poltawa gefangenen Neffen Paikuls ins Feuer geworfen haben, weil dieser sie ihm nicht cediren wollte. Die nach dem pariser Frieden erfolgten Reclamationen der Erben blieben fruchtlos.
- 4) Paikuls Unterredung mit dem Prediger ist von diesem selbst aufgesetzt und befindet sich in den Berichten III. Vergl. Adlerfeld III. S. 44—46. Nordberg II. S. 40. Kurze Beschreibung der Execution u. s. w. 1707.
- 5) Seite 311. Voltaire, Leben Karls XII. S. 155.
- 6) Seite 312. Daß Gadebusch, der nie ein politisches Urtheil hat, und Jannau, bei seiner Mißgunst gegen den Adel und seiner Parteilichkeit für Schweden, Paikul einen Verräther nennen und Kelch (Fortf. S. 6) behauptet, er habe nur zur Befriedigung einer Privatrache und aus Ehrgeiz gehandelt, läßt sich leicht erklären. Aber auch Bergmann beurtheilt Paikul unrichtig, wenn er ihm „elende Leidenschaften“ (S. 255), Ehrgeiz und „unreine Beweggründe“ (S. 1) bei seiner Anstellung bei August II. und Peter d. G. vorwirft. Paikul suchte nur seine Sicherheit und für seine Thätigkeit und Talente einen angemessenen Schauplatz, glaubte außerdem aber auch in jenen Fürsten die Retter seines Vaterlandes zu

- sehen. Am richtigsten beurtheilen ihn Friebe (Handb. der Gesch. Liv-, Esth- und Kurlands V. S. 173 f.) und Graf Bray (Essai critique sur l'histoire de la Livonie II. S. 293).
- 7) Adlerfeld III. S. 169, 242.
 - 8) Journal de Pierre le Grand p. 201—209. Schwed. Biogr. I. S. 259—300. (Löwenhaupts Leben von ihm selbst beschrieben). Adlerfeld III. S. 85, 89, 110, 128—140, 142, 247. Nordberg II. S. 64, 89. Gordon I. S. 283—292. Golikow III. S. 18—27. XI. 418—423. Suppl. VIII. S. 123—129.
 - 9) Journal de Pierre le Grand p. 195 f.
 - 10) Gordon I. S. 327. Journ. de Pierre le Grand p. 301.
 - 11) Seite 313. Mosk. Reichsarchiv: Poln. Verhandl. Nr. 177—179.
 - 12) Golikow, Suppl. VIII. S. 155 f.
 - 13) Seite 314. Golikow, Suppl. VIII. S. 426—431.
 - 14) Nordberg II. S. 180—185. Dieser Schriftsteller nennt den Generalen Bauer einen gebornen Livländer. Er war ein Polsteiner und hieß nicht Georg, sondern Rudolph Felix. Seine einzige, mit dem Obersten von Suandern vermählte Tochter starb als Wittve auf dem Gute Ramby im Dörpischen. Gadebusch III. 3. § 156. Anm. c. Gauhe, Abelskericon II. S. 42—45. Des letztern Nachrichten sollen nach Gadebusch mancher Berichtigung bedürfen. — Die Belagerung Rigas ist neuerdings am ausführlichsten in (L. Bergmanns) Erinnerungen an das unter russischem Kaisercepter verlebte Jahrh., 1. Heft 1810, erzählt worden. Quellen sind, des Augenzeugen Helms wahrhafte Darstellung u. s. w. 1711. Nordberg II. S. 185—248, 251 (die schwedisch-rigaschen Angaben sind wegen der damaligen oben geschilderten schwedischen Zeitrechnung um einen Tag zurückzusetzen, um in den julianischen Kalender zu passen). Gordon II. S. 9 f. Golikow III. S. 193—204. Journal de Pierre le Grand p. 301—339. (Wiedau) Samml. russischer Gesch. IX.
 - 15) Golikow XII. S. 99.
 - 16) Nach Nordberg II. S. 243.
 - 17) Seite 315. Nach den Ritterschaftsrecessen.
 - 18) Seite 316. Nach den Ritterschaftsrecessen.
 - 19) Folglich war die Vorstadt noch in schwed. Händen und die Eroberung derselben kann nicht am 30. März, wie Bergmann (Gesch. Peters d. G. II. S. 144) berichtet, stattgefunden haben, sondern am 30. Mai, wie Peters d. G. Journal und Gadebusch sagen, welche überhaupt genauer und ausführlicher sind.
 - 20) Seite 317. S. Baron Tiefenhausen's Eroberung Livlands durch Scheremetjew und Lebensgeschichte Georg v. Tiefenhausens (des im Texte erwähnten Landmarschalls) Riga 1856 S. VII.
 - 21) Nach dem Helms'schen Tagebuche.
 - 22) Baron Tiefenhausen's angeführtes Werk S. VIII—X.
 - 23) Seite 318. In Gadebusch Autogr. et Transsumtis V. p. 111—177.
 - 24) Journ. de Pierre le Grand p. 327. Samml. russischer Gesch. IX. S. 325. Nordberg II. S. 247 f.
 - 25) Golikow III. S. 201. Abbildung der Schlüssel bei den Briefen Peters d. G. an Scheremetjew.
 - 26) Seite 319. Nordberg II. S. 248, 251 f. Journ. de Pierre le Grand p. 331.

- Nach Golikow, Suppl. VIII. S. 432—437, wäre auch die halbe Mannschaft zurückgehalten und ein Major vom Grafen Strömberg nach Stockholm geschickt, allein nach Erhaltung einer trozigen Antwort auch die andere Hälfte der Gefangenen nach Moskau abgeführt worden.
- 27) Russisch abgedruckt in der vollständigen Sammlung der russischen Gesetze (Полное Собрание Законовъ).
 - 28) Nach einer im Besitz des Verfassers befindlichen officiellen Abschrift.
 - 29) Seite 320. Inland 1844 Sp. 782.
 - 30) S. meine Darstellung des litv. Strafprocesses. Riga 1845 Th. I. § 10—17 und Selmerse n, Abhandl. aus dem Gebiete des litv. Adelsrechts II. Nr. 1, wo diese Fragen ausführlicher abgehandelt werden.
 - 31) Seite 321. Deutsch abgedr. in Friebe's Gesch. Litv. 2c. V. S. 253 f. nebst den Erlassen vom 30. September und 12. October.
 - 32) Nordb. II. S. 249. Golikow III. S. 211 f. Journ. de Pierre le Grand p. 341.
 - 33) Ein Auszug aus dieser und den übrigen Capitulationen befindet sich in der von der 2. Abtheil. der höchst eigenen Kanzlei Sr. Maj. herausgegebenen Geschichtl. Uebersicht der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostseebouv. 1845.
 - 34) Seite 322. Nordberg II. S. 244 und 249. Journal de Pierre le Grand p. 343 f. Protocoll des zu Pernau am 11. Aug. gehaltenen Kriegsraths, im Inlande 1836 Sp. 140 f.
 - 35) Nordberg a. a. D. Journ. de Pierre le Grand p. 345.
 - 36) Nach Körber's Abh. v. der Pest. S. 54—65.
 - 37) Abgedr. nach einer gerichtlich beglaubigten Abschrift des esthl. Ritterschaftsarchivs von Dr. Pauker in seiner Ausgabe der Wrangelschen Chronik S. 196 f.
 - 38) Journ. de Pierre le Grand p. 350—354. Nordberg II. S. 250 f.
 - 39) Seite 323. Russisch in der officiellen Samml. der Reichsgesetze.
 - 40) Bei Nordberg III. S. 486—492 und in Pauker's Ausgabe der Wrangelschen Chronik nach dem Original.
 - 41) In Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts II. S. 374 ff. u. Nordberg III. S. 493—498.
 - 42) Deutsch abgedr. in Pauker's Ausgabe von Wrangels Chronik S. 179 ff. nach dem Original.
 - 43) Seite 324. (Pauker's) esthl. Landrathscollegium S. 62.
 - 44) Seite 325. Instr. v. 10. Octbr. 1710 bei Golikow XII. S. 210—218.
 - 45) In Gadebusch Samml. f. Jahrbücher IV. 1. §. 6.
 - 46) Golikow III. S. 283. Peters d. G. Schreiben vom 19. Jan. 1711 an den Grafen Scheremetiew.
 - 47) Seite 326. Brief des Zaren an den Fürsten Menschikoff vom 8. Mai 1711 bei Golikow, Suppl. IX. S. 71.
 - 48) A. a. D. S. 48.
 - 49) Seite 327. Golikow, Suppl. XVII. S. 164.
 - 50) Rig. Stadtbl. 1825 S. 404 ff. nach officiellen Erlassen.
 - 51) Golikow V. S. 53. Suppl. IV. 142.
 - 52) Wrangel's Chronik von Esthland S. 114.

- 53) Bergmann, Peter der Große VI. S. 94, nach einer mündlichen Mittheilung der Nachkommen des Grafen.
- 54) Seite 328. Bergmann, Peter der Große III. S. 232.
- 55) Golikow, Suppl. IX. S. 148 f.
- 56) Golikow IV. S. 91 f.
- 57) Golikow IV. S. 308.
- 58) Bacmeister's Tageb. Pet. d. G. Beil. III. S. 168—269 (nach Actenstücken).
- 59) Seite 329. Golikow VI. S. 313 f.
- 60) Instr. an die russische Gesandtschaft in Kopenhagen, Golikow VI. S. 318—321 und an Ostermann S. 393—394.
- 61) Golikow VI. S. 301 f.
- 62) Golikow VI. S. 329—333.
- 63) Golikow VII. S. 39 f.
- 64) Koch, Recueil de traités III. S. 144.
- 65) Seite 330. Mosk. Reichsarchiv: Poln. Angelegenheiten Nr. 205.
- 66) Golikow VII. S. 90, 93.
- 67) Golikow VII. S. 106 f.
- 68) Golikow, Suppl. XIII. S. 105 f. Bülletin im schwedischen Gouv.-Archiv, bei Bergmann, Peter d. G. V. S. 25.
- 69) Golikow VII. S. 134—144.
- 70) Golikow VII. S. 169 f. 244.
- 71) Golikow VII. S. 281—284.
- 72) Golikow VII. S. 288.
- 73) Golikow VII. S. 338.
- 74) Seite 331. Das deutsche Original im Mosk. Reichsarchiv: Schwedische Angelegenheiten Nr. 67, 68, mit der angeführten Zusicherung in Betreff der schwedischen Ratification. Russisch bei Golikow VII. und deutsch übersetzt im Schlüssel zum nystädter Frieden 1722 und in Paucker's Ausgabe der Brangelschen Chronik.



72) ...
 73) ...
 74) ...
 75) ...
 76) ...
 77) ...
 78) ...
 79) ...
 80) ...
 81) ...
 82) ...
 83) ...
 84) ...
 85) ...
 86) ...
 87) ...
 88) ...
 89) ...
 90) ...
 91) ...
 92) ...
 93) ...
 94) ...
 95) ...
 96) ...
 97) ...
 98) ...
 99) ...
 100) ...

Die polnischen, dänischen, schwedischen Regenten und Oberbeamten Liv- und Esthlands und der Insel Oesel

1562—1710.

Jahre.	Könige von Dänemark.	Könige von Polen.	Könige von Schweden.	Polnische Administratoren Livlands.	Oberbefehlshaber in Oesel.	Schwedische General-Gouverneure von Esthland.	Gouverneure und Vice-Gouverneure von Riga und Livland.	Schwed. Gouverneure u. Vice-Gouverneure von Reval u. Esthland.
1562	Friedrich II.	Sigismund August.	Erich XIV.	Herzog Gotthard Kettler.	Herzog Magnus von Holstein. Lubinghausen-Wolff (schon 1562).	Feldm. Klaas Christerson Horn. Lorenz Flemming. Graf Swante Sture, Gouv. 28. August 1562.	—	(nicht immer von den General-Gouverneuren gesondert.)
1566	—	—	—	Johann Chodkiewicz.	Christoph Walfendorf (1565).	Hermann Flemming 1564.	—	—
1568	—	—	Johann III. 30. Sept.	—	—	Heinrich Klasson Horn 20. Jan. 1565. Gabr. Christerson Drenstierna 1569. Feldobristen Afeson Lott als Stellvertreter, Ende 1570.	—	—
1573	—	—	—	—	Klaus von Ungern.	—	—	—
1574	—	Heinrich von Valois 13. Mai.	—	—	—	Pontus de la Gardie, Ende 1575.	—	—
1575	—	Stephan Bathory 14. December.	—	—	Joh. Uerküll v. Menz (1576).	Heinrich Klaason Horn 1576.	—	—
1578	—	—	—	—	—	Johannes Berends 1578.	—	—
1582	—	—	—	Bischof Georg Radziwil (später Cardinal) Herzog zu Oliva.	Georg Fahrensbach v. Nelfi bis 1584.	Hans Erichson 1579.	—	—
1587	—	Sigismund III. (Kronprinz v. Schwed.) 9. Aug.	—	—	Matthias Budde.	Gustav Gabrielson Drenstierna 1585.	—	—
1588	Christian IV. 4. April.	—	—	—	—	Gustav Banner 13. Oct. 1588.	—	—
1591	—	—	—	—	—	Erich Gabrielson Drenstierna 1591.	—	—
1592	—	—	Sigismund III. 17. Nov.	—	—	Jürgen Boye 1592.	—	—
1600	—	—	Herzog Karl zum Könige erwählt.	—	?	Karl Heinrichson Horn 1600. Graf Moriz Lejonhufwud Sept. 1600.	—	—
1603	—	—	—	Johann Karl Chodkiewicz.	—	Herzog Johann Adolph v. Holstein. Ludbert Kawer.	—	—
1607	—	—	Herzog Karl als König Karl IX. gekrönt 15. März.	—	—	Andreas Linneresson, † 1605.	—	—
1611	—	—	Gustav Adolph 31. Dec.	—	Nils Kraggen 1612.	Andreas Larsson *).	—	—
1612	—	—	—	—	Jakob Wacke (Bocken) 1615.	Gabr. Gustavson Drenstierna 1612. Alf Philipson Bonde.	—	—
1621	—	1621 Livland verloren.	—	Schwedische General-Gouverneure Livlands.	—	—	Schwedische Gouverneure und Statthalter oder Schloß-Commandanten seit 1621.	—
1622	—	—	—	Feldmarschall Graf Jakob de la Gardie.	—	Graf Jakob de la Gardie 1619, erhält 1622 auch Livland.	Reichsschatzmeister Jasper Novem-ber	—
1628	—	—	—	Johann Bengtson Skytte, Reichsrath und Freiherr.	—	—	Madison Kruus, Gouv. 1621.	Hebr Gustavson Bannier 1622.

*) A. Linneresson starb nach Hiörn in der Schlacht von Kirchholm 1605. Erst 1611 nennt er A. Larsson als neuangekommenen Statthalter. Dazwischen nennt Kellch 1608 A. Larsson oder Lenartsson als Statthalter.
Th. II, Bd. II.

Jahre.	Könige von Dänemark.	Könige von Polen.	Könige von Schweden.	Schwedische General-Gouverneure von Livland.	Oberbefehlshaber in Desel.	Schwedische General-Gouverneure von Estland.	Gouverneure und Vice-Gouverneure von Riga und Livland.	Swed. Gouverneure u. Vice-Gouverneure von Reval u. Estland.
1632	—	—	Christina.	—	?	In Estland nur Gouverneure bis 1673.	Joachim Berends, Command. † 1623.	—
1634	—	—	—	Bengt Bengtsson Drenstierna, Freih.	—	—	Adam Schraffer, Command. † 1630.	Philipp Scheding 1628.
					Andreas Bille 1635.	—	Swante Gustafson Bannier, Gouv. † 1628.	—
1643	—	—	—	Hermann Hansson Wrangel.	Ebo Ulfeld.	—	Anders Erichson Hästehufwud, Gouverneur 1628.	—
1644	—	—	—	Erich Erichson Rynning, Freiherr.	Friede zu Bromsebrö 13.	—	Jöran Silfverpatron, Comm. 1630.	—
1645	Friede zu Bromsebrö 13. Aug. 1645.	—	—	Gabriel Bengtsson Drenstierna, Frh.	August 1645 Schwedische Statthalter.	—	Otto Sack, Commandant 1635.	Gustav Gabr. Drenstierna 1642.
1648	Desel verloren.	—	—	—	Erich Gustafson Stenbock 1645.	—	Erich Gustaf. Stenbock, Gouv. 1648.	Erich Arelsson Drenstierna 1646.
1649	—	—	—	Graf Magnus Gabriel Jacobson de la Gardie.	Andreas Erichson 1646.	—	Heinrich Sack, Command. 1649.	—
					Johann Utter 1648.	—	Heinr. Graf v. Thurn, Gouv. 1651, † 1656 bei der Belagerung Riga's.	—
1652	—	—	—	Graf Gustav Karlsön Horn.	—	—	Gust. Gustaf. Stenbock, Gouv. 1652.	—
1654	—	—	Karl X. 6. Juni.	—	Baron Lieven 1654.	—	Gustav Löwenhaupt, Gouv. 1653.	Heinrich Graf von Thurn 1654.
1655	—	—	—	Graf M. G. de la Gardie zum 2. Mal.	—	—	Karl Sack, Command. 1655.	Bengt Skytte 1655.
							Simon Helmfeld, Gouv. 1656.	Bengt Classon Horn 1656.
1658	—	—	—	Graf Robert Patrickson Douglas.	—	—	Freiherr Woldeemar v. Ungern-Sternberg 1658 Schloßstatthalter.	—
1660	—	—	Karl XI. 13. Febr.	—	Karl Sparre 1660.	—	Nils Bat, Gouverneur 1659.	—
1661	—	—	—	Graf Arel Gustafsson Lillje.	—	—	Pebr Sparre, Gouverneur 1660.	—
							Fabian v. Fersen, Gouv. 1663.	—
1662	—	—	—	Graf Bengt Gabrielsön Drenstierna.	—	—	Freih. Hans v. Fersen, 1673 Gouv.	—
						Estland zum General-Gouvernement erhoben 1673.	Magnus Schneckenkiöld, Statthalter 1681.	Joh. (Paulin) Olivecranz 1680 bis 1682.
1665	—	—	—	Graf Clas Afeson Tott bis 1671 (manche Verordnungen von Drenstierna gezeichnet).	—	—	Gustav v. Wulfen, Gouv. 1683, † 29. Juni 1684.	—
1675	—	—	—	1671—1675 Gouv. Fersen stellvertr.	Karl Johannson Siöblad 1676.	Bengt Classon Horn 1673.	Joh. v. Campenhausen, Comm. 1696, † 1705.	—
							Erich Knutson Soop, Gouv., † 1700.	—
					Freiherr Christer Swanteson Horn.	—	Michael Strohkirch, Statth. 1698, 1702, 1703.	—
						—	Karl Hanson Fröhlich, Gouv. 1700.	—
1686	—	—	—	Graf Jakob Hastfer.	—	Robert Johannson Lichten 1681.	Graf Adam Löwenhaupt, G. 1706.	—
					Karl Joh. Siöblad 1687 zum 2. M.	Nils Thurnsson Bielke 1686.	Kembert Junk, Vice-Gouv. († 3. Febr. 1709)	—
					Osten-Sacken 1678.	Graf Arel Julius de la Gardie 1687.	Karl Skytte, Vice-Gouv. seit 29. März 1709.	—
						—	Heinrich v. Albedyll, Vice-Gouv. vor dem 20. Aug. 1709.	—
1695	—	—	—	Graf Erich Dalberg bis 1702.	Peer Derneflow 1690 (später Landhöfding).	—	Johann Klot von Jürgensburg, Vice-Gouv. 1710.	—
1697	—	—	Karl XII. 5. April.	—	Engelbrecht Mannerburg, 1701 Landhöfding von Desel.	—	—	—
1702	—	—	—	1702—1706 Gouv. Fröhlich stellv.	—	General Schlippenbach stellv. 1704.	—	Gouverneur Karl Nieroth.
1709	—	—	—	Graf Strömberg.	—	Graf Nils Strömberg 1706.	—	Vice-Gouverneur Patful.
1710	—	—	Livland,	Desel und	Estland	ergeben	sich	Rußland.

